

RATGEBER SOZIALRECHT

Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte Niederösterreich
Autor: Mag. Reinhold Wipfel
Mitarbeit: Mag. Christian Tschank
Ashorina Betyo

April 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Wichtige Werte

13–21

Arbeitslosengeld / Notstandshilfe

Arbeitslosengeld

Anspruch	24
Arbeitslos	27
Arbeitswillig	29
Krankheit	31
Antragstellung	32
Anspruchsverlust	33
Höhe	36
vorübergehende Beschäftigung	41
Bezugsdauer	41

Notstandshilfe

Anspruch	43
Bezugsdauer	45
Höhe	45
Fälligkeit / Fortbezug	50
Anspruchsverlust	50

Gemeinsame Bestimmungen

Meldepflicht	52
Missbrauch	52
Verfahren	53

Sonstiges

Antrag auf Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension	54
Pensionsvorschuss	55
Umschulungsgeld	57
Weiterbildungsgeld	58
Bildungsteilzeitgeld	60
Übergangsgeld	61
Altersteilzeitgeld	64
Übergangsgeld nach Altersteilzeit	68
Überbrückungsgeld und Überbrückungsabgeltung	69

Die Rechte von Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz

Begünstigte Behinderte

Begriff	72
Antrag	75
Feststellung	76
Kündigungsschutz	79
Fürsorgepflicht	82
Entgeltsschutz	82
Kündigungsverfahren	84
Auflösung Dienstverhältnis	86
Behindertenvertrauensperson	87

Diskriminierungsverbote

Schutz vor Benachteiligung in der Arbeitswelt	59
Behindertenanwalt	97

Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen

Berufliche Assistenz	98
Beschäftigungsprojekte	99
Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz	100

Förderungen am Arbeitsplatz

Technische Arbeitsplatzhilfen	101
Schulungs- und Ausbildungskosten	101
Ausbildungsbeihilfe	102
Gebärdensprachdolmetschkosten	102
Mobilitätsförderungen	102
Hilfe zur wirtschaftlichen Selbständigkeit	103
Förderung eines behinderungsbedingten Mehraufwands	103
Tabaktrafiken	103

Unterstützung am Arbeitsmarkt

Beschäftigungspflicht	104
Ausgleichstaxe	105
Eingliederungsbeihilfe	106
Entgeltbeihilfe	106
Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe	107

Förderung der Lehrausbildung von behinderten Jugendlichen	107
Lehrstellenförderung für Jugendliche mit Behinderung	107
Schaffung von Arbeitsplätzen	108
Aktion „barriere:freie“ Unternehmen	109
Förderungen zur Aus- und Weiterbildung	109
Steuerliche Begünstigungen	
Steuer	110
Erhöhte Familienbeihilfe	112
Diskriminierungsverbote Leben	
Schutz vor Diskriminierung im täglichen Leben	113
Behindertenpass	
Behindertenpass	117
Bundesförderungen im Privatbereich	
Unterstützungsfonds	118
Familienhärteausgleichsfonds	118
Behinderte Autofahrer	
Lenkerberechtigung	119
Kauf eines PKW	119
Versicherungssteuer	119
Ausweis nach § 29 StVO	120
Parken / Parkometerabgabe	120
Mautgebühr	121
Verkehrsopferschutz	121
Fahrpreismäßigung für Behinderte	
Bahn	121
Wiener Linien	122
Sonstige Begünstigungen	
Rundfunk, Fernsehen, Telefon	123

NÖ Landesförderungen für Behinderte

Soziale Rehabilitation	124
Heilbehandlung	125
Hilfsmittel	125
Berufliche Eingliederung	126
Geschützte Arbeit	126
Soziale Eingliederung	127
Soziale Betreuung und Pflege	127
Maßnahmen bei Pflegebedarf	128
NÖ Monitoringausschuss	129

Förderungen

Förderungen des Arbeitsmarktservice (AMS)

Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (Kurse/Schulungen)	133
Kurskosten	135
Kursnebenkosten	137
Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes	138
Arbeitserprobung und Arbeitstraining	139
Arbeitserprobung	140
Arbeitstraining	140
Fachkräftestipendium	142
Entfernungsbeihilfe	144
Vorstellungsbeihilfe	146
Kinderbetreuungsbeihilfe	148
Arbeitsplatznahe Qualifizierung	150
Eingliederungsbeihilfe	152
Beschäftigungsinitiative 2018	155
Kombilohn	156
Lehrlingsbeihilfe	158
Überbetriebliche Lehrausbildung/ Berufsausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Ausbildung zu einer Teilqualifikation	161
Solidaritätsprämie	162
Unternehmensgründungsprogramm	165
Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen	167
Arbeitsstiftung	169
Qualifizierungsförderung	171
Kurzarbeitsbeihilfe	174
Förderung von Ersatzkräften bei Elternteilzeit	177

Förderungen der AK Niederösterreich

AK Niederösterreich Bildungsbonus	179
-----------------------------------	-----

Förderungen durch das Landes Niederösterreich

Bildungsförderung	190
Sonderprogramm „Vorbereitungskurse zur Berufsreifeprüfung“	193
Sonderprogramm „NÖ Weiterbildungsscheck“	194
Sonderprogramm „NÖ Bildungsdarlehen“	196
Sonderprogramm „Arbeitswelt 4.0 – Fit für Digitalisierung“	198
Sonderprogramm „Fachkräfteinitiative“	200
Sonderprogramm „NÖ Lehre PLUS“	202
NÖ Lehrlingsförderung	204
NÖ Lehrlingsförderung - Mobilitätsförderung	205
Lehrlingsbeihilfe	206
Begabtenförderung für Lehrlinge	208
Vorbereitungskurs auf die Lehrabschlussprüfung	208
Verein Jugend und Arbeit	210
NÖ Pendlerhilfe für Lehrlinge	211
Heizkostenzuschuss	214
Notstandsbeihilfe	215
NÖ Kinderbetreuungsförderung	216
NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen	218
Verwaltungsfonds zur Hilfe für NÖ Familien	220
24-Stunden-Pflege	221
Urlaubsaktion für Pflegenden Angehörige	223

Krankenversicherung

Krankenversicherung

Versicherte	227
Dauer	230
Ausland	231
Krankenstand	232
Leistungen	234

Krankengeld

Anspruch	241
Höhe	242
Verlust	243
Sonderkrankengeld	244

Wiedereingliederungszeit

Anspruch	245
----------	-----

Rehabilitationsgeld

Anspruch	247
Dauer	248
Höhe	248

Krankenversicherung – Sonstiges

Zahnarzt	249
Urlaub	250
Rezeptgebühr	251
Fahrtkosten/Transportkosten	253

Mutterschutz / Karenz

Mutterschutz / Karenz

Wochengeld	256
Karenz	259
Kündigungsschutz	261
Beschäftigung während der Karenz	261
Elternteilzeit	262
Teilzeitbeschäftigung	262
Kinderbetreuungsgeld	263
Kinderbetreuungsgeld Höhe	266
Kinderbetreuungsgeld Auszahlung	272
Familienzeitbonus	273
Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld	274
Arbeitslosengeld und Kinderbetreuungsgeld	274
Familienbeihilfe	275
Kinderabsetzbetrag	277
Behördenwege	278
Verfahren	279

Nachtschwerarbeit

Nachtschwerarbeit

Allgemein	281
Schwerarbeit	281
Nachtarbeit	282
Sonderruhegeld	282
Arbeitsrechtliche Begünstigungen	283

Pensionsversicherung

Pensionsversicherung Allgemein

Antrag	286
Versicherungszeiten	286
Erweitertes Pensionssplitting	290

Berufliche Rehabilitation

Anspruch	290
----------	-----

Medizinische Rehabilitation

Anspruch	291
----------	-----

Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

Invaliditätspension	292
Berufsunfähigkeitspension	294

Alterspension

Regelalterspension	297
Vorzeitige bei langer Versicherungsdauer	299
„Hacklerregelung“	299
Korridorpension	302
Schwerarbeitspension	303
Vorzeitige bei Arbeitslosigkeit	305

Hinterbliebenenpension:

Witwen-/Witwerpension	305
Waisenpension	309

Pensionsberechnung:

Allgemein	311
Bemessungsgrundlage	312
Steigerungsbetrag	316
Zurechnungszuschlag	323
Kindererziehung	325
Pensionskonto	323
Ausgleichszulage	332

Pensionsversicherung Sonstiges:

Freiwillige Höherversicherung	333
Erhöhung der Pensionen	334
Auszahlung	335
Pension und Erwerbstätigkeit	336
Anspruchsverlust	338
Rückzahlung	338
Verfahren	338
Vertretung	340

Pflegegeld

Pflegegeld

Anspruch	343
Einstufung	344
Höhe	349
Verfahren	349
Auszahlung	352
Entfall	354
Missbrauch	356
Musterformulare	358
ärztliche Bestätigung	359
Rechtsschutz	360
Pflegekarenz / Pflegezeit	360
Familienhospizkarenz	362
24 Stunden Betreuung	366
Unterstützung pflegender Angehöriger	367

Sozialhilfe/Mindestsicherung

Mindestsicherung

Allgemeines Sozialhilfe/Mindestsicherung	371
Anspruchsberechtigte	372
Einsatz der eigenen Mittel	373
Einsatz der Arbeitskraft	374
Leistungen von Dritter Seite	376
Leistungen	376
Einstellung, Ruhen, Anzeigepflicht	380
Rückerstattungspflicht	381
Kostenersatz durch Bezieher	382
Antragstellung, Auszahlung	382
Mindestsicherung - Wiedereinsteigerbonus	384

Sozialhilfe

Hilfen bei stationärer Pflege	385
Hilfen in besonderen Lebenslagen	385
Soziale Dienste	387
Zuständigkeit	389
Antragstellung	390
Ersatz durch den Hilfeempfänger	390
Ersatz durch und an Dritte	391
Ersatz durch Geschenknnehmer	392
Sozialpass	392

Unfallversicherung

Unfallversicherung

Arbeitsunfall	394
Berufskrankheit	397
Liste der Berufskrankheiten	398
Meldung, Antrag	402
Versehrtenrente	403
Bemessungsgrundlage	404
Vorläufige Rente	405
Dauerrente	405
Integritätsabgeltung	406

Inhalt

Schadenersatz	408
Rehabilitation	409
Hinterbliebenenleistungen	411
Verfahren	413

Einrichtungen zur Beratung und Betreuung

Beratung und Betreuung

Bewährungshilfe	417
Clearingstelle für Psychotherapie	418
Essen auf Rädern	419
Fit2work	420
Frauenberatung	421
Frauenhaus	427
Gewalt in der Familie	428
Heimhilfe	429
Integrative Betriebe	430
Mietrechtsberatung	432
Ombudsstelle der NÖGKK	433
Patientenanwalt	434
Pflege und Betreuung in NÖ	436
NÖ Pflegeheime	438
Team BürgerInnenservice (Pflegetelefon)	460
Psychosozialer Dienst	461
Sachwalterschaft/Erwachsenenvertretung	465
Schuldnerberatung	470
Soziale Dienste	471
Tagesheimstätten	472
Werkstätten	475
Tagesmütter	482
Verfahrenshilfe	484
Volksanwaltschaft	485

Adressen

Adressen

AK Niederösterreich Bezirksstellen	488
Gewerkschaften	489

Fachgewerkschaften	494
NÖ Gebietskrankenkasse	499
Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice	501
Pensionsversicherungsträger	503
Bezirksgerichte	506
NÖ Landesregierung	509
Bezirkshauptmannschaften	511
Arbeitsinspektorate	519
Magistrate	521
Diverse	522

WICHTIGE WERTE

Sozialversicherung

Versicherungsgrenzen

Geringfügigkeitsgrenze monatl.	438,05 €
Höchstbeitragsgrundlage monatl.	5.130,00 €
Höchstbeitragsgrundlage tägl.	171,00 €
Versicherungsgrenze GSVG Werkvertrag monatl.	438,05 €
Versicherungsgrenze GSVG Werkvertrag jährl.	5.256,60 €
Mindestbeitragsgrundlage GSVG Pension monatl.	723,52 €
Höchstbeitragsgrundlage GSVG Pension monatl.	5.985,00 €

Weiter- und Selbstversicherung

Selbstversicherung geringfügige Beschäftigte

Beitrag Kranken- und Pensionsversicherung	61,83 €
monatl. Krankengeld pauschal	157,32 €

Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Mindestbeitragsgrundlage	802,80 €
Niedrigster Betrag monatl.	183,04 €
Höchstbeitragsgrundlage	5.985,00 €
Höchster Betrag monatl.	1.364,58 €

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes, bei überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft

Beitragsgrundlage	1.541,00 €
Betrag monatl.	wird vom Bund übernommen

Weiterversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld mind. Stufe 3

Mindestbeitragsgrundlage 802,80 €
 Betrag monatl. wird vom Bund übernommen

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld mind. Stufe 3

Beitragsgrundlage 1.828,22 €
 Betrag monatl. wird vom Bund übernommen

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten (bei Geburt ab dem 1.1.1955 gibt es keine Zuschläge)

Beitrag pro Monat bis Vollendung des	Schul und Studienzeiten
50. Lebensjahres	1.169,64 €
55. Lebensjahres	1.941,60 €
60. Lebensjahres	2.596,68 €
nach Vollendung des 60. Lj.	2.736,96 €

Zusatzbeitrag für Mitversicherte in der Krankenversicherung

Für Angehörige 3,40 %, höchstens monatl. 197,54 €

Selbstversicherung in der Krankenversicherung

Ohne Herabsetzung	monatl.	418,69 €
Mit Herabsetzung	monatl. mind.	58,39 €
Für Studenten	monatl. mind.	58,39 €
Bei Unterhalt	monatl. mind.	104,67 €

Höhe Krankengeld

Höchstes Krankengeld netto (60 %) 94,80 € tgl. 2.844,00 € mtl.
 Krankengeld bei geringfügiger Beschäftigung 5,24 € tgl. 157,32 € mtl.

Höhe Rehabilitationsgeld

Höchstes Rehabilitationsgeld 94,80 € tgl. 2.844,00 € mtl.
 Mindestbetrag Rehabilitationsgeld 30,31 € tgl. 909,42 € mtl.

Gebühren, Zuschläge und Selbstbehalte

Serviceentgelt E-Card	11,70 €
Rezeptgebühr	6,00 €
Kostenanteil Heilbehelf mind.	34,20 €
Kostenanteil Brille mind.	102,60 €

Verpflegskostenbeitrag

Krankenhausaufenthalt in NÖ	12,16 €
Krankenhausaufenthalt in Wien	12,15 €
Kostenbeitrag Krankenhaus für Angehörige NÖ	19,10 €
Kostenbeitrag Krankenhaus für Angehörige Wien	21,90 €

Zuzahlungen pro Tag für Kur- und Rehabilitationsaufenthalt bei monatlichem Einkommen

Einkommen		bis 909,42 €	0,00 €
Einkommen	909,42 €	bis 1.490,80 €	8,20 €
Einkommen	1.490,80 €	bis 2.072,19 €	14,05 €
Einkommen		über 2.072,19 €	19,91 €

Befreiung von der Rezeptgebühr bei monatlichem Einkommen bis

Alleinstehende	909,42 €
(Ehe-)paare	1.363,52 €
Erhöhung pro Kind	140,32 €
Alleinstehende Arbeitslose	1.060,99 €
Arbeitslose (Ehe-)paare	1.590,77 €
Erhöhung pro Kind	140,32 €

Bei erhöhten Ausgaben auf Grund von Leiden, Gebrechen

Alleinstehende	1.045,83 €
(Ehe-)paare	1.568,05 €
Erhöhung pro Kind	140,32 €
Alleinstehende Arbeitslose	1.220,14 €
Arbeitslose (Ehe-)paare	1.829,39 €
Erhöhung pro Kind	140,32 €

Kinderbetreuungsgeld täglicher Betrag

Seit 1.1.2010 gibt es 5 Varianten:

Langvariante:

bis zum 30. bzw. 36. Lebensmonat des Kindes 14,53 € tgl

Kurzvariante 1: bis zum 20. bzw. 24 Lebensmonat 20,80 € tgl

Kurzvariante 2: bis zum 15. bzw. 18. Lebensmonat 26,60 € tgl

Kurzvariante 3: (neu):

bis zum 12. bzw. 14. Lebensmonat € 33,00 € tgl

NEU für Geburten ab 1.3.2017**Kinderbetreuungsgeldkonto**

Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto

Mind. 365 bzw. 456 Tage ab Geburt

Max. 851 bzw. 1.063 Tage ab Geburt

Höhe: mind. 14,92 € tgl. bis max. 33,88 € tgl.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

bis zum 12. bzw. 14. Lebensmonat	33,00 € bis 66,00 € tgl
----------------------------------	-------------------------

Pensionsversicherung

Höchstbemessungsgrundlage (29 Jahre)	4.252,67 €
Höchstpension ab 1.1.2017 (80%)	3.402,13 €

Bemessungsgrundlage Kindererziehung (ASVG)	1.182,25 €
BMGL Kindererziehung Pensionskonto	1.828,22 €

Erhöhung der Pensionen ab 1.1.2018:

Die Erhöhung erfolgt abhängig vom Gesamtpensionseinkommen:

Bis zu 1.500,- monatlich	2,2 %
über 1.500,- bis 2.000,-	33,00 €
über 2.000,- bis 3.355,-	1,6 %
über 3.355,- bis 4.980,-	Prozentsatz von 1,6 % bis 0 % linear absinkend
über 4.980,-	keine Erhöhung

Ausgleichszulage

Alleinstehende	909,42 €
Ehepaare	1.363,52 €
Erhöhung pro Kind	140,32 €
Halbwaisen bis 24 Jahre	334,49 €
Vollwaisen bis 24 Jahre	502,24 €
Halbwaisen über 24 Jahre	594,40 €
Vollwaisen über 24 Jahre	909,42 €

Erhöhte Ausgleichszulage für Alleinstehende

Erhöhte Ausgleichszulage bei mindestens 30 Beitragsjahren der Pflichtversicherung aus Erwerbstätigkeit	1.022,00 €
--	------------

Pflegegeld

Stufe 1	157,30 €
Stufe 2	290,00 €
Stufe 3	45,80 €
Stufe 4	677,60 €
Stufe 5	920,30 €
Stufe 6	1.285,20 €
Stufe 7	1.688,90 €

Arbeitslosenversicherung**Dienstnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung**

einkommensabhängige Befreiung/Herabsetzung

Bruttoeinkommen	bis 1.381,00 €	0 %
	über 1.381,00 € bis 1.506,00 €	1 %
	über 1.506,00 € bis 1.696,00 €	2 %
	über 1.696,00 €	3 %

NEU ab 1.7.2018

Bruttoeinkommen	bis 1.648,00 €	0 %
	über € 1.648,00 bis 1.798,00 €	1 %
	über € 1.798,00 bis 1.948,00 €	2 %
	über € 1.948,00	3 %

Höchstes Arbeitslosengeld	54,49 € tgl.	1.634,70 € mtl.
Familienzuschlag	0,97 € tgl.	29,10 € mtl.
Zusatzbetrag bei Schulungsbesuch	2,00 € tgl.	60,00 € mtl.

Freigrenzen Notstandshilfe

Für Ehe- Lebenspartner	657,00 € mtl.
Für Kind	285,50 € mtl.

Doppelte Freigrenze ab 50. Lebensjahr

Für Ehe- Lebenspartner	1.142,00 € mtl.
Für Kind	571,00 € mtl.

Dreifache Freigrenze ab 54./55. Lebensjahr

Für Ehe- Lebenspartner	1.713,00 € mtl.
Für Kind	856,50 € mtl.

ACHTUNG: Ab 1.7.2018 entfällt die Anrechnung des Partnereinkommens auf die die Notstandshilfe!

Höchstbetrag Notstandshilfe

Nach Arbeitslosengeld 20 Wochen	30,31 € tägl.	909,42 € mtl.
Nach Arbeitslosengeld 30 Wochen	35,33 € tägl.	1.060,00 € mtl.

Landwirtschaft Grenze für Arbeitslosigkeit		
Einheitswert		14.601,67 €

Weiterbildungsgeld

		Höhe Arbeitslosengeld
max.	54,49 € tägl.	1.634,70 € mtl.
mind.	14,53 € tägl.	435,90 € mtl.

Umschulungsgeld

Planungsphase		Höhe Arbeitslosengeld
max.	54,49 € tägl.	1.634,70 € mtl.
mind.	35,33 € tägl.	1.060,00 € mtl.

Schulungsphase		Höhe Arbeitslosengeld + 22 %
max.	66,48 € tägl.	1.994,40 € mtl.
mind.	35,33 € tägl.	1.060,00 € mtl.

NÖ Mindestsicherung

Alleinstehende u. Alleinerzieher/innen 863,04 €

(Ehe)Paare 1.294,56 €

jede weitere erwachsene unterhaltsberechtigte Person 431,52 €

Personen in einer Wohngemeinschaft ohne gegenseitige Unterhaltsansprüche 647,28 €

minderjährige Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe 198,50 €

Mindeststandards – Integration

(Vom VfGH am 12.03.2017 aufgehoben)

alleinerziehende Personen	840,60 €
volljährige Personen (alleine oder in Hausgemeinschaft)	585,10 €
ab der dritten volljährigen Person	431,80 €
die ersten drei minderjährigen Personen in Hausgemeinschaft mit einer alleinerziehenden Person	183,11 €
Minderjährige	132,01 €
Die Summe aller Bezüge in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft ist begrenzt mit	1.500,00 €

ARBEITSLOSENGELD / NOTSTANDSHILFE

Arbeitslosengeld – Anspruch (Anwartschaft)

Welche Versicherungszeiten sind erforderlich? § 14 AIVG

Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes: Innerhalb der letzten 24 Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) müssen 52 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen.

1. AUSNAHME:

Bis zum 25. Lebensjahr müssen innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) 26 Wochen an Beschäftigungszeit vorliegen.

2. AUSNAHME:

Wurde schon Karenz(urlaubsgeld bezogen, genügt innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) eine 28-wöchige versicherungspflichtige Beschäftigung.

Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes: In den letzten 12 Monaten vor dem Antrag (Rahmenfrist) muss eine 28-wöchige Beschäftigungszeit liegen.

Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld werden angerechnet: § 14 AIVG

- a) Die Zeit einer Beschäftigung über der **Geringfügigkeitsgrenze**
- b) die Zeit einer Beschäftigung als freier Dienstnehmer über der **Geringfügigkeitsgrenze**
- c) die Beschäftigung als Lehrling
- d) die Zeit des Präsenz-, Zivildienstes, wenn in der Rahmenfrist mindestens 14 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen
- e) Zeiten des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld, wenn in der Rahmenfrist mindestens 14 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen
- f) Krankengeld-, Wochengeldbezug
- g) die nicht versicherungspflichtige Lehrzeit (bis 31.12.15 vor dem letzten Lehrjahr)

- h) die nicht versicherungspflichtige Beschäftigung, ab dem 63. Lebensjahr
- i) die Zeit einer beruflichen Rehabilitation, wenn diese nicht ungerechtfertigt beendet wurde
- j) ausländische Beschäftigungs- und Versicherungszeiten, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen geregelt ist. (EU)
- k) die Zeit einer Arbeitspflicht als Strafgefangene(r)
- l) Zeiten des Bezuges einer Urlaubersatzleistung
- m) Zeiten des Bezuges einer Kündigungsentschädigung
- n) **ab 1.1.2009** Zeiten der freiwilligen Versicherung von selbständig Erwerbstätigen (Pflichtversicherung nach dem GSVG)

Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld werden NICHT angerechnet:

§ 14 AIVG

- a) Die Zeit des Besuchs einer Schule
- b) die Zeit einer oder mehrerer Beschäftigungen unter der **Geringfügigkeitsgrenze**
- c) Zeiten der selbständigen Erwerbstätigkeit (Versicherung nach dem GSVG)
- d) die Zeit einer Beschäftigung als Volontär
- e) eine Beschäftigung als Landwirt (Versicherung nach dem BSVG)
- f) eine Beschäftigung als Bundes- oder Landesbeamter/in

In welchem Zeitraum müssen die Versicherungszeiten liegen? (Rahmenfrist)

§ 15 AIVG

Den Zeitraum, in dem die Versicherungszeiten liegen müssen, damit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, nennt man Rahmenfrist.

Diese Rahmenfrist wird um folgende Zeiträume verlängert:

Höchstens um insgesamt 5 Jahre in folgenden Fällen:

- a) Zeitraum eines arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnisses
- b) Dauer der vorgemerkten Arbeitsuche beim Arbeitsmarktservice (möglich auch wenn keine laufende Geldleistung bezogen wird)
- c) Zeit einer Ausbildung (Schule, Studium) oder einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation

- d) Bezug von Umschulungsgeld
- e) Präsenz- oder Zivildienst
- f) Karenzurlaub bzw. Bezug von Karenzgeld oder Weiterbildungsgeld
- g) Zeit des außerordentlichen Entgelts nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz
- h) Zeiten einer Sterbebegleitung, Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes oder Bezug von Pflegekarenzgeld
- i) Haftzeit
- j) Zeit des Sonderunterstützungsbezuges
- k) die Zeit einer Ausbildung im Ausland
- l) die Zeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit einer Pflichtversicherung nach dem GSVG, wenn weniger als 5 Jahre arbeitslosenversicherte Beschäftigung vorliegt.

Unbegrenzt in folgenden Fällen:

- a) Bezug einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension oder einer vergleichbaren Leistung im In- oder Ausland
- b) Krankengeld-, Rehabilitationsgeld- und Wochengeldbezug sowie Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt
- c) Zeit einer nachweislichen Arbeitsunfähigkeit
- d) Zeiten des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld
- e) Zeit der Pflege eines/r nahen Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 3 – 7 mit Weiterversicherung in der Pensionsversicherung
- f) Zeit der Pflege eines behinderten Kindes mit Selbstversicherung in der Pensionsversicherung
- g) die Zeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit einer Pflichtversicherung nach dem GSVG, wenn mindestens 5 Jahre arbeitslosenversicherte Beschäftigung vorliegt.
- h) **Übergangsbestimmung:**
die Zeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit einer Pflichtversicherung nach dem GSVG, wenn bis 31.12.2008 sowohl Arbeitslosenversicherungszeiten als auch GSVG Versicherungszeiten erworben wurden.

Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld?

§ 7 AIVG

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer dem Arbeitsmarkt zur Verfü-

gung steht, wem die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nicht verwehrt ist und wer nicht nach dem Fremden-gesetz abgeschoben werden darf.

Dem Arbeitsmarkt steht zur Verfügung, wer in der Lage ist eine Beschäftigung von mindestens 20 Stunden wöchentlich anzunehmen.

Wer ein Kind unter 10 Jahren oder ein behindertes Kind betreut, für das es keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt, muss dem Arbeitsmarkt mindestens 16 Stunden pro Woche zur Verfügung stehen.

Nach EU-Recht bzw. Fremdenrecht haben folgende Personen Anspruch auf Arbeitslosengeld:

- Österreicher
- EU – Ausländer (gilt nicht für neuen EU-Mitgliedstaat ab 1.7.13 Kroatien)

Sonstige Ausländer:

Wer sich rechtmäßig in Österreich aufhält um eine Beschäftigung aufzunehmen, d.h:

- Wer eine gültige Beschäftigungsbewilligung hat
- Wer eine gültige Rot-Weiß-Rot - Karte hat
- Wer einen Befreiungsschein hat

Integrierte Ausländer, die sich bereits 5 Jahre oder länger legal in Österreich aufhalten, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe auf unbegrenzte Zeit, sonst endet der Bezug nach Ablauf eines Jahres. (Dann ist eine Abschiebung nach dem Fremden-gesetz zulässig)

Arbeitslosengeld – Arbeitslos

Wer ist arbeitslos? (Was darf man dazuverdienen?) § 12 AIVG

Wer über der **Geringfügigkeitsgrenze** (im Monat 438,05 € brutto für 2018) unselbständig verdient, ist nicht arbeitslos.

Wer selbständig erwerbstätig ist, ist nicht arbeitslos, wenn er/sie in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist. (Gewerbeschein)

Selbständige sind jedenfalls dann nicht arbeitslos, wenn das Einkommen die **Geringfügigkeitsgrenze** übersteigt (438,05 € monatl. 5.256,60 € jährlich für 2018) oder 11,1 Prozent des vom Selbständigen erzielten Umsatzes über der **Geringfügigkeitsgrenze** liegt. (3.946,40 € monatl. 47.356,80 € im Jahr)

Wer einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert von mehr als 14.601,67 € bewirtschaftet, gilt nicht als arbeitslos, weil man annimmt, dass daraus ein monatliches Einkommen erzielt wird, welches 438,05 € übersteigt.

Wer eine Ausbildung macht, eine Schule besucht oder studiert kann in der Regel nicht arbeitslos sein; Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder schließt Arbeitslosigkeit aus, wenn dafür ein Entgelt über der **Geringfügigkeitsgrenze** zustehen würde; auch ein Gefängnisaufenthalt schließt Arbeitslosigkeit aus.

ACHTUNG:

Wer innerhalb von 1 Monat beim gleichen Dienstgeber eine geringfügige Beschäftigung beginnt, gilt auch nicht als arbeitslos.

Ausbildung/Schule/Studium

Eine Ausbildung bis zu 3 Monaten im Kalenderjahr ist immer zulässig.

Arbeitslose, die eine längere Ausbildung machen, Schüler oder Studenten können Arbeitslosengeld beziehen, wenn sie die große Anwartschaft (52 Wochen) ohne Rahmenfristerstreckung durch Schul-, Studien- oder sonstige Ausbildungszeiten erfüllt haben. Selbstverständlich wird in diesen Fällen die Verfügbarkeit geprüft (mind. 20 bzw. 16 Stunden) und muss jede zumutbare Beschäftigung angenommen werden.

Kein Arbeitslosengeld für Pensionisten

§ 22 AIVG

Der Bezug einer **Invaliditätspension**, einer **(vorzeitigen) Alterspension**, aber auch die Erfüllung der **Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension** oder für eine Korridor pension schließt den Bezug von Arbeitslosengeld aus.

AUSNAHME:

Wer Anspruch auf Korridor pension hat, aber vom Dienstgeber gekündigt wurde, kann ab 62 Jahren max. 1 Jahr Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen. (Unter bestimmten Voraussetzungen gilt das auch bei anderen Formen der Auflösung)

Bezieher/innen von **Kinderbetreuungsgeld** können nur dann Arbeitslosengeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch eine geeignete Person oder Einrichtung nachgewiesen wird.

Arbeitslosengeld – Arbeitswillig

Arbeitswilligkeit (Welche Arbeit muss ich annehmen)

§ 9 AIVG

Der/die Arbeitslose muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und Arbeitswilligkeit muss vorliegen, d.h. eine vom Arbeitsmarktservice angebotene zumutbare Beschäftigung muss angenommen werden.

Darüber hinaus ist der Arbeitslose verpflichtet, von sich aus Anstrengungen zu unternehmen, eine Beschäftigung zu erlangen. (Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice kann Nachweise darüber, z.B. Firmenbestätigungen, verlangen)

Zumutbar ist eine Beschäftigung, die den körperlichen Fähigkeiten des/der Arbeitslosen angemessen ist, seine/ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet und angemessen entlohnt ist. Auch müssen die gesetzlichen Betreuungspflichten eingehalten werden können.

Der/die Arbeitslose ist auch verpflichtet, an Kursen, Schulungen sowie Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen.

Verwendungsschutz

Nur noch in den ersten **100 Tagen** des Bezugs von Arbeitslosengeld gilt der sog. Verwendungsschutz: Der/die Arbeitslose muss eine Beschäftigung außerhalb seines bisherigen Tätigkeitsbereichs nur dann annehmen, wenn dadurch eine künftige Verwendung im Beruf nicht wesentlich erschwert wird.

Entgeltsschutz

Wer Verwendungsschutz hat, muss in den ersten **120 Tagen** eine andere Tätigkeit als bisher oder eine Teilzeitbeschäftigung nur dann annehmen, wenn das Entgelt mindestens 80 Prozent der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld beträgt.

Danach muss eine andere Tätigkeit als bisher oder eine Teilzeitbeschäftigung nur dann angenommen werden, wenn das Entgelt mindestens 75 Prozent der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld beträgt.

ACHTUNG:

Keinen Verwendungsschutz und auch keinen Entgeltsschutz gibt es für Bezieher/innen von Notstandshilfe.

Besonderer Entgeltsschutz für Teilzeitbeschäftigte:

Wer im Bemessungszeitraum mindestens die Hälfte der Beschäftigung Teilzeit mit einer Arbeitszeit von weniger als $\frac{3}{4}$ der Normalarbeitszeit gearbeitet hat, muss eine andere Tätigkeit nur dann annehmen, wenn das Entgelt die Bemessungsgrundlage erreicht.

Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung und die Arbeitszeit muss aber von dem/der Arbeitslosen nachgewiesen werden. (Für falsche Angaben gibt es eine eigene Sanktion)

Wegzeiten für Pendler

Die zumutbare Wegzeit (hin und zurück) beträgt jedenfalls 1 ½ Stunden, bei Vollzeitbeschäftigung sind zwei Stunden tägliche Wegzeit jedenfalls zumutbar. Wesentlich längere Wegzeiten sind nur zumutbar, wenn sie

ortsüblich sind oder besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden.

Wochenpendeln bzw. Übersiedeln ist zumutbar, wenn am Arbeitsort eine entsprechende Unterkunft zur Verfügung steht.

Betreuungsplan

Seit 1.1.2005 muss das AMS für jeden Arbeitslosen einen Betreuungsplan erstellen. Darin wird einvernehmlich mit dem/der Betroffenen festgehalten, welche Schritte zur Beendigung der Arbeitslosigkeit gesetzt werden. Dabei muss auf die Qualifikation, die individuelle Lage des/der Arbeitslosen (z.B. Betreuungspflichten) und allfällige Schulungsmaßnahmen eingegangen werden.

Wiedereinstellungszusage:

Die Arbeitsvermittlung kann auch erfolgen, wenn der/die Arbeitslose eine Wiedereinstellungszusage oder Einstellungsvereinbarung für die Zukunft hat.

Wird wegen der zwischenzeitlichen Vermittlung des Arbeitsamtes jene Beschäftigung nicht angetreten, für die eine Wiedereinstellung vereinbart war, stehen dem Arbeitnehmer offene Forderungen aus dem früheren Dienstverhältnis dann zu, wenn er seinem früheren Dienstgeber vor dem Wiederantrittstermin bekannt gibt, dass er zwischenzeitig vom Arbeitsmarktservice anderweitig vermittelt wurde.

Arbeitslosengeld – Krankheit

Arbeitsfähigkeit (Was ist, wenn ich krank bin?)

§ 8 AIVG

Krankheit

Bezieher/innen von Arbeitslosengeld sind nach dem Gesetz krankenversichert. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gebührt an Stelle des Arbeitslosengeldes ab dem 4. Tag das **Krankengeld** von der Krankenkasse in der Höhe des täglichen Arbeitslosengeldes.

Wer gar nicht arbeitsfähig ist, ist vom Bezug von Arbeitslosengeld ausgeschlossen. Nicht arbeitsfähig ist, wer invalid oder berufsunfähig ist. Wer eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bezieht oder

die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllt gilt jedenfalls nicht als arbeitsfähig.

AUSNAHME:

Invalide, die durch Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation arbeiten konnten und die Anwartschaft erreicht haben.

Wer vom AMS zur Überprüfung seines Gesundheitszustands zur Gesundheitsstraße geschickt wird oder einen Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension gestellt hat erhält bis zum Ergebnis der Untersuchung, längstens für 3 Monate Arbeitslosengeld, Arbeitsfähigkeit muss aber nicht vorliegen und sie/er wird nicht vermittelt.

Siehe auch **Pensionsvorschuss**

Arbeitslosengeld – Antragstellung

Wo muss ich einen Antrag stellen?

Beginn des Bezuges

§ 17 AIVG

Der Antrag muss **persönlich** bei der nach dem Wohnsitz zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gestellt werden.

ACHTUNG:

Wird der Antrag nicht sofort nach Beendigung des Dienstverhältnisses gestellt, so kann das Arbeitslosengeld nicht rückwirkend ausbezahlt werden.

Seit 1.1.2005 kann man sich schon vor Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich, per Fax, per E-Mail, telefonisch oder mittels elektronischem Formular arbeitslos melden. Das AMS bestätigt den Eingang der Meldung innerhalb von 3 Tagen.

Der/die Arbeitslose hat dann ab Eintritt der Arbeitslosigkeit 10 Tage Zeit, den Antrag auf Arbeitslosengeld persönlich beim AMS zu stellen.

Seit 1.7.2010 kann Arbeitslosengeld auch elektronisch über ein sicheres eAMS-Konto beantragt werden. Auch in diesem Fall ist eine persönliche Meldung innerhalb von 10 Tagen erforderlich.

Welche Unterlagen muss man mitnehmen?

- 1.) Arbeitsbescheinigung
- 2.) Meldezettel
- 3.) Personaldokumente: Geburts-, Heiratsurkunde, Sozialversicherungskarte bei versorgungsberechtigten Kindern Geburtsurkunde der Kinder, bei außerehel. Kindern Bescheinigung des Jugendamtes und Alimentations-unterlagen
- 4.) Bestätigungen über Nettoeinkünfte der nahen Angehörigen
- 5.) bei landwirtschaftlichem Besitz oder Pachtgrund – letzter Einheitswertbescheid
- 6.) Rentner, Pensionisten: Unterlagen hinsichtlich Ihrer laufenden Leistungen
- 7.) bei sonst. Einkommen diesbezügl. Nachweise
- 8.) nach Präsenzdienst – Nachweis hierüber.

Arbeitslosengeld – Anspruchsverlust

Ruhen

§ 16 AIVG

Sperrfrist

§ 11 AIVG

Wird eine Urlaubsentschädigung oder eine Urlaubsabfindung ausbezahlt, so verlängert sich die Sozialversicherung um diesen Zeitraum. Es gebührt daher kein Arbeitslosengeld. (**Ruhen**)

Wurde das Dienstverhältnis freiwillig oder durch eigenes Verschulden gelöst, gebührt für 4 Wochen kein Arbeitslosengeld.

Davon betroffen ist, wer ohne triftigen Grund selbst gekündigt hat, ungerechtfertigt ausgetreten ist oder berechtigt entlassen wurde. Das gilt auch bei einer Lösung des Dienstverhältnisses während der Probezeit

zu einem Beschäftigungsprojekt oder einem gemeinnützigem Arbeitskräfteüberlasser. Keine Sperrfrist gibt es bei einer einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses.

Weiters ruht der Arbeitslosengeldbezug

- a) bei Kranken- oder Wochengeldbezug, selbst wenn dieser Bezug ruht
- b) bei Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt

Wurde der Anspruch auf Krankengeld bereits ausgeschöpft („ausgesteuert“), so kann trotzdem ein Sonderkrankengeld bezogen

- c) bei Inhaftierung
- d) bei Entgeltbezug nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz
- e) bei Aufenthalt im Ausland

Auf Antrag des Arbeitslosen kann ein Auslandsaufenthalt bis zu drei Monate bei gleichzeitigem Arbeitslosengeldbezug bewilligt werden. (z.B. Arbeitsuche im Ausland, zwingende familiäre Angelegenheiten) Eine Arbeitsuche im EU-Ausland ist jedenfalls für max. 3 Monate mit Verlängerung auf max. 6 Monate möglich.

Beim Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Auslandsaufenthalts geht auch die eigene Krankenversicherung spätestens nach 6 Wochen (3 Wochen für den Anspruch auf Krankengeld) verloren. Eine Krankheit ohne entsprechenden Versicherungsschutz kann eine teuregerung auf Angelegenheit werden.

- f) während Präsenz-, Zivildienst
- g) bei Bezug von Weiterbildungsgeld
- h) bei Bezug von Pflegekarenzgeld
- i) bei Übergangsgeldbezug aus der Pensions- oder Unfallversicherung
- j) bei Bezug einer Kündigungsentschädigung (im Falle einer strittigen Beendigung des Dienstverhältnisses wird ein Vorschuss ausbezahlt).
- k) bei Bezug von Rehabilitationsgeld
- l) bei Bezug von Umschulungsgeld
- m) Überbrückungsgeld für Bauarbeiter (gilt ab 1.1.2015)

Durch das Ruhen des Arbeitslosengeldes oder die Sperrfrist wird die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nicht verkürzt. „Ruhens“ bedeutet nur, dass in dieser Zeit kein Arbeitslosengeld ausbezahlt wird. Der

Gesamtanspruch auf Arbeitslosengeld von 20 oder 30 Wochen usw. bleibt unverändert.

Anspruchsverlust (Sperr)**§ 10 AIVG**

Wenn der Arbeitslose sich weigert, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder keine persönlichen Anstrengungen zwecks Postensuche unternimmt, gebührt für die Dauer von 6 Wochen kein Arbeitslosengeld. Bei einer zweiten Weigerung gebührt für 8 Wochen kein Arbeitslosengeld. Das Gleiche gilt bei Vereitelung von Schulungsmaßnahmen. Erst nach einer neuen Anwartschaft verringert sich der Anspruchsverlust wieder auf 6 Wochen.

Wer falsche Angaben über das Ausmaß oder die Dauer einer Teilzeitbeschäftigung macht und dadurch eine Vermittlung vereitelt, erhält für 2 Wochen kein Arbeitslosengeld.

Wird eine Kontrollmeldung ohne triftigen Grund versäumt, so erfolgt eine Sperr des Arbeitslosengeldes bis zur Wiedermeldung. Der Anspruch geht für maximal 62 Tage verloren, darüber hinaus ruht das Arbeitslosengeld.

Bei einem Anspruchsverlust auf Arbeitslosengeld kommt es zu einer Verkürzung des Gesamtanspruches.

Das Arbeitsmarktservice kann Nachsicht von der Sperr des Arbeitslosengelds erteilen, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.

Nachsicht erteilt das AMS NÖ im Regelfall, wenn innerhalb von 8 Wochen eine Beschäftigung aufgenommen wurde, die nicht nur vorübergehend war. (Mindestens 4 Wochen)

Pfuscher**§ 25 Abs. 2 AIVG**

Wenn der/die Arbeitslose bei einer Tätigkeit betreten wird, die er dem Arbeitsmarktservice nicht gemeldet hat („Pfuscher“), so wird unwiderlegbar angenommen, dass er/sie daraus ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt hat. Er/sie gilt daher für den Zeitraum dieser Tätigkeit nicht als arbeitslos. Die aus diesem Grund zu Un-

recht bezogene Leistung muss zurückbezahlt werden. Für mindestens 4 Wochen ist die Leistung jedenfalls zurückzuzahlen.

Arbeitslosengeld – Höhe

Höhe

§§ 20,21 AIVG

Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Grundbetrag, und eventuell einem Ergänzungsbetrag und/oder Familienzuschlägen.

1. Grundbetrag

Berechnungsgrundlage:

Bei Geltendmachung bis 30.6. eines Jahres bildet der arbeitslosenversicherungspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst des vorletzten Kalenderjahres inkl. Sonderzahlungen die Bemessungsgrundlage.

Bei Geltendmachung ab 1.7. eines Jahres bildet der arbeitslosenversicherungspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst des vergangenen Kalenderjahres inkl. Sonderzahlungen die Bemessungsgrundlage.

(Bis 30.6.2018 wird daher noch das Jahr 2016 herangezogen, ab 1.7.2018 das Jahr 2017)

Wenn im jeweiligen Kalenderjahr keine Beschäftigungszeiten liegen, wird das davor liegende Jahr herangezogen, und so weiter bis in das Jahr zurück, in dem die letzte Beschäftigung gelegen ist. Liegen in der Vergangenheit keine Zeiten vor, so wird das Arbeitslosengeld nach den letzten 6 Monaten vor dem Ende des Dienstverhältnisses berechnet.

Es wird auf die beim Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger gespeicherten Daten zurückgegriffen.

Die Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld (inkl. Sonderzahlungen) ist durch die vor drei Jahren geltende Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. (Für 2018 die HBGL 2015 4.650,00 €)

Ist die Berechnungsgrundlage älter als 1 Jahr, so werden die Beträge mit dem Aufwertungsfaktor nach dem ASVG erhöht.

AUSNAHMEN

1) hat die Beschäftigung nicht 12 Monate gedauert, oder liegen Zeiten vor, in denen nicht das volle Entgelt (Erkrankung, Bezug von Rehabilitationsgeld) oder kein Entgelt bzw. Lehrlingsentschädigung bezogen wurde, wird nur die Restzeit an Versicherungstagen genommen und multipliziert;

2) Bei Frauen und Männern bleibt es nach dem 45. Lebensjahr bei der früheren (besseren) Berechnungsgrundlage, wenn sie nach einer Arbeitslosigkeit wieder Beschäftigung finden und weniger verdienen.

3) wenn für die Erfüllung der Anwartschaft Beschäftigungszeiten in anderen EU-Staaten herangezogen werden, so zählt für die Bemessungsgrundlage nur das im Inland erzielte Entgelt.

(Ausnahme: Grenzgänger)

4) Kalenderjahre, in denen

- a) ein Bezug von Kinderbetreuungsgeld
- b) ein Bezug von Bildungsteilzeitgeld, Pflegekarenzgeld oder Kombilohn
- c) ein Zeitraum einer Herabsetzung der Arbeitszeit zur Sterbegleitung, zur Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes, einer Pflegekarenz oder einer Pfegeteilzeit
- d) eine Beschäftigung als Entwicklungshelfer

liegt, bleiben außer Betracht, wenn dies günstiger ist.

Fiktives Nettoeinkommen

Vom Bruttogehalt werden Sozialversicherungsbeiträge und Steuern für einen alleinstehenden Angestellten abgezogen, ebenso von den Sonderzahlungen, diese werden sodann anteilig addiert.

Höhe des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld beträgt 55 % des fiktiven Nettoeinkommens.

Ergänzungsbetrag

Für Arbeitslose mit einem geringen Einkommen erhöht sich das Arbeitslosengeld auf den Richtsatz für die **Ausgleichszulage** maximal auf 60 % des fiktiven Nettoeinkommens.

Für Arbeitslose mit geringem Einkommen und Angehörigen erhöht sich das Arbeitslosengeld ebenfalls auf den Richtsatz für die **Ausgleichszulage**, maximal auf 80 % des fiktiven Nettoeinkommens.

Zusatzbetrag:

Wer eine Um- oder Nachschulung oder eine Maßnahme zur Wiedereingliederungen in den Arbeitsmarkt besucht erhält einen Zusatzbetrag von 2,00 € tgl. 60,00 € im Monat (gilt für 2018).

Erreicht das Arbeitslosengeld nicht den Richtsatz für die **bedarfsorientierte Mindestsicherung**, so kann ein Antrag bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft gestellt werden.

Siehe bedarfsorientierte Mindestsicherung

Höhe Arbeitslosengeld:				
Einkommen brutto mtl. EUR	60 %		80% inkl. FZ	
	tgl. EUR	mtl. EUR	tgl. EUR	mtl. EUR
450,00	8,49	254,70	11,32	339,60
500,00	9,44	283,20	12,58	377,40
550,00	10,38	311,40	13,84	415,20
600,00	11,32	339,60	15,10	453,00
650,00	12,26	367,80	16,35	490,50
700,00	13,21	396,30	17,62	528,60
750,00	14,15	424,50	18,87	566,10
800,00	15,07	452,10	20,13	603,90
850,00	16,04	481,20	21,39	641,70
900,00	16,99	509,70	22,65	679,50

950,00	17,93	537,90	23,90	717,00
1.000,00	18,88	566,40	25,17	755,10
1.050,00	19,70	591,00	26,27	788,10
1.100,00	20,64	619,20	27,52	825,60
1.150,00	21,58	647,40	28,77	863,10
1.200,00	22,51	675,30	30,02	900,60
1.250,00	23,45	703,50	31,27	938,10
1.300,00	24,38	731,40	31,28	938,40
1.350,00	25,13	753,90	31,28	938,40
1.400,00	25,86	775,80	31,28	938,40
1.450,00	26,59	797,70	31,28	938,40
1.500,00	27,33	819,90	31,28	938,40
1.550,00	28,06	841,80	31,28	938,40
1.600,00	28,79	863,70	31,28	938,40
1.650,00	29,53	885,90	31,28	938,40
1.700,00	30,27	889,80	31,28	938,40
1.750,00	30,31	909,30	31,28	938,40
1.800,00	30,31	909,30	31,28	938,40
1.850,00	30,31	909,30	31,28	938,40

Einkommen brutto mtl.	55 %	
	tgl. EUR	mtl. EUR
1.900,00	30,36	910,80
1.950,00	30,96	928,80
2.000,00	31,56	946,80
2.050,00	32,16	964,80
2.100,00	32,76	982,80
2.150,00	33,36	1.000,80
2.200,00	33,95	1.018,50
2.250,00	34,55	1.036,50
2.300,00	35,15	1.054,50
2.350,00	35,75	1.072,50
2.400,00	36,35	1.090,50
2.450,00	36,95	1.108,50
2.500,00	37,55	1.126,50

Einkommen brutto mtl.	55 %	
	tgl. EUR	mtl. EUR
2.550,00	38,14	1.144,20
2.600,00	38,74	1.162,20
2.650,00	39,34	1.180,20
2.700,00	39,94	1.198,20
2.750,00	40,54	1.216,20
2.800,00	41,14	1.234,20
2.850,00	41,74	1.252,20
2.900,00	42,33	1.269,90
2.950,00	42,93	1.287,90
3.000,00	43,53	1.305,90
3.050,00	44,13	1.323,90
3.100,00	44,73	1.341,90
3.150,00	45,33	1.359,90

Einkommen brutto mtl.	55 %	
	tgl. EUR	mtl. EUR
3.200,00	45,90	1.377,00
3.250,00	46,45	1.393,50
3.300,00	46,99	1.409,70
3.350,00	47,54	1.426,20
3.400,00	48,09	1.442,70
3.450,00	48,63	1.458,90
3.500,00	49,18	1.475,40
3.550,00	49,73	1.491,90
3.600,00	50,27	1.508,10
3.650,00	50,82	1.524,60
3.700,00	51,37	1.541,10
3.750,00	51,91	1.557,30
3.800,00	52,46	1.573,80
3.850,00	53,01	1.590,30
3.900,00	53,90	1.617,00
3.950,00	54,45	1.633,50
4.000,00	54,49	1.634,70

2. Familienzuschläge

Diese gebühren für Kinder, Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder, wenn der/die Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt und Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Anspruch auf Familienzuschlag für die/den Ehegatten oder die/den Lebensgefährten besteht, wenn der/die Arbeitslose zum Unterhalt dieser Person tatsächlich wesentlich beiträgt und Anspruch auf Familienzuschlag für mindestens 1 minderjähriges Kind oder eine behinderte Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Das Arbeitslosengeld darf inkl. Familienzuschläge in keinem Fall 80 % des fiktiven Nettoeinkommens überschreiten.

Höhe:

täglich 0,97 €

Arbeitslosengeld – vorübergehende Beschäftigung

Anrechnung von Einkommen aus vorübergehender Beschäftigung

§ 21a AIVG

Das Nettoeinkommen aus einer vorübergehenden Beschäftigung (eine unselbständige Beschäftigung, die für einen Zeitraum von weniger als 4 Wochen vereinbart bzw. eine selbständige Erwerbstätigkeit, die kürzer als 4 Wochen gedauert hat), wird, soweit es die monatliche **Geringfügigkeitsgrenze** (438,05 € für 2018) übersteigt, zu 90 % auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Berechnung

Zunächst wird vom Nettoeinkommen die Geringfügigkeitsgrenze (438,05 € für 2018) abgezogen, dann davon 90 % berechnet. Nach Division durch die Anzahl der Tage im Kalendermonat ergibt sich ein täglicher Anrechnungsbetrag. Dieser wird vom Tagsatz des Arbeitslosengeldes abgezogen. Das so berechnete tägliche Arbeitslosengeld gebührt für die Kalendertage, an denen keine Beschäftigung vorgelegen ist.

Höchstgrenze - Höchstbetrag

Wenn das anzurechnende Nettoeinkommen das Arbeitslosengeld übersteigt, fällt das Arbeitslosengeld für den gesamten Kalendermonat weg, auch wenn die Beschäftigung nur an wenigen Tagen im Monat ausgeübt wurde. Dies ist bei einem Nettoeinkommen über 2.204,10 € (gilt für 2018) + allfällige Familienzuschläge jedenfalls der Fall.

Arbeitslosengeld – Bezugsdauer

Bezugsdauer

§ 18 AIVG

- a) Der Grundanspruch beträgt 20 Wochen
- b) 30 Wochen, wenn Beschäftigungszeiten von 3 Jahren (156 Wochen) vorliegen.
- c) 39 Wochen, wenn in den letzten 10 Jahren Beschäftigungszeiten von 6 Jahren (312 Wochen) vorliegen und das Arbeitslosengeld nach dem 40. Geburtstag anfällt

- d) 52 Wochen, wenn in den letzten 15 Jahren Beschäftigungszeiten von 9 Jahren (468 Wochen) vorliegen und das Arbeitslosengeld nach dem 50. Geburtstag anfällt
- b) Stiftungsarbeitslosengeld: Für Teilnehmer einer Arbeitsstiftung kann der Bezug um max. 156 Wochen bzw., wenn die Ausbildung länger dauert, um max. 209 Wochen verlängert werden. (Zur Arbeitsstiftung muss auch ein Zuschuss des Betriebes geleistet werden.)
- f) Schulungsarbeitslosengeld: Für die berufliche Rehabilitation in einer vom AMS anerkannten Einrichtung kann der Arbeitslosengeldbezug um max. 156 Wochen bzw. 209 Wochen verlängert werden.

Die Bezugsdauer verlängert sich um Zeiten einer Teilnahme an Schulungen oder Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Für die Feststellung der Bezugsdauer werden alle Zeiten herangezogen, die für die Anwartschaft anrechenbar sind.

Unterscheide:

Für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld können Zeiten nur einmal berücksichtigt werden.

Für die Bezugsdauer werden alle Zeiten berücksichtigt, die im angeführten Zeitraum liegen. Eine Verlängerung des Zeitraums ist **nicht** möglich.

Fälligkeit/Fortbezug

§ 19, § 51 AIVG

Das Arbeitslosengeld wird monatlich im Nachhinein ausbezahlt.

Wird die Höchstdauer des Arbeitslosengeldes nicht ausgeschöpft, ist ein Fortbezug möglich, wenn ab dem Letztbezug innerhalb von 5 Jahren der Fortbezug bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice beantragt wird.

Diese Zeit verlängert sich um alle Zeiten, welche die Rahmenfrist für die Anwartschaft verlängern. (Siehe Seite 25/26)

Ist eine neue Anwartschaft erfüllt, so ist der Fortbezug eines älteren Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht mehr möglich.

Notstandshilfe – Anspruch

Anspruch

§ 33 ff AIVG

Notstandshilfe gebührt dann, wenn die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ausgeschöpft ist und der/die Arbeitslose kein sonstiges Einkommen hat, so dass anzunehmen ist, dass der Arbeitslose in eine finanzielle Notlage kommt, wenn er keine Notstandshilfe erhält. Dabei ist das Einkommen des Ehepartners bzw. Lebensgefährten zu berücksichtigen.

ACHTUNG NEU:

Ab 1.7.2018 wird ein Einkommen des Ehepartners, des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin nicht mehr auf die Notstandshilfe angerechnet.

Der Antrag auf Notstandshilfe muss innerhalb von 5 Jahren nach dem Ende des Arbeitslosengeldbezugs gestellt werden. Dieser Zeitraum verlängert sich um alle Zeiten, welche die Rahmenfrist für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld verlängern. (Siehe Seite 25/26)

Wer erhält Notstandshilfe (Anspruchsberechtigte Personen):

§ 7 AIVG

Anspruch auf Notstandshilfe hat, wer dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, wem die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nicht verwehrt ist und wer nicht nach dem Fremden-gesetz abgeschoben werden darf.

Folgende Personen haben daher Anspruch auf Notstandshilfe:

- Österreicher
- EU – Ausländer
(gilt nicht für neuen EU-Mitgliedstaat ab 1.7.13 Kroatien)

Wer sich rechtmäßig in Österreich aufhält um eine Beschäftigung aufzunehmen, d.h:

- Wer eine gültige Beschäftigungsbewilligung hat
- Wer eine gültige Rot-Weiß-Rot - Karte hat
- Wer einen Befreiungsschein hat

Arbeitswilligkeit (Welche Arbeit muss ich annehmen) § 9 AIVG

Arbeitswilligkeit muss vorliegen, d.h. eine vom Arbeitsmarktservice angebotene zumutbare Beschäftigung muss angenommen werden.

Darüber hinaus ist der/die Notstandshilfebezieher/in verpflichtet, von sich aus Anstrengungen zu unternehmen, eine Beschäftigung zu finden. (Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice kann Nachweise darüber, z.B. Firmenbestätigungen, verlangen)

Zumutbar ist eine Beschäftigung, die den körperlichen Fähigkeiten des/der Arbeitslosen angemessen ist, die Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet und angemessen entlohnt wird. Auch müssen die gesetzlichen Betreuungspflichten eingehalten werden können.

WICHTIG:

Die/der Notstandshilfebezieher/in muss jede andere Tätigkeit, also auch eine unqualifizierte, annehmen.

Eine angemessene Entlohnung liegt schon dann vor, wenn sie dem Kollektivvertrag entspricht.

Wegzeiten für Pendler

Die zumutbare Wegzeit (hin und zurück) beträgt immer 1 ½ Stunden, bei Vollzeitbeschäftigung sind zwei Stunden tägliche Wegzeit jedenfalls zumutbar. Wesentlich längere Wegzeiten sind nur zumutbar, wenn sie ortsüblich sind oder besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden.

Wochenpendeln bzw. Übersiedeln ist zumutbar, wenn am Arbeitsort eine entsprechende Unterkunft zur Verfügung steht.

Notstandshilfe – Bezugsdauer

Bezugsdauer

§ 35 AIVG

Notstandshilfe gebührt für die Dauer von 52 Wochen, eine Weitergewährung ist jedoch auf Antrag unbegrenzt oft möglich, solange die Voraussetzungen gegeben sind.

Notstandshilfe – Höhe

Höhe/Familienzuschlag

§ 36 AIVG

Die Notstandshilfe besteht aus dem Grundbetrag und allfälligen Familienzuschlägen.

1. Grundbetrag:

Die Notstandshilfe beträgt 95 % des Arbeitslosengeldes (Grundbetrag + Ergänzungsbetrag) bis zu einem Einkommen, das dem Richtsatz für die **Ausgleichszulage** für Alleinstehende in der Pensionsversicherung entspricht;

Die Notstandshilfe beträgt 92 % des Arbeitslosengeldes (Grundbetrag + Ergänzungsbetrag), wenn das Einkommen diesen Richtsatz übersteigt (nicht weniger als 95 % des Richtsatzes für die Ausgleichszulage).

Erreicht die Notstandshilfe nicht den Richtsatz für die **bedarfsorientierte Mindestsicherung** so kann bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ein Antrag gestellt werden.

2. Familienzuschlag:

siehe Arbeitslosengeld – Höhe

Welches Einkommen wird angerechnet?

§ 36 AIVG, § 6 NHVO

Auf die Notstandshilfe ist jedes eigene Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** anzurechnen.

ACHTUNG NEU:

Ab 1.7.2018 wird jedes eigene Einkommen, unabhängig von der Höhe auf die Notstandshilfe angerechnet. Ausgenommen sind nur Zahlungen aus gesetzlichen Unterhaltsansprüchen bis zur Geringfügigkeitsgrenze.

Wer aus einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit ein Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** bezieht, ist während der Zeit dieser Beschäftigung nicht arbeitslos und erhält keine Notstandshilfe. Ein Einkommen aus einer Beschäftigung bis zur **Geringfügigkeitsgrenze** wird nicht angerechnet.

ACHTUNG NEU:

Ab 1.7.2018 wird ein Einkommen des Ehepartners, des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin nicht mehr auf die Notstandshilfe angerechnet.

Bis 30.6.2018 ist auf die Notstandshilfe das Nettoeinkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners, des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin anzurechnen. Nicht angerechnet wird das Einkommen der Kinder oder Eltern, auch wenn sie im gemeinsamen Haushalt leben. Vom Einkommen der Ehepartner bzw. Lebensgefährten ist ein monatlicher Betrag von 657,00 € (gilt für 2018) abzuziehen; ist er (sie) gegenüber einem weiteren Angehörigen unterhaltspflichtig, werden weitere 285,50 € monatlich abgezogen und zwar für jede Person, die Anspruch auf Unterhalt hat. Zusätzlich können 11,00 € als Werbungskostenpauschale abgesetzt werden.

Diese so genannten Freigrenzen von 657,00 € bzw. 285,50 € können in berücksichtigungswürdigen Fällen um bis zu 50 % erhöht werden (z.B. Behinderung).

Keine Anrechnung erfolgt, wenn das gemeinsame Einkommen den Betrag von 1.294,00 € nicht übersteigt. Durch die Anrechnung darf dieser Betrag nicht unterschritten werden. Der Betrag von 1.294,00 € erhöht sich für jedes Kind um 155,00 €, ab dem 4. Kind nur noch um

130,00 € (Werte für 2018) Durch die Anrechnung darf dieser Betrag nicht unterschritten werden. Der Betrag von 1.256 € erhöht sich für jedes Kind um 151 €, ab dem 4. Kind nur noch um 126 € (Werte für 2016)

Die Freigrenzen erhöhen sich maximal um die Hälfte

- für Kredite für Wohnraumschaffung oder –verbesserung, nur die **Hälfte der Kreditbelastung** kann berücksichtigt werden
- für außergewöhnliche Belastungen in Folge von Krankheit oder Gebrechen gelten Fixsätze (Siehe Behinderte Sonstiges – Steuer)
- zusätzlich bei einer
 - MdE von 50 % bis 75 % um 40,00 €
 - MdE von 76 % bis 100 % um 80,00 €

Die Freigrenzen erhöhen sich um die Hälfte, wenn

- der/die PartnerIn eine IP/BUP bezieht, oder bei einem der beiden eine MdE von mind. 50 % (Sozialministeriumservice, früher BSA) vorliegt **und** einer der beiden über 50 Jahre alt ist

BEISPIEL	
Berechnung Notstandshilfe	
Durchschnittliches Nettoeinkommen des/der EhepartnerIn aus einer unselbständigen Beschäftigung	
	1.600,00 €
abzüglich Freigrenzen für EhegattIn	657,00 €
abzüglich Freigrenze für 1. Kind	285,50 €
abzüglich Freigrenze für 2. Kind	285,50 €
abzüglich berücksichtigungswürdiges Darlehen	145,00 €
290,00 / 2 =	
abzüglich Werbungskostenpauschale	11,00 €
Freibeträge gesamt	1.356,00 €
ergibt monatlichen Anrechnungsbetrag	216,00 €
ergibt täglichen Anrechnungsbetrag x 12 / 365	7,10 €

In diesem Beispiel wird die grundsätzlich täglich gebührende Notstandshilfe um den Betrag von 7,10 € gekürzt.

Erhöhte Freigrenzen bei Notstandshilfebezug für ältere Arbeitslose:

Verdoppelung der Freigrenzen:

Bei Erschöpfung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld von 52 Wochen oder länger bei über 50-jährigen Arbeitslosen verdoppeln sich die Freigrenzen auf

- 1.142,00 € für den Ehepartner und um
- 571,00 € für jede weitere Person.

Erhöhung auf das Dreifache:

a) Frauen:

ab 54 Jahren, wenn sie in den letzten 25 Jahren
15 Jahre beschäftigt waren

b) Männer:

Bei Erschöpfung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld von
52 Wochen oder länger,
wenn die Arbeitslosigkeit nach dem 55. Lebensjahr eintritt
und 20 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtiger
Beschäftigung vorliegen

erhöhen sich die Freigrenzen auf das Dreifache

- 1.713,00 € für den Ehepartner und
- 856,50 € für jede weitere Person.

Über Anträge auf Freigrenzenerhöhung entscheidet das Arbeitsmarktservice. Jenes Einkommen, das nunmehr als anrechnungsfähig übrig bleibt, vermindert den ursprünglichen Notstandshilfeanspruch. Es kann sein, dass so viel zur Anrechnung gelangt, dass überhaupt keine Notstandshilfe auszuzahlen ist.

Bei schwankendem Einkommen des Ehepartners (des/der Lebensgefährten/in) ist das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Monate für die darauf folgenden 52 Wochen Notstandshilfebezug zu Grunde zu legen.

**Kürzung der Notstandshilfe
bei langer Bezugsdauer****§ 36 Abs. 6 AIVG**

Nach einer Bezugsdauer von 6 Monaten wird die Notstandshilfe ab dem nächstfolgenden Monatsersten gekürzt:

Nach einem Arbeitslosengeldbezug von 20 Wochen gebührt die Notstandshilfe maximal in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes von 909,42 € monatlich (gilt für 2018), täglich 30,31 €.

Nach einem Arbeitslosengeldbezug von 30 Wochen gebührt die Notstandshilfe maximal in der Höhe des Existenzminimums im Exekutionsrecht von 1.060,00 € monatlich (gilt für 2018), täglich 35,33 €.

Dazu wird zunächst die Höhe der Notstandshilfe unter Anrechnung des Einkommens des (Ehe-)Partners berechnet, übersteigt danach die Notstandshilfe die oben angeführten Grenzen, so kommt es zur Kürzung des Bezuges.

Für ältere Arbeitslose, die auf Grund ihres Alters und der Beschäftigungszeiten Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 39 Wochen oder länger haben, kommt es zu keiner Kürzung der Notstandshilfe.

Kranken- und Pensionsversicherungsanspruch**§ 34 AIVG**

Wer ausschließlich wegen der Anrechnung des Partnereinkommens keine Notstandshilfe erhält, bleibt weiterhin über das AMS kranken- und pensionsversichert.

Voraussetzung ist aber die Bereitschaft eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen.

Notstandshilfe – Fälligkeit/Fortbezug

Fälligkeit/Fortbezug

§§ 33, 19 AIVG

Die Notstandshilfe wird monatlich im Nachhinein ausbezahlt.

Wird die Höchstdauer des Notstandshilfebezuges nicht ausgeschöpft bzw. ein neuer Antrag auf Notstandshilfe nicht gestellt, so ist ein Fortbezug der Notstandshilfe möglich, wenn innerhalb von 5 Jahren ab dem letzten Bezugstag bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice der Fortbezug beantragt wird.

Diese Zeit verlängert sich um alle Zeiten, welche die Rahmenfrist für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld verlängern. (Siehe Seite 25/26)

Notstandshilfe – Anspruchsverlust

Ruhen der Notstandshilfe

§ 16 AIVG

Die Notstandshilfe ruht:

- a) bei Kranken- oder Wochengeldbezug
- b) bei Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt
Wurde der Anspruch auf Krankengeld bereits ausgeschöpft („ausgesteuert“), so kann trotzdem ein Sonderkrankengeld bezogen werden.
- c) bei Inhaftierung
- c) bei Entgeltbezug nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz
- e) bei Aufenthalt im Ausland

Auf Antrag des/der Arbeitlosen kann ein Auslandsaufenthalt bis zu 3 Monaten bei gleichzeitigem Notstandshilfebezug bewilligt werden. Gründe dafür können z.B. eine Arbeitssuche im Ausland sein, oder zwingende familiäre Angelegenheiten. Wird diese Bewilligung nicht erteilt, kann ohne Ruhen der Notstandshilfe kein Auslandsaufenthalt

angetreten werden. Eine Arbeitsuche im EU-Ausland ist jedenfalls für max. 3 Monate mit Verlängerung auf max. 6 Monate möglich.

Beim Ruhen der Notstandshilfe wegen Auslandsaufenthalts geht auch die eigene Krankenversicherung spätestens nach 6 Wochen verloren. Eine Krankheit ohne entsprechenden Versicherungsschutz kann eine teure Angelegenheit werden.

- f) während Präsenz-, Zivildienst
- g) bei Bezug von Weiterbildungsgeld
- h) bei Bezug von Pflegekarenzgeld
- i) bei Bezug von Übergangsgeld aus der Pensions- oder Unfallversicherung
- j) bei Bezug einer Kündigungsentschädigung (im Falle einer strittigen Beendigung des Dienstverhältnisses wird ein Vorschuss ausbezahlt)
- k) bei Bezug von Rehabilitationsgeld
- l) bei Bezug von Umschulungsgeld
- m) Überbrückungsgeld für Bauarbeiter (gilt ab 1.1.2015)

Sperre der Notstandshilfe (Anspruchsverlust)

§ 10 AIVG

Wenn der Arbeitslose sich weigert, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder keine persönlichen Anstrengungen zwecks Postensuche unternimmt, erhält er/sie für die 6 Wochen keine Notstandshilfe. Bei einer zweiten und jeder weiteren Weigerung erhält er/sie für 8 Wochen keine Notstandshilfe. Das Gleiche gilt bei Vereitelung von Schulungsmaßnahmen

Erst nach einer neuen Anwartschaft verringert sich der Anspruchsverlust (dann bei Arbeitslosengeld) wieder auf 6 Wochen.

Das Arbeitsmarktservice kann Nachsicht von der Sperre des Arbeitslosengelds erteilen, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.

Nachsicht erteilt das AMS NÖ im Regelfall, wenn innerhalb von 8 Wochen eine Beschäftigung aufgenommen wurde, die nicht nur vorübergehend war. (Mindestens 4 Wochen)

„Pfuscher“**§ 25 Abs. 2 AIVG**

Wenn der/die Arbeitslose bei einer Tätigkeit betreten wird, die er dem Arbeitsmarktservice nicht gemeldet hat („Pfuscher“), so wird unwiderrlegbar angenommen, dass er/sie daraus ein Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** erzielt hat. Er/sie gilt daher für den Zeitraum dieser Tätigkeit nicht als arbeitslos. Die aus diesem Grund zu Unrecht bezogene Leistung muss zurückbezahlt werden. Für mindestens 4 Wochen ist die Leistung jedenfalls zurückzuzahlen.

Gemeinsame Bestimmungen – Meldepflicht**Meldepflicht****§ 50 AIVG**

Der/die Arbeitslose hat dem Arbeitsmarktservice alle Umstände, die zu einer Änderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder zu dessen Ende führen könnten, unverzüglich bekannt zu geben.

Der/die Arbeitslose muss dem Arbeitsmarktservice insbesondere unverzüglich jede Aufnahme einer Beschäftigung melden! (Sonst wird angenommen, dass der Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, siehe Sperre).

Gemeinsame Bestimmungen – Missbrauch**Folgen des Missbrauchs****Strafbestimmungen****§ 71 AIVG**

Wer als BezieherIn einer Leistung unwahre Angaben macht oder eine Meldung unterlässt, dem kann vom AMS ein pauschalierter Aufwandsersatz von bis zu 200,00 € vorgeschrieben werden.

Für Personen, die unberechtigt Leistungen in Anspruch nehmen bzw. zu solchen Missbräuchen anstiften oder Hilfe leisten gibt es Strafen von der Bezirkshauptmannschaft von 200,00 € bis zu 2.000,00 €, im Wiederholungsfall von 400,00 € bis zu 4.000,00 €.

Ob ein strafrechtlicher Vorgang vorliegt, der darüber hinaus von einem Strafgericht verfolgt werden muss, ist besonders zu beurteilen.

Rückzahlung

§ 25 AIVG

Die Verpflichtung zum Ersatz von unberechtigt bezogenen Leistungen ist vom Arbeitsmarktservice mit Bescheid auszusprechen. Zum Rückersatz kann der Empfänger nur verpflichtet werden, wenn er den Bezug der Leistung durch bewusst unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen (Unterlassung der Anzeige bei Veränderungen) herbeigeführt hat, oder wenn er/sie erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

Leistungen sind auch zurückzubezahlen, wenn sich nachträglich auf Grund eines Einkommensteuerbescheids auch ohne Verschulden des/der Arbeitslosen ergibt, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. In diesem Fall ist die Rückforderung mit der Höhe des Einkommens begrenzt.

Auf Antrag kann das Arbeitsmarktservice die Rückzahlung in Raten bewilligen, wenn eine Rückzahlung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen sonst nicht möglich wäre. Ausnahmsweise ist auch eine Stundung der Rückzahlung möglich, wenn eine außergewöhnlich belastende finanzielle Situation vorliegt.

Leistungen können höchstens 5 Jahre rückwirkend zurückgefordert werden.

ACHTUNG NEU:

Leistungen, die ab 1.5.2017 bezogen wurden, können höchstens 3 Jahre rückwirkend zurückgefordert werden.

Gemeinsame Bestimmungen – Verfahren

NEU seit 1.1.2014:

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Bei Nichtgewährung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ist vom Arbeitsmarktservice ein Bescheid zu erlassen.

Ist die Höhe der Leistung strittig, so ist auf Verlangen ebenfalls ein Bescheid auszustellen.

ACHTUNG NEU:

Ab 1.5.2017 kann ein Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengelds oder der Notstandshilfe nur noch 3 Monate ab der Zustellung der Mitteilung verlangt werden. Danach kann die Höhe der Leistung nicht mehr angefochten werden.

Gegen einen negativen Bescheid kann binnen 4 Wochen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde muss bei der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des AMS eingebracht werden.

Im Regelfall wird das AMS eine nochmalige Prüfung durchführen, Sie erhalten einen neuen Bescheid als Beschwerdeentscheidung. Ist die Entscheidung nicht positiv so kann innerhalb von 14 Tagen ein Antrag auf Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gestellt werden. (Vorlageantrag).

Das Bundesverwaltungsgericht führt, wenn notwendig, eine mündliche Verhandlung durch und entscheidet mit Urteil über die Ansprüche.

Seit 1.1.2014 ist nur noch in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung zu denen es noch keine Rechtsprechung gibt binnen 6 Wochen das Rechtsmittel der Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Diese kann nur von einem Rechtsanwalt eingebracht werden.

Antrag auf Invaliditäts- / Berufsunfähigkeitspension

von Arbeitslosen

§ 8 AIVG

BezieherInnen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, die einen Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension stellen erhalten bis zum Ergebnis der Untersuchung, maximal für 3 Monate Arbeits-

losengeld bzw. Notstandshilfe, Arbeitsfähigkeit muss aber nicht vorliegen und sie werden nicht vermittelt. Das Verfahren darf aber nicht verzögert werden.

Wurde der Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension abgelehnt, so gilt die/der Arbeitslose als arbeitsfähig entsprechend dem Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt.

Praktisch bedeutet das: Auch wer ein Gerichtsverfahren über die Zuerkennung führt erhält Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Er/sie gilt aber als arbeitsfähig und kann daher vom AMS in eine Beschäftigung oder eine Kursmaßnahme vermittelt werden.

Sonstiges – Pensionsvorschuss

Pensionsvorschuss

§ 23 AIVG

Pensionsvorschuss erhält, wer einen Antrag auf Gewährung einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, einer vorzeitigen Alterspension oder einer Alterspension stellt. Der Anspruch auf Pensionsvorschuss setzt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe voraus. Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswilligkeit müssen nicht gegeben sein.

ACHTUNG:

Bei Pensionsanträgen ab 1.1.2013 besteht Anspruch auf Pensionsvorschuss nur noch, wenn nach dem Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt.

SONDERFALL:

- a) Pensionsvorschuss kann bei aber ab dem Antrag bezogen werden, wenn bei **aufrechtem Dienstverhältnis** kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht und der Krankengeldanspruch erschöpft ist. Das Verfahren bei der Pensionsversicherung darf aber nicht verzögert werden;

- b) Pensionsvorschuss kann ein/e **BezieherIn von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe** auch während eines Krankenhausaufenthalts erhalten, wenn der Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist. (ausgesteuert).

In diesen beiden Fällen endet der Pensionsvorschuss aber, wenn ein Gutachten der PVA erstellt wurde, wonach Invalidität nicht vorliegt.

Der Bezug von Pensionsvorschuss wird auf die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe angerechnet.

WICHTIG:

Ein Bezug von Pensionsvorschuss ruht nicht bei einem Auslandsaufenthalt von max. 3 Monaten.

Der Pensionsvorschuss ruht auch nicht bei Krankenhausaufenthalt, wenn kein Anspruch auf Krankengeld mehr besteht.

Bei einem Antrag auf (vorzeitige) Alterspension oder Korridor pension kann Pensionsvorschuss bezogen werden, wenn die Pensionsversicherungsanstalt mitteilt, dass sie nicht innerhalb von 2 Monaten über den Antrag entscheiden kann.

Höhe des Pensionsvorschusses:

Der Pensionsvorschuss gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe.

Bei einem Antrag auf (vorzeitige) Alterspension oder Korridor pension ist der Pensionsvorschuss mit 43,00 € tgl.bzw. 1.290,00 € im Monat begrenzt.

NEU seit 1.1.2016 Sonderkrankengeld

Wer bereits einen ablehnenden Bescheid der Pensionsversicherung erhalten hat kann bei **aufrechtem Dienstverhältnis** Sonderkrankengeld erhalten.

Voraussetzung ist, dass der (normale) Krankengeldanspruch erschöpft ist und kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht.

Das Sonderkrankengeld endet mit dem Abschluss des Gerichtsverfahrens bzw. schon vorher mit einem Ende des Krankenstands.
Das Sonderkrankengeld gebührt in der Höhe des zuletzt bezogenen Krankengelds.

ACHTUNG:

Es muss ein Antrag bei der zuständigen Gebietskrankenkasse gestellt werden.

Sonstiges – Umschulungsgeld

Umschulungsgeld

§ 39b AIVG

Gilt für Versicherte, die ab dem 1.1.1964 geboren sind!

Voraussetzungen

Die Pensionsversicherungsanstalt hat festgestellt, dass Invalidität für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten vorliegt und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind.

Der/die Betroffene muss bereit sein, aktiv an Auswahl, Planung und Durchführung der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation teilzunehmen.

Sperre

Wer sich weigert an der Rehabilitation teilzunehmen oder den Erfolg vereitelt, erhält bei der ersten Weigerung für die Dauer von 6 Wochen, bei jeder weiteren für die Dauer von 8 Wochen kein Umschulungsgeld.

Liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann eine Nachsicht der Sperre erteilt werden.

Antragstellung

Es muss ein Antrag auf Umschulungsgeld gestellt werden. Wer den Antrag innerhalb von 4 Wochen ab dem Bescheid der PVA stellt, erhält

das Umschulungsgeld rückwirkend ab der Feststellung der Pensionsversicherungsanstalt. Sonst gebührt das Umschulungsgeld erst ab der Antragsstellung.

Höhe

Während der Auswahl und Planung einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation gebührt das Umschulungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengelds.

Während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gebührt das Umschulungsgeld in Höhe des um 22 % erhöhten Grundbetrags des Arbeitslosengelds.

Das Umschulungsgeld gebührt mindestens in Höhe des Existenzminimums nach der Exekutionsordnung 1.060,00 € monatlich (gilt für 2018), täglich 35,33 €.

Bezugsdauer

Ab der Antragstellung bis zum Ende der beruflichen Rehabilitation, längstens bis zum Monatsende nach Beendigung der beruflichen Rehabilitation.

Sonstiges – Weiterbildungsgeld

Bildungskarenz

§ 26 AIVG

Hat das Arbeitsverhältnis mindestens 6 Monate gedauert, so kann mit dem Dienstgeber eine Bildungskarenz gegen Entfall der Bezüge vereinbart werden.

Auch Beschäftigte in Saisonbetrieben können eine Bildungskarenz vereinbaren. Voraussetzung ist, dass das befristete Dienstverhältnis zuletzt mindestens 3 Monate gedauert hat und innerhalb der letzten 4 Jahre insgesamt Beschäftigungen im Ausmaß von mindestens 6 Monaten bei diesem Dienstgeber vorliegen.

ACHTUNG:

In den letzten 3 bzw. 6 Monaten muss eine Pflichtversicherung in der Sozialversicherung ohne Unterbrechung vorliegen. Keine Unterbrechung erfolgt durch Zeiten, die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld angerechnet werden. Nicht als Unterbrechung gilt auch eine Bildungskarenz, die unmittelbar im Anschluss an eine Elternkarenz oder spätestens 6 Monate danach angetreten wird, wenn das Kind vor dem 1.1.2017 geboren wurde.

Dauer

Innerhalb von 4 Jahren kann im Ganzen oder in Teilen eine Bildungskarenz von 2 Monaten bis zu 1 Jahr vereinbart werden. Jeder einzelne Teil muss mindestens 2 Monate dauern. Erst nach Ablauf von 4 Jahren kann eine neue Bildungskarenz vereinbart werden.

ACHTUNG:

Voraussetzung ist, dass der Besuch einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens **20 Wochenstunden** bzw. einer vergleichbaren Belastung (bei Betreuung eines Kindes unter 7 Jahren mindestens 16 Wochenstunden) nachgewiesen wird, diese muss nicht berufsbezogen sein.

NEU seit 1.7.2013

Studierende müssen nach 6 Monaten (am Semesterende) Prüfungen im Ausmaß von 4 Wochenstunden bzw. 8 ECTS Punkten nachweisen.

Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld muss erfüllt sein.

Höhe des mind. **Arbeitslosengelds tägl.**

14,53 €

BezieherInnen von Weiterbildungsgeld sind kranken-, unfall-, und pensionsversichert.

Innerhalb der 4 Jahre ist ein einmaliger Wechsel zur Bildungsteilzeit zulässig. Die bisherige Bezugsdauer wird angerechnet, dabei entspricht ein Monat Bildungskarenz zwei Monaten Bildungsteilzeit.

Freistellung gegen Entfall der Bezüge: § 26 AIVG

Es wird eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge für die Dauer von 6 Monaten bis zu 1 Jahr mit dem Dienstgeber vereinbart.

Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld muss erfüllt sein, Zeiten die für die Gewährung von Arbeitslosengeld herangezogen wurden, können nicht nochmals berücksichtigt werden.

Es muss vom Dienstgeber für die Dauer der Freistellung eine Ersatzarbeitskraft eingestellt werden, die ein Entgelt über der **Geringfügigkeitsgrenze** bezieht.

Höhe des mind. **Arbeitslosengelds tägl.** **14,53 €**

BezieherInnen von Weiterbildungsgeld sind kranken-, unfall-, und pensionsversichert.

Sonstiges – Bildungsteilzeit**Bildungsteilzeit § 26a AIVG**

Hat das Arbeitsverhältnis mindestens 6 Monate gedauert, so kann mit dem Dienstgeber eine Herabsetzung der Arbeitszeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte vereinbart werden. Die herabgesetzte Arbeitszeit muss mindestens 10 Stunden betragen.

Auch Beschäftigte in Saisonbetrieben können eine Bildungsteilzeit vereinbaren. Voraussetzung ist, dass das befristete Dienstverhältnis zuletzt mindestens 3 Monate gedauert hat und innerhalb der letzten 4 Jahre insgesamt Beschäftigungen im Ausmaß von mindestens 6 Monaten bei diesem Dienstgeber vorliegen.

Innerhalb von 4 Jahren kann im Ganzen oder in Teilen eine Bildungsteilzeit von 4 Monaten bis zu 2 Jahren vereinbart werden. Jeder einzelne Teil muss mindestens 4 Monate dauern. Erst nach Ablauf von 4 Jahren kann eine neue Bildungsteilzeit vereinbart werden.

In den letzten 6 Monaten (bzw. 3 Monaten in einem Saisonbetrieb) muss die wöchentliche Normalarbeitszeit gleich hoch gewesen sein.

ACHTUNG:

Voraussetzung ist, dass der Besuch einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens **10 Wochenstunden** bzw. einer vergleichbaren Belastung nachgewiesen wird, diese muss nicht berufsbezogen sein

Studierende müssen nach 6 Monaten (am Semesterende) Prüfungen im Ausmaß von 2 Wochenstunden bzw. 4 ECTS Punkten nachweisen.

Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld muss erfüllt sein.

Innerhalb der 4 Jahre ist ein einmaliger Wechsel zur Bildungskarenz zulässig, die bisherige Bezugsdauer wird angerechnet, dabei entsprechen zwei Monate der Bildungsteilzeit einem Monat Bildungskarenz.

Höhe:

Das Bildungsteilzeitgeld beträgt für jede volle Arbeitsstunde, um welche die Arbeitszeit verringert wird 0,80 € täglich. (gilt für 2018)
z.B. Verringerung um 50 % von 30 auf 15 Wochenstunden
0,80 x 15 = 12,00 € täglich / 360,00 € monatlich

Sonstiges – Übergangsgeld**Übergangsgeld****§ 39a AIVG**

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit wurde durch die Pensionsreform mit 1.1.2004 abgeschafft. Während einer Übergangsfrist gibt es an Stelle dieser Pension das Übergangsgeld aus der Arbeitslosenversicherung.

Voraussetzungen

- der/die Versicherte war in den letzten 15 Monaten vor der Antragstellung mindestens 52 Wochen arbeitslos
- die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld (siehe S 8 Pkt. 2) muss erfüllt sein; Zeiten, die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogen wurden, können für das Übergangsgeld nochmals berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht daher auch nach dem Bezug von Arbeitslosengeld.
- Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn in den letzten 25 Jahren vor Antragstellung mindestens 15 Jahre arbeitslosenversicherte Beschäftigung vorliegen. (Zeiten der Betreuung eines Kindes bis zum 15. Lebensjahr verlängern die Rahmenfrist von 25 Jahren)
- Eine Mindestzahl von Versicherungsmonaten in der Pensionsversicherung ist nicht erforderlich

Mindestalter für den Anspruch auf Übergangsgeld:

Wer bis 31.12.2010 das Alter von 56 ½ Jahren (Frauen) bzw. 61 ½ Jahren (Männer) erreicht hat, kann Übergangsgeld erhalten.

Übergangsbestimmungen legen fest, welche Personen darüber hinaus noch Übergangsgeld beziehen können. Auf Grund einer **Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs im April 2012** hat sich die Tabelle für die Übergangsbestimmungen verändert.

Übergangsbestimmungen:

Wenn das Alter von 56 ½ Jahren (Frauen) oder 61 ½ Jahren (Männer) im folgenden Zeitraum erfüllt wurde, steht das Übergangsgeld frühestens ab dem nachstehend angeführten Alter zu:

Zeitraum	Frauen	Männer
Jän. bis Apr. 2011	ab 56 Jahre 9 Monate	ab 61 Jahre 9 Monate
Mai bis Aug. 2011	ab 57 Jahre	ab 62 Jahre
Sep. bis Dez. 2011	ab 57 Jahre 3 Monate	ab 62 Jahre 3 Monate
Jän. bis Apr. 2012	ab 57 Jahre 6 Monate	ab 62 Jahre 6 Monate
Mai bis Aug. 2012	ab 57 Jahre 9 Monate	ab 62 Jahre 9 Monate
Sep. bis Dez. 2012	ab 58 Jahre	ab 63 Jahre
Jän. bis Apr. 2013	ab 58 Jahre 3 Monate	ab 63 Jahre 3 Monate
Mai bis August 2013	ab 58 Jahre 6 Monate	ab 63 Jahre 6 Monate

Sep. bis Dez. 2013	ab 58 Jahre 9 Monate	ab 63 Jahre 9 Monate
Jän. bis Apr. 2014	ab 59 Jahre	ab 64 Jahre
Mai bis Aug. 2014	ab 59 Jahre 3 Monate	ab 64 Jahre 3 Monate
Sep. bis Dez. 2014	ab 59 Jahre 6 Monate	ab 64 Jahre 6 Monate
Jänner bis April 2015	ab 59 Jahre 9 Monate	ab 64 Jahre 9 Monate

Höhe

Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wird um 25 % erhöht, für Angehörige gibt es Familienzuschläge.

Bezugsdauer

Übergangsgeld kann bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension bezogen werden.

Wer Anspruch auf Korridor pension hat, aber vom Dienstgeber gekündigt wurde, kann Übergangsgeld bis max. 1 Jahr nach Erfüllung der Voraussetzungen beziehen.

ACHTUNG:

Gilt nicht bei einvernehmlicher Lösung des Dienstverhältnisses. Das Übergangsgeld endet jedenfalls mit Erfüllung des Regel pensionsalters (60./65. Lebensjahr)

Sonstiges

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen für das Arbeitslosengeld auch für das Übergangsgeld. Wenn in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Vermittlung besteht, können die Kontrollmeldungen ausgesetzt, und Auslandsaufenthalte zugelassen werden. (Derzeit gibt es eine entsprechende Richtlinie des AMS)

Sonstiges – Altersteilzeit

Altersteilzeitgeld

§ 27 AIVG

Voraussetzungen

Eine Altersteilzeit kann frühestens 7 Jahre vor dem Regelpensionsalter angetreten werden.

Frauen ab 53 Jahre – Männer ab 58 Jahre

(Geburt bis 1.12.1963)

ACHTUNG:

Für Frauen, die ab 2.12.1963 geboren sind, erhöht sich das Pensionsalter bereits!

Frauen die ab 2.12.1963 geboren sind, haben Anspruch auf Alterspension erst mit 60 ½ Jahren. Sie können daher eine Altersteilzeit frühestens ab 53 ½ Jahren antreten.

Geburtsdatum	Frühestes Antrittsalter
2.12.1963 - 1.06.1964	53 Jahre und 6 Monate
2.06.1964 - 1.12.1964	54 Jahre
2.12.1964 - 1.06.1965	54 Jahre und 6 Monate
2.06.1965 - 1.12.1965	55 Jahre
2.12.1965 - 1.06.1966	55 Jahre und 6 Monate
2.06.1966 - 1.12.1966	56 Jahre
2.12.1966 - 1.06.1967	56 Jahre und 6 Monate
2.06.1967 - 1.12.1967	57 Jahre
2.12.1967 - 1.06.1968	57 Jahre und 6 Monate
Ab 2.06.1968	58 Jahre

Das Dienstverhältnis ist seit mindestens 3 Monaten aufrecht.

Innerhalb der letzten 25 Jahre vor dem Beginn der Altersteilzeit müssen mindestens 15 Jahre einer arbeitslosenversicherten Beschäftigung liegen. Der Zeitraum von 25 Jahren verlängert sich um Zeiten der Kinderbetreuung bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes. (Rahmenfristerstreckung)

Arbeitszeit

Es muss mit dem Dienstgeber vereinbart werden, dass die Arbeitszeit auf 40 % – 60 % der bisherigen Normalarbeitszeit herabgesetzt wird. Im letzten Jahr vor der Altersteilzeit darf keine Teilzeitbeschäftigung unter der Mindestgrenze liegen (60 % der Normalarbeitszeit). Der/die DienstnehmerIn hat keine Möglichkeit, den Arbeitgeber zum Abschluss einer Altersteilzeit zu verpflichten.

Blocken

Es muss nicht gleichmäßig eine Halbtagsbeschäftigung ausgeübt werden, es genügt, dass innerhalb eines Durchrechnungszeitraums die Arbeitszeit nicht mehr als 40 % – 60 % der bisherigen Arbeitszeit ausmacht. Die Freizeitphase darf aber nicht mehr als 2 ½ Jahre dauern

Eine Altersteilzeit gilt nicht als geblockt, wenn das Zeitguthaben innerhalb eines Jahres ausgeglichen wird oder die Abweichungen nicht mehr als 20 % der Arbeitszeit ausmachen.

ACHTUNG:

Für geblockte Altersteilzeitvereinbarungen ab 1.1.2013 gilt wieder, dass spätestens mit Beginn der Freizeitphase ein/e Arbeitslose/r oder ein Lehrling als Ersatzarbeitskraft im Betrieb eingestellt werden muss.

Lohnausgleich

Durch kollektivvertragliche Regelung, Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung muss sicher gestellt sein, dass

- Anspruch auf mindestens 50 % der Differenz zwischen dem bisher gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt besteht (das Entgelt darf zusammen mit dem Lohnausgleich die **Höchstbeitragsgrundlage** nicht übersteigen);
- der Dienstgeber die Beiträge zur Sozialversicherung auf der Basis vor Herabsetzung der Arbeitszeit bezahlt;
- die Abfertigung auf der Basis des Vollzeitentgeltes berechnet wird.

Dauer

ACHTUNG:

Ab 1.1.2013 kann eine Altersteilzeit höchstens für 5 Jahre vereinbart werden.

Laufende Altersteilzeit

Eine laufende (nicht geblockte) Altersteilzeit kann bis zum gesetzlichen Pensionsalter vereinbart werden. Die Altersteilzeit endet aber jedenfalls, wenn eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters tatsächlich bezogen wird.

Bisher: Altersteilzeit konnte bis zum frühest möglichen Anfallsalter für eine (vorzeitige) Alterspension vereinbart werden, d.h höchstens für 7 Jahre. (**ACHTUNG:** Bei geblockter Altersteilzeit war die Freizeitphase schon vorher mit 2 ½ Jahren begrenzt)

Geblockte Altersteilzeit

Eine geblockte Altersteilzeit endet in jedem Fall, wenn Anspruch auf eine (vorzeitige) Alterspension, Schwerarbeitspension oder Sonderruhegeld besteht.

Ausnahme: Eine geblockte Altersteilzeit kann höchstens 1 Jahr über den Zeitpunkt hinaus vereinbart werden, an dem Anspruch auf Korridorpension besteht (Vollendung des 62. Lebensjahres).

Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen

Der Dienstgeber hat einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeitgeld d.h. auf Ersatz seiner zusätzlichen Aufwendungen gegenüber dem Arbeitmarktservice.

Das Arbeitmarktservice ersetzt bei einer laufenden Altersteilzeit 90 % der Differenz zwischen dem bisher gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt, maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

Das Arbeitmarktservice ersetzt auch 90 % der Differenz zwischen den Beiträgen zur Sozialversicherung entsprechend dem Entgelt für die reduzierte Arbeitszeit und den weiter zu leistenden Beiträgen vom Entgelt vor Herabsetzung der Arbeitszeit.

ACHTUNG:

Bei Vereinbarungen ab 1.1.2011 ersetzt das Arbeitsmarktservice dem Arbeitgeber bei einer „geblockten“ Altersteilzeit nur noch 50 % seiner zusätzlichen Kosten.

Rückersatz

Das Arbeitsmarktservice kann jedes ungerechtfertigt bezogene Altersteilzeitgeld vom Dienstgeber zurückfordern.

NEU: Erweitertes Altersteilzeitgeld – Teilpension

Dienstnehmer, die die Voraussetzungen für eine Korridor pension erfüllen, können eine erweiterte Altersteilzeit in Anspruch nehmen. (d.h. frühestens mit 62 Jahren) - Frauen können daher derzeit keine Teilpension erhalten.

Es gelten die gleichen Regeln wie für die „normale Altersteilzeit“.

Auch die erweiterte Altersteilzeit (Teilpension) darf nur höchstens 5 Jahre dauern, Zeiten einer „normalen Altersteilzeit“ werden angerechnet. Eine erweiterte Altersteilzeit ist auch im Anschluss an eine „normale Altersteilzeit“ möglich.

Insgesamt können daher Altersteilzeit und erweiterte Altersteilzeit (Teilpension) zusammen den Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten.

Ein Blocken ist nicht zulässig.

Bei der erweiterten Altersteilzeit (Teilpension) ersetzt das Arbeitsmarktservice die **gesamte** Differenz zwischen dem bisher gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt, maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

Das Arbeitsmarktservice ersetzt die **gesamte** Differenz zwischen den Beiträgen zur Sozialversicherung entsprechend dem Entgelt für die reduzierte Arbeitszeit und den weiter zu leistenden Beiträgen vom Entgelt vor Herabsetzung der Arbeitszeit

Sonstiges – Übergangsgeld nach Altersteilzeit

Übergangsgeld nach Altersteilzeit

§ 39 AIVG

Wer vor dem 1.1.2013 eine Altersteilzeit begonnen hat und wegen der Erhöhung der Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder die Korridor pension nach Ende der Altersteilzeit keinen Anspruch auf Pension hat, kann Übergangsgeld nach Altersteilzeit erhalten.

ACHTUNG

Gilt nur, wenn die Altersteilzeit vor dem 1.1.2013 auch tatsächlich angetreten wurde.

Voraussetzungen

- der/die Versicherte ist nach dem Ende der Altersteilzeit arbeitslos
- er/sie kann die vorzeitige Alterspension nicht antreten, wegen der Änderungen der pensionsrechtlichen Voraussetzungen ab 1.1.2013.
- die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld muss erfüllt sein.

Höhe

Das Übergangsgeld nach Altersteilzeit gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes.

Bezugsdauer

Übergangsgeld nach Altersteilzeit kann bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bezogen werden.

Sonstiges

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen für das Arbeitslosengeld auch für das Übergangsgeld. Wenn in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Vermittlung besteht, können die Kontrollmeldungen ausgesetzt, und Auslandsaufenthalte zugelassen werden. (Derzeit gibt es eine entsprechende Richtlinie des AMS)

Überbrückungsgeld und Überbrückungsabgeltung

Überbrückungsgeld

Anspruch auf Überbrückungsgeld haben Dienstnehmer

- nach Beendigung des Dienstverhältnisses ab Vollendung des 58. Lebensjahres;
- wenn sie nach Vollendung des 40. Lebensjahres mind. 520 Beschäftigungswochen in der BUAK zurückgelegt haben;
- wenn sie mind. 30 Beschäftigungswochen in der BUAK nach Vollendung des 56. Lebensjahres zurückgelegt haben und
- im Anschluss an den Bezug Anspruch auf eine Alterspension (Schwerarbeitspension, Korridorpension, Alterspension) haben.

Bezugsdauer

Anspruch auf Überbrückungsgeld besteht für die Dauer von max. 12 Monaten, bei Anträgen ab 1.1.2016 für die Dauer von höchstens 18 Monaten. Es wird zwölf Mal jährlich (ohne Sonderzahlungen) ausbezahlt. Das Überbrückungsgeld endet mit dem Anspruch auf die Pension.

Höhe

Das Überbrückungsgeld wird in Höhe des zuletzt bezogenen Kollektivvertragslohns ausbezahlt. Dabei ist die überwiegende Einstufung in den letzten 52 Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses heranzuziehen.

Das Überbrückungsgeld ruht in Kalendermonaten in denen der/die BezieherIn einer Erwerbstätigkeit in einem BUAK-Betrieb nachgeht sowie in Monaten, in denen ein Einkommen aus einer anderen Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen wird.

ACHTUNG:

Durch das Ruhen verlängert sich die Bezugsdauer nicht.

Antragstellung

Der Antrag auf Überbrückungsgeld muss spätestens 2 Monate vor Beginn des Überbrückungsgelds bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gestellt werden.

Diese überprüft die Anspruchsvoraussetzungen und zahlt das Überbrückungsgeld monatlich im Nachhinein aus.

Für die Zeit des Bezugs von Überbrückungsgeld werden die Beiträge zur Sozialversicherung von der BUAK bezahlt.

Überbrückungsabgeltung

Wer Anspruch auf Überbrückungsgeld hat, dieses aber nicht beantragt sondern weiter in einem BUAK-pflichtigen Dienstverhältnis beschäftigt ist, kann Überbrückungsabgeltung beantragen.

Die Überbrückungsabgeltung beträgt 35 % des nicht in Anspruch genommenen Überbrückungsgeldes. Die Auszahlung erfolgt mit dem Pensionsantritt. Der Antrag ist spätestens 2 Monate davor bei der BUAK zu stellen.

Der Arbeitgeber, der einen Dienstnehmer trotz Anspruchs auf Überbrückungsgeld beschäftigt erhält am Ende des Arbeitsverhältnisses eine einmalige Überbrückungsabgeltung in der Höhe von 20% des sonst dem Arbeitnehmer zustehenden Überbrückungsgeldes.

Inkrafttreten

Die Bauarbeiter-Überbrückungsabgeltung und kann frühestens seit 1.1.2015 bezogen werden und gebührt Arbeitnehmern ab dem Geburtsjahrgang 1957.

DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG AM ARBEITSPLATZ

Begünstigte Behinderte - Begriff

Was ist eine Behinderung?

Der Begriff „Behinderung“ wird im Behinderteneinstellungsgesetz definiert und zwar wie folgt:

§ 3 Behinderteneinstellungsgesetz

Eine Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Für die Erfüllung des Begriffes Behinderung sind daher folgende Faktoren wichtig:

Die Beeinträchtigung, die sich negativ auf die Leistungsfähigkeit im Berufsleben auswirkt und die zeitliche Dauer.

Viele Menschen verbinden mit dem Begriff „Behinderung“ das Bild einer Person im Rollstuhl oder mit einer gelben Armbinde mit drei schwarzen Punkten (Kennzeichnung für blinde Menschen). Ihnen ist nicht bewusst, dass auch eine Diabeteserkrankung oder eine Depression unter diesen Begriff fällt. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Status begünstigt behindert, ist es aber wichtig zu wissen, dass auch eine chronische Krankheit zu einem Schutz im Arbeitsverhältnis führen kann.

Eine eigene Verordnung – die Einschätzungsverordnung – legt die unterschiedlichen Einschränkungen und deren Grad der Behinderung fest.

Dabei werden folgende Gruppen unterschieden:

- Haut (z.B. Neurodermitis)
- Muskel-, Skelett- und Bindegewebssystem, Haltungs- und Bewegungsapparat (z.B. Bandscheibenvorfall)
- Psychische Störungen (die Aufmerksamkeitsstörung ADHS fällt z.B. ebenso darunter wie Demenz, posttraumatische Belastungsstörungen, Depression und Suchterkrankungen)
- Nervensystem (darunter fällt z.B. Multiple Sklerose oder Epilepsie)

- Herz und Kreislauf (z.B. Herzmuskelerkrankungen, Nierenerkrankungen)
- Atmungssystem (z.B. Asthma, Schlafapnoe-Syndrom)
- Verdauungssystem (umfasst eine Bandbreite an Einschränkungen wie Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, Magengeschwüre, Hepatitis, Zöliakie, Hämorrhoiden etc.)
- Urogenitalsystem (z.B. Entleerungsstörungen der Blase, Verlust eines Hodens, Entfernung der Gebärmutter)
- Endokrines System (z.B. Schilddrüsenerkrankungen oder Diabetes)
- Blut, blutbildende Organe und das Immunsystem (z.B. Blutkrebs, AIDS)
- Augen und Augenanhangsgebilde (Funktionsstörungen der Augenmuskulatur, Verlust eines Auges)
- Ohren und Gleichgewichtsorgane (z.B. Tinnitus, Taubheit)
- Malignome (Tumore mit Ausnahme von Tumorerkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Immunsystems)

Der Grad der Behinderung hängt davon ab, wie schwer die Beeinträchtigung ist. Ein Bandscheibenvorfall ohne Wurzelreizung z.B. ist mit 30% - 40% einzuschätzen. Liegen allerdings chronische Dauerschmerzen mit episodischen Verschlechterungen vor und eine einfache schmerzstillende Therapie reicht nicht mehr aus, ist die Behinderung laut der Einschätzungsverordnung mit 60% zu bewerten.

Was bedeutet die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten und gibt es einen Unterschied zum Behindertenpass?

Die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten bedeutet einen besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis, der im Folgendem noch näher behandelt wird. Bestimmte Vorteile für ArbeitgeberInnen, wie z.B. Förderungen des Sozialministeriumservice oder die Befreiung von der Ausgleichstaxe, sind ebenfalls untrennbar mit der Einstellung von Menschen mit dem Status „begünstigt behindert“ verbunden.

Der Behindertenpass ist ein Ausweis, der über den Grad der Behinderung Auskunft gibt. Weiters können Zusatzeintragungen beantragt werden, wie z.B. die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel. Diese sind wiederum Voraussetzung für die Ausstellung eines Parkausweise nach § 29b Straßenverkehrsordnung, der das Parken auf Behindertenparkplätzen ermöglicht. Für den Steuerfreibetrag bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung reicht z.B. die Übermittlung der

Kopie des Behindertenpasses bzw. der negativen Entscheidung über den Antrag, weil der Grad der Behinderung unter 50% liegt.

ACHTUNG:

InhaberInnen eines Behindertenpasses haben keinen Kündigungsschutz!

Wieviel Prozent der Behinderung sind notwendig, um begünstigt behindert zu sein?

Um den Status begünstigt behindert zu erlangen, muss der Grad der Behinderung mindestens 50% betragen.

Wer kann zum Personenkreis der begünstigten Behinderten gehören?

Begünstigte Behinderte sind österreichische StaatsbürgerInnen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%.

Folgende Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50% sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt:

- UnionsbürgerInnen, StaatsbürgerInnen, die einem Staat angehören, der das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen hat, Schweizer BürgerInnen und deren Familienangehörige,
- Flüchtlinge, denen Asyl gewährt worden ist, solange eine Berechtigung zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet vorliegt,
- Drittstaatsangehörige, die berechtigt sind, sich in Österreich aufzuhalten und einer Beschäftigung nachzugehen, sofern diese hinsichtlich der Bedingungen einer Entlassung nach dem Recht der Europäischen Union österreichischen Staatsbürgern bzw. Staatsbürgerinnen gleichzustellen sind.

ACHTUNG:

Freie DienstnehmerInnen können sich nicht auf die Vorteile, die der Begünstigtenstatus mit sich bringt, berufen.

Wo muss ich den Antrag stellen?

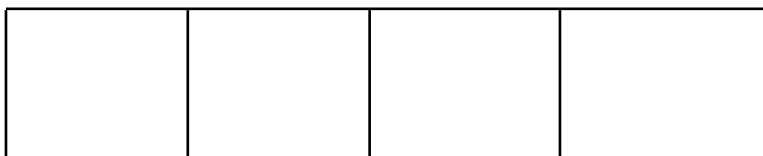
Der Antrag auf Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten ist beim Sozialministeriumservice einzubringen.

ACHTUNG:

Eine Antragstellung auf Ausstellung eines Behindertenpasses reicht nicht aus!

Sämtliche Anträge an das Sozialministeriumservice werden an die zentrale Poststelle in Linz übermittelt, elektronisch erfasst und von dort an die zuständige Landesstelle weitergeleitet. Die Zuständigkeit für den Antrag auf Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin.

Wie läuft das Verfahren vor dem Sozialministeriumservice ab?



Antrag Untersuchung Gutachten Stellungnahme
(zum Gutachten) Bescheid

Nach Einlangen des Antrags beim Sozialministeriumservice erfolgt eine Ladung zur Untersuchung durch einen Amtsarzt bzw. einer Amtsärztin des Sozialministeriumservice. In der Folge ergeht ein Gutachten, in dem die Funktionseinschränkung(en) aufgelistet und jeweils der Grad der Behinderung festgesetzt wird bzw. werden. Dem Antragsteller bzw.

der Antragstellerin wird vor der Bescheiderlassung die Gelegenheit gegeben sich zu diesem Gutachten zu äußern. Diese Stellungnahme kann formlos gemacht werden (z.B. im Rahmen eines Briefes). Daraufhin ergeht die Entscheidung des Sozialministeriumservice in Form eines Bescheides.

Begünstigte Behinderte - Feststellung

Wie wird der Grad der Behinderung festgestellt?

Die Einschätzung des Grades der Behinderung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten durch den ärztlichen Dienst des Sozialministeriumservice. Die vom Behinderten tatsächlich ausgeübte oder angestrebte Erwerbstätigkeit bleibt bei dieser Einschätzung unberücksichtigt.

Seit 1. 9. 2010 ist die Grundlage für die Einschätzung die Einstätzungsverordnung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz. Ein vor diesem Zeitpunkt festgestellter Grad der Behinderung wurde auf Grundlage der Richtsatzverordnung nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz eingeschätzt.

Wenn mehrere Gesundheitsschädigungen zusammentreffen, ist zunächst von jener Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, für die der höchste Wert festgestellt wurde. In der Folge ist zu prüfen, ob und inwieweit der Wert durch die weiteren Funktionsbeeinträchtigungen erhöht wird.

Was steht im Bescheid des Sozialministeriumservice?

Der Bescheid des Sozialministeriumservice besteht im Wesentlichen aus

- der Entscheidung über den Antrag (Spruch),
- der Begründung und
- der Rechtsmittelbelehrung.

Im Spruch des Bescheides wird dem Antrag entweder stattgegeben, weil der Antragsteller bzw. die Antragstellerin eine Behinderung von mind. 50 % hat (positiver Bescheid) oder er wird abgewiesen (negativer Bescheid).

Die Begründung beschränkt sich im Wesentlichen auf das Gutachten des ärztlichen Dienstes des Sozialministeriumservice.

Die Rechtsmittelfrist beträgt 6 Wochen ab Zustellung des Bescheides.

Im Falle eines positiven Bescheides gilt die Anerkennung als begünstigter Behinderte/r rückwirkend ab dem Einlangen des Antrags beim Sozialministeriumservice.

Was kann ich gegen einen negativen Bescheid machen?

Gegen einen negativen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist an das Sozialministeriumservice zu übermitteln. Sie muss

- den Bescheid und die den Bescheid ausstellende Behörde (d.h. das Sozialministeriumservice) anführen
- begründen, warum die Behörde falsch entschieden hat (sogenannte Rechtswidrigkeit des Bescheides)
- ein Begehren zu enthalten (d.h. der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss angeben, was gewünscht wird, nämlich die Zuerkennung des Begünstigtenstatus) und
- anführen, wann der Bescheid zugestellt wurde, damit vom Sozialministeriumservice überprüft werden kann, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Eine Beschwerde wird vor allem dann sinnvoll sein, wenn ein wesentliches Leiden bei der Einschätzung nicht berücksichtigt wurde. Neue Tatsachen und Beweise dürfen aber nicht mehr geltend gemacht bzw. vorgelegt werden.

Bleibt der festgestellte Grad der Behinderung ein Leben lang gleich hoch bzw. niedrig?

Wenn aus medizinischer Sicht zu erwarten ist, dass sich der Gesundheitszustand in absehbarer Zeit bessern wird, kann ein Grad der Behinderung befristet festgestellt werden und durch eine zum Ende der Befristung neuerlich durchzuführende Untersuchung neu ermittelt werden. Ein unbefristet festgestellter Grad der Behinderung kann nur auf Grund einer Antragstellung des Menschen mit Behinderung neu festgestellt werden.

Wird innerhalb eines Jahres nach einer Einschätzung ein neuerlicher Feststellungsantrag gestellt, ist dieser zurückzuweisen, wenn nicht eine erhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes nachgewiesen werden kann.

Kann ich den Status „begünstigt behindert“ auch wieder ablegen?

Ja, dazu genügt ein formloser Antrag an das Sozialministeriumservice auf bescheidmäßige Feststellung der Nichtzugehörigkeit (zum Kreis der begünstigten Behinderten).

Muss ich dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin bekannt geben, dass ich begünstigt behindert bin?

Diese Frage wurde vom Gesetzgeber bis dato noch nicht gelöst.

Der Oberste Gerichtshof hat in zwei Entscheidungen ausgesprochen, dass der Einstellungswerber bzw. die Einstellungswerberin keine Verpflichtung hat, dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin die Begünstigteneigenschaft bekannt zu geben.

Wird die Begünstigteneigenschaft erst während dem Dienstverhältnis erworben und besteht bereits ein Kündigungsschutz, wird man nach Ansicht der Lehre die Informationspflicht hingegen strenger bewerten müssen.

Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Behinderung wird aber jedenfalls dann bestehen, wenn die Beeinträchtigung der Ausführung der Tätigkeit entgegen steht oder aus Gründen der Arbeitsplatzsicherheit oder des Gesundheitsschutzes.

BEISPIEL:

Herr P. hat Epilepsie. Der Arbeitgeber weiß nichts von seiner Behinderung und will ihn von nun an als Kranführer einsetzen. Herr P. ist verpflichtet, seinem Arbeitgeber die Behinderung bekannt zu geben, da der Einsatz als Kranführer eine Gefahr für ihn oder seine Kolleginnen darstellen kann.

Welche Vorteile bringt die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten mit sich?

1) Besondere Kündigungsfrist

Im Rahmen der Probezeit kann ein Dienstverhältnis mit einem begünstigt behinderten Mitarbeiter bzw. einer begünstigt behinderten Mitarbeiterin jederzeit von beiden Seiten aufgelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit ist vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin aber eine Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen einzuhalten, sofern auf das Dienstverhältnis nicht ohnehin längere Kündigungsfristen anzuwenden sind.

BEISPIEL:

Der Kollektivvertrag der Arbeiter bei Bäckern sieht eine Kündigungsfrist von einem Tag zum Wochenletzten vor. Sie wird bei einem begünstigt behinderten Mitarbeiter bzw. einer begünstigt behinderten Mitarbeiterin auf 4 Wochen erhöht. Die Kündigungsfrist für Angestellte im Handel beträgt hingegen mindestens 6 Wochen, außerdem gibt es bestimmte Kündigungstermine. Sie bleibt auch bei begünstigt behinderten MitarbeiterInnen gleich.

2) Kündigungsschutz

Ob ein Kündigungsschutz besteht, hängt einerseits davon ab, wann das Dienstverhältnis begründet wurde und andererseits, wie lange es schon besteht.

Bei Dienstverhältnissen, die vor dem 01.01.2011 begründet wurden, gilt der Kündigungsschutz ab dem 7. Monat des Dienstverhältnisses. Sämtliche (laufende) Dienstverhältnisse mit begünstigt behinderten MitarbeiterInnen, die bis zum 31.12.2010 begründet wurden, sind daher kündigungsgeschützt.

Für Dienstverhältnisse, die ab dem 01.01.2011 begonnen haben, gilt hingegen eine längere Wartefrist: Der Kündigungsschutz besteht grundsätzlich erst nach vierjähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses (ab dem 49. Monat).

BEISPIEL:

Frau Müller ist seit dem Jahr 2000 begünstigt behindert. Am 1.1.2013 hat sie bei der Fa. Sauber begonnen. Ihr Kündigungsschutz begann am 1.1.2017 (ab dem 49. Monat des Dienstverhältnisses bzw. nach vier Jahren).

Es gibt allerdings Ausnahmen, bei denen der Kündigungsschutz früher eintritt, obwohl das Dienstverhältnis erst ab 01.01.2011 begonnen hat.

Ausnahmen

- Wird die Begünstigung erst während eines ab dem 01.01.2011 begründeten Dienstverhältnis festgestellt, gilt der Kündigungsschutz bereits ab dem 7. Monat des Dienstverhältnisses

BEISPIEL:

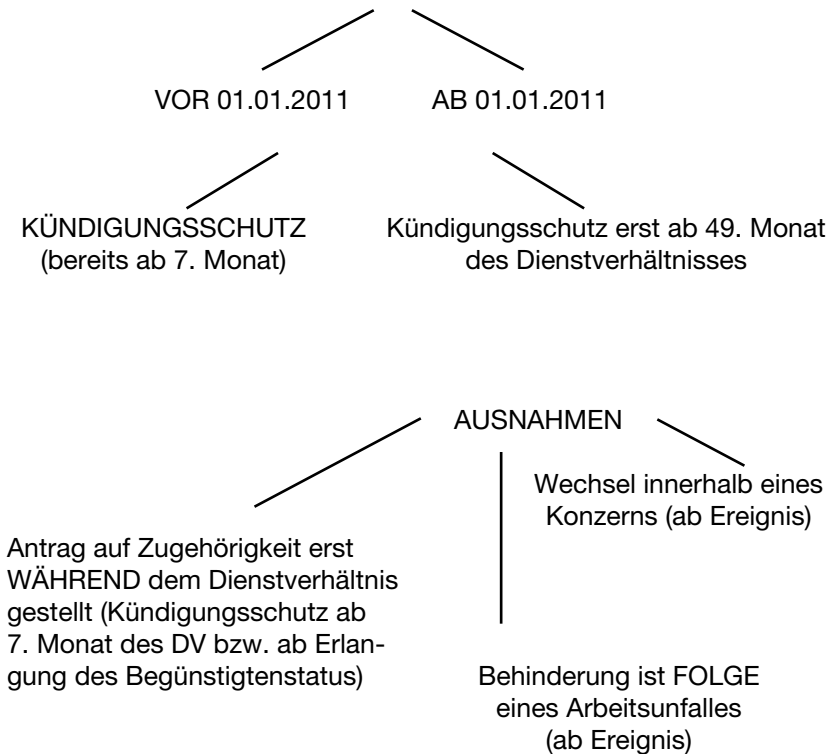
Herr Mayer hat am 1.1.2017 bei der Fa. Strubeg begonnen. Am 01.05.2017 hat er einen Antrag auf Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten gestellt. Diesem Antrag wurde stattgegeben, da eine Behinderung von 60% festgestellt wurde. Ab dem 01.07.2017 (ab dem 7ten Monat des Dienstverhältnisses) genießt er den Kündigungsschutz.

- Wenn die Begünstigung Folge eines Arbeitsunfalles ist oder wenn ein/e begünstigte/r Behinderte/r innerhalb eines Konzerns ein neues Dienstverhältnis in einem anderen Konzernbetrieb beginnt, gilt der Kündigungsschutz auch während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses.

ACHTUNG:

Der Kündigungsschutz soll die Nachteile von begünstigten Behinderten auf dem Arbeitsmarkt ausgleichen. Er bezweckt aber nicht, den behinderten Menschen praktisch unkündbar zu machen.

Wann hat Ihr Dienstverhältnis zu Ihrem jetzigen AG begonnen?



3) Zusatzurlaub

Im Dienstrecht, im Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung kann ein Anspruch auf Zusatzurlaub für begünstigte Behinderte vorgesehen sein.

BEISPIEL:

Der Kollektivvertrag für HandelsarbeiterInnen gesteht begünstigt behinderten MitarbeiterInnen einen Zusatzurlaub von 3 Tagen zu. Das NÖ Landes-Bedienstetengesetz und das NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetz sehen für begünstigt Behinderte eine Erhöhung des Urlaubsmaßes um 40 Arbeitsstunden vor.

4) Besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin

Neben der im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch verankerten Fürsorgepflicht, nach der ArbeitgeberInnen verpflichtet sind, auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass Leben und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen, soweit es nach der Natur der Dienstleistung möglich ist, geschützt werden, ist im Behinderteneinstellungsgesetz auch eine besondere Fürsorgepflicht der ArbeitgeberInnen gegenüber begünstigten Behinderten verankert. Danach haben ArbeitgeberInnen bei Beschäftigung von begünstigten Behinderten auf deren Gesundheitszustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen (§ 6 Abs 1 BEinstG).

Darüber hinaus haben ArbeitgeberInnen die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, wenn sie das nicht unverhältnismäßig belastet. Die Belastung ist dann nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Förderungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann (§ 6 Abs 1a BEinstG).

Tätigkeiten, die für einen Menschen mit einer Behinderung aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustandes eine Gefahr darstellen könnten, sind vom Arbeitsinspektorat durch Bescheid zu untersagen oder von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen.

5) Entgeltsschutz

Das Arbeitsentgelt eines/einer begünstigten Behinderten darf wegen der Behinderung nicht gemindert werden. Es darf daher grundsätzlich nicht geringer sein als das Entgelt eines/einer Nichtbehinderten in gleicher Verwendung. Werden in einem Betrieb organisatorische Umstellungen notwendig, gilt ebenfalls der Grundsatz der Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten ArbeitnehmerInnen mit gleicher Ausbildung und Verwendung.

Wenn eine Minderleistung vorliegt, die in der Behinderung begründet ist und durch technische Arbeitshilfen nicht ausgeglichen werden kann, können aus dem Ausgleichstaxfonds durch das Sozialministeriumservice Zuschüsse zu den Lohnkosten geleistet werden.

BEISPIEL für den Entgeltsschutz:

In einem Betrieb werden jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin 10% über dem kollektivvertraglichen Lohn bezahlt. Dies muss daher auch für den begünstigt behinderten Mitarbeiter bzw. die begünstigt behinderte Mitarbeiterin des Betriebes gelten, auch wenn dieser bzw. diese mehr Krankenstände im Jahr hat oder öfters Pausen machen muss.

Bin ich mit Kündigungsschutz unkündbar?

Nein, aber der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin braucht die Zustimmung des beim Sozialministeriumservice eingerichteten Behindertenausschusses, um die Kündigung aussprechen zu können. Diese wird nur erteilt, wenn ein Kündigungsgrund vorliegt.

Im Behinderteneinstellungsgesetz sind drei Kündigungsgründe genannt, dabei handelt es sich aber um keine abschließende Aufzählung. Es könnten daher auch andere Gründe zur Kündigung berechtigen.

Folgende Kündigungsgründe sind im Behinderteneinstellungsgesetz genannt:

- Der Tätigkeitsbereich des behinderten Menschen entfällt und der/die DienstgeberIn weist nach, dass der/die begünstigte Behinderte trotz seiner/ihrer Zustimmung an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigt werden kann;
- der/die Behinderte wird unfähig, die vereinbarte Arbeit zu leisten und der/die DienstgeberIn weist nach, dass der/die begünstigte Behinderte trotz seiner Zustimmung an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigt werden kann;
- der/die Behinderte verletzt die ihm/ihr aufgrund des Dienstverhältnisses obliegenden Pflichten beharrlich und der Weiterbeschäftigung stehen Gründe der Arbeitsdisziplin entgegen.

Ohne Kündigungsschutz kann eine Kündigung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung von Fristen bzw. Terminen ausgesprochen werden.

Wie läuft das Kündigungsverfahren (bei Kündigungsschutz) ab?

Der/die ArbeitgeberIn ist verpflichtet, vor Einleitung eines Kündigungsverfahrens beim Sozialministeriumservice den Betriebsrat bzw. die Personalvertretung und die Behindertenvertrauensperson zu verständigen, der/die binnen einer Woche dazu Stellung nehmen kann. Erst dann kann er/sie beim Sozialministeriumservice einen Antrag auf Zustimmung zur Kündigung stellen. Dem/der ArbeitnehmerIn kommt im Verfahren Parteistellung zu, d.h. er/sie kann z.B. zum Antrag Stellung nehmen oder Beweisanträge stellen.

Im Rahmen einer ausgeschriebenen mündlichen Verhandlung vor dem Sozialministeriumservice wird sodann der Sachverhalt erörtert, unter Umständen werden auch Sachverständige zur Klärung z.B. der Arbeits(un)fähigkeit der begünstigt Behinderten bzw. des begünstigt Behinderten beigezogen. Die Ergebnisse der Verhandlung werden in der Folge dem Behindertenausschuss vorgelegt. Dieser setzt sich aus VertreterInnen der ArbeitgeberInnen, ArbeitnehmerInnen, des Arbeitsmarktservice, des Sozialministeriumservice und von Behindertenverbänden zusammen.

Der Behindertenausschuss hat bei seiner Entscheidung die besondere Schutzbedürftigkeit des/der behinderten ArbeitnehmerIn zu berücksichtigen und zu prüfen, ob ihm/ihr der Verlust seines/ihrer Arbeitsplatzes zugemutet werden kann. Er hat aber auch zu prüfen, ob dem/der DienstgeberIn eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zugemutet werden kann. Letzteres wird insbesondere dann nicht der Fall sein, wenn ein im Gesetz genannter Kündigungsgrund (Wegfall des Tätigkeitsbereiches, Dienstunfähigkeit oder beharrliche Pflichtenverletzung) vorliegt. Die Zustimmung des Behindertenausschusses zur Kündigung eines/einer behinderten Arbeitnehmers/in setzt daher nicht unbedingt ein Verschulden des/der begünstigten Behinderten voraus. Für eine gerechtfertigte Kündigung genügen auch schon rein sachliche, im Betrieb selbst gelegene Gründe, z.B. eine Betriebsstilllegung.

Die Entscheidung des Behindertenausschusses kann beim Bundesverwaltungsgericht innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung mittels Beschwerde sowohl vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin als auch vom betroffenen begünstigt behinderten Mitarbeiter bzw. von der begünstigt behinderten Mitarbeiterin angefochten werden.

Eine vom/von der ArbeitgeberIn ausgesprochene Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses ist rechtsunwirksam!

Gibt es auch Fälle, in denen die Zustimmung zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung nachträglich erteilt wird?

Ja, in besonderen Fällen kann nachträglich die Zustimmung erteilt werden, z.B. wenn dem/der ArbeitgeberIn zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste, dass der/die ArbeitnehmerIn dem Personenkreis der begünstigten Behinderten angehört, kann dieser Umstand die nachträgliche Zustimmung des Behindertenausschusses zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung rechtfertigen. Es wird aber auch bei einer nachträglichen Zustimmung zur Kündigung vom Behindertenausschuss geprüft, ob ein Kündigungsgrund verwirklicht ist.

Schließt der Kündigungsschutz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz den Kündigungsschutz nach dem Behinderteneinstellungsgesetz aus?

Ja, bei begünstigten Behinderten, die Mitglieder eines Betriebsrates, einer Personalvertretung, eines Jugendvertrauensrates oder Behindertenvertrauenspersonen sind, gelten nicht die Kündigungsschutzbestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes, sondern die des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Kann ich im Falle der Zustimmung zur Kündigung durch den Behindertenausschuss die ausgesprochene Kündigung wegen Sozialwidrigkeit anfechten?

Nein, der Kündigungsschutz nach dem Behinderteneinstellungsgesetz schließt eine weitere Kündigungsanfechtung nach den §§ 105 Abs. 2 bis 6 Arbeitsverfassungsgesetz (z.B. Kündigungsanfechtung wegen Sozialwidrigkeit oder aus verpönten Motiven) aus.

Hat der Behindertenausschuss auch bei den anderen Auflösungsarten des Dienstverhältnisses ein Mitspracherecht?

Der Behindertenausschuss hat ausschließlich bei der beabsichtigten Kündigung durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin ein Entschei-

dungsrecht. Wird hingegen z.B. eine Entlassung ausgesprochen, ist das Arbeits- und Sozialgericht für die Anfechtung zuständig und nicht der Behindertenausschuss.

Wenn allerdings dienstrechtliche Vorschriften für Bedienstete einer Gebietskörperschaft die Beendigung des Dienstverhältnisses wegen langer Krankheit vorsehen, ist der Behindertenausschuss spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist zu verständigen. Das Dienstverhältnis endet frühestens drei Monate nach Einlangen der Verständigung beim Behindertenausschuss (Beendigung kraft Gesetzes).

Gibt es noch weitere Besonderheiten bei der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses mit einem begünstigt behinderten Menschen?

Bei der Entlassung und beim vorzeitigen berechtigten Austritt eines begünstigt behinderten Menschen gibt es weitere Besonderheiten.

Entlassung

Liegt eine ungerechtfertigte Entlassung vor (kein wichtiger Grund), hat der begünstigt behinderte Mitarbeiter bzw. die begünstigt behinderte Mitarbeiterin ein Wahlrecht: Sie bzw. er kann die Entlassung entweder rechtsunwirksam erklären und das Arbeitsverhältnis weiter aufrechterhalten oder eine Kündigungsentschädigung im Ausmaß von mindestens sechs Monatsentgelten geltend machen. Nicht begünstigt behinderte MitarbeiterInnen haben hingegen in diesem Fall kein Wahlrecht, sondern können nur eine Kündigungsentschädigung entsprechend der geltenden Kündigungsfrist geltend machen.

Vorzeitiger Austritt

Wenn wichtige Gründe vorliegen, die eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar machen, kann der berechtigte vorzeitige Austritt erklärt werden. In diesem Fall steht eine Kündigungsentschädigung zu. Begünstigt behinderte MitarbeiterInnen, die den vorzeitigen Austritt erklären, steht eine Kündigungsentschädigung von mindestens sechs Monatsentgelten zu (unabhängig von der geltenden Kündigungsfrist).

Ein vorzeitiger Austritt sollte niemals voreilig und immer erst nach Rücksprache mit dem ÖGB oder der AK gewählt werden.

Bei den weiteren Auflösungsarten eines Arbeitsverhältnisses gibt es keine Besonderheiten: Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Befristung (Zeitablauf). Eine einvernehmliche Auflösung erfolgt auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem/der ArbeitnehmerIn und dem/der ArbeitgeberIn, am besten in schriftlicher Form (einvernehmliche Auflösung). Die DienstnehmerInnenkündigung ist wie bei DienstnehmerInnen ohne Behinderung unter Einhaltung der Kündigungsfrist möglich (Kündigung durch den/die DienstnehmerIn).

Behindertenvertrauenspersonen

Wer ist das?

Die Behindertenvertrauensperson hat die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigten Behinderten in einem Betrieb im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wahrzunehmen.

Wie wird man Behindertenvertrauensperson?

In jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens fünf begünstigte Behinderte beschäftigt sind, ist eine Behindertenvertrauensperson und ein/e StellvertreterIn zu wählen. Sind dauernd mindestens 15 begünstigte Behinderte im Betrieb beschäftigt, so sind eine Behindertenvertrauensperson und zwei StellvertreterInnen zu wählen. Wenn dauernd mindestens 40 begünstigte Behinderte im Betrieb beschäftigt sind, so sind eine Behindertenvertrauensperson und drei StellvertreterInnen zu wählen.

Die Wahl ist gemeinsam mit der Betriebsratswahl durchzuführen, wobei die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes über die Durchführung und Anfechtung der Wahl des Betriebsrates anzuwenden sind. Wahlberechtigt und wählbar sind nur die im Betrieb beschäftigten begünstigten Behinderten. Das Ergebnis der Wahl ist dem Sozialministeriumservice, der Arbeiterkammer und der Gewerkschaft mitzuteilen.

Die Tätigkeitsdauer der Behindertenvertrauensperson beträgt seit 01.01.2017 5 Jahre. Behindertenvertrauenspersonen, die vor dem 01.01.2017 konstituiert wurden, üben ihr Amt 4 Jahre aus. Bei Bestehen eines Zentralbetriebsrates ist eine Zentralbehindertenvertrauensperson, bei einer Vertretung auf Konzernebene eine Konzernbehindertenvertrauensperson zu wählen.

Welche konkreten Aufgaben und Rechte hat eine Behindertenvertrauensperson?

Die Behindertenvertrauensperson (StellvertreterIn) ist berufen,

- a) auf die Anwendung der Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes hinzuwirken und darüber zu wachen, dass die Vorschriften, die für das Arbeitsverhältnis begünstigter Behinderter gelten, eingehalten werden;
- b) über wahrgenommene Mängel dem Betriebsrat, dem/der BetriebsinhaberIn und erforderlichenfalls den zum Schutz der ArbeitnehmerInnen geschaffenen Stellen Mitteilung zu machen und auf die Beseitigung der Mängel hinzuwirken;
- c) Vorschläge in Fragen der Beschäftigung, der Aus- und Weiterbildung, beruflicher und medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen zu erstatten und auf die besonderen Bedürfnisse von behinderten ArbeitnehmerInnen hinzuweisen.

Die Behindertenvertrauensperson ist berechtigt, bei allen Sitzungen des Betriebsrates und des Betriebsausschusses sowie von Ausschüssen des Betriebsrates mit beratender Stimme teilzunehmen und einmal im Jahr eine Versammlung aller begünstigten Behinderten eines Betriebes einzuberufen.

Welche Pflichten treffen den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin gegenüber der Behindertenvertrauensperson?

Der/die BetriebsinhaberIn ist verpflichtet, sich mit der Behindertenvertrauensperson zu beraten und ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat er/sie die Behindertenvertrauensperson über wichtige, das Arbeitsverhältnis betreffende Angelegenheiten, wie Beginn, Ende und Veränderung von Arbeitsverhältnissen behinderter ArbeitnehmerInnen, über Arbeitsunfälle sowie über Krankmeldungen von mehr als 6 Wochen pro Kalenderjahr zu informieren.

Der/die DienstgeberIn ist weiters verpflichtet, vor Einleitung eines Kündigungsverfahrens beim Sozialministeriumservice den Betriebsrat/die Personalvertretung und die Behindertenvertrauensperson zu verständigen, der/die binnen einer Woche dazu Stellung nehmen kann.

Der Behindertenvertrauensperson (StellvertreterIn) sind zur ordnungs-

gemäß der Erfüllung ihrer Aufgaben Räumlichkeiten, Kanzlei- und Geschäftserfordernisse sowie sonstige Sacherfordernisse in einem der Größe des Betriebes und den Bedürfnissen der Behindertenvertrauensperson angemessenen Ausmaß vom/von der BetriebsinhaberIn unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Welchen Kündigungsschutz hat eine Behindertenvertrauensperson?

Die Behindertenvertrauensperson und ihr/e StellvertreterIn haben dieselben persönlichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder des Betriebsrates. Bei einer allenfalls beabsichtigten Kündigung einer Vertrauensperson gelten nicht die Kündigungsschutzbestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes, sondern die Vorschriften des Arbeitsverfassungsgesetzes über den Kündigungs- und Entlassungsschutz von Mitgliedern des Betriebsrates.

Schutz vor Benachteiligung in der Arbeitswelt

Menschen mit Behinderung sind auch heute noch zahlreichen Benachteiligungen ausgesetzt. Der gesetzliche Diskriminierungsschutz hat sich zum Ziel gesetzt, diese zu beseitigen bzw. zu sanktionieren. Betroffene müssen dabei keinen festgestellten Grad der Behinderung nachweisen bzw. dem Personenkreis der begünstigt behinderten Menschen angehören, um Ansprüche aus einer Schlechterstellung geltend zu machen.

Wer ist geschützt?

Menschen mit Behinderung und Personen, die in einem Naheverhältnis zu Menschen mit Behinderung stehen und deswegen diskriminiert werden, sind geschützt.

In welchen Bereichen der Arbeitswelt gilt der Schutz?

Der Diskriminierungsschutz gilt für weite Bereiche der Arbeitswelt und zwar:

- Dienstverhältnisse aller Art, die auf privatrechtlichem Vertrag beruhen,
- alle Formen und alle Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung einschließlich der praktischen Berufserfahrung,

- Mitgliedschaft und Mitwirkung zu einer ArbeitnehmerInnen- oder ArbeitgeberInnenorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Leistungen einer solchen Organisation,
- die Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens sowie die Aufnahme oder Ausweitung jeglicher Art von selbständiger Tätigkeit,
- öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zum Bund,
- Ausbildungsverhältnisse aller Art zum Bund,
- Beschäftigungsverhältnisse nach dem Heimarbeitsgesetz,
- Beschäftigungsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen.

BEISPIELE:

Arbeiter und Angestellte (auch in der Probezeit), Beamte, freie DienstnehmerInnen, Lehrlinge mit Behinderung sind alle vom Diskriminierungsschutz umfasst.

Für Dienstverhältnisse land- und forstwirtschaftlicher ArbeiterInnen nach dem Landarbeitsgesetz, arbeitnehmerähnliche Beschäftigungsverhältnisse zu einem Land, Gemeindeverband oder einer Gemeinde sowie für LandeslehrerInnen bestehen Sonderbestimmungen.

Für wen und in welchen Bereichen des Arbeitsverhältnisses gilt das Diskriminierungsverbot?

Das Diskriminierungsverbot in einem Arbeitsverhältnis gilt für ArbeitgeberInnen und Vorgesetzte, im Fall einer Belästigung AUCH (oder darüber hinaus) für KollegInnen und KundInnen. Verboten ist sowohl eine unmittelbare als auch eine mittelbare Diskriminierung

- a) bei der Begründung eines Dienstverhältnisses,
- b) bei der Festsetzung des Entgelts,
- c) bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
- d) bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,
- e) beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen),
- f) bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,
- g) bei der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Was ist eine Diskriminierung?

Der Gesetzgeber unterscheidet verschiedene Arten von Diskriminierungen, nämlich eine unmittelbare Diskriminierung, eine mittelbare Diskriminierung und eine Anweisung zur Diskriminierung, weiters die Belästigung.

Unmittelbare Diskriminierung

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn man in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

BEISPIELE:

Eine im Rollstuhl sitzende Person bewirbt sich für die Stelle eines Verkäufers in einem Sportgeschäft. Der Inhaber des Sportgeschäfts will die Person mit der Begründung nicht aufnehmen, sie strahle keine Sportlichkeit aus (unmittelbare Diskriminierung bei der Begründung eines Dienstverhältnisses).

Eine Büroangestellte mit einer Behinderung an ihrer Hand bekommt ein geringeres Entgelt als ihr Kollege, obwohl die beiden die gleiche Tätigkeit verrichten. Der Arbeitgeber erklärt die Ungleichbehandlung damit, dass sie aufgrund ihrer Behinderung angeblich langsamer sei (unmittelbare Diskriminierung bei der Festsetzung des Entgelts).

Keine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals vorliegt, das im Zusammenhang mit einer Behinderung steht, wenn dieses Merkmal auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung darstellt, sofern es sich um eine rechtmäßige und angemessene Anforderung handelt.

BEISPIEL:

Es wird wohl keine Diskriminierung darstellen, wenn ein Bauunternehmen einen Maurer mit Hinweis auf seine Behinderung Epilepsie nicht einstellt.

Mittelbare Diskriminierung

Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn anscheinend neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen benachteiligen können. Für Menschen mit Behinderung stellen insbesondere Barrieren eine mittelbare Diskriminierung dar. Barrieren liegen vor, wenn bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel und technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung und sonstige gestaltete Lebensbereiche Menschen mit Behinderung nur mit Erschwernis und mit fremder Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

BEISPIEL:

Ein Betriebsausflug nach Prag ist für alle ArbeitnehmerInnen eines Betriebes ausgeschrieben. Der organisierte Bus ist nicht barrierefrei. Der im Rollstuhl sitzende Arbeitnehmer kann an dem Betriebsausflug nicht teilnehmen. (Könnte eine mittelbare Diskriminierung bei den Sozialleistungen darstellen. Zu prüfen ist, ob die Herstellung der Barrierefreiheit zumutbar und verhältnismäßig wäre.)

Eine mittelbare Diskriminierung kann aber im Gegensatz zu einer unmittelbaren Diskriminierung gerechtfertigt sein und zwar wenn sie durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, angemessen und erforderlich ist. Bei einer mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren ist das Vorliegen und die Einhaltung einschlägiger und anwendbarer Rechtsvorschriften zu prüfen. Wenn die Beseitigung einer Benachteiligung rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre, liegt ebenfalls keine mittelbare Diskriminierung vor.

Bei der Prüfung, ob eine Belastung unverhältnismäßig ist, sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) der durch die Beseitigung entstehende Aufwand,
- b) die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des/der DienstgeberIn bzw. des jeweiligen Rechtsträgers,
- c) Förderungsmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln für diese Maßnahmen,
- d) die zwischen dem 01.01.2006 und der behaupteten Diskriminierung vergangene Zeit.

Wenn eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt, insbesondere bei der Beseitigung von Benachteiligungen im Sinne einer barrierefreien Gestaltung der betrieblichen oder sonstigen Arbeitswelt, liegt eine Diskriminierung vor, wenn trotz zumutbarer Maßnahmen kein Zustand hergestellt wird, der eine maßgebliche Verbesserung der Situation im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung darstellt

Anweisung zur Diskriminierung

Wenn eine Person zur Diskriminierung einer anderen Person aus dem Grund einer Behinderung angewiesen wird, liegt ebenfalls Diskriminierung vor.

BEISPEIL:

Der Vorgesetzte weist seine Mitarbeiterin an, dem lernbehinderten Lehrling die Fortbildung nicht zu genehmigen, weil sich bei einem behinderten Menschen Investitionen nicht leisten würden. (Anweisung zu einer unmittelbaren Diskriminierung bei Maßnahmen der Weiterbildung)

Belästigung

Eine Belästigung liegt vor, wenn in Zusammenhang mit einer Behinderung für die betreffende Person unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen gesetzt werden, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde verletzt und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld geschaffen wird.

BEISPIEL:

Eine blinde Arbeitnehmerin wird von ihrer Kollegin regelmäßig beschimpft: „Die Deppate wird auch immer hässlicher!“ Auch die Aussage „Ich halse mir sicher nicht noch einen Begünstigten auf!“ im Rahmen eines Einstellungsgespräches wird als Belästigung gewertet.

Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn es ein/e DienstgeberIn schuldhaft unterlässt, im Falle einer Belästigung durch Dritte eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen kollektiver Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen.

BEISPIEL:

Die blinde Arbeitnehmerin, die von ihrer Kollegin als „die Deppate“ wird auch immer hässlicher!“ beschimpft wird, beschwert sich bei ihrem Vorgesetzten. Dieser meint nur: „Ach, sei nicht so empfindlich!“

Welche Ansprüche stehen aus einer Diskriminierung zu?

Jeder Diskriminierungstatbestand hat seine eigene Rechtsfolge.

Bei einer Diskriminierung bei der Begründung des Dienstverhältnisses gebührt der Ersatz des finanziellen Schadens und ein Ausgleich für die erlittene persönliche Beeinträchtigung, mind. in der Höhe von 2 Monatsentgelten. Wenn der Stellenwerber/die Stellenwerberin mit einer Behinderung den konkreten Arbeitsplatz aber auch bei Berücksichtigung seiner/ihrer Bewerbung nicht erhalten hätte, gebührt ein Schadenersatz von max. 500,00 €.

Bei einer Diskriminierung bei der Entlohnung gebührt eine Angleichung des zukünftigen Gehalts und die Bezahlung der Differenz zwischen dem tatsächlich ausgezahlten und dem höheren Gehalt der Vergleichsperson, weiters gebührt eine Entschädigung für die erlittene persönliche Kränkung.

Bei einer Diskriminierung bei betrieblichen Sozialleistungen, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder bei den sonstigen Arbeitsbedingungen gebührt die Gewährung bzw. Teilnahme oder Ersatz des entstandenen finanziellen Schadens und der Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung.

Bei einer Diskriminierung beim beruflichen Aufstieg gebührt der Ersatz des finanziellen Schadens und ein Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung, mind. in der Höhe von 3 Monatsentgelten. Wenn der/die ArbeitnehmerIn aber auch bei Berücksichtigung der Bewerbung für die Beförderung nicht herangezogen wäre, bis zu 500,00 €.

Bei einer Diskriminierung bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht dem/der ArbeitnehmerIn das Recht auf Anfechtung der Kündigung/Entlassung bzw. auf Feststellung des aufrechten Dienstverhältnisses zu. Alternativ kann der/die ArbeitnehmerIn die Beendigung gegen sich wirken lassen und den Ersatz des finanziellen Schadens und die Entschädigung für die erlittene persönliche Kränkung fordern.

Bei der Bemessung der Höhe des immateriellen Schadenersatzes ist auf die Dauer der Diskriminierung, die Schwere des Verschuldens, die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und Mehrfachdiskriminierungen Bedacht zu nehmen.

Welche Fristen sind zu beachten?

Für jede einzelne Rechtsfolge ist eine andere Frist zu beachten.

- a) Im Falle einer Ablehnung der Bewerbung oder Beförderung: sechs Monate ab der Ablehnung;
- b) bei einer Anfechtung oder Feststellungsklage im Zusammenhang mit einer Kündigung oder Entlassung, Kündigung oder Entlassung infolge einer Beschwerde wegen einer Diskriminierung, bei Beendigung des Probedienstverhältnisses bzw. bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf: 14 Tage ab Zugang;

bei Klagen auf Ersatz des Vermögensschadens und einer Entschädigung für erlittene persönliche Beeinträchtigung, ab Zugang der Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probedienstverhältnisses bzw. ab Beendigung des befristeten Dienstverhältnisses durch Zeitablauf: sechs Monate;

- c) bei Geltendmachung von Ansprüchen aus einer Belästigung: ein Jahr;
- d) in allen anderen Fällen: drei Jahre.

Bei einer gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche besteht ein Kostenrisiko.

Wo sind die Ansprüche aus einer Diskriminierung geltend zu machen?

Ansprüche wegen einer Diskriminierung auf Grund einer Behinderung können bei Gericht erst dann geltend gemacht werden, wenn in der Sache zuvor beim Sozialministeriumservice ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde, d.h. es gibt ein verpflichtend vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren. Dies gilt auch dann, wenn nicht nur eine Benachteiligung wegen Behinderung, sondern eine Mehrfachdiskriminierung vorliegt. Die Einleitung des Verfahrens bewirkt eine Hemmung der Klagsfristen.

Wie läuft das Schlichtungsverfahren ab?

Das Schlichtungsverfahren beginnt mit der schriftlichen oder mündlichen Bekanntgabe des Sachverhalts beim Sozialministeriumservice. Die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung muss behauptet werden. Bei Mehrfachdiskriminierungen aus verschiedenen Gründen (nicht nur wegen einer Behinderung) sind alle Diskriminierungstatbestände im Schlichtungsverfahren vor dem Sozialministeriumservice abzuhandeln. Zuständig ist die Landesstelle des Sozialministeriumservice, in der der/die DienstgeberIn seinen/ihren Standort hat.

Im Schlichtungsverfahren wird nicht geprüft, ob tatsächlich eine Diskriminierung auf Grund einer Behinderung vorliegt. Das Sozialministeriumservice hat unter Einbeziehung einer Prüfung des Einsatzes möglicher Förderungen nach bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften zu versuchen, einen einvernehmlichen Ausgleich herbeizuführen. Im Schlichtungsverfahren können Sie den Behindertenanwalt kostenlos in Anspruch nehmen.

Es gibt keine Verpflichtung zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren

Das Schlichtungsverfahren endet entweder mit einer Einigung oder der Zustellung der Bestätigung des Sozialministeriumservice an die eine Diskriminierung behauptende Person, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

Im Schlichtungsverfahren trägt der Bund sämtliche Kosten für die Mediation, eine allfällige Beiziehung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie sonstigen Fachleuten entsprechend der (zu erlassenden) Richtlinien.

ACHTUNG:

Weder die betroffene Person, noch eine andere, die als Zeugin oder Zeuge oder Auskunftsperson in einem Verfahren auftritt oder eine Beschwerde einer betroffenen Person unterstützt, darf als Reaktion auf eine Beschwerde oder die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbots benachteiligt werden.

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Klage bei einem ordentlichen Gericht zulässig?

Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens beim Sozialministeriumservice hemmt die Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung. Ist nicht innerhalb von längstens drei Monaten, im Falle einer Kündigung oder Entlassung innerhalb von einem Monat ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine gütliche Einigung erzielt worden, ist eine Klage bei einem ordentlichen Gericht zulässig. Dieser Klage ist die Bestätigung des Sozialministeriumservice anzuschließen, aus der hervorgeht, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte. Die Zustellung der Bestätigung des Sozialministeriumservice an die eine Diskriminierung behauptende Person, dass im Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte, beendet die Fristenhemmung. Im Falle einer Kündigung oder Entlassung steht der betroffenen Person nach Zustellung der Bestätigung jedenfalls noch eine Frist von 14 Tagen, in allen anderen Fällen eine solche von drei Monaten für die Erhebung der Klage offen.

Beim Gerichtsverfahren gibt es eine besondere Beweislast.

Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung**Was sind die Aufgaben des Behindertenanwalts?**

Zu den Aufgaben des Behindertenanwalts zählen die Unterstützung und Beratung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen. Zu diesem Zweck können Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abgehalten werden.

Der Behindertenanwalt kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen, Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.

Der Behindertenanwalt hat jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu legen sowie dem Bundesbehindertenbeirat mündlich zu berichten. Der Tätigkeitsbericht ist in der Folge dem Nationalrat vorzulegen.

Seit 01.01.2018 steht ihm auch das Verbandsklagerecht zu.

Der Behindertenanwalt ist bei seiner Tätigkeit selbständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Wer ist derzeit Behindertenanwalt?

Derzeit ist Dr. Hansjörg Hofer Behindertenanwalt. Er wurde am 05.05.2017 vom damaligen Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für die Dauer von vier Jahren bestellt.

Die Kontaktdaten des Behindertenanwalts:

Adresse: Babenbergerstraße 5/4, A- 1010 Wien

Telefon: 0800 80 80 16

Montag bis Freitag, 8:00 bis 12:00 Uhr (kostenlos)

Fax: fbehin01 71100 86 2237

E-Mail: office@behindertenanwalt.gv.at

Förderungen und Projekte zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung

Arbeitsmarktprojekte

Berufliche Assistenz

Das Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) bietet eine Reihe an kostenlosen Maßnahmen an, um Menschen mit Behinderung bzw. ausgren-

zungsfährdete Jugendliche den Schritt in den ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern bzw. zu sichern. Konkret werden von über 200 AnbieterInnen 5 verschiedene Leistungen angeboten, nämlich Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching.

Die Berufliche Assistenz beinhaltet:

- a) eine detaillierte Beratung zur Berufsorientierung und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung (Jugendcoaching);
- b) die Stärkung der sozialen Kompetenz und Förderung der für die getroffene Berufswahl benötigten Kompetenzen (Produktionsschule);
- c) die Möglichkeit des Erlernens eines Lehrberufs mit verlängerter Lehrzeitdauer bzw. Teilqualifizierung (Berufsausbildungsassistenz) mit Unterstützung einer Lehrausbildungsassistenz
- d) eine Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz und Begleitung sowie Ansprechpartner/in für ArbeitgeberInnen (Arbeitsassistenz) und
- e) einen Job-Coach zur Unterstützung beim Einstieg in ein Unternehmen bzw. zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit (Job-Coaching)

Detailliertere Informationen erteilt das Sozialministeriumservice.

Weitere Maßnahmen

Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte

Die Landesstellen des Sozialministeriumservice fördern die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, die aufgrund der Behinderung möglich sind und von der Wirtschaft nachgefragt werden. Die Bandbreite reicht von einfacheren Maßnahmen für Menschen mit Lernbehinderungen bis hin zu hochqualitativen Ausbildungen etwa für Menschen mit einer Sehbehinderung.

Alternativ dazu ist auch die Förderung von Beschäftigungsprojekten bei langzeitarbeitslosen Menschen mit Behinderung möglich. Hier werden befristete Dienstverhältnisse gefördert und begleitend dazu fachliche Qualifikationselemente angeboten, aber auch die persönliche Kompetenz der betroffenen Person gestärkt. Ziel ist es, die Menschen bestmöglich auf einen Wiedereinstieg ins Arbeitsleben vorzubereiten.

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Menschen mit schwerer Behinderung verfügen oftmals über die fachliche und persönliche Eignung zur Ausübung eines Berufes oder zur Absolvierung einer Berufsausbildung bzw. zum Besuch einer höheren Schule oder zur Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme. Sie benötigen aber aufgrund ihrer Beeinträchtigung eine personale Unterstützung, die im Rahmen der persönlichen Assistenz erbracht wird, z.B. die Begleitung zum Arbeitsplatz, Unterstützungstätigkeiten manueller Art bei der Verrichtung der Arbeit etc.)

Die Organisation und Umsetzung der persönlichen Assistenz erfolgt über die regional zuständige Assistenz-Service-Stelle, Informationen erteilt das Sozialministeriumservice.

Integrative Betriebe

In einem Integrativen Betrieb können Menschen mit Behinderung eine Beschäftigung finden, die auf Grund der Schwere ihrer Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (noch) nicht beschäftigt werden können. Integrative Betriebe gibt es in diversen Leistungssparten, wie z.B. der Holzverarbeitung oder dem Druckergewerbe. Im Rahmen ihrer Tätigkeit in einem Integrativen Betrieb sollen Menschen mit Behinderung ihre Leistungsfähigkeit entwickeln und erhöhen bzw. wiedergewinnen. Ziel ist die Eingliederung am freien Arbeitsmarkt. Der Arbeitsplatz in einem Integrativen Betrieb ist daher nicht als Dauerarbeitsplatz gedacht, soll dem einzelnen Menschen mit Behinderung aber gesichert bleiben, wenn eine Vermittlung auf einen Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft nicht möglich ist.

Der Antrag um Aufnahme ist beim Sozialministeriumservice oder der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

Fit2work

Fit2work berät und unterstützt Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die befürchten ihren Arbeitsplatz deswegen zu verlieren bzw. ihn bereit verloren haben. Bei Bedarf kann auch ein/Arbeitsmediziner/in und/oder ein/e Arbeitspsychologe/in herangezogen oder der Person überhaupt ein/e Case Manager/in zur Seite gestellt werden. An Fit2work können sich auch Unternehmen wenden, die z.B. einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin nach einem langen Krankenstand wieder eingliedern wollen.

Fit2work bietet flächendeckend in ganz Österreich Beratungen an, nähere Informationen gibt es auf der Homepage von Fit2work, <http://fit2work.at>.

Förderungen für Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz (unselbständige und selbständige Tätigkeit)

Das Sozialministeriumservice bietet eine Vielzahl an Förderungen an, um den Eintritt in das Erwerbsleben zu unterstützen und zu erhalten. Auf diese finanziellen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch, sie können auf Antrag gewährt werden.

Detailliertere Auskünfte erhalten Sie beim Sozialministeriumservice.

Welche Förderungen gibt es im Rahmen der unselbständigen Tätigkeit für Menschen mit Behinderung?

Technische Arbeitsplatzhilfen

Das Sozialministeriumservice kann die Kosten für die Beschaffung und Instandsetzung von technischen Arbeitshilfen, die unmittelbar mit der Beschäftigung zusammenhängen, bis zur vollen Höhe ersetzen. Die Antragstellung kann sowohl durch den/die Dienstnehmer/in als auch den/die Arbeitgeber/in erfolgen.

Schulungs- und Ausbildungskosten

Im Rahmen eines aufrechten Dienstverhältnisses können behinderungsbedingte Kosten für externe Schulung und Weiterbildung durch das Sozialministeriumservice getragen werden.

Wenn eine gehörlose Person zur Absolvierung einer beruflichen Schulungs- oder Weiterbildungsveranstaltung eine Begleitperson oder eine/n DolmetscherIn benötigt, können die Kosten dafür auf Antrag vom Sozialministeriumservice übernommen werden.

Ausbildungsbeihilfe

Für den behinderungsbedingten Mehraufwand im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung (z.B. Pflichtschulbesuch im Internat, Lehrausbildung, Vorbereitungslehrgang für Studienberechtigungsprüfung) können vom Sozialministeriumservice finanzielle Zuschüsse bis zum dreifachen der niedrigsten Ausgleichstaxe pro Monat gezahlt werden. Bemessen wird die tatsächliche Höhe der Förderung nach der Höhe des behinderungsbedingten Mehraufwandes.

Gebärdensprachdolmetschkosten

Dolmetschkosten für qualifizierte GebärdensprachdolmetscherInnen können übernommen werden, wenn diese Förderung der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes dient bzw. für berufsbezogene Schulungsmaßnahmen erforderlich ist.

Mobilitätsförderungen

Kosten, die nachweislich mit dem Antritt oder der Ausübung einer Beschäftigung zusammenhängen, können dem Menschen mit Behinderung oder seinem/seiner ArbeitgeberIn ersetzt werden, wenn sie nicht von anderen Stellen getragen werden. Die Förderungen sind in der Regel an die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gebunden.

Dazu gehören spezielle Schulungen (Orientierungs- und Mobilitätstraining, Training zur Erlangung von Kommunikations- und lebenspraktischen Fähigkeiten) oder auch die Anschaffungskosten eines Blindenführhundes zur Erhöhung der beruflichen Mobilität oder auch ein Zuschuss zu den Kosten der Erlangung einer Lenkerberechtigung für all jene begünstigte Behinderte, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes einen PKW benötigen und ein Zuschuss zum Ankauf eines PKWs. Begünstigte Behinderte, denen aus behinderungsbedingten Gründen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und die zumindest drei Monate im Antragsjahr erwerbstätig waren, erhalten über Antrag einen Mobilitätzuschuss im Ausmaß von € 580,00 pro Jahr im Nachhinein.

Welche Förderungen können zur Selbständigkeit beantragt werden?

Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit

Menschen mit einem Grad der Behinderung von mind. 50% können zur Abgeltung der bei einer Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit anfallenden und nachweisbaren Kosten Zuschüsse bis zur Höhe von 50% des Aufwandes, höchstens jedoch das Hundertfache der Ausgleichstaxe gewährt werden.

Der Antrag ist vor Aufnahme der Tätigkeit beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Förderung zur Abgeltung eines laufenden behinderungsbedingten Mehraufwands von UnternehmerInnen mit einem Grad der Behinderung von mind. 50%

Ziel der Förderung ist die Erhaltung einer selbständigen Tätigkeit eines Menschen mit Behinderung. Die Förderung ist auf KleinunternehmerInnen beschränkt. Die Höhe entspricht der monatlichen Ausgleichstaxe und kann unter besonderen Umständen verdoppelt werden.

Der Antrag ist beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Vergabe von Tabaktrafiken

Bei der Vergabe von Tabakverlagen und Tabaktrafiken haben folgende Personen ein Vorzugsrecht, wenn sie das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben:

- begünstigte Behinderte,
- Kriegsoffer und Heeresbeschädigte, die eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% beziehen,
- Opferbefürsorgte,
- Witwen nach Kriegsoffern, Heeresbeschädigten und Opferbefürsorgten, die eine Witwenrente bzw. -beihilfe beziehen.

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Angehörige ein Nachfolgerecht.

Die Ausschreibung von Tabakverschleißgeschäften erfolgt durch die örtliche Monopolverwaltung und wird öffentlich kundgemacht (Zeitungen, Anschlagtafeln usw.).

Anträge sind bei der MonopolverwaltungsGmbH,
1090 Wien, Porzellang. 47, Tel. 01 319 00 30 einzubringen.
Weitere Informationen erteilt das Sozialministeriumservice.

Förderungen und Steuerliche Anreize für ArbeitgeberInnen

Finanzielle Anreize sollen neue Arbeitsplätze schaffen bzw. bestehende erhalten. Neben steuerlichen Vorteilen, die eine Beschäftigung von begünstigt behinderten Menschen mit sich bringen, gibt es auch einige Förderungen. Diese werden überwiegend aus dem Ausgleichstaxfonds beglichen, welcher sich aus Beiträgen von ArbeitgeberInnen zusammensetzt, die ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllen.

Was ist die Beschäftigungspflicht?

Jede/r ArbeitgeberIn, der/die in Österreich 25 oder mehr ArbeitnehmerInnen beschäftigt, ist verpflichtet, für je 25 ArbeitnehmerInnen eine/n begünstigte/n Behinderte/n einzustellen. Die Anzahl der begünstigten Behinderten, die eingestellt werden müssen, wird als Pflichtzahl bezeichnet.

Bei der Berechnung der Pflichtzahl wird von der Gesamtzahl der ArbeitnehmerInnen eines/einer ArbeitgeberIn im Bundesgebiet ohne die beschäftigten begünstigten Behinderten ausgegangen. Auf diese ermittelte Pflichtzahl werden die beschäftigten begünstigten Behinderten angerechnet. Erreicht die Anzahl der beschäftigten begünstigten Behinderten die Pflichtzahl, ist die Beschäftigungspflicht erfüllt.

Folgende begünstigte Behinderte werden doppelt auf die Pflichtzahl angerechnet:

- Blinde
- begünstigte Behinderte unter 19 Jahren
- begünstigte Behinderte für die Dauer eines Ausbildungsverhältnisses

- begünstigte Behinderte über 50 Jahren mit mindestens 70% Grad der Behinderung
- begünstigte Behinderte über 55 Jahren
- RollstuhlfahrerInnen

DienstgeberInnen, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichstaxe bezahlen.

Was ist die Ausgleichstaxe?

ArbeitgeberInnen, die ihrer Beschäftigungspflicht für begünstigte Behinderte nicht nachkommen und weniger begünstigte Behinderte einstellen, als es der Pflichtzahl entspricht, müssen für jede/n nicht beschäftigte/n Behinderte/n eine Ausgleichstaxe entrichten.

Die Ausgleichstaxe für die Nichtbeschäftigung je eines/einer begünstigten Behinderten für 25 ArbeitnehmerInnen beträgt ab 01.01.2018 für Betriebe monatlich

ab 25 bis 99 ArbeitnehmerInnen	257,00 €
ab 100 bis 399 ArbeitnehmerInnen	361,00 €
ab 400 ArbeitnehmerInnen	383,00 €

Die Ausgleichstaxen fließen dem Ausgleichstaxfonds zu, der vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz verwaltet wird. Die Mittel dieses Fonds werden vor allem für die Förderung begünstigter Behinderter verwendet. Sie dienen auch der Errichtung und dem Ausbau von Integrativen Betrieben und werden für Förderungsmaßnahmen und Prämien an ArbeitgeberInnen eingesetzt.

DienstgeberInnen, die in Ausbildung stehende begünstigte Behinderte beschäftigen, erhalten z.B. eine Prämie in Höhe der niedrigsten Ausgleichstaxe.

Welche steuerlichen Vorteile bietet die Beschäftigung von begünstigt behinderten Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen?

Für Löhne begünstigt behinderter MitarbeiterInnen entfallen der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag und die Kommunalsteuer.

Welche Förderungen gibt es für ArbeitgeberInnen?

Ein großer Komplex der Förderungen für ArbeitgeberInnen setzt sich aus den Lohnförderungen zusammen. Diese kommen nur in Betracht, wenn ein voll versicherungspflichtiges (über der Geringfügigkeitsgrenze) Arbeitsverhältnis vorliegt und die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Weiters gibt es Förderungen für die Schaffung barrierefreier Arbeitsplätze und für Kosten im Rahmen der Aus- und Weiterbildung.

Auf Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

Welche Lohnförderungen gibt es?

Eingliederungsbeihilfe (vormals Integrationsbeihilfe)

Für Menschen mit Behinderung, die beim AMS als arbeitslos gemeldet sind, kann zur Erlangung eines Arbeitsplatzes eine Eingliederungsbeihilfe als Zuschuss zu den Lohnkosten gewährt werden.

Ausgenommen von der Förderung sind das Arbeitsmarktservice, politische Parteien und Clubs politischer Parteien, radikale Vereine sowie der Bund.

Die Eingliederungsbeihilfe ist ab 2012 bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vor Beginn des Dienstverhältnisses zu beantragen. Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen dem Arbeitsmarktservice und ArbeitgeberIn bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn und die zu fördernde Person vor Beginn der Beschäftigung mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt.

Entgeltbeihilfe

Wenn bei einem/einer begünstigten Behinderten eine wesentliche Leistungsminderung auf seinem/ihrer Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz besteht, die durch technische Arbeitshilfen nicht ausgeglichen werden kann, besteht für den/die ArbeitgeberIn die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den Lohn- und Ausbildungskosten zu erhalten.

Für die Höhe des Lohnkostenzuschusses ist nicht der Grad der Behinderung sondern der Grad der Leistungsminderung am konkreten Arbeitsplatz maßgeblich und glaubhaft zu machen.

Dem Bund, den Ländern, dem AMS, den Sozialversicherungsträgern, Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit sie 400 oder mehr DienstnehmerInnen beschäftigen, politischen Parteien sowie für unkündbare BeamtInnen kann kein Zuschuss gewährt werden.

Der Antrag ist jährlich beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe

Für beschäftigte ArbeitnehmerInnen mit Behinderung, deren Arbeitsplatz gefährdet ist, kann für die Zeit der Gefährdung maximal aber drei Jahre lang eine Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe als Zuschuss zu den Lohnkosten gewährt werden. Die Gefährdung des Arbeitsplatzes ist durch den Dienstgeber/die Dienstgeberin glaubhaft zu machen.

Dem Bund, den Ländern, dem AMS, den Sozialversicherungsträgern, Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit sie 400 oder mehr DienstnehmerInnen beschäftigen, politischen Parteien sowie für unkündbare BeamtInnen kann kein Zuschuss gewährt werden.

Der Antrag ist beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Förderung der Lehrausbildung von begünstigt behinderten Jugendlichen

Wird ein/e Jugendliche/r, die/der dem Kreis der begünstigten Behinderten angehört, in einem Betrieb als Lehrling ausgebildet, wird er/sie bei Berechnung der Beschäftigungspflicht doppelt angerechnet. Darüber hinaus wird dem Betrieb eine Prämie in Höhe der niedrigsten Ausgleichstaxe (2018: € 257,00) gewährt.

Lehrstellenförderung für Jugendliche mit Behinderung

Diese Förderung können Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen, die berechtigt sind, Lehrlinge bzw. TeilnehmerInnen an einer Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation auszubilden, erhalten.

Die Förderdauer kann unabhängig vom Alter des Jugendlichen die gesamte Lehrzeit, maximal 3 Jahre, umfassen.

Der Antrag auf die Förderung ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses beim regionalen Arbeitsmarktservice zu stellen. Die Gewährung dieser Förderungen ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und DienstgeberInnen bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Es ist daher in jedem Fall erforderlich, dass der/die Förderungswerber/in und die zu fördernde Person vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses mit der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices Kontakt aufnimmt.

Für den Bund, politische Parteien sowie Anstalten iSd §29 BAG steht die Förderung nicht zur Verfügung.

Welche Förderungen im Zusammenhang mit der Herstellung barrierefreier Arbeitsplätze gibt es?

Schaffung von Arbeitsplätzen

Für die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für begünstigte Behinderte können Zuschüsse oder Darlehen an den/die ArbeitgeberIn aus dem Ausgleichstaxfonds gewährt werden. Voraussetzung ist, dass ein neues Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis für eine/n begünstigte/n Behinderte/n geschaffen wird oder ein bestehendes ohne Förderungsmaßnahme enden würde.

Der/die DienstgeberIn hat sich in einem angemessenen Verhältnis (ca. 50%) an den Gesamtkosten zu beteiligen, bei behinderungsbedingt notwendigen Zusatzausstattungen für Arbeitsgeräte und Arbeitshilfen sowie für die behindertengerechte Umgestaltung von Arbeits- und Sanitärräumen ist eine Übernahme der Gesamtkosten möglich.

Der Antrag ist vom/von der DienstgeberIn grundsätzlich vor Realisierung beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Behindertengerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen/Technische Arbeitshilfen

Zum Ausgleich behinderungsbedingter Leistungseinschränkungen oder der Optimierung der Leistungsfähigkeit können bauliche, technische und ergonomische Adaptierungsmaßnahmen bei bestehenden Arbeits-

plätzen gefördert werden. Darüber hinaus können die Kosten für Arbeitshilfen zur Gänze übernommen werden.

Der Antrag ist vom/von der DienstgeberIn grundsätzlich vor Realisierung beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Aktion „barriere:freie“ Unternehmen

Diese Förderung soll Unternehmen motivieren ihre Dienstleistungen und Produkte barrierefrei anzubieten und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft verwirklichen. Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einer Beschäftigungszahl von bis zu 49 MitarbeiterInnen, die ihre Beschäftigungspflicht – sollten sie einer solchen unterliegen - erfüllen.

Förderungen können z. B. gewährt werden für

- die Beseitigung von baulichen Barrieren (Errichtung einer Rampe, Einbau eines Liftes, Errichtung von Behindertenparkplätzen, Errichtung von Leitsystemen für Blinde und Schwerbehinderte etc.)
- die Beseitigung von kommunikativen Barrieren (Adaptierungen von Websites, Ankauf von Induktionsschleifen etc.)

Es gibt eine Reihe von Institutionen, die von der Förderung ausgeschlossen sind (Bund, Länder, Gemeinden, gesetzliche Interessenvertretungen, Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften etc.)

Der Antrag ist vom/von der DienstgeberIn grundsätzlich vor Realisierung beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Welche Förderung zur Aus- und Weiterbildung gibt es?

Im Rahmen eines aufrechten Dienstverhältnisses können behinderungsbedingte Kosten für externe Schulung und Weiterbildung durch das Sozialministeriumservice getragen werden.

Zur Sicherung des Arbeitsplatzes können 50% der Kosten für externe Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen getragen werden, auch wenn diese in keinem Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

Der Antrag ist vom/von der DienstgeberIn beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Besonderheiten im Steuerrecht für Menschen mit Behinderung - Steuerliche Begünstigungen

Außergewöhnliche Belastungen

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen können bei der Einkommenssteuererklärung oder der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden. Die außergewöhnlichen Belastungen wegen einer Behinderung können auch von (Ehe)-PartnerInnen abgesetzt werden, wenn die Person mit der Behinderung nicht mehr als € 6.000,00 verdient.

Detaillierte Hinweise über Steuerbegünstigungen z. B. bei Angehörigen mit einer Behinderung erteilen die AK-SteuerexpertInnen über die Servicenummer 05 7171-28000.

Steuerfreibetrag nach Grad der Behinderung

Menschen mit Behinderung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit oder einem Grad der Behinderung von mindestens 25% wird auf Antrag ein pauschalierter Steuerfreibetrag gewährt.

Grad der Behinderung bzw. der Minderung der Erwerbsfähigkeit	jährlicher Freibetrag
25% bis 34%	75,00€
35% bis 44%	99,00€
45% bis 54%	243,00€
55% bis 64%	294,00€
65% bis 74%	363,00€
75% bis 84%	435,00€
85% bis 94%	507,00€
95% bis 100%	726,00€

ACHTUNG:

Wenn in einem gesamten Kalenderjahr (von Jänner bis Dezember) eine pflegebedingte Geldleistung (z. B. Pflegegeld) bezogen wird, stehen diese Freibeträge für dieses Jahr nicht zu. Im Jahr der erstmaligen Gewährung von Pflegegeld gebührt der volle Freibetrag.

Als Nachweis gilt ein Bescheid eines Unfallversicherungsträgers, des Sozialministeriumservice oder des Landeshauptmannes bzw. der Landeshauptfrau. Liegt kein derartiger Bescheid vor, muss beim Sozialministeriumservice ein Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses gestellt werden. Auch wenn diesem Antrag nicht stattgegeben wird, da der mindestens erforderliche Grad der Behinderung von 50% nicht erreicht wird, gilt der abweisende Bescheid als Nachweis für den festgestellten Grad der Behinderung.

Behinderungsbedingte Aufwendungen für Hilfsmittel und Heilbehandlung

Neben den Pauschalbeträgen sind Aufwendungen für

- nicht regelmäßig anfallende Hilfsmittel, wie etwa Rollstuhl, Hörgerät, Einbau eines behindertengerechten Bades oder WC und
- Kosten der Heilbehandlung, wie etwa Arztkosten, Spitalskosten, Kurkosten, Kosten für Medikamente, Fahrtkosten z.B. zur Anreise zur Kur, Krankentransportkosten

ohne Selbstbehalt als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn diesen Aufwendungen eine Erkrankung mit einem Grad der Behinderung im Ausmaß von mindestens 25% zugrunde liegt.

Mehrkosten wegen Diätverpflegung

Mehrkosten wegen Diätverpflegung können entweder in ihrer tatsächlichen Höhe oder bei bestimmten Erkrankungen als Pauschalbeträge geltend gemacht werden. Diese betragen bei

- Tbc, Diabetes, Zöliakie, Aids € 70,00,
- bei Gallen- Leber- und Nierenerkrankungen € 51,00 und
- bei Magenerkrankungen oder anderen inneren Erkrankungen 42,00 €.

Bei Zusammentreffen mehrerer Erkrankungen ist der höhere Pauschalbetrag zu berücksichtigen.

Benötigt wird eine ärztliche Bestätigung, aus der hervorgeht, dass die Diät notwendig ist oder es muss für dieses Leiden zumindest ein Grad der Behinderung von 20% festgestellt sein.

Steuerliche Absetzmöglichkeiten bei Mobilitätseinschränkungen Körperbehinderte AutofahrerInnen, die infolge ihrer Behinderung bei Privatfahrten auf die Benützung eines Kfz angewiesen sind, erhalten einen zusätzlichen Steuerfreibetrag in Höhe von € 190,00 monatlich.

Als Nachweis gilt

- der Ausweis nach § 29b der Straßenverkehrsordnung
- der Bescheid über die Befreiung von der Kfz-Steuer
- der Eintrag „Mobilitätseinschränkung“ im Behindertenpass

Mehraufwendungen für Taxifahrten (bei Gehbehinderten oder Blinden ohne eigenes Kraftfahrzeug) sind als außergewöhnliche Belastung bis zu einem Maximalbetrag von monatlich € 153,00 zu berücksichtigen, wenn die betroffene Person kein eigenes Kraftfahrzeug besitzt.

Wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Arbeitsplatz mindestens 2 km beträgt, steht dauernd stark gehbehinderten und blinden Menschen bzw. Menschen mit einer dauernden Gesundheitsschädigung, denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist, auch das „Große Pendler-Pauschale“ zu.

Mehraufwendungen für unterhaltsberechtigten Personen mit Behinderung

Mehraufwendungen für unterhaltsberechtigten Personen, für die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, sind ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten mit einem monatlichen Freibetrag in Höhe von € 262,00 vermindert um die Summe pflegebedingter Geldleistungen zu berücksichtigen.

Erhöhte Familienbeihilfe wegen Behinderung

Bei Vorliegen einer erheblichen Behinderung erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um den Betrag von € 155,90.

Eine Behinderung ist erheblich, wenn

- die gesundheitliche Beeinträchtigung von voraussichtlich mind. 3-jähriger Dauer ist und

- entweder der Grad der Behinderung 50% erreicht oder überschreitet oder
- wenn das behinderte Kind auf Grund einer erheblichen Behinderung oder Erkrankung vorübergehend oder dauernd außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen.3-jähriger Dauer ist und sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen.

Ob eine erhebliche Behinderung vorliegt, wird durch ein medizinisches Gutachten des Sozialministeriumservice geprüft.

Wenn auf Grund einer Behinderung dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt und die Behinderung vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, ist ein Familienbeihilfenbezug ohne Altersgrenze möglich. In allen anderen Fällen ist die Dauer der erhöhten Familienbeihilfe an die allgemeine Familienbeihilfe gekoppelt.

Antragstellung: beim Wohnsitzfinanzamt

Begünstigungen für Menschen mit Behinderung im Alltag.

Schutz vor Diskriminierung im täglichen Leben

Schutz vor Diskriminierung bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Menschen mit Behinderung und Personen, die in einem Naheverhältnis zu ihnen stehen, sind nicht nur im Arbeitsleben geschützt, sondern auch bei der Teilhabe am Leben an der Gesellschaft. Dieser Schutz vor Benachteiligungen ist im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geregelt. Die Bestimmungen sind zum gleich ident mit den Diskriminierungsschutzvorschriften im Arbeitsleben (z.B. Definition einer Diskriminierung, besondere Beweislast im Verfahren). Um Wiederholungen zu vermeiden, wird daher im Folgenden nur auf die Besonderheiten verwiesen.

Welche Bereiche des täglichen Lebens sind vor Diskriminierungen zu schützen?

Der Diskriminierungsschutz des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes umfasst zwei große Bereiche:

- Die Verwaltung des Bundes und dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten und
- Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung sowie Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt (z.B. Konsumentenschutz).

Beispiele für Bereiche des täglichen Lebens, in denen Schutz greift:

Konzertbesuch, CD-Verkauf, Konsumation im Gasthaus, Flug, Semmelkauf in Bäckerei – sämtliche dieser Güter bzw. Dienstleistungen müssen – soweit zumutbar – barrierefrei angeboten werden bzw. dürfen nicht zu einer unmittelbaren Diskriminierung wegen einer Behinderung führen.

BEISPIELE für Diskriminierung:

Ein Busfahrer weigert sich einen Rollstuhlfahrer mitzunehmen mit der unrichtigen Begründung, der Rollstuhl wäre zu schwer für die Rampe (unmittelbare Diskriminierung).

Eine DVD wird im Onlineshop ohne Untertitel angeboten (unter Umständen eine mittelbare Diskriminierung; zu prüfen ist, ob die Herstellung der kommunikationstechnischen Barrierefreiheit zumutbar und verhältnismäßig wäre).

Eine generell überschießende, peinliche Befragung eines Menschen mit Behinderung (über seinen/ihren Geruch) anlässlich des Antretens einer Flugreise (unmittelbare Diskriminierung).

Die Eltern eines psychisch kranken Kindes werden in einem Gasthaus vom Inhaber beschimpft und rausgeworfen, weil sich das Kind „unmöglich aufführe“: (unmittelbare Diskriminierung, die Eltern sind aufgrund des Naheverhältnisses zum Kind auch geschützt).

Welche Ansprüche bestehen bei einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes?

Bei einer Diskriminierung besteht jedenfalls Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

Bei einer Belästigung besteht jedenfalls Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens und seit 01.01.2018 NEU auf Unterlassung der Belästigung gegenüber dem Belästiger bzw. der Belästigerin. Daneben besteht Anspruch auf angemessenen Schadenersatz zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung, mindestens jedoch auf € 1.000,00. Dies gilt auch bei einer Belästigung, die in Vollziehung der Gesetze erfolgt.

Welche Fristen sind zu beachten?

Für die Geltendmachung eines Anspruchs aus einer Belästigung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, für alle anderen Ansprüche eine solche von drei Jahren.

ACHTUNG:

Für sämtliche Ansprüche ist das Schlichtungsverfahren vor dem Sozialministeriumservice verpflichtend vorgeschaltet.

Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beim Sozialministeriumservice hemmt alle Fristen. Die Zustellung der Bestätigung des Sozialministeriumservice an die betroffene Person darüber, dass im Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte, beendet diese Fristenhemmung. Nach Zustellung der Bestätigung steht der betroffenen Person zumindest noch eine Frist von drei Monaten zur gerichtlichen Geltendmachung offen. Wenn die Diskriminierung in Vollziehung der Gesetze erfolgt ist, können Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz geltend gemacht werden. Sonstige Ansprüche können bei den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Die Klage kann auch bei dem Gericht eingebracht werden, in dessen Sprengel die betroffene Person ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei einer gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen besteht ein beträchtliches Kostenrisiko.

Was ist eine Verbandsklage?

Wird gegen die in diesem Bundesgesetz geregelten gesetzlichen Gebote oder Verbote verstoßen, und werden dadurch die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises wesentlich und dauerhaft beeinträchtigt, können der Österreichische Behindertenrat, der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern und der Behindertenanwalt eine Klage auf Feststellung sowie bei großen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) auch auf Unterlassung und Beseitigung einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung einbringen (vgl § 13 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, NEU geregelt seit 01.01.2018). Große Kapitalgesellschaften iSd § 221 Abs 3 müssen zumindest zwei der folgenden Merkmale überschreiten: eine Bilanzsumme von 20 Millionen Euro; eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl von 250; ein Umsatzerlös von 40 Millionen Euro in den letzten 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag.

Der Gesetzgeber hat nicht definiert, was er unter „wesentlich und dauerhaft beeinträchtigt“ versteht. Als dauerhaft sollten jedenfalls Barrieren und Diskriminierungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formblättern gesehen werden.

Schutz vor Diskriminierungen in Versicherungsverträgen

Mit 01.01.2013 wurde ausdrücklich ins Versicherungsvertragsgesetz aufgenommen, dass ein Versicherungsverhältnis nicht aus dem Grund einer Behinderung alleine abgelehnt, gekündigt oder von einer höheren Prämie abhängig gemacht werden darf. Ein Prämienzuschlag ist nur unter engen Voraussetzungen möglich und ist individuell zu prüfen (vgl § 1d Versicherungsvertragsgesetz).

Nähere Informationen bei Problemen mit Versicherungsverträgen erteilt die AK-Konsumentenberatung unter 05 7171-23000.

Verstößt der Versicherer gegen die Regelungen des § 1d Versicherungsvertragsgesetz und werden dadurch die allgemeinen Interessen

des durch diese Bestimmung geschützten Personenkreises wesentlich und in mehreren Fällen beeinträchtigt, so können der Österreichische Behindertenrat, der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (§ 62 GIBG) und auch der Behindertenanwalt eine Klage auf Unterlassung des gegen § 1d VersVG verstoßenden Verhaltens einbringen (§ 13 Abs 2 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz).

Behindertenpass

Was ist ein Behindertenpass?

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis, der den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und den Wohnort des behinderten Menschen sowie einen festgestellten Grad der Behinderung bzw. den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten hat. Zusätzliche Eintragungen, mit denen Rechte und Vergünstigungen nachgewiesen werden können, werden auf Antrag des behinderten Menschen durch das Sozialministeriumservice vorgenommen. Seit 01.09.2016 erhält man den Behindertenpass im Scheckkartenformat.

Wo bekomme ich einen Behindertenpass?

Ein Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses ist beim Sozialministeriumservice einzubringen. Um einen Behindertenpass zu bekommen, muss der Grad der Behinderung mind. 50% betragen.

Der Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses führt nicht zur Feststellung, dass die antragstellende Person zum Kreis der begünstigten Personen gehört.

Ebenfalls einen Anspruch auf Ausstellung eines Behindertenpasses haben BezieherInnen einer Leistung wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, dauernder Erwerbsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit, eines Pflegegeldes oder einer erhöhten Familienbeihilfe.

Finanzielle Unterstützung bei Notlage

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Eine Leistung aus dem Unterstützungsfonds für (nicht berufstätige) Menschen mit Behinderung kann dann in Anspruch genommen werden, wenn keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härten beseitigt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung sind beim Sozialministeriumservice oder beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vorher schriftlich einzubringen, wobei es sinnvoll ist, bereits Kostenvoranschläge beizulegen.

Die Erledigung der Anträge dauert erfahrungsgemäß einige Zeit, da durch das Sozialministeriumservice sämtliche in Frage kommenden Stellen befragt werden, ob von ihrer Seite im jeweiligen Einzelfall eine Förderung möglich ist.

Förderungsbeispiele:

Die Kosten für den behindertengerechten Umbau der Wohnung, einmalige Kosten für einen Rollstuhl, einen Speziessessel, einen Treppenkuli, einen Therapietisch, den Bau einer Rampe, für eine Spezialmatratze, für eine Gehhilfe, einen Badewannenlift, ein Lesegerät etc. können ganz oder teilweise übernommen werden.

Familienhärteausgleich

Wenn eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegt, die durch ein besonderes Ereignis wie z. B. Krankheit, Behinderung, Todesfall ausgelöst wurde und Familienbeihilfe bezogen wird, kann eine finanzielle Überbrückungshilfe zur Beseitigung oder Milderung der Notsituation gewährt werden.

Als Arten der Hilfe sind kostenbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen vorgesehen, wobei kein Rechtsanspruch besteht.

Voraussetzung ist, dass keine andere Möglichkeit zur Beseitigung oder Milderung der Notsituation gegeben ist und dass die österreichische Staatsbürgerschaft vorliegt. An EU-BürgerInnen, Flüchtlinge und Staatenlose ist eine Hilfe nur eingeschränkt unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Antragstellung: Formloses Ansuchen an das Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend, Abteilung I/4 Familienhärteausgleich, Untere Donaustr. 13-15, 1020 Wien, tel. Auskünfte: 01 71100

Vorteile für Behinderte Autofahrer

Erlangung der Lenkerberechtigung/Ankauf PKW

Die Erlangung der Lenkerberechtigung kann neben dem Sozialministeriumservice auch im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen vom Pensionsversicherungsträger gefördert werden.

Der Ankauf eines neuen Kraftfahrzeugs kann außerhalb eines Arbeitsverhältnisses von den Ländern finanziell unterstützt werden. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die für Sie örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder Landesregierung.

Versicherungssteuer

Stark gehbehinderte Personen oder blinde Menschen sind bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen von der motorbezogenen Versicherungssteuer zur Gänze befreit.

Das Kraftfahrzeug muss dafür auf die behinderte Person zugelassen sein. Als Nachweis für die Behinderung gilt ein Ausweis nach §29b StVO oder ein Eintrag im Behindertenpass über die „Unzumutbarkeit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung (oder Blindheit).“

Der Antrag ist beim Haftpflichtversicherungsunternehmen einzubringen.

Auskünfte erteilen die Finanzämter.

Ausweis nach § 29b StVO

Parkausweise gem. § 29b StVO werden seit 01.01.2014 kostenlos vom Sozialministeriumservice ausgegeben. Ausweise, die vor dem 01.01.2001 ausgestellt worden sind, haben ihre Gültigkeit mit 31.12.2015 verloren. Ausweise, die nach dem 01.01.2001 ausgestellt worden sind, bleiben weiterhin gültig.

Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises ist die Zusatzeintragung im Behindertenpass „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“.

Der Parkausweis gemäß § 29b StVO berechtigt zur Inanspruchnahme verschiedener Begünstigungen im Straßenverkehr, wie z.B. die Benützung von Behindertenparkplätzen oder beim Benützen von Mautstraßen.

Der Ausweis wird auch dann ausgestellt, wenn der Betroffene regelmäßig von einem anderen Fahrzeuglenker mitgenommen wird, weil er nicht in der Lage ist, das Kraftfahrzeug selbst zu lenken.

Antrag: beim Sozialministeriumservice

Parkplatz

Für dauernd stark gehbehinderte Personen mit einem Ausweis nach § 29b StVO sind Erleichterungen beim Parken und Halten vorgesehen.

Dauernd stark gehbehinderte Personen können auch um die Errichtung eines Behindertenparkplatzes ansuchen, wenn sie wegen der Behinderung das Kraftfahrzeug in unmittelbarer Nähe der Wohnung bzw. des Arbeitsplatzes abstellen müssen.

Anträge sind bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. in Wien bei der MA 46 zu stellen.

Parkometerabgabe

InhaberInnen des Ausweises nach § 29b StVO dürfen kostenlos und zeitlich unbegrenzt in Kurzparkzonen parken.

Voraussetzung: Kennzeichnung des Fahrzeuges mit der erforderlichen Bescheinigung

Bereits von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellte **UNBEFRISTETE** Befreiungsbescheinigungen sind nur noch bis zum 31.12.2018 gültig!

Die erforderlichen Bewilligungen sind seit 01.01.2014 beim Sozialministeriumservice zu beantragen

Mautgebühren, Autobahnvignette

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Personen mit einem Ausweis nach § 29b StVO ermäßigte Jahreskarten, mit denen verschiedene Mautstraßen (z.B. Brennerautobahn, Arlberg-Schnellstraße) kostenlos befahren werden können.

Auskünfte erteilen die zuständigen Mautgesellschaften und das Sozialministeriumservice

Autofahrerclubs ARBÖ und ÖAMTC

Die Autofahrerclubs ARBÖ und ÖAMTC bieten für körperbehinderte AutofahrerInnen ermäßigte Mitgliedschaften an. Aufgrund dieser Ermäßigung sind auch die Kosten für jährliche Überprüfung gem. § 57a KFG reduziert.

Fahrpreisermäßigungen für Menschen mit einer Behinderung

Eisenbahn

Folgende Personengruppen erhalten auf den Eisenbahn- und Buslinien der ÖBB eine 50%ige Fahrpreisermäßigung (bei Buchung über das Internet werden weitere 5% Rabatt gewährt):

InhaberInnen eines österreichischen Behindertenpasses oder eines Schwerkriegsbeschädigtenausweises mit folgenden Angaben

- Behinderungsgrad von mindestens 70% oder
- Eintrag „Der/die InhaberIn des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.“

Auch für eine Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz ist grundsätzlich ein Behinderungsgrad bzw. Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70% Voraussetzung. Ausschließlich bei Bezug von Pflegegeld ist unabhängig von einem Grad der Behinderung eine Fahrpreisermäßigung möglich.

Personen, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, haben auch Anspruch auf einen gratis Rollstuhlplatz. Eine Begleitperson bzw. ein Assistenzhund reist bei entsprechendem Vermerk („Der/die InhaberIn des Passes bedarf einer Begleitperson) im Behindertenpass gratis mit.

ACHTUNG:

Die Vorteils card Spezial, die Vorteils card Blind und die Vorteils card Schwere kriegsbeschädigt wurden mit 01.01.2014 abgeschafft.

Genauere Informationen erteilen die ÖBB.

Wiener Linien NEU seit 01.01.2014

Seit 01.01.2014 können nun auch bei den Wiener Linien und im gesamten Verkehrsverbund Ostregion (VOR) Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen die Verkehrsmittel gratis nutzen. Voraussetzung ist ein Vermerk im Behindertenpass bzw. Schwere kriegsbeschädigtenausweis „Der/die InhaberIn des Passes bedarf einer Begleitperson“.

Genauere Informationen erteilen die Wiener Linien.

Sonstige Begünstigungen

Befreiung von der Rundfunkgebühr, Zuschuss zur Fernsprechgebühr

Anspruch auf Gebührenbefreiung haben u.a. volljährige BezieherInnen von

- Pflegegeld,
- Pensionen oder Ruhegehüßen,
- Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder dem Arbeitsmarktservicegesetz,
- Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz,
- der Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld,
- Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe, der Mindestsicherung oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit
- sowie gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen hinsichtlich der Rundfunkgebühren und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten bzw. der Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt, sofern die technische Ausgestaltung des Zugangs zum öffentlichen Kommunikationsnetz eine Nutzung für sie ermöglicht.

...wenn ihr Haushaltseinkommen (nach Abzug der Miete und außergewöhnlichen Belastungen) nicht folgende Grenze überschreitet:

■ mit einer Person	1.018,55 €
■ mit zwei Personen	1.527,14 €
■ für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person	157,16 €

Versehrtenrenten und Pflegegeld sind als Einkommen ebenso nicht zu berücksichtigen, wie Heeresversorgungsrenten, Kriegsofferrenten, Opferfürsorgerrenten, Verbrechensofferrenten und Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsfondsgesetzes 1967.

Antragstellung und weitere Auskünfte

bei GIS Gebühren Info Service GmbH, Postfach 1000, 1051 Wien, <http://www.gis.at>, Tel.Nr.: 0810 001080

Landesförderungen für Behinderte Menschen in Niederösterreich

MASSNAHMEN DER SOZIALEN REHABILITATION

In der Folge sind Förderungen des Landes Niederösterreich für behinderte Menschen im Bereich der sozialen Rehabilitation angeführt, die in anderen Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet sind.

Anträge auf die Gewährung von Maßnahmen der sozialen Rehabilitation sind beim jeweiligen Bundesland bzw. bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder dem Magistrat einzubringen. Beim Sozialministeriumservice eingebrachte Anträge werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Die Maßnahmen richten sich an Personen, die aufgrund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten (vgl. 24 Abs 1 NÖ Sozialhilfegesetz). Die Beeinträchtigung muss sich in den Bereichen Erziehung, Schulbildung, Beschäftigung, Wohnen, Betreuung und/oder Pflege (in einem „lebenswichtigen sozialen Beziehungsumfeld“) für mind. 6 Monate auswirken.

Das niederösterreichische Sozialhilfegesetz kennt dabei folgende Maßnahmen für Menschen mit Behinderung:

- Heilbehandlung
- Hilfsmittel
- Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung
- Hilfe zur beruflichen Eingliederung
- Hilfe durch geschützte Arbeit
- Hilfe zur sozialen Eingliederung
- Hilfe durch soziale Betreuung und Pflege
- Persönliche Hilfe.

Gesetzlich zum Unterhalt des Hilfeempfängers bzw. der Hilfeempfängerin verpflichtete Angehörige (jedoch nicht EhegattInnen und eingetragene PartnerInnen, Großeltern bzw. Enkel) haben in der Regel im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Kostenbeitrag zu leisten.

Genaue Auskünfte über diese Förderungen und solche in anderen

Bundesländern erteilt die jeweilige Landesregierung bzw. Bezirksverwaltungsbehörde.

Heilbehandlung

Die Heilbehandlung umfasst die Vorsorge für Hilfe durch Ärzte und sonstige Therapeuten und für Heilmittel.

Als Hilfe kommt auch die Unterbringung und Betreuung in teilstationären bzw. stationären Einrichtungen z.B. zur Alkohol- und Drogenentwöhnung in Betracht. Wenn keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, werden auch Fahrtkosten bis zur Höhe des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels bezahlt.

Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch.

Hilfsmittel

Für Hilfsmittel, die der Bewältigung des durch die Beeinträchtigung erschwerten täglichen Lebens dienen, können zu den Kosten der Anschaffung, der Instandsetzung oder des Ersatzes Zuschüsse geleistet werden.

Das betrifft insbesondere folgende Hilfsmittel:

- Orthopädische Hilfen,
- elektronische Hilfen,
- Blinden- und Partnerhunde,
- Elektrofahrstühle,
- Zuschüsse zur Adaptierung bzw. zum Kauf eines Kfz,
- Zuschüsse zu Um-, Ein- oder Zubauten in Wohnungen oder Wohnhäusern.

Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

Antragstellung: bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung. Eine gleichzeitige Antragstellung beim Sozialministeriumservice und beim zuständigen Sozialversicherungsträger ist empfehlenswert.

Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

Die durch die Behinderung bedingten Kosten all jener Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen eine Erziehung und Schulbildung zu erhalten, können vom Land getragen werden. Ist mit der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung notwendigerweise eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung verbunden und es wird keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt, umfasst die Hilfe auch den Ersatz von Fahrtkosten.

Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch.

Hilfe zur beruflichen Eingliederung

Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung umfasst einen Zuschuss zu den Kosten für die Berufsorientierung, für die berufliche Ausbildung sowie für ein allfälliges Arbeitstraining, für die Umschulung und Weiterbildung sowie für die Erprobung auf einem Arbeitsplatz in der Dauer bis zu sechs Monaten.

Wenn diese Hilfe notwendigerweise mit einer stationären oder teilstationären Unterbringung verbunden ist und kein Transportmittel zur Verfügung gestellt wird, werden auch Fahrtkosten ersetzt.

Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch.

Hilfe durch geschützte Arbeit

Diese Hilfe kann an einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb gewährt werden.

Die Hilfe an einem geschützten Arbeitsplatz besteht darin, dass entweder mit Hilfe eines Landeszuschusses für einen Arbeitsplatz besondere Arbeitsbedingungen geschaffen werden, durch die der/die ArbeitnehmerIn in die Lage versetzt wird, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen, oder dem/der ArbeitgeberIn die Minderleistung teilweise abgolten wird.

Auf diese Hilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Hilfe zur sozialen Eingliederung

Diese Hilfe soll Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzen, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und zu erhalten, um Schwierigkeiten zu mildern und ihnen ein erfülltes Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Maßnahmen bestehen in aktivierender Betreuung und Unterbringung in teilstationären und stationären Einrichtungen. Soweit keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, umfasst die Hilfe auch die Bezahlung von Fahrtkosten.

Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch.

Die Hilfe ist nur solange zu gewähren, als eine Verbesserung und Erhaltung der selbständigen Alltags- und Lebensgestaltung des Menschen mit Behinderung zu erwarten ist.

Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege

Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, den nicht mehr verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus eines Menschen mit schweren körperlichen, psychischen, geistigen oder im Bereich der Sinne liegenden Beeinträchtigungen zu stabilisieren, um dem Verlust von persönlichen Fähigkeiten entgegenzuwirken.

Diese Maßnahmen bestehen in Betreuung, Unterbringung und Pflege in teilstationären und stationären Einrichtungen. Soweit keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, umfasst die Hilfe auch die Bezahlung von Fahrtkosten.

Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch.

Persönliche Hilfe

Eine Persönliche Hilfe kann durch verschiedenste Maßnahmen gewährleistet werden, z.B. durch Zuschüsse zu speziellen therapeutischen Diensten, durch Arbeitsassistenten, durch Zuschüsse zur familienentlastenden Kurzzeitbetreuung in Einrichtungen. Die Leistungen können mit Ausnahmen von einer zumutbaren und angemessenen Beitragsleistung des Hilfeempfängers oder seiner/ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen abhängig gemacht werden.

Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann auch für nicht erwerbstätige begünstigte Behinderte, denen aus behinderungsbedingten Gründen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, ein Mobilitätzuschuss gewährt werden. Eine geringfügige Beschäftigung oder ein unbefristeter Pensionsbezug schließen die Zuerkennung des Zuschusses jedenfalls aus.

Auf diese Hilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Maßnahmen bei Pflegebedarf

Niederösterreich bietet eine Bandbreite an Leistungen für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen an. Diese reichen von der Übergangs- und Tagespflege, der finanziellen Unterstützung von 24-Stunden-BetreuerInnen bis zur Hospiz. Pflegenden Angehörige können für die Zeit ihres Erholungsurlaubes finanzielle Unterstützung für die Vertretungspflege bekommen. Für Informationen rund um die Leistungen wurde eine eigene Pflegehotline eingerichtet.

Sie erreichen die Pflege-Hotline unter der Tel.Nr. 02742 / 9005 - 9095 von Montag - Freitag in der Zeit von 8:00 - 16:00 Uhr oder per Mail unter: post.pflegehotline@noel.gv.at oder per FAX unter: 02742 / 9005 - 16760.

Hilfe in Notfällen

An Personen, die unverschuldet durch

- Arbeitslosigkeit
- Unfall
- Todesfälle in ihrer Familie
- Erkrankung
- Katastrophen (Unwetterschäden u.a.) oder
- ähnliche Ereignisse in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, kann eine einmalige Beihilfe oder ein unverzinsliches Darlehen gewährt werden.

Voraussetzungen:

- Arbeitnehmer/in oder Bezieher/in einer Arbeitslosenunterstützung oder einer Pension aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bzw. deren Hinterbliebene,
- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Staatszugehörigkeit zu einem EU-Staat,
- Hauptwohnsitz in NÖ

Antragstellung:

Formloses Ansuchen an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung. Das Ansuchen kann aber auch über die Gemeinde, über Betriebsräte oder andere Personen gestellt werden.

NÖ Monitoringausschuss

Der NÖ Monitoringausschuss wurde im November 2013 eingerichtet. Er ist unabhängig und weisungsfrei. Die Aufgabe des NÖ Monitoringausschusses ist die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch das Land NÖ im Bereich der öffentlichen Verwaltung.

Der Monitoringausschuss gibt gegenüber der NÖ Landesregierung Empfehlungen und Stellungnahmen im Zusammenhang mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen ab; darüber hinaus ist er berechtigt Entwürfe von Landesgesetzen und Verordnungen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der UN-Konvention berühren, zu begutachten.

Kontaktdaten:

NÖ Monitoringausschuss, 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29
(Tor zum Landhaus), Stiege B, 3. Stock, Zimmer 313
Tel.: 02742 - 9005 162 12, Fax: 02742 - 9005 162 79
E-Mail: post.gbb@noel.gv.at, www.noel.gv.at/gleichbehandlung
BEHINDERTENBERATUNG IN DEN
AK-BEZIRKSSTELLEN

In fast allen AK-Bezirksstellen finden regelmäßig Behindertenberatungen statt. Die genauen Termine sind dem AK-Magazin „Treffpunkt“ zu entnehmen oder unter der Servicenummer 05 7171-21911 oder 21920 zu erfragen.

Detaillierte Auskünfte zu sozialrechtlichen Anfragen erhalten Sie unter unserer Servicenummer 05 7171-22000.

FÖRDERUNGEN

Förderungen durch das Arbeitsmarktservice

Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (Kurse/Schulungen)

Kurse und Schulungen werden vom Arbeitsmarktservice gefördert, wenn dies erforderlich ist, um die Vermittlungsaussichten am Arbeitsmarkt wesentlich zu verbessern. Diese Förderungen können sowohl bei eigenen Kursen des Arbeitsmarktservice als auch bei Kursen anderer Veranstalter gewährt werden.

Wer kann eine Förderung erhalten

- Arbeitslose,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
 - deren Bruttoeinkommen für die Beihilfe zu den Kurskosten / Kursnebenkosten 2.300,00 € nicht übersteigt und
 - für die beim AMS um Kurzarbeitsbeihilfe angesucht wurde
- Beschäftigte (auch BezieherInnen von Bildungsteilzeitgeld oder Karenzierte),
 - deren Bruttoeinkommen für die Beihilfe zu den Kurskosten / Kursnebenkosten Euro 2.300,00 nicht übersteigt.
 - die eine Qualifizierung in einem Beruf mit Fachkräftemangel anstreben oder
 - deren berufliche Existenz gefährdet ist weil
 - sie bereits gekündigt worden sind oder
 - sie in einem Betrieb beschäftigt sind, der eine Anzeige nach § 45a über beabsichtigte Kündigungen beim AMS eingebracht hat oder
 - bei ihnen eine physische, psychische oder geistige Behinderung vorliegt, oder
 - sie über 45 Jahre alt sind oder
 - sie über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und für die eine ungünstige berufliche Entwicklung zu erwarten ist oder
 - ihre Qualifikation am Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist oder in Gefahr ist, zu veralten oder
 - sie aufgrund von Kinderbetreuungspflichten karenziert sind, oder
 - ihr Beschäftigungsausmaß vorübergehend herabgesetzt ist oder
 - die mittels Eingliederungsbeihilfe gefördert werden

- Personen ohne aufrechtes Arbeitsverhältnis, die Kinderbetreuungsgeld beziehen, bereits eine Maßnahme besuchen können und dem Arbeitsmarkt binnen 1 Jahres wieder zur Verfügung stehen.
- Lehrstellensuchende
- Bauern und Bäuerinnen, deren Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes im Fall der Beihilfe zu den Kurskosten/Kursnebenkosten 17.020,00 € (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) nicht überschreitet.
- Personen, die am Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose teilnehmen, hinsichtlich der Existenzsicherung während der Vorbereitungsphase gemäß des Unternehmensgründungsprogramms“
- Personen, die an Maßnahmen einer Arbeitsstiftung teilnehmen
- Personen, die an einem Arbeitstraining oder einer Arbeitserprobung teilnehmen.
- Personen, die Umschulungsgeld beziehen bezüglich der Beihilfe zu den Kurskosten und zu den Kursnebenkosten. (Es ist keine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes möglich.)
- Personen im Strafvollzug, die beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind, bezüglich der Beihilfe zu den Kurskosten und zu den Kursnebenkosten.

Nicht förderbar sind

- Selbständig Erwerbstätige ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe,
- AusländerInnen, die nicht integriert sind,
- Personen in einem unkündbaren Dienstverhältnis,
- Arbeitsunfähige Personen
- Personen, die einen Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters haben,
- BezieherInnen einer Alterspension,
- BezieherInnen einer befristeten Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension
- Beschäftigte in Kurzarbeit, für die um eine Qualifizierungsförderung in Kurzarbeit angesucht wurde
- Personen, die Kurskosten, Kursnebenkosten und Übergangsgeld von anderen Stellen beziehen (AUVA).

Schulische Ausbildungen sind förderbar für

- Personen ohne abgeschlossene Schulausbildung

- Personen ohne Berufsausbildung
- MaturantenInnen und UniversitätsabbrecherInnen zwei Jahre nach Matura oder bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld
- Personen, deren Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist
- Langzeitarbeitslose
- Ältere Arbeitslose

Schulische Ausbildungen sind nicht förderbar für Jugendliche unter 17 Jahre. In Härtefällen kann die Landesgeschäftsstelle des AMS im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

Beihilfe zu den Kurskosten

Folgende Kosten werden ganz oder teilweise übernommen:

- Kursgebühr, Schulgeld,
- Lehrmittel,
- ärztliche oder psychologische Gutachten,
- Prüfungsgebühren,
- Schulungskleidung (z.B.: Schuhe für Bau-Kurse etc.),
- Selbstbehalt für Schulbücher.
- Gebärdensprachdolmetschkosten

Förderungsvoraussetzungen

- Rechtzeitige Kontaktaufnahme für Beratungs- und Betreuungsvorgang und rechtzeitige Begehrenseinbringung,
- Das Bruttoeinkommen von 2.300,00 € monatl. darf nicht überschritten werden (Bauern: Einheitswert max. 17.020,00 €),
- **Nicht förderbar** ist die Anschaffung von Lehrmitteln etc., die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Kursbesuch stehen,
- Berücksichtigung von Kostenbeteiligung anderer Kostenträger,
- Kein vollständiger Kostenersatz bei vertraglicher Regelung seitens des Betriebes bzw. durch anderen Kostenträger.

Höhe der Förderung

- Bei Arbeitslosen beträgt die Höhe der Beihilfe 100 % der Kosten.
- Bei einem Bruttoeinkommen unter 1.150,00 € mtl. beträgt die Beihilfenhöhe ebenfalls 100 % der Kosten.
- bei einem Bruttoeinkommen über 2.300,00 € mtl. gebührt **KEINE** Beihilfe.

- Bei einem Bruttoeinkommen von 1.150,00 € bis 2.300,00 € mtl. beträgt die Beihilfenhöhe zwischen 50 % und 100 % der Kosten, abhängig von der Höhe des Einkommens und der Höhe der Kurskosten sowie der zumutbaren monatlichen Belastung, die von 0 bis 20% linear ansteigt. Die Beihilfenhöhe ergibt sich durch den Vergleich der maximal zumutbaren monatlichen Belastung einerseits und den monatlichen Kosten unter Berücksichtigung der Kostenabgeltung andererseits.

Ist die Differenz von monatlichen Kosten und Kostenabgeltung (möglicher Beihilfe) niedriger als die maximal zumutbare monatliche Belastung, entspricht die Beihilfenhöhe der Höhe der Kostenabgeltung.

Bei teilweiser Kostenübernahme durch den Arbeitgeber ist dieser Betrag zunächst auf die Kosten anzurechnen und vom verbleibenden Rest die Beihilfe zu den Kurskosten zu berechnen.

Bei teilweiser Kostenübernahme durch andere Kostenträger ist zunächst die Beihilfenhöhe und dann davon die Beteiligung zu berechnen und anschließend abzuziehen.

- von genau 2.300,00 € monatlich beträgt die Kurskostenabgeltung (mögliche Beihilfe) 50 %; die maximal zumutbare monatliche Belastung beträgt 20 % des Bruttoeinkommens (460,00 € maximal zumutbare monatliche Belastung bei einem Einkommen in der Höhe von 2.300,00 €)
- von genau 1.150,00 € bis 2.300,00 € monatlich erfolgt eine prozentuelle Kurskostenabgeltung (von 0 % maximal zumutbarer monatlicher Belastung bei 1.150,00 € linear ansteigend bis 20 % maximal zumutbarer monatlicher Belastung bei 2.300,00 €).
- unter 1.150,00 € monatlich beträgt die Beihilfenhöhe 100 % (keine monatliche Belastung zumutbar).

Dauer

Die Beihilfe wird für die Gesamtdauer der Maßnahme bzw. für die Dauer eines sinnvollen Maßnahmenpaketes gewährt.

ACHTUNG

Der Antrag muss immer **vor** Beginn der Maßnahme gestellt werden, es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe.

Beihilfe zu den Kursnebenkosten

Folgende Kosten werden ganz oder teilweise übernommen:

- Fahrtkosten (täglich, wöchentlich, monatlich),
- Selbstbehalt für SchülerInnenfreifahrt, wenn eines der Kriterien für die Förderung schulischer Ausbildungen zutrifft,
- Unterkunft (Nächtigung),
- Verpflegung (nur Frühstück zusammen mit Nächtigung).

Förderungsvoraussetzungen

- Rechtzeitige Kontaktaufnahme für Beratungs- und Betreuungsvorgang und rechtzeitige Begehrenseinbringung,
- Das Bruttoeinkommen von 2.300,00 € monatl. darf nicht überschritten werden (Bauern: Einheitswert max. 17.020,00 €);
- **Nicht förderbar** ist die Anschaffung von Lehrmitteln etc., die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Kursbesuch stehen;
- Berücksichtigung von Kostenbeteiligung anderer Kostenträger,
- Kein vollständiger Kostenersatz bei vertraglicher Regelung seitens des Betriebes bzw. durch anderen Kostenträger.
- Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten keine Beihilfe zu den Kursnebenkosten.

Höhe der Förderung:

- Bei Arbeitslosen beträgt die Höhe der Beihilfe 100 % der Kosten (unter Berücksichtigung der Obergrenzen);
- Bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels erfolgt die Beihilfenberechnung auf Basis der Kosten des öffentl. Verkehrsmittels;
- Bei Verwendung des eigenen Fahrzeuges können pro Kilometer 0,15 € gewährt werden;
- Die Berechnung der Unterkunftskosten (Nächtigung inkl. Frühstück) erfolgt auf Basis der tatsächlichen Kosten;
- Bei Beschäftigten mit einem Bruttoeinkommen über 2.300,00 € monatlich gebührt **keine** Beihilfe.

Die Höhe der Kursnebenkosten beträgt max. 306,00 € monatlich, bei Behinderten, die nicht in der Lage sind ein öffentliches Verkehrsmittel oder einen eigenen PKW zu benutzen max. 917,00 € monatlich.

Pauschalersatz

Alle Teilnehmer/innen an einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Maßnahme erhalten einen pauschalen Kostenersatz in Höhe von 2,00 € tgl.

Dauer

Die Beihilfe wird für die Gesamtdauer der Maßnahme bzw. für die Dauer eines sinnvollen Maßnahmenpaketes gewährt.

ACHTUNG

Der Antrag muss immer **vor** Beginn der Maßnahme gestellt werden, es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe. ■ Unternehmen im Ausland

Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes

Wer einen Kurs oder eine Schulung des Arbeitsmarktservice besucht und nur wenig Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe erhält, kann während der Kursdauer eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts beziehen. Damit wird während dem Kurs ein Mindesteinkommen gesichert, die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld verlängert sich.

Dabei gelten folgende Mindestbeträge:

- DLU in Höhe von 10,86 € tgl.,
Jugendliche TeilnehmerInnen
- DLU in Höhe von 17,64 € tgl.,
Erwachsene TeilnehmerInnen an Maßnahmen, die mindestens 16 aber weniger als 25 Maßnahmenstunden pro Woche umfassen,
- DLU in Höhe von 25,10 € tgl.,
Erwachsene TeilnehmerInnen an Maßnahmen, die mindestens 25 Maßnahmenstunden umfassen, sowie TeilnehmerInnen am Unternehmensgründungsprogramm während der Vorbereitungsphase.

Zu diesen Beträgen kommt für jede Person, für die Unterhalt geleistet wird ein Familienzuschlag. **(siehe Arbeitslosenversicherung Familienzuschläge)**

Auf die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe angerechnet.

ACHTUNG

Der Antrag muss immer **vor** Beginn der Maßnahme gestellt werden, es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe.

Arbeitserprobung und Arbeitstraining

Voraussetzungen:

- Vorangegangene erfolglose Versuche der Arbeitsaufnahme
- Vorangegangener erfolgloser Versuch bei diesem Betrieb eine Eingliederungsbeihilfe zu vereinbaren
- Schriftliche Vereinbarung zwischen Dienstgeber, Trainee und Arbeitsmarktservice
- Vereinbarung von Regeln für die Arbeitserprobung bzw. das Arbeitstraining
- Verbot einer geringfügigen Beschäftigung bei diesem Betrieb
- Die Arbeitszeit darf die max. gesetzliche oder kollektivvertragliche Arbeitszeit nicht überschreiten und

zwecks Vermeidung von Missbrauch

- Begleitendes Monitoring mit Berichtspflicht gegenüber Regionalbeirat oder Landesdirektorium des AMS
- Die LeiterInnen der regionalen Geschäftsstelle haben im Fall einer unbotmäßigen Häufung von Arbeitstrainings oder Arbeitserprobungen, die nicht zu einem Dienstverhältnis führen bzw. bei wiederholten Verstößen gegen Vereinbarungen ein Verbot von Arbeitstrainings bzw. Arbeitserprobungen in diesem Betrieb auszusprechen. (Der Regionalbeirat ist zuvor anzuhören.)

Arbeitserprobungen bzw. Arbeitstrainings können bei allen Arbeitgebern erfolgen, mit Ausnahme von:

- Arbeitsmarktservice
- politische Parteien
- Clubs politischer Parteien
- radikale Vereine
- Unternehmen mit einem Arbeitserprobungs- und/oder einem Arbeitstrainingsverbot
- Unternehmen, bei denen ein Konkursverfahren anhängig ist oder der Konkurs mangels Vermögen abgelehnt wurde
- Unternehmen im Ausland

Arbeitserprobung

Eine Arbeitserprobung steht immer im Zusammenhang mit einem konkreten Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber und dient – im Hinblick auf begründete Zweifel – der Überprüfung der fachlichen oder persönlichen Eignung für die beabsichtigte Beschäftigung.

Feststellung der fachlichen Eignung

- Arbeitslose mit zertifizierten Qualifikationen und Fertigkeiten, deren Anwendbarkeit fraglich ist (z.B. da seit längerem nicht mehr ausgeübt)
- Arbeitslose, die die Angaben über ihre Qualifikationen und Fertigkeiten nicht nachweisen können (z.B. Migrantinnen/Migranten)

Dauer: bis 1 Woche

Feststellung der persönlichen Eignung

- Langzeitbeschäftigungslose mit sozialer Fehlanpassung (Alkohol, Drogen, Haft, Personen mit problematischer Berufskarriere)
- Personen mit besonderen Eingliederungsproblemen (am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen), sofern die Arbeitserprobung im Rahmen der Betreuungsvereinbarung im Einvernehmen mit dem/der FörderungswerberIn eingeleitet wurde.

Dauer: bis 4 Wochen

Der Einsatz von Formen der Arbeitserprobung im Rahmen von Personalauswahlverfahren ist nicht möglich.

Arbeitstraining

Ein Arbeitstraining steht nicht zwingend im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitstrainingsbetrieb hat die ordnungsgemäße Durchführung und die Teilnahme zu bestätigen.

Dauer: Die Dauer beträgt mindestens 1 Woche und umfasst mindestens 16 Wochenstunden.

Ziel: Erwerb von Berufspraxis nach abgeschlossener Ausbildung

Zielgruppe

Absolventen/Absolventinnen von Ausbildungen, ohne einschlägige Berufserfahrung („Absolventen-/Absolventinentraining“, z.B. für Akademiker/Akademikerinnen)

Dauer: bis 12 Wochen

Ziel: Erwerb von praktischen Erfahrungen als Voraussetzung für einen Ausbildungsabschluss

Zielgruppe

Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildungen, die einen praktischen Wissenserwerb benötigen („Ausbildungstraining“, z.B. für externe Lehrabschlussprüfung)

Dauer: bis 12 Wochen bzw. entsprechend den diesbezüglichen Ausbildungsregelungen

Ziel: Erwerb von Arbeitserfahrung und Training von Fähigkeiten bzw. Steigerung der Belastbarkeit bzw. Verbesserung der Arbeitshaltung

Zielgruppe: Personen mit besonderen Eingliederungsproblemen (am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen, z.B. Personen mit psychischen Beeinträchtigungen), sofern das Arbeitstraining im Rahmen der Betreuungsvereinbarung im Einvernehmen mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eingeleitet wurde.

Dauer: bis 12 Wochen (in Einzelfällen einvernehmlich auch länger)

Arbeitstrainings für Jugendliche mit dem Ziel der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung können im Rahmen einer kursmäßigen Berufsorientierungs- und Berufsvorbereitungsmaßnahme durchgeführt werden.

Arbeitstrainings für Personen nach längerer Abwesenheit vom Erwerbsleben (z.B. Wiedereinsteiger/ Wiedereinsteigerinnen) mit dem Ziel der Aktualisierung von Fähigkeiten/Fertigkeiten können im Rahmen eines (geförderten) Arbeitsverhältnisses oder einer diesbezüglichen Bildungsmaßnahme durchgeführt werden.

Fachkräftestipendium

§ 34b AMSG

Durch Höherqualifizierung bzw. Laufbahnänderung soll das erhöhte Risiko von Arbeitslosigkeit für ArbeitnehmerInnen und Beschäftigungslosen, die über eine Qualifikation unter dem Fachhochschulniveau verfügen, verringert werden. Gleichzeitig soll der Bedarf an Fachkräften in österreichischen Unternehmen abgedeckt werden

Wer kann ein Fachkräftestipendium erhalten?

Beschäftigungslose

Beschäftigte, die wegen der geplanten Ausbildung karenziert sind

Vormals selbständig Erwerbstätige, deren Gewerbeberechtigung ruht

Voraussetzungen

- 4 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige unselbständige oder pensionsversicherungspflichtige selbständige Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre
- Qualifikation unter dem Fachhochschulniveau,
- Absolvierung einer allfällig erforderlichen Aufnahmeprüfung oder sonstiger Aufnahmevoraussetzungen,
- Absolvierung einer Bildungs- und Karriereberatung, sowie die Glaubhaftmachung der Eignung, sofern keine Aufnahmeprüfung erforderlich ist,
- Beratung beim AMS vor Beginn der Ausbildung oder vor der Gewährung des Fachkräftestipendiums,
- Wohnsitz in Österreich,
- Nachweis der Ausbildungsfortschritte.

Förderbare Ausbildungen

Vollzeitausbildungen (20 Wochenstunden) mit einem formalen Bildungsabschluss unter Fachhochschulniveau in den ausgewählten Bereichen:

- Bau, Holz (Lehrabschlüsse)
- Elektrotechnik (Lehrabschluss, Werkmeisterschulen, Fachschulen, Höhere Lehranstalten, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Gesundheit/Pflege (Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst, medizinische Assistenzberufe, medizinische Verwaltung, allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Kinder- und Jugendlichenpflege, psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege, die Pflegefachassistenz-Ausbildung und Lehrgänge für medizinische

Assistenzberufe) Informationstechnologie (Werkmeisterschule, Höhere Lehranstalten, Aufbaulehrgänge und Kollegs)

- Metall (Lehrabschlüsse, Werkmeisterschulen, Fachschulen, Höhere Lehranstalten, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung für sämtliche gültige Lehrberufe (für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss)

Nicht förderbar

- Vom AMS finanzierte Bildungsmaßnahmen
- Arbeitsstiftungen
- Tertiäre Ausbildungen (Studium)
- Ausbildungen im Ausland
- Fernlehrgänge
- Ausbildungen, die planmäßig nicht binnen 4 Jahren zu einem Abschluss führen
- Vorgelagerte Ausbildungen, die für die Aufnahme in eine Ausbildung erforderlich sind (z.B. Basisbildung, Hauptschulabschluss)

Dauer und Höhe

Unterstützt werden neue Ausbildungen, die ab 1.1.2017 bis spätestens 31.12.2018 begonnen werden mit einer Mindestdauer von 3 Monaten und einer Höchstdauer von 4 Jahren.

Das Fachkräftestipendium wird höchstens für eine Dauer von 3 Jahren gewährt, dies auch, wenn die Ausbildung 4 Jahre dauert.

Für 2018 gebührt das Stipendium mind. in der Höhe des Richtsatzes für die Ausgleichszulage in Höhe von 28,80 € täglich / 864,00 € monatlich.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe wird auf das Fachkräftestipendium angerechnet. Das Fachkräftestipendium wird dann in Höhe der Differenz zwischen Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe und dem Richtsatz ausbezahlt. Ist das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe höher, so gebührt Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe für die Dauer der Ausbildung. Das AMS kann verlangen, dass ein Antrag auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gestellt wird.

Bezieher eines Fachkräftestipendiums sind in der Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert.

Antragstellung

Die Gewährung eines Fachkräftestipendiums ist an eine vorangehende Beratung in Bezug auf eine konkrete Ausbildung gebunden (rechtzeitige Kontaktnahme vor Beginn der Ausbildung erforderlich).

Ausnahme: Personen, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen, aber erst im Laufe der bereits begonnenen Ausbildung vom Fachkräftestipendium erfahren, können ab dem nächsten Tag nach der Beratung durch das Arbeitsmarktservice, ein Fachkräftestipendium erhalten.

Zuverdienst:

Eine geringfügige Beschäftigung – auch beim letzten Arbeitgeber ist neben dem Fachkräftestipendium möglich. Ein Einkommen aus Forst- und Landwirtschaft ist bis zur Geringfügigkeitsgrenze zulässig (Einheitswert) Ein Taschengeld bis € 500,- darf bezogen werden. (Ausbildung zu Gesundheits- und Krankenpflegeberufen)

ACHTUNG

Auf das Fachkräftestipendium besteht kein Rechtsanspruch.

Beihilfen zur Förderung der Regionalen Mobilität und Arbeitsaufnahme

Entfernungsbeihilfe

Ziel

Erleichterung einer überregionalen Beschäftigungsaufnahme durch Abgeltung der finanziellen Mehrbelastung in Form eines teilweisen Kostenersatzes.

Welche Kosten werden ersetzt?

- Fahrten (regelmäßige Pendelbewegungen – tägl./wöchentl./ monatl.)
- Unterkunft am Arbeitsort

Welcher Personenkreis wird gefördert?

- Arbeitslose,

- Arbeit Suchende (Beschäftigte, deren berufliche Existenz gefährdet ist und die gezwungen sind eine neue Beschäftigung zu suchen),
- Lehrstellensuchende, die auf einen näher gelegenen Arbeitsplatz nicht vermittelt werden können und die bereit sind, eine entferntere Arbeit anzunehmen,
- Beschäftigte, wenn die Beibehaltung der Beschäftigung auf Grund der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort erschwert oder gefährdet ist und die sonstigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind (Weitergewährung).

Voraussetzungen

- Kein entsprechender Arbeitsplatz in der Region vorhanden,
- Kein arbeitsvertraglicher Kostenersatz durch den Dienstgeber,
- Mindestentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort mit öffentl. Verkehrsmittel einschließlich Geh- und Wartezeiten mehr als 1 Stunde 15 Minuten, mit eigenem Fahrzeug mehr als 30 km.

Einkommensgrenze

Das mtl. Einkommen darf 2.300,00 € nicht übersteigen.

Nicht förderbar

Keine Förderung ist möglich, wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der Beschäftigung steht.

Fahrtkosten

Wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich ist, so erfolgt die Beihilfenberechnung nach den Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels.

Wenn kein öffentl. Verkehrsmittel existiert, erhalten Sie die Fahrtkosten mit dem PKW in Form eines Pauschalbetrages ersetzt. Dieser errechnet sich nach der Anzahl der km und entspricht dem Gegenwert der Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel.

Unterkunft

Bei Wochen- oder Monatspendeln werden auch Kosten für die Unterkunft ersetzt, sofern der monatl. Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Höhe

Die Beihilfe kann bis zur Höhe der monatlichen Fahrtkosten und/oder (bei wöchentl./monatl. Pendeln) Kosten für Miete, abzüglich eines Selbstbehaltes in der Höhe von 33,33 % der förderbaren Kosten gewährt werden.

Als Obergrenze gelten:

für den Fahrtkostenzuschuss	260,00 €
für den Mietkostenzuschuss	400,00 €

Zuschüsse des Arbeitgebers oder von anderen Einrichtungen zu den Fahrt- oder Unterkunftskosten werden auf die Entfernungsbeihilfe angerechnet.

Die Förderung für die Fahrtkosten berechnet sich wie folgt:

Tagespendeln

2 (Hin-/Rückfahrt) x 21 (durchschnittliche Arbeitstage pro Monat x Euro Monat x Euro 0,15 (Gegenwert Bahnkarte 2. Kl.)

Wochen/Monatsspendeln

2 (Hin-/Rückfahrt) x 4,33 (durchschnittliche Wochen pro Monat x Euro 0,15 (Gegenwert Bahnkarte 2. Kl.)

Wenn die Verwendung des eigenen Kfz notwendig ist, so wird für die Berechnung der Beihilfe die Anzahl der km in einer Richtung mit dem oben angeführten Faktor multipliziert.

Dauer

26 Wochen, Lehrlinge 52 Wochen, Verlängerung möglich bis max. 104 Wochen (2 Jahre).

Vorstellungsbeihilfe

Ziel der Vorstellungsbeihilfe

Ist die Erleichterung der Arbeitsuche bzw. Lehrstellensuche durch teilweisen Kostenersatz für die finanzielle Belastung, die durch die Vorstellungen entsteht.

Welche Kosten werden gedeckt?

Durch die Vorstellungsbeihilfe werden die Kosten für

- Fahrten und
 - Unterkunft und Verpflegung
- gedeckt.

Wer erhält die Vorstellungsbeihilfe?

- Arbeitslose,
- Arbeitssuchende, Beschäftigte, deren berufliche Existenz gefährdet ist,
- SchulungsteilnehmerInnen,
- Lehrstellensuchende

Voraussetzung

Vorliegen einer finanziellen Notlage, welche die Arbeitsuche (Lehrstellensuche) erschwert.

Für welche Vorstellungen wird die Beihilfe gewährt?

- Vorstellungen, die durch das Arbeitsmarktservice vermittelt werden,
- Vorstellungen, die auf Eigeninitiative durchgeführt werden,
- Vorladungen zum Arbeitsmarktservice,
- psychologische, ärztliche Untersuchungen,
- Kursvorbesprechungen.

Höhe

Reisekosten

- innerstädtische Verkehrsmittel --> Fahrschein,
- Online-Ticket oder Fahrtkosten bei Benützung von Bahn
- Online-Ticket und Fahrtkosten bei teilweiser Benützung von Bahn
- Ersatz für Fahrtkosten bei Benützung von Bus
- Fahrtkosten des eigenen PKW – Gegenwert Bahnkarte 2. Klasse

Bei Kostenersatz für Bahn / Bus / PKW

Berechnungsschlüssel: km x 2 (Hin- und Rückfahrt) x 0,15 €

Bei überregionalen Vorstellungen können Förderungen für Unterkunfts- und Verpflegungskosten gewährt werden:

- Ersatz für Unterkunft und Verpflegungskosten
Fixbetrag pro Tag und Nächtigung 55,00 €.

ACHTUNG

Der Antrag muss immer **vor** der Vorstellung gestellt werden, es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe.

Kinderbetreuungsbeihilfe

Ziel Kinderbetreuungsbeihilfe

Diese Hilfe soll die Aufnahme einer Beschäftigung bzw. die Teilnahme an einer Maßnahme der Aus- und Weiterbildung oder Berufsorientierung oder aktiven Arbeitssuche ermöglichen oder die bestehende Beschäftigung oder Maßnahme sichern. Unterstützt werden soll auch die Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm. Dieses Ziel soll durch die teilweise Übernahme der für die Unterbringung von Kindern erforderlichen Betreuungskosten erreicht werden.

Welche Personen erhalten diese Hilfe?

- Arbeitssuchende oder Arbeitslose
- Unselbständig Beschäftigte,
- Teilnehmer an einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Maßnahme des Arbeitsmarktservice (Kurs, Schulung)
- UGP-TeilnehmerInnen

Voraussetzungen

- Der Antritt einer Beschäftigung ist wegen der Betreuungspflichten für Kinder nicht oder nur sehr schwer möglich;
- eine bestehende Beschäftigung oder Ausbildung ist gefährdet, weil eine bisherige Betreuungsperson weggefallen ist, oder weil sich eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen ergeben hat. (z.B. hat sich die Arbeitszeit oder die Öffnungszeiten eines Kindergartens wesentlich geändert oder die Familienverhältnisse haben sich verändert z.B. durch Scheidung);
- Das Kind darf max. 15 Jahre, wenn es behindert ist max. 18 Jahre alt sein;
- Gefördert wird nur eine entgeltliche Unterbringung des Kindes in Kindergärten, Horten, Kinderkrippen, Kindergruppen, bei angestellten Tagesmüttern/Tagesvätern und bei Privatpersonen (außer Familienangehörigen oder Au-Pair-Kräften).

Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe:

Abhängig vom Einkommen werden zwischen 50 % und 90 % der Betreuungskosten von dem Arbeitsmarktservice getragen.

Einkommen bis:

€	1.600,00	90 %	der Kosten
€	1.900,00	75 %	der Kosten
€	2.300,00	50 %	der Kosten

ACHTUNG

Als Einkommen sind auch Alimente zu berücksichtigen. Wird die Höhe der Alimentationszahlungen nicht bekannt gegeben bzw. darauf verzichtet, so wird vom AMS pauschal der jeweilige Regelbedarfssatz (Landesgericht für Zivilrechtssachen) je nach Alter des Kindes als Einkommen angerechnet.

Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe beträgt höchstens 300 € monatlich.

HINWEIS

Nicht gefördert werden Verpflegskosten. Ist die Höhe nicht ausgewiesen, so wird ein Selbstbehalt von 30 %, max. 60 € abgezogen.

Eine Änderung des Einkommens oder der Einkommensgrenzen während der Bezugsdauer führt zu keiner Änderung der Kinderbetreuungsbeihilfe.

Dauer

26 Wochen, bei Teilnahme an AMS-Maßnahmen bis zu 52 Wochen, Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von 156 Wochen (3 Jahren) ist möglich.

Darüber hinaus ist eine weitere Verlängerung möglich, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass sonst die Beschäftigung oder die Ausbildung beendet werden müsste.

Sonstige Förderungen

Arbeitsplatznahe Qualifizierung

Eine Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA) dient dem Ziel des Erwerbs eines zertifizierten Ausbildungsabschlusses. Die praktischen Qualifizierungsinhalte werden in Unternehmen arbeitsplatznah vermittelt.

Eine Arbeitsplatznahe Qualifizierung erfolgt entweder im Interesse des Unternehmens mit dem Ziel des Abschlusses eines konkreten Arbeitsverhältnisses oder über Ersuchen des Arbeitsmarktservice im Hinblick auf den Bedarf anderer Unternehmen.

Voraussetzungen

- a) Die Arbeitsplatznahe Qualifizierung führt zu einem staatlich anerkannten oder durch externe Einrichtungen zertifizierten Abschluss.
- b) Es muss ein durch das Arbeitsmarktservice genehmigter individueller Bildungsplan vorliegen.
- c) Es muss dem Arbeitsmarktservice eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem/der FörderungswerberIn und dem Betrieb vorliegen.
- d) Das wöchentliche Ausmaß darf die maximale gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreiten.
- e) Die Dauer richtet sich nach den Ausbildungsregelungen und dauert jedenfalls mind. 13 Wochen und umfasst mind. 16 Wochenstunden.
- f) Theoretische und praktische Qualifizierung müssen zeitlich einem Verhältnis von mindestens einem zu höchstens zwei Dritteln entsprechen, sofern gesetzliche Regelungen oder Ausbildungsverordnungen keine andere Aufteilung vorgeben.
- g) Die theoretische Qualifizierung ist bei einem externen Schulungsträger zu absolvieren.
- h) Die praktische Qualifizierung bezieht sich im Falle der Vorbereitung auf eine außerordentliche Lehrabschlussprüfung auf das Berufsbild.
- i) Die Arbeitsplatznahe Qualifizierung muss überwiegend in Österreich stattfinden.

Betriebe

Arbeitsplatznahe Qualifizierungen können bei allen Arbeitgebern erfolgen, mit Ausnahme von Arbeitsmarktservice, politischen Parteien, Clubs politischer Parteien, radikalen Vereinen, Unternehmen mit einem

Vermittlungsverbot, Unternehmen, bei denen ein Konkursverfahren anhängig ist oder der Konkurs mangels Vermögen abgelehnt wurde, Unternehmen im Ausland

Teilnahmeberechtigte Personen

Es gelten die Regelungen über die Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (Kurse/Schulungen).

Bildungsplan

Vom Betrieb ist ein Bildungsplan zu erstellen, dieser hat zu beinhalten:

- Genaue Bezeichnung, Dauer und zeitliche Lage der theoretischen Qualifizierungs-Inhalte
- Beschreibung, Dauer und zeitliche Lage der praktischen Qualifizierungs-Inhalte
- Gegenüberstellung des Anforderungsprofils des angestrebten Berufsbildes und des Eignungsprofils des/der TeilnehmerIn
- Ausbildungsrelevante Vorqualifizierung des/der TeilnehmerIn

AQUA-Vereinbarung

Das AMS schließt mit dem Betrieb eine Vereinbarung über:

- die theoretischen und praktischen Qualifizierungszeiten
- Auflagen bezüglich des Vorliegens eines Ausbildungsverhältnisses
- Auflagen bezüglich der Einhaltung des Bildungsplanes
- Pflichten des AQUA-Teilnehmers/der AQUA-Teilnehmerin
- Pflichten des AQUA-Betriebes (insbesondere bezüglich der Abgrenzung der AQUA von einem Arbeitsverhältnis)

Der Betrieb verpflichtet sich monatlich Bestätigungen über die Abwesenheiten dem AMS vorzulegen.

Vermeidung von Missbräuchen

Im Falle

- einer Häufung von Arbeitsplatznahen Qualifizierungen bei einem AQUA-Betrieb, die in der Folge zu keinem Arbeitsverhältnis führen und damit die Arbeitsmarktchancen nicht erhöhen;

- von wiederholten Verstößen gegen die AQUA-Vereinbarung;
- von Hinweisen auf eine anlassfallbezogene missbräuchliche Inanspruchnahme

kann nach Anhörung des Regionalbeirats vom Leiter/der Leiterin der regionalen Geschäftsstelle ein AQUA-Verbot verhängt werden.

Maßgebliche Kriterien sind

- das Ergebnis der Teilnahmezufriedenheitsauswertung
- das Verhältnis der Anzahl der Beschäftigten zur Anzahl der AQUA-Förderungsfälle und
- ob das jeweilige Qualifizierungsziel (ggf. unter Berücksichtigung der Gründe für Abbrüche) erreicht wurde

Leistungen

- Während der Ausbildung erhält der/die TeilnehmerIn Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe bzw. Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU) mind. in der Höhe von Euro 25,10 tgl.;

ACHTUNG

Auch eine Arbeitsplatznahe Qualifizierung ist nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem/der FörderungsnehmerIn als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges vereinbart wurde.

Eingliederungsbeihilfe

Come Back – Eingliederungsbeihilfe (EB)

Ziel

- Integration von Langzeitarbeitslosen bzw. von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohten, durch Förderung der Beschäftigung
- Verringerung des Arbeitsplatzdefizits durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze

Welche Personen werden gefördert?

- Langzeitarbeitslose deren Arbeitslosigkeit
 - bis 25 Jahre mind. 6 Monate gedauert hat
 - über 25 Jahre mind. 1 Jahr

- von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohte
 - Arbeitslose mit Betreuungspflichten,
 - Personen mit physischen, psychischen, oder geistigen Beeinträchtigungen
 - Personen mit sozialen Fehlanpassungen (Alkohol, Drogen, Haft, Maßnahmen der Jugendwohlfahrt)
 - Sonstige, wenn mit einem Übertritt in die Langzeitarbeitslosigkeit gerechnet werden muss
 - Schul- und Hochschulabsolventen ohne betriebliche Praxis
 - Arbeitsmarktferne Personen

- Ältere
 - Frauen ab 45 Jahre, Männer ab 50 Jahre

Nicht förderbar

Angehörige des geschäftsführenden Organs des Empfängers

Beschäftigungsträger

Alle Arbeitgeber mit Ausnahme des Bundes, des AMS, radikaler Vereine, politischer Parteien, sowie Clubs politischer Parteien.

Voraussetzungen

- Die Qualifikation der Stelle muss der Ausbildung der einzustellenden Person entsprechen;
- Das Ausmaß der Beschäftigung muss mind. 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit betragen;
- Kollektivvertragliche bzw. angemessene Entlohnung, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden; es muss ein vollversichertes Arbeitsverhältnis begründet werden;
- Die geförderte Person hatte nicht innerhalb der letzten 2 Jahre bereits ein gefördertes Arbeitsverhältnis zu diesem Dienstgeber;

- Im Fall einer unbotmäßigen Häufung der Inanspruchnahme z.B: laufender Ersatz von geförderten durch neue geförderte Arbeitskräfte oder Abbau von nicht geförderten Arbeitskräften und Aufnahme von geförderten Arbeitskräften werden keine weiteren Eingliederungsbeihilfen genehmigt.

Dauer

Die Beihilfe kann höchstens für die Dauer von 3 Jahren gewährt werden.

Höhe der Förderung

Die maximale Höhe der Förderung beträgt bis zu 66,67 % der Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage

Monatsbruttolohn x 1,5.

Förderbar ist nur ein Entgelt, das nicht über der **Höchstbeitragsgrundlage** liegt.

Während einer max. 3-monatigen (bei Behinderten max. 6-monatigen) Probephase kann die Beihilfe bis zu 100 % der Bemessungsgrundlage betragen. (Nur wenn der Arbeitgeber die Absicht hat, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen, wenn sich der Dienstnehmer bewährt – allenfalls nach Anerkennung als **Begünstigter Behinderter** unter Schaffung eines geschützten bzw. geförderten Arbeitsplatzes)

Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses

Die Beihilfe wird eingestellt und aliquot abgerechnet.

Antragstellung

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und ArbeitgeberIn bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn und die zu fördernde Person vor Beginn der Beschäftigung mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt. Ausnahmsweise ist auch eine nachträgliche Genehmigung nach Prüfung der arbeits-

marktpolitischen Sinnhaftigkeit möglich. Zuständig ist die regionale Geschäftsstelle des/der geförderten Person.

Beschäftigungsinitiative 2018

Ziel

Integration von älteren Arbeitslosen durch Förderung der Beschäftigung

Welche Personen werden gefördert?

Arbeitslose über 50 Jahre deren Arbeitslosigkeit mindestens 6 Monate gedauert hat

Nicht Förderbar

- Angehörige des geschäftsführenden Organs des Empfängers

Beschäftigungsträger

Alle Arbeitgeber mit Ausnahme des Bundes, des AMS, radikaler Vereine, politischer Parteien, sowie Clubs politischer Parteien.

Voraussetzungen

- Die Qualifikation der Stelle muss der Ausbildung der einzustellenden Person entsprechen;
- Das Ausmass der Beschäftigung muss mind. 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit betragen;
- Kollektivvertragliche bzw. angemessene Entlohnung, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden; es muss ein vollversichertes Arbeitsverhältnis begründet werden;
- Die geförderte Person hatte nicht innerhalb der letzten 2 Jahre bereits ein gefördertes Arbeitsverhältnis zu diesem Dienstgeber;
- Im Fall einer unbotmäßigen Häufung der Inanspruchnahme z.B: laufender Ersatz von geförderten durch neue geförderte Arbeitskräfte oder Abbau von nicht geförderten Arbeitskräften und Aufnahme von geförderten Arbeitskräften werden keine weiteren Eingliederungsbeihilfen genehmigt.

Dauer und Höhe

Für Frauen beträgt die Förderung 100 % für 1 Monat und 66,7 % für 4 Monate

Für Männer beträgt die Förderung 40 % für 4 Monate.

Bemessungsgrundlage: Monatsbruttolohn x 1,5.

Förderbar ist nur ein Entgelt, das nicht über der **Höchstbetragsgrundlage** liegt

Antragstellung

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und ArbeitgeberIn bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn und die zu fördernde Person vor Beginn der Beschäftigung mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt.

Zuständig ist die regionale Geschäftsstelle der geförderten Person.

Kombilohn

Gefördert werden

- Personen über 45 Jahre oder
- WiedereinsteigerInnen oder
- Arbeitslose Personen mit sonstigen gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen, die länger als 182 Tage arbeitslos vorgemerkt sind.

Unterbrechungen von weniger als 62 Tagen bleiben unberücksichtigt. (in Härtefällen können auch längere Unterbrechungen in Folge Krankheit oder Pflegekarenz unberücksichtigt bleiben)

Gefördert werden auch arbeitslose Personen

- die auf einen nähergelegenen zumutbaren Arbeitsplatz nicht vermittelt werden können und bereit sind, eine entferntere Arbeitsstelle anzunehmen (Mindestentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort mit öffentl. Verkehrsmittel einschließlich Geh- und Wartezeiten mehr als 1 Stunde 15 Minuten, mit eigenem Fahrzeug mehr als 30 km)

Gefördert werden auch arbeitslose Personen

- die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation absolviert und Umschulungsgeld bezogen haben;
- die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation mit Kofinanzierung durch die PVA absolviert und Übergangsgeld bezogen haben;
- die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation des AMS absolviert haben;
- denen das Rehabilitationsgeld entzogen wurde.
- mit multiplen Vermittlungshindernissen mit einer Vormerkdauer von mehr als zwei Jahre sowie zwei der folgenden drei Kriterien
 - Alter \geq 45 Jahre
 - Ausbildung maximal Pflichtschule
 - Gesundheitliche Einschränkungen

Gefördert werden kann ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden. Bis zur maximalen Laufzeit der Beihilfe von einem Jahr können auch weitere Arbeitsverhältnisse gefördert werden.

Die Beihilfe kann für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, insgesamt maximal bis zu einem Jahr gewährt werden. Die Beihilfe kann auch bei einem einmaligen Wechsel des Dienstgebers weiter gewährt werden. Die Gesamtdauer darf aber insgesamt 1 Jahr nicht überschreiten.

Höhe

Die Höhe der Beihilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem zuletzt gebührenden monatlichen Arbeitslosengeld bzw. der zuletzt gebührenden monatlichen Notstandshilfe zuzüglich eines Aufschlages von 30% und dem Nettoerwerbseinkommen (ermittelt gem. § 21 AVG).

Die Beihilfe gebührt in der Höhe des so ermittelten Differenzbetrages auf Basis des ersten Bruttolohns, maximal jedoch 950, € Beträgt der Differenz weniger als 10,00 € (Bagatellgrenze), wird aus verwaltungs-ökonomischen Gründen keine Beihilfe gewährt.

Monatliche Einkommenschwankungen, die einen Betrag von 150,00 € brutto nicht übersteigen, bleiben unberücksichtigt. Monatliche Einkommenschwankungen, die einen Betrag von 150,00 € brutto übersteigen, sind dem AMS unverzüglich bekannt zu geben und führen zu einer Neuberechnung der Beihilfenhöhe.

Verlängerte Bezugsdauer

Arbeitslosen Personen, die

- zum Zeitpunkt der Erstgewährung das 59. Lebensjahr vollendet haben und zu diesem Zeitpunkt 182 Tage arbeitslos vorgemerkt waren,
- die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation absolviert haben,
- denen das Rehabilitationsgeld entzogen worden ist

kann die Kombilohnbeihilfe für ein weiteres Jahr gewährt werden, wobei jedoch eine maximale Förderungsdauer von insgesamt drei Jahren nicht überschritten werden darf.

Antragstellung

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die AntragstellerIn mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig vor Beginn des Arbeitsverhältnisses Kontakt aufnimmt.

Lehrlingsbeihilfe

Ziel

- Integration von arbeitsmarktpolitischen Problemgruppen in den Arbeitsmarkt,
- Entgegenwirken von Benachteiligungen der Frauen am Arbeitsmarkt,
- Verringerung des Lehrstellendefizits durch Schaffung von Ersatzlehrstellen,
- Erleichterung des Antrittes bzw. Übertrittes in einen Lehrberuf

Welche Personen werden gefördert?

- Mädchen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil (unter 40 %)
- Besonders benachteiligte Lehrstellensuchende
 - mit physischer, psychischer oder geistiger Einschränkung
 - sozialer Fehlanpassung
 - die ihre Schulpflicht zur Gänze oder teilweise in der Allgemeinen Sonderschule, oder in einer Hauptschule/Neuen Mittelschule mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf absolviert haben

- lernschwache PflichtschulabsolventInnen
- LehrstellenwechslerInnen bei Anrechnung der Vorlehre
- Lehrstellensuchende, die eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz beziehen,
- Personen über 18 Jahre mit Beschäftigungsproblem (Qualifikationsmangel),
- Über 18-jährige SchulabbrecherInnen
- TeilnehmerInnen an einer Berufsausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder einer Teilqualifikation

Förderbare Beschäftigungsträger

- Betriebe, die nach § 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG), Ausbildungseinrichtungen, die nach § 2 od. § 30 BAG berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden.

Nicht förderbar

- Ausbildungseinrichtungen, die direkt vom AMS gefördert werden,
- Anstalten im Sinne des § 29 BAG, z.B. Erziehungsanstalten,
- der Bund,
- politische Parteien,
- das Arbeitsmarktservice.

Förderungsvoraussetzungen

- die lohn-, arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten;
- bei über 18-jährigen Lehrlingen ist im Lehrvertrag die kürzest mögliche Dauer der Lehrausbildung zu vereinbaren;
- ein Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag muss abgeschlossen werden;

Höhe und Dauer der Förderung für Niederösterreich

- Benachteiligte Jugendliche, Personen über 18 Jahre:
 - bis zu 300,00 € / Monat
- Mädchen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil:
 - bis zu 350,00 € / Monat
- Teilnehmer an Berufsausbildung verlängerter Lehrzeit oder einer Teilqualifikation:
 - bis zu 300,00 € / Monat

- Über 18-jährige mit „höherer“ Lehrlingsentschädigung/HilfsarbeiterInnenlohn (wenn das Beschäftigungsproblem durch die Lehrlingsausbildung gelöst werden kann)
Frauen 900,00 € /Monat
Männer 755,00 € /Monat
- Teilnehmer an Berufsausbildung verlängerter Lehrzeit oder einer Teilqualifikation
bis zu 400,00 € / Monat

Reisekosten/Unterkunftskosten

Reise- oder Unterkunftskosten können entsprechend der Entfernungsbeihilfe bewilligt werden.

Antragstellung

Die Antragstellung hat nach Möglichkeit vor Beginn des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses zu erfolgen. Anlässlich der Kontaktaufnahme und der Vereinbarung über die Förderbedingungen kann auch eine spätere Antragstellung vereinbart werden, die ohne triftigen Grund aber nicht später als 1 Monat nach Beginn der Ausbildung liegen sollte.

Missbrauchsverhinderung

im Falle einer unbotmäßigen Häufung der Inanspruchnahme der Beihilfe beispielsweise durch

- laufenden Ersatz von geförderten Personen nach Ablauf des Förderungszeitraumes durch neue geförderte Personen
- Abbau von nicht geförderten Lehrlingen/Arbeitskräften bei gleichzeitiger Aufnahme von geförderten Personen
kann ein Förderungsverbot verhängt werden.

Überbetriebliche Lehrausbildung

Überbetriebliche Berufsausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Ausbildung zu einer Teilqualifikation

Zielgruppe

Alle beim AMS vorgemerkten Lehrstellensuchenden mit abgeschlossener Schulpflicht, die

- trotz intensiver Vermittlungsbemühungen keine geeignete Lehrstelle finden konnten

oder

- eine betriebliche Lehre abgebrochen oder verloren haben

Berufsorientierungen

Zugangsvoraussetzungen

- Vormerkung beim AMS
- Unklarer oder unrealistischer Berufswunsch (z.B. weil großer Überhang an Lehrstellensuchenden oder schlechter Schulerfolg)

Ziele der Berufsorientierungen

- Klärung, welcher Lehrberuf im Rahmen des folgenden ÜBA-Lehrganges erlernt wird
- Vorbereitung auf eine betriebliche Lehrstelle oder einen Arbeitsplatz
- Erstellung eines persönlichen Karriereplanes für jede/n TeilnehmerIn

Berufsorientierungskurse finden in Gruppen von ca. 12 TeilnehmerInnen statt. Ein Einstieg ist spätestens 2 Tage nach Beginn möglich. Die Kurse dauern 5 Wochen und müssen von allen BO-TeilnehmerInnen in voller Länge absolviert werden.

Lehrgänge

Zugangsvoraussetzungen

- Zubuchung durch das AMS
- Teilnahme an der vorgeschalteten ÜBA-Berufsorientierung
Ausnahme: Wiedereinstieg von ehemaligen ÜBA-Lehrlingen nach

Verlust einer Lehr-/Arbeitsstelle und Einstieg von Jugendlichen, die bereits konkret wissen, welchen Lehrberuf sie ergreifen wollen (außer „verbotene Lehrberufe“).

Ziel der Lehrgänge

Erfolgreiche theoretische und praktische Ausbildung der Jugendlichen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) in einem Lehrberuf und parallel dazu Vermittlung in ein reguläres Lehrverhältnis bzw. einen Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft innerhalb der individuellen, maximal 12-monatigen Lehrgangsdauer.

Eine Verlängerung um ein 2. und weitere Lehrjahre (max. bis zur Lehrabschlussprüfung) ist möglich, wenn die jeweilige Berufsschulklasse auch positiv absolviert wurde.

Die Lehrgänge werden in Gruppen von ca. 12 TeilnehmerInnen organisiert.

Ausbildungsentschädigung

In den beiden ersten Lehrjahren Ausbildungsbeihilfe in der Höhe der DLU für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres 10,86 € tgl.

Ab dem 3. Lehrjahr Ausbildungsbeihilfe in der Höhe der DLU für erwachsene TeilnehmerInnen 25,10 € tgl..

Beihilfe zum Solidaritätsprämienmodell

Ziel

Mehrere Beschäftigte reduzieren ihre Arbeitszeit und ermöglichen damit die Einstellung eines/r zusätzlichen Arbeitskraft, das Gesamtausmaß der Arbeit bleibt unverändert.

Voraussetzung

Es besteht ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, worin die Herabsetzung der Normalarbeitszeit festgelegt ist.

Innerhalb dieses Rahmens schließen Dienstnehmer und Dienstgeber eine Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 1 AVRAG oder nach gleichartigen gesetzlichen Regelungen ab; Gegenstand dieser Vereinbarung ist

- die Herabsetzung der Normalarbeitszeit und
- die Neufestsetzung des Bruttoarbeitsentgeltes; dieses besteht aus
- dem aliquoten Lohnanteil der bisherigen Normalarbeitszeit und
- einem Lohnausgleich im Ausmaß der Hälfte des entfallenen Entgeltes (Solidaritätsprämie).

Der Dienstgeber entrichtet die Beiträge zur Sozialversicherung entsprechend der Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit.

Es wird eine Ersatzarbeitskraft eingestellt,

- die bis dahin Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat,
- nicht nur geringfügig beschäftigt wird und
- deren Beschäftigung bewirkt, dass das Gesamtvolumen der Arbeitszeit gleich bleibt.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Abfertigung auf Basis der ursprünglichen Arbeitszeit zu bemessen (auf Grund Vereinbarung, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung) – auch wenn die Herabsetzung der Normalarbeitszeit länger als 2 Jahre gedauert hat.

Förderbarer Personenkreis

Förderbar sind alle Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis

- auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht und in den Geltungsbereich des AVRAG fällt, oder
- die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages beschäftigt werden, wenn eine dem AVRAG analoge bundes- oder landesgesetzliche Regelung über die Herabsetzung der Normalarbeitszeit vorliegt;

und deren Arbeitgeber nicht

- das Arbeitsmarktservice,
- ein radikaler Verein oder
- eine politische Partei ist.

Dauer

Die Beihilfe wird für einen Zeitraum von max. 2 Jahren gewährt.

Der ursprünglich vereinbarte Förderungszeitraum bleibt aufrecht, auch wenn ein Solidaritätsarbeiter oder eine Ersatzarbeitskraft ausfällt und ein Dienstnehmer neu in das Modell eintritt.

Ausnahmsweise kann der Beihilfezeitraum auf 3 Jahre verlängert werden, wenn die Ersatzarbeitskräfte älter als 45 Jahre oder langzeitarbeitslos oder behindert sind. (Nur entsprechend dem Arbeitsvolumen dieser Ersatzarbeitskräfte)

Höhe der Beihilfe

Beihilfe zur Abdeckung des gewährten Lohnausgleichs

- 100 % des vom Arbeitgeber gewährten Lohnausgleichs, max. bis zu 50 % des entfallenen Entgelts

Beihilfe zur Abdeckung des zusätzlichen Aufwands für Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung

- Die Differenz der Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung zwischen dem bisherigen und dem herabgesetzten Entgelt (ohne Lohnausgleich)
- Die Differenz der Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung zwischen dem bisherigen und dem herabgesetzten Entgelt (inklusive Lohnausgleich)

Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage gilt das Bruttoarbeitsentgelt des letzten Monats vor Herabsetzung inkl. Zulagen aber ohne Mehrarbeit oder Überstunden. Dieser Betrag wird zur Abgeltung von Lohnerhöhungen während der Laufzeit um 5 % erhöht.

Tritt ein/e Solidaritätsarbeiter aus oder erhöht er/sie die Arbeitszeit, so reduziert sich die Beihilfe entsprechend. Endet das Dienstverhältnis einer Ersatzarbeitskraft, so erlischt auch die Förderung (Ausnahme: Innerhalb von 3 Monaten wird eine neue Ersatzarbeitskraft eingestellt.)

Unternehmensgründungsprogramm

Ziel des Unternehmensgründungsprogramms

- Arbeitslose in die Lage zu versetzen, für sich selbst einen neuen Arbeitsplatz zu schaffen,
- In den neu geschaffenen Unternehmen eventuell zusätzliche Arbeitsplätze entstehen zu lassen.

Förderbarer Personenkreis

- Arbeitslose Personen, die unmittelbar vor Eintritt in das Unternehmensgründungsprogramm (vor Beginn der Vorbereitungsphase) arbeitslos vorgemerkt sind, und
- beabsichtigen, sich selbständig zu machen, und
- bereits über eine konkrete Unternehmensidee und
- über eine entsprechende berufliche Eignung verfügen;

Förderungsgegenstand

Klärungsphase

- Rasche Klärung der Erfolgsaussichten der Projektidee,

Vorbereitungsphase

- Aufzeigen fehlender Qualifikationen der Zielgruppenperson,
- Weiterbezug von Arbeitslosengeld (ALG) oder Notstandshilfe (NH),
- Entwicklung eines tragfähigen Unternehmenskonzeptes durch die Zielgruppenperson mit Unterstützung durch die von der LGS zugekaufte Gründungsberatung,
- Erwerb notwendiger Qualifikationen;
- Weiterbezug von ALG/NH.

Realisierungsphase

Unterstützung während der Startphase des neu gegründeten Unternehmens, Gründungsbeihilfe (ab GSVG Versicherungspflicht).

Nachbetreuungsphase

Innerhalb von 2 Jahren nach der Unternehmensgründung können maximal 4 Beratungstermine in Anspruch genommen werden. Keine Förderung gibt es, wenn die Finanzierung eines Unternehmens-Check-Ups von anderen Institutionen (Land) erfolgt.

Förderungsvoraussetzungen

- Anspruch auf Leistung aus dem AIVG (ALG oder NH-Bezug),
- bei dem Unternehmen handelt es sich um eine Unternehmensneugründung bzw. um eine Unternehmensneugründung im Rahmen eines Franchisevertrages (Betriebsübergänge zwischen Personen im Sinne des § 53 Abs. 3 Zi. 1 ArbVG sind nicht förderbar); keine Versicherungspflicht nach GSVG oder BSVG in den letzten 3 Jahren (in Ausnahmefällen in den letzten 2 Jahren)
- die geplante selbständige Erwerbstätigkeit muss hauptberuflich ausgeübt werden und ein selbsterhaltungsfähiges Einkommen ermöglichen;
- die Teilnahme am Gründungsprogramm ist das Ergebnis eines vorangehenden – maximal 8 Wochen, für WiedereinsteigerInnen maximal 10 Wochen dauernden Beratungs- und Betreuungsprozesses (Klärungsphase);
- Teilnahme an der vom AMS in Zusammenarbeit mit Beratungsunternehmen angebotenen Gründungsberatung.
- Keine Förderung für Selbständige in Form einer freiberuflichen Erwerbstätigkeit, die zur Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Interessenvertretung wie ZivilingeneuerInnen, RechtsanwältInnen, ApothekerInnen führt.

Zusätzlich für die Gründungsbeihilfe

- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Verlauf der Gründungsberatung

Höhe und Dauer der Forderung

- max. 6 Monate Vorbereitungsphase (ausnahmsweise max. 9 Monate); max. 2 Monate Gründungsbeihilfe, Vorbereitungs- und Realisierungsphase zusammen dürfen max. 6 Monate, (ausnahmsweise 9 Monate) dauern.
- Qualifizierung: Es werden unternehmensspezifische Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt, z.B. Fachkurse, Praxiskurse oder Einzelberatungen, Kosten für die Qualifizierung im Ausmaß von bis zu 3.500,00 € (in begründeten Einzelfällen, insbes. zur Erhöhung der Frauenquote bis zu 5.250,00 €) werden übernommen;
- während der Klärungs- und Vorbereitungsphase gebührt Arbeitslo-

sengeld bzw. Notstandshilfe bzw. Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU) mind. in der Höhe von **25,10 € tgl.;**

- während der Gründungsphase gebührt Gründungsbeihilfe in der gleichen Höhe zuzüglich
- eines Zuschlags zum Beitrag zur Sozialversicherung nach dem GSVG (5,90 € tgl. gilt für 2018).

Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen

Ziel

Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze durch die Unterstützung von Kleinunternehmen bei der Einstellung eines/r DienstnehmerIn.

Förderbare Unternehmen

Diese Förderung können Ein-Personen-Unternehmen erhalten, wenn der/die ArbeitgeberIn seit mind. 3 Monaten über eine Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) verfügt und erstmalig eine ArbeitnehmerIn in diesem Unternehmen vollversicherungspflichtig beschäftigt.

Fördergegenstand

Gefördert werden kann ein vollversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis von arbeitslosen Personen die seit mindestens zwei Wochen beim AMS vorgemerkt sind und von vorgemerkten Arbeitssuchenden unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung. Es muss ein Arbeitsverhältnis begründet werden, das mindestens 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfasst. Die Förderung wird nur für den/die erste/n vollversicherte ArbeitnehmerIn gewährt werden. Für diese Beurteilung sind die letzten 5 Jahre vor Beginn der Förderung heranzuziehen.

Bei der Beurteilung, ob ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin der/die erste ist, bleiben folgende Personengruppen außer Betracht:

- geringfügig Beschäftigte
- Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnis jeweils nicht länger als zwei Monate gedauert hat

- Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen während der Behaltefrist im Anschluss an ein Lehrverhältnis

Das Arbeitsverhältnis muss kollektivvertraglich bzw. angemessen entlohnt sein, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden.

Nicht förderbar

Die Einstellung von

- Personen, die dem geschäftsführenden Organ des Förderungswerbers/der Förderungswerberin angehören
- Lehrlinge
- WerkvertragsnehmerInnen mit Gewerbeschein
- Neue Selbständige (WerkvertragsnehmerInnen ohne Gewerbeschein)
- Freie DienstnehmerInnen
- EhepartnerInnen, LebensgefährtInnen, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern, SchwägerInnen, Stiefkinder, Stiefeltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern

Höhe der Förderung

Der/Die ArbeitgeberIn erhält ein Viertel des laufenden Bruttoentgelts (ohne anteilige Sonderzahlungen) als Beihilfe ausbezahlt. Obergrenze für die Beihilfe ist die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage für das laufende Bruttoentgelt auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung.

Dauer

Die Beihilfe wird für die Dauer des Arbeitsverhältnisses maximal für ein Jahr gewährt. Das Arbeitsverhältnis muss länger als zwei Monate dauern.

Antragstellung

Der Antrag muss innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses in der für die/den ArbeitgeberIn zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gestellt werden.

Arbeitsstiftung**§ 18 Abs. 5 – 7 AIVG**

Breits im Frühstadium von Arbeitslosigkeit bzw. bei absehbarer Arbeitslosigkeit einer größeren Personengruppe aufgrund von Personalabbau werden gemeinsam mit einem oder mehreren betroffenen Unternehmen oder regionalen Arbeitsmarktakteuren zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen gesetzt.

Outplacementstiftung (Arbeitsstiftung bei Personalabbau von einem oder mehreren Unternehmen)

Unternehmensstiftung: Personalabbau in einem Unternehmen

Insolvenzstiftung: Konkurs/Ausgleich eines Unternehmens (im Sinne von § 1 IESG)

Regionalstiftung: Personalabbau bei mehreren Betrieben in einer Region

Ziel

- Einbindung eines oder mehrerer von einem größeren Personalabbau betroffenen Unternehmen
- Hilfestellung zur Um- bzw. Neuorientierung am Arbeitsmarkt für Personen, die aufgrund eines größeren Personalabbaues eines Unternehmens arbeitslos werden;
- Unterstützung des Strukturwandels, um einen größeren Personalabbau für eine Neustrukturierung in der betreffenden Region zu nutzen;
- Aktivierung der betroffenen Personen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt und Nutzen der Arbeitslosigkeitsperiode für bedarfsorientierte Qualifizierungsmaßnahmen;

Implacementstiftung (Arbeitsstiftung bei Personalaufbau von einem oder mehreren Unternehmen)**Unternehmensnahe Stiftung**

Arbeitsstiftung in Kooperation mit einem Unternehmen, das seinen Personalbedarf am Arbeitsmarkt nicht abdecken kann

Regionale Implacmentstiftung

Arbeitsstiftung in Kooperation mit mehreren Unternehmen einer Region, die ihren Personalbedarf am Arbeitsmarkt nicht abdecken können

Ziel

- Zielgerichtete Beseitigung der Kluft zwischen konkreten Qualifikationsanforderungen personalaufnehmender Unternehmen und nicht verwertbaren Qualifikationen seitens arbeitsloser Personen;
- Unterstützung des Strukturwandels in einer Region oder zwischen personalaufnehmenden und personalabbauenden Unternehmen durch zielgerichtete Qualifizierung auf einen konkreten Arbeitsplatz

Maßnahmen der Arbeitsstiftung

- Berufsorientierung,
- Aus- und Weiterbildung (durch von der Stiftung organisierte oder zugekaufte Lehrgänge bzw. Kurse usw.)
- Aktive Arbeitsuche (Bewerbungstraining, Vermittlungshilfe, Arbeitsplatzzerhebung, intensive Arbeitsuche,
- betriebliche Praktika,
- Unternehmensgründung (Unternehmenskonzept, Infrastruktur und Gründungsberatung, Starthilfe),
- Intensivbetreuung (Intensive Betreuung von älteren Arbeitslosen).

Verfahren

- der Einrichtung (einschließlich behördlicher Genehmigung,
- Organisationskonzept,
- Maßnahmenkonzepte (einschließlich Zustimmungserklärungen der kollektivvertragsfähigen Körperschaften und des Arbeitsmarktservice),
- Betreuungsrichtlinien,
- Finanzplan.

Höhe und Dauer

Outplacementstiftung

Im Rahmen der Arbeitsstiftung wird arbeitslosen Personen, die an einer solchen Maßnahme teilnehmen, eine verlängerte Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ermöglicht.

Die Bezugsdauer verlängert sich um höchstens 156 Wochen um Zeiten, in denen die/der Arbeitslose an einer Maßnahme im Sinne des Abs. 6 teilnimmt. Bei einer längeren Ausbildung oder für Arbeitslose über 50 Jahre kann sich die Bezugsdauer um höchstens insgesamt 209 Wochen verlängern.

- § 18 Abs. 5: Verlängerung der Bezugsdauer,
- § 18 Abs. 6: Anerkennung einer Maßnahme – Unternehmen,
- § 18 Abs. 7: Anerkennung einer Maßnahme – Einrichtungen,

Implacementstiftung

Für TeilnehmerInnen an einer Implacementstiftung gelten die Regeln über die Existenzsicherung während einer vom AMS finanzierten Ausbildung, (Beihilfen zur Förderung der Beruflichen Mobilität, d.h. Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts DLU)

AMS-Förderungen – Qualifizierungsförderung

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte

Ziel

Mit dieser Beihilfe werden Dienstgeber durch die Übernahme die Kosten von Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen unterstützt.

Zielsetzung der Förderung von Qualifizierungen als Gegenstand präventiver Arbeitsmarktpolitik ist

- die Erhöhung der betrieblichen Weiterbildungsbeteiligung
- die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsplatzsicherheit
- die Verbesserung der Berufslaufbahn und der Einkommenssituation der förderbaren Zielgruppen.

Förderbarer Personenkreis

ArbeitnehmerInnen mit höchstens Pflichtschulabschluss

sind förderbar, sofern die Qualifizierung zu zumindest einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

- höherwertige Tätigkeit am selben Arbeitsplatz
- Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
- Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Sprachkenntnisse, Computerkenntnisse)
- Abschluss einer zertifizierten Ausbildung
- fachliche Spezialisierung
- Sicherung der Beschäftigung für die Dauer von mindestens 6 Monaten

Arbeitnehmerinnen mit Lehrabschluss bzw. Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule

sind förderbar, sofern die Qualifizierung zu zumindest einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

- höhere Entlohnung (höhere kollektivvertragliche Verwendungsgruppe oder Erhöhung um mindestens 10%)
- Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
- Erleichterung des Wiedereinstiegs nach einer familiär bedingten Berufsunterbrechung
- Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)
- fachliche Spezialisierung (wenn über 45 Jahre)
- Übernahme alternsgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz (wenn über 45 Jahre)
- Wechsel auf alternsgerechten / weniger belastenden Arbeitsplatz (wenn über 45 Jahre)
- Anpassung an den aktuellen Stand der Technik / des Wissens (wenn über 45 Jahre)

ArbeitnehmerInnen mit höherer Ausbildung als Pflichtschulabschluss (ab 45 Jahren)

sind förderbar, wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet haben und die Qualifizierung zu zumindest einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

- Übernahme alternsgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz

- Wechsel auf altersgerechten / weniger belastenden Arbeitsplatz
- Anpassung an den aktuellen Stand der Technik / des Wissens
- fachliche Spezialisierung
- Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)

Nicht förderbar sind:

- UnternehmenseigentümerInnen
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe
- ArbeitnehmerInnen, die in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis sind
- Lehrlinge
- überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht

Förderbare Qualifizierungen

sind arbeitsmarktbezogene Qualifizierungen, die überbetrieblich verwertbar sind. Gesundheitsfördernde Qualifizierungen sind nur in Kombination mit einer beruflichen Weiterbildung förderbar.

Nicht förderbar

ist die Teilnahme von ArbeitnehmerInnen an

- ordentlichen Studien an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongressen und Symposien mit reinem Informationscharakter
- reinen Produktschulungen
- nicht arbeitsmarktorientierten Qualifizierungen (z.B. Hobbykurse)
- Qualifizierungen, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln (z.B. einfache Einschulungen an Maschinen)
- Standardausbildungsprogrammen im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
- Qualifizierungen mit einer Dauer von weniger als 24 Maßnahmenstunden
- Qualifizierungen von betriebsspezifischen Schulungseinrichtungen

Bildungsplan

Gemeinsam mit dem Begehren ist ein Bildungsplan mit folgenden Angaben vorzulegen:

- Beschreibung der Qualifizierung(en)
- Dokumentation der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung

Förderbare Kosten und Höhe der Förderung

Gefördert werden kann die Teilnahme an arbeitsmarktbezogenen, überbetrieblich verwertbaren Kursen mit einer Dauer von mindestens 24 Stunden inkl. Pausen (= Netto-Lehrzeit mindestens 20 Stunden). Die Auswahl des Kurses erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den ArbeitnehmerInnen. Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn die vollständige Begehrenseinbringung im Allgemeinen spätestens eine Woche vor Kursbeginn erfolgt.

Die Höhe der Förderung beträgt:

- 50% der Kurskosten
- 50% der Personalkosten ab der 33. Kursstunde.

Die Förderung (Kurs- und Personalkosten) pro geförderter Person und pro Begehren darf maximal 10.000,00 € betragen.

Die Qualifizierungen müssen bis spätestens 31.12. 2018 beginnen und bis spätestens 31.12.2019 beendet sein.

Beihilfe bei Kurzarbeit

Beihilfe bei Kurzarbeit mit Qualifizierung

Beihilfe für Schulungskosten

Ziel

■ Kurzarbeitsbeihilfe:

Vermeidung von Arbeitslosigkeit infolge vorübergehender wirtschaftlicher Schwierigkeiten und damit die weitgehende Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes.

■ Qualifizierungsbeihilfen bei Kurzarbeit:

Die ausfallende Arbeitszeit für arbeitsmarktpolitisch und betrieblich sinnvolle Qualifizierungen zu nutzen sodass die Betriebe ihre Anpassungsfähigkeit und die von Kurzarbeit betroffenen ArbeitnehmerInnen ihre Chancen auf eine nachhaltige Beschäftigung erhöhen.

Förderbarer Personenkreis

- Alle ArbeitnehmerInnen, die aufgrund von Kurzarbeit einen Arbeitsausfall erleiden, der mit Verdienstentgang verbunden ist.

- Überlassene Arbeitskräfte, wenn sie im Beschäftigetrieb von Kurzarbeit betroffen sind.

Förderbare Beschäftigungsträger

Alle Arbeitgeber mit Ausnahme von

- Bund, Bundesländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden
- sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts
- politischen Parteien

Nicht förderbar

- Lehrlinge und Mitglieder der geschäftsführenden Organe

Förderungsvoraussetzungen

Kurzarbeit

- vorübergehende, nicht saisonbedingte, wirtschaftliche Schwierigkeiten, welche ihre Ursache in einem Ausfall von Aufträgen, von betriebsnotwendigen Zulieferungen und Betriebsmitteln oder Ähnlichem haben. Die Auftragsausfälle oder Ähnliches müssen auf unternehmensexterne Umstände zurück zu führen sein, die das Unternehmen nur schwer oder überhaupt nicht beeinflussen kann.
- Beratung über Lösungsmöglichkeiten, (insbes. über die Möglichkeit von Qualifizierungen während der Kurzarbeit)
- rechtzeitiges Einbringen des Begehrens (soll zumindest 3 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Kurzarbeit erfolgen),
- Abschluss einer auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Vereinbarung zwischen DG, Betriebsrat, falls vorhanden, DG- und DN-Vertretung (Landesebene), max. 6 Monate
- Arbeitszeitausfall im Kurzarbeitszeitraum durchschnittlich nicht unter 10 % und nicht über 90 % der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten oder – bei Teilzeitbeschäftigten – der vereinbarten Normalarbeitszeit
- Aufrechterhaltung des Beschäftigungsstandes während der Kurzarbeit und einem Zeitraum darüber hinaus

Qualifizierung bei Kurzarbeit

- Es ist ein Ausbildungskonzept zu erstellen. Die in Aussicht genommenen Qualifizierungsmaßnahmen sind so detailliert wie möglich zu beschreiben, wobei es sich um „allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen“ handeln muss.
- Allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen sind solche, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin im kurzarbeitenden Unternehmen betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar und daher arbeitsmarktpolitisch sinnvoll sind.

Sozialversicherung

Die Sozialversicherungsbeiträge sind vom Dienstgeber entsprechend dem Entgelt vor Herabsetzung der Arbeitszeit weiter zu bezahlen

Höhe der Förderung

Beihilfe bei Kurzarbeit

Der Arbeitgeber hat den von Kurzarbeit betroffenen ArbeitnehmerInnen für jede entfallende Arbeitsstunde eine Kurzarbeitsunterstützung zumindest in der Höhe des vom Arbeitsmarktservice festgelegten Pauschalsatzes zu gewähren.

- Abrechnung nachträglich auf Grund der Verrechnungslisten (Formblatt das von DG und Betriebsrat zu unterfertigen ist),
- Pauschalbetrag auf Grund Verdienst x betroffenen DN x Anzahl der ausgefallenen Arbeitsstunden,
- Pauschalbetrag ergibt sich aus den Lohnklassentabellen,
- Auszahlung der Beihilfe nach Überprüfung der Verrechnungslisten durch die Landesgeschäftsstelle des AMS.
- Ab dem 5. Monat Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge durch das AMS

Beihilfe bei Kurzarbeit mit Qualifizierung

- Der Arbeitgeber hat den an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmenden ArbeitnehmerInnen für jede für Qualifizierung verwendete Ausfallstunde eine Qualifizierungsunterstützung zumindest in der Höhe des vom Arbeitsmarktservice festgelegten Pauschalsatzes zu bezahlen.

- Übernahme der Beiträge zur Sozialversicherung ab Beginn durch das AMS.

Dauer:

- Bewilligung für 6 Monate
- Verlängerung um jeweils 6 Monate möglich

Liegen die Voraussetzungen weiterhin vor, so sind Verlängerungen bis zu einer Gesamtdauer der Kurzarbeit von insgesamt 24 Monaten möglich, bei Vorliegen besonderer Umstände auch darüber hinaus.

Ein Wechsel zwischen Kurzarbeit und Kurzarbeit mit Qualifizierung ist möglich.

Beihilfe für Schulungskosten

Förderbar sind Schulungskosten, die von beauftragten externen Qualifizierungseinrichtungen/TrainerInnen in Rechnung gestellt werden.

Die Förderung der Schulungskosten hat sich auf ein bestimmtes Kurzarbeitsvorhaben zu beziehen. Die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme/n muss innerhalb des Kurzarbeitszeitraumes zu liegen.

Die Förderhöhe beträgt 60 % der anerkenbaren Schulungsgebühren. 40 % der Schulungskosten sind vom Arbeitgeber zu übernehmen.

Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeit

Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Elternteilzeit durch einen Arbeitnehmer wird vom Arbeitgeber eine Ersatzkraft eingestellt.

Voraussetzungen

Gefördert wird das Arbeitsverhältnis von arbeitslos vorgemerkten Personen, die mind. seit 1 Monat ohne Beschäftigung sind.

Das Arbeitsverhältnis muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Wechsel der Beschäftigten auf Teilzeitarbeit beginnen.

Die Arbeitszeit der Ersatzkraft muss

- in etwa jenem Ausmaß entsprechen, um das sich die Arbeitszeit des in Elternteilzeit befindlichen Arbeitnehmers reduziert hat,
- aber jedenfalls mindestens 13 Wochenstunden bzw. 33,3 % der kollektivvertraglich festgelegten Wochenarbeitszeit betragen.

Beschäftigungsträger

Alle Arbeitgeber mit Ausnahme des Bundes, des AMS, radikaler Vereine und politischer Parteien.

Höhe

Der Arbeitgeber erhält 33 % der Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage ist das laufende Bruttoentgelt plus 50 % Pauschale für Lohnnebenkosten.

Dauer

Die Beihilfe wird für 4 Monate bzw. bei vorzeitiger Beendigung für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gewährt.

Antrag

Der Antrag muss spätestens 1 Monat nach Beginn der Beschäftigung gestellt werden.

Antragstellung

Beim für den Arbeitgeber zuständigen Arbeitsmarktservice.

ACHTUNG

Auf diese Förderung besteht ein Rechtsanspruch!

Förderungen der AK Niederösterreich - AK Niederösterreich – Bildungsbonus

Bildungsbonus klassisch

Jedes Mitglied der AK Niederösterreich kann den Bildungsbonus beantragen. Einfach einen AK plus-Kurs bei einer von rund 60 niederösterreichischen Bildungseinrichtungen besuchen und nach Kursabschluss online um den Bildungsbonus ansuchen.

Das Kursangebot umfasst unter anderem Sprach- und EDV-Kurse sowie das Nachholen von Bildungsabschlüssen und Angebote aus dem Bereich Basisbildung. Ausgewählte Gesundheitskurse sowie demokratiepolitische Kurse runden das AK plus-Kursspektrum ab.

Förderbarer Personenkreis

- Mitglieder der Arbeiterkammer Niederösterreich. Das sind u.a.:
- ArbeitnehmerInnen mit einer Beschäftigung in NÖ (soweit AK-zugehörig); auch geringfügig Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte oder Lehrlinge.
- Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebeziehende, die in NÖ wohnhaft sind und davor ein AK-zugehöriges Dienstverhältnis hatten.
- Präsenz- bzw. Zivildienstler mit einem aufrechten Dienstverhältnis in NÖ.

Voraussetzungen

- Der Kurs muss mit dem AK plus-Logo (ersichtlich im jeweiligen Kursprogramm bzw. auf der Homepage der Bildungseinrichtungen) gekennzeichnet sein.

HINWEIS

Unter noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus findet sich eine Kursdatenbank mit sämtlichen nö. AK plus-Kursen, für die der Bildungsbonus geltend gemacht werden kann. Eine Inanspruchnahme des AK-Bildungsbonus für AK plus-Kurse in anderen Bundesländern (Wien, Oberösterreich, Steiermark etc.) ist selbstverständlich auch möglich!

- Die Kosten für den Kurs waren selbst zu tragen.
- Der Kurs muss bereits abgeschlossen sein.

Förderhöhe

- 50% der Kurskosten bis zu 120,00 € (bzw. 170,00 € für BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld und 220,00 € für Arbeitslose) pro Kalenderjahr.

Einreichfrist

- Der Antrag kann erst nach Kursende bis längstens 6 Monate nach Kursabschluss gestellt werden.
- Der Bildungsbonus wird jenem Kalenderjahr zugeordnet, in dem Sie den Antrag stellen.

TIPP

Sollten Sie noch über den gesamten Bildungsbonus bzw. ein ausreichendes Restguthaben aus dem Kalenderjahr verfügen, in dem Sie den Kurs abgeschlossen haben, empfehlen wir Ihnen, den Antrag noch im selben Jahr zu stellen, da sonst nur der Bildungsbonus des Folgejahres verrechnet werden kann.

Antragstellung

- Nach Kursabschluss einfach das Online-Formular unter folgendem Link ausfüllen: noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus
- Wer über keinen Internetanschluss verfügt, kann sich selbstverständlich an die nächstgelegene AK-Bezirksstelle wenden. Die KollegInnen vor Ort helfen gerne bei der Antragstellung.

Für weitere Fragen steht das AK-Bildungsbeihilfenteam (zum Orts-tarif) unter 05 7171 29000 von Mo – Do von 8 bis 16 und am Fr von 8 bis 14 zur Verfügung.

Bildungsbonus - spezial

Schwerpunkt: Gesundheit – Heimhilfe

Förderperiode: 01.09.2015 – 31.08.2018

Förderbarer Personenkreis

- Mitglieder der AK Niederösterreich

Voraussetzungen

- Ausbildung zur Heimhilfe im Zweiten Bildungsweg (d.h. es liegt eine zumindest einjährige Erwerbstätigkeit vor Ausbildungsbeginn vor).

Förderhöhe

- 50 % der Kurskosten bis zu 500,00 € pro Person.

Einreichfrist

- Ansuchen müssen bis längstens 6 Monate nach Abschluss der Ausbildung (es gilt das Prüfungsdatum!) gestellt werden.

HINWEIS

Das Prüfungsdatum muss jedenfalls in die oben angeführte Förderperiode fallen.

Antragstellung

Der Antrag kann entweder online (über die AK-Homepage) oder mittels Antragsformular (als Download von der AK-Homepage oder erhältlich bei einer AK-Bezirksstelle) gestellt werden. Beim Online-Formular besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Dokumente hochzuladen.

Bei Verwendung des Antragsformulars ist dieses unter Beilage aller erforderlichen Unterlagen entweder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:

AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EBW, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Bildungsbeihilfenhotline: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at > Beratung > Bildung > AK-Bildungsbeihilfen > Heimhilfe

Schwerpunkt: Gesundheit – Pflegehilfe

Förderperiode: 01.09.2015 – 31.08.2018

Förderbarer Personenkreis

- Mitglieder der AK Niederösterreich

Voraussetzungen

- Die Ausbildungskosten waren selbst zu tragen.

Was wird gefördert?

- Ausbildung zur Pflegehilfe im Zweiten Bildungsweg (d.h. es liegt eine zumindest einjährige Erwerbstätigkeit vor Ausbildungsbeginn vor).

HINWEIS

Wird die Pflegehilfe-Ausbildung im Rahmen einer Ausbildung nach dem Sozialbetreuungs-Berufe-Gesetz mit den Ausbildungsschwerpunkten Altenarbeit, Behindertenarbeit oder Behindertenbegleitung absolviert, gelten 65 % der angefallenen Ausbildungskosten (Schulgeld) als förderfähig im Rahmen der Pflegehilfeausbildung. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Kosten für Nächtigung (z.B. Internat o.ä.) sowie allfällige sonstige Ausgaben (z.B. Literatur etc.).

Förderhöhe

- 50 % der Kurskosten bis zu 600,00 € pro Person.

Einreichfrist

- Ansuchen müssen bis längstens 6 Monate nach Abschluss der Ausbildung (es gilt das Prüfungsdatum!) gestellt werden.

HINWEIS

Das Prüfungsdatum muss jedenfalls in die oben angeführte Förderperiode fallen.

Antragstellung

Der Antrag kann entweder online (über die AK-Homepage) oder mittels Antragsformular (als Download von der AK-Homepage oder erhältlich bei einer Bezirksstelle) gestellt werden. Beim Online-Formular besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Dokumente hochzuladen.

Bei Verwendung des Antragsformulars ist dieses unter Beilage aller erforderlichen Unterlagen entweder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:

AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EBW, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

AK-Bildungsbeihilfenhotline: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at > Beratung > Bildung > Förderungen & Beihilfen > AK-Bildungsbeihilfen > Pflegehilfe/ -assistenz/ -fachassistenz

Schwerpunkt: Nostrifikation

Förderperiode: 01.09.2015 – 31.08.2018

Förderbarer Personenkreis

- Mitglieder der AK Niederösterreich

Voraussetzungen

- Die Kosten für die Nostrifikation waren selbst zu tragen.

Was wird gefördert?

Folgende Kosten können, so sie für Ausstellung des Nostrifikationsbescheides erforderlich waren, geltend gemacht werden:

- Verwaltungsgebühren

- Beglaubigte Übersetzung (ggf. gegen Nachweis der Erforderlichkeit)
- Gutachten (ggf. gegen Nachweis der Erforderlichkeit)
- Kurs- / Seminarkosten (ggf. gegen Nachweis der Erforderlichkeit)
- Andere unmittelbar im Zusammenhang mit der Nostrifikation entstandene Kosten mit Ausnahme von Reise- und Nächtigungskosten. Diese sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen!

Förderhöhe

- 100 % der entstandenen förderbaren Kosten bis zu 300 € pro Person und zu nostrifizierendem Abschluss

Einreichfrist

- Ansuchen müssen bis längstens 6 Monate nach Erhalt des Nostrifikationsbescheides gestellt werden.

HINWEIS

Das Ausstellungsdatum des Nostrifikationsbescheids muss jedenfalls in die oben angeführte Förderperiode fallen.

Antragstellung

Der Antrag kann entweder online (über die AK-Homepage) oder mittels Antragsformular (als Download von der AK-Homepage oder erhältlich bei einer AK-Bezirksstelle) gestellt werden. Beim Online-Formular besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Dokumente hochzuladen.

Bei Verwendung des Antragsformulars ist dieses unter Beilage aller erforderlichen Unterlagen entweder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:

AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EBW, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Bildungsbeihilfenhotline: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at > Beratung > Bildung > AK-Bildungsbeihilfen > Nostrifikation

Schwerpunkt: Berufsreifeprüfung

Förderperiode: 01.09.2015 – 31.08.2018

Förderbarer Personenkreis

- Mitglieder der AK Niederösterreich,
- welche die Module für die Berufsreifeprüfung positiv absolvieren.

Voraussetzungen

- Kosten für den Vorbereitungskurs waren selbst zu tragen
- Bis dato darf keine Förderung seitens der AK Niederösterreich für dieses Kursmodul in Anspruch genommen worden sein.

Was wird gefördert?

- Angefallene Kurskosten zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung, die selbst zu tragen waren. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Prüfungsgebühren und Kosten für Nächtigung (z.B. Internat, Wohnheim o.ä.) sowie allfällige sonstige Ausgaben (z.B. Kopierbeiträge, Literatur etc.).

Förderhöhe

- 120 € pro positiv absolviertem Modul (gesamt € 480,- möglich)

Einreichfrist

- Der Antrag muss bis spätestens ein halbes Jahr nach positiv abgelegter Teilprüfung gestellt werden.

Antragstellung

Der Antrag kann entweder online (über die AK-Homepage) oder mittels Antragsformular (als Download von der AK-Homepage oder erhältlich bei einer AK-Bezirksstelle) gestellt werden. Beim Online-Formular besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Dokumente hochzuladen.

Bei Verwendung des Antragsformulars ist dieses unter Beilage aller erforderlichen Unterlagen entweder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:

AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EBW, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Benötigte Unterlagen (dem Ansuchen beizulegen):

- Einzahlungsbestätigung (Kopie)
- Teilprüfungszeugnis über das positiv abgelegte Modul (Kopie)

Bildungsbeihilfenhotline: 05 7171 – 29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at > Beratung > Bildung > AK-Bildungsbeihilfen > Berufsreifeprüfung

Schwerpunkt: außerordentliche Lehrabschlussprüfung

Förderperiode: 01.01.2015 - 31.08.2018

Förderbarer Personenkreis

- Mitglieder der AK Niederösterreich,

Voraussetzungen

- Mitgliedschaft zur AK Niederösterreich zum Zeitpunkt der Antragstellung. Hinweis: Personen mit einem aktuellen Leistungsbezug des AMS NÖ (Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) können nur gefördert werden, wenn sie zuvor in NÖ AK-zugehörig beschäftigt waren! Andernfalls ist eine Antragstellung erst möglich, wenn innerhalb der Antragsfrist (siehe unten) eine AK-Niederösterreich zugehörige Beschäftigung aufgenommen wird.
- Der Kurs-/Schulbesuch endete spätestens am 31. 8. 2018.
- Die Vorbereitung zur ao. LAP muss mind. 60 Unterrichtseinheiten aufweisen und an einer anerkannten/zertifizierten Bildungseinrichtung (z.B. Ö-Cert, cert NÖ, Wien Cert etc.) oder an einer Berufsschule stattgefunden haben. Hinweis: wurde der Vorbereitungskurs auf Modulbasis besucht, ist die Gesamtdauer aller Module ausschlaggebend.
- Die Kosten für den Vorbereitungskurs auf die ao. LAP bzw. den außerordentlichen Berufsschulbesuch waren selbst zu tragen.

Was wird gefördert?

- Angefallene Kurskosten bzw. Kosten für den Schulbesuch, die selbst zu tragen waren. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Kosten für Nächtigung (z.B. Internat, Wohnheim o. ä.) sowie allfällige sonstige Ausgaben (z.B. Kopierbeiträge, Literatur, Prüfungskosten etc.).

Förderhöhe

- 50% der Kurskosten bzw. der Kosten für den Schulbesuch bis zu 400,00 € pro Person.

HINWEIS

Bei Vorbereitungskursen auf Modulbasis gilt der Förderhöchstsatz von 400,00 € für die Gesamtkosten aller Module!

Einreichfrist

- Ansuchen müssen bis längstens 6 Monate nach Abschluss der Ausbildung (es gilt das Prüfungsdatum!) gestellt werden.

HINWEIS

Das Prüfungsdatum muss jedenfalls in die oben angeführte Förderperiode fallen.

Antragstellung

Der Antrag kann entweder online (über die AK-Homepage) oder mittels Antragsformular (als Download von der AK-Homepage oder erhältlich bei einer AK-Bezirksstelle) gestellt werden. Beim Online-Formular besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Dokumente hochzuladen.

Bei Verwendung des Antragsformulars ist dieses unter Beilage aller erforderlichen Unterlagen entweder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:

AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EBW, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Benötigte Unterlagen (dem Ansuchen beizulegen):

- Einzahlungsbestätigung (Kopie)
- Teilprüfungszeugnis über das positiv abgelegte Modul (Kopie)

Bildungsbeihilfenhotline: 05 7171 – 29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at > Beratung > Bildung > AK-Bildungsbeihilfen > ao. Lehrabschlussprüfung

Schwerpunkt: Vorbereitungskurse FH/Kolleg/Aufbaulehrgang

Förderperiode: 01.01.2015 - 31.08.2018

Förderbarer Personenkreis

- Mitglieder der AK Niederösterreich,

Voraussetzungen

- Mitgliedschaft zur AK Niederösterreich zum Zeitpunkt der Antragstellung. Hinweis: Personen mit einem aktuellen Leistungsbezug des AMS NÖ (Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) können nur gefördert werden, wenn sie zuvor in NÖ AK-zugehörig beschäftigt waren! Andernfalls ist eine Antragstellung erst möglich, wenn innerhalb der Antragsfrist (siehe unten) eine AK-zugehörige Beschäftigung aufgenommen wird.
- Der Kurs wurde spätestens bis 31.08.2018 abgeschlossen.
- Der Vorbereitungskurs muss mind. 10 Übungseinheiten aufweisen und an einer anerkannten/zertifizierten Bildungseinrichtung (z.B. Ö-Cert, cert NÖ, Wien Cert etc.) stattgefunden haben oder an jener Bildungseinrichtung (FH, HTL etc.) absolviert worden sein, an der dann die weitere Ausbildung stattfindet.
- Die Kosten für den Vorbereitungskurs waren selbst zu tragen.

Was wird gefördert?

- Angefallene Kurskosten, die selbst zu tragen waren. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Kosten für Nächtigung (z.B. Internat,

Wohnheim o.ä.) sowie allfällige sonstige Ausgaben (z.B. Kopierbeiträge, Literatur, Prüfungsgebühren etc.).

Förderhöhe

- 50% der Kurskosten bis zu 400,00 € pro Person.

Einreichfrist

- Ansuchen müssen bis längstens 6 Monate nach erfolgreicher Absolvierung des Vorbereitungskurses gestellt werden.

Antragstellung

Der Antrag kann mittels Antragsformular (als Download von der AK-Homepage oder erhältlich bei einer AK-Bezirksstelle) gestellt werden. Dieses ist unter Beilage aller erforderlichen Unterlagen entweder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:

AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EBW, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Bildungsbeihilfenhotline: 05 7171 – 29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at > Beratung > Bildung > AK-Bildungsbeihilfen > Vorbereitungskurse FH/Kolleg

Schwerpunkt: Vorbereitungskurse Reinigungskurse

Förderperiode: 01.01.2015 - 31.08.2018

Förderbarer Personenkreis

- Mitglieder der AK Niederösterreich,

Voraussetzungen

- Mitgliedschaft zur AK Niederösterreich zum Zeitpunkt der Antragstellung. Hinweis: Personen mit einem aktuellen Leistungsbezug des AMS NÖ (Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) können nur gefördert werden, wenn sie zuvor in NÖ AK-zugehörig beschäftigt waren! Andernfalls ist eine Antragstellung erst möglich, wenn innerhalb der Antragsfrist (siehe unten) eine AK-Niederösterreich zugehörige Beschäftigung aufgenommen wird.

- Der Kurs wurde spätestens bis 31.08.2018 abgeschlossen.
- Die Kosten für den Reinigungskurs waren selbst zu tragen.

Was wird gefördert?

- Basiskurse mit einer maximalen Kursdauer von 25 Übungseinheiten, die Grundkompetenzen im Bereich Reinigung vermitteln.

Förderhöhe

- 50% der Kurskosten bis zu 120,00 € pro Person.

Einreichfrist

- Ansuchen müssen bis längstens 6 Monate nach erfolgreicher Absolvierung des Vorbereitungskurses gestellt werden.

Antragstellung

Der Antrag kann mittels Antragsformular (als Download von der AK-Homepage oder erhältlich bei einer AK-Bezirksstelle) gestellt werden. Dieses ist unter Beilage aller erforderlichen Unterlagen entweder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:

AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EBW, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Bildungsbeihilfenhotline: 05 7171 – 29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at > Beratung > Bildung > AK-Bildungsbeihilfen > Reinigung

NÖ Landesförderungen – Bildungsförderung

Personenkreis

Folgende Personengruppen werden unter bestimmten Voraussetzungen gefördert:

- Vollversicherungspflichtige ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft,
- WiedereinsteigerInnen ohne AMS-Bezug (KinderbetreuungsgeldbezieherInnen, Personen nach der Elternkarenz)

- Öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung, wie z.B. Straßenwärter oder Tischler

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mind. 6 Monaten vor Kursbeginn
- Kursinstitut ist vom Land Niederösterreich zertifiziert bzw. anerkannt
- Mindestens 75% Anwesenheit oder positiver Abschluss der Bildungsmaßnahme
- Kurskosten in der Höhe von zumindest 150,00 €
- Vorgegebene Einkommensgrenzen werden nicht überschritten
- Antragsfrist: frühestens 13 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn (Online-Antrag)

Geförderte Weiterbildung

Ausgewählte Bildungsmaßnahmen, die der berufsspezifischen Weiterbildung dienen. Gefördert werden nur die persönlich entstandenen Kurskosten (abzüglich von Dienstgeber- oder sonstigen Zuschüssen). Die berufsspezifische Weiterbildung erfolgt zur Arbeitsplatzsicherung.

Nicht gefördert werden

- beim AMS vorgemerkte Arbeitslose
Ausnahme: WiedereinsteigerInnen;
- geringfügig Beschäftigte
- Lehrlinge und Auszubildende
- Personen, die einen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Anspruch auf Kostenübernahme für die im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahme durch den Arbeitgeber haben;
- tertiäre und postgraduale Bildungsmaßnahmen wie z.B. Studien, Lehrgänge, Module, etc. an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten;
- Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung;
- Vorbereitungskurse für die Berufsreifeprüfung;
- Schulen mit Maturaabschluss;
- Erwerb von Lenkberechtigungen, die nicht zur berufsspezifischen Weiterbildung dienen;
- Kurskosten unter 150,00 €
- Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungs-, Literaturkosten und dergleichen

- sowie Prüfungsgebühren, auch wenn diese in pauschalen Kurskosten enthalten sind

Höhe

Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens 2.500 € Förderung in Anspruch genommen werden.

Monatliches Bruttoeinkommen

Bis 1.500,00 €

Bis 2.000,00 €

Bis 3.000,00 €

Höhe der Förderung

80% der Kurskosten

60% der Kurskosten

40% der Kurskosten

Auszahlung

Die Auszahlung des ersten Teilbetrages (30% der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Anmeldungs- und Zahlungsbestätigung. Der zweite Teilbetrag (70% der Förderung) wird nach Einlagen der Teilnahmebestätigung bzw. der Bestätigung über einen positiven Abschluss ausbezahlt.

Antrag:

Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Kursbeginn bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.

Anträge sind ausschließlich elektronisch zu stellen: <http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung>

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 8

Tel: 02742/9005-9555, Fax: 02742/9005-11230

E-Mail: bildungsfoerderung@noel.gv.at

Bildungsförderung – Sonderprogramm „Vorbereitungskurse zur Berufs- reifeprüfung“

Förderbarer Personenkreis

- Vollversicherungspflichtige ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft,
- WiedereinsteigerInnen ohne AMS-Bezug (KinderbetreuungsgeldbezieherInnen, Personen nach der Elternkarenz)
- Öffentlich Bedienstete

Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mind. 6 Monaten vor Kursbeginn
- Die Bildungsmaßnahme muss der berufsspezifischen Weiterbildung dienen und bei einem zertifizierten bzw. anerkannten Bildungsträger absolviert werden.
- Es ist die Teilnahme an mindestens 3 Vorbereitungskursen (75%ige Anwesenheit) und eine erfolgreich abgelegte Berufsreifeprüfung erforderlich.

Höhe der Förderung

Monatliches Bruttoeinkommen bis 2.000,00 €	1.000,00 €
Monatliches Bruttoeinkommen über 2.000,00 €	500,00 €

Antragstellung

Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Beginn des Vorbereitungs-kurses für die 1. Teilprüfung bis spätestens 2 Wochen na Kursbeginn erfolgen.

Förderzulage

Für den Erhalt einer Förderzusage vor Kursbeginn muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular bis spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein.

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage einer Bestätigung über die Teilnahme an mindestens 3 Vorbereitungskursen (mindestens 75% Anwesenheit) und der Bestätigung über eine erfolgreich abgelegte Berufsreifeprüfung.

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 8

Tel: 02742/9005-9555, Fax: 02742/9005-11230

E-Mail: bildungsfoerderung@noel.gv.at

<http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung>

Bildungsförderung – Sonderprogramm „NÖ Weiterbildungsscheck“

Förderbarer Personenkreis

ArbeitnehmerInnen oder Personen, die als „Ein-Personen-UnternehmerInnen“ tätig sind (mindestens 1 Jahr) mit maximal Pflichtschulabschluss.

ArbeitnehmerInnen mit einem formal nicht anerkannten beruflichen Abschluss im Ausland, die als Hilfskräfte tätig sind.

Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mind. 6 Monaten vor Kursbeginn
- Kursinstitut ist vom Land Niederösterreich zertifiziert bzw. anerkannt und einen Kooperationsvertrag mit dem Land NÖ haben.
- Es muss eine Anwesenheit von mind. 75% oder ein positiver Kursabschluss nachgewiesen werden.
- Die Kurskosten müssen mindestens 75,00 € betragen.
- Die Förderung wird direkt an die Bildungseinrichtung ausbezahlt

Geförderte Weiterbildung

Berufsbezogene Aus- und Weiterbildung, Prüfungsgebühren und die Nostrifizierung von beruflichen Abschlüssen, die im Ausland erworben wurden. Die Qualifizierungsmaßnahme muss nach dem 1. April 2016 begonnen haben.

Nicht gefördert werden: Nicht berufsbezogene Sprachkurse, Hobby- und Freizeitkurse, Studienberechtigungs- und Berufsreifepfung, Schulen mit Maturaabschluss, Erwerb von Lenkberechtigungen (die nicht zur berufsbezogenen Weiterbildung dienen) und akademische tertiäre und postgraduale Qualifizierungsmaßnahmen.

Höhe

Die Höhe der Förderung beträgt 90% der Kurskosten bzw. der Prüfungsgebühr und ist mit maximal 3.000,00 € (innerhalb von 3 Jahren) begrenzt.

Antrag

Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen

Im Vorfeld muss ein Bildungsplan bei einer anerkannten anbieterneutralen Bildungsberatung erarbeitet werden.

TIPP

Wenn Sie einen solchen Bildungsplan benötigen, können Sie bei der Bildungsberatung Niederösterreich unter der Telefonnummer 02742/25 0 25 einen entsprechenden Termin vereinbaren!

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 8
Tel: 02742/9005-9555, Fax: 02742/9005-11230
E-Mail: bildungsfoerderung@noel.gv.at
<http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung>

Bildungsförderung – Sonderprogramm „NÖ Bildungsdarlehen“

Förderbarer Personenkreis

Folgende Personengruppen werden unter bestimmten Voraussetzungen gefördert:

- Vollversicherungspflichtige ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft
- Öffentlich Bedienstete

Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mind. 6 Monaten vor Kursbeginn
- Kursinstitut ist vom Land Niederösterreich zertifiziert bzw. anerkannt
- Mindestens 75% Anwesenheit oder positiver Abschluss der Bildungsmaßnahme
- Gilt ausschließlich für Kredite, welche auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen Land NÖ und der Hypo NÖ Landesbank AG gewährt werden
- Die Förderaktion ist budgetär mit insgesamt 99.000,00 € begrenzt; Förderungen können nur solange gewährt werden, wie budgetäre Mittel vorhanden sind
- Eine Förderzusage erfolgt erst nach positiver Kreditwürdigkeit durch die Hypo NÖ Landesbank AG und wird mit der Auflage erteilt, dass der Förderbetrag zur Gänze der Rückführung des NÖ Bildungsdarlehens verwendet wird

Geförderte Weiterbildung

Ausgewählte Bildungsmaßnahmen, die der berufsspezifischen Weiterbildung dienen, die zwischen 1. Jänner 2018 beginnen.

Tertiäre Lehrgänge oder Erststudien werden ausschließlich im Gesundheits- und Sozialbereich und im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich (MINT-Fächer) gefördert.

Vorbereitungskurse für die Berufsreife- oder Studienberechtigungskurse und Schulen mit Maturaabschluss können nicht gefördert werden.

Höhe

Eine Förderung erfolgt nur von den persönlichen entstandenen Kurskosten, wobei diese mind. 3.000,00 € und max. 15.000,00 € betragen müssen.

Die Höhe der Förderung beträgt 10% der sich aus dem jeweiligen Kreditvertrag ergebenden Gesamtbelastung für die geförderten Kurskosten und ist mit maximal 2.500,00 € begrenzt.

Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens 2.500,00 € Förderung (NÖ Bildungsförderung oder Sonderprogramme) in Anspruch genommen werden. Für Bildungsmaßnahmen, welche nach anderen Förderrichtlinien (z.B. NÖ Bildungsförderung, TOP-Stipendien NÖ, NÖ Weiterbildungsscheck) gefördert werden, können nicht gleichzeitig Förderungen nach dem Sonderprogramm „NÖ Bildungsdarlehen“ gewährt werden.

Antrag/Auszahlung

Antragsfrist: frühestens 13 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn (Online-Antrag); für den Erhalt einer Förderzusage vor Kursbeginn muss das Antragsformular spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn eingelangt sein

Die Auszahlung des 1. Teilbetrages (30% der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Anmeldungs- und Zahlungsbestätigung direkt an das von der Hypo NÖ Landesbank AG genannte Kreditkonto. Der 2. Teilbetrag (70% der Förderung) wird nach Bestätigung eines positiven Abschlusses oder der Teilnahme ausbezahlt.

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 8

Tel: 02742/9005-9555, Fax: 02742/9005-11230

E-Mail: bildungsfoerderung@noel.gv.at

<http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung>

Bildungsförderung – Sonderprogramm „Arbeitswelt 4.0 – Fit für Digitalisierung“

Förderbarer Personenkreis

Folgende Personengruppen werden unter bestimmten Voraussetzungen gefördert:

- vollversicherungspflichtige ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft
- WiedereinsteigerInnen ohne AMS-Bezug (Kinderbetreuungsgeld-bezieherInnen, Personen nach der Elternkarenz)
- Öffentliche Bedienstete in handwerklicher Verwendung, wie z.B. Straßenwärter oder Tischler

Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mind. 6 Monaten vor Kursbeginn
- Kursinstitut ist vom Land Niederösterreich zertifiziert bzw. anerkannt
- Mindestens 75% Anwesenheit oder positiver Abschluss der Bildungsmaßnahme
- Kurskosten in der Höhe von zumindest 150,00 €
- Vorgegebene Einkommensgrenzen werden nicht überschritten
- Antragsfrist: frühestens 13 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn (Online-Antrag)

Geförderte Weiterbildung

Die Bildungsmaßnahme muss der Umschulung und/oder der berufsbezogenen Weiterbildung in den Bereichen IKT, IT, EDV, etc. dienen. Darunterfallen sowohl die technische IT wie Programmierung, IT-Security, Netzwerktechnik, etc. wie auch allgemeine und funktionsbezogene Anwendungsschulungen. Weitere förderwürdige Bereiche sind Automatisierung, Mechatronik, Elektronik, Elektrotechnik, IT-Instandhaltung, Gebäudemanagement, Konstruktionstechnik und betriebswirtschaftliche Umschulungen, bzw. Weiterbildungen im Zusammenhang mit Digitalisierung, wie Geschäftsmodellentwicklung oder Prozessmanagement.

Nicht gefördert werden

- beim AMS vorgemerkte Arbeitslose Ausnahme: WiedereinsteigerInnen;
- geringfügig Beschäftigte
- Lehrlinge und Auszubildende
- Personen, die einen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Anspruch auf Kostenübernahme für die im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahme durch den Arbeitgeber haben;
- tertiäre und postgraduale Bildungsmaßnahmen wie z.B. Studien, Lehrgänge, Module, etc. an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten;
- Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung;
- Vorbereitungskurse für die Berufsreifeprüfung;
- Schulen mit Maturaabschluss;
- Erwerb von Lenkberechtigungen, die nicht zur berufsspezifischen Weiterbildung dienen;
- Kurskosten unter 150,00 €
- Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungs-, Literaturkosten und dergleichen
- sowie Prüfungsgebühren, auch wenn diese in pauschalen Kurskosten enthalten sind

Höhe

Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens 2.500,00 € Förderung in Anspruch genommen werden.

Monatliches Bruttoeinkommen	Höhe der Förderung
Bis 1.500,00 €	80% der Kurskosten
Bis 2.000,00 €	60% der Kurskosten
Bis 3.000,00 €	40% der Kurskosten

Auszahlung

Die Auszahlung des ersten Teilbetrages (30% der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Anmeldungs- und Zahlungsbestätigung. Der zweite Teilbetrag (70% der Förderung) wird nach Einlagen der Teilnahmebestätigung bzw. der Bestätigung über einen positiven Abschluss ausbezahlt.

Antrag

Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Kursbeginn bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.

Anträge sind ausschließlich elektronisch zu stellen:

<http://www.noe.gv.at/bildungsfoerderung>

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 8

Tel: 02742/9005-9555, Fax: 02742/9005-11230

E-Mail: bildungsfoerderung@noel.gv.at

**Bildungsförderung – Sonderprogramm
„Fachkräfteinitiative“**

Um einem Mangel an fachlich qualifizierten Personal in bestimmten Branchen entgegenzuwirken, fördert das Land Niederösterreich mit dem Sonderprogramm „Fachkräfteinitiative“ berufliche Umschulungen, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Erwerbstätige, insbesondere in den Bereichen Gastronomie, Bau- und Baunebenberufe, FriseurInn und Metalltechnik. Damit sollen Beschäftigte, die sich in diese Bereiche erstmalig hineinentwickeln, bzw. berufsbezogen weiterbilden wollen, bedarfsgerecht unterstützt werden.

Förderbarer Personenkreis

- Vollversicherungspflichtige ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft,

- WiedereinsteigerInnen ohne AMS-Bezug (KinderbetreuungsgeldbezieherInnen, Personen nach der Elternkarenz)
- Öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung

Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mind. 6 Monaten vor Kursbeginn
- Die Bildungsmaßnahme muss der berufsspezifischen Weiterbildung dienen und berufsbegleitend bei einem zertifizierten bzw. anerkannten Bildungsträger absolviert werden.
- Mindestens 75% Anwesenheit oder positiver Abschluss der Bildungsmaßnahme
- Kurskosten in der Höhe von zumindest 150,00 €
- Vorgegebene Einkommensgrenzen werden nicht überschritten
- Antragsfrist: frühestens 13 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn (Online-Antrag)

Höhe der Förderung

Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens 2.500,00 € Förderung in Anspruch genommen werden.

Monatliches Bruttoeinkommen	Höhe der Förderung
Bis 1.500,00 €	80% der Kurskosten
Bis 2.000,00 €	60% der Kurskosten
Bis 2.500,00 €	40% der Kurskosten

Auszahlung

Die Auszahlung des ersten Teilbetrages (30% der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Anmeldungs- und Zahlungsbestätigung. Der zweite Teilbetrag (70% der Förderung) wird nach Einlagen der Teilnahmebestätigung bzw. der Bestätigung über einen positiven Abschluss ausbezahlt.

Antrag

Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Kursbeginn bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.

Anträge sind ausschließlich elektronisch zu stellen:
<http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung>

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 8
Tel: 02742/9005-9555, Fax: 02742/9005-11230
E-Mail: bildungsfoerderung@noel.gv.at

Bildungsförderung – Sonderprogramm „NÖ Lehre PLUS“

Im Rahmen des Sonderprogramms der NÖ Bildungsförderung „NÖ Lehre PLUS“ sollen spezielle Qualifikationsmaßnahmen für betriebliche Lehrlinge parallel zur praktischen und theoretischen Ausbildung finanziell unterstützt werden.

Förderbarer Personenkreis

- Lehrlinge und Auszubildende, d.h. Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) oder des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG)

Voraussetzungen

- Bezug der Familienbeihilfe
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mind. 6 Monaten vor Kursbeginn
- Die Bildungsmaßnahme muss bei einem zertifizierten bzw. anerkannten Bildungsträger absolviert werden.
- Die Bildungsmaßnahme muss der berufsbezogenen Weiterbildung dienen. Förderwürdige Bereiche sind u.a.:
 - Informations- und Kommunikationstechnik, Informations-technik, Elektronische Datenverarbeitung

- berufsbezogene Sprachkurse
- parallel zur Lehrausbildung gestartete Vorbereitungskurse für Meisterprüfung/Befähigungsprüfung, Werkmeisterschulen
- Stapler-, Kran-, Bagger-, ADR-Kurse, C-Führerscheine
- Vorbereitungskurse zur Lehrabschlussprüfung
- Mindestens 75% Anwesenheit oder positiver Abschluss der Bildungsmaßnahme
- Kurskosten in der Höhe von zumindest 150,00 €
- Antragsfrist: frühestens 13 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn (Online-Antrag)

Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt 50 % der Kurskosten.

Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens 2.500,00 € Förderung in Anspruch genommen werden.

Auszahlung

Die Auszahlung des ersten Teilbetrages (30% der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Anmeldungs- und Zahlungsbestätigung. Der zweite Teilbetrag (70% der Förderung) wird nach Einlagen der Teilnahmebestätigung bzw. der Bestätigung über einen positiven Abschluss ausbezahlt.

Antrag

Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Kursbeginn bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.

Anträge sind ausschließlich elektronisch zu stellen:

<http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung>

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 8

Tel: 02742/9005-9555, Fax: 02742/9005-11230

E-Mail: bildungsfoerderung@noel.gv.at

NÖ Landesförderungen - NÖ Lehrlingsförderung

gültig für Anträge ab 1.1.2015

Allgemeines

Die NÖ Lehrlingsförderung hat zum Ziel:

- Nachteile der Lehrlinge aus der Entfernung zwischen Wohnort und Ausbildungsort (Lehrbetrieb, Ausbildungsstätte, Berufsschule) auszugleichen
- Lehrlinge aus einkommensschwachen Familien zu unterstützen
- besondere Leistungen von Lehrlingen im Zusammenhang mit der Lehrausbildung zu fördern.

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen werden folgende Fördermaßnahmen in diesen Richtlinien geregelt:

- die Mobilitätsförderung
- die Lehrlingsbeihilfe
- die Begabtenförderung

Personenkreis

Als Lehrlinge gelten Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) oder des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG).

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der NÖ Lehrlingsförderung besteht nicht.

NÖ Lehrlingsförderung - Mobilitätsförderung

NÖ Lehrlinge mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich, die von ihrem Wohnsitz zu ihrem Lehrbetrieb innerhalb Österreichs regelmäßig eine entsprechende Entfernung zurücklegen und dafür finanzielle Aufwendungen erbringen müssen, wenn kein Anspruch auf Lehrlingsfreifahrt (Jugend- bzw. TOP-Jugendticket) besteht und aufgrund der Arbeitszeiten öffentliche Verkehrsmittel nicht genutzt werden können.

Entfernung

Die kürzeste einfache Fahrstrecke zwischen Wohnsitz und Lehrbetrieb (Arbeitsstätte) oder Berufsschule, beträgt mindestens 3 km (Ermittlung der Entfernung mit dem Routenplaner AnachB).

Bei mehreren Wohnsitzen ist der zum Lehrbetrieb bzw. der Berufsschule nächstgelegene Wohnsitz maßgeblich. Wenn Lehrlinge vorübergehend einen Heimplatz ((Lehrlingsheim, Internat) benötigen und für die Unterbringung Kosten entstehen, ist für die Berechnung der Mobilitätsförderung der Hauptwohnsitz maßgeblich.

Wenn die einfache Wegstrecke mindestens 250 km beträgt werden für die Berechnung der Mobilitätsförderung 3 Pendeltage (jeweils Hin- und Rückfahrt) angenommen.

Einkommensgrenzen

Das Bruttoeinkommen (einschließlich steuerfreie und sonstige Bezüge, aber ohne Familienbeihilfe und Pflegegeld) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

Alleinstehende	1.660,00 €
Alleinerziehende, 1 Kind	3.320,00 €
Ehepaar, Lebensgefährten	3.320,00 €
Paar, 1 Kind	4.120,00 €
Jedes weitere Kind	800,00 €

Für Einkünfte aus Landwirtschaft gelten 4,16 % des Einheitswertes als Einkommen

Förderungshöhe pro Jahr

Die Höhe der NÖ Pendlerhilfe ist abhängig von der einfachen Entfernung zwischen Wohnsitz und Arbeitsort im Förderungszeitraum jeweils für Hin- und Rückfahrt einmalig 5,00 € pro Tageskilometer

Die NÖ Pendlerhilfe wird anteilig nach Pendeltagen berechnet. Zeiten einer Beschäftigungs-, Ausbildungsunterbrechung, die durchgehend länger als 30 Tage dauert (z.B. Krankenstand, Kursbesuch) vermindern aliquot die Mobilitätsförderung.

Die Höhe der Mobilitätsförderung beträgt im Förderungszeitraum bei ganzjähriger Beschäftigung/Ausbildung mindestens 220,00 €.

Die höchstmögliche Höhe der Mobilitätsförderung beträgt pro Jahr 1.000,00 €.

Antrag

Ansuchen auf Gewährung der Mobilitätsförderung bestehend aus Antragsformular und Dienstgeberbestätigung sind für den jeweiligen Förderungszeitraum (= Kalenderjahr, für das die Beihilfe beantragt wird) bis spätestens 31. Oktober einzureichen.

Auszahlung

Die Förderung wird im Nachhinein für ein Kalenderjahr gewährt und auf ein Konto des/r AntragstellerIn im Inland überwiesen.

Anträge

Amt der NÖ. Landesregierung,
Abt. Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 Haus 9
Tel: 02742/9005-9555, Fax: 02742/9005-13460
E-Mail: lehrlingsfoerderung@noel.gv.at
Internet: <http://www.noel.gv.at/lehrlingsfoerderung>

NÖ Landesförderungen – Lehrlingsbeihilfe

Voraussetzungen

- Aufrechtes Lehrverhältnis,
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder EU-, EWR-Staatsbürgerschaft,
- Hauptwohnsitz in NÖ,
- Das Einkommen der Familie darf einen bestimmten Betrag nicht überschreiten.

Berechnung des Brutto-Einkommens aller Familienmitglieder

Berücksichtigt wird das monatliche Bruttoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt Lebenden (ohne Familienbeihilfe und Pflegegeld inkl. Lehrlingsentschädigung und Unterhaltszahlungen etc.).

Einkommensgrenzen:

Das Bruttoeinkommen (einschließlich steuerfreie und sonstige Bezüge, aber ohne Familienbeihilfe und Pflegegeld) darf folgende Beträge nicht übersteigen.

Alleinstehende	1.000,00 €
Alleinerziehende, 1 Kind	2.000,00 €
Ehepaar, Lebensgefährten	2.000,00 €
Paar, 1 Kind	2.500,00 €
Jedes weitere Kind	500,00 €

Für Einkünfte aus Landwirtschaft gelten 4,16 % des Einheitswertes als Einkommen.

Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt monatlich 100,00 €.

Die Förderung wird ab Antragstellung bis zum Beginn des folgenden Lehrjahres bewilligt, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Eine Förderung kann für länger als 3 Monate zurückliegende Zeiträume nicht bewilligt werden. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein auf ein Konto.

Antragsformulare ausschließlich von der Homepage der NÖ. Landesregierung.

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 Haus 9

Tel: 02742/9005-9555, Fax: 02742/9005-13460

E-Mail: lehrlingsfoerderung@noel.gv.at

Internet: <http://www.noel.gv.at/lehrlingsfoerderung>

NÖ Landesförderungen – Begabtenförderung für Lehrlinge

Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Staatszugehörigkeit zu einem EU-Staat,
- Hauptwohnsitz in NÖ.
- aufrechtes Lehrverhältnis
- Berufsschulzeugnis, ausschließlich mit der Benotung „Sehr gut“
- Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung bestanden

Das Ansuchen muss spätestens drei Monate nach dem Ende des Lehrjahres oder des Berufsschuljahres gestellt werden.

Der Förderungsbetrag beträgt 100,00 €.

Die Auszahlung erfolgt nach dem Ende des Lehrjahres oder des Berufsschuljahres.

Anträge sind ausschließlich elektronisch zu stellen:

http://www.noel.gv.at/noel/Arbeitsmarkt/foerd_begabtenfoerderung.html

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9

Tel: 02742/9005-9555, Fax: 02742/9005-13460

E-Mail: lehrlingsfoerderung@noel.gv.at

Internet: <http://www.noel.gv.at/noel/Arbeitsmarkt/Lehre.html>

Vorbereitungskurs auf die Lehrabschlussprüfung

Gefördert werden die Kosten von Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung.

Wer kann die Förderung beantragen?

- Lehrlinge in förderbaren Lehrbetrieben

- Personen, deren Lehrzeitende max. 36 Monate zurückliegt und die mindestens einen Tag in einem förderbaren Lehrbetrieb gelernt haben.

Nicht gefördert werden

- Lehrlinge im Rahmen einer überbetrieblichen Lehrausbildung nach § 30 BAG , Gebietskörperschaften und politische Parteien

Wie hoch ist die Förderung?

- 100 % der Kosten für genehmigte Kurse (inkl. allfälliger USt.)

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Kurse, die ab 1. Juli 2017 enden
- Kurse sind dann förderbar, wenn sie 12 Monate vor Lehrzeitende bzw. maximal 36 Monate nach Lehrzeitende besucht werden.
- Förderbar ist die Teilnahme an gemäß den jeweils geltenden „Richtlinien zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen“ genehmigten Kursen.

Wie wird die Förderung beantragt?

- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per Post (ausreichend frankiert) oder Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.

Der Förderantrag inkl. Beilagen (Rechnung, Teilnahmebestätigung und Zahlungsnachweis) muss innerhalb von 3 Monaten nach Kursende in der Lehrlingsstelle einlangen.

Wie komme ich zu meinem Förderantrag?

Download des Formulars von lehre-foerdern.at

Anforderung bei der zuständigen Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten

Tel.: 05 90 900 / 3838, Fax: 05 90 900 / 118794

E.Mail: vorbereitungskurs@inhouse.wko.at

<http://wko.at/noe/bildung>

Verein „Jugend und Arbeit“

NÖ Landesverein zur Schaffung vorübergehender Beschäftigungsmöglichkeiten

Der Verein „Jugend und Arbeit“ ist seit 1986 Träger zahlreicher arbeitsmarktpolitischer Projekte. Die Vereinsgründung resultierte aus der damals hohen Jugendarbeitslosigkeit. Außer Jugendlichen werden heute Personen aller Altersschichten beim Einstieg oder Wiedereinstieg in das Berufsleben unterstützt. Ein Fokus liegt auf Arbeitslosen über 50.

Sie werden betreut und beim (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt unterstützt, indem sie entsprechend ihrer Qualifikation mittels Personal-leasing an öffentliche Einrichtungen, Vereine, Betriebe etc. bzw. in ganz Niederösterreich verliehen werden.

Neben Beschäftigungsprojekten verwaltet und koordiniert der Verein Jugend und Arbeit auch Projekte zur Beratung, sowie Unterstützungsstrukturen für EU-geförderte Programme.

Welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen

- Beschäftigungslosigkeit im Ausmaß von mind. 6 Monaten (Alter unter 25 Jahre) bzw. 12 Monaten (Alter über 25 Jahre),
- Vermittlung über das Arbeitsmarktservice,
- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Staatszugehörigkeit zu einem EU-Staat.

Wie Sie zu dieser Förderung kommen

Sie wenden sich an die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice bzw. die Landesgeschäftsstelle für NÖ, diese entscheidet über die Förderungswürdigkeit.

Alle weiteren Maßnahmen (Aufnahme, Dienstverträge) trifft der Verein.

Verein Jugend & Arbeit

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Tel: 02742/9005-13726 Fax: 02742/9005-13709

Mail: office@jugend-und-arbeit.at

<http://www.jugend-und-arbeit.at/>

Jobinitiativen des NÖ Landesvereines

Job 2000, Jugend und Arbeit

Zielgruppe: Langzeitarbeitslose

Förderprinzip: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung

Tel.: 02742 / 9005 - 16 492 Fax: 02742/9005-13709

Mail: a.maurer@jugend-und-arbeit.at

Start Up

Zielgruppe:

Jugendliche von 15-24 Jahren, die beim AMS NÖ vorgemerkt sind

Förderprinzip: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung

Tel.: 02742 / 9005 - 13 726, 13 492 Fax: 02742/9005-13709

Mail: a.maurer@jugend-und-arbeit.at

gemA 50+

Zielgruppe:

Personen über 50 Jahre, die mindestens 182 Tage beim AMS Niederösterreich vorgemerkt sind

Förderprinzip: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung

Tel.: 02742 / 9005 - 13 726, 13 747 Fax: 02742/9005-13709

Mail: m.schedy@jugend-und-arbeit.at; e.koelbel@jugend-und-arbeit.at

NÖ Landesförderungen – Pendlerhilfe

NÖ Arbeitnehmer/Innen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die von ihrem niederösterreichischen Hauptwohnsitz zu ihrem Arbeitsort innerhalb Österreichs - täglich das ganze Jahr - eine entsprechende Entfernung zurücklegen und dafür finanzielle Aufwendungen erbringen müssen.

Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates sowie deren Familienangehörige, anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention und Drittstaatsangehörige von EU-Bürgern, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Entfernung:

Die einfache Fahrstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort (Firmen- oder Zweigstellensitz), beträgt mindestens 40 km (Ermittlung der Entfernung mit dem Routenplaner AnachB).

Einkommensgrenzen:

Das Bruttoeinkommen (einschließlich steuerfreie und sonstige Bezüge, aber ohne Familienbeihilfe und Pflegegeld) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

Alleinstehende	1.660,00 €
Alleinerziehende, 1 Kind	3.320,00 €
Ehepaar, Lebensgefährten	3.320,00 €
Paar, 1 Kind	4.120,00 €
Jedes weitere Kind	800,00 €

Für Einkünfte aus Landwirtschaft gelten 4,16 % des Einheitswertes als Einkommen.

Förderungshöhe pro Jahr:

Die Höhe der NÖ Pendlerhilfe ist abhängig von der einfachen Entfernung zwischen Wohnsitz und Arbeitsort und beträgt im Förderungszeitraum jeweils für Hin- und Rückfahrt einmalig 4 € pro Tageskilometer.

ÖKO-Bonus

Die berechnete Höhe der NÖ-Pendlerhilfe erhöht sich um 20 % bei Vorlage einer personenbezogenen Jahreskarte.

Die berechnete Höhe der NÖ Pendlerhilfe erhöht sich um 10 %, wenn durch die Vorlage einer personenbezogenen Jahreskarte nachgewiesen wird, dass zum Pendeln öffentliche Verkehrsmittel benutzt wurden.

Anzahl der Fahrten pro Woche (hin und zurück)	Prozentueller Anteil der NÖ Pendlerhilfe
1	20 %
2	40 %
3	60 %
4	80 %
5 bis 7	100 %

Die höchstmögliche Höhe der NÖ Pendlerhilfe beträgt pro Jahr 1.000,00 € bzw. bei Zuerkennung des „ÖKO - Bonus“ 1.100,00 €.

Die NÖ Pendlerhilfe wird anteilig nach Kalendermonaten berechnet. Arbeitsunterbrechungen, die länger als einen Monat durchgehend dauern (z.B. Krankenstand, Kursbesuch) vermindern aliquot die Pendlerhilfe.

Erhält der/die Dienstnehmer/in der Pendlerhilfe vergleichbare Zuwendungen (z. B. Fahrtkostenzuschüsse, Wegegeld) und sind diese niedriger als die errechnete Lehrlingspendlerhilfe, kann nur der Differenzbetrag gewährt werden.

Liegt die einfache Wegstrecke bei mindestens 25 Kilometer und weniger als 40 Kilometer, kann im Förderungszeitraum 2017 einmalig ein Ausgleichsbetrag in der Höhe von 160,00 € gewährt werden.

Förderung:

Die Förderung wird im Nachhinein für ein Kalenderjahr gewährt und auf ein Konto des Antragstellers im Inland überwiesen. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes oder Arbeitsplatzes wird die Änderung ab dem folgenden Kalendermonat wirksam.

ACHTUNG

Anträge müssen spätestens bis zum 31. Oktober des Folgejahres bei der Förderstelle einlangen.

Anträge:

Amt der NÖ. Landesregierung,
Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 Haus 9
Tel: 02742/9005-9555 Fax: 02742/9005-10649
E-Mail: pendlerhilfe@noel.gv.at

NÖ Landesförderungen – Heizkostenzuschuss

Sozial bedürftige Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher können einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2017/2018 in der Höhe von 135,00 € erhalten.

Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Staatszugehörigkeit zu einem EU-Staat,
- Hauptwohnsitz in NÖ.

Einkommen

- das Bruttoeinkommen darf den Richtsatz für die **Ausgleichszulage** nicht übersteigen
- wenn nur 12 Mal im Jahr ein Einkommen bezogen wird (z.B. BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung) erhöht sich der Richtsatz um den Faktor 1,166.
- bei Selbstständigen ist das jährliche Einkommen durch 14 zu teilen
- für Einkünfte aus Landwirtschaft gelten 4,16 % des Einheitswertes als Einkommen

Anrechenfreie Einkünfte:

- Familienbeihilfe, NÖ Kinderbetreuungszuschuss,
- Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
- Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- Ausgedingeleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
- Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)
- Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenzdienner und Zivildienner
- NÖ Wohnbeihilfen und NÖ Wohnzuschüsse
- Kriegsopfer- und Versehrtenrenten

Keinen Anspruch haben

- Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
- Personen, die keinen Heizaufwand haben

BezieherInnen von Mindestsicherung erhalten den Heizkostenzuschuss zusammen mit dem Bezug der Mindestsicherung von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

Antrag

auf dem Gemeindeamt des Hauptwohnsitzes, die Anträge müssen bis spätestens 30. März 2018 bei der Gemeinde eingelangt sein.

Auskünfte

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9

Tel: 02742/9005-9005

E-Mail: post.f3heizkosten@noel.gv.at

Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung

NÖ Landesförderungen – Notstandsbeihilfe**Wer unverschuldet durch**

- Krankheit,
- Unfall,
- Todesfälle in der Familie,

in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, kann eine einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe in Höhe von bis zu 3.000,00 € erhalten.

Voraussetzungen

- Arbeitnehmer(in) oder Bezieher(in) einer Arbeitslosenunterstützung oder einer Pension aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit bzw. deren Hinterbliebene,
- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Staatszugehörigkeit zu einem EU-Staat,
- Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens 1 Jahr vor Antragstellung in Niederösterreich befinden
- Die geförderte Person muss monatliche Einkünfte bzw. Pensionsbezüge aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit oder Bezüge nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz haben.

Antrag

Formloses Ansuchen an das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Allgemeine Förderung – Arbeitnehmerförderung, das Ansuchen kann aber auch über Ihre Gemeinde, über Betriebsräte oder andere Personen gestellt werden.

Amt der NÖ. Landesregierung

Abt. Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9
Tel: 02742/9005-13524, 38224, Fax: 02742/9005-13335
E-Mail: post.f3anf@noel.gv.at

**NÖ Landesförderungen –
NÖ Kinderbetreuungsförderung**

(Tagesmütter/-väter Förderung)

Als Hilfe für berufstätige Eltern kann das Land NÖ kann einer NÖ Familie für jedes von einer Tagesmutter/-vater, in einer NÖ Tagesbetreuungseinrichtung oder in einem NÖ Hort betreute Kind einen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag gewähren.

Voraussetzung ist, dass die Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Härteklauseel

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Ausnahmen gemacht werden. Bei der Betreuung eines erheblich behinderten Kindes kann der Zuschuss zum Betreuungsbeitrag bis zu 50 % im Monat erhöht werden, wenn die Tagesmutter / der Tagesvater eine Ausbildung über die Betreuung behinderter Kinder absolviert hat. (Bezug erhöhter Familienbeihilfe) Zum Wohl des Kindes kann auch von anderen Bestimmungen abgewichen werden.

Ganztagsbetreuung

Betreuungszeit eines Minderjährigen vor dem Schuleintritt von 160 Stunden bzw. nach dem Schuleintritt von 80 Stunden je Monat. Bei anderen zeitlichen Verpflichtungen erfolgt eine aliquote stundenmäßige

Berechnung. Randzeiten (6 bis 8 Uhr bzw. 17 bis 20 Uhr) können im Verhältnis 1 zu 1,5 bewertet werden.

Anerkannte Kosten

Der maximal anerkannte Stundensatz beträgt 2,50 € für jedes Kind unter 3 Jahren und 2,10 € für jedes Kind über 3 Jahren.

Förderung

Die Höhe der Förderung hängt vom Familieneinkommen ab.

Gefördert wird jener Anteil (25 %, 50 % oder 75 %) an den anerkannten Kosten, in dessen Bereich das Familieneinkommen (Tabelle) liegt.

Familie

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Förderung
2.000,00 €	2.350,00 €	2.800,00 €	3.250,00 €	75 %
2.200,00 €	2.550,00 €	3.000,00 €	3.450,00 €	50 %
2.400,00 €	2.750,00 €	3.200,00 €	3.650,00 €	25 %
darüber				0 %

Alleinerzieher

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Förderung
1.400,00 €	1.750,00 €	2.200,00 €	2.650,00 €	75 %
1.600,00 €	1.950,00 €	2.400,00 €	2.850,00 €	50 %
1.800,00 €	2.150,00 €	2.600,00 €	3.050,00 €	25 %
darüber				0 %

Für jedes weitere Kind einer Familie erhöht sich die Einkommensgrenze um 450,00 €.

Erziehungsberechtigte, die die Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder selbst durchführen können (weil sie z. B. nicht berufstätig sind) und dafür insbesondere Kinderbetreuungsgeld oder eine andere vergleichbare Leistung beziehen, können keinen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag erhalten.

Die Zuschüsse werden monatlich auf das Konto der Eltern bzw. direkt an die Rechtsträger überwiesen.

Eine Förderung kann für länger als drei Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) nicht mehr bewilligt werden.

Bei folgenden Organisationen erfolgt die Verrechnung direkt mit dem Träger:

Hilfswerk - NÖ Betriebs GmbH

3100 St. Pölten, Ferstlergasse 4
Tel: 02742 / 249 – 1022 bis 1029

Service Mensch GmbH

Volkshilfe Niederösterreich
Grazer Straße 49-51
2700 Wr. Neustadt
Tel: 02622 / 82 200 – 6433 oder 6435

Anfragen**Amt der NÖ Landesregierung**

Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9
Tel: 02742/9005-13283 bzw. 13524, Fax: 02742/9005-13335
E-Mail: kinderbetreuung@noel.gv.at

NÖ Landesförderungen –**NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen****Förderung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres**

Das Land NÖ fördert aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen Träger von Tagesbetreuungseinrichtungen mit Standort in Niederösterreich.

Die Förderung gilt für ein Kind mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich, das verpflichtet ist, den Kindergarten zu besuchen und einen Kindergarten besucht.

Die Förderung kann immer nur für das laufende Kindergartenjahr oder das vergangene Kindergartenjahr gewährt werden. Der Förderzeitraum beträgt 12 Monate, beginnt im September und dauert bis zum August.

Höhe

Die Höhe der Förderung beträgt max. 1.000,00 € im Kindergartenjahr 2015/2016, 1.020,00 € im Kindergartenjahr 2016/2017 und 1.040,00 € im Kindergartenjahr 2017/2018. Gefördert wird jener Zeitraum, der vom Träger des Kindergartens bestätigt wird.

Die Höhe der Förderung beträgt für Kinder im vorletzten Jahr vor der Schulpflicht

im Kindergartenjahr 2016/17 maximal 510,00 €

im Kindergartenjahr 2017/18 maximal 520,00 € pro Jahr und Kind

Voraussetzungen

Für die zeitliche Inanspruchnahme der Tagesbetreuungseinrichtung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres im wöchentlichen Ausmaß von 20 Stunden darf von den Eltern (Erziehungsberechtigten) kein Beitrag eingehoben werden.

Ausgenommen sind Beiträge für Spezialangebote, Verabreichung von Mahlzeiten und Beiträge zur Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial.

Die Erfüllung der Kindergartenpflicht ist vom Träger der Tagesbetreuungseinrichtung für das Kind zu bestätigen. Die Verpflichtung ist erfüllt, wenn das Kind an mindestens 4 Tagen in der Woche und mindestens 16 Stunden während der Bildungszeit am Vormittag die Tagesbetreuungseinrichtung besucht.

Der Träger der Tagesbetreuungseinrichtung hat die Eltern (Erziehungsberechtigten) darüber zu informieren, dass für den Besuch des Kindes im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres das Land NÖ dem Träger eine Förderung ausbezahlt und sich dadurch die Kosten der Eltern (Erziehungsberechtigten) verringern.

Eine Bestätigung der Gemeinde, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat, ist vorzulegen. Der Nachweis, dass der Bildungsplan für das verpflichtende Kindergartenjahr erfüllt wird, ist zu erbringen.

Tagesbetreuungseinrichtungen müssen bei der Antragstellung eine Bestätigung vorlegen, in der die Qualifizierung nachgewiesen wird.

Einbringungsfrist ist der 31. August des jeweiligen Kindergartenjahres.

Auskünfte

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9

Tel: 02742/9005-13298 bzw. 13524, Fax: 02742/9005-13335

E-Mail: kinderbetreuung@noel.gv.at

Verwaltungsfonds zur Hilfe für NÖ Familien

Für unverschuldet in Not geratene Familien gibt es Hilfe aus dem Verwaltungsfonds zur Hilfe für NÖ Familien.

Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Dem Ansuchen sollten folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Meldezettel aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen,
- Einkommensnachweise sämtlicher im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen:
Dazu zählen auch: Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss, Witwen- und Waisenpension, Kriegsofferrente, Ausgleichszulage, Invaliditätspension, Unfallrente, Lehrlingsentschädigung, Sozialhilfe, Pflegegeld, Einkommensteuerbescheid, Einheitswertbescheid, Invalidenrente, Unterhaltszahlungen
- Nachweise über sonstige Beihilfen (Wohnbeihilfe, Schulbeihilfe für Kinder, Studienbeihilfen, Mietbeihilfen usw.)
- Sämtliche Belege über die finanziellen Belastungen (Rechnungen, Kreditverträge, Fahrnisexekutionen, Mahnungen, Versteigerungs-edikte, usw.)

Auskünfte

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9

Tel: 02742/9005-13524 und 38224, Fax: 02742/9005-13335

E-Mail: post.f3@noel.gv.at

Förderung von 24-Stunden Pflege

Das Land NÖ gewährt eine Förderung für alle legalen Betreuungsverhältnisse nach dem Hausbetreuungsgesetz ab 1. Juli 2007 - unabhängig vom Vermögen.

ACHTUNG

Werden vom Sozialministeriumservice gleichartige Leistungen für denselben Zeitraum erbracht, wird keine Förderung der 24-Stunden-Betreuung nach dem NÖ Modell gewährt.

Geförderter Personenkreis

Personen mit:

- Hauptwohnsitz in NÖ
- Bezug von Pflegegeld zumindest der Stufe 3
- Bezug von Pflegegeld der Stufen 1 und 2 bei nachgewiesener Demenz

Die Höhe der Förderung beträgt

Beschäftigung unselbständiger Betreuungskräfte:

Auf der Basis von zwei Beschäftigungsverhältnissen, die den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes unterliegen, beträgt die Zuwendung
1.100,00 € monatlich.

Liegt nur ein Beschäftigungsverhältnis vor, beträgt die Zuwendung
550,00 € monatlich.

Beschäftigung selbständiger Betreuungskräfte:

Auf der Basis von zwei Vertragsverhältnissen, die den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes unterliegen, beträgt die Zuwendung
550,00 € monatlich.

Liegt nur ein Beschäftigungsverhältnis vor, beträgt die Zuwendung
275,00 € monatlich.

Die Zuwendung kann frühestens mit Beginn der Betreuungs- bzw. Vertragsverhältnisse gewährt werden und endet mit dem Tod der pflegebedürftigen Person oder dem Ende der Dienst- bzw. Vertragsverhältnisse.

WICHTIG

Die gemeindeamtliche Meldung der Betreuungskraft ist eine der Grundvoraussetzungen, um eine Förderung für dieses Betreuungsverhältnis beziehen zu können. Daher haben sich die Betreuungskräfte bei Beginn und Ende von Betreuungsverhältnissen innerhalb von 3 Werktagen gemeindeamtlich mit (Neben)Wohnsitz im Haushalt der pflegebedürftigen Person an- bzw. abzumelden.

Es muss sich um ein **vollversichertes** selbständiges oder unselbständiges Beschäftigungsverhältnis handeln.

Die Förderung kann rückwirkend maximal bis zu 3 volle Monate ab Antragstellung gewährt werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils am Monatsende an die pflegebedürftige Person oder deren Angehörige/n, sofern diese/r DienstgeberIn ist.

Betreuungsverhältnisse werden im Fall einer Abwesenheit der Betreuungskraft von maximal drei Monaten weitergefördert, wenn - die Vollversicherung aufrecht bleibt - die gemeindeamtliche Meldung aufrecht bleibt und im Anschluss wieder dieselbe Person von derselben Betreuungskraft betreut wird.

Einkommen und Vermögen

Eine Zuwendung kann gewährt werden, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person einen Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jede/n unterhaltsberechtigten Angehörigen um 400,00 € für eine/n behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um 600,00 €.

Übersteigt das Einkommen die jeweilige Einkommensgrenze um weniger als die maximale Zuwendung, so ist der Differenzbetrag als Zuwendung zu gewähren. Beträgt die Differenz weniger als 50,00 €, ist keine Zuwendung zu gewähren.

Als Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung anzusehen. Zum anrechenbaren Einkommen zählen jedoch nicht:

- Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften,
 - Sonderzahlungen,
 - Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen,
 - Familienbeihilfen,
 - Kinderbetreuungsgeld,
 - Studienbeihilfen,
 - Wohnbeihilfen,
 - Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen
- sowie
- Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.

Das Vermögen der pflegebedürftigen Person bleibt zur Gänze unberücksichtigt. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

Antragstellung

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9

Telefon: 02742 / 9005 – 9095 Fax: 02742 / 9005 - 19099

E-Mail: post.pflegehotline@noel.gv.at

Urlabsaktion für Pflegende Angehörige

Geförderter Personenkreis

Einen Urlaubszuschuss können Personen erhalten, die pflegebedürftige Angehörige, welche mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, als Hauptpflegeperson betreuen.

Voraussetzungen

Der/Die Antragsteller/in muss österreichischer/e Staatsbürger/in oder Bürger/in eines EWR-Mitgliedstaates sein.

- Der/Die Antragsteller/in muss den Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben.
- Der/Die Antragsteller/in muss die Hauptpflegetätigkeit von der pflegebedürftigen Person oder deren gesetzlichen Vertretung bzw. Sachwalter/in bestätigen lassen.
- Der Urlaub muss in Österreich verbracht werden.

Förderung

Die Förderung ist von der Höhe des Einkommens unabhängig. Der Urlaubszuschuss kann pro antragstellender Person nur einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, unabhängig davon wie lange der Urlaub dauert (mindestens eine Übernachtung ist erforderlich).

Höhe

Der Zuschuss für einen Urlaub in Österreich beträgt 140,00 € unabhängig von den Kosten und der Dauer des Urlaubs.

Wurde der Urlaub in Niederösterreich verbracht, beträgt der Zuschuss 180,00 €.

Antrag

bis spätestens sechs Monate nach Ende des Urlaubs,

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Allgemeine Förderung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9

Tel: 02742/9005-13676, Fax: 02742/9005-13970

E-Mail: urlabsaktionpflege@noel.gv.at

KRANKENVERSICHERUNG

Krankenversicherung

Versicherungsumfang

persönlicher Umfang

§ 122 ASVG

Versicherte

In der Krankenversicherung pflichtversichert sind unselbständig Erwerbstätige, deren Einkommen aus Ihrer Tätigkeit die **Geringfügigkeitsgrenze** überschreitet. Dies ist im Jahr 2018 dann der Fall,

- wenn das Entgelt im Kalendermonat mehr als 438,05 € ausmacht.

Ausnahmeregelung bei Hausbesorgertätigkeiten i.S. des Hausbesorgergesetzes; In der Krankenversicherung pflichtversichert ist auch, wer im Rahmen eines sog. „Werkvertrages“, also eines freien Dienstvertrages, beschäftigt ist,

- wenn das Entgelt monatlich 438,05 € überschreitet.

Seit 1.1.2008

Auch für Pflichtversicherte auf Grund eines freien Dienstvertrages besteht seit 1.1.2008 Anspruch auf Krankengeld ab dem 4. Tag des „Krankenstands“ und auf Wochengeld.

In der Krankenversicherung versichert sind auch die Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG sowie Bezieher von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe oder Übergangsgeld.

Weiters besteht die Möglichkeit der Weiterversicherung in der Krankenversicherung bei Antragstellung innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Pflichtversicherung. Nach dieser Frist bzw. bei Nichtbestehen einer Vorversicherungszeit besteht die Möglichkeit zur freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenkasse.

Wer nur geringfügig beschäftigt ist (Entgelt monatlich unter 438,05 €) kann sich in der Kranken- und Pensionsversicherung selbst versichern, wenn weder in der Kranken- noch in der Pensionsversicherung eine Pflichtversicherung besteht. (61,83 € monatl.)

ACHTUNG

Wer keine Notstandshilfe erhält, weil der/die Partner/in ein zu hohes Einkommen hat ist trotzdem über das AMS krankenversichert. (gilt bis 30.6.2018, dann entfällt die Anrechnung des Partnereinkommens)

Angehörige**§ 123 ASVG**

Der Schutz der sozialen Krankenversicherung erstreckt sich auf den Versicherten und seine Angehörigen. Anspruch auf Leistungen haben alle nachstehend angeführten Angehörigen unter der Voraussetzung, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und nicht selbst krankenversichert sind:

- der Ehegatte (männlich oder weiblich);
- die ehelichen Kinder, die legitimierten Kinder und die Wahlkinder; die unehelichen Kinder; die Stiefkinder und Enkel, wenn sie mit dem/der Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben;
- die Pflegekinder, wenn sie von dem/der Versicherten unentgeltlich gepflegt werden oder wenn das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht;
- ein haushaltsführender Angehöriger aus dem Kreis der Eltern, Wahl-Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister, wenn er mit dem (der) Versicherten seit mindestens zehn Monaten in Hausgemeinschaft lebt, ihm/ihr unentgeltlich den Haushalt führt und kein arbeitsfähiger Ehegatte des Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebt;
- eine mit dem/der Versicherten nicht verwandte Person (z.B. Lebensgefährtin), die seit mindestens zehn Monaten mit dem/der Versicherten in Hausgemeinschaft lebt und ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist. Angehöriger aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.

ACHTUNG

Seit 1.8.2009 ist die Mitversicherung auch für Lebensgefährten wieder möglich.

Kinder über 18 Jahre**§ 123 Abs. 4 ASVG**

Die Angehörigeneigenschaft besteht für Kinder und Enkel grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über dieses Alter hinaus verlängert sich der Krankenversicherungsschutz,

- wenn das Kind wegen regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung nicht in der Lage ist, sich selbst den Unterhalt zu verdienen, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
- wenn das Kind wegen Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig war und ist (zeitlich unbeschränkt);
- wenn das Kind erwerbslos ist, ab dem 18. Lebensjahr bzw. ab dem Ende der Ausbildung längstens für die Dauer von 24 Monaten.

ACHTUNG:**§ 51d ASVG**

Seit 1.1.2001 ist diese Mitversicherung nur noch für Kinder generell beitragsfrei.

In allen anderen Fällen ist ein Beitrag in der Höhe von 3,4 % des Einkommens des Versicherten zu bezahlen.

Der Beitrag wird von der Krankenversicherung direkt vorgeschrieben.

Keine Beiträge sind weiterhin in folgenden Fällen zu bezahlen:

- ein Kind wird im gemeinsamen Haushalt erzogen, oder wurde durch 4 Jahre hindurch erzogen;
- das Einkommen liegt unter 1.363,52 € mtl.,
- es wird ein Pflegegeld der Stufe 3 bezogen,
- es wird eine Person mit Pflegegeld mind. Stufe 3 gepflegt

Eine Herabsetzung oder Befreiung aus sozialen Gründen ist möglich.

Zeitlicher Umfang**§ 122 ASVG****Eintritt des Versicherungsfalles während der Versicherung**

- Krankenbehandlung ohne zeitliche Begrenzung
- Krankengeld wird ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit (davor meist Entgeltfortzahlung) für einen Zeitraum von 26 Wochen gewährt. War der/die Betroffene innerhalb des letzten Jahres mindestens 6 Monate versichert, besteht Anspruch auf Krankengeld für die Dauer von 52 Wochen.

Eintritt des Versicherungsfalles vor Beginn der Versicherung

- Leistungen werden auch für Krankheiten erbracht, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben – aber keine rückwirkende Leistung.

Eintritt des Versicherungsfalles nach dem Ende der Versicherung**Schutzfristfälle****§ 122 Abs. 2, 3a u. 4 ASVG**

Tritt der Versicherungsfall vor dem nächsten, auf das Ende der Pflichtversicherung folgenden Arbeitstag ein, so ergeben sich die selben Folgen wie bereits oben unter Punkt 1. beschrieben.

Tritt der Versicherungsfall erst nach dem Ende der Pflichtversicherung ein, so bietet die so genannte „Schutzfrist“ ehemaligen Versicherten kurzfristigen Schutz.

Folgende Voraussetzungen müssen in diesem Fall erfüllt sein:

Der Versicherungsfall ist innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit eingetreten und es liegt eine Vorversicherungszeit (26 Wochen innerhalb von 12 Monaten oder 6 Wochen unmittelbar vor dem Ausscheiden) vor. Weiters muss Erwerbslosigkeit vorliegen (kein Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze**). Sach- und Geldleistungen werden für max. 26 Wochen gewährt.

Nur Anspruch auf Sachleistungen besteht, wenn der Versicherungsfall innerhalb von 6 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eingetreten ist und Erwerbslosigkeit vorliegt.

(Die 6-wöchige Schutzfrist wird in bestimmten Fällen, z. B. bei Zeiten des Anspruchsverlustes auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, verlängert.)

ACHTUNG

Nach dem Ende des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld gibt es keine Schutzfrist für Geldleistungen. (Krankengeld)

Örtlicher Umfang

Bei einem Urlaub im Inland kann man mit der E-Card in ganz Österreich die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nehmen.

Bei einem Urlaub innerhalb der europäischen Union (inkl. EWR und Schweiz) kann man mit der europäischen Krankenversicherungskarte (Rückseite der E-Card) direkt bei einem dortigen Vertragsarzt oder in der Krankenanstalt die unmittelbar notwendigen Leistungen in Anspruch nehmen.

Bei einem Urlaub außerhalb der EU in einem Land mit Abkommen (Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Montenegro und der Türkei) muss weiterhin vor Antritt der Reise beim Dienstgeber oder direkt bei der Krankenversicherung ein zwischenstaatlicher Betreuungsschein angefordert werden. Dieser muss bei der für den Urlaubsort zuständigen ausländischen Kasse gegen einen dort gültigen Behandlungsschein eingetauscht werden.

Der Anspruch auf Barleistungen (Krankengeld) ruht grundsätzlich während eines Auslandsaufenthaltes – außer die Krankenkasse erteilt die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt.

Wer zu einer Krankenbehandlung (Krankenhausaufenthalt) ins EU-Ausland reisen möchte, benötigt dazu die Genehmigung der zuständigen Krankenversicherung. Diese wird mit dem Formular E 112 erteilt.

Wurde eine Behandlung ohne Krankenversicherungskarte bzw. ohne Urlaubskrankenschein oder in einem Land ohne Abkommen in Anspruch genommen, so besteht die Möglichkeit gegen Vorlage der saldierten Rechnungen Kostenersatz max. in Höhe 80 % der Inlandskosten zu erhalten.

Krankenstand**§ 138 ASVG****Krankmeldung**

Die Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit wird grundsätzlich vom behandelnden Vertragsarzt festgestellt und der NÖGKK gemeldet. Verabsäumt der Arzt die Meldung, geht dies zu Lasten des Versicherten.

Die Krankmeldung durch den Wahlarzt:

Wird der Versicherte von einem Wahlarzt (privat) behandelt und bescheinigt ihm dieser die Arbeitsunfähigkeit, so muss der Versicherte dies binnen drei Tagen unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung der NÖGKK melden.

Die Krankmeldung im Zusammenhang mit einer ambulanten Behandlung im Krankenhaus:

Bei einer ambulanten Krankenhausbehandlung gilt die ausgestellte Ambulanzkarte nicht als Krankmeldung. Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit obliegt auch hier dem Vertragsarzt.

Die Krankmeldung nach einem stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthalt:

Ist der Versicherte nach Entlassung aus einem stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthalt weiterhin arbeitsunfähig krank, so hat er sich unverzüglich von einem Vertragsarzt den Krankenstand bescheinigen zu lassen.

Die Krankmeldung an den Dienstgeber:

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, den Dienstgeber von seiner Arbeitsunfähigkeit unverzüglich zu informieren, andernfalls drohen arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Anordnungen des Arztes:**§ 143 ASVG**

Die Anordnungen des behandelnden Arztes müssen befolgt werden. Bei Verstößen kann die Kasse das teilweise oder gänzliche Ruhen des Krankengeldes verfügen.

Wird die Anstaltspflege vom Versicherten abgelehnt oder vorzeitig ab-

gebrochen, obwohl die Art der Krankheit eine Behandlung oder Pflege erfordert, die bei häuslicher Pflege nicht gewährleistet ist, so kann die Kasse ebenfalls teilweises oder gänzlich Ruhe des Krankengeldes verfügen. Dies gilt auch, wenn eine fortgesetzte stationäre Beobachtung erforderlich wäre oder eine ansteckende Krankheit vorliegt.

Krankenbesuchsdienst

Die NÖGKK ist berechtigt, sich von der Einhaltung der ärztlichen Anordnungen zu überzeugen; sie bedient sich hierzu ihrer für diese Zwecke ausgebildeten Krankenbesucher.

Dass Erwerbstätigkeit, Pfluscherarbeiten oder der Besuch von Vergnügungsstätten während eines Krankenstandes nicht erlaubt sind, ist selbstverständlich.

Kontrollärzte

Kontrollärzte sind im Interesse der Versichertengemeinschaft für die Überprüfung des Gesundheitszustandes zuständig. Eine Einladung zur kontrollärztlichen Untersuchung muss unbedingt befolgt werden.

Kann der Einladung aus wichtigen Gründen (z.B. Bettlägrigkeit) nicht Folge geleistet werden, so ist dies der NÖGKK unter Beilage einer Bestätigung des behandelnden Arztes unverzüglich mitzuteilen. Die Gründe für die Nichtbefolgung der Einladung sind glaubhaft zu machen. Wird der Einladung zum Kontrollarzt ohne wichtigen Grund keine Folge geleistet, so kann die Kasse das teilweise oder gänzliche Ruhen des Krankengeldanspruches verfügen.

Meldepflicht

Wer Leistungen der NÖGKK bezieht, ist verpflichtet, jede Änderung (z.B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Änderung des Aufenthaltsortes, Änderungen betreffend die Anspruchsberechtigung für Angehörige usw.) binnen zwei Wochen der NÖGKK zu melden.

Jede Änderung des Aufenthaltsortes während seines Krankenstandes ist dem behandelnden Arzt mitzuteilen.

Krankenversicherung – Leistungen

Leistungen der Krankenversicherung

ärztliche Hilfe

§ 135 ASVG

Bei einer Erkrankung besteht grundsätzlich freie Arztwahl. Sie können wählen zwischen:

- Vertragsärzten
- Vertragseinrichtungen (z.B. Spitalsambulanzen)
- Ärzten in eigenen Einrichtungen der Gebietskrankenkassen (z.B. Ambulatorien)

Sie erhalten eine kostenlose Behandlung bei Vorlage der e-card. Die e-card ersetzt den Krankenschein. Ein Überweisungsschein ist jedoch nach wie vor notwendig, um medizinische Informationen zu übermitteln. Der Patient muss diesen gemeinsam mit der e-card vorlegen.

Serviceentgelt

§ 135 Abs. 3 ASVG

Für die e-card ist ein Serviceentgelt von 11,70 € (2018) jährlich zum Stichtag 15.11. für das Folgejahr zu bezahlen. Der Dienstgeber muss das Serviceentgelt einheben. Wer mehrere Dienstverhältnisse hat, zahlt zunächst mehrfach, erhält aber auf Antrag die Überzahlung zurück. Keine e-card Gebühr zahlen Kinder, Pensionisten, Bezieher von Mindestsicherung und Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

Wahlärzte

§ 131 ASVG

Es besteht auch die Möglichkeit, WAHLÄRZTE, d.h. Ärzte, die keinen Kassenvertrag haben, in Anspruch zu nehmen. Das Honorar ist dem Arzt selbst zu bezahlen. Nach Vorlage der saldierten Honorarnote werden die Kosten bis zu 80 % des Betrages ersetzt, den die Kasse für die gleiche Leistung einem Vertragsarzt bezahlt hätte.

**Gleichgestellte Behandlungen
(z.B. Psychotherapie)****§ 135 Abs. 1 Zif. 1 – 3 ASVG**

Im Rahmen der Krankenbehandlung ist der ärztlichen Hilfe gleichgestellt:

- eine auf Grund ärztlicher Verschreibung erforderliche physiotherapeutische, logopädische, phoniatriisch-audiometrische oder ergotherapeutische Behandlung;
- eine auf Grund ärztlicher Verschreibung oder psychotherapeutischer Zuweisung erforderliche diagnostische Leistung eines klinischen Psychologen;
- eine psychotherapeutische Behandlung, wenn vor oder nach der ersten, jedenfalls vor der zweiten psychotherapeutischen Behandlung eine ärztliche Untersuchung stattgefunden hat.

Diese Leistungen können von der NÖGKK nur dann übernommen werden, wenn die Behandlungen durch Personen erfolgen, die zur selbständigen Ausübung dieser Therapien berechtigt sind.

Psychotherapie

Psychotherapie als Sachleistung kann über 2 Vereine in Anspruch genommen werden:

- Verein für ambulante Psychotherapie Tel.: 01 4025696
- NÖ Gesellschaft für psychotherapeut. Versorgung
Tel.: 0664 5261137

Bei Inanspruchnahme eines freiberuflichen Psychotherapeuten bezahlt die NÖGKK folgende Kostenzuschüsse:

- 21,80 € für eine Einzelbehandlung (Sitzung) zu 60 Minuten
- 7,27 € für eine Gruppenbehandlung (Sitzung) zu 90 Minuten pro Person (maximal 10 Personen)

Unterstützung und Beratung bietet die Clearingstelle für Psychotherapie an. Telefon: 0800 202 434

- Mail: clearing@psychotherapieinfo.at

Heilmittel**§ 136 ASVG**

Heilmittel sind Arzneien und sonstige Mittel, die zur Beseitigung oder Linderung der Krankheit oder zur Sicherung des Heilerfolges dienen.

Für bestimmte Arzneien und sonstige Mittel ist vor dem Bezug die chefärztliche Genehmigung einzuholen.

Derzeit ist diese Genehmigung vom behandelnden Arzt per Fax einzuholen. Wartezeiten in der Ordination lassen sich damit nicht vermeiden.

Für den Bezug eines jeden Heilmittels ist eine **Rezeptgebühr von 6,00 €** zu entrichten.

Ohne Antrag sind Personen von der Rezeptgebühr befreit, deren soziale Schutzbedürftigkeit bereits festgestellt wurde (Bezieher von **Ausgleichszulage** oder **Mindestsicherung**) und Personen, die an anzeigepflichtigen Krankheiten leiden (z.B. Keuchhusten).

Bezieher niedriger Einkommen können einen Antrag auf Rezeptgebührenbefreiung beim zuständigen Krankenversicherungsträger stellen.

Als Grenzwerte gelten 909,42 € für Alleinstehende bzw. 1.363,52 € für Ehepaare. (Richtsätze für die **Ausgleichszulage**) Besteht infolge von Leiden ein überdurchschnittlicher Aufwand, so werden die Einkommensrichtwerte erhöht auf 1.045,83 € für Alleinstehende bzw. 1.568,05 € für Ehepaare.

Für jedes versorgungsberechtigte Kind ohne Einkommen erhöht sich der Richtwert um 140,32 € (2018).

Arbeitslose erhalten keine Sonderzahlungen, daher gelten höhere Grenzbeträge. (siehe Befreiung von der Rezeptgebühr)

Heilbehelfe (Brillen etc.)**§ 137 ASVG**

Unter Heilbehelfen versteht man z.B. orthopädische Schuheinlagen, Bruchbänder und elastische Binden. Diese werden über ärztliche Ver-

ordnung gewährt, wenn die Kosten den Mindestbetrag von 34,20 € (2018) übersteigen. Der Versicherte muss 10 % der Kosten, mind. jedoch 34,20 € selbst bezahlen. Kostet der Heilbehelf weniger als 34,20 € so sind die Kosten vom Versicherten alleine zu tragen. Dies gilt nicht für ständige Versorgungsmittel, die monatlich neu angeschafft werden müssen; bei diesen muss der Versicherte nur 10 % (ohne Minimum) selbst bezahlen.

Als Höchstbetrag ist für die Kostenübernahme für 2018 ein Betrag von 513,00 € festgesetzt.

Für Brillen gilt seit 1.1.2005 eine Sonderregelung:

Der Kostenanteil beträgt mindestens 102,60 € (2018). Für Kontaktlinsen beträgt der Höchstzuschuss 171,00 € pro Linse.

Eine Kostenbeteiligung entfällt für:

- Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. für die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht (behinderte Kinder und Vollwaisen).
- Personen, die wegen sozialer Schutzbedürftigkeit auch von der Rezeptgebühr befreit sind, wie z. B. Pensionisten mit Ausgleichszulage oder Bezieher von Mindestsicherung.

Für bestimmte Heilbehelfe, wie Haftschalen, Vorhänger, medizinische Leihgeräte (Bestrahlungsapparate, Inhalationsapparate usw.), ist eine vorherige Bewilligung von der NÖGKK einzuholen.

Hilfsmittel (z.B. Körperersatzstücke)

§ 154 ASVG

Es handelt sich um Hilfsmittel bei Verstümmlungen, Verunstaltungen und körperlichen Gebrechen. Es sind nach vorheriger Bewilligung Zuschüsse für die Anschaffung der ärztlich verordneten notwendigen Hilfsmittel (Körperersatzstücke, Krankenfahrstühle usw.) vorgesehen.

Die Gewährung von Zuschüssen für Hilfsmittel kann nicht erfolgen, wenn diese von anderer Seite (z.B. aus der Unfallversicherung, aus der Pensionsversicherung, aus der Kriegsopferversorgung) beigestellt werden.

Es besteht eine 10%ige Kostenbeteiligung des Versicherten, wobei das Minimum bei 34,20 € liegt. Die NÖGKK übernimmt die Kosten bis zu festgelegten Höchstbeträgen, das sind 513,00 € bzw. bei Körperersatzstücken und Krankenfahrstühlen 3.420,00 € (gilt für 2018).

Bestimmte Hilfsmittel (Krankenfahrstühle, Krücken u. a.) werden von der NÖGKK unter gewissen Voraussetzungen leihweise zur Verfügung gestellt. Über die näheren Einzelheiten kontaktieren sie bitte die zuständige Bezirksstelle der Krankenkasse.

Krankenhauspflege

§ 144 ff ASVG

Wenn und solange es die Krankheit erfordert, übernimmt die NÖGKK die Kosten für einen Krankenhausaufenthalt in der allgemeinen Gebührenklasse einer Vertragskrankenanstalt.

Der/die Versicherte selbst hat bei Unterbringung in einer NÖ Krankenanstalt einen **Verpflegungskostenbeitrag** von 12,16 € pro Tag, in einer Wiener Krankenanstalt 12,15 € (gilt für 2018) an die Krankenanstalt zu bezahlen. (Darin enthalten 0,73 € für verschuldensunabhängige Patientenentschädigung)

Der Verpflegskostenbeitrag entfällt, wenn der/die Versicherte von der Rezeptgebühr befreit ist.

Für Angehörige des Versicherten, ist kein Verpflegskostenbeitrag zu bezahlen, allerdings ist in diesem Fall ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 % der Pflegegebührensätze zu entrichten. Dieser Kostenbeitrag beträgt derzeit in Niederösterreich 19,10 € pro Tag, in Wien 21,90 € pro Tag (gilt für 2018).

Bei mehrmaligen Spitalsaufenthalten darf sowohl die Kostenbeteiligung für Angehörige als auch der Verpflegskostenbeitrag für höchstens 28 Tage im Kalenderjahr eingehoben werden.

ACHTUNG:

Wer mehr als 5 Tage im Spital war und nur ein geringes Einkommen hat kann für den Verpflegskostenbeitrag die Niederösterreichische Spitalskostenförderung erhalten.

Medizinische Hauskrankenpflege

§ 151 ASVG

Die medizinische Hauskrankenpflege soll die Pflege in einer Krankenanstalt ersetzen und umfasst nur medizinische Leistungen und qualifizierte Pflegeleistungen (z. B. Injektionen, Sondenernährung, Wundversorgung). Sie wird durch diplomierte Krankenpfleger bzw. Krankenschwestern erbracht. Eine ärztliche Anordnung ist erforderlich, die Leistung für den selben Versicherungsfall ist mit vier Wochen begrenzt. Für eine Verlängerung der Hauskrankenpflege ist eine kontrollärztliche Bewilligung erforderlich.

In Niederösterreich erfolgt Hauskrankenpflege z.B. durch die Volkshilfe oder das NÖ Hilfswerk.

ACHTUNG:

Kosten für Grundpflege (z.B. Körperhygiene) bzw. hauswirtschaftliche Versorgung werden nicht übernommen. Bei einer Pflege, die sowohl medizinische Leistungen als auch Grundpflege oder hauswirtschaftliche Versorgung enthält, trägt die NÖGKK daher nur die Kosten der medizinischen Leistungen, der Rest muss vom Versicherten selbst bezahlt werden.

Medizinische Rehabilitation

§ 154 a ASVG

Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation werden in der Krankenversicherung nach pflichtgemäßem Ermessen (Pflichtaufgabe ohne Rechtsanspruch) im Anschluss an die Krankenbehandlung gewährt, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder die Folgen der Krankheit zu erleichtern.

Seit 1.1.2011 gelten für medizinische Rehabilitation und Kuraufenthalt die gleichen Bestimmungen über die Höhe der Zuzahlungen.

Abhängig vom Einkommen sind bei medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation für höchstens 28 Tage Zuzahlungen zu leisten:

Bruttoeinkommen

909,42 €	bis 1.490,80 € mtl.	8,20 € tgl.
1.490,80 €	bis 2.052,61 € mtl.	14,05 € tgl.
	über 2.072,19 € mtl.	19,91 € tgl.

Von dieser Zuzahlung sind Bezieher einer Ausgleichszulage (909,42 € für 2018) bzw. Personen mit einem die **Ausgleichszulage** nicht übersteigenden Einkommen ausgenommen.

Kuraufenthalte (Festigung der Gesundheit)**§ 155 ASVG**

Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, insbes. Kuraufenthalte, Aufenthalte in Genesungs- und Erholungsheimen oder Landaufenthalte werden von der Krankenversicherung nach pflichtgemäßem Ermessen (Pflichtaufgabe ohne Rechtsanspruch) zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden Krankheit oder der Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit gewährt.

Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit werden allerdings primär von den Trägern der Pensionsversicherung gewährt.

Abhängig vom Einkommen sind bei Kuraufenthalten (Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit) folgende Zuzahlungen zu leisten:

Bruttoeinkommen

909,42 €	bis 1.490,80 € mtl.	8,20 € tgl.
1.490,80 €	bis 2.052,61 € mtl.	14,05 € tgl.
	über 2.072,19 € mtl.	19,91 € tgl.

Von dieser Zuzahlung sind Bezieher einer **Ausgleichszulage** (909,42 € für 2018) bzw. Personen mit einem die Ausgleichszulage nicht übersteigenden Einkommen ausgenommen.

Krankengeld**§ 138 ff ASVG****Anspruch**

Anspruch auf Krankengeld besteht für pflichtversicherte Dienstnehmer ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit.

Wer geringfügig beschäftigt ist und sich in der Kranken- und Pensionsversicherung selbst versichert, hat ebenfalls Anspruch auf Krankengeld ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Dauer

Das Krankengeld wird als gesetzliche Mindestleistung ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit bis zur Dauer von 26 Wochen gewährt. War der/die Betroffene innerhalb des letzten Jahres mindestens 6 Monate versichert, besteht Anspruch auf Krankengeld für die Dauer von 52 Wochen.

Fortsetzungserkrankung

Mehrere Krankenstände, die durch die gleiche Krankheit verursacht sind, werden zusammengezählt, wenn die neuerliche Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 13 Wochen nach dem Ende des vorangegangenen Krankenstandes eintritt.

Anspruch auf neuen Krankenstand

Ist die Höchstdauer des Krankengeldanspruches abgelaufen, so kann ein neuer Anspruch für die gleiche Krankheit erst wieder entstehen, wenn der Erkrankte mind. 13 Wochen in einer den Anspruch auf Krankengeld eröffnenden gesetzlichen Krankenversicherung versichert war, d.h. im Regelfall die Arbeit für diesen Zeitraum wieder aufgenommen hat.

Damit ein neuer Versicherungsfall eintreten kann, muss der Versicherte in der Zwischenzeit zumindest eingeschränkt arbeitsfähig gewesen sein.

Ein neuer Anspruch auf Krankengeld kann auch dann entstehen, wenn durch mindestens 52 Wochen eine sonstige gesetzliche Krankenversicherung bestanden hat (z.B. Invaliditätspension).

Höhe**§ 141 ASVG****Höhe des Krankengeldes**

Es beträgt vom 4. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit 50 % und vom 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit an 60 % der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist der letzte Entgeltzahlungszeitraum (Monat) vor dem Beginn des Bezugs. Der Anspruch auf Sonderzahlungen wird durch einen 17 %igen Zuschlag berücksichtigt.

Hat der Versicherte Anspruch auf mehr als 50 % Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, so ruht für diesen Zeitraum der Krankengeldanspruch. Besteht ein Anspruch auf 50 %ige Entgeltfortzahlung, so ruht der Krankengeldanspruch zu Hälfte.

Bis zur Höhe von 30,00 € täglich wird das Krankengeld nicht besteuert. Bei einem höheren Krankengeld wird der den Betrag von 30,00 € täglich übersteigende Bezug mit 25 % versteuert.

Wer geringfügig beschäftigt ist und sich in der Kranken- und Pensionsversicherung selbst versichert, erhält Krankengeld in der Höhe von 5,24 € (gilt für 2018).

Ruhen**§ 143 ASVG****Ruhen des Krankengeldes****Das Krankengeld ruht solange:**

- die Arbeitsunfähigkeit der NÖGKK nicht binnen einer Woche gemeldet wird
- der Versicherte Anspruch auf Weiterzahlung von mehr als 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge hat; besteht Anspruch auf Fortbezug von 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge, ruht das Krankengeld zur Hälfte;
- dem Versicherten ein Übergangsgeld (in Rehabilitationsfällen) aus der Unfall- oder Pensionsversicherung gewährt wird;
- der Versicherte Präsenzdienst (Zivildienst) leistet.

Die NÖGKK kann den Krankengeldanspruch zum Ruhen bringen, wenn der Versicherte

- einer Ladung zum Kontrollarzt ohne wichtigen Grund nicht Folge leistet;
- sich der Verpflichtung zur Anstaltspflege entzieht;
- wiederholt Bestimmungen der Krankenordnung oder Anordnungen des behandelnden Arztes verletzt hat;
- während des Aufenthaltes in einem Genesungs- oder Erholungsheim, einer Kuranstalt oder in einer Krankenanstalt, die vorwiegend der Rehabilitation dient, wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat und deshalb für die restliche Dauer von der Heimpflege ausgeschlossen wird.

Wann gebührt kein Krankengeld?

1. FALL,

§ 142 ASVG

Das Krankengeld gebührt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit Folge einer schuldhaften Beteiligung an einem Raufhandel mit strafrechtlicher Verurteilung oder unmittelbare Folge der Trunkenheit oder des Missbrauches von Suchtgift ist.

2. FALL,

§ 88 ASVG

Wenn der Versicherungsfall durch Selbstschädigung vorsätzlich herbeigeführt wurde oder durch eine mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt wurde, für die eine rechtskräftige Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe erfolgte, gebührt kein Krankengeld.

Im Inland wohnende bedürftige Angehörige, die ohne andere Versorgung vorwiegend vom Versicherten erhalten wurden und deren Beteiligung an der „Handlung“ nicht festgestellt ist, erhalten die Hälfte des Krankengeldes.

Unterstützungsfonds

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Unterstützungsfonds entsprechend den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Unterstützung gewähren.

Krankengeldbehebung

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt durch Überweisung auf ein Bankkonto.

Zur Geltendmachung in der Bezirksstelle der GKK sind die vom Arzt ausgestellte Bescheinigung für den Arbeitgeber und die vom Dienstgeber unterfertigte Entgeltsbestätigung erforderlich.

Krankengeld – Steuerpflicht

Nach dem Einkommensteuergesetz ist das Krankengeld lohnsteuerpflichtig. Bei einem Tagsatz von mehr als 30,00 € täglich, werden 25% Lohnsteuer vom Krankengeld abgezogen. Die einbehaltene Lohnsteuer wird am Auszahlungsschein ausgewiesen. Bei der Veranlagung wird das Krankengeld zu Gänze berücksichtigt.

NEU: Sonderkrankengeld**§ 139 Abs. 2a ASVG**

Wer Krankengeld bis zum Höchstausmaß von 26 bzw. 52 Wochen bezogen hat (ausgesteuert ist) kann unter folgenden Voraussetzungen Sonderkrankengeld beziehen:

- Das Dienstverhältnis ist noch aufrecht.
- Die Höchstdauer des Krankengelds von 26 bzw. 52 Wochen ist aber schon ausgeschöpft.
- Die Pensionsversicherung hat den Antrag auf Invaliditätspension bereits mit Bescheid abgelehnt und gegen diesen Bescheid wurde Klage erhoben.
- Es besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber.

Das Sonderkrankengeld endet mit dem Abschluss des Gerichtsverfahrens bzw. mit dem Ende des Krankenstands.

Höhe:

Das Sonderkrankengeld gebührt in der Höhe des zuletzt bezogenen Krankengeldes.

ACHTUNG:

Der Antrag auf Sonderkrankengeld muss **im Vorhinein** bei der zuständigen Gebietskrankenkasse gestellt werden.

NEU: Sonderkrankengeld**§ 139 Abs. 2b ASVG**

Zusätzlich kann durch die Satzungen der Krankenversicherungsträger festgelegt werden, dass ein Sonderkrankengeld unter folgenden Voraussetzungen zusteht:

- Der Anspruch auf Krankengeld bis zum Höchstausmaß von 26 bzw. 52 Wochen ist ausgeschöpft.
- Der/die Antragsteller bezieht Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Während des laufenden Pensionsverfahrens wird ein neuerlicher Krankenhausaufenthalt oder ein Aufenthalt in einer Kur- oder Rehabilitationseinrichtung notwendig. (Der Bezug der Leistung vom AMS ruht in dieser Zeit)

Höhe:

Das Sonderkrankengeld gebührt in der Höhe des zuletzt bezogenen Krankengeldes.

Wiedereingliederungsteilzeit seit 1.7.2017**Voraussetzungen**

Nach mindestens sechs Wochen ununterbrochenen Krankenstand kann mit dem Arbeitgeber unter Einbindung von fit2work eine Wiedereingliederungsteilzeit vereinbart werden.

Voraussetzung ist, dass der Dienstnehmer wieder arbeitsfähig ist, bezogen auf die von ihm zuletzt verrichtete bzw. geschuldete Tätigkeit.

Das Arbeitsverhältnis selbst muss mindestens 3 Monate gedauert haben.

Dauer

Ein bis sechs Monate. Eine Verlängerung um ein bis drei Monate, also auf maximal 9 Monate, ist möglich.

Vereinbarung Dienstgeber – Dienstnehmer

Für die Wiedereingliederungsteilzeit muss schriftlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine befristete Reduzierung der Arbeitszeit vereinbart werden. Die Vereinbarung hat Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung zu enthalten.

Grundsätzlich ist eine Beratung der beiden Vertragsparteien durch fit2work und ein Wiedereingliederungsplan Voraussetzung.

(Die Beratung durch fit2work kann entfallen, wenn es die Zustimmung eines/r Arbeitsmediziner/s oder des Arbeitsmedizinischen Zentrums zum Wiedereingliederungsplan und der Wiedereingliederungsvereinbarung gibt.)

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat eingerichtet ist, ist dieser den Verhandlungen über die Ausgestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit beizuziehen.

Herabsetzung der Arbeitszeit

Die Arbeitszeit muss auf einen Wert zwischen 50 % und 75 % der bisherigen Arbeitszeit herabgesetzt werden, weniger als 12 Stunden pro Woche sind nicht möglich.

Das Entgelt muss über der Geringfügigkeitsgrenze liegen.

Die Arbeitszeit muss nicht während der gesamten Wiedereingliederungsteilzeit gleich hoch sein. Im festgelegten Zeitraum muss im Schnitt die geplante Herabsetzung der Arbeitszeit erreicht werden.

Die Arbeitszeit darf aber nicht weniger als 30 % der ursprünglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit betragen. Das Arbeitsausmaß darf in den einzelnen Wochen die vereinbarte Arbeitszeit um nicht mehr als 10 % unter- oder überschreiten.

Zweimal kann im Einvernehmen eine Änderung der Vereinbarung erfolgen. (Verlängerung, Änderung des Stundenmaßes)

Kündigungsschutz

Für den Zeitraum der Verhandlungen mit dem Arbeitgeber gibt es einen Motivkündigungsschutz, während der Wiedereingliederungsteilzeit selbst ist kein erhöhter Kündigungsschutz vorgesehen

Wiedereingliederungsgeld

Während der Wiedereingliederungsteilzeit besteht Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld.

Ausgangspunkt ist das erhöhte Krankengeld im Ausmaß von 60 % der Bemessungsgrundlage.

Das Wiedereingliederungsgeld gebührt in dem Prozentsatz des Krankengelds, der dem Ausmaß der Herabsetzung der Arbeitszeit entspricht. Also z.B. bei 75 % Arbeit in der Höhe von 25 % des Krankengelds. Die Wiedereingliederungsteilzeit kann erst begonnen werden, wenn der Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld vom chef- und kontrollärztlichen Dienst des Krankenversicherungsträgers bewilligt ist.

Rehabilitationsgeld**§ 143a ASVG**

Gilt für Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren sind

Das Rehabilitationsgeld ersetzt die befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

Wenn die Pensionsversicherungsanstalt feststellt, dass vorübergehende Invalidität für die Dauer von mindestens 6 Monaten vorliegt und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind besteht Anspruch auf Rehabilitationsgeld.

Gleichzeitig sind Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation zu gewähren, wenn dies erforderlich ist.

Dazu wird im Rahmen eines Case-Managements ein Versorgungsplan erstellt, in welchem Zeitraum welche Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation durchgeführt werden sollen. Der/die Versicherte ist verpflichtet, an der Erstellung des Versorgungsplans und an den Maßnah-

men der medizinischen Rehabilitation teilzunehmen.

Verweigert der/die Versicherte die Mitarbeit, so ist das Rehabilitationsgeld für die Dauer der Weigerung zu entziehen.

Dauer

Das Rehabilitationsgeld gebührt für die weitere Dauer der vorübergehenden Invalidität. Dabei ist keine Befristung vorgesehen, es erfolgt jedoch zumindest jährlich eine Nachuntersuchung durch die Pensionsversicherungsanstalt.

Stellt die Pensionsversicherung fest, dass Invalidität nicht mehr vorliegt, so wird das Rehabilitationsgeld entzogen.

Gegen den Bescheid über die Entziehung des Rehabilitationsgelds kann Klage beim Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden.

Höhe

§ 143a ASVG

Das Rehabilitationsgeld gebührt in der Höhe des Krankengelds auf der Basis der letzten Beschäftigung. Bemessungsgrundlage ist der letzte Entgeltzahlungszeitraum (Monat) während der letzten Beschäftigung vor Eintritt des Versicherungsfalls. Es beträgt vom 4. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit 50 % und vom 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit an 60 % der Bemessungsgrundlage. Der Anspruch auf Sonderzahlungen wird durch einen 17 %igen Zuschlag berücksichtigt. Unmittelbar davor liegende Bezugszeiten von Krankengeld werden auf die Bezugsdauer angerechnet.

Das Rehabilitationsgeld gebührt mindestens in der Höhe 909,42 €, wenn der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland ist.

Während des Bezugs von Rehabilitationsgelds ruht der Anspruch auf Krankengeld.

Wird während des Bezugs von Rehabilitationsgelds ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen, so gebührt es als Teilrehabilitationsgeld. Das Erwerbseinkommen wird teilweise auf das Rehabilitationsgeld angerechnet.

Das Rehabilitationsgeld wird entsprechend dem Gesamteinkommen aus Pension und Erwerbseinkommen reduziert:

Für Einkommensteile von

über 1.196,09 € bis 1.794,20 €	sind 30 %
über 1.794,20 € bis 2.392,17 €	sind 40 %
über 2.392,17 €	sind 50 %

dieser Einkommensteile anzurechnen. Der Anrechnungsbetrag darf weder das Rehabilitationsgeld noch das Erwerbseinkommen übersteigen. Das Rehabilitationsgeld beträgt mindestens 50 % des sonst gebührenden Rehabilitationsgelds.

Zahnärztliche Behandlungen

§ 153 ASVG

Zahnbehandlungen, Kieferregulierungen und Zahnersatz

Die Leistungen der Vertragszahnbehandler oder Zahnambulatorien der NÖGKK an Versicherte und Angehörige umfassen konservierende und chirurgische Zahnbehandlungen einschließlich Kieferregulierungen, sowie den unentbehrlichen Zahnersatz (Kunststoff- und Metallgerüstprothesen).

Die konservierende Zahnbehandlung beinhaltet im Wesentlichen Reparaturen an den vorhandenen Zähnen (z.B. Füllungen, Wurzelbehandlungen, Zahnsteinentfernung usw.). Zur chirurgischen Zahnbehandlung zählen u. a. die Extraktion und die operative Entfernung von Zähnen.

Kostenbeteiligung

Bei der konservierend-chirurgischen Zahnbehandlung ist keine Kostenbeteiligung vorgesehen. Hat die/der Versicherte Sonderwünsche, so muss der Zahnbehandler sie/ihn vor Beginn der Behandlung über eine allfällige Aufzahlung informieren.

Grundsätzlich werden nur die Kosten eines abnehmbaren Zahnersatzes (Kunststoff- und Metallgerüstprothese) von der NÖGKK übernommen, Ausnahmen gibt es nur, wenn aus medizinischen Gründen ein festsitzender Zahnersatz erforderlich ist. Vom Versicherten sind jedoch je nach Art des Zahnersatzes Zuzahlungen zu leisten.

Bei Kieferregulierungen beträgt die Zuzahlung des/der Versicherten (Angehörigen) bei abnehmbaren Geräten pro Behandlungsjahr 268,80 € (30 % des vereinbarten Tarifsatzes von derzeit 896,00 €). Bei feststehenden Geräten leistet die Kasse einen Zuschuss von 627,20 €.

Seit 1. Juli 2015 werden die Kosten für Kieferregulierungen (Zahnspangen) von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Geburtstag vollständig ohne Kostenbeteiligung von der NÖGKK übernommen, wenn eine erhebliche Zahn- oder Kieferfehlstellung vorliegt.

Ärztliche Betreuung im Urlaub

Inland

Bei einem Urlaub im Inland kann man mit der E-Card in ganz Österreich die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nehmen.

Ausland

Bei einem Urlaub innerhalb der Europäischen Union (inkl. EWR und Schweiz) kann man mit der europäischen Krankenversicherungskarte (Rückseite der E-Card) direkt bei einem dortigen Vertragsarzt oder in der Krankenanstalt die unmittelbar notwendigen Leistungen in Anspruch nehmen.

Bei einem Urlaub außerhalb der EU in einem Land mit Abkommen (Bosnien-Herzegowina, Serbien-Montenegro, Tunesien, und der Türkei) muss weiterhin vor Antritt der Reise beim Dienstgeber oder direkt bei der Krankenversicherung ein zwischenstaatlicher Betreuungsschein angefordert werden. Dieser muss bei der für den Urlaubsort zuständigen ausländischen Kasse gegen einen dort gültigen Behandlungsschein eingetauscht werden.

Benachrichtigung

Im Falle eines Krankenstandes ist neben der nächsten Dienststelle der für den Aufenthaltsort zuständigen Gebietskrankenkasse auch der Dienstgeber unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei einem Urlaub in einem Staat, der nicht der EU angehört und mit dem Österreich auch kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, muss man die Kosten der Behandlung zunächst selbst bezahlen.

Die NÖGKK gewährt in solchen Fällen nach Vorlage saldierter Rechnungen einen Kostenersatz in der Höhe des Betrages, den sie im Inland aufzuwenden hätte.

Für einen Krankenrücktransport kann nur durch eine Privatversicherung Vorsorge getroffen werden. Die NÖGKK übernimmt die Kosten dafür in keinem Fall.

Befreiung von der Rezeptgebühr/ E-Card Gebühr

§ 136 Abs. 5 ASVG

Die Befreiung von der Rezeptgebühr wird bewilligt:
(Damit auch eine Befreiung vom Service-Entgelt für die E-Card)

Bewilligung ohne Antrag

Für Bezieher von Geldleistungen, bei denen schon anlässlich der Zuerkennung dieser Leistungen die besondere soziale Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde.

BEISPIELE:

- Pension mit Ausgleichszulage (für Bezieher einer Ausgleichszulage mit einem Ausgedinge gelten Sonderbestimmungen), Ruhe- oder Versorgungsgenuss mit Ergänzungszulage, Bezug von Mindestsicherung.
- Für Patienten mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten.
- Keine Krankenscheingebühr bezahlen auch Pensionisten und Kinder.

Bewilligung auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse

- | | |
|--|------------|
| ■ Für Personen, deren monatliche Einkünfte | |
| für Alleinstehende | 909,42 € |
| und | |
| für Ehepaare | 1.363,52 € |

nicht übersteigen.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um 140,32 €.

- Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, sofern die monatlichen Einkünfte

bei Alleinstehenden	1.045,83 €,
bei Ehepaaren	1.568,05 €,

 nicht übersteigen;

für jedes Kind sind	140,32 €
---------------------	----------

 hinzuzurechnen.

Arbeitslose erhalten keine Sonderzahlungen, daher gelten höhere Grenzbeträge:

- Für Arbeitslose, deren monatliche Einkünfte

für Alleinstehende	1.060,99 €
--------------------	------------

 und

für arbeitslose Ehepaare	1.590,77 €
--------------------------	------------

 nicht übersteigen.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um	140,32 €.
--	-----------
- Für Arbeitslose, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, sofern die monatlichen Einkünfte

bei Alleinstehenden	1.220,14 €
bei arbeitslosen Ehepaaren	1.820,39 €

 nicht übersteigen;

für jedes Kind sind	140,32 €
---------------------	----------

 hinzuzurechnen.

Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dies zu berücksichtigen. Für Pensionsbezieher mit einem Ausgedinge gilt eine Sonderregelung (abweichende Grenzbeträge).

Die Befreiung von der Rezeptgebühr wird über die e-card automatisch bei der Ausstellung eines Rezeptes berücksichtigt.

Begrenzung der Kosten für Rezeptgebühren

§ 31 Abs. 5 Zif. 16 ASVG

Seit 1.1.2008 werden die Kosten für Rezeptgebühren für jede/n Versicherte/n mit 2 % des Nettoeinkommens begrenzt. Dies erfolgt automatisch mittels E-Card.

Die Begrenzung richtet sich nach dem Jahreseinkommen. Sobald die Grenze überschritten wird, ist keine Rezeptgebühr mehr zu bezahlen. (Vermerk auf dem Rezept)

Zur Berechnung des Einkommens werden die aktuellsten Daten aus dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger (im Regelfall das Einkommen des Vorjahrs) bzw. die laufende Pension herangezogen.

Spätestens am Jahresende wird festgestellt, ob die Obergrenze überschritten wurde und zu viel bezahlte Rezeptgebühr für das folgende Kalenderjahr gut geschrieben.

Reise(Fahrt)kosten

Reise(Fahrt)kosten werden von der NÖGKK nicht ersetzt.

Transportkosten

§ 135 Abs. 5 ASVG

Die NÖGKK übernimmt die Transportkosten, wenn ärztlich bescheinigt ist, dass die/der Erkrankte auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes kein öffentliches Verkehrsmittel benutzen kann.

Es werden nur Transportkosten im Inland

- in die nächst gelegene Krankenanstalt bzw. aus dieser zurück in die Wohnung
- bei aus medizinischen Gründen erforderlicher Überstellung in eine andere Krankenanstalt
- zur ambulanten Behandlung zum nächst gelegenen geeigneten Vertragsarzt oder zur nächsten Vertragseinrichtung bzw. zurück in die Wohnung getragen.

Ist ein Sitzendtransport (= Ambulanztransport) medizinisch notwendig, ersetzt die Kasse für die eigentliche Transportstrecke nach Vorlage des Transportscheines und einer saldierten Rechnung Kosten in Höhe des halben amtlichen Kilometergeldes, mindestens jedoch 2,00 € je Transportstrecke.

Ausnahme

Bei Chemo-, Strahlen- oder Dialysebehandlungen werden die Kosten auch beim einfachen Krankentransport sowie Taxitransporten direkt von der NÖGKK übernommen.

Ist eine durchgehende sanitätsdienstliche Betreuung während der Fahrt notwendig oder kann der Transport nur liegend oder mit einem Tragesessel erfolgen, wird der Krankentransport mit einem Rettungswagen (zwei Sanitäter) durchgeführt, so übernimmt die NÖGKK die Kosten zur Gänze.

MUTTERSCHUTZ / KARENZ

Schutzfrist / Wochengeld

Schutzfrist

§ 162 ASVG, §§ 3 u. 5 MSchG

Definition

Unter Schutzfrist versteht man den Zeitraum von 8 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt, während der die Arbeitnehmerin nicht beschäftigt werden darf („absolutes Beschäftigungsverbot“).

Die Schutzfrist beginnt schon zu einem früheren Zeitpunkt, wenn durch die Beschäftigung Leben oder Gesundheit des Kindes oder der Mutter gefährdet sind. (Bestätigung des Amtsarztes oder des zuständigen Arbeitsinspektorats)

Dauer

Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und nach Kaiserschnittentbindungen verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung von 8 auf mindestens 12 Wochen.

Vorzeitige Geburt

§ 162 ASVG, §§ 3 u. 5 MSchG

Hat die Geburt vor dem errechneten Termin stattgefunden und ist somit eine Verkürzung der 8-Wochenfrist vor der Geburt eingetreten, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch bis zur Dauer von 16 Wochen.

Die Schutzfrist verlängert sich nicht, wenn sie wegen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Kindes oder der Mutter bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen hat.

HINWEIS

Werdende Mütter, deren Dienstverhältnis noch vor Beginn der Schutzfrist durch Zeitablauf endet, und die vom Arbeitsinspektions- oder Amtsarzt ein Freistellungszeugnis erhalten, haben nur dann Anspruch auf ein vorgezogenes Wochengeld, wenn

- das befristete Dienstverhältnis zum Zeitpunkt der Freistellung noch aufrecht ist, oder
- nach Beendigung des befristeten Dienstverhältnisses eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung – z.B. Arbeitslosengeld – bezogen wird, oder
- sie sich in einer sozialversicherungsrechtlichen Schutzfrist befinden (insbes. § 122 Abs. 2 u. 3 ASVG siehe unten)

Anspruch**§§ 122 Abs. 2 u. 3, 162 ASVG**

- 1) Voraussetzung für den Anspruch auf Wochengeld ist, dass zu Beginn der Schutzfrist ein aufrechtes Dienstverhältnis oder ein Bezug aus der Kranken- oder Arbeitslosenversicherung vorliegt
- 2) Endet das Dienstverhältnis vor Beginn der Schutzfrist, so besteht trotzdem Anspruch auf Wochengeld, wenn die Schutzfrist innerhalb von 6 Wochen nach dem Ende des Dienstverhältnisses beginnt und die Frau innerhalb des letzten Jahres insgesamt 26 Wochen oder in den letzten 6 Wochen davor ununterbrochen versichert war.
- 3) Endet das Dienstverhältnis vor Beginn der Schutzfrist, so besteht der Anspruch auf Wochengeld trotzdem, wenn das Dienstverhältnis zu Beginn der 32. Woche vor Eintritt der Schutzfrist (= Beginn der Schwangerschaft) schon bestanden hat
 - a) dieses Dienstverhältnis mindestens 13 Wochen bzw. 3 Kalendermonate gedauert hat
 - oder
 - b) die Dienstnehmerin in den letzten 3 Jahren vor dem Ende des befristeten Dienstverhältnisses mindestens 12 Monate krankenversichert war.

Punkt 3 gilt auch dann, wenn ein unbefristetes Dienstverhältnis ohne Verschulden der Dienstnehmerin endet (also auch nicht einvernehmlich gelöst wird).

- 4) Wird eine Frau während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld wieder schwanger, so erhält sie Wochengeld, wenn sie bei der ersten Schwangerschaft Anspruch auf Wochengeld hatte.
- 5) **ACHTUNG:** Wird eine Frau während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld wieder schwanger, so hat sie ab 1.3.2017 keinen Anspruch auf Wochengeld, wenn das Kinderbetreuungsgeld vor dem Beginn der neuen Schutzfrist endet und keine andere Versicherung besteht.
z.B. es wurde das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gewählt, die Karenz aber bis zum 2. Geburtstag des Kindes. Beginnt die neue Schutzfrist nach dem Ende des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld so besteht kein Anspruch auf Wochengeld.

Höhe

§ 162 ASVG

Als Grundlage für die Höhe des Wochengeldes wird der durchschnittliche Bezug der letzten 3 vollen Kalendermonate (der angebrochene Monat wird nicht hinzugerechnet) oder 13 Wochen (bei Wochenberechnung wird taggenau gerechnet) vor der Schutzfrist herangezogen. Befindet man sich in einem individuellen Beschäftigungsverbot wird mit Beginn des absoluten Beschäftigungsverbot das Wochengeld neu berechnet. Die Sonderzahlungen werden durch einen Zuschlag berücksichtigt.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beträgt das Wochengeld 180 % dieses Bezuges.

ACHTUNG Seit 1.3.2017 erhalten alle Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld nur noch Wochengeld in der Höhe des Kinderbetreuungsgelds.

Krankenversicherung

§ 122 ASVG

Während des Wochengeldbezuges ist die Dienstnehmerin krankenversichert.

Antrag/Unterlagen

Der Antrag auf Wochengeld ist bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

Zu Beginn der Schutzfrist muss der Krankenkasse vorgelegt werden:

- 1) eine Arbeits- und Entgeltsbestätigung, die vom Dienstgeber auszustellen ist
- 2) eine Bestätigung des Arztes über den voraussichtlichen Geburtstermin

Karenz

§§ 15 ff MSchG, §§ 2 ff VKG

Mutter

Die Mutter hat nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen Anspruch auf Karenz bis zum Tag vor dem 2. Geburtstag des Kindes, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Die Mutter muss Beginn und Dauer des Karenzurlaubes dem Dienstgeber bis zum Ende der Schutzfrist nach der Geburt des Kindes bekannt geben.

Vater

Der Vater hat Anspruch auf Karenz bis zum Tag vor dem 2. Geburtstag des Kindes, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und die Mutter nicht gleichzeitig Karenz in Anspruch nimmt oder sie keinen Anspruch auf Karenz hat.

AUSNAHME

Beim erstmaligen Wechsel zwischen den Elternteilen kann ein Monat gleichzeitig Karenz in Anspruch genommen werden.

ACHTUNG

Kinderbetreuungsgeld kann nicht von beiden Elternteilen gleichzeitig bezogen werden.

Nimmt der Vater Karenz zum frühest möglichen Zeitpunkt in Anspruch, so muss er Beginn und Dauer dem Dienstgeber innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt bekannt geben.

In allen anderen Fällen muss er Beginn und Dauer bis spätestens 3 Monate vor Antritt der Karenz bekannt geben.

Bei einer Teilung der Karenz, muss jeder Teil mindestens 2 Monate dauern.

Aufgeschobene Karenz

§§ 15 b ff MSchG, § 4 VKG

Ein Teil der Karenz kann aufgeschoben und bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes oder bei späterem Schuleintritt des Kindes auch nach Vollendung des 7. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Jeder Elternteil kann maximal 3 Monate aufgeschobene Karenz in Anspruch nehmen.

Die Absicht aufgeschobene Karenz in Anspruch zu nehmen, muss dem Dienstgeber

von der Mutter

- a) während der Schutzfrist nach der Geburt oder
- b) spätestens 3 Monate vor dem Ende der in Anspruch genommenen Karenz oder
- c) spätestens 3 Monate vor dem Ende der Karenz des Vaters

vom Vater

- a) innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt oder
- b) spätestens 3 Monate vor dem Ende der in Anspruch genommenen Karenz oder
- c) spätestens 3 Monate vor dem Ende der Karenz der Mutter bekannt gegeben werden.

Der Beginn der aufgeschobenen Karenz muss dem Dienstgeber spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt bekannt gegeben werden.

ACHTUNG

Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld kann nicht aufgeschoben werden.

Kündigungsschutz für die Mutter**§ 10, 12 MSchG**

Die Mutter genießt Kündigungsschutz ab dem Beginn der Schwangerschaft. Dies gilt nur dann, wenn die Schwangerschaft dem Dienstgeber bekannt war oder innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Kündigung mitgeteilt wurde. **AUSNAHME:** Wenn die Schwangerschaft noch nicht bekannt ist, muss sie unverzüglich nach Kenntnis gemeldet werden. (ärztliches Attest)

Der Kündigungsschutz endet 4 Wochen nach dem Ende der Karenz, wenn keine Karenz in Anspruch genommen wird, 4 Monate nach der Geburt des Kindes.

Bei einer geteilten Karenz beginnt der Kündigungsschutz auch für die Mutter frühestens 4 Monate vor Beginn der Karenz.

Kündigungsschutz für den Vater**§ 7 VKG**

Der Kündigungsschutz für den Vater beginnt immer mit Bekanntgabe der Karenz an den Dienstgeber, frühestens aber 4 Monate vor Antritt.

Keinesfalls beginnt der Kündigungsschutz für den Vater vor der Geburt des Kindes.

Beschäftigung während der Karenz – § 15 e MSchG, § 7 b VKG

Neben einem karenzierten Arbeitsverhältnis ist es erlaubt, eine geringfügige Beschäftigung auszuüben.

Bei einer Beschäftigung über der **Geringfügigkeitsgrenze** endet die Karenz, damit entfällt der Kündigungsschutz.

Allerdings darf für höchstens 13 Wochen im Kalenderjahr eine Beschäftigung über die **Geringfügigkeitsgrenze** hinaus neben dem karenzierten Arbeitsverhältnis vereinbart werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Karenz hat. Dauert die Karenz nicht das gesamte Kalenderjahr,

so darf eine solche Beschäftigung nur im aliquoten Ausmaß vereinbart werden.

Eine Beschäftigung von max. 13 Wochen bei einem anderen Dienstgeber ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.

ACHTUNG

Für den Bezug von pauschalem Kinderbetreuungsgeld gilt nicht die **Geringfügigkeitsgrenze**, sondern die höhere Einkommensgrenze von 16.200,00 € im Jahr gem. § 2 Abs. 1 Zif. 3 KBGG oder der individuelle Grenzbetrag von 60 % des letzten Einkommens gem. § 8b KBGG.

Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung § 15 h MSchG, § 8 VKG

Wenn das Arbeitsverhältnis des Elternteiles mindestens drei Jahre ununterbrochen gedauert hat und dieser in einem Betrieb mit mehr als zwanzig ArbeitnehmerInnen beschäftigt ist besteht Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung.

Soll die Elternteilzeit unmittelbar nach der Schutzfrist beginnen, so muss

- die Mutter den Antrag innerhalb der Schutzfrist
- der Vater den Antrag innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt schriftlich an den Arbeitgeber stellen.

Dauer

Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung besteht bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr des Kindes oder bis zu einem späteren Schuleintrittsalter. Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung ist zu vereinbaren.

Die Teilzeitbeschäftigung muss mindestens zwei Monate dauern und kann für jedes Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Eine Änderung oder vorzeitige Beendigung kann von jedem Vertragsteil ebenfalls nur einmal begehrt werden.

In allen anderen Fällen muss der Antrag spätestens 3 Monate vor Beginn der Elternteilzeit schriftlich beim Arbeitgeber gestellt werden.

Vereinbarung über Teilzeitbeschäftigung

§ 15 i MSchG, § 8 a VKG

Wer die oben angeführten Bedingungen nicht erfüllt, kann eine Vereinbarung über eine Teilzeitbeschäftigung mit dem Dienstgeber schließen, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz wurde nicht verändert, er dauert weiterhin bis vier Wochen nach dem Ende der Teilzeitbeschäftigung, längstens aber bis vier Wochen nach dem vollendeten vierten Lebensjahr des Kindes.

Dauert die Teilzeitbeschäftigung länger als bis zum vierten Lebensjahr des Kindes oder beginnt sie danach, dann ist die Anfechtung einer Kündigung wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Teilzeitbeschäftigung bei Gericht möglich.

Kinderbetreuungsgeld

§ 1 KBGG

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind
- Gemeinsamer Haushalt von Kind und Kinderbetreuungsgeld beziehendem Elternteil nachgewiesen durch Meldung eines durchgehenden gemeinsamen Hauptwohnsitzes
- Der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte darf 16.200 € im Jahr nicht übersteigen.
- Wenn es für die/den Betroffenen günstiger ist, gilt eine Zuverdienstgrenze von 60 % des letzten Einkommens.
- Beim Einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld darf das Einkommen den Betrag von 6.400 € im Jahr nicht übersteigen. (Entspricht etwa der Geringfügigkeitsgrenze)

Den Anspruch auf Familienbeihilfe muss nicht derjenige Elternteil haben, der Kinderbetreuungsgeld beziehen möchte.

Es kann immer nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld erhalten; eine gleichzeitige Inanspruchnahme ist nicht möglich.

AUSNAHME: Für Geburten ab 1.3.2017 gilt, dass beim erstmaligen Wechsel des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld beide Elternteile gleichzeitig für bis zu 31 Tage Kinderbetreuungsgeld beziehen können. Die Gesamt-Bezugsdauer reduziert sich dann um diesen Zeitraum.

Auch bei Mehrlingsgeburten wird Kinderbetreuungsgeld nur einmal ausbezahlt. Für BezieherInnen des pauschalen Kinderbetreuungsgelds bzw. nach dem Kinderbetreuungsgeldkonto gebührt ein Mehrlingszuschlag.

Beginn des Bezuges

§ 4 KBGG

- Das Kinderbetreuungsgeld muss beantragt werden.
- Kinderbetreuungsgeld kann frühestens ab der Geburt bezogen werden.
- Kinderbetreuungsgeld ruht während des Bezugs von Wochengeld.
- Ist das Wochengeld niedriger als das Kinderbetreuungsgeld, steht der Differenzbetrag zu.
- Wird der Antrag verspätet gestellt, so kann Kinderbetreuungsgeld höchstens 6 Monate rückwirkend ausbezahlt werden.

Bezugsdauer von Kinderbetreuungsgeld

§ 5 KBGG

ACHTUNG

Pauschales Kinderbetreuungsgeld nur noch für Geburten bis 28.2.2017

Für Geburten ab 1.1.2010 bis 28.2.2017 kann das Kinderbetreuungsgeld in 4 Pauschal-Varianten bezogen werden:
(Für Geburten ab 1.3.2017 gilt das Kinderbetreuungsgeld-Konto)
Seit 1.1.2010 gibt es auch ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld.

Langvariante

Das Kinderbetreuungsgeld wird höchstens bis zum Alter von 3 Jahren (36 Monaten) des Kindes ausbezahlt.

Das Kinderbetreuungsgeld wird höchstens bis zum Alter von 2 ½ Jahren (30 Monaten) des Kindes ausbezahlt, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt.

Kurzvariante 1

Das Kinderbetreuungsgeld wird höchstens bis zum Alter von 2 Jahren (24 Monaten) des Kindes ausbezahlt. Das Kinderbetreuungsgeld wird höchstens bis zum Alter von 20 Monaten des Kindes ausbezahlt, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt.

Kurzvariante 2

Das Kinderbetreuungsgeld wird höchstens bis zum Alter von 1 ½ Jahren (18 Monaten) des Kindes ausbezahlt. Das Kinderbetreuungsgeld wird höchstens bis zum Alter von 15 Monaten des Kindes ausbezahlt, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt.

Kurzvariante 3

Das Kinderbetreuungsgeld wird höchstens bis zum Alter von 14 Monaten des Kindes ausbezahlt. Das Kinderbetreuungsgeld wird höchstens bis zum Alter von 12 Monaten des Kindes ausbezahlt, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt.

Verlängerung der Bezugsdauer für alleinstehende Eltern

Eine Verlängerung des pauschalen Kinderbetreuungsgelds ist um max. 2 Monate möglich, wenn der andere Elternteil durch ein unabwendbares, unvorhersehbares Ereignis wie Tod, Krankenhausaufenthalt oder Haft an der Kinderbetreuung gehindert wird.

Eine Verlängerung ist auch für AlleinerzieherInnen möglich, wenn kein Unterhalt geleistet wird und der alleinstehende Elternteil im Durchschnitt der 2 Monate nicht mehr als 1.200,00 € netto verdient. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 300,00 € netto. Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld endet mit einem neuen Anspruch für ein weiteres Kind.

Höhe/Auszahlung

Höhe

§ 3 KBGG

Das Kinderbetreuungsgeld kann für Geburten ab 1.1.2010 bis 28.2.2017 in 5 Varianten bezogen werden:

Langvariante

bis zum 30. bzw. 36. Lebensmonat

- tgl. 14,53 €
- im Monat 435,90 €

Wenn die vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht nachgewiesen werden, so wird das Kinderbetreuungsgeld ab dem 25. Lebensmonat auf 7,27 € täglich (218,10 € im Monat) herabgesetzt.

Kurzvariante 1

bis zum 20. bzw. 24. Lebensmonat

- tgl. 20,80 €
- im Monat 624,00 €

Wenn die vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht nachgewiesen werden, so wird das Kinderbetreuungsgeld ab dem 17. Lebensmonat auf 10,40 € täglich (312,00 € im Monat) herabgesetzt.

Kurzvariante 2

bis zum 15. bzw. 18. Lebensmonat

- tgl. 26,60 €
- im Monat 798,00 €

Wenn die vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht nachgewiesen werden, so wird das Kinderbetreuungsgeld ab dem 13. Lebensmonat auf 13,30 € täglich (399,00 € im Monat) herabgesetzt.

Höhe/Auszahlung

Höhe

§ 3 KBGG

Kurzvariante 3

bis zum 12. bzw. 14. Lebensmonat

- tgl. 33,00 €
- im Monat 990,00 €

Wenn die vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht nachgewiesen werden, so wird das Kinderbetreuungsgeld ab dem 10. Lebensmonat auf 16,50 € täglich (445,00 € im Monat) herabgesetzt.

Mehrlinge

Für Mehrlingskinder (Zwillinge, Drillinge usw.) gibt es einen Zuschlag von 50 % pro Kind.

Wechsel im Bezug von Kinderbetreuungsgeld

Kinderbetreuungsgeld kann abwechselnd von den Elternteilen bezogen werden. Ein Wechsel ist zweimal möglich, ein Block muss mindestens zwei Monate betragen.

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld endet mit einem neuen Anspruch für ein weiteres Kind.

ACHTUNG

Eine Änderung der gewählten Variante ist nicht möglich. Ein Fehler oder ein Irrtum im Antrag kann innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum des Eingangsstempels **schriftlich** verbessert werden.

NEU:

Kinderbetreuungsgeldkonto für Geburten ab 1.3.2017

(an Stelle der Pauschalvarianten)

§ 5 ff KBGG

Für Geburten ab 1.3.2017 können die Eltern die Anspruchsdauer innerhalb eines Rahmens frei wählen. Ein Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld zwischen 12 und 28 Monaten (365 bis 851 Tage) beziehen.

Nimmt auch der zweite Elternteil das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch, so verlängert sich die maximale Bezugsdauer auf 15 bis 35 Monate (456 bis 1063 Tage)

ACHTUNG

Gezählt wird ab der Geburt des Kindes!

Das Kinderbetreuungsgeld kann bis zu 31 Tage gleichzeitig bezogen werden. Um diesen Zeitraum verkürzt sich die Gesamtdauer.

Auch im Kinderbetreuungsgeldkonto ist ein zweimaliger Wechsel des Bezugs möglich. Jeder Bezugszeitraum muss mindestens 61 Tage dauern.

Die gewählte Bezugsdauer kann einmalig geändert werden.

Höhe

Bezieht nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld, so beträgt der Höchstbetrag 2.366,20 €, beziehen beide Elternteile so erhöht sich der Betrag auf max. 15.449,30 €.

Im Kontomodell kann das Kinderbetreuungsgeld daher in einer Höhe von mind. 14,53 € und höchstens 33,88 € täglich bezogen werden.

Während des Bezugs von Wochengeld ruht das Kinderbetreuungsgeld.

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Wenn die vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht wie vorgeschrieben nachgewiesen werden, so reduziert sich der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für jeden Elternteil um 1 300,00 €.

Mehrlinge

Für Mehrlingskinder (Zwillinge, Drillinge usw.) gibt es einen Zuschlag von 50 % pro Kind.

NEU:**Partnerschaftsbonus**

Beziehen die Eltern gleich lang und mindestens im Verhältnis 60 zu 40 das Kinderbetreuungsgeld, so kann erhält jeder Elternteil einen Partnerbonus in Höhe von 500,00 €. Die Bezugsdauer muss aber mindestens 124 Tage betragen.

ACHTUNG

Der Partnerschaftsbonus muss gesondert, spätestens 91 Tage nach dem Ende des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld beantragt werden.

Überblick Kinderbetreuungsgeldkonto**Bezug durch einen Elternteil: 12.366,00 €**

Minimale Dauer Grundvariante	365 Tage (12 Monate)	tgl. mtl. ca.	33,88 € 1.000,00 €
Maximale Dauer Individuelle Variante	851 Tage (28 Monate)	tgl. mtl. ca.	14,53 € 436,00 €

Bezug durch beide Elternteile: bis zu 15.449,00 €

(ev. Plus 1.000,00 € Partnerschaftsbonus)

Minimale Dauer Grundvariante	456 Tage (ca. 15 Monate)	tgl. mtl. ca.	33,88 € 1000,00 €
Maximale Dauer Individuelle Variante	1.063 Tage (ca 35 Monate)	tgl. mtl. ca.	14,53 € 436,00 €

Einkommensgrenze**§ 2 Abs. 1 Z3 i.V. § 8 KBGG**

Der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte darf im Anspruchszeitraum 16.200,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Diese Regelung bezieht sich auf das Einkommen der Person, die Kinderbetreuungsgeld bezieht, nicht auf das Familieneinkommen.

Der Begriff „Einkünfte“ ist im Einkommensteuerrecht festgelegt. Seit 1.1.2010 werden Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie Sonstige Einkünfte beim Zuverdienst nicht mehr eingerechnet.

ACHTUNG

Leistungen vom AMS gelten auch als Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind wie folgt zu ermitteln:

- Einkünfte müssen in den Monaten mit Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgelds zugeflossen sein
- Sonstige Bezüge iSd. § 67 EStG 1988 bleiben außer Betracht
- Der danach ermittelte Betrag ist um 30 % zu erhöhen
- Und dann auf einen Jahresbetrag umzurechnen

Zum Anspruchszeitraum zählt ein Kalendermonat zur dann, wenn an allen Tagen in diesem Monat Anspruch auf Auszahlung des KBG besteht. Andernfalls zählt dieser Kalendermonat nicht zum Anspruchszeitraum

HINWEIS

Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von unter 1.220,00 € kommt es im Regelfall nicht zu einer Überschreitung der Einkommensgrenze.

Seit 1.1.2010

Für den Anspruch auf Kindergeld werden seit 1.1.2010 nur noch Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft in den Betrag von 16.200,00 € eingerechnet.

HINWEIS

Wird die Einkommensgrenze überschritten, so verringert sich das Kinderbetreuungsgeld um den Überschreitungsbeitrag.

Um die Anrechnung zu verhindern, kann in Monaten mit einem hohen Einkommen auf das Kinderbetreuungsgeld verzichtet werden.

Wenn es für die/den Betroffenen günstiger ist, gilt eine individuelle Zuverdienstgrenze von 60 % des letzten Einkommens. Grundlage ist das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, beschränkt auf das drittvorangegangene Kalenderjahr. Maßgeblich ist der Einkommensteuerbescheid für dieses Kalenderjahr.

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld darf das Einkommen den Betrag von 6.800,00 € im Jahr nicht übersteigen (Entspricht etwa der Geringfügigkeitsgrenze) und kein Arbeitslosengeld bezogen werden.

Verzicht**§ 2 Abs. 5 und § 8 Abs. 2 KBGG**

Auf Kinderbetreuungsgeld kann verzichtet werden, der Anspruchszeitraum verkürzt sich um die Monate des Verzichtes. Es kann nur auf ganze Kalendermonate im Vorhinein zu Beginn eines Kalendermonates verzichtet werden.

Der Verzicht hat zur Folge, dass die während des Zeitraumes des Verzichtes erzielten Einkünfte bei der Ermittlung des maßgeblichen Gesamtbetrages der Einkünfte außer Betracht bleiben.

Antrag/Unterlagen

Der Antrag auf Gewährung von Kinderbetreuungsgeld ist sofort nach Beendigung der Schutzfrist bei der zuständigen Bezirksstelle der NÖGKK zu stellen.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Meldezettel
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde sämtlicher Kinder
- Familienbeihilfenkarte
- Einheitswertbescheid
- Wochengeldbezugsbestätigung
- Sozialversicherungskarte
- Bei außerehelichen Kindern ist eine Bescheinigung des Jugendamtes über Alimentationszahlungen notwendig.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld wird höchstens bis zum Alter von 14 Monaten des Kindes ausbezahlt.

Das Kinderbetreuungsgeld wird höchstens bis zum Alter von 12 Monaten des Kindes ausbezahlt, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

bis zum 12. bzw. 14. Lebensmonat

80 % des Nettoeinkommens,	
tgl. min.	33,88 €
tgl. max.	66,00 €
im Monat mind.	1.016,40 €
im Monat max.	1.980,00 €

Wenn die vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht nachgewiesen werden, so wird das Kinderbetreuungsgeld ab dem 10. Lebensmonat um 16,50 € täglich (445,00 € im Monat) reduziert.

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld darf das Einkommen den Betrag von 6.800,00 € im Jahr nicht übersteigen (Entspricht etwa der **Geringfügigkeitsgrenze**) und kein Arbeitslosengeld bezogen werden

Auszahlung

Das Kinderbetreuungsgeld wird monatlich im Nachhinein auf ein Girokonto überwiesen.

Für Geburten ab 1.1.2010 gibt es für Einkommensschwache eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld für max. 1 Jahr, die nicht zurückbezahlt werden muss.

Krankenversicherung**§ 28 KBGG**

BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld sind krankenversichert.

NEU: Familienzeitbonus (Papamonat)**§ 2 FamZeitbG**

Für Geburten ab 1.3.2017

Bei der „Familienzeit“ unterbricht der Vater innerhalb der ersten 91 Tage nach der Geburt für 28 bis 31 Tage seine Beschäftigung um sich ausschließlich seiner Familie zu widmen.

Voraussetzungen

- Der Vater, die Mutter und das Kind leben im gemeinsamen Haushalt und sind an dieser Adresse hauptgemeldet.
- Der Mittelpunkt der Lebensinteressen beider Elternteile und des Kindes liegen in Österreich.
- Für das Kind wird Familienbeihilfe bezogen
- Der Vater muss in den letzten 6 Monaten unmittelbar vor Bezugsbeginn durchgehend in der Sozialversicherung eine sozialversicherte Erwerbstätigkeit ausgeübt haben
- In diesem Zeitraum darf kein Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung vorliegen.

Höhe

§ 3 FamZeitbG

Der Familienzeitbonus beträgt 22,60 € täglich.

Antrag

§ 4 FamZeitbG

Der Antrag muss innerhalb von 91 Tagen nach der Geburt des Kindes bei der zuständigen Krankenversicherung gestellt werden.

ACHTUNG

Erhält der Vater während seiner Familienzeit Entgelt vom Dienstgeber (ist in einigen Kollektivverträgen vorgesehen) so entfällt der Anspruch auf Familienzeitbonus.

ACHTUNG

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld verringert sich für den Vater um den Betrag, der als Familienzeitbonus bezogen wurde.

Ein Kündigungs- oder Entlassungsschutz besteht nicht.

**Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld
bzw. Kinderbetreuungskonto****§§ 9 ff KBGG**

Mit 1.1.2010 wurde der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld für Einkommensschwache durch die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld ersetzt. Anspruch auf Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld besteht nur bei Bezug eines pauschalen Kinderbetreuungsgelds.

Die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beträgt am Tag	6,06 €
im Monat	181,80 €

Die Beihilfe wird als Überbrückungshilfe für max. 1 Jahr gewährt.

Das Einkommen darf den Betrag von 6.800,00 € im Jahr nicht übersteigen. (Entspricht etwa der **Geringfügigkeitsgrenze**)

Nicht alleinstehende Mütter/Väter haben Anspruch auf eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte Ihres Partners den Betrag von 16.200,00 € im Jahr nicht übersteigt.

Wenn die Beihilfe gewährt wird, muss sie nicht mehr zurückgezahlt werden. Es sei denn, die Einkommenssituation ändert sich während die Beihilfe bezogen wird, wie das auch bei allen anderen Sozialleistungen der Fall ist.

Kinderbetreuungsgeld und Arbeitslosengeld**§ 7 Abs. 5 AIVG**

Zeiten des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld werden seit 1.1.2015 auf die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld angerechnet, wenn im Rahmenzeitraum mind. 14 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten (Beschäftigungszeiten) erworben wurden. (siehe **Arbeitslosenversicherung**)

Im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld kann daher im Regelfall Arbeitslosengeld bezogen werden.

Es kann auch weiterhin neben dem Kinderbetreuungsgeld Arbeitslosengeld bezogen werden, z.B. wenn eine Beschäftigung verloren gegangen ist, die den Bezug von Kinderbetreuungsgeld nicht ausgeschlossen hat.

ACHTUNG

Gilt nicht für den Bezug von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld.

Voraussetzung ist aber, dass das Kind von einer geeigneten Person betreut wird.

ACHTUNG

Das Arbeitslosengeld wird bei der Zuverdienstgrenze als Einkommen angerechnet!

Familienbeihilfe

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für minderjährige Kinder, die dem Haushalt des/der Anspruchsberechtigten angehören.

Anspruchsberechtigt sind Österreicher, EU/EWR/Schweizer-Bürger (Beschäftigung oder Daueraufenthalt in Österreich), anerkannte Flüchtlinge sowie sonstige Ausländer, die sich nach dem NAG rechtmäßig in Österreich aufhalten (Niederlassungsnachweis).

AntragstellerIn und Kind müssen sich tatsächlich im Inland aufhalten.

Antrag/Unterlagen

Die Familienbeihilfe muss beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt mit dem Formular Beih1 beantragt werden.

Unterlagen

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettel des Kindes und des/r Antragstellers/in

Die Familienbeihilfe wird grundsätzlich an die Mutter ausbezahlt, diese kann jedoch zu Gunsten des Vaters verzichten.

Bezugsdauer

Grundsätzlich kann Familienbeihilfe für minderjährige Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezogen werden.

Darüber hinaus kann Familienbeihilfe auf Antrag für volljährige Kinder, die eine Schule, Universität oder sonstige Ausbildung absolvieren bis zur Vollendung des **24. Lebensjahres** ausbezahlt werden. (Es muss ein günstiger Studienerfolg nachgewiesen werden. - Zuverdienstgrenze 10.000,00 € im Jahr).

AUSNAHME

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres haben Anspruch: Mütter bzw. Schwangere, Personen, die den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst absolvieren bzw. absolviert haben, erheblich behinderte Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden, Studierende, deren Studium mindestens zehn Semester dauert, Personen, die vor dem Studium eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle im Inland ausgeübt haben.

Wenn auf Grund einer Behinderung vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer Ausbildung bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres dauernde Erwerbsunfähigkeit eintritt, so kann die Familienbeihilfe unbefristet bezogen werden

ACHTUNG

Mit 1.3.2011 ist die Bestimmung entfallen, dass Jugendliche, die sich nicht in einer Ausbildung befinden und beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind, Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres beziehen können.

Höhe

Die Familienbeihilfe beträgt pro Monat

Alter des Kindes	Betrag pro Monat
ab Geburt	111,80 €
ab 3 Jahren	119,60 €
ab 10 Jahren	138,80 €
ab 19 Jahren	162,00 €

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die **Geschwisterstaffelung:**

zwei Kinder -	6,90 € für jedes Kind
drei Kinder -	17,00 € für jedes Kind
vier Kinder -	26,00 € für jedes Kind
fünf Kinder -	31,40 € für jedes Kind
sechs Kinder -	35,00 € für jedes Kind
sieben und mehr Kinder -	51,00 € für jedes Kind

Für das 3. und jedes weitere Kind kann bei der Veranlagung ein Mehrkindzuschlag von 20,00 € im Monat berücksichtigt werden, wenn das Familieneinkommen im Vorjahr den Betrag von 55.000,00 € nicht überschritten hat.

für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 152,90 €

Familien erhalten für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ein Schulstartgeld von 100,00 €, das im September ausbezahlt wird.

HINWEIS

EU-Bürger können auch für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, Familienbeihilfe erhalten, wenn nicht dort Anspruch auf eine vergleichbare Leistung besteht.

Kinderabsetzbetrag

Der Kinderabsetzbetrag wird grundsätzlich direkt mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Höhe des Kinderabsetzbetrags

für jedes Kind einheitlich 58,40 € / Monat

Behördenwege

Was ist in den letzten Wochen vor Beginn der Schutzfrist noch zu erledigen?

In der 12. Woche vor der voraussichtlichen Entbindung sind vom Arzt zwei Bestätigungen über den Beginn der Schutzfrist einzuholen. Eine Bestätigung erhält der **Dienstgeber**, die Zweite die **Krankenkasse**.

Welche Unterlagen sind für den Bezug des Wochengeldes notwendig?

1. Arbeits- und Entgeltbestätigung, die vom Dienstgeber auszustellen ist und
2. Bestätigung des Arztes über den voraussichtlichen Geburtstermin

Wann müssen diese Unterlagen der Krankenkasse übermittelt werden?

Am Beginn der Schutzfrist.

Wo erhalte ich die Geburtsurkunde?

Diese ist bei jedem Standesamt zu lösen, das für die Gemeinde zuständig ist, in der das Kind geboren wurde.

Welche Dokumente sind dazu notwendig?

1. Für Verheiratete:

- Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Eltern
- Geburtsurkunde der Eltern
- Meldezettel von Mutter und Vater
Wenn der Vater Ausländer ist, muss der Pass vorgelegt werden

2. Für Unverheiratete

- Geburtsurkunde der Mutter
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter
- Meldezettel der Mutter

Zugleich ist eine standesamtliche Geburtsbescheinigung zu lösen.

Diese wird gemeinsam mit dem Entlassungsschein des Krankenhauses der zuständigen Krankenkasse übergeben.

Was benötige ich zur polizeilichen Anmeldung des Kindes?

- Meldezettel
- Geburtsurkunde des Kindes
(Bei Ausländern auch der Pass des Vaters)

Wichtig für Ausländer

Das Kind muss **innerhalb von drei Monaten nach der Geburt** von der jeweiligen Botschaft, der der Kindesvater untersteht, eingetragen werden.

Rechtsvertretung

Gegen Bescheide betreffend die Gewährung von Wochengeld oder Kinderbetreuungsgeld besteht die Möglichkeit ein Rechtsmittel (z.B. Klage) zu ergreifen. In diesen Fällen kann Ihnen nach Prüfung der Rechtslage von Seiten der Niederösterreichischen Kammer für Arbeiter und Angestellte kostenlose Rechtsvertretung gewährt werden.

Um die kurzen Rechtsmittelfristen zu wahren, setzen Sie sich umgehend mit Ihrer nächsten Bezirksstelle der AK in Verbindung.

NACHTSCHWERARBEIT

Nachtschwerarbeitsgesetz

Wer in der Nacht Schwerarbeit leistet, soll in Folge der besonders belastenden Arbeitsbedingungen sowohl arbeits- als auch sozialrechtliche Begünstigungen erhalten. (Die Voraussetzung von Schichtarbeit ist seit 1.1.1993 entfallen.)

Die Begünstigungen bestehen in der Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung durch Inanspruchnahme von Sonderruhegeld, sowie im Anspruch auf zusätzliche Arbeitspausen und Sonderurlaub.

Für Krankenpflegepersonal wurden Sonderregelungen geschaffen.

Schwerarbeit

- Arbeiten in Bergbaubetrieben unter Tage oder im Tunnel- oder Stollenbau;
- Bergbauarbeiten über Tage im Freien, sofern Mehrfachbelastung durch Erschütterungen und Lärm (mind. 83 dBA) gegeben ist;
- Arbeiten bei der Erdölförderung sowie bei der Erdgasförderung bei Mehrfachbelastung durch Erschütterung und Lärm (83 dBA) oder Hitze oder die Gefahr der Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe;
- Arbeiten in Hitze während der überwiegenden Arbeitszeit bei mehr als 30° C und 50 % Luftfeuchtigkeit, bzw. bei wirkungsäquivalenten Belastungen;
- Arbeiten mit überwiegendem Aufenthalt in Kühlräumen mit einer Temperatur von weniger als -21° C oder bei ständigem Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und Normaltemperatur;
- Arbeiten bei dauerndem starken Lärm, sofern ein Wert von 85dBA oder bei nicht andauerndem Lärm, wenn ein gleichwertiger Pegel überschritten wird;
- Arbeiten unter Verwendung von Fahrzeugen oder Maschinen, die gesundheitsgefährdende Erschütterungen verursachen;
- Regelmäßige Arbeiten mit Atemschutzgeräten von mind. 4 Stunden täglich oder mit Tauchgeräten mind. 2 Stunden täglich;
- Arbeiten an Bildschirmgeräten während der gesamten Arbeitszeit;

- Arbeiten mit ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von gasförmigen Schadstoffen, die zu einer Berufskrankheit führen können;
- Feuerungstechnische Spezial-Bauarbeiten in heißen Öfen;
- Schwere körperliche Arbeit bei gleichzeitiger besonders belastender Hitzeeinwirkung.
- Arbeiten bei der optischen Endkontrolle der Bildröhrenherstellung (Augenbelastung);

Der Kollektivvertrag erhält darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Arbeitsbelastungen zu Schwerarbeit im Sinne des NSchG zu erklären. Damit soll auf berufsspezifische Belastungen Rücksicht genommen werden, die vom Gesetzgeber nicht erfasst wurden.

Nachtarbeit

Nachtarbeit wird geleistet, wenn ein Arbeitnehmer in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr mindestens sechs Stunden arbeitet, sofern nicht in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt. Dauert die Arbeitsbelastung in der Nacht kürzer (endet also z.B. die Arbeitszeit in der Regel schon um 1.00 Uhr nachts), ist das NSchG nicht anzuwenden.

NEU

Nachtschwerarbeit leisten auch ArbeitnehmerInnen der Feuerwehr, die in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr mindestens sechs Stunden Einsätze oder Arbeitsbereitschaft im Schichtdienst leisten, wenn es sich dabei um die Haupttätigkeit der ArbeitnehmerInnen handelt. Dies gilt auch dann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

Sonderruhegeld

Anspruch:

Männer mit Vollendung des 57. Lebensjahres und Frauen mit Vollendung des 52. Lebensjahres können Sonderruhegeld in Anspruch

nehmen, wenn Sie in den letzten 30 Jahren vor Antragstellung in mehr als der Hälfte der Monate oder insgesamt mind. 20 Jahre Nachtschwerarbeit geleistet haben.

Ein Monat gilt dann als Nachtschwerarbeitsmonat, wenn an mindestens 6 Arbeitstagen Nachtschwerarbeit geleistet wurde: Ist innerhalb von 3 Monaten an 18 Arbeitstagen eine solche Arbeit verrichtet worden, gelten alle 3 Monate als Nachtschwerarbeitsmonate.

Wurde innerhalb der letzten 6 Monate an 36 Arbeitstagen Nachtschwerarbeit geleistet, so gelten seit 1.1.1999 alle 6 Monate als Nachtschwerarbeitsmonate.

Höhe:

Das Sonderruhegeld wird wie die Pension berechnet.

siehe Pensionsversicherung – Pensionsberechnung

ACHTUNG

Gilt nicht für Krankenpflegepersonal!

Arbeitsrechtliche Begünstigungen**1) Zusatzpausen:**

Arbeitnehmer haben während jeder Nacht, in der sie Nachtschwerarbeit leisten, Anspruch auf eine zusätzliche Kurzpause von 10 Minuten.

2) Zusatzurlaub:

Arbeitnehmer, die an mind. 50 Tagen im Jahr Nachtschwerarbeit leisten, haben Anspruch auf einen Zusatzurlaub von 2 Werktagen. Der Zusatzurlaub erhöht sich auf 4 Werktagen nach 5 Jahren und auf 6 Werktagen nach 15 Jahren, in denen Nachtschwerarbeit in diesem Ausmaß geleistet wurde.

3) Für Krankenpflegepersonal gelten Sonderregelungen.

PENSIONSVERSICHERUNG

Pensionsversicherung

Wie mache ich den Anspruch geltend?

Ein Antrag beim zuständigen Pensionsversicherungsträger muss gestellt werden, damit man eine Pension ausbezahlt erhalten kann.

Der Stichtag

Das ist der auf die Antragstellung auf Pension folgende Monatserste, wird der Pensionsantrag an einem Monatsersten gestellt, ist es dieser.

Der Stichtag ist der Zeitpunkt, zu dem festgestellt wird,

- ob
- in welchem Zweig der Pensionsversicherung und
- in welcher Höhe

ein Pensionsanspruch entstanden ist.

Welche Zeiten werden in der Pension berücksichtigt?

A. Versicherte, die vor 1.1.1955 geboren sind, alle Zeiten
Versicherte, die ab 1.1.1955 geboren sind, Zeiten vor 1.1.2005

Beitragszeiten

§§ 225, 226 ASVG

1. **Pflichtversicherungsmonate** – aus der Beschäftigung
2. **freiwillige Versicherungsmonate** – freiwillige Weiterversicherung bzw. Nachkauf in der Pensionsversicherung (z.B. Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung)
3. **Selbstversicherung**: Eintrittsmöglichkeit ab dem 15. Lebensjahr
4. **Selbstversicherung** bei geringfügiger Beschäftigung
5. **Selbstversicherung** nach der Geburt eines Kindes (bis 1993)
6. **Selbstversicherung** bei Pflege eines noch nicht 40 Jahre alten, behinderten Kindes – hier wird über Antrag der Beitrag aus Mitteln des Familienlastenausgleichfonds bezahlt
7. **Selbstversicherung** für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld Stufe 3 - 7 – die Beitragsgrundlage beträgt 1.828,22 € – seit 1.8.2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.

8. **Weiterversicherung** für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen der/die Pflegegeld der Stufe 3 – 7 bezieht – seit 1.8.2009 werden die Beiträge teilweise oder zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.
9. **Kauf der Schulbesuchs- oder Studienzeit**, damit sie leistungswirksam wird max. 36 Schulmonate, max. 72 Hochschulmonate.
10. Seit 1.1.2002 gelten maximal 18 Monate, ab 1.1.2004 maximal 24 Monate Bezug von Kinderbetreuungsgeld als Beitragszeit (nur für den Anspruch auf Pension)
11. Seit 1.1.2004 gelten maximal 30 Monate Präsenz oder Zivildienst als Beitragszeiten (nur für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension)

HINWEIS:

Seit 1.1.2004 werden die Beiträge für nachgekaufte Schul- oder Studienzeiten zurückbezahlt, wenn der Nachkauf weder für den Anspruch noch für die Höhe der Pension eine Wirkung hatte.

Ersatzzeiten**§§ 227 – 229 ASVG**

Sie ersetzen eine Pflicht- oder freiwillige Versicherungszeit

- Wehrdienst,
- Zivildienst
- Kriegsdienst,
- Kriegsgefangenschaft,
- Wochengeldbezug

Seit 1971 gelten als Ersatzzeiten:

- Krankengeldbezug,
- Arbeitslosengeldbezug,
- Notstandshilfebezug,
- Bezug der Sonderunterstützung,
- sowie Zeiten, in denen ein Anspruch auf Notstandshilfe nur deshalb nicht bestand, weil das Einkommen des (Ehe-)partners auf die Notstandshilfe angerechnet wurde.

Kindererziehung

Die ersten vier Jahre nach der Geburt eines Kindes werden als Ersatzzeit gerechnet, bei Geburt von Mehrlingen die ersten fünf Jahre. Werden mehrere Kinder geboren, wird die Ersatzzeit jeweils bis zur Geburt des nächsten Kindes gerechnet, wenn der Zeitraum von vier (fünf) Jahren noch nicht abgelaufen ist.

Die Ersatzzeit wird grundsätzlich der Mutter zugerechnet – in bestimmten Fällen kann der Vater den Nachweis führen, dass er das Kind tatsächlich überwiegend erzogen hat.

Ersatzzeit für einen Schulbesuch oder ein Studium im Inland

Diese Zeiten werden seit 1.7.1996 ohne Beitragsleistung auch nicht mehr für den Anspruch auf Pension gerechnet (bis dahin acht Monate pro Schuljahr).

Rahmenzeitraum

Es ist dies der Zeitraum, in dem die oben beschriebenen Versicherungszeiten liegen müssen, damit Anspruch auf eine Pension besteht. Je nach Pensionsart wird dieser Zeitraum aus einer unterschiedlichen Anzahl von Kalendermonaten gebildet.

Neutrale Zeiten

§ 234 ASVG

Sie haben die Wirkung, dass sie den Rahmenzeitraum, in dem die Beitrags- und Ersatzzeiten liegen müssen, verlängern.

- Pensionsbezug
- Arbeitslosengeldbezug vor 1971
- Krankengeldbezug vor 1971
- Bezug einer Unfallrente von mind. 50 % M.d.E.
- Bezug einer Kriegsoffer- und Opferfürsorgerente von mind. 70 %
- Zeiten einer gemeldeten Arbeitsuche beim Arbeitsmarktservice bis max. 60 Monate

B. Versicherte, die ab 1.1.1955 geboren wurden, Zeiten ab 1.2005**Pensionskonto**

Für jeden angerechneten Monat werden Pensionsbeiträge auf diesem Pensionskonto gutgeschrieben, d.h. es gibt nur noch Beitragszeiten.

Beitragszeiten**§ 8 Abs. 1 Zif. 2 ASVG**

Folgende Zeiten werden angerechnet:

1. **Pflichtversicherungsmonate** – aus der Beschäftigung
2. **freiwillige Versicherungsmonate** – freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung
3. **Selbstversicherung**: Eintrittsmöglichkeit ab dem 15. Lebensjahr
4. **Selbstversicherung** bei geringfügiger Beschäftigung
5. **Nachträgliche Selbstversicherung** für Zeiten des Besuchs einer Bildungseinrichtung (mittlere oder höhere Schule, Hochschule oder Universität), damit sie leistungswirksam wird. Pro Schuljahr können 12 Monate und pro Semester 6 Monate eingekauft werden, max. 36 Schulmonate, max. 72 Hochschulmonate.⁶ Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld Stufe 3 – 7 – die Beitragsgrundlage beträgt 1.735,06 € – seit 1.8.2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.
6. **Selbstversicherung** bei Pflege eines noch nicht 40 Jahre alten, behinderten Kindes - hier wird über Antrag der Beitrag aus Mitteln des Familienlastenausgleichfonds bezahlt.
7. **Selbstversicherung** für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld Stufe 3 - 7 – die Beitragsgrundlage beträgt 1.828,22 € - seit 1.8.2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.
8. **Weiterversicherung** für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen der/die Pflegegeld der Stufe 3 - 7 bezieht - - seit 1.8.2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.
9. **Kindererziehung** maximal 48 Monate, bei Mehrlingsgeburten maximal 60 Monate, die Zeiten werden mit 1.828,22 € bewertet.
10. **Präsenz oder Zivildienst**, die Zeiten werden mit 1.828,22 € bewertet.
11. **Bezug von Krankengeld oder Wochengeld**, die Zeiten werden mit der um 17 % erhöhten Beitragsgrundlage vor Eintritt der Krankheit bzw. vor Beginn des Wochengelds bewertet

12. **Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe**, die Zeiten werden mit 70 % der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld bzw. 92 % dieses Betrags bei Bezug von Notstandshilfe bewertet
13. Zeiten, in denen ein Anspruch auf Notstandshilfe nur deshalb nicht besteht, weil das Einkommen des (Ehe-)partners auf die Notstandshilfe angerechnet wird, werden wie Notstandshilfe bewertet.

NEU: Erweitertes Pensionsplitting

Seit 1.1.2017 kann der erwerbstätige Elternteil dem/der Partner/in für bis zu 7 Jahre höchstens 50 % seiner Gutschriften auf dessen/deren Pensionskonto übertragen für Zeiten, in denen diese/r das Kind überwiegend erzogen hat.

Die Übertragung muss spätestens bis zum 10. Geburtstag des Kindes bei der Pensionsversicherung beantragt werden. Bei mehreren Kindern endet die Frist mit dem 10. Geburtstag des jüngsten Kindes.

Insgesamt können Gutschriften für höchstens 14 Jahre übertragen werden. Durch die übertragenen Gutschriften darf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage nicht überschritten werden. Eine Übertragung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Anspruch auf berufliche Rehabilitation

NEU: seit 1.1.2017 für alle Versicherten § 253e 270a ASVG

Seit 1.1.2017 haben alle Versicherten einen Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation. (Nur wenn eine Rehabilitation nicht möglich oder nicht zielführend ist, besteht Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension)

Anspruch auf berufliche Rehabilitation hat, wer auf Grund seines Gesundheitszustands invalid oder berufsunfähig ist oder dies in absehbarer Zeit werden könnte.

Dafür genügt es, dass in den letzten 36 Kalendermonaten (3 Jahre)

mindestens 12 Monate Beschäftigung im erlernten/angelerten Beruf oder in einer qualifizierten Angestelltentätigkeit vorliegen. Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn, insgesamt mindestens 36 Monate einer solchen Beschäftigung vorliegen.

Die Rehabilitation muss unter Berücksichtigung des bisherigen Berufes, der persönlichen Fähigkeiten und Neigungen, sowie des Alters stattfinden. Eine Umschulung auf ein wesentlich niedrigeres Qualifikationsniveau darf nur mit Zustimmung des/der Versicherten erfolgen.

Die notwendigen Versicherungszeiten für den Anspruch auf Invaliditätspension müssen vorliegen.

ACHTUNG

Für Versicherte, die ab dem 1.1.1964 geboren wurden, ist seit 1.1.2014 das Arbeitsmarktservice für die Durchführung der beruflichen Rehabilitation zuständig. Seit 1.1.2017 gibt es auch für diese Personengruppe den **Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation**. Während der beruflichen Rehabilitation besteht Anspruch auf Umschulungsgeld. (siehe Arbeitslosenversicherung)

Anspruch auf medizinische Rehabilitation

Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren wurden § 253f 270b ASVG

Wenn die Pensionsversicherungsanstalt feststellt, dass vorübergehende Invalidität für die Dauer von mindestens 6 Monaten vorliegt und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind besteht Anspruch auf medizinische Rehabilitation, wenn dies zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig ist.

Die Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation müssen ausreichend und zweckmäßig sein, sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Während Maßnahmen einer medizinischen Rehabilitation besteht Anspruch auf Rehabilitationsgeld.

Siehe Krankenversicherung / Rehabilitationsgeld

Die Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation müssen ausreichend und zweckmäßig sein, sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Während Maßnahmen einer medizinischen Rehabilitation besteht Anspruch auf Rehabilitationsgeld.

Siehe Krankenversicherung / Rehabilitationsgeld**Invaliditätspension/Arbeiter****§ 255 ASVG****Versicherte, die bis 31.12.1963 geboren sind**

Jeder Antrag auf Invaliditätspension gilt vorrangig als Antrag auf Rehabilitation. Geprüft wird, ob eine medizinische oder berufliche Rehabilitation möglich ist. Nur wenn eine Rehabilitation nicht möglich oder nicht zielführend ist oder ohne Erfolg geblieben ist, besteht Anspruch auf Invaliditätspension.

Der/die Versicherte muss bereit sein, aktiv an einer Nach- oder Umschulung teilzunehmen. Diese darf jedoch nur unter Berücksichtigung des bisherigen Berufes, der persönlichen Fähigkeiten und Neigungen sowie des Alters stattfinden. Keinesfalls darf eine Umschulung auf ein wesentlich niedrigeres Qualifikationsniveau erfolgen.

Eine Invaliditätspension wird grundsätzlich befristet für die Dauer von 2 Jahren zuerkannt, außer wenn aus medizinischen Gründen die Möglichkeit einer Besserung ausgeschlossen wird.

Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren sind

Seit 1.1.2014 gibt es für Versicherte mit Geburtsdatum ab 1.1.1964 keine befristete Invaliditätspension mehr. Auch wenn schon bisher eine Invaliditätspension bezogen wurde.

Anspruch auf Invaliditätspension hat nur noch, wer dauerhaft invalid ist

und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind.

Wer nur vorübergehend invalid ist, erhält ein Rehabilitationsgeld von der Krankenversicherung oder ein Umschulungsgeld vom Arbeitsmarktservice.

Siehe Krankenversicherung / Rehabilitationsgeld

Siehe Arbeitslosenversicherung / Umschulungsgeld

HINWEIS 1

Rehabilitationsgeld wird von der zuständigen Krankenversicherung ausbezahlt, ein eigener Antrag ist nicht notwendig.

HINWEIS 2

Umschulungsgeld muss beim zuständigen Arbeitsmarktservice innerhalb von 4 Wochen ab dem Bescheid der Pensionsversicherung beantragt werden.

Invalidität

Als invalid gilt,

- a) wer einen Beruf erlernt hat oder dazu angelernt wurde und diesen in den letzten 15 Jahren vor dem Antrag mindestens 7,5 Jahre (90 Beitragsmonate) ausgeübt hat, wenn er/sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, diesen Beruf auszuüben
- b) wer keinen Beruf erlernt hat oder den erlernten Beruf in den letzten 15 Jahren vor dem Antrag nicht mindestens 7,5 Jahre (90 Beitragsmonate) ausgeübt hat, wenn er aus gesundheitlichen Gründen keinerlei Arbeiten mehr verrichten kann.

Die Frage, welche Arbeiten Sie noch verrichten können, ist eine medizinische Frage, die von den Ärzten der Pensionsversicherung bzw. den gerichtsärztlichen Sachverständigen beurteilt wird.

Berufsunfähigkeitspension/Angestellte**§ 273 ASVG****Versicherte, die bis 31.12.1963 geboren sind**

Jeder Antrag auf Berufsunfähigkeitspension gilt vorrangig als Antrag auf Rehabilitation. Geprüft wird, ob eine medizinische oder berufliche Rehabilitation möglich ist. Nur wenn eine Rehabilitation nicht möglich oder nicht zielführend ist oder ohne Erfolg geblieben ist, besteht Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension.

Der/die Versicherte muss bereit sein, aktiv an einer Nach- oder Umschulung teilzunehmen. Diese darf jedoch nur unter Berücksichtigung des bisherigen Berufes, der persönlichen Fähigkeiten und Neigungen sowie des Alters stattfinden. Keinesfalls darf eine Umschulung auf ein wesentlich niedrigeres Qualifikationsniveau erfolgen.

Eine Berufsunfähigkeitspension wird grundsätzlich befristet für die Dauer von 2 Jahren zuerkannt, außer wenn aus medizinischen Gründen die Möglichkeit einer Besserung ausgeschlossen wird.

Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren sind

Seit 1.1.2014 gibt es für Versicherte mit Geburtsdatum ab 1.1.1964 keine befristete Invaliditätspension mehr. Auch wenn schon bisher eine Berufsunfähigkeitspension bezogen wurde.

Anspruch auf Invaliditätspension hat nur noch, wer dauerhaft invalid ist und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind.

Wer nur vorübergehend invalid ist, erhält ein Rehabilitationsgeld von der Krankenversicherung oder ein Umschulungsgeld vom Arbeitsservice.

Siehe Krankenversicherung / Rehabilitationsgeld

Siehe Arbeitslosenversicherung / Umschulungsgeld

HINWEIS 1

Rehabilitationsgeld wird von der zuständigen Krankenversicherung ausbezahlt, ein eigener Antrag ist nicht notwendig.

HINWEIS 2

Umschulungsgeld muss beim zuständigen Arbeitsmarktservice innerhalb von 4 Wochen ab dem Bescheid der Pensionsversicherung beantragt werden.

Berufsunfähigkeit**Als berufsunfähig gilt,**

wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die von ihm zuletzt ausgeübte Angestelltentätigkeit oder eine vergleichbare Tätigkeit, weiter auszuüben. Dabei ist ein gewisser beruflicher Abstieg, nämlich um eine Verwendungsgruppe, zumutbar.

Voraussetzung ist, dass in den letzten 15 Jahren 7,5 Jahre lang eine qualifizierte Angestelltentätigkeit verrichtet wurde, Zeiten in denen ein erlernter/angelernter Beruf als Arbeiter ausgeübt wurde werden darauf angerechnet.

Die Frage, welche Arbeiten Sie noch verrichten können, ist eine medizinische Frage, die von den Ärzten der Pensionsversicherung bzw. den gerichtsärztlichen Sachverständigen beurteilt wird.

**Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension
Härtefallregelung (Männer und Frauen ab 50) § 255 Abs. 3a 3b**

Als invalid oder berufsunfähig gilt ab 50 auch, wer keinen Berufsschutz hat und nur noch Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil verrichten kann.

Solche Tätigkeiten sind leichte Arbeiten, die bei durchschnittlichem Zeitdruck nur noch vorwiegend im Sitzen verrichtet werden können.

Der/die Versicherte muss mindestens 12 Monate arbeitslos sein und mindestens 360 Versicherungsmonate, davon 240 Monate einer Pflichtversicherung auf Grund von Erwerbstätigkeit erworben haben.

**Schutzbestimmung für ältere Frauen und Männer:
(Männer und Frauen ab 60)****§ 255 Abs. 4 ASVG**

Wer das 60. Lebensjahr vollendet hat und während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre eine gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat, und diese Tätigkeit wegen Krankheit oder Gebrechen nicht mehr verrichten kann, gilt als invalid bzw. berufsunfähig. Eine zumutbare Änderung dieser Tätigkeit ist dabei zu berücksichtigen. Zur Ausübung zählen auch höchstens 24 Monate Krankengeldbezug aus dem Dienstverhältnis.

Bei Stichtagen im Jahr 2012 oder früher gilt weiterhin das Mindestalter von 57 Jahren.

Übergangsbestimmung

In den Jahren 2013 und 2014 gilt ein Mindestalter von 58 Jahren.
In den Jahren 2015 und 2016 gilt ein Mindestalter von 59 Jahren.
Ab dem Jahr 2017 gilt das Mindestalter von 60 Jahren.

Seit 1.1.2017 können in der Praxis nur noch Männer nach dieser Bestimmung eine Invaliditätspension erhalten. Frauen haben mit Vollendung des 60. Lebensjahres schon Anspruch auf Alterspension.

Welche Versicherungszeit ist notwendig?**§ 236 ASVG**

- 1) Ist die Invalidität oder Berufsunfähigkeit Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit, so genügt das Bestehen der Versicherung, ohne weitere Versicherungsmonate.
- 2) Ist die Invalidität oder Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten, so genügen 6 Versicherungsmonate für den Pensionsantrag, es muss aber zumindest ein Beitragsmonat vorliegen.
- 3) Ist die Invalidität oder Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 27. Lebensjahres aber vor Vollendung des 50. Lebensjahres eingetreten, so müssen zumindest 60 Versicherungsmonate in den letzten 120 Kalendermonaten vorliegen.
- 4) Wird der Antrag erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres gestellt, so müssen zu den 60 Versicherungsmonaten noch so viele Monate

erworben werden, als man älter als 50 Jahre ist, bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. – Diese Versicherungsmonate müssen im Rahmenzeitraum liegen, der doppelt so lange ist.

- 5) **Ewige Anwartschaft:** Der Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension ist jedenfalls erfüllt, wenn insgesamt 180 Beitragsmonate der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung oder insgesamt 300 Versicherungsmonate (inkl. Ersatzzeiten ab dem 1.1.1956) erworben wurden.

Aufgabe der Erwerbstätigkeit

§ 86 ASVG

Damit die Pension bezogen werden kann, muss die Tätigkeit aufgegeben werden, die entscheidend dafür war, dass die Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension zuerkannt wurde.

ACHTUNG

Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren sind
Auch für den Anspruch auf Rehabilitationsgeld und Umschulungsgeld muss die erforderliche Anzahl von Versicherungsmonaten vorliegen (Die Anwartschaft muss erfüllt sein.)

Alterspension: Regelalterspension (normale Alterspension) (Männer 65, Frauen 60)

§ 253 ASVG

Anspruch auf Alterspension haben Frauen mit Vollendung des **60. Lebensjahres**, **Männer** mit Vollendung des **65. Lebensjahres**.

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten, oder die sog. „Ewige Anwartschaft“, d.h. insgesamt 180 Beitragsmonate der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung oder insgesamt 300 Versicherungsmonate (inkl. Ersatzzeiten ab dem 1.1.1956).

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Eine neben dem Bezug einer Alterspension ausgeübte Erwerbstätigkeit hat unabhängig vom Einkommen seit 1.10.2000 keine Auswirkungen auf die Auszahlung der Alterspension und deren Höhe (Ausnahme: Bezug einer **Ausgleichszulage**).

Seit 1.1.2004 erhält man für eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze einen besonderen Erhöhungsprozentsatz, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet wird.

ACHTUNG

Ab dem Jahr 2024 erhöht sich das Regelpensionsalter für Frauen nach dem Geburtsdatum in Schritten von 6 Monaten bis auf 65 Jahre im Jahr 2033.

**Alterspension: Regelalterspension im Pensionskonto
(normale Alterspension) (Männer 65, Frauen 60) § 4 APG**

Anspruch auf Alterspension haben **Frauen** und **Männer** mit Vollendung des **65. Lebensjahres**. (Übergangsbestimmung für Frauen bis 2024 Vollendung des 60. Lebensjahres)

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

- 180 Versicherungsmonate, unabhängig davon, wann sie erworben wurden,
- Mindestens 7 Jahre aus Erwerbstätigkeit

Übergangsbestimmung

Während der Übergangszeit genügt es auch, dass die bisher geltenden Voraussetzungen erfüllt sind

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Eine neben dem Bezug einer Alterspension ausgeübte Erwerbstätigkeit hat unabhängig vom Einkommen keine Auswirkungen auf die Auszahlung der Alterspension und deren Höhe. (Ausnahme: Bezug einer **Ausgleichszulage**)

ACHTUNG

Ab dem Jahr 2024 erhöht sich das Regelpensionsalter für Frauen nach dem Geburtsdatum in Schritten von 6 Monaten bis auf 65 Jahre im Jahr 2033.

Geburtsdatum	Pensionsalter
2.12.1963 - 1.06.1964	60 Jahre und 6 Monate
2.06.1964 - 1.12.1964	61 Jahre
2.12.1964 - 1.06.1965	61 Jahre und 6 Monate
2.06.1965 - 1.12.1965	62 Jahre
2.12.1965 - 1.06.1966	62 Jahre und 6 Monate
2.06.1966 - 1.12.1966	63 Jahre
2.12.1966 - 1.06.1967	63 Jahre und 6 Monate
2.06.1967 - 1.12.1967	64 Jahre
2.12.1967 - 1.06.1968	64 Jahre und 6 Monate
Ab 2.06.1968	65 Jahre

Vorzeitige Alterspension bei langer

Versicherungsdauer (Männer 61 ½, Frauen 56 ½) § 253 b ASVG

Durch die Pensionsreform 2003 wurde die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer schrittweise bis zum 1.10.2017 abgeschafft, eine Ausnahme bilden nur die Bestimmungen über die sog. „Hacklerregelung“, die Bestimmungen für Langzeitversicherte mit 40 bzw. 45 Beitragsjahren.

„Hacklerregelung“

a) Hacklerregelung I (langjährig Versicherte)

Für Frauen, die das 55. und Männer, die das 60. Lebensjahr bis zum **31.12.2013** vollendet haben (Geburtsdatum vor dem 1.1.1954 bzw. vor dem 1.1.1959) bleibt es beim Mindestalter von 55 bzw. 60 Jahres für die „Hacklerregelung“.

Anspruch besteht für Männer sobald sie 540 Beitragsmonate (45 Beitragsjahre) erworben haben, Frauen benötigen mind. 480 Beitragsmonate (40 Beitragsjahre). Dabei werden Ersatzzeiten des Wochengeldbezuges vor der Geburt, des Krankengeldbezugs, höchstens 60 Monate Kindererziehungszeiten (die sich nicht mit Beitragszeiten decken), bis zu 30 Monate Präsenz- oder Zivildienst sowie Ersatzzeiten der Beschäftigung im elterlichen Betrieb angerechnet, letztere seit 1.2.2011 nur mit Beitragszahlung (183,04 €/Monat im Jahr 2018).

b) Hacklerregelung II (langjährig Versicherte)

Für Männer, die nach dem 1.1.1954 geboren sind, wurde mit 1.1.2014 das Alter für die „Hacklerregelung auf das **62. Lebensjahr** erhöht. Voraussetzung sind weiterhin 540 Beitragsmonate (45 Beitragsjahre).

Für Frauen erhöht sich nach dem Geburtsdatum das Antrittsalter sowie auch die Anzahl der erforderlichen Beitragsmonate:

Geburtsdatum	Antrittsalter	Beitragsmonate
01.01.59 bis 31.12.59	57 Jahre	504 Monate
01.01.60 bis 31.12.60	58 Jahre	516 Monate
01.01.61 bis 31.12.61	59 Jahre	528 Monate
01.01.62 bis 01.12.63	60 Jahre	540 Monate
02.12.63 bis 01.06.64	60,5 Jahre	540 Monate
02.06.64 bis 01.12.64	61 Jahre	540 Monate
02.12.64 bis 01.06.65	61,5 Jahre	540 Monate
Ab 02.06.65	62 Jahre	540 Monate

Es zählen nur noch Beitragsmonate einer Erwerbstätigkeit sowie Ersatzzeiten des Wochengeldbezuges vor der Geburt, höchstens 60 Monate Kindererziehungszeiten (die sich nicht mit Beitragszeiten decken) und bis zu 30 Monate Präsenz- oder Zivildienst.

Ein Nachkauf von Schul- oder Studienmonaten ist nicht mehr möglich.

c) Hacklerregelung III (SchwerarbeiterInnen)

Frauen, die das 55. und Männer, die das 60. Lebensjahr nach dem 31.12.2013 und vor dem 31.12.2018 vollenden können weiterhin mit Vollendung des 55. bzw. 60. Lebensjahres in Pension gehen.

Voraussetzung ist wie bei der Hacklerregelung I, dass Männer 540 Beitragsmonate (45 Beitragsjahre) erworben haben, Frauen benötigen mind. 480 Beitragsmonate (40 Beitragsjahre) (inkl. max. 60 Monate Kindererziehung und max. 30 Monate Präsenz/Zivildienst)

Weitere Voraussetzung ist, dass in den letzten 20 Jahren 10 Jahre lang besonders belastende Tätigkeiten verrichtet wurden. (Eine Verordnung

des Bundesministers für Soziales legt fest, welche Tätigkeiten darunter fallen)

Anmerkung: Da Männer in die Schwerarbeitspension gehen können, kommt diese „Hacklerregelung“ vor allem für Frauen in Frage.

Was ist Schwerarbeit

- Schicht- oder Wechseldienst auch während der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr),
- regelmäßige Arbeiten unter Hitze oder Kälte im Sinne von Nachtschwerarbeit,
- Tätigkeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, mit Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 10 % (AUVA)
- berufliche Pflege von kranken oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf,
- Schwere körperliche Arbeit, Männer die mind. 2.000 Kalorien und Frauen die mind. 1.400 Kalorien pro Arbeitstag verbrauchen,
- Nachtschwerarbeit, ohne Anspruch auf Sonderruhegeld
- Erwerbstätigkeit trotz Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 % MdE sofern ab 1993 ein Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3 vorliegt.

ACHTUNG:

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** ausgeübt werden.

Was geschieht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit?

Bei einem Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** fällt die Pension vollständig weg. Sie lebt mit dem Ende der Tätigkeit in der bisherigen Höhe wieder auf. Durch zusätzlich erworbene Versicherungszeiten kommt es zu einer Erhöhung der Pension bei Männern ab dem 65. und bei Frauen ab dem 60. Geburtstag.

Pensionsharmonisierung

Korridorpension

(Männer und Frauen ab 62)

§ 4 APG

Mit 1.1.2005 wurde die Korridorpension eingeführt. Im Rahmen des Pensionskontos kann man wählen, ob man im Pensionskorridor schon vorzeitig, frühestens mit 62 Jahren oder erst aufgeschoben, spätestens mit 68 Jahren in Pension gehen möchte. Bei Pensionsantritt vor dem 65. Lebensjahr gibt es Abschläge, nach 65 erhält man Zuschläge (Bonus).

HINWEIS

Die Korridorpension kann auch von Versicherten in Anspruch genommen werden, für die das Pensionskonto noch nicht gilt. (Wer vor dem 1.1.1955 geboren wurde).

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

Seit 1.1.2017 müssen 480 Versicherungsmonate insgesamt vorliegen, unabhängig davon, wann diese erworben wurden.

ACHTUNG

Für Stichtage ab 1.1.2013 haben sich die Voraussetzungen für die Korridorpension schrittweise um je 6 Monate pro Jahr auf 480 Versicherungsmonate erhöht.

Stichtag im Jahr	Versicherungsmonate
2013	456
2014	462
2015	468
2016	474
ab 2017	480

ACHTUNG

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** ausgeübt werden.

Was geschieht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit?

Bei einem Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** fällt die Pension vollständig weg. Sie lebt mit dem Ende der Tätigkeit in der bisherigen Höhe wieder auf. Durch zusätzlich erworbene Versicherungszeiten kommt es zu einer Erhöhung der Pension bei Männern ab dem 65. und bei Frauen ab dem 60. Geburtstag.

Arbeitslosigkeit und Korridorpension

Wer bereits arbeitslos ist oder mit 62 Jahren oder danach seine Beschäftigung verliert, erhält kein Arbeitslosengeld mehr. Er hat daher keine Wahl und muss die Korridorpension in Anspruch nehmen. Nur wer vom Dienstgeber gekündigt wurde oder dessen Dienstverhältnis sonst ohne sein Verschulden unter bestimmten Voraussetzungen beendet wurde, kann auch nach 62 max. 1 Jahr Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen.

ACHTUNG:

Wer schon Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat, muss diese jedenfalls in Anspruch nehmen.

Pensionsharmonisierung**Schwerarbeitspension**

(Männer und Frauen ab 60)

§ 4 APG**Welche Versicherungszeit ist notwendig?**

Es müssen mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Versicherungsjahre) vorliegen.

Weitere Voraussetzung ist, dass in den letzten 20 Jahren 10 Jahre besonders belastende Tätigkeiten verrichtet wurden.

Pensionsantritt

Die Schwerarbeitspension kann frühestens mit Vollendung von 60 Jahren in Anspruch genommen werden.

Was ist Schwerarbeit?

- Schicht- oder Wechseldienst auch während der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr),
- regelmäßige Arbeiten unter Hitze oder Kälte im Sinne von Nachtschwerarbeit,
- Tätigkeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, mit Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 10 % (AUVA),
- berufliche Pflege von kranken oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf,
- Schwere körperliche Arbeit, Männer die mind. 2.000 Kalorien und Frauen die mind. 1.400 Kalorien pro Arbeitstag verbrauchen. (Zur Vereinfachung der Administration wurde für die PVA eine Liste von Tätigkeiten erstellt – diese umfasst nicht alle Tätigkeiten und ist **nicht** verbindlich),
- Nachtschwerarbeit, ohne Anspruch auf Sonderruhegeld,
- Erwerbstätigkeit trotz Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 % MdE sofern ab 1993 ein Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3 vorliegt.

Höhe

Für Schwerarbeiter gibt es niedrigere Abschläge. Für jedes Jahr vorzeitigen Pensionsantritt gibt es nur eine Kürzung der Pension um 1,8 %.

ACHTUNG

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** ausgeübt werden.

Was geschieht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit?

Bei einem Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** fällt die Pension vollständig weg. Sie lebt mit dem Ende der Tätigkeit in der bisherigen Höhe wieder auf. Durch zusätzlich erworbene Versicherungszeiten

kommt es zu einer Erhöhung der Pension bei Männern ab dem 65. und bei Frauen ab dem 60. Geburtstag.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit § 253 a ASVG (Männer 61 ½, Frauen 56 ½)

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit wurde mit 1.1.2004 abgeschafft.

An Stelle der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit wurde für einen Übergangszeitraum befristet ein Übergangsgeld vom Arbeitmarktservice eingeführt.

Exkurs: Übergangsgeld § 39a AIVG Siehe Arbeitslosenversicherung

Witwen-/Witwerpensionen – Anspruch § 258 ASVG

Anspruch auf Witwen/Witwerpension besteht dann, wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt seines/ihres Todes Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Alterspension gehabt hätte.

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

Der/die Verstorbene muss bei seinem/ihrem Tod folgende Zeiten erworben haben:

- 1) Ist der Tod Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit, so genügt das Bestehen der Versicherung, ohne weitere Versicherungsmonate.
- 2) Ist der Tod vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten, so genügen 6 Versicherungsmonate für den Pensionsanspruch, es muss aber zumindest ein Beitragsmonat vorliegen.
- 3) Ist der Tod nach Vollendung des 27. Lebensjahres aber vor Vollendung des 50. Lebensjahres eingetreten, so müssen zumindest 60 Versicherungsmonate in den letzten 120 Kalendermonaten vorliegen.

- 4) Ist der Tod erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres eingetreten, so müssen zu den 60 Versicherungsmonaten noch so viele Monate erworben werden, als man älter als 50 Jahre ist bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. – Diese Versicherungsmonate müssen im Rahmenzeitraum liegen, der doppelt so lange ist.
- 5) **Ewige Anwartschaft:** Der Anspruch ist jedenfalls erfüllt, wenn beim Tod des Versicherten insgesamt 180 Beitragsmonate der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung oder insgesamt 300 Versicherungsmonate (inkl. Ersatzzeiten ab dem 1.1.1956) vorliegen.

Sonderfälle:

1) Witwen/Witwerpension bis zum 35. Lebensjahr:

Wenn der überlebende Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt die Witwen- und Witwerpension nur für 30 Kalendermonate, es sei denn:

- a) aus der Ehe ist ein Kind entstanden bzw. durch die Ehe wurde ein Kind legitimiert oder
- b) die Ehe hat mindestens 10 Jahre gedauert oder
- c) der überlebende Ehepartner ist invalid im Sinne der Pensionsversicherung.

2) Wenn man einen Bezieher einer Invaliditäts- oder Alterspension heiratet:

gebührt die Hinterbliebenenpension nur für 30 Kalendermonate, es sei denn:

- a) aus der Ehe ist ein Kind entstanden bzw. durch die Ehe wurde ein Kind legitimiert oder
- b) Altersunterschied bis 20 Jahre – Ehedauer mindestens 3 Jahre
- c) Altersunterschied mehr als 20 bis 25 Jahre – Ehedauer mindestens 5 Jahre oder
- d) Altersunterschied mehr als 25 Jahre – Ehedauer mindestens 10 Jahre oder
- e) der überlebende Ehepartner ist invalid im Sinne der Pensionsversicherung.

3) Wenn man einen Mann, der mindestens 65 Jahre ist bzw. eine Frau heiratet, die mindestens 60 Jahre ist, und noch keine Pension bezieht,

gebührt die Hinterbliebenenpension nur für 30 Kalendermonate, es sei denn:

1. aus der Ehe ist ein Kind entstanden bzw. durch die Ehe wurde ein Kind legitimiert oder
2. die Ehe hat mindestens 2 Jahre gedauert oder
3. der überlebende Ehepartner ist invalid im Sinne der Pensionsversicherung.

Geschiedene/r Ehegattin

Anspruch auf Witwen/Witwerpension hat auch der/die geschiedene Ehegatte/in, wenn

- a) der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes verpflichtet war, ihm/ihr Unterhalt zu leisten oder
- b) ihm/ihr tatsächlich regelmäßig mind. im Jahr vor dem Tod Unterhalt geleistet hat und die Ehe mind. 10 Jahre gedauert hat.

Witwen-/Witwerpension – Höhe

§ 264 ASVG

Seit 1.7.2004

Die Höhe der Witwen/Witwerpension bemisst sich grundsätzlich nach dem Pensionsanspruch des/der Verstorbenen. Seit 1.1.1995 ist die Höhe der Witwen/Witwerpension auch vom Einkommen des/der Hinterbliebenen abhängig.

Zunächst wird die Bemessungsgrundlage des/der Hinterbliebenen gebildet und mit derjenigen des/der Verstorbenen verglichen. Bemessungsgrundlage ist das Einkommen aus Erwerbstätigkeit (inkl. Leistungen aus der Sozialversicherung) in den **letzten 2 Jahren** vor dem Anfall der Pension. Hat der/die Verstorbene in Folge von Krankheit oder Arbeitslosigkeit kein oder ein niedrigeres Einkommen erzielt, so können die **letzten 4 Jahre** herangezogen werden.

Abhängig vom Verhältnis der Bemessungsgrundlagen beträgt die Witwen/Witwerpension höchstens 60 % der Pension des/der Verstorbenen. Eine Untergrenze besteht seit 1.10.2000 nicht mehr.

Der Prozentsatz berechnet sich nach folgender Formel:

Beträgt die Bemessungsgrundlage der/des Witwe/rs 100 % derjenigen des/der Verstorbenen, so gebührt die Witwen/Witwerpension in der Höhe von 40 %; der Prozentsatz erhöht oder vermindert sich für jeden Prozentpunkt, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. D. h.: Beträgt die Bemessungsgrundlage der/des Witwe/rs mehr als 230 % derjenigen des/der Verstorbenen, so gebührt keine Witwen/Witwerpension mehr.

Bleibt das Einkommen der/des Witwe/rs einschließlich der Witwen/Witwerpension unter dem Sockelbetrag von 1.956,13 € monatlich (gilt für 2018), so wird die Witwen/Witwerpension so lange erhöht, bis entweder der Prozentsatz von 60% oder ein Gesamteinkommen von 1.956,13 € (Sockelbetrag) erreicht ist.

Es besteht eine absolute Obergrenze: Bei einem Gesamteinkommen von mehr als dem Doppelten der **Höchstbeitragsgrundlage** fällt der Betrag der Witwen/Witwerpension weg, der diese Grenze übersteigt.

Wer bereits vor dem 1.7.2004 eine Witwen/Witwerpension bezogen hat, erhält die Leistung über den 1.7.2004 hinaus in unveränderter Höhe ausbezahlt.

BEISPIEL

Bemessungsgrundlage des Verstorbenen	1.800,00 €
Pension des Verstorbenen	1.176,00 €
die Bemessungsgrundlage der Witwe	1.350,00 €
sie arbeitet und hat daraus ein Einkommen von	1.440,00 €

Die Witwenpension beträgt daher

1.350,00 € von 1.800,00 € =	75,00 %
40 % + (100 – 75) x 0,3 =	
40 % + (25 x 0,3) =	
40 % + 7,5 =	47,50 %

der Pension des Verstorbenen. Die Witwenpension beträgt daher 558,60 €. Da die Summe aus eigenem Einkommen und Witwenpension 1.998,60 € ausmacht, kommt es zu keiner Erhöhung

Variante:

Bezieht die Witwe aber bei gleicher Ausgangslage nur noch eine Pension von 610,50 € so ergibt die Summe aus eigenem Einkommen und Witwenpension nur noch 1.169,10 €. In diesem Fall kommt es daher zu einer Erhöhung des Prozentsatzes für die Witwenpension auf den Maximalwert von 60 %, sodass die Witwenpension nunmehr 705,60 € betragen würde.

Bei Geschiedenen darf die Witwen/Witwerpension den zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt nicht übersteigen.

AUSNAHME:

Scheidung nach § 55 EheGes. wegen Zerrüttung der Ehe mit Schuldspruch zu Lasten des/der Verstorbenen, wenn die Ehe mind. 15 Jahre gedauert hat und nicht vor dem 40. Lebensjahr des/der Überlebenden geschieden wurde.

Waisenpension**§ 266 ASVG**

Anspruch auf Waisenpension haben Kinder, wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt seines/ihres Todes Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Alterspension gehabt hätte (siehe Witwenpension).

Als Kinder gelten

- die ehelichen, die legitimierte und die Wahlkinder des/der Versicherten
- die unehelichen Kinder einer weiblichen Versicherten
- die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn die Vaterschaft durch Urteil oder Anerkenntnis festgestellt ist
- die Stiefkinder, wenn sie mit dem/der Versicherten in Hausgemeinschaft leben – jedenfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Waisenpension über das 18. Lebensjahr hinaus:

Soll die Waisenpension über die Vollendung des 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, ist ein besonderer **Antrag** notwendig!

Der Anspruch besteht nur dann, wenn

- a) eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert wird, welche die Arbeitskraft überwiegend beansprucht- längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder
- b) seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ende der Schul- bzw. Berufsausbildung Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Gebrechen besteht.

Höhe:

- Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 %
 - für jedes doppelt verwaiste Kind 60 %
- einer Witwen-(Witwer)pension, die mit 60 % der Pension des/der Verstorbenen berechnet wurde.

Darf man arbeiten und einen Antrag auf Waisenpension stellen?

Als BezieherIn einer Waisenpension muss man sich überwiegend in Ausbildung befinden. Das ist z.B. bei Absolvierung einer Lehre der Fall, bei Besuch einer Schule oder im Fall eines Studiums.

ACHTUNG

Wer über 18 Jahre alt ist und eine Waisenpension bezieht, weil er/sie erwerbsunfähig ist darf keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, die zu einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung führt. In diesem Fall erlischt die Waisenpension. Sie lebt wieder auf, wenn die Erwerbstätigkeit beendet wird, die Erwerbsunfähigkeit aber weiter besteht.

Wie hoch ist die Pension?

Mit 1.1.2005 ist die Pensionsharmonisierung in Kraft getreten. Alle zu diesem Zeitpunkt unter 50-jährigen (Geburten ab 1.1.1955) haben damit seit 1.1.2005 Gutschriften für das Pensionskonto erworben. Wer am 1.1.2005 schon 50 Jahre alt war (Geburt vor dem 1.1.1955), ist vom Pensionskonto nicht betroffen. Für sie/ihn gilt weiterhin die alte Rechtslage zur Berechnung der Pension. Mit dem Pensionskonto ändert sich die Pensionsberechnung grundlegend. Die Pension berechnet sich nach der Summe der Gutschriften auf diesem Pensionskonto. Trotzdem bleibt es weiterhin dabei, dass die Höhe der Pension

- a) vom Ausmaß der Versicherungszeiten
- b) vom Pensionsantrittsalter
- c) von der Höhe der einbezahlten Beiträge abhängt.

Umstellung auf das Pensionskonto mit 1.1.2014

Mit 1.1.2014 wurde für alle ab 1.1.1955 Geborenen eine komplette Umstellung auf das Pensionskonto vorgenommen. Wer vor dem 1.1.2005 mindestens 1 Versicherungsmonat erworben hat, hat zum 1.1.2014 eine Kontoerstgutschrift erhalten. Diese wird aus allen bis dahin erworbenen Zeiten erstellt. Seither gibt es nur Gutschriften auf dem Pensionskonto. Die Pensionsberechnung soll dadurch verständlicher, transparenter und nachvollziehbarer werden.

Versicherte, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden (Altpension)

Die Pension wird durch

- die Anzahl der Versicherungsmonate
- das Pensionsantrittsalter
- die Höhe der sog. Bemessungsgrundlage und
- die allfällige Anrechnung von Kindererziehungszeiten bestimmt.

Durch die Pensionsreform 2004 wurden die Regeln für die Pensionsberechnung verändert. Der Prozentsatz für jeden Versicherungsmonat (Steigerungsbetrag) wurde abgesenkt, die Abschläge bei vorzeitigem Antritt der Pension erhöht und der Durchrechnungszeitraum für die Bemessungsgrundlage verlängert. Die Verluste im Vergleich zur Pensionsberechnung vor dem 1.1.2004 wurden im Rahmen der Pensionsharmonisierung rückwirkend mit 5 – 10 % begrenzt.

Altpension (Versicherte, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden)

Alte Pensionsberechnung nur noch für Männer

In der Praxis kommt die alte Berechnungsmethode nur noch für Männer zur Anwendung. (Für Frauen nur dann, wenn sie die Voraussetzungen für eine Alterspension erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfüllen können.)

Die Bemessungsgrundlage

§ 238 – 240 ASVG

Bis 2004 wurde die Bemessungsgrundlage aus dem Verdienst der besten 180 Beitragsmonate ermittelt. Seither verlängert sich der Bemessungszeitraum schrittweise um 12 Monate pro Jahr auf die besten 480 Beitragsmonate im Jahr 2028. Beitragsmonate des Kalenderjahres, in dem der Pensionsbeginn liegt sowie Beitragsmonate aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 und Beitragsmonate eines Lehrverhältnisses werden nicht berücksichtigt.

Verlängerung des Bemessungszeitraums

Jahr	Monate	Jahr	Monate
2003	180	2016	336
2004	192	2017	348
2005	204	2018	360
2006	216	2019	372
2007	228	2020	384
2008	240	2021	396
2009	252	2022	408
2010	264	2023	420
2011	276	2024	432
2012	288	2025	444
2013	300	2026	456
2014	312	2027	468
2015	324	2028	480

Schutzbestimmungen (hauptsächlich für Frauen)

Für jedes Kind, das erzogen wurde, verkürzt sich der Bemessungszeitraum um 3 Jahre, er beträgt aber mindestens 180 Beitragsmonate. (gilt unabhängig vom Geburtsdatum, ergibt also z.B. auch für Zwillinge eine Verkürzung um 6 Jahre) Der Bemessungszeitraum verkürzt sich auch um Zeiten einer Familienhospizkarenz (Sterbebegleitung)

Ermittlung der 180, 192 usw. Beitragsmonate

Die besten 180, 192 usw. Beitragsmonate sind nicht jene 180 Monate, in denen der höchste Lohn erzielt wurde. Vielmehr ist ab Eintritt in die Versicherung für jedes Jahr das sozialversicherte Einkommen inkl. Sonderzahlungen zu errechnen. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der Beitragsmonate dividiert. So wird die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage jedes Jahres berechnet. Wurde nicht das ganze Jahr ein Lohn bezogen (z.B. wegen Bezug von Arbeitslosengeld, Krankengeld, usw.), wird auf diese Weise der Durchschnitt nur aus den Beitragsmonaten errechnet.

Diese durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage ist sodann mit dem für das jeweilige Jahr geltenden Aufwertungsfaktor zu multiplizieren. (Alle Verdienste, die mehr als 2 Jahre zurückliegen, werden aufgewertet.) Der aufgewertete Betrag wird für die Pensionsberechnung herangezogen. Dieselbe Berechnung macht man für jedes Kalenderjahr. Die Summe der besten 180, 192 Monate usw. ist durch die um 1/6 erhöhte Zahl zu dividieren, daraus ergibt sich die Bemessungsgrundlage.

BEISPIEL (Beträge in €)

Verdienst im Jahr 2000

Jänner bis Juli jeweils	800,00
August bis Dezember jeweils	870,00
Sonderzahlungen	800,00
und	870,00
Jänner bis Juli	5.600,00
August bis Dezember	4.350,00
Sonderzahlungen	1.670,00
	<hr/>
	11.620,00
	: 12
	= 968,33

Die monatlich durchschnittliche Beitragsgrundlage für 2000 beträgt somit 968,33€. Dieser Betrag ist mit dem für das jeweilige Jahr geltenden Aufwertungsfaktor zu multiplizieren. Bei einem Stichtag im Jahr 2018 z.B. mit 1,324 € (Aufwertungsfaktor für 2000).

$$968,33 \times 1,324 = 1.282,07 \text{ €}$$

Der aufgewertete Betrag wird für die Pensionsberechnung herangezogen. Dieselbe Berechnung macht man für jedes Kalenderjahr. Die Summe der besten 180 (192 usw.) Monate ist durch 210 (224 usw.) zu dividieren, daraus ergibt sich die Bemessungsgrundlage.

Pensionsantritt im Jahr 2018

Im Jahr 2018 sind für die Bemessung der Pension die besten 360 Beitragsmonate (die „besten“ 30 Jahre) heranzuziehen.

Beispiel einer Bemessungsgrundlagenberechnung

Wurden seit 1980 Beiträge von der jeweiligen **Höchstbeitragsgrundlage** durchlaufend entrichtet, so sind die Beitragsmonate der Jahre 1987 bis 1990 und 1992 bis 2017 die Beitragsmonate mit den 360 höchsten aufgewerteten Gesamtbeitragsgrundlagen (Die „besten 30 Jahre“). Beitragsmonate des Jahres 2018 können bei einem im Jahr 2018 liegenden Stichtag nicht berücksichtigt werden.

	€	x	€	AWF*	€
1987	1.918,56	14	26.859,84	1,818	48.858,05
1988	2.005,77	14	28.080,78	1,785	50.124,19
1989	2.049,37	14	28.691,18	1,745	50.066,11
1990	2.092,98	14	29.301,72	1,671	48.963,17
1992	2.311,00	14	32.354,00	1,533	49.598,68
1993	2.441,81	14	34.185,34	1,473	50.355,01
1994	2.616,22	14	36.627,08	1,441	52.779,62
1995	2.747,03	14	38.458,42	1,400	53.841,79
1996	2.834,24	14	39.679,36	1,366	54.202,01
1997	2.965,05	14	41.510,70	1,366	56.703,62
1998	3.052,26	14	42.731,64	1,349	57.644,98
1999	3.095,86	14	43.342,04	1,330	57.644,91
2000	3.139,47	14	43.952,58	1,324	58.193,22
2001	3.226,67	14	45.173,38	1,310	59.177,13

	€	x	€	AWF*	€
2002	3.270,00	14	45.780,00	1,296	59.330,88
2003	3.360,00	14	47.040,00	1,291	60.728,64
2004	3.450,00	14	48.300,00	1,279	61.775,70
2005	3.630,00	14	50.820,00	1,258	63.931,56
2006	3.750,00	14	52.500,00	1,229	64.522,50
2007	3.840,00	14	53.760,00	1,210	65.049,60
2008	3.930,00	14	55.020,00	1,188	65.363,76
2009	4.020,00	14	56.280,00	1,153	64.890,84
2010	4.110,00	14	57.540,00	1,135	65.307,90
2011	4.200,00	14	58.800,00	1,121	65.914,80
2012	4.230,00	14	59.220,00	1,093	64.727,46
2013	4.440,00	14	62.160,00	1,061	65.951,76
2014	4.530,00	14	63.420,00	1,037	65.766,54
2015	4.650,00	14	65.100,00	1,020	66.402,00
2016	4.860,00	14	68.040,00	1,008	68.584,32
2017	4.980,00	14	69.720,00	1,000	69.720,00

* Aufwertungsfaktor

1,786.120,67

/ 420 = 4.252,67

Pensionshöhe

80 % = 3.402,13

Die höchste Bemessungsgrundlage (beste 30 Jahre) beträgt im Jahr 2018 4.252,67 €, die höchste Pension (80 %) 3.402,13 €

Aufwertungsfaktor

Bei einem Stichtag im Jahr 2018 gelten bei einer Pensionsberechnung im Altrecht folgende Aufwertungsfaktoren:

für BGL ¹ der Jahre	AWF ² 2016	für BGL der Jahre	AWF 2016	für BGL der Jahre	AWF 2016
1956	10,945	1979	2,389	2002	1,296
1957	10,490	1980	2,284	2003	1,291
1958	10,209	1981	2,175	2004	1,279
1959	9,980	1982	2,102	2005	1,258
1960	9,251	1983	2,045	2006	1,229
1961	8,580	1984	1,977	2007	1,210
1962	7,915	1985	1,902	2008	1,188
1963	7,389	1986	1,861	2009	1,153

für BGL ¹ der Jahre	für AWF ² 2016	BGL der Jahre	für AWF 2016	BGL der Jahre	AWF 2016
1964	6,904	1987	1,819	2010	1,135
1965	6,391	1988	1,785	2011	1,121
1966	6,004	1989	1,745	2012	1,093
1967	5,606	1990	1,671	2013	1,061
1968	5,319	1991	1,597	2014	1,037
1969	4,967	1992	1,533	2015	1,020
1970	4,624	1993	1,473	2016	1,008
1971	4,245	1994	1,441	2017	1,000
1972	3,840	1995	1,400		
1973	3,501	1996	1,366		
1974	3,154	1997	1,366		
1975	2,965	1998	1,349		
1976	2,786	1999	1,330		
1977	2,627	2000	1,324		
1978	2,498	2001	1,310		

¹ Beitragsgrundlagen, ² Aufwertungsfaktor

Steigerungsbetrag

§ 261 ASVG

In welchem Prozentsatz der Bemessungsgrundlage gebührt die Pension?

Durch die Pensionsreform 2004 kam es zu einer Kürzung des Prozentsatzes und einer Erhöhung der Abschläge.

HINWEIS:

Es können keine Versicherungszeiten verfallen. Ist ein Pensionsanspruch gegeben, werden alle Versicherungszeiten berücksichtigt.

Da die Verluste im Vergleich zur Rechtslage vor dem 1.1.2004 mit 5 – 10 % begrenzt sind (siehe Tabelle), muss in jedem Fall eine Vergleichsberechnung nach der Rechtslage zum 31.12.2003 gemacht werden.

Steigerungsbetrag (vorzeitige) Alterspension § 261 ASVG

A. Alterspension

1. Alterspension bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen bis zum 31.12.2003

(für die Vergleichsberechnung im Rahmen der Pensionsreform 2004)

Wieviel Prozent bekommt man für je 12 Monate (1 Jahr)

Man erhält für je 12 Versicherungsmonate (jedes Jahr) 2 Prozentpunkte. Bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (65 beim Mann, 60 bei der Frau) erfolgt für jedes Jahr der früheren Inanspruchnahme ein Abschlag von 3 Prozentpunkten. Der Abschlag darf nicht mehr als 10,5 Prozentpunkte bzw. nicht mehr als 15 % der Prozentpunkte betragen.

BEISPIEL

**Mann, 63 ½ Jahre, 42 Versicherungsjahre
(504 Versicherungsmonate)**

$$\begin{aligned} 42 \times 2 &= 84,0 \% \\ &- 4,5 \% \\ &= 79,5 \% \end{aligned}$$

1. Alterspension bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ab 1.1.2004

Wieviel Prozent bekommt man für je 12 Monate (1 Jahr)

Für je 12 Versicherungsmonate (jedes Jahr) erhält man 1,78 Prozentpunkte.

Abschläge:

Bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (65 beim Mann, 60 bei der Frau) wird für jedes Jahr der früheren Inanspruchnahme ein Abschlag von 4,2 % der Leistung berechnet. Der Abschlag darf nicht mehr als 15 % der Leistung betragen. Der Abschlag wird von einer Leistung von maximal 80 % berechnet.

Ausnahme: Bei mehr als 45 Versicherungsjahren wird der Abschlag von dem Prozentsatz berechnet, der sich aus einem Prozentsatz von 1,78 % pro Jahr ergibt.

Begrenzung der Verluste (Deckelung)

Mit der Pensionsharmonisierung wurden die Verluste im Vergleich zur Rechtslage vor dem 1.1.2004 stärker begrenzt. Wer im Jahr 2004 in Pension gegangen ist, durfte nicht mehr als 5 % verlieren. Im Jahr 2018 sind es 8,5 %, dieser Prozentsatz steigt jedes Jahr um 0,25 %.

Jahr	maximaler Verlust	Jahr	maximaler Verlust
2004	5,00 %	2014	7,50 %
2005	5,25 %	2015	7,75 %
2006	5,50 %	2016	8,00 %
2007	5,75 %	2017	8,25 %
2008	6,00 %	2018	8,50 %
2009	6,25 %	2019	8,75 %
2010	6,50 %	2020	9,00 %
2011	6,75 %	2021	9,25 %
2012	7,00 %	2022	9,50 %
2013	7,25 %	2023	9,75 %
		2024	10,00 %

WICHTIG:

Diese Begrenzung (Deckelung) der Verluste gilt nur bei Pensionsantritt zum frühest möglichen Zeitpunkt entsprechend der Erhöhung des Pensionsantrittsalters.

Wird der Pensionsantritt über dieses frühest mögliche Antrittsalter hinaus aufgeschoben, so erhöht sich der Verlust nicht. D.h. sind die Anspruchsvoraussetzungen z.B. im Jahr 2018 erfüllt, wird der Pensionsantritt aber aufgeschoben, so bleibt der Verlust bei 8,50 %.

BEISPIEL 1

Mann 63,5 Jahre, 45 Versicherungsjahre (540 Versicherungsmonate nicht Beitragsmonate) Bemessungsgrundlage 2000,00 € im Jahr 2018

Rechtslage ab 1.1.2004

	45 x 1,78		80,1 %		max. 80 %:
	2000	x	80 %	=	1.600,00
Abschlag	1,5 x 4,2		6,3 %	=	100,80
Pensionshöhe:					1.499,20

Alte Rechtslage vor dem 1.1.2004

	45 x 2		90 %		
Abschlag	1,5 x 3		4,5 %		
Steigerungsprozentsatz			85,5 %		max. 80 %
Pensionshöhe	2000	x	80 %	=	1.600,00

Vergleichsberechnung

1.600,00 minus 8,5 %	=	
1.600,00 - 136,00	=	1.464,00

Die Pension beträgt daher 1.499,20 €.

(Die neue Rechtslage ist günstiger, die Verlustbegrenzung wirkt daher nicht.)

BEISPIEL 2

Für Frauen gilt im Jahr 2018 bereits das Pensionskonto, wenn sie nicht wegen fehlender Versicherungszeiten über das Regelpensionsalter hinaus arbeiten müssen.

Sonderbestimmungen für „Hacklerregelung“**Voraussetzungen erfüllt bis zum 31.12.2013**

Für je 12 Versicherungsmonate erhält man 1,78 % ohne Abschläge:

ACHTUNG

Im Pensionskonto ist auch die Hacklerregelung nicht abschlagfrei.

Sonderregelung: Mit 1.1.2014 wurden alle Versicherten, die ab 1.1.1955 geboren sind vollständig auf das Pensionskonto umgestellt. Das gilt auch für Frauen, die bis zum 31. Dezember 1958 geboren wurden, auch wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen für die Hacklerregelung bereits vor dem 31. Dezember 2013 erfüllt haben.

Wenn sie die Pension erst ab 1. Jänner 2014 in Anspruch nehmen gelten für sie besondere, niedrigere Abschläge. (Siehe Pensionskonto)

Anspruchsvoraussetzungen erfüllt erst nach dem 31.12.2013

Ab 1.1. 2014 werden für jedes Jahr nur noch 1,78 % angerechnet. Für die frühere Inanspruchnahme wird ein Abschlag von 4,2 % der Leistung für jedes Jahr berechnet. Der Abschlag berechnet sich allerdings nicht bis zum Regelpensionsalter, sondern nur bis zum persönlichen, erhöhten Alter (siehe Tabelle). Auch hier wird der Abschlag von einer Leistung von maximal 80 % berechnet.

AUSNAHME

Bei mehr als 45 Versicherungsjahren wird der Abschlag von dem Prozentsatz berechnet, der sich aus einem Prozentsatz von 1,78 % pro Jahr ergibt.

Es gilt die allgemeine Begrenzung der Verluste mit 5 - 10 %.

Korridorpension

Mit dem Pensionskonto wurde die Korridorpension eingeführt. Diese kann frühestens mit 62 Jahren in Anspruch genommen werden. Auch bei der Korridorpension gibt es Abschläge: Für jeden Monat, den die Pension im Pensionskorridor vor dem 65. Lebensjahr in Anspruch genommen wird, werden 0,35 % der Pension abgezogen (4,2 % pro Jahr).

Die Korridorpension gibt es aber nicht nur im Pensionskonto, sie steht allen Versicherten offen. Im Übergangsrecht werden für jeden Monat, der zwischen dem Antritt der Pension im Korridor (frühestens mit 62 Jahren) und dem Zeitpunkt, zu dem die **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer** in Anspruch genommen werden könnte, nur 0,175 % der Pension (2,1 % pro Jahr) abgezogen.

Die Verluste durch den Pensionskorridor fallen nicht unter die Begrenzung der Verluste mit 5 % bis 10 % im Vergleich zur Rechtslage vor dem 1.1.2004.

Damit wurden die in den nächsten Jahren zu erwartenden Verluste reduziert, aber nicht aufgehoben.

BEISPIEL

Pensionsantritt mit 63,5 Jahren am 1.4.2018. Begrenzter Verlust im Jahr 2017 max. 8,50 %.

Kein Anspruch mehr auf **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, Alterspension** mit 65 Jahren.

Daher zusätzlicher Abschlag für 1,5 Jahre vor dem Eintrittsalter $0,175 \times 18 = 3,15$ %, ergibt insgesamt einen Verlust von 11,38 % im Vergleich zur Rechtslage vor dem 1.1.2004.

(Hinweis: durch den zusätzlichen Abschlag erhöht sich der Verlust, die Prozente werden aber nicht einfach addiert!)

Erhöhung von Pensionen, die während einer Erwerbstätigkeit weggefallen waren: § 261 b ASVG**Folgende Pensionen sind betroffen:**

- a) Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer
- b) Korridorpension
- c) Schwerarbeitspension

Ist die Pension weggefallen, weil eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit (Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von 438,05 € für 2018) ausgeübt wurde, so erhöht sich die Pension bei Erreichen des Regelpensionsalters d.h. Vollendung des 65. Lj. (Männer) bzw. des 60. Lj. (Frauen).

1) Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer; Korridorpension

Für jeden Monat des Wegfalls erhöht sich die Pension um 0,55 %.

2) Schwerarbeitspension

Für jeden Monat des Wegfalls erhöht sich die Pension um 0,312 %.

B) Invaliditäts-, Berufsunfähigkeitspension**Steigerungsbetrag Invaliditäts-, Berufsunfähigkeitspension: § 261 ASVG**

Seit 1.1.2004 gelten auch für die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension die in der Pensionsreform 2004 festgesetzten Prozentsätze.

Bei der Invaliditätspension sind die Abschläge mit 13,8 % begrenzt.

Es gilt die in der Tabelle festgelegte Begrenzung der Verluste gegenüber der Rechtslage zum 31.12.2003.

ACHTUNG:

Diese Berechnung gilt nur noch für Männer, die vor dem 1.1.1955 geboren sind und mit mehr als 63 Jahren eine Invaliditätspension erhalten.

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Invaliditätspension und Erwerbstätigkeit vor 2001

Wer vor dem 1.1.2001 eine Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension zuerkannt erhalten hat, darf grundsätzlich neben dem Bezug der Pension auch eine Erwerbstätigkeit über der **Geringfügigkeitsgrenze** ausüben, ohne dass sich die Pension vermindert.

Wurde aber die Pension mit einem Zurechnungszuschlag zuerkannt, so fällt der Zurechnungszuschlag (Differenz auf 60 %) teilweise oder ganz weg, wenn die Pension zusammen mit dem Erwerbseinkommen die Bemessungsgrundlage überschreitet.

Invaliditätspension und Erwerbstätigkeit seit 1.1.2001:

Wer ab 1.1.2001 eine Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension zuerkannt erhält und daneben eine Erwerbstätigkeit über der **Geringfügigkeitsgrenze** ausübt, erhält die Pension als Teilpension. Es erfolgt eine Anrechnung des Gesamteinkommens auf die Pension:

Für Einkommensteile von

über 1.196,09 € bis € 1.794,20	sind 30 %
über 1.794,20 € bis € 2.392,17	sind 40 %
über 2.392,17 €	sind 50 %

Der Anrechnungsbetrag darf weder die Pension noch das Erwerbseinkommen übersteigen. Die Pension beträgt mindestens 50 % der sonst gebührenden Pension.

ACHTUNG:

Die Aufnahme einer Beschäftigung über der **Geringfügigkeitsgrenze** kann beim Bezieher einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension dazu führen, dass diese Pension entzogen wird, da die Pensionsversicherung annimmt, dass sich der Gesundheitszustand wesentlich gebessert hat.

Erhöhte Alterspension:**§ 261 c ASVG**

Für Versicherte, die bereits Anspruch auf eine Alterspension hätten, aber trotzdem weiterhin in Beschäftigung bleiben und die Pension erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, erhöht sich die Pension für je 12 Monate des Pensionsaufschubes um 4,2 % der Leistung.

Der erhöhte Steigerungsbetrag darf höchstens 91,76 % der Bemessungsgrundlage ausmachen.

Zeiten der Kindererziehung

Die Zeit der Erziehung eines Kindes wird als Ersatzzeit mit 48 Monaten (ab Geburt) pro Kind, höchstens jedoch bis zur Geburt eines weiteren Kindes berücksichtigt. Bei Geburt von Zwillingen oder Mehrlingen werden 60 Monate angerechnet, jedoch ebenfalls höchstens bis zur Geburt eines weiteren Kindes.

Für die Kindererziehung gibt es eine fixe Bemessungsgrundlage. Diese ist unabhängig davon, ob die Mutter/der Vater gleichzeitig einer Beschäftigung nachgegangen ist oder nicht und beträgt im Jahr 2018 1.182,25 € pro Monat.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Steigerungsbetrag. Zunächst wird der Prozentsatz ermittelt, der sich ausschließlich aus den Kindererziehungszeiten errechnet und zum allgemeinen Steigerungsbetrag addiert, beide zusammen dürfen 80 % nicht übersteigen.

Im Anschluss daran wird die Gesamtbemessungsgrundlage gebildet. Dazu wird die Bemessungsgrundlage aus der Beschäftigung mit der Anzahl der erworbenen „normalen“ Versicherungsmonate multipliziert und die aus der Kindererziehung mit der Anzahl der Kindererziehungsmonate multipliziert. Beide Beträge werden addiert und durch die Anzahl der insgesamt erworbenen Versicherungsmonate geteilt. Auf diese Gesamtbemessungsgrundlage wird dann der obige Prozentsatz angewendet.

In der Praxis erhöht sich die Pension für jedes Jahr der Kindererziehung um ca. 21,04 € für jeden Monat der Kindererziehung um ca. 1,75 €.

Geht die Mutter/der Vater während der „Kindererziehungszeit“ einer pflichtversicherten Beschäftigung nach, so werden diese Pflichtversicherungsmonate unabhängig von der Kindererziehung bei der Pensionsberechnung wie alle anderen Pflichtversicherungsmonate berücksichtigt.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass diese Berechnungsmethode wegen der Umstellung auf das Pensionskonto nur noch für Männer und Frauen mit Geburtsdatum vor dem 1.1.1955 gilt. (Für Frauen daher im Regelfall nur noch dann, wenn sie die Voraussetzungen für eine Alterspension erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfüllen).

(Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren wurden) Zeiten ab 1.1.2005

Pensionskonto:

§ 10 APG

Mit 1.1.2005 wurde das Pensionskonto für alle unter 50-jährigen eingerichtet. Im Pensionskonto erhalten Sie für jeden Monat, der zählt, eine Kontogutschrift. Die Pensionshöhe richtet sich dann nach allen eingezahlten Beiträgen. Es zählen nicht mehr die „besten Jahre“. Das Pensionskonto ist leistungsorientiert, es gilt die Formel „80/65/45“; d.h. Wer mit 65 Jahren und 45 Versicherungsjahren in Pension geht, soll 80 % seines durchschnittlichen Erwerbseinkommens als Pension erhalten.

Kontogutschrift (Teilgutschrift):

§ 11 APG

Für jeden angerechneten Monat werden 1,78 % der Beitragsgrundlage (Bruttoeinkommen) als Pensionsbeiträge auf diesem Pensionskonto gutgeschrieben. Im Jahr können Beiträge maximal vom 14-fachen der monatlichen **Höchstbeitragsgrundlage** gut geschrieben werden. (Teilgutschrift)

Gesamtgutschrift:

§ 11 APG

Alle bisherigen Gutschriften plus die Gutschrift des laufenden Kalen-

derjahres. Die Gutschrift des vergangenen Jahres – inkl. aller darin enthaltenen älteren Gutschriften – wird aufgewertet entsprechend der Entwicklung der Löhne und Gehälter.

Aufwertungszahl:**§ 108a ASVG**

Die Aufwertungszahl nach dem APG ist höher als bei der Altpension. (Siehe Tabelle) Sie entspricht der Steigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage im vorvorigen Jahr gegenüber dem Jahr davor.
z.B: Aufwertungszahl für 2018: durchschnittliche Beitragsgrundlage 2016 / durchschnittliche Beitragsgrundlage 2015.

Am Ende des Jahres 2017 wird die Gutschrift des Jahres 2016 (darin enthalten alle älteren Gutschriften) mit der Aufwertungszahl für 2018 multipliziert.

Gutschriften für Zeiten ohne Beschäftigung:

- Zeiten der Kindererziehung von max. 48 Monaten, bei Mehrlingsgeburten von max. 60 Monaten werden mit 1.828,22 € pro Monat bewertet
- Zeiten des Bezugs von Krankengeld oder Wochengeld, die Zeiten werden mit der um 17 % erhöhten Beitragsgrundlage vor Eintritt der Krankheit bzw. vor Beginn des Wochengeldbezugs bewertet
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld werden mit 70 % der Beitragsgrundlage im Jahr vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bewertet
- Zeiten des Bezugs von Notstandshilfe werden mit 92 % der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld bewertet
- Zeiten, in denen ein Anspruch auf Notstandshilfe nur deshalb nicht besteht, weil das Einkommen des (Ehe-)partners auf die Notstandshilfe angerechnet wird, werden wie Notstandshilfe bewertet (Erst ab dem Jahr 2005)

Pensionshöhe:

Bei Pensionsantritt wird die Gesamtgutschrift d.h. die aufgewertete Gutschrift aus den vergangenen Jahren plus die Gutschrift des laufenden Kalenderjahres durch 14 dividiert. Dieser Betrag wird dann monatlich ausbezahlt.

Abschläge:**Auch im Pensionskonto gibt es Abschläge:**

Bei der Korridor pension gibt es für jedes Jahr Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter einen Abschlag von 5,1 % der Pension.

ACHTUNG

Männer, die 1955 geboren sind haben im Jahr 2018 das Alter von 63 Jahren erreicht. Ältere Männer unterliegen noch nicht dem Pensionskonto, wenn sie in Korridor pension gehen)

Wer 45 Beitragsjahre erworben hat („**Hacklerregelung**“) wird begünstigt, der Abschlag für jedes Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts beträgt nur 4,2 %.

In allen anderen Fällen beträgt der Abschlag ebenfalls 4,2 % pro Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts.

Bei der Invaliditätspension beträgt der Abschlag maximal 13,8 %.

Bei der Schwerarbeitspension beträgt der Abschlag nur 1,8 % pro Jahr.

Sonderregelung: Für bis zum 31. Dezember 1958 geborene Frauen, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Hacklerregelung bis zum 31. Dezember 2013 erfüllt haben.

Wenn sie die Pension erst ab 1. Jänner 2014 in Anspruch nehmen, beträgt der Abschlag bei

Geburt im Jahr 1955	0,1 %	pro Monat, das sind 1,20 % pro Jahr
Geburt im Jahr 1956	0,14 %	pro Monat, das sind 1,68 % pro Jahr
Geburt im Jahr 1957	0,17 %	pro Monat, das sind 2,04 % pro Jahr
Geburt im Jahr 1958	0,2 %	pro Monat, das sind 2,40 % pro Jahr

der früheren Inanspruchnahme der Pension vor dem Regelpensionsalter.

KURZBEISPIEL für ein Pensionskonto:

Mann, geboren 2.5.1986, beginnt am 1.10.2005, mit 19 Jahren seinen Erwerbsverlauf.

Jahr	JEK ¹	KGS ²	AWF ³		GGG ⁴		
2005	4.144	73,76			73,76		
2006	20.020	356,36	1,03	$73,76 \times 1,024 =$	$75,53 + 356,36$	431,89	
2007	20.902	372,06	1,024	$431,89 \times 1,023 =$	$441,82 + 372,06$	813,88	
2008	21.812	388,25	1,023	$816,83 \times 1,025 =$	$834,23 + 388,25$	1.222,48	
2009	22.575	401,84	1,025	$1.222,48 \times 1,024 =$	$1.251,82 + 401,84$	1.653,66	
2010	23.139	411,87	1,024	$1.653,66 \times 1,021 =$	$1.688,39 + 411,87$	2.100,26	
2011	23.486	418,05	1,021	$2.100,26 \times 1,006 =$	$2.112,86 + 418,05$	2.530,91	
2012	25.200	448,56	1,006	$2.530,91 \times 1,028 =$	$2.601,78 + 448,56$	3.050,34	
2013	27.000	480,60	1,028	$3.050,34 \times 1,022 =$	$3.117,45 + 480,60$	3.598,05	
2014	27.650	492,17	1,022	$3.598,05 \times 1,027 =$	$3.695,20 + 492,17$	4.187,37	
2015	28.185	501,69	1,027	$4.187,37 \times 1,024 =$	$4.287,87 + 501,69$	4.789,56	
2016	29.400	523,32	1,024	$4.789,56 \times 1,024 =$	$4.904,51 + 538,45$	5.427,83	
2017	30.250	547,35	1,024	$5.427,83 \times 1,029 =$	$5.585,24 + 547,35$	6.132,59	
2018	31.100	553,58	1,029	$6.121,59 \times 1,025 =$	$6.285,90 + 553,58$	6.839,48	
2019	32.000	569,60	1,025		$6.839,48 + 569,60$	7.409,08	
				7.409,08	./.	14	529,22

¹ Jahreseinkommen, ² Kontogutschrift, ³ Aufwertungsfaktor, ⁴ Gesamtgutschrift

Am 1.12.2018 hätte der Mann eine Gesamtgutschrift von 7.409,08 € auf seinem Konto und daher Anspruch auf eine Pension in der Höhe von 529,22 €.

ANMERKUNG:

Die Aufwertungsfaktoren für die Jahre ab 2018 sind noch nicht bekannt und wurden daher willkürlich festgelegt.

Wie werden Sozialfälle im Pensionskonto geregelt?**Arbeitsunfähigkeit oder Tod tritt in jungen Jahren ein § 6 APG**

Auch im Pensionskonto erfolgt eine Erhöhung der Pension, wenn eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension in jungen Jahren in Anspruch genommen werden muss.

Es wird die noch offene Zeit bis zum 60 Lebensjahr hinzugerechnet, als ob der/die Versicherte noch weiter gearbeitet hätte. Die bisherige Gutschrift wird dabei entsprechend der Anzahl der noch fehlenden Monate erhöht.

Dabei werden Zeiten bis zum Höchstausmaß von 476 Versicherungsmonaten angerechnet. Wer schon mehr als 476 Versicherungsmonate erworben hat, erhält keine Zurechnung mehr. In diesem Fall wird die Pension nach der vorliegenden Gesamtgutschrift berechnet.

Teilgutschriften vor dem 18. Geburtstag werden bei der Zurechnung nicht herangezogen, wenn dies für die/den Versicherte/n günstiger ist.

Aufwertungsfaktoren im Pensionskonto:

Im Rahmen der Parallelrechnung muss ein Pensionskonto auch für die Vergangenheit berechnet werden. Für diesen Zweck wurden die Aufwertungsfaktoren für alle Jahre seit 1964 festgelegt. Diese sind in Summe deutlich höher als bei der „Altpension“.

Jahr	AWF¹	Jahr	AWF¹
1964	1,067	1992	1,052
1965	1,057	1993	1,060
1966	1,087	1994	1,060
1967	1,137	1995	1,043
1968	1,097	1996	1,045
1969	1,088	1997	1,036
1970	1,065	1998	1,027
1971	1,059	1999	1,025
1972	1,086	2000	1,022
1973	1,121	2001	1,024
1974	1,121	2002	1,018
1975	1,120	2003	1,030
1976	1,131	2004	1,017
1977	1,112	2005	1,023
1978	1,097	2006	1,030
1979	1,097	2007	1,024
1980	1,082	2008	1,023

Jahr	AWF ¹	Jahr	AWF ¹
1981	1,069	2003	1,025
1982	1,063	2010	1,024
1983	1,057	2011	1,021
1984	1,056	2012	1,006
1985	1,047	2013	1,028
1986	1,045	2014	1,022
1987	1,048	2015	1,027
1988	1,049	2016	1,024
1989	1,034	2017	1,024
1990	1,033	2018	1,029
1991	1,043		

¹ Aufwertungsfaktor

Pensionskonto Erstgutschrift mit 1.1.2014 (Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren wurden) § 15 APG

Mit 1.1.2014 wurde für alle Versicherten, die ab dem 1.1.1955 geboren sind eine vollständige Umstellung auf das Pensionskonto durchgeführt.

Die alten Pensionszeiten bis 31.12.2004 und die Zeiten im Pensionskonto ab 1.1.2005 wurden zusammengefasst. Mit Stichtag 1.1.2014 wurde für jede/n Betroffene/n eine Erstgutschrift erstellt. Alle Betroffenen haben im Jahr 2014 eine eigene Mitteilung der Pensionsversicherungsanstalt über die Höhe der Erstgutschrift erhalten.

Für die Berechnung dieser Erstgutschrift wurden besondere Regeln festgelegt. Zunächst ist ein Ausgangsbetrag für die Erstgutschrift zu berechnen. Danach ein Vergleichsbetrag zur Begrenzung allfälliger Verluste. (oder Gewinne). Der Verlust / Gewinn darf einen bestimmten Prozentsatz nicht überschreiten.

Diese Berechnung wurde für alle Versicherten durchgeführt, die ab dem 1.1.1955 geboren sind und mindestens 1 Monat im alten Pensionsrecht erworben haben.

Berechnung des Ausgangsbetrags

Im ersten Schritt wird die Pension nach den Bestimmungen des Altrechts aus den besten 28 Jahren berechnet. Zeiten der Kindererziehung werden dabei mit einer erhöhten Bemessungsgrundlage von 122 % bis 170 % des Richtsatzes für die Ausgleichszulage bewertet.

Für die Berechnung des Ausgangsbetrags der Erstgutschrift gelten eigene Aufwertungsfaktoren:

Vergleichsbetrag (Parallelrechnung):

Zur Begrenzung der Verluste aus dieser Berechnung wird die Vergleichsberechnung durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine Parallelrechnung d.h. die Pension wird zweimal berechnet, einmal nach dem alten Pensionsrecht und einmal nach dem Pensionskonto. Auch für diese Parallelrechnung gibt es besondere Regeln. Im Altrecht werden die besten 15 Jahre herangezogen, die Berechnung im Pensionskonto erfolgt nach den allgemeinen Regeln.

Verlustbegrenzung / Gewinnbegrenzung

Der Ausgangsbetrag wird nur herangezogen, wenn er innerhalb einer bestimmten Bandbreite des Vergleichsbetrags liegt. Bei einem Geburtsjahr z.B. 1957 ist der Ausgangsbetrag nur heranzuziehen, wenn er nicht weniger als 98,1 (und nicht mehr als 101,9) Prozent des Vergleichsbetrags ausmacht. Sonst beträgt die Erstgutschrift z.B. 98,1 Prozent des Vergleichsbetrags.

Die Verlust- / Gewinnbegrenzung sinkt / steigt für Geburtsjahre ab 1965 auf 96,5 bzw. 103,3 Prozent des Ausgangsbetrags.

ACHTUNG:

Die Mitteilung über die Kontoerstgutschrift ist **kein** Bescheid.

Ein Bescheid muss gesondert beantragt werden.

Siehe: **Verfahren Kontoerstgutschrift**

Ausgleichszulage**§ 292 ff ASVG****Grundsätzlich gibt es im ASVG keine Mindestpension!**

Wer nur eine Pension unter dem Existenzminimum erhält, bekommt eine Ausgleichszulage. Voraussetzung ist aber, dass er/sie außer der Pension keine oder nur niedrige Einkünfte hat. Die Gesamtsumme der Einkünfte muss unter dem Richtsatz liegen.

Die Richtsätze für die Ausgleichszulage betragen ab 1.1.2018 monatlich:

a) allein stehende Pensionsbezieher	909,42 €
b) Ehepaare	1.363,52 €

Diese Sätze erhöhen sich für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen 324,69 € nicht erreicht um 140,32 €

c) einfache Waisen bis zum 24. Lebensjahr	334,49 €
d) einfache Waisen ab dem 24. Lebensjahr	594,40 €
e) Doppelwaisen bis zum 24. Lebensjahr	502,24 €
f) Doppelwaisen ab dem 24. Lebensjahr	909,42 €

Auf die Ausgleichszulage wird jedes andere Einkommen angerechnet.

NEU seit 1.1.2017:**Erhöhte Ausgleichszulage für Alleinstehende**

Ab 1.1.2018 erhalten Alleinstehende, die mindestens 30 Beitragsjahre der Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit erworben haben eine erhöhte Ausgleichszulage von **1.022,00 €**

ACHTUNG:

Bestimmte Einkünfte werden unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe bei der Ausgleichszulage berücksichtigt, z.B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, auch wenn der Betrieb bereits übergeben wurde, Unterhaltsverpflichtungen des geschiedenen Ehegatten.

Freiwillige Höherversicherung

Häufig wird dafür geworben, Verträge für private Zusatzpensionen abschließen. In der Werbung wird dabei oft der Ertrag aus einer privaten Zusatzpension als scheinbar sicherer dargestellt. Es gibt aber auch in der gesetzlichen Pensionsversicherung die Möglichkeit einer zusätzlichen Vorsorge: Die freiwillige Höherversicherung.

Auch wenn mit 1.4.2016 neue, geschlechtsunabhängige Steigerungsfaktoren festgelegt wurden, bringt sie auch weiterhin Vorteile. Man zahlt während der Aktivzeit ein und bekommt später ab dem Pensionsstichtag einen so genannten „besonderen Steigerungsbetrag“.

Gegenüber einer privaten Versicherung hat diese folgende Vorteile:

1. Es besteht keine Bindung an eine bestimmte Beitragshöhe, es kann jährlich ein Betrag bis maximal zur doppelten Höhe der **Höchstbeitragsgrundlage** einbezahlt werden;
2. Es besteht keine zeitliche Bindung, also auch nicht eine monatliche Bindung, die Zahlungen können beliebig ausgesetzt werden, es ist nur erforderlich, dass die Einzahlung bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres erfolgt, für das sie gelten soll;
3. Im Gegensatz zur privaten Versicherung hat man in der gesetzlichen Höherversicherung keine Versuche der Risikominimierung zu befürchten, der besondere Steigerungsbetrag aus der gesetzlichen Höherversicherung ist auch dann garantiert, wenn man krankheits halber frühzeitig in Pension gehen muss;
4. Es erfolgt eine anteilige Weiterzahlung bei Bezug einer Witwen-/Witwerpension. Die Witwe/der Witwer erhält 60 % des Steigerungsbetrages, der dem/der Verstorbenen gebührt hätte;
5. Es gibt kein Kostenrisiko bei der Rechtsdurchsetzung. Für Klagen und Gerichtsverfahren ist das Arbeits- und Sozialgericht zuständig, das Verfahren ist kostenlos.

Höhe des besonderen Steigerungsbetrages:

Die eingezahlten Beiträge zur Höherversicherung werden zunächst je nach ihrer Lagerung in der Vergangenheit mit dem entsprechenden Aufwertungsfaktor multipliziert und sodann zusammengezählt.

Für Beiträge, die zwischen 1.1.1956 und 31.12.1985 einbezahlt wurden,

ist 1 % dieser Summe monatlich als besonderer Steigerungsbetrag auszubezahlen.

Für Beiträge, die nach dem 1.1.1986 einbezahlt wurden, berechnet sich der besondere Steigerungsbetrag durch Multiplikation mit einem Faktor, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Sozialministerium festgelegt wird.

Durch eine Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wurden mit 1.4.2016 neue Faktoren festgesetzt. Der besondere Steigerungsbetrag wird weiterhin nach dem Alter bei der Beitragsleistung und dem Zeitpunkt des Pensionsantritts berechnet. Durch das Europarecht wurden aber einheitliche Faktoren für Frauen und Männer vorgeschrieben. Darüber hinaus musste die deutlich gestiegene Lebenserwartung berücksichtigt werden.

Die neuen Faktoren sind für Beiträge anzuwenden, die ab dem 1. April 2016 eingezahlt werden.

BEISPIEL:

Eine Frau hat am 31.12.2007 (sie war 50) einen Betrag von 720,00 € eingezahlt. 2018 ist sie 60 Jahre alt und stellt einen Pensionsantrag. Durch die Aufwertung (1,210) wurden aus diesen 720,00 € - 871,20 €. Aus der Freiwilligen Höherversicherung bekommt sie zu ihrer Pension monatlich einen Betrag aus der Rechnung $871,20 \text{ €} \times 0,00665$; das ergibt 5,79 €.

Im Jahr 2018 sind das 81,11 €. Der Auszahlungsbetrag ist zu 75 % steuerfrei und wird jedes Jahr mit den Pensionen im gleichen Ausmaß angehoben.

Anmerkung: Im Beispiel erfolgte die Einzahlung im Jahr 2006, daher kommen noch die alten Faktoren zur Anwendung.

Erhöhung der Pensionen

Die Pensionen werden jährlich immer zum 1. Jänner erhöht.

Grundsätzlich werden Die Pensionen werden entsprechend der Inflation, also nach dem Verbraucherpreis-Index erhöht.

Sonderregelung 2018

Die Erhöhung erfolgt abhängig vom Gesamtpensionseinkommen:

Bis zu 1.500,00 monatlich	2,2 %
über 1.500,00 bis 2.000,00	33,00 €
über 2.000,00 bis 3.355,00	1,6 %
über 3.355,00 bis 4.980,- absinkend	Prozentsatz von 1,6 % bis 0 % linear
über 4.980,00	keine Erhöhung

Seit 1.1.2011 werden laufende Pensionen erstmals im 2. folgenden Jahr nach der Zuerkennung erhöht. Wer eine Pension zum 1.1.2017 zuerkannt erhalten hat, bekommt am 1.1.2019 das erste Mal eine Erhöhung.

Auszahlung

§ 104 ASVG

Seit 1.1.1997 werden die Pensionen im Nachhinein ausbezahlt. Wer zu diesem Zeitpunkt bereits laufend eine Pension bezog, hat im Jänner 1997 eine Vorauszahlung erhalten, sodass keine Unterbrechung der laufenden Pension eingetreten ist.

Zu den Pensionen, die in den Monaten April bzw. Oktober bezogen werden, gebührt je eine Sonderzahlung in der Höhe der für diese Monate jeweils ausgezahlten Pension einschließlich der Kinderzuschüsse und der **Ausgleichszulage**.

ACHTUNG:

Seit 1.1.2011 wird die erste Sonderzahlung nur anteilmäßig ausbezahlt. Wenn die Pension im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den fünf Monaten davor nicht (durchgehend) bezogen wurde, vermindert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Sechstel.

Bei Ruhen der Pension wegen eines Krankengeldanspruches (§ 90 ASVG) gebührt die Sonderzahlung in der Höhe der vollen Pension.

Kinderzuschuss

§ 262 ASVG

Für jedes Kind, das mit dem Pensionsbezieher im gemeinsamen Haushalt lebt, gebührt ein Kinderzuschuss in der Höhe von 29,07 € monatlich.

Beendigung des Dienstverhältnisses

In vielen Fällen ist es notwendig, das Dienstverhältnis zu beenden, damit die Pension ausbezahlt werden kann.

Damit Sie sich Ihre arbeitsrechtlichen Ansprüche (z.B. Abfertigungsanspruch) wahren, empfehlen wir Ihnen, dass Sie sich vor Beendigung des Dienstverhältnisses mit Ihrem Betriebsrat in Verbindung setzen.

Anfragen können auch an die nächste Bezirksstelle gestellt werden.

Erwerb und Pensionsbezug

Jeder Bezieher einer Pension kann einer Beschäftigung nachgehen, die unter der **Geringfügigkeitsgrenze** entlohnt ist.

Vorzeitige Alterspension

Bezieher einer vorzeitigen Alterspension (z.B. wegen langer Versicherungsdauer oder wegen Arbeitslosigkeit) dürfen kein über der Geringfügigkeitsgrenze liegendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen, sonst fällt ihre Pension ersatzlos weg.

Alterspension

Eine Erwerbstätigkeit neben dem Pensionsbezug ist ohne jede Einschränkung möglich.

Invaliditäts/Berufsunfähigkeitspension

Bezieher einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension müssen mit der **Entziehung** der Pension rechnen, wenn sie einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze in ihrem früheren Beruf nachgehen oder diesen Verdienst aus einer vergleichbaren Tätigkeit wie früher beziehen, da die Pensionsversicherung dann annimmt, dass Invalidität

bzw. Berufsunfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

Anfall der Pension vor dem 1.1.2001:

Liegen die Voraussetzungen für eine Entziehung der Pension nicht vor, so kommt es zu einer Kürzung des Zurechnungszuschlages, wenn das Erwerbseinkommen zusammen mit der Pension die Bemessungsgrundlage überschreitet.

Anfall der Pension nach dem 1.1.2001:

Liegen die Voraussetzungen für eine Entziehung der Pension nicht vor, so gebührt die Pension bei einem Einkommen aus Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze nur als Teilpension.

Die Pension wird entsprechend dem Gesamteinkommen aus Pension und Erwerbseinkommen reduziert:

Für Einkommensteile von

■ über 1.196,09 € bis 1.794,20 €	sind 30 %
■ über 1.794,20 € bis 2.392,17 €	sind 40 %
■ über 2.392,17 €	sind 50 %

dieser Einkommensteile anzurechnen. Der Anrechnungsbetrag darf weder die Pension noch das Erwerbseinkommen übersteigen.

Die Pension beträgt mindestens 50 % der sonst gebührenden Pension.

Witwen/Witwerpension

Übersteigt die Summe von Witwen-/Witwerpension und eigenem Einkommen den Betrag von 1.656,42 € (Anfall vor dem 1.10.2000) so kann es zu einer Kürzung der Witwen-/Witwerpension kommen.

Übersteigt die Summe von Witwen-/Witwerpension und eigenem Einkommen den Betrag von 1.956,13 € (Anfall ab 1.10.2000) so kann es zu einer Kürzung der Witwen-/Witwerpension kommen. (siehe Witwen-/Witwerpension)

Bei einem Einkommen über der doppelten **Höchstbeitragsgrundlage** fällt der Betrag der Witwen-/Witwerpension weg, der diese Grenze

übersteigt. (Anfall ab 1.10.2000)

Ruhen bei Haft

§ 89 ASVG

Haft

Bei einer Freiheitsstrafe mit einer Dauer von mehr als 1 Monat ruht die Pension d.h. der Anspruch besteht zwar weiter, es kann jedoch in diesem Zeitraum keine Pension bezogen werden.

Rückforderung

§ 107 ASVG

Zu Unrecht bezogene Leistungen der Pensionsversicherung hat diese zurückzufordern, wenn der Bezieher diese durch

- bewusst unwahre Angaben
- bewusstes Verschweigen von maßgeblichen Tatsachen
- die Verletzung von Meldevorschriften herbeigeführt hat oder
- wenn er erkennen musste, dass ihm die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe zusteht.

Das Recht auf Rückforderung verjährt nach 3 Jahren.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen, insbes. bei

- sozialer Bedürftigkeit, kann die Pensionsversicherung
- Ratenzahlung für die Rückzahlung bewilligen
- auf die Rückforderung verzichten

Verfahren/Zuständigkeit/Gericht

Antrag

Anträge auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung sind beim zuständigen Versicherungsträger rechtzeitig zu beantragen, eine rückwirkende Zuerkennung von Leistungen ist **nicht** möglich! Anträge können auch bei den Pensionssprechtagen, die in den Bezirksstellen der NÖGKK oder der Kammer für Arbeiter und Angestellte NÖ stattfinden, gestellt werden.

Die Termine dieser Sprechstage können direkt bei der Pensionsversi-

cherungsanstalt oder bei der Arbeiterkammer Niederösterreich erfragt werden.

Verfahren:

Über Anträge auf Invaliditäts-, Alterspension usw. hat die Pensionsversicherung mit Bescheid zu entscheiden. Gegen einen abweisenden Bescheid kann innerhalb von 3 Monaten beim zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht Klage eingebracht werden.

Durch die Klage tritt der Bescheid außer Kraft und es wird im Gerichtsverfahren der gesamte Anspruch neu geprüft. Dieses Gerichtsverfahren ist für den Kläger mit keinen Kosten verbunden, eine Vertretung ist in erster Instanz nicht erforderlich

Es wird jedoch empfohlen, sich für einen fachkundigen Vertreter mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ in Verbindung zu setzen. Nach dem Rechtsschutzregulativ der Arbeiterkammer NÖ ist allerdings zu prüfen, ob tatsächlich Aussicht besteht die beantragte Leistung zu erhalten.

Verfahren Kontoerstgutschrift:

Für die Feststellung der Kontoerstgutschrift gelten besondere Regeln.

Die Mitteilung über die Kontoerstgutschrift ist kein Bescheid. Ein Bescheid muss gesondert beantragt werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 3 Monaten ab Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Die Pensionsversicherung muss innerhalb von 1 Jahr über den Widerspruch entscheiden.

Erst gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb von 3 Monaten Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden.

Im Widerspruchsverfahren erfolgt eine Vertretung durch die Arbeiterkammer Niederösterreich nicht, dies ist auch nicht erforderlich. Für ein Gerichtsverfahren betreffend die Höhe der Erstgutschrift ist zu prüfen, ob Aussicht auf Erfolg besteht.

Rechtsvertretung

Wer der Meinung ist, dass die Pensionsversicherungsanstalt ihm zu Unrecht die Gewährung einer Leistung (Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension) verweigert hat, kann sich von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich im Verfahren vor dem zuständigen Landesgericht als Sozialgericht vertreten lassen. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage gewährt die Kammer kostenlos Rechtsschutz.

Nach dem Rechtsschutzregulativ kann in Pensionsverfahren dann eine Vertretung erfolgen, wenn der/die Antragsteller/in in den letzten 15 Jahren mindestens 90 Monate (7 ½ Jahre) im erlernten oder angelesenen Beruf tätig war, oder bis zum Ende der Klagsfrist das Alter von 57 ½ Jahren vollendet hat.

In Einzelfällen kann auch eine Vertretung aus sozialen Gründen erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie/er schon seit 30 Jahren Mitglieder der Arbeiterkammer ist oder sie/er sich bereits seit nahezu einem Jahr im Krankenstand befindet oder eine fachärztliche Bestätigung vorlegen kann, wonach sie/er vollständig erwerbsunfähig ist und dieser Facharzt auch bereit ist, dies als Zeuge vor Gericht zu bestätigen.

Um den Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, ist es erforderlich, so rasch wie möglich zur nächsten Bezirksstelle der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ zu kommen.

PFLEGE GELD

Pflegegeld – Anspruch

Anspruchsberechtigte Personen

Anspruch nach dem Bundespflegegesetz

Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz haben pflegebedürftige Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben.

Den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind:

1. Fremde, wenn sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen oder Unionsrecht ergibt,
2. Fremde, denen dauerhaft Asyl gewährt wurde,
3. Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht verfügen und
4. Personen die über einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“, „Daueraufenthalt EG“, „Daueraufenthalt Familienangehöriger“ oder „Familienangehöriger“ gemäß § 47/2 NAG bzw. § 49 NAG verfügen.

Kein Anspruch nach dem Bundespflegegesetz

Jene pflegebedürftigen Menschen, die freiberuflich erwerbstätig waren oder eine Leistung auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung beziehen und nicht durch Verordnung in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen wurden, haben keinen Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Das gleiche gilt für nicht erwerbstätige EWR-Bürger, Schweizer Staatsangehörige und deren Angehörige jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts sowie für Personen während ihres visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthaltes im Inland und für Personen, die nur ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht nach dem Asylgesetz haben.

Anspruchsvoraussetzungen

Die Leistung von Pflegegeld ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, der voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird
- der ständige Pflegebedarf muss monatlich durchschnittlich mehr als 60 Stunden betragen.

Einstufung

Einstufung

Das Pflegegeld wird je nach Ausmaß der Pflegebedürftigkeit in 7 Stufen gewährt.

- Stufe 1:** ständiger Pflegebedarf mehr als 60 Stunden monatlich
Ab 1.1.2015 mehr als 65 Stunden monatlich
- Stufe 2:** ständiger Pflegebedarf mehr als 85 Stunden monatlich
Ab 1.1.2015 mehr als 95 Stunden monatlich
- Stufe 3:** ständiger Pflegebedarf mehr als 120 Stunden monatlich
- Stufe 4:** ständiger Pflegebedarf mehr als 160 Stunden monatlich
- Stufe 5:** ständiger Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich
Zusätzlich muss ein außergewöhnlicher Pflegebedarf bestehen. Dieser liegt vor, wenn die dauernde Bereitschaft, aber nicht die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist oder die regelmäßige Nachschau durch eine Pflegeperson in verhältnismäßig kurzen, aber planbaren Zeitabständen, zumindest einmal auch während der Nachtstunden erforderlich ist oder mehr als fünf Pflegeeinheiten, davon mindestens eine während der Nachtstunden erforderlich sind.
- Stufe 6:** ständiger Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich
Zusätzlich werden entweder unkoordinierte Betreuungsmaßnahmen gefordert, die regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind, oder dass die ständige Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht wegen einer Eigen- oder Fremdgefährdung notwendig ist.

Stufe 7: ständiger Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich
Zusätzliche Voraussetzung ist, dass keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung mehr möglich sind oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt. Dieser Zustand liegt dann vor, wenn die Person bestimmte lebenserhaltende technische Geräte in Anspruch nehmen muss (z.B. Beatmungsgerät oder Infusionsvorrichtungen) und deshalb für alle Alltagsverrichtungen auf die Hilfe einer Pflegeperson angewiesen ist.

Die Einstufung erfolgt auf Grund ärztlicher Sachverständigengutachten.

Auf Wunsch des/der Pflegebedürftigen, seines gesetzlichen Vertreters oder Sachwalters ist bei der Untersuchung die Anwesenheit und Anhörung einer Person seines Vertrauens zu ermöglichen. Wenn erforderlich, sind auch Personen aus dem Pflegedienst, der Heil- und Sonderpädagogik, der Sozialarbeit oder der Psychologie beizuziehen.

Bei Begutachtung von pflegebedürftigen Personen in stationären Einrichtungen sind bei der Beurteilung die Informationen des Pflegepersonals einzuholen und die Pflegedokumentation zu berücksichtigen. Bei einer Betreuung pflegebedürftiger Personen durch ambulante Dienste ist eine von dieser zur Verfügung gestellte Pflegedokumentation zu berücksichtigen.

Vorhandene Hilfsmittel, deren Benützung zumutbar ist, sind angemessen zu berücksichtigen. Die Anleitung oder Beaufsichtigung von Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung sind der Betreuung und Hilfe selbst gleichzusetzen.

Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen ist nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß gleichaltriger, nicht behinderter Kinder und Jugendlicher hinausgeht.

Betreuung

Unter Betreuung sind die notwendigen Verrichtungen zu verstehen, die den persönlichen Lebensbereich des pflegebedürftigen Menschen betreffen.

Für folgende Betreuungsmaßnahmen wurden zeitliche Mindestwerte festgelegt, die bei der Beurteilung des Pflegebedarfes Errechnung des Zeitaufwands Mindestwerte festgelegt, die bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von den Sachverständigen anzusetzen sind. Abweichungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der tatsächliche Betreuungsaufwand diese Werte erheblich überschreitet.

Diese Werte betragen pro Monat:

- Tägliche Körperpflege (einschließlich Fönen, Maniküre, Pediküre, usw.) **25 Stunden**
- Zubereitung von Mahlzeiten (auch bei Sondennahrung) inkl. Anrichten, Zuschneiden, Passieren usw.) **30 Stunden**
- Einnehmen von Mahlzeiten (auch bei Sondennahrung) **30 Stunden**
- Verrichtung der Notdurft (einschließlich Auskleiden, Reinigen, Ankleiden) **30 Stunden**

Für folgende Betreuungsmaßnahmen wurden zeitliche Richtwerte festgelegt, die bei der Beurteilung des Pflegebedarfes heranzuziehen sind.

Diese Betragen pro Monat:

- Komplettes An- und Auskleiden (bei teilweisem An- und Auskleiden verringert sich der Wert) **20 Stunden**
- Reinigung bei inkontinenten Patienten (einschließlich Windel- und Vorlagenwechsel) **20 Stunden**
- Entleerung und Reinigung des Leibstuhls **10 Stunden**
- Einnehmen von Medikamenten **3 Stunden**
- Anus praeter – Pflege **7,5 Stunden**
- Kanülen- oder Sondenpflege **5 Stunden**
- Katheter – Pflege **5 Stunden**
- Einläufe **15 Stunden**
- Mobilitätshilfe im engeren Sinn (Hilfe beim Aufstehen, Zubettgehen, Gehen in der Wohnung, bei Bettlägrigkeit für Aufsetzen, Umdrehen usw.) **15 Stunden**

Erschwerniszuschlag bei Kindern und Jugendlichen

Wenn behinderungsbedingt mindestens zwei voneinander unabhängige schwere Funktionseinschränkungen vorliegen, ist bei Kindern und Jugendlichen bei der Ermittlung des Pflegebedarfes ein Erschwerniszuschlag bei der Betreuung zu berücksichtigen.

Dieser Erschwerniszuschlag beträgt im Kalendermonat

- bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 50 Stunden,
- ab dem vollendeten 7. Lebensjahr
bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 75 Stunden.

Erschwerniszuschlag bei schwerer geistiger oder psychischer Behinderung

Bei Vorliegen einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bei der Festsetzung des Pflegebedarfs bei der Betreuung für ein Kalendermonat ein fixer Erschwerniszuschlag im Ausmaß von 25 Stunden zu berücksichtigen.

Hilfe

Unter Hilfe sind Verrichtungen zu verstehen, die den sachlichen Lebensbereich betreffen. Zu den Hilfen für den sachlichen Lebensbereich zählen:

- das Herbeischaffen von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens (Einkaufen)
- die Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände
- die Pflege der Leib- und Bettwäsche
- die Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung des Heizmaterials
- die Mobilitätshilfe im weiteren Sinne (z.B. Begleitung zum Arzt, Therapiebesuch, zu Behörden, Banken etc.)

Für jede dieser Hilfsverrichtungen ist ein auf einen Monat bezogener fixer Zeitwert von 10 Stunden anzunehmen. Für Hilfsverrichtungen sind insgesamt höchstens 50 Stunden anzusetzen.

Bei pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen kann bis zum vollendeten 15. Lebensjahr für Mobilitätshilfe im weiteren Sinn ein monatlicher Zeitwert bis zu 50 Stunden festgelegt werden.

Blinde/Rollstuhlfahrer

Ein Pflegegeld in bestimmter Mindesthöhe wird folgenden Personen gewährt:

- Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten ohne Prüfung des tatsächlichen Pflegebedarfes zumindest Pflegegeld der **Stufe 3**
- Blinde Menschen erhalten zumindest Pflegegeld der **Stufe 4**
- Menschen, die sowohl blind als auch gehörlos sind erhalten zumindest Pflegegeld der **Stufe 5**
- Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund einer Querschnittlähmung, einer beiderseitigen Beinamputation, einer Muskeldystrophie (Muskelschwund), einer Encephalitis disseminata (Multiple Sklerose) oder einer Cerebralparese (Kinderlähmung) zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbstständigen Gebrauch eines Rollstuhles oder eines technisch adaptierten Rollstuhles angewiesen sind, erhalten zumindest Pflegegeld der **Stufe 3**
- wenn zusätzlich eine Stuhl- oder Harninkontinenz bzw. Blasen- oder Mastdarmlähmung vorliegt, gebührt zumindest Pflegegeld der **Stufe 4**
- wenn bei Personen, die auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind, ein deutlicher Ausfall von Funktionen der oberen Extremitäten vorliegt, erhalten zumindest ein Pflegegeld der **Stufe 5**

Diese Zuordnung schließt nicht aus, dass bei Zutreffen der Voraussetzungen ein höheres Pflegegeld geleistet wird; dieses ist jedoch zu beantragen.

Höhe des Pflegegeldes

Das Pflegegeld gebührt 12 mal jährlich und beträgt monatlich in:

Stufe 1	157,30 €
Stufe 2	290,00 €
Stufe 3	451,80 €
Stufe 4	677,60 €
Stufe 5	920,30 €
Stufe 6	1.285,20 €
Stufe 7	1.688,90 €

Anrechnung

Werden parallel zum Pflegegeld des Bundes auch andere pflegebezogene Geldleistungen nach bundesgesetzlichen oder ausländischen Vorschriften bezogen, so wird das Pflegegeld um den entsprechenden Betrag gekürzt.

Familienbeihilfe:

Der wegen erheblicher Behinderungen gewährte Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe wird im Ausmaß von 60,00 € auf das Pflegegeld angerechnet.

Verfahren

Antragstellung

Das Pflegegeld muss grundsätzlich beantragt werden. Es genügt ein formloser Antrag. Für die einzelnen Personengruppen sind folgende Einrichtungen zuständig:

- Bezieher einer Pension der Pensionsversicherung
Pensionsversicherungsträger
- Bezieher einer Rente nach dem Opferfürsorgegesetz; einer Vollrente von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, österreichische

Staatsbürger sowie österreichischen Staatsbürgern gleichgestellte Personen, wenn nicht eine der anderen Voraussetzungen erfüllt ist

Pensionsversicherungsanstalt

- Bezieher von Renten oder Beihilfen nach einem Versorgungs-gesetz (KOVG, HVG usw.)

Pensionsversicherungsanstalt (seit 1.1.2014)

- Sonstige Bezieher einer Vollrente aus der Unfallversicherung

Unfallversicherungsträger

- Bezieher einer Beamtenpension des Bundes Bezieher einer Beamtenpension der österreichischen Post AG, der österreichischen Postbus AG und der Telekom Austria Pensionisten nach der Salinenarbeiter-Pensionsordnung, dem Dorotheumsgesetz, dem Bundestheaterpensionsgesetz **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA Pensionservice)**

- Bezieher einer Pension nach der Bundesbahn – Pensionsordnung bzw. dem Bundesbahn Pensionsgesetz **Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau**

Der Antrag auf Pflegegeld bzw. Erhöhung des Pflegegeldes kann auch durch Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige ohne Nachweis der Bevollmächtigung gestellt werden, wenn kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht.

Das Pflegegeld wird nur einmal ausbezahlt, auch wenn mehrere Ansprüche nebeneinander bestehen (z.B. Bezug mehrerer Pensionen)

Anträge, die bei einer unzuständigen Behörde, einem unzuständigen Sozialversicherungsträger, Gericht oder Gemeindeamt einlangen, sind unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und gelten als ursprünglich richtig eingebracht.

Anträge auf Zuerkennung oder Erhöhung sind ohne Überprüfung zurückzuweisen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Entscheidung noch kein Jahr vergangen ist.

AUSNAHME:

es wird eine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen (Gesundheitszustand) glaubhaft bescheinigt.

Mitwirkungspflicht

Zur raschen Durchführung des Verfahrens ist es erforderlich, dass Personen, die um ein Pflegegeld ansuchen, an der Abwicklung des Verfahrens mitwirken und die für das Verfahren unerlässlichen Informationen geben. Da über die Einstufung auf Grund eines ärztlichen Gutachtens entschieden wird, dürfen ärztliche Untersuchungen nicht ohne triftigen Grund verweigert werden.

Ersatz von Reisekosten

Ärztliche Untersuchungen werden bei Bedarf am Aufenthaltsort der betroffenen Person vorgenommen.

Sollte der pflegebedürftige Mensch in der Lage sein, einer Aufforderung Folge zu leisten, zu einer ärztlichen Untersuchung die zuständige Stelle aufzusuchen, werden ihm und einer allenfalls notwendigen Begleitperson die erforderlichen Reisekosten ersetzt.

Rechtsanspruch/Klagsmöglichkeit

Auf das Pflegegeld besteht ein Rechtsanspruch.

Wer glaubt, dass er zu niedrig eingestuft oder zu Unrecht abgewiesen worden ist, kann die Entscheidung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht angefochten werden.

Der zuständige Leistungsträger hat über den Anspruch auf Pflegegeld und dessen Höhe (Stufe 1 – 7) einen Bescheid zu erlassen. Dieser Bescheid kann dann mit Klage beim Arbeits- und Sozialgericht bekämpft werden.

Die AK Niederösterreich gewährt allen in Niederösterreich wohnhaften Kammerzugehörigen und deren minderjährigen Kindern, sowie Personen, bei denen die Pflegebedürftigkeit Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist, kostenlosen Rechtsschutz im Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten.

Beginn des Anspruches & Vorschüsse und Befristung

Anspruch

Die pflegebedürftigen Personen haben frühestens ab dem Monatsersten, der auf den Antrag folgt, Anspruch auf das Pflegegeld.

Wird das Verfahren von Amts wegen durch einen Unfallversicherungsträger eingeleitet, besteht der Anspruch auf Pflegegeld frühestens mit dem Monat nach Einleitung des Verfahrens folgt.

Vorschuss

Vor Abschluss des Verfahrens können auf Antrag Vorschüsse gewährt werden, wenn bereits feststeht, dass Pflegegeld zu leisten ist. Vorschüsse müssen ausbezahlt werden, wenn die Bescheide über Anträge auf Zuerkennung des Pflegegeldes nicht binnen sechs Monaten nach Einlangen des Antrages erlassen sind und fest steht, dass Pflegegeld zu leisten ist.

Befristung

Kann im Zeitpunkt der Entscheidung der Wegfall einer Voraussetzung für die Gewährung des Pflegegelds mit Sicherheit oder sehr hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, ist das Pflegegeld befristet zuzuerkennen. Liegen in diesem Fall die Voraussetzungen für die Gewährung des Pflegegelds auch nach Ablauf dieser Frist vor, so ist es dann ab dem Monatsersten nach Ablauf der Befristung weiter zuzuerkennen, wenn ein Antrag auf Weitergewährung innerhalb von drei Monaten nach dessen Wegfall eingebracht wurde.

Änderung und Ende des Anspruches

Das Pflegegeld ist **neu zu bemessen**, wenn eine für die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung eingetreten ist.

BEISPIEL

Eine Behinderung verschlechtert sich. Der Pflegeaufwand steigt von 100 auf 150 Stunden monatlich. Statt Pflegegeld der Stufe 2 gebührt nunmehr Stufe 3.

Die Leistung ist **einzustellen**, wenn eine Voraussetzung für ihre Gewährung weggefallen ist.

BEISPIEL

Eine Behinderung ist in ihren Auswirkungen durch Rehabilitationsmaßnahmen so reduziert worden, dass der Pflegeaufwand monatlich nur mehr 65 Stunden oder weniger beträgt.

Eine Entziehung oder Neubemessung wird mit dem auf die wesentliche Änderung folgenden Monat wirksam.

Eine Entziehung oder Änderung wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfs wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheids folgt, mit dem die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde.

Eine Erhöhung wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfs wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung der wesentlichen Veränderung oder die amtswegige ärztliche Feststellung folgt.

Fälligkeit/Auszahlung

Das Pflegegeld wird monatlich im Nachhinein an die pflegebedürftige Person selbst ausbezahlt.

Bei Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit erfolgt die Auszahlung an den gesetzlichen Vertreter bzw. an den Sachwalter, wenn dieser zur Entgegennahme berechtigt ist.

Bis 1.1.1997 wurde das Pflegegeld im Vorhinein ausgezahlt. Wer bereits laufend Pflegegeld bezog, hat im Jänner 1997 eine Vorauszahlung erhalten, sodass keine Unterbrechung des laufenden Bezuges eingetreten ist. (Dieser Bezug wird auf den Sterbemonat angerechnet, d.h. für den Sterbemonat gibt es dann kein Pflegegeld)

Der Anspruch auf Pflegegeld darf grundsätzlich weder gepfändet noch verpfändet werden.

Tod des Pflegebedürftigen

Wenn ein pflegebedürftiger Mensch stirbt, bevor das Pflegegeld angewiesen wurde, können nacheinander folgende Personen innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Anspruchsberechtigten die Auszahlung beantragen:

- Pflegepersonen, die den Verstorbenen überwiegend und ohne angemessene Bezahlung gepflegt haben
- Personen, die überwiegend für die Kosten der Pflege aufgekommen sind

Sind solche Personen nicht vorhanden oder wird innerhalb von sechs Monaten kein Antrag gestellt, fällt die nicht ausbezahlte Leistung in den Nachlass.

Die oben genannten Personen sind auch berechtigt, die Fortsetzung eines Verfahrens, das bis zum Tod des Antragstellers nicht abgeschlossen werden konnte, zu beantragen.

Unterbleiben der Auszahlung

Pflegegeld als Beitrag zur Abdeckung pflegebedingter Mehraufwendungen wird dann nicht ausgezahlt, wenn andere Einrichtungen für diese Mehraufwendungen aufkommen.

Dies ist ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt der Fall:

1. Bei einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, einer Einrichtung der Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge auf Kosten der Sozialversicherung oder des Bundes oder eines Landesgesundheitsfonds
2. Bei stationärer Pflege auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers (z. B. in einem Pflege-, Wohn-, Alten- oder Erziehungsheim, einer privaten Pflegestelle oder als Pflegefall in einem Krankenhaus). Es gebührt jedoch ein monatliches Taschengeld in Höhe von 44,29 € pro Monat.
3. Bei Rentenumwandlung nach den Versorgungsgesetzen, d.h. bei stationärer Unterbringung von Versorgungsberechtigten nach dem Heeresversorgungs-, Kriegsoferversorgungs- oder Opferfürsor-

gegesetzt in einem Pflegeheim sowie von Impfgeschädigten in einer Krankenanstalt, einem Pflegeheim oder ähnlichen Einrichtungen, jeweils mit Vollverpflegung und auf Kosten des Bundes. Es gebührt jedoch ein monatliches Taschengeld in Höhe von 44,29 € pro Monat.

4. Bei Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. für die Dauer einer Freiheitsstrafe

Es gebührt jedoch ein monatliches Taschengeld in Höhe von 44,29 € pro Monat.

Auf Antrag wird das Pflegegeld weiter geleistet:

Im Fall 1 für höchstens 3 Monate in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen aus einem Dienstverhältnis nachgewiesen werden. (nach dem ASVG voll- oder teilversichertes Dienstverhältnis zwischen Pflegegeldbezieher und einer Pflegeperson). Über 3 Monate hinaus, wenn dadurch eine besondere Härte für den Pflegebedürftigen vermieden werden kann.

Im Fall 1 für die Dauer des stationären Aufenthaltes in Höhe der Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder die Selbstversicherung einer Pflegeperson in der gesetzlichen Pensionsversicherung, wenn zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 gebührt.

Im Fall 1 auch für die Dauer eines stationären Aufenthaltes, wenn die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wurde, weil der Aufenthalt sonst nicht möglich wäre oder dies bei Kindern oder geistig Behinderten in deren Interesse erforderlich ist.

Im Fall 2 geht das Pflegegeld bis zur Höhe der Kosten der Pflege (höchstens zu 80 % des Pflegegeldes) auf den Kostenträger zur Abdeckung von dessen Ausgaben über.

Anzeige- und Ersatzpflicht

Bezieher von Pflegegeld, Antragsteller auf Pflegegeld sowie allfällige gesetzliche Vertreter oder Sachwalter haben jede Veränderung in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des Anspruches oder eine Anrechnung auf das

Pflegegeld begründet, binnen 4 Wochen dem zuständigen Entscheidungsträger mitzuteilen.

Wurde Pflegegeld zu Unrecht empfangen, ist es dem Entscheidungsträger zu ersetzen, wenn der Bezieher des Pflegegeldes den Bezug durch

- bewusst unwahre Angaben
- bewusste Verschweigung wesentlicher Tatsachen oder
- Verletzung der Anzeigepflicht herbeigeführt hat
- oder wenn er erkennen musste, dass das Pflegegeld nicht oder
- nicht in dieser Höhe gebührte.

Die Ersatzpflicht ist auf einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren beschränkt, ausgenommen in jenen Fällen, in denen die Leistung durch Fälschung einer Urkunde, falsche Zeugenaussage oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung bewirkt wurde.

Der Ersatz von zu Unrecht bezogenem Pflegegeld erfolgt durch Aufrechnung auf die laufende Leistung. Kann der Überbezug dadurch nicht oder nicht zur Gänze ersetzt werden, kann unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse auch eine Aufrechnung auf die Grundleistung (z.B. Pension) erfolgen. Die Aufrechnung darf höchstens bis zur Hälfte dieser Leistung vorgenommen werden.

Information und Kontrolle

Das Pflegegeld soll zur Abdeckung pflegebedingter Mehraufwendung beitragen und damit den Zugang zur notwendigen Pflege erleichtern sowie die Chancen für ein selbstbestimmtes und bedürfnisorientiertes Leben der pflegebedürftigen Personen verbessern.

Der Bezieher von Pflegegeld bzw. deren gesetzlicher oder bevollmächtigte Vertreter oder Sachwalter sind über den Zweck des Pflegegeldes zu informieren.

Die Entscheidungsträger sind berechtigt, die zweckgemäße Verwendung des Pflegegeldes zu kontrollieren.

Die genannten Personen haben den Entscheidungsträgern auch die für die Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Liegen Hinweise auf eine drohende Unterversorgung der pflegebedürftigen Person vor, ist der Zutritt zu ihren Wohnräumen zu gewähren. Solange die genannten Personen den erwähnten Pflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommen, kann das Pflegegeld gemindert, entzogen oder durch Sachleistungen ersetzt werden.

Ersatz von Pflegegeld durch Sachleistungen

Wird der mit dem Pflegegeld angestrebte Zweck nicht erreicht, kann das Pflegegeld ganz oder teilweise durch Sachleistungen ersetzt werden. Die Sachleistungen werden aus dem dafür einbehaltenen Pflegegeld bezahlt. Wird die Annahme der Sachleistungen verweigert, so ruht der entsprechende Teil des Pflegegeldes.

BEISPIEL

Jemand erhält Pflegegeld, bekommt aber nicht die notwendige Pflege. Der Entscheidungsträger beauftragt einen Anbieter professioneller Pflegeleistungen (z.B. Caritas, Volkshilfe), die Betreuung zu übernehmen, und bezahlt diesen auch.

Soweit das Pflegegeld über den angelaufenen Kosten für Sachleistungen liegt, ist es dem Anspruchsberechtigten auszubehalten.

Erhält ein Pflegebedürftiger auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers ambulante oder teilstationäre Pflegeleistungen, so kann das Pflegegeld von Amts wegen bis zur Höhe der Kostenersatzforderung mit schuldbeitreitender Wirkung an den Kostenträger ausbezahlt werden, wenn der Pflegebedürftige mindestens 2 Monate im Zahlungsverzug ist.

Nach frühestens einem Jahr kann der Antrag gestellt werden, die Sachleistungen ganz oder teilweise wieder durch Pflegegeld zu ersetzen. Voraussetzung dafür ist, dass die zweckentsprechende Verwendung des Pflegegeldes gewährleistet erscheint.

ANTRAG AUF PFLEGEgeld

Pflegebedürftige Person:

Vorname:.....

Familiename:.....

Anschrift:.....

Wohnort:

Geburtsdatum:.....

Versicherungsnummer:.....

1. Was beziehen Sie derzeit? (z.B. Pension etc.)

.....
.....

2. Bezugsauszahlende Stelle:

.....
.....

- Ich beziehe bisher noch kein Pflegegeld oder eine ähnliche Geldleistung. Auf Grund meines Gesundheitszustandes besteht bei mir ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf im Sinne des § 4 BPGG bzw. § 4 NÖ PGG. Ich beantrage daher die Gewährung eines Pflegegeldes.
- Ich habe bisher ein Pflegegeld bzw.
..... bezogen.
- Die bisherige Einstufung für mein Pflegegeld entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen, da bei mir ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf im Sinne des § 4 BPGG bzw. des § 4 NÖ.LPGG in einem wesentlich höheren Ausmaß vorliegt. Ich beantrage daher die Gewährung eines höheren Pflegegeldes.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Datum

Unterschrift

ÄRZTLICHE BESTÄTIGUNG

Vorname:.....

Familienname:.....

Anschrift:.....

Wohnort:

Geburtsdatum:.....

Versicherungsnummer:.....

Bei obigem Patienten ist auf Grund folgender Leiden ein ständiger Betreuungsgeld- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gegeben:

.....
.....
.....
.....

- Es liegt Reiseunfähigkeit vor.
- Es liegt Reisefähigkeit mit Begleitperson vor.
- Die Reisefähigkeit ist uneingeschränkt

Datum

Stampiglie/Unterschrift

HINWEIS: ACHTUNG!

Ihr behandelnder Arzt kann für das Ausfüllen dieser Bestätigung einen Betrag nach eigenem Ermessen verlangen.

Rechtsvertretung

Die AK Niederösterreich vertritt Mitglieder und deren minderjährige Kinder, sowie Personen, deren Pflegebedürftigkeit Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist, kostenlos im Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten.

Dazu müssen Sie sich möglichst bald nach Erhalt des Bescheides, an die Bezirksstelle an Ihrem Wohnsitz wenden. Dabei sollten Sie den Bescheid sowie alle Unterlagen über Ihren Gesundheitszustand und Ihre Pflegebedürftigkeit mitnehmen (z. B. ärztliche Bestätigungen – auch über Ihre Reiseunfähigkeit).

Neu: ab 1.1.2014 Pflegekarenz / Pflegezeit

ArbeitnehmerInnen können ab 1. Jänner 2014 eine Pflegekarenz oder Pflegezeit für einen befristeten Zeitraum vereinbaren, um die Pflege eines/einer nahen Angehörigen zu organisieren oder selbst die Betreuung zu übernehmen.

Die Pflegekarenz oder Pflegezeit muss schriftlich mit dem/der ArbeitgeberIn vereinbart werden. Vor Abschluss der Vereinbarung muss das Arbeitsverhältnis bereits ununterbrochen drei Monate gedauert haben. Für befristete Dienstverhältnisse bestehen Sonderregelungen

Wer kann eine Pflegekarenz oder ein Pflegezeit in Anspruch nehmen?

- ArbeitnehmerInnen in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen
- Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete
- Menschen, die Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen.

Für welche Angehörige kann eine Person Pflegekarenz / Pflegezeit in Anspruch nehmen?

- nahe Angehörige ab der Pflegestufe 3
- demenziell erkrankte oder minderjährige nahe Angehörige ab Pflegestufe 1

Als nahe Angehörige gelten:

- Ehegatte oder Ehegattin und dessen oder deren Kinder

- Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern
- Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder
- Lebensgefährte oder Lebensgefährtin und dessen oder deren Kinder
- eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin und dessen oder deren Kinder
- Geschwister
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder

Ein gemeinsamer Haushalt mit dem/der nahen Angehörigen ist nicht erforderlich.

ACHTUNG:

Zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit muss das Pflegegeld mit Bescheid zuerkannt sein!

Wie lang kann Pflegekarenz bzw. Pflegezeit genommen werden?

Pflegekarenz bzw. Pflegezeit sind Überbrückungsmaßnahmen, die 1 bis maximal 3 Monate lang in Anspruch genommen werden können. Wenn Pflegezeit vereinbart wird, darf die wöchentliche Normalarbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten.

Wie oft kann eine Person Pflegekarenz bzw. Pflegezeit in Anspruch nehmen?

Die Vereinbarung kann grundsätzlich nur einmal pro zu pflegender Person getroffen werden. Wenn sich aber der Pflegebedarf um mindestens eine Pflegegeldstufe erhöht, kann die Pflegekarenz oder Pflegezeit ein weiteres Mal vereinbart werden. Für eine zu pflegende oder zu betreuende Person können aber mehrere ArbeitnehmerInnen Pflegekarenz oder Pflegezeit vereinbaren – z.B. Geschwister für jeweils 3 Monate in unterschiedlichen Zeiträumen für denselben Elternteil.

Welche finanzielle Unterstützung gibt es?

Während der Pflegekarenz oder Pflegezeit kann Pflegekarenzgeld bezogen werden. Der Bezug ist grundsätzlich auf 3 Monate beschränkt, bei einer Erhöhung der Pflegegeldstufe ist aber ein erneuter Bezug möglich. Nehmen zumindest zwei Personen Pflegekarenz oder Pflegezeit für einen Angehörigen oder eine Angehörige in Anspruch, kann Pflegekarenzgeld für bis zu 6 Monate bezogen werden.

Wie hoch ist das Pflegekarenzgeld?

Das Pflegekarenzgeld wird in der Höhe des Arbeitslosengeldes (55 % des täglichen Nettoeinkommens) zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge ausbezahlt. Bei Pflegeteilzeit ist ein aliquoter Teil des Pflegekarenzgeldes vorgesehen.

Für **Anträge** ist das Sozialministeriumservice zuständig.

Familienhospizkarenz

Die Familienhospizkarenz gibt ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit, sich für die Begleitung sterbender Angehöriger oder schwersterkrankter Kinder bei aufrechtem Arbeitsverhältnis vorübergehend karenzieren zu lassen, die Arbeitszeit zu verkürzen oder die Lage der Arbeitszeit zu ändern.

Für wen kann die Familienhospizkarenz in Anspruch genommen werden?

Die Sterbebegleitung kann für nahe Angehörige in Anspruch genommen werden. Als nahe Angehörige gelten

- EhegattInnen,
- eingetragene PartnerInnen,
- LebensgefährtInnen,
- Kinder, Wahl- oder Pflegekinder,
- (Ur-) Enkel,
- Eltern und (Ur-) Großeltern,
- Geschwister,
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder,
- Wahl- und Pflegeeltern sowie
- leibliche Kinder des/der EhegattIn, des/der LebensgefährtIn und des/der eingetragenen PartnerIn.

Es muss kein gemeinsamer Haushalt gegeben sein.

Die Familienhospizkarenz für die Begleitung schwerst erkrankter Kinder, Wahl- und Pflegekinder sowie leiblicher Kinder des/der anderen EhegattIn, eingetragenen PartnerIn oder LebensgefährtIn kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

Voraussetzungen

Der/die ArbeitnehmerIn muss sich schriftlich an den/die ArbeitgeberIn wenden. In dem Schreiben muss angegeben werden, welche Maßnahme verlangt wird und wie lange diese Maßnahme dauern soll. Dasselbe gilt für das Verlangen auf Verlängerung einer bereits beantragten Maßnahme. Außerdem muss der Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Verwandtschaftsverhältnis angegeben werden. Auf Verlangen des/der Arbeitgebers/in ist eine schriftliche Bescheinigung über das Verwandtschaftsverhältnis vorzulegen.

Beginn der Familienhospizkarenz

Die dem/der ArbeitgeberIn bekanntgegebene Maßnahme beginnt frühestens fünf Arbeitstage nachdem der/die ArbeitgeberIn das Schreiben erhalten hat. Die Verlängerung der Maßnahme beginnt frühestens 10 Arbeitstage nach Erhalt des Schreibens.

Dauer der Familienhospizkarenz

Familienhospizkarenz in Form der Sterbebegleitung naher Angehöriger kann bis zu einer Dauer von 3 Monaten in Anspruch genommen werden. Eine einmalige Verlängerung auf bis zu 6 Monate (insgesamt) pro Anlassfall ist möglich.

Die Begleitung schwersterkrankter Kinder kann bis zu 5 Monate lang in Anspruch genommen werden und auf maximal 9 Monate verlängert werden.

Ende der Familienhospizkarenz

Die Maßnahmen der Familienhospizkarenz enden mit der bekannten Dauer oder nach Ablauf der Verlängerung. Der Wegfall der Sterbebegleitung oder der Betreuung von schwersterkrankten Kindern (z.B. weil das Kind wieder gesund wird) ist dem/der ArbeitgeberIn unverzüglich bekannt zu geben.

ArbeitnehmerInnen können nach 2 Wochen ab Wegfall der Sterbebegleitung die vorzeitige Rückkehr zur vorherigen Arbeitszeit verlangen. Auch der/die ArbeitgeberIn kann bei Wegfall der Sterbebegleitung die vorzeitige Rückkehr des/der ArbeitnehmerIn verlangen, sofern nicht berechnete Interessen des/der ArbeitnehmerIn dem entgegenstehen.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Der/die ArbeitnehmerIn kann ab Bekanntgabe bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Ende der Familienhospizkarenz nur mit Zustimmung

des Arbeits- und Sozialgerichtes rechtswirksam gekündigt oder entlassen werden.

Pflegekarenzgeld

Seit 1.1.2014 besteht auch für Personen, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld. Dieses gebührt in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld (55 % des täglichen Nettoeinkommens) zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge.

Für Anträge ist das Sozialministeriumservice zuständig.

Familienhospizkarenz-Zuschuss

Schon bisher gab es einen Zuschuss zur Familienhospizkarenz. Dieser wird nun gemeinsam mit dem Antrag auf Pflegekarenzgeld beantragt.

Voraussetzung für eine Unterstützung ist der Wegfall des gesamten Einkommens infolge der Karenzierung. Die Höhe der Unterstützung hängt vom verbleibenden Familieneinkommen (aller Haushaltsangehörigen) bei Familienhospizkarenz ab und ist mit der Höhe des weggefallenen Netto-Einkommens abzüglich Pflegekarenzgeldanspruch begrenzt. (Auf die Dauer der Beschäftigung kommt es nicht an!)

Für **Anträge** ist das Sozialministeriumservice zuständig.

Fördermodell des Sozialministeriums zur 24-Stunden-Betreuung

Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Menschen können ohne Rechtsanspruch aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige Zuwendungen gewährt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- a) Bedarf an einer 24-Stunden-Betreuung – diese muss bei Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 3 oder 4 durch eine begründete fachärzt-

liche Bestätigung nachgewiesen werden, ab Stufe 5 ist diese Bestätigung nicht notwendig.

- b) Bezug eines Pflegegeldes mindestens in Höhe der Stufe 3.
- c) Betreuungskräfte müssen ab 1. 1. 2009 entweder eine theoretische Ausbildung entsprechend jener eines Heimhelfers oder einer Heimhelferin nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten die Betreuung sachgerecht durchgeführt haben oder es muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.
- d) Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Ausmaß von 24 Stunden täglich entsprechend den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes zur pflegebedürftigen Person, zu einem Angehörigen oder zu einem gemeinnützigen Anbieter
- e) Höchstekommen von 2.500,00 € monatlich (unter anderem sind Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfe nicht als Einkommen zu berücksichtigen). Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um 400,00 € für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen mit einer Behinderung um 600,00 €.
- f) Vermögen bleibt ab 1. 11. 2008 unberücksichtigt.

Das Betreuungsverhältnis kann in folgenden Formen bestehen:

- a) Begründung eines Dienstverhältnisses der pflegenden Person(en) mit der pflegebedürftigen Person oder deren Angehörigen.
- b) Abschluss eines Vertrages zwischen der pflegebedürftigen Person oder deren Angehörigen mit einem gemeinnützigen Anbieter.
- c) Selbständige Erwerbstätigkeit von Betreuungskräften.

Die Zuwendungen können in folgender Höhe gewährt werden:

- a) Bei Beschäftigung unselbständiger Betreuungskräfte, wenn zwei Beschäftigungsverhältnisse nach dem Hausbetreuungsgesetz vorliegen 1.100,00 € monatlich, 12 mal jährlich, wenn nur ein derartiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt 550,00 € monatlich, 12 mal jährlich.
- b) Bei Beschäftigung selbständiger Betreuungskräfte, wenn zwei selbständige Betreuungskräfte beschäftigt werden, die eine Beitragsgrundlage von jeweils mindestens 537,78 € aufweisen oder wenn diese in einem anderen EU-Mitgliedstaat nachweislich sozialversi-

chert sind, 550,00 € monatlich, 12 mal jährlich, bei nur einer derartigen Betreuungskraft 275,00 € monatlich, 12 mal jährlich.

Ansuchen auf Zuwendung sind bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice schriftlich mit folgenden Unterlagen einzubringen:

- a) Erklärung, dass eine Betreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hausbetreuungsgesetzes vorliegt,
- b) Erklärung, dass die vereinbarte Arbeitszeit mindestens 48 Stunden pro Woche und höchstens 128 Stunden in zwei aufeinander folgenden Wochen beträgt,
- c) Erklärung über eine Vereinbarung, wonach die Betreuungskraft darüber hinaus gehende Zeiten der Arbeitsbereitschaft in ihrem Wohnraum oder in der näheren häuslichen Umgebung verbringt,
- d) Erklärung, dass im Zuwendungszeitraum keine begünstigte sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger in Anspruch genommen wird,
- e) letzter rechtskräftiger Bescheid oder Urteil über den Pflegegeldbezug,
- f) bei Bezug eines Pflegegeldes der Stufen 3 und 4 eine begründete fachärztliche oder durch andere Experten oder Expertinnen ausgestellte Bestätigung über die Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung,
- g) Bestätigung über die Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger,
- h) Meldezettel der Betreuungskraft,
- i) Erklärung über Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person,
- j) Vorlage eines Nachweises über die theoretische Ausbildung entsprechend der Ausbildung eines Heimhelfers oder der sachgerechten Betreuung in den letzten sechs Monaten oder einer fachspezifischen Ermächtigung zu pflegerischen Tätigkeiten.

Weitere Auskünfte erteilt die Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Nahe Angehörige, die eine pflegebedürftige Person mit einem Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegen, können aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung eine Zuwendung erhalten, wenn sie an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind und wenn eine soziale Härte vorliegt.

Mit dieser Zuwendung soll die Möglichkeit verbessert werden, im Falle einer Verhinderung der Hauptpflegeperson vermehrt professionelle oder private Ersatzpflege in Anspruch nehmen zu können, womit ein Beitrag zur Entlastung der Hauptpflegeperson geleistet werden soll.

Ansuchen sind nach Möglichkeit vor Eintritt der Verhinderung oder in zeitlicher Nähe der Verhinderung bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice einzubringen.

Dem Ansuchen sind insbesondere beizuschließen:

- rechtskräftiger Bescheid bzw. rechtskräftiges Urteil über die Zuerkennung eines Pflegegeldes zumindest der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz,
- bei Inanspruchnahme professioneller Hilfe ein Nachweis über die angefallenen Kosten und eine Bestätigung, dass der Zuwendungswerber bzw. die Zuwendungswerberin diese Kosten beglichen hat,
- bei Inanspruchnahme privater Hilfe eine Bestätigung darüber, dass für die Zeit der Verhinderung des Zuwendungswerbers bzw. der Zuwendungswerberin die Pflege der pflegebedürftigen Person übernommen wurde,
- Einkommensnachweise des Zuwendungswerbers bzw. der Zuwendungswerberin und
- eine Erklärung des Zuwendungswerbers bzw. der Zuwendungswerberin, dass er bzw. sie die Hauptpflegeperson ist, die Pflege seit mindesten einem Jahr durchgeführt hat und an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen im Ausmaß von mindestens einer Woche verhindert ist.

Wenn die pflegebedürftige Person minderjährig ist, kann die Unterstützung bereits ab einem Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 1 und bei einer Verhinderung der Pflegeperson im Ausmaß von mindestens 4 Tagen gewährt werden.

Auch wenn bei der pflegebedürftigen Person eine Demenzerkrankung vorliegt, kann die Unterstützung bereits ab einem Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 1 und bei einer Verhinderung der Pflegeperson im Ausmaß von mindestens 4 Tagen gewährt werden. In diesem Fall ist das Vorliegen der Demenzerkrankung durch einen Befundbericht

- einer neurologischen oder psychiatrischen Fachabteilung eines Krankenhauses oder
- einer gerontopsychiatrischen Tagesklinik bzw. Ambulanz oder
- ein gerontopsychiatrisches Zentrum oder
- einen Arzt oder eine Ärztin für Psychiatrie und oder N €logie nachzuweisen.

Einkommensgrenzen

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- 2.000,00 € bei Pflegegeldstufe 1-5
- 2.500,00 € bei Pflegegeldstufe 6-7

Die Einkommensgrenze erhöht sich je unterhaltsberechtigten Angehörigen um 400,00 €, bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um 600,00 €.

Kein anrechenbares Einkommen sind zum Beispiel Familien- und Studienbeihilfen, Sonderzahlungen oder Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder.

Höhe der finanziellen Unterstützung

Das Höchstausmaß der finanziellen Unterstützung beträgt bei einer Verhinderung von vier Wochen im Kalenderjahr

- bei Pflegegeld der Stufen 1 – 3: 1.200,00 €
- bei Pflegegeld der Stufe 4: 1.400,00 €
- bei Pflegegeld der Stufe 5: 1.600,00 €

- bei Pflegegeld der Stufe 6: 2.000,00 €
- bei Pflegegeld der Stufe 7: 2.200,00 €

NEU ab 1.1.2017**Höhe der finanziellen Unterstützung bei Pflege einer demenziell erkrankten oder minderjährigen Person**

- bei Pflegegeld der Stufen 1 – 3: 1.500,00 €
- bei Pflegegeld der Stufe 4: 1.700,00 €
- bei Pflegegeld der Stufe 5: 1.900,00 €
- bei Pflegegeld der Stufe 6: 2.300,00 €
- bei Pflegegeld der Stufe 7: 2.500,00 €

Weitere Auskünfte erteilt die Landesstelle des Sozialministeriumservice.

SOZIALHILFE/MINDESTSICHERUNG

Allgemeines

Im Jahr 2010 wurde eine Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geschlossen, mit der einheitliche Mindeststandards für eine **Bedarfsorientierte Mindestsicherung** in ganz Österreich vereinbart wurden. Diese Vereinbarung ist mit 31.12.2016 ausgelaufen, neue bundesweite Regelungen sind nicht zustande gekommen. Somit unterscheiden sich die Bestimmungen in den verschiedenen Bundesländern wieder stärker, insbesondere in Bezug auf Flüchtlinge und Mehrpersonenhaushalte.

Grundlage für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Niederösterreich ist das Niederösterreichische Mindestsicherungsgesetz – NÖ MSG

Ziel der Mindestsicherung ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung oder von anderen sozialen Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen. Sie soll hilfsbedürftigen Personen, solange als sie dazu Hilfe benötigen, ein menschenwürdiges Leben ermöglichen.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Unterkunftsbedarfes.

Mit einer pauschalierten Leistung sollen insbesondere die regelmäßigen Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom, aber auch Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse abgedeckt werden.

Darüber hinaus bleibt es bei den Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes in den Bereichen

- Hilfe bei stationärer Pflege
- Hilfe in besonderen Lebenslagen und
- Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Die Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes über Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind im Abschnitt „Behinderte“ eingearbeitet.

Anspruch auf Mindestsicherung**§ 5 NÖ MSG****Anspruch auf Mindestsicherung haben Personen, die**

- hilfsbedürftig sind,
- ihren Hauptwohnsitz oder, wenn ein solcher nicht besteht, ihren Aufenthalt in Niederösterreich haben und
- zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind.

Personenkreis

Jedenfalls Anspruch auf Mindestsicherung haben:

- a) Österreichische StaatsbürgerInnen sowie deren Familienangehörige
- b) Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des EWR oder der Schweiz sowie deren Familienangehörige, soweit sie durch den Bezug nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden;
- c) Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte gem. Asylgesetz
- d) Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ gem. NAG

Keinen Anspruch auf Mindestsicherung haben:

- a) Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des EWR oder der Schweiz sowie deren Familienangehörige während der ersten 3 Monate ihres Aufenthalts im Inland
- b) Personen während ihres sichtvermerksfreien oder sichtvermerkspflichtigen Aufenthalts im Inland
- c) subsidiär Schutzberechtigte gem. Asylgesetz/AsylwerberInnen

Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann auf Grundlage des Privatrechts auch an andere Personen, die sich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten rechtmäßig in Niederösterreich aufhalten, geleistet werden, wenn dies auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist und eine vergleichbare Leistung nicht auf Grund einer anderen Rechtsgrundlage geltend gemacht werden kann.

Mindestsicherung – Einsatz der eigenen Mittel

Einsatz der eigenen Mittel

§ 6 NÖ MSG

Beim Anspruch auf Mindestsicherung ist jedes eigene Einkommen zu berücksichtigen, sowie das verwertbare Vermögen.

Eigenes Einkommen

Als Einkommen gelten alle Einkünfte, die der/die Hilfe Suchende tatsächlich erhält. Nicht als Einkommen gelten das Pflegegeld, die Familienbeihilfe, Ausbildungsbeihilfen nach dem AMSG Gesetz.

Darüber hinaus ist das Einkommen eines/r im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten/in, Lebensgefährten/in oder sonstigen Unterhaltsverpflichteten mit zu berücksichtigen (z.B. im gemeinsamen Haushalt lebende Eltern, wenn ein Unterhaltsanspruch besteht.).

Unterhaltsansprüche gegen Dritte (z.B: Eltern, getrennt lebende EhegattInnen) müssen geltend gemacht werden, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Das Einkommen des minderjährigen Kindes (Alimente für das Kind) sind nicht zu berücksichtigen. (Für den Richtsatz des/der Hilfe Suchenden!)

Eigenes Vermögen

Vor dem Bezug von Mindestsicherung muss auch das eigene Vermögen verwertet werden.

Vermögen muss nicht verwertet werden, solange der Wert das Fünffache des Wertes der Mindestsicherung für Alleinstehende nicht übersteigt. (4.315,20 € für 2018) Die Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch die soziale Notlage erst ausgelöst, verschärft oder verschlimmert würde.

Nicht verwertet werden muss ein Kfz, das für die Berufsausübung oder auf Grund der persönlichen Umstände benötigt wird. Nicht verwertet werden muss eine Wohnung oder ein Haus, das dem Wohnbedarf der Hilfe suchenden Person, des (Ehe-)partners oder einer sonstigen unterhaltsberechtigten Person dient.

Wird Mindestsicherung mehr als 6 Monate ohne Unterbrechung bezogen, so erfolgt eine grundbücherliche Sicherstellung. (Kurze Unterbrechungen bleiben außer Betracht.)

Mindestsicherung – Einsatz der Arbeitskraft

Einsatz der Arbeitskraft

§ 7 NÖ MSG

Arbeitsfähige Personen, die zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung berechtigt sind, müssen bereit sein, ihre Arbeitskraft für eine zumutbare Beschäftigung einzusetzen.

Hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit sowie der Zumutbarkeit einer Beschäftigung gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie bei Bezug von **Arbeitslosengeld** bzw. Notstandshilfe.

Arbeitsfähig

Arbeitsfähig ist, wer nicht invalid bzw. nicht berufsunfähig im Sinne des ASVG ist. Wenn sich Zweifel über die Arbeitsfähigkeit ergeben, ist der/die Hilfe Suchende verpflichtet, sich auf Anordnung der Behörde ärztlich untersuchen zu lassen.

Arbeitswillig

Bereit zum Einsatz der Arbeitskraft ist, wer bereit ist,

- eine ihm/ihr durch die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice oder einen dazu berechtigten Dienstleister vermittelte zumutbare Beschäftigung als Dienstnehmer anzunehmen,
- sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen,
- an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen,
- von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen oder
- von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist.

- Es gelten die Bestimmungen über die Vermittlung von BezieherInnen von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe

Gemeinnützige Arbeit:

§ 7a NÖ MSG

Darüber hinaus müssen auch befristete gemeinnützige Hilfstätigkeiten, die vom Land oder den Gemeinden angeboten werden, angenommen werden, sofern nicht zeitgleich das Arbeitsmarktservice Maßnahmen angeordnet hat oder anordnet.

Kein Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

Kein Einsatz der Arbeitskraft darf verlangt werden bei Personen, die

- das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben (60. bzw. 65. Lebensjahr);
- Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter 3 Jahren haben, wenn keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht;
- Pflegebedürftige Angehörige mit Pflegegeld Stufe 3 oder höher betreuen;
- Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerst erkrankten Kindern leisten;
- in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Ausbildung (**NICHT:** Studium) stehen.

Kürzung der Leistung:

Hilfe suchenden Personen, die trotz schriftlicher Ermahnung ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen, kann die Leistung stufenweise bis zu 50 % gekürzt werden. Ausnahmsweise ist auch eine gänzliche Einstellung zulässig.

Durch die Kürzung darf der Wohnbedarf der Hilfe suchenden Person nicht gekürzt werden, auch darf der Unterhalt anderer im gemeinsamen Haushalt lebender Personen nicht beeinträchtigt werden.

Berücksichtigung von Leistungen Dritter**§ 8 NÖ MSG**

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind nur soweit zu erbringen, als der Bedarf nicht durch Leistungen Dritter gedeckt ist.

Das Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden EhegattInnen oder Lebensgefährten ist im Rahmen der Mindeststandards insoweit zu berücksichtigen, als es deren eigenen Mindeststandard übersteigt (75 % des Einzelrichtsatzes).

Kann glaubhaft gemacht werden, dass der/die im gemeinsamen Haushalt lebende PartnerIn keine oder nur geringere Leistungen erbringt, so ist der entsprechende Mindeststandard zu gewähren.

Das Einkommen von unterhaltspflichtigen Kindern ist nicht zu berücksichtigen. (Für den Richtsatz des/der Hilfe Suchenden!)

Sonstige Ansprüche, insbesondere Unterhaltsansprüche gegen Eltern sind nur dann nicht zu berücksichtigen, wenn die Verfolgung dieser Ansprüche offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

Integrationsvereinbarung**§ 7c NÖ MSG**

Wer in den letzten 6 Jahren nicht zumindest 5 Jahre in Österreich war, muss sich im Rahmen einer Integrationsvereinbarung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Integration verpflichten.

**Leistungen der
Bedarfsorientierten Mindestsicherung****§ 9 NÖ MSG**

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung umfasst folgende Leistungen:

1. Leistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts
2. Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfes
3. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung
4. Zusatzleistungen
5. Übernahme der Bestattungskosten

Deckung des notwendigen Lebensunterhalts

Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und zur Deckung des Wohnbedarfes werden durch einmalige oder laufende Geldleistungen erbracht.

An Stelle von Geldleistungen kann die Mindestsicherung ausnahmsweise in Form von Sachleistungen oder stationärer Hilfe gewährt werden, wenn dadurch der Zweck der Mindestsicherung, die Deckung des Lebensunterhalts besser erreicht werden kann, insbes. wenn die zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Geldleistungen nicht sichergestellt werden kann.

Geldleistungen können auch an Dritte ausbezahlt werden, wenn dadurch eine den Zielen der Mindestsicherung dienende Bedarfsdeckung besser erreicht werden kann.

Höhe

Die **Mindeststandards in Niederösterreich** (ohne Wohnbedarf) betragen:

- | | |
|--|----------|
| ■ Für Alleinstehende oder Alleinerziehende | 647,28 € |
| ■ Für Ehegatten, in Lebensgemeinschaft lebende Personen oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben | 485,46 € |
| ■ Ab der dritten leistungsberechtigten Person, wenn diese gegenüber einer anderen unterhaltsberechtigten ist | 323,84 € |
| ■ Für minderjährige Personen, die mit zumindest einer unterhaltspflichtigen oder volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt leben und für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht | 148,88 € |

Deckung des Wohnbedarfes

Die Mindeststandards zur Deckung des Wohnbedarfes betragen in Niederösterreich:

■ Für Alleinstehende oder Alleinerziehende	215,76 €
■ Für Ehegatten, in Lebensgemeinschaft lebende Personen oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben	161,82 €
■ Ab der dritten leistungsberechtigten Person, wenn diese gegenüber einer anderen unterhaltsberechtigten ist	107,88 €
■ Für minderjährige Personen, die mit zumindest einer unterhaltspflichtigen oder volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt leben und für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht	49,63 €

ACHTUNG

Bei hilfsbedürftigen Personen, die eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim bewohnen, reduziert sich der Betrag für den Wohnbedarf auf die Hälfte.

Wer nur einen geringeren Wohnbedarf hat, für den wird der Wohnbedarf nur im tatsächlich benötigten Ausmaß berücksichtigt.

Gesamtbetrag Mindestsicherung

Zusammengerechnet betragen die Mindeststandards für Personen, die in einer Mietwohnung wohnen in Niederösterreich:

■ Für Alleinstehende oder Alleinerziehende	863,04 €
■ Für Ehegatten, in Lebensgemeinschaft lebende Personen oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben	647,28 €
■ Ab der dritten leistungsberechtigten Person, wenn diese gegenüber einer anderen unterhaltsberechtigten ist	431,52 €

- Für minderjährige Personen, die mit zumindest einer unterhaltspflichtigen oder volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt leben und für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 198,50 €

Mindeststandards – Integration

§ 11a NÖ MSG

(vom VfGH aufgehoben am 12.3.2018)

Für Anspruchsberechtigte die in den letzten 6 Jahren weniger als 5 Jahren in Österreich waren gibt es einen geringeren Mindeststandard. Die Mindeststandards - Integration zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes betragen für

- alleinerziehende Personen, pro Person 534,00 €
- volljährige Personen, die alleine oder mit anderen volljährigen Personen in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben, pro Person 431,80 €
- die ersten drei minderjährigen Personen, die mit einer alleinerziehenden Person leben, pro Person 183,11 €
- minderjährige Personen, pro Person 132,01 €

Die Mindeststandards - Integration zur Deckung des Wohnbedarfes betragen für

- alleinerziehende Personen, pro Person 306,60 €
- für volljährige Personen, pro Person 153,30 €

Deckelung der Mindeststandards

§ 11b NÖ MSG

(vom VfGH aufgehoben am 12.3.2018)

Seit Jänner 2018 sind die Mindeststandards für Bedarfsgemeinschaften unabhängig von ihrer Größe mit 1.500,00 € gedeckelt.

Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Mit der Mindestsicherung ist eine Krankenversicherung bei der NÖGKK verbunden.

Alle BezieherInnen von Mindestsicherung erhalten eine e-card und können damit die Leistungen wie alle anderen Versicherten beanspruchen.

Die Beiträge zur Krankenversicherung werden vom Land bezahlt, den BezieherInnen von Mindestsicherung wird dafür rechnerisch vom Ausgleichszulagenrichtsatz (909,42 für 2018) ein Beitrag zur Krankenversicherung in gleicher Höhe wie für PensionistInnen (5,1 %) abgezogen.

Soweit kein Anspruch auf Mindestsicherung und damit verbunden auf Krankenversicherung besteht, können die Kosten für eine Krankenbehandlung oder die Kosten für eine freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung im Einzelfall übernommen werden.

Zusatzleistungen

Für Sonderbedarfe, die durch die Mindestsicherung nicht gedeckt sind, können im Rahmen des Privatrechts im Einzelfall im unbedingt erforderlichen Ausmaß Zusatzleistungen erbracht werden, wenn dies auf Grund der persönlichen oder familiären Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint.

Bestattungskosten

Das Land NÖ trägt die Kosten einer einfachen Bestattung, soweit diese nicht aus dem Vermögen des/der Verstorbenen bestritten werden können oder Dritte zur Tragung verpflichtet sind. Darauf besteht kein Rechtsanspruch.

Neubemessung und Einstellung

§ 21 NÖ MSG

Die Leistung ist mit Bescheid neu zu bemessen, wenn Änderungen der Voraussetzungen eintreten. Fallen die Voraussetzungen weg, so ist die Leistung mit Bescheid einzustellen.

Stellt eine bisher mitversorgte Person (Ehe-PartnerIn, Kind) im eigenen Namen einen Antrag auf Mindestsicherung, so ist bei der Entscheidung

über diesen Antrag auch die Leistung für die/den im gemeinsamen Haushalt lebende/n bisherige/n VertreterIn neu zu bemessen.

Ruhen des Anspruchs**§ 22 NÖ MSG****Der Anspruch auf Mindestsicherung ruht**

- a) während des stationären Aufenthalts in einer Krankenanstalt oder Sozialhilfeeinrichtung auf Kosten der Sozialversicherung. **Es ist zu prüfen, ob der Wohnkostenanteil nicht trotzdem zusteht.**
- b) während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe
- c) während eines Aufenthalts im Ausland, dies gilt nicht, wenn der Auslandsaufenthalt nicht länger als 1 Monat dauert
Ausnahmsweise kann die Mindestsicherung auch bei längerem Auslandsaufenthalt weiter gewährt werden.

Anzeigepflicht

BezieherInnen von bedarfsorientierter Mindestsicherung bzw. ihre VertreterInnen sind verpflichtet, jede Änderung der maßgeblichen Umstände, insbesondere der Einkommens-, Vermögens-, Wohn- oder Familienverhältnisse binnen 2 Wochen der Behörde anzuzeigen

Rückerstattungspflicht**§ 23 NÖ MSG**

Wer bedarfsorientierte Mindestsicherung unter Verletzung der Anzeigepflicht, auf Grund falscher Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen zu Unrecht in Anspruch genommen hat, muss diese rückerstatten oder dafür angemessenen Ersatz leisten.

Die Rückerstattung kann in Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder nicht zumutbar wäre.

Die Rückerstattung darf gestundet oder ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn sonst der Erfolg der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gefährdet wäre oder wenn die Rückerstattung zu besonderen Härten führen würde.

Kontrolle**§ 24 NÖ MSG**

Die Behörde ist berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen jederzeit von Amts wegen zu überprüfen.

Die/der Empfänger/in hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und die dafür erforderlichen Auskünfte innerhalb einer angemessenen Frist zu erteilen.

Kostenersatz durch BezieherInnen und Erben

Personen, die Mindestsicherung bezogen haben, sind zum Ersatz der Kosten verpflichtet, wenn sie

- a) nachträglich zu einem verwertbaren Vermögen gelangt sind, das nicht durch eigene Erwerbstätigkeit erwirtschaftet wurde (Erbschaft, Schenkung)
- b) nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Leistung verwertbares Vermögen hatten
- c) die Verwertung von Vermögen nachträglich möglich und zumutbar wird (insbes. wenn ein Wohnbedarf bei einem Haus oder einer Eigentumswohnung weggefallen ist)

Davon ausgenommen sind Kosten für Leistungen der Mindestsicherung vor Erreichen der Volljährigkeit sowie Kosten für Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung.

Diese Verpflichtung gilt auch für die Erben, sie haften jedoch nur bis zur Höhe des Werts des Nachlasses.

Ersatz durch Personen aufgrund vertraglicher Verpflichtung

Personen, die vertraglich zum Unterhalt des/der BezieherIn von Mindestsicherung verpflichtet sind, haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht die Leistungen einschließlich der Kosten zu ersetzen.

Antragstellung

Anträge auf Mindestsicherung können bei der Gemeinde oder der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, bzw. Magistrat gestellt werden.

In erster Instanz entscheidet über den Antrag die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Behörde ist verpflichtet über den Antrag so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Wenn eine Gefährdung des Lebensunterhalts besteht, so ist die unmittelbar erforderliche Soforthilfe mit Mandatsbescheid zu gewähren.

Anträge können durch die Hilfe suchende Person, den gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter sowie durch Vertreter/innen von Einrichtungen, in denen die Hilfe suchende Person Leistungen erhält, gestellt werden. Im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige können auch ohne Nachweis der Bevollmächtigung den Antrag stellen, wenn kein Zweifel über die Vertretungsbefugnis besteht.

Die Gemeinde, in der die Hilfe suchende Person ihren Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat wird von der Behörde über den Antrag auf Mindestsicherung informiert.

Erforderliche Unterlagen

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Amtlicher Lichtbildausweis
- Heiratsurkunde / Partnerschaftsurkunde
- Scheidungsurteil und Vergleichsausfertigung (jeweils mit Rechtskraftvermerk)
- Sachwalterbeschluss
- Mietvertrag und aktuelle Miet- und Betriebskostenvorschreibung
- Einkommensnachweise vom(n) AntragstellerIn und allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die ein Einkommen beziehen (z.B. Lohnbestätigung, AMS-Bestätigung, Einkommenssteuerbescheid, Pensionsmitteilung, Rentennachweis, Nachweis über Unterhaltsanspruch, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, etc.)
- Vermögensnachweise (z.B. Girokontoauszüge, Sparbücher, Bausparvertrag)
- Nachweis über Wohnzuschüsse
- Nachweis über Familienbeihilfe
- Nachweis über NÖ Familienhilfe

Auszahlung

Die Mindestsicherung wird zwölf Mal jährlich ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.

Wiedereinsteigerbonus

Der Wiedereinsteigerbonus soll für Personen, die Mindestsicherung beziehen, einen erhöhten Anreiz zum Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt bieten.

Voraussetzungen:

- Mindestens sechs monatiger Bezug
- (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Rechtzeitige Meldung der Aufnahme der Erwerbstätigkeit binnen 2 Wochen ab Beginn der Erwerbstätigkeit
- Rechtzeitige Beantragung binnen einem Monat ab Beginn der Erwerbstätigkeit
- Innerhalb der letzten 5 Jahre darf der Bonus nicht bezogen worden sein

Höhe:

1/3 des Nettoeinkommens der aufgenommenen Erwerbstätigkeit. Das Nettoeinkommen zuzüglich des Bonus darf die Grenze von 140% des Mindeststandards für einen Alleinstehenden nicht übersteigen.

Hilfe bei Stationärer Pflege

Diese Hilfe umfasst alle stationären Betreuungs- und Pflegemaßnahmen für Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der Sinne einen ständigen Betreuungs- und Pflegebedarf haben.

Eine Pflege durch einen anerkannten sozialmedizinischen oder sozialen Betreuungsdienst, die das Ausmaß stationärer Pflege erreicht, ist mit der stationären Pflege gleichzusetzen.

Voraussetzung für diese Hilfe ist, dass der pflegebedürftige Mensch seinen Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat.

Hilfen in besonderen Lebenslagen

Die Hilfestellung erfolgt für Menschen, die außergewöhnliche Schwierigkeiten in ihren persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen bewältigen müssen oder die infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind.

Auf diese Hilfen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfasst:

- a) Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage
- b) Hilfe für Familien und für alte Menschen
- c) Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen
- d) Hilfe bei Gewalt durch Angehörige
- e) Hilfe bei Schuldenproblemen

Wenn die Hilfe in Form von Geld- oder Sachleistungen geleistet wird, kann sie auch von Bedingungen abhängig gemacht werden, die der Hilfe Suchende zu erfüllen hat, um den bestmöglichen Erfolg der Hilfeleistung sicherzustellen.

Geldleistungen können in Form von nicht rückzahlbaren Aushilfen oder in Form von unverzinslichen Darlehen gewährt werden.

Die Leistung der Hilfe kann z.B. bei Hilfeleistung in einer spezifischen Wohnform von einem zumutbaren angemessenen Kostenbeitrag abhängig gemacht werden.

Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage

Die Hilfe zur Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Personen, die keine geeignete wirtschaftliche Lebensgrundlage haben, eine solche zu schaffen oder eine bereits bestehende abzusichern.

Die Hilfestellung kann bei sozialen Problemen auch durch Beratung und Betreuung erfolgen.

Hilfe für Familien und alte Menschen

Diese Hilfe umfasst Maßnahmen, die der Weiterführung des Haushaltes, der Erhaltung eines geordneten Familienlebens und der sozialen Eingliederung von Familien dienen. Hierzu zählen sämtliche Maßnahmen zur Schaffung und Beibehaltung des Wohnraumes. Die Hilfestellung kann auch durch Beratung und Betreuung erfolgen.

Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen

Diese Hilfe umfasst die Zurverfügungstellung einer vorübergehenden Wohnmöglichkeit und die zur Erarbeitung einer neuen Lebensperspektive erforderliche Betreuung und Beratung.

Hilfe bei Gewalt durch Angehörige

Die Hilfe für Menschen, die der Gewalt durch Angehörige (Lebensgefährten) ausgesetzt sind, umfasst die Zurverfügungstellung besonderer vorübergehender Wohnmöglichkeiten für Hilfsbedürftige und deren minderjährige Kinder sowie die zur Bewältigung der Gewalterfahrungen und zur Erarbeitung neuer Lebensperspektiven erforderliche Betreuung und Beratung.

Hilfe bei Schuldenproblemen

Die Hilfe für Menschen, die von Schuldenproblemen betroffen sind erfolgt durch Beratung, um die gesellschaftliche Integration und die wirtschaftliche Selbstständigkeit des hilfsbedürftigen Menschen zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die Beratung ist nur durch geeignete Einrichtungen, insbesondere durch bevorrechtete Schuldnerberatungsstellen zu leisten.

Soziale Dienste

(Soziale Einrichtungen)

Soziale Dienste umfassen

- a) ambulante Dienste
- b) teilstationäre Dienste
- c) stationäre Dienste

Der Träger der Sozialhilfe hat unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse, die Bevölkerungsstruktur, die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Sozialplanung die sozialen Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß sicherzustellen und den Hilfe Suchenden auch eine Wahlmöglichkeit zwischen den angebotenen Diensten einzuräumen.

Das Land hat die erforderlichen Dienste als Träger von Privatrechten selbst einzurichten oder durch Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen sicherzustellen.

Ambulante Dienste

Ambulante Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfe Suchenden.

Sie umfassen insbesondere

- a) Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste
- b) Essen auf Rädern
- c) Beratungsdienste
- d) Notruftelefon
- e) Maßnahmen zur Tagesstruktur und Tagesbetreuung
- f) Kurzzeitunterbringung
- g) Therapeutische Dienste
- h) Dienste aus dem Titel Persönliche Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Teilstationäre Dienste

Teilstationäre Dienste sind Einrichtungen zur Unterbringung, Betreuung und Aktivierung von pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen während eines Teiles des Tages oder während der Nachtzeit.

Teilstationäre Dienste umfassen insbesondere

- a) Geriatrische Tageszentren
- b) Tagesstätten für ältere Menschen
- c) Tagesstätten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Derartige soziale Einrichtungen bedürfen zu ihrer Errichtung und zu ihrem Betrieb einer mit genauen Auflagen versehenen Errichtungs- und Betriebsbewilligung des Landes.

Sie unterliegen der Aufsicht der Landesregierung.

Stationäre Dienste

Stationäre Dienste sind Einrichtungen zur dauernden Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege überwiegend betagter Menschen oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie Menschen in außerordentlichen Notsituationen, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind, selbständig einen eigenen Haushalt zu führen und denen die notwendige Hilfe weder im familiären Bereich noch durch teilstationäre Dienste ausreichend oder zufrieden stellend geboten wird (werden kann).

Stationäre Dienste umfassen

- a) Pensionisten- und Pflegeheime,
- b) Pflegeeinheiten (für 5 bis 12 pflegebedürftige Menschen) und Pflegeplätze (für 1 bis 5 pflegebedürftige Menschen),
- c) Wohnhäuser und Wohnformen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen,
- d) Rehabilitationseinrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen,
- e) Wohnhäuser für Menschen in außerordentlichen Notsituationen.

Derartige soziale Einrichtungen bedürfen zu ihrer Errichtung und zu ihrem Betrieb einer mit genauen Auflagen versehenen Errichtungs- und Betriebsbewilligung des Landes.

Sie unterliegen der Aufsicht der Landesregierung.

Örtliche Zuständigkeit

Zuständig ist die Sozialabteilung der örtlichen Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Hilfsbedürftigen, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt des Hilfsbedürftigen.

Sachliche Zuständigkeit

Die Landesregierung ist in erster Instanz insbesondere zuständig

- a) zur Entscheidung über die Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, ausgenommen Heilbehandlung, so weit sie nicht in teilstationären oder stationären Einrichtungen erfolgt;
- b) über die Entscheidung von Kostenersatzansprüchen von sozialen Einrichtungen;
- c) zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Land und Gemeinden über die Leistungen von Beiträgen zu den Sozialhilfekosten;
- d) zur Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz nach der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe.
- e) zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb von Sozialhilfeeinrichtungen ausgenommen der Bewilligung von Pflegeplätzen, sowie zur Aufsicht über die Sozialhilfeeinrichtungen.

In allen anderen Angelegenheiten ist die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz zuständig.

Antragstellung

Leistungen der Sozialhilfe setzen einen Antrag voraus.

Anträge können bei der Gemeinde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde und bei der Landesregierung eingebracht werden.

Die Organe unzuständiger Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung des Antrages an die zuständige Behörde verpflichtet.

Antragsberechtigt sind

- a) der Hilfe Suchende, wenn er eigenberechtigt ist
- b) der gesetzliche Vertreter von geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Hilfe Suchenden
- c) der Sachwalter, wenn die Antragstellung zu dessen Aufgabenbereich gehört
- d) VertreterInnen von Einrichtungen, in denen ein Hilfe Suchender Pflegeleistungen erhält
- e) Amtsbekannte Familienangehörige und Haushaltsangehörige

Ersatz durch den Hilfeempfänger

Hilfeempfänger haben die für sie aufgewendeten Kosten zu ersetzen, wenn

- a) sie zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangen,
- b) sie zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatten und dies nachträglich hervorkommt,
- c) die Verwertung von Vermögen zum Zeitpunkt der Hilfeleistung zwar nicht möglich und zumutbar war, dies jedoch zu einem späteren Zeitpunkt der Fall ist.

Folgende Kosten sind durch die Hilfeempfänger nicht zu ersetzen: Kosten für

- a) Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs, wenn die/der Hilfeempfänger/in zu diesem Zeitpunkt noch nicht volljährig war,
- b) Hilfe bei Schwangerschaft und Entbindung,

- c) für die Erprobung auf einem Arbeitsplatz (Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen – Hilfe zur beruflichen Eingliederung).

Von der Verpflichtung zum Kostenersatz ist abzusehen, wenn es für die/den Hilfeempfänger/in eine Härte bedeuten oder den Erfolg der Sozialhilfe gefährden würde.

Die Kostenersatzpflicht der Hilfeempfänger geht auf ihre Erben bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses über.

Der Anspruch auf Kostenersatz verjährt nach drei Jahren vom Ablauf des Jahres, in dem die Sozialhilfe gewährt wurde. Grundbücherlich sichergestellte Ersatzansprüche sind hiervon ausgenommen.

Ersatz durch und an Dritte

Personen, die gesetzlich oder vertraglich zum Unterhalt des Sozialhilfeempfängers verpflichtet sind, haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Kostenersatz zu leisten.

Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht nicht, wenn dieser wegen des Verhaltens des Hilfeempfängers gegenüber dem Ersatzpflichtigen sittlich nicht gerechtfertigt wäre.

Ehepartner und eingetragene Partner, Großeltern, Enkel und weiter entfernte Verwandte dürfen nicht zur Ersatzleistung herangezogen werden.

Unterhaltspflichtige Angehörige dürfen durch die Heranziehung zum Kostenersatz in ihrer wirtschaftlichen Existenz nicht gefährdet sein.

Vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Ansprüche eines Hilfeempfängers gegen Dritte, die der Deckung jenes Bedarfs dienen, der die Leistung der Sozialhilfe erforderlich gemacht hat, gehen für jenen Zeitraum, in dem die Sozialhilfe geleistet wurde, bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten auf den Träger der Sozialhilfe über, sobald dieser dem Dritten hiervon schriftlich Anzeige erstattet hat. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche, die dem Hilfeempfänger auf Grund eines Unfalles oder eines sonstigen Ereignisses zustehen, so weit es sich nicht um Schmerzensgeld handelt.

Musste Hilfe zum Lebensbedarf so dringend geleistet werden, dass die Behörde nicht rechtzeitig benachrichtigt werden konnte, sind den Personen oder Einrichtungen, die diese Hilfe geleistet haben, auf ihren Antrag die Kosten zu ersetzen, die aufgelaufen wären, wenn Sozialhilfe geleistet worden wäre. Der Antrag ist binnen drei Monaten ab Beginn der Hilfeleistung bei der Behörde einzubringen die über diesen Anspruch zu entscheiden hat.

Ersatz durch Geschenknehmer

Hat ein Hilfeempfänger innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Hilfeleistung oder drei Jahre nach der Hilfeleistung Vermögen im Wert von mehr als dem fünffachen des Richtsatzes für allein stehende Personen, (somit mehr als € 3.720,05 im Jahr 2018) verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen, so ist der Geschenknehmer (Erwerber) verpflichtet, dem Sozialhilfeträger die für den Hilfeempfänger aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des Geschenkwertes zu ersetzen.

Sozialhilfe – Sozialpass

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder Pflegegeldbeziehern auf Antrag einen Sozialpass auszustellen. Dieser ist bei Wegfall der Voraussetzungen einzuziehen.

UNFALLVERSICHERUNG

Arbeitsunfall**§ 175 ASVG**

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen (kausalen) Zusammenhang mit der Beschäftigung ereignen, auf der die Versicherung beruht.

Es muss daher sowohl der Nachweis über den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Beschäftigung im Betrieb und dem Unfall erbracht werden, als auch bewiesen werden, dass die körperliche Schädigung bzw. der Tod des Versicherten Folge des Unfalls ist.

Der ursächliche Zusammenhang ist unter anderem nicht gegeben, wenn

1. der Versicherte den Unfall bei einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit oder bei der Verfolgung persönlicher Interessen erlitten hat (z.B. Herstellung von Gegenständen, die nur privaten Zwecken dienen sollen) auch wenn dies im Betrieb geschieht,
2. sich der Versicherte vom Betrieb gelöst oder er den Zusammenhang mit dem Betrieb unterbrochen hat (z.B. Alkoholisierung, unerlaubtes Entfernen vom Arbeitsplatz),
3. die Schädigung durch allgemein wirkende Gefahren hervorgerufen wurde (z.B. Erdbeben),
4. die Schädigung **überwiegend** durch innere Ursachen hervorgerufen wurde (z.B. Herzinfarkt, Gehirnschlag, Leistenbruch).

Vorschädigung

Das Ereignis ist nicht Ursache der Gesundheitsschädigung (keine medizinische Kausalität) oder

Es liegt zwar ein Unfall vor, der auch durch Umstände im geschützten Lebensbereich verursacht ist (juristische Kausalität), aber ein beliebiges, alltägliches Ereignis hätte die Gesundheitsschädigung ebenso auslösen können (keine Zurechenbarkeit) – „Gelegenheitsursache

Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Arbeitsunfalles nicht aus!**Wegunfall:**

Folgende Wege unterliegen dem Unfallversicherungsschutz:

Der Weg von der Wohnung zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte

Unfallversicherungsschutz besteht auf einem mit Ihrer Beschäftigung zusammenhängenden Weg von der Wohnung (ständiger Aufenthaltsort, Unterkunft) zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte und zurück.

Haben Sie als Versicherte/r wegen der Entfernung Ihres ständigen Aufenthaltsortes von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte auf dieser oder in ihrer Nähe eine Unterkunft, so wird der Schutz des Weges vom oder nach dem ständigen Aufenthaltsort nicht ausgeschlossen.

Fahrgemeinschaft

Der Versicherungsschutz gilt auch auf dem Weg zur oder von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte, wenn er im Rahmen einer Fahrgemeinschaft von Betriebsangehörigen oder Versicherten zurückgelegt wird.

Weg zum Kindergarten/Schule

Geschützt ist der Versicherte auch auf dem Weg zur oder von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte, wenn er/sie das Kind zu einem Kindergarten (Kindertagesstätte, fremde Obhut) oder den Schüler (die Schülerin) zu einer Schule bringt oder von dort abholt, wenn ihm die gesetzliche Aufsicht obliegt (gilt auch für Großeltern).

Weg zum Arzt

Dem Unfallversicherungsschutz unterliegt auch ein Weg von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte oder der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle zum Zweck der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, Zahnbehandlung oder der Durchführung einer Vorsorge(Gesunden) untersuchung und anschließend der Weg zurück zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte oder zur Wohnung, sofern dem Dienstgeber oder einer Person, die sonst zur Entgegennahme solcher Mitteilungen befugt ist, **der Arztbesuch vor Antritt des Weges bekanntgegeben wurde.**

Ebenfalls geschützt ist ein Weg von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchung, wenn sich der Versicherte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift, Anordnung des Unfallversicherungsträgers oder des Dienstgebers unterziehen muss, und anschließend auf dem Weg zurück zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte oder zur Wohnung.

Unfall bei anderen Tätigkeiten

Arbeitsunfälle sind auch Unfälle, die sich ereignen z.B.:

- a) bei häuslichen Tätigkeiten, die vom Dienstgeber angeordnet wurden
 - b) im Zusammenhang mit Sachbezügen (Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Produkten)
 - c) im Zusammenhang mit Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung von Arbeitsgerät
 - d) bei der Inanspruchnahme von gesetzlichen beruflichen Vertretungen
 - e) bei der Befriedigung lebensnotwendiger persönlicher Bedürfnisse während Arbeitspausen (Essen usw.)
 - f) bei der Behebung des Entgelts (nur einmal monatlich).
- g) **Unfälle in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben:**
Haushaltsführung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, Unfälle bei der Reparatur von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, „Nachbarschaftshilfe“ für einen anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.
- h) **Schul(Universitäts)ausbildung**
Arbeitsunfälle sind auch Unfälle, die sich im Zusammenhang mit einer Schul(Universitäts)ausbildung ereignen. Auch die Teilnahme an einer Schulveranstaltung, sowie die Ausübung einer vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit (Praktikum), begründet Versicherungsschutz.

Gleichgestellte Unfälle

§ 176 ASVG

Arbeitsunfällen gleichgestellte Unfälle:

- als Teilnehmer an einer Betriebsversammlung, als Betriebsratsmitglied, als Teilnehmer an einer Schulung nach dem ArbVfGes,
- bei der (versuchten) Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr, bei der Herbeiholung eines Arztes, einer Hebamme, Vermisstensuche,
- beim Besuch beruflicher Schulungskurse, bei der Absolvierung von Meisterprüfungen,
- als Mitglied von Freiwilliger Feuerwehr, Rotem Kreuz, oder einer freiwilligen Rettungsgesellschaft,

- bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitslosenversicherung,
- bei der Ausübung des Wahlrechtes zu einer beruflichen Vertretung z.B. Arbeiterkammer.

Berufskrankheit

§ 177 ASVG

Wann liegt eine Berufskrankheit vor?

Eine Berufskrankheit liegt nach § 177 ASVG dann vor, wenn die durch die Berufstätigkeit herbeigeführte Krankheit in der Liste der Berufskrankheiten enthalten ist, die dort angeführten Voraussetzungen erfüllt sind und die Krankheit nachweislich durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurde. Darüber entscheidet im Wesentlichen die ärztliche Begutachtung durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt bzw. durch den Gerichtssachverständigen. Grundsätzlich sind drei Gruppen entschädigungspflichtiger Berufskrankheiten zu unterscheiden:

1. Krankheiten, die durch berufliche Beschäftigung, ohne Einschränkung in welchem Betrieb, erworben wurden z.B. Erkrankungen durch Blei und seine Legierungen oder Verbindungen, Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe, durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (die häufigste Berufskrankheit).
2. Krankheiten, die nur bei Erfüllung der in der Liste angeführten medizinischen oder rechtlichen Voraussetzungen als entschädigungspflichtig gewertet werden z.B. allergisches Asthma bronchiale oder Hautkrankheiten, wenn und solange sie zur Aufgabe der schädigenden Beschäftigung zwingen, Staublungenerkrankung (Silikose oder Silikatose) mit einer objektiv feststellbaren Einschränkung der Leistungsfähigkeit.
3. Krankheiten, die nur als entschädigungspflichtig gelten, wenn als Ursache die Tätigkeit in einem in der Liste angeführten Unternehmen feststeht: z.B. grauer Star bei einer Beschäftigung in der Glasproduktion; Infektionskrankheiten in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Schulen oder Kindergärten; von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten bei Tätigkeiten, die mit dem Umgang oder der Berührung von Tieren einhergehen

WICHTIG

Die Meldung eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit allein bedeutet nicht automatisch auch eine Antragstellung auf eine entsprechende Leistung z.B. auf eine Versehrtenrente. Diesen Antrag hat der Versicherte beim Versicherungsträger (bzw. bei seiner zuständigen Bezirksstelle der Gebietskrankenkasse, die den Antrag weiterleitet) selbst einzubringen und zwar spätestens bis 2 Jahre nach dem Arbeitsunfallereignis oder dem Eintritt der Berufskrankheit.

Liste der Berufskrankheiten

Lfd. Nr.	BERUFSKRANKHEITEN	UNTERNEHMEN
1	Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	Alle Unternehmen
2	Erkrankungen durch Phosphor und seine Verbindungen	
3	Erkrankungen durch Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen	
4	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	
5	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	
6	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	
7	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	
8	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	
9	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe oder durch Styrol	
10	Erkrankungen durch Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols oder seine Homologe und deren Abkömmlinge	
11	Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe	
12	Erkrankungen durch Salpetersäureester	
13	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	
14	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	

15	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	
16	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	
17	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Dunkelöle, Teer, Anthrazen, Pech, Mineralöle, Erdpech und ähnliche Stoffe	
18	Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine	
19	Hauterkrankungen	
20	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen sowie andere Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Pressluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an	
21	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	
22	Druckschädigung der Nerven	
23	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel, der Sehnenscheiden und des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- und Muskelansätze durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	Alle Unternehmen
24	Abrissbrüche der Wirbeldornfortsätze	
25	Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit in kniender oder hockender Stellung	
26	a) Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikotose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung und Kreislauf b) Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktivfortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose) c) Bösartige Neubildungen der Lunge durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid bei Silikose	
27	a) Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf b) Bösartige Neubildungen des Rippenfells, des Herzbeutels und des Bauchfells durch Asbest c) Bösartige Neubildungen der Lunge durch Asbest d) Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes durch Asbest	
28	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen	

29	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl	Thomasschlackmühlen, Düngemittelmischereien sowie Betriebe, die Thomasschlackenmehl lagern, befördern oder verwenden
30	Durch allergisierende Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma bronchiale (einschließlich Rhinopathie), wenn und so lange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen	Alle Unternehmen
31	Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose)	
32	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	
33	Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	
34	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon	Chem. Industrie
35	Grauer Star	Herstellung, Be- und Verarbeitung von Glas, Eisenhütten, Metallschmelzereien
36	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis	Unternehmen des Berg-, Stollen oder Tunnelbaues
37	Tropenkrankheit, Fleckfieber	Alle Unternehmen
38	Infektionskrankheiten	Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen; öffentliche Apotheken; ferner Einrichtungen und Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten, Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche sowie in Jus-

		tizanstalten und Hafträumen der Verwaltungsbehörden bzw. in Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht.
39	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	Tätigkeiten, die durch Umgang oder Berührung mit Tieren, mit tierischen Teilen, Erzeugnissen, Abgängen und kontaminiertem Material zur Erkrankung Anlass geben, bzw. Tätigkeiten, bei denen eine vergleichbare Gefährdung besteht.
40	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub	Herstellung und Bearbeitung von Hartmetallen
41	Durch chemisch irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminderung von Atmung und Kreislauf	Alle Unternehmen
42	Erkrankungen durch Dimethylformamid	
43	Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, Antigen bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluss gewesen ist.	
44	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge durch Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	
45	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	Holzbearbeitende und Holzverarbeitende Betriebe
46	Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (z. B. Frühsommermeningoencephalitis oder Borreliose)	Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie auf Tätigkeiten in Unternehmen, bei denen eine ähnliche Gefährdung besteht

47	Erkrankungen durch Butyl-, Methyl- und Isopropylalkohol	Alle Unternehmen
48	Erkrankungen durch Phenole und Katechole	
49	Erkrankungen durch Nickel oder seine Verbindungen	
50	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen	
51	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	
52	Polyn ¶pathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische, wenn eine regelmäßige Exposition bestanden hat, die im Hinblick auf Dauer und Ausmaß erheblich war	
53	Allergieinduzierte anaphylaktische Reaktionen nach Latex-Sensibilisierung	

Meldung / Antragstellung

Jeder Arbeitsunfall ist vom Dienstgeber unverzüglich der Unfallversicherung (AUVA) zu melden. Jeder Verdacht auf eine Berufskrankheit ist vom behandelnden Arzt oder Krankenhaus unverzüglich der Unfallversicherung zu melden.

Auf Grund der **Meldung** eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit muss die Unfallversicherung von Amts wegen Erhebungen einleiten und prüfen, ob eine Versehrtenrente zusteht. Oft ist aber nicht sofort erkennbar, welche Folgen ein Arbeitsunfall hatte oder wie schwer eine Berufskrankheit ist. In diesem Fall **genügt die Meldung** des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit allein **nicht!**

Es muss zusätzlich ein Antrag auf eine entsprechende Leistung z.B. auf eine Versehrtenrente gestellt werden. Diesen Antrag muss man bei der AUVA (die Bezirksstelle der Gebietskrankenkasse kann einen Antrag weiterleiten) selbst stellen und zwar **spätestens bis 2 Jahre** nach dem Arbeitsunfall oder dem Eintritt der Berufskrankheit. Sonst gebührt die Versehrtenrente erst ab der späteren Antragstellung.

Unfallversicherung - Finanzielle Entschädigung

Versehrtenrente

§ 203 ff ASVG

Anspruch/Anfall/Höhe

Anspruch

Ein Anspruch auf Versehrtenrente entsteht, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit als Versehrte/r durch die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach dem Eintritt Ihres Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 v.H. vermindert ist.

Anfall

Die Versehrtenrente fällt mit dem Tag nach dem Wegfall des Krankengeldes, spätestens mit der 27. Woche nach dem Eintritt des Versicherungsfalles an.

Höhe

Die Höhe der Versehrtenrente bemisst sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf der Basis der Bemessungsgrundlage. Bei einer Vollrente (Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 %) beträgt die Versehrtenrente $66 \frac{2}{3}$ % der Bemessungsgrundlage (jährlicher Betrag).

Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit ist der entsprechende Teil der Vollrente zu leisten, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. Schwerversehrte ab 50 % Minderung der Erwerbsfähigkeit bekommen eine Zusatzrente in der Höhe von 20 % ihrer Versehrtenrente, ab 70 % MdE. erhöht sich die Zusatzrente auf 50 %. Weiters gebührt ein Kinderzuschuss im Ausmaß von 10 % der Versehrtenrente.

Ausmaß:

Die Versehrtenrente gebührt im Ausmaß eines 1/14 des Jahresbetrages inkl. Sonderzahlungen in den Monaten Mai und Oktober.

Wann ruht die Versehrtenrente

Die Versehrtenrente ruht bei Anstaltspflege, wenn der stationäre Aufenthalt die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist.

Bemessungsgrundlage**§ 178 ASVG**

Bemessungsgrundlage ist die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles inkl. angefallener Sonderzahlungen, d.h. es werden alle sozialversicherungspflichtigen Einkünfte bis zur **Höchstbemessungsgrundlage** zusammengerechnet.

Sonderfälle:

- a) **Hat die Versicherung noch nicht ein ganzes Jahr**, aber mindestens 6 Wochen gedauert, so wird aus den vorliegenden Beiträgen die Bemessungsgrundlage hochgerechnet, als wäre die Versicherung durch ein volles Jahr aufrecht gewesen.
- b) **Hat die Versicherung noch nicht sechs Wochen gedauert:** errechnet sich die Bemessungsgrundlage auf Grund der Beitragsgrundlagen, die für Versicherte derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zutreffen, somit in ortsüblichem Ausmaß.
- c) **Besondere Bemessungsgrundlage für Personen unter 30 Jahren:** Befand sich der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles noch in einer Berufs- oder Schulausbildung, so ist die Bemessungsgrundlage ab dem Zeitpunkt, an dem die Ausbildung abgeschlossen worden wäre, nach der Beitragsgrundlage zu errechnen, die für Personen gleicher Ausbildung durch Kollektivvertrag festgesetzt ist oder sonst in der Regel erreicht wird. Diese Bestimmung gilt auch für alle Personen, die bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht 30 Jahre alt sind, wenn diese Berechnungsart günstiger ist.

Unabhängig vom tatsächlichen Einkommen gilt eine Bemessungsgrundlage nach festen Beträgen für:

- | | |
|---|-------------|
| a) selbstständig Erwerbstätige: | 20.071,99 € |
| b) Versicherte nach dem
Bauernsozialversicherungsgesetz: | 20.071,99 € |
| c) Schüler und Studenten über 15 Jahre: | 10.035,21 € |
| über 18 Jahre: | 13.381,58 € |
| über 24 Jahre: | 20.071,99 € |

(Werte für 2018)

In allen diesen Fällen ist eine Bemessungsgrundlage nach billigem Ermessen möglich.

Vorläufige Rente (Gesamtvergütung)**§ 209 ASVG**

In der Regel können aus medizinischer Sicht die Dauerfolgen zunächst noch nicht endgültig abgeschätzt werden, daher wird während der ersten zwei Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalles eine vorläufige Versehrtenrente ausgezahlt. Spätestens mit Ablauf des zweijährigen Zeitraumes ist die Dauerrente festzusetzen, erfolgt eine derartige Festsetzung nicht, so gebührt die vorläufige Rente als Dauerrente weiter.

Gesamtvergütung

Ist zu erwarten, dass nur eine vorläufige Versehrtenrente zu gewähren ist, da eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im rentenbegründenden Ausmaß nicht für einen längeren Zeitraum als 2 Jahre zu erwarten ist, so kann eine Gesamtvergütung geleistet werden in der Höhe des voraussichtlichen Gesamtbetrages der Rente.

Dauerrente

Spätestens mit Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritt des Versicherungsfalles ist das endgültige Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit festzusetzen, das die Höhe der Dauerrente bestimmt.

Die Neufestsetzung kann bei einer Dauerrente nur jeweils nach 1 Jahr erfolgen.

Neufeststellung der Dauerrente**§ 183 ASVG**

Im Gegensatz zur vorläufigen Rente kann die Dauerrente nur bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse auf Antrag oder von Amts wegen neu festgestellt werden.

Eine wesentliche Änderung liegt dann vor, wenn sich das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mind. 10 % über einen Zeitraum von mind. 3 Monaten geändert hat oder um mind. 5 % und dies für das

Entstehen oder den Wegfall einer Schwerversehrtenrente (Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 %) maßgeblich ist.

Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse liegt auch immer dann vor, wenn die Änderung das Entstehen oder den Verlust einer Versehrtenrente zur Folge hat. (Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 %)

Versehrtenrente

Mehrere Arbeitsunfälle / Berufskrankheiten

§ 210 ASVG

Wird bei einer/m Versehrte/n durch einen weiteren Arbeitsunfall oder eine weitere Berufskrankheit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit herbeigeführt, so ist eine Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen.

Dabei sind alle Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu berücksichtigen.

Voraussetzung ist, dass die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit aus diesen Versicherungsfällen mindestens 20 % erreicht.

Die Gesamrente ist spätestens nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Eintritt des letztens Versicherungsfalls festzustellen.

Bis zu diesem Zeitpunkt gebührt für den letzten Arbeitsunfall / die letzte Berufskrankheit nur dann eine Versehrtenrente, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit alleine daraus 20 % ausmacht.

Integritätsabteilung

§ 213a ASVG

Die Integritätsabteilung soll einen Ausgleich dafür schaffen, dass Schadenersatzansprüche gegenüber dem Dienstgeber nicht geltend gemacht werden können, auch wenn der Dienstgeber (Vorgesetzte) Vorschriften, die dem Schutz des Arbeitnehmers dienen schwerst (grob fahrlässig) verletzt hat.

Voraussetzungen:

1. Es besteht ein Anspruch auf Versehrtenrente (Dauerrente)
2. Der Unfall (die Berufskrankheit) wurde durch grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften (z.B. keine Sicherung bei Arbeiten am Dach) verursacht
3. Der Unfall hat eine erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität des Versehrten zur Folge (Integritätsschaden)

Ermittlung des Integritätsschadens:

Der Integritätsschaden ergibt sich aus der Addition der folgenden Prozentsätze:

1. Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, (mind. 20 %)
2. Grad der Beeinträchtigung von Körperfunktionen, soweit diese nicht schon für die Berechnung der Minderung der Erwerbsfähigkeit herangezogen wurden (max. 10 %)
3. Grad der Verunstaltung des äußeren Erscheinungsbildes (max. 10 %)
4. Grad der unfall- oder berufskrankheitsbedingten seelischen Störung (max. 10 %)

Anspruch:

Ein Anspruch auf Integritätsabgeltung besteht nur, wenn der Integritätsschaden mindestens 50 % beträgt. Maßgeblich für die Einschätzung ist der Zeitpunkt, zu dem erstmals eine Versehrtenrente als Dauerrente aus dem Versicherungsfall gewährt wurde.

Spätere Veränderungen sind nicht mehr zu berücksichtigen!

Kein Anspruch auf Integritätsabgeltung besteht, wenn der Arbeitsunfall selbst verschuldet ist (der Versehrte hat den Unfall selbst grob fahrlässig herbeigeführt) bzw. wenn zivilrechtliche Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche erhoben werden können. (Nur möglich, wenn der Unfall von einem Arbeitskollegen mitverschuldet wurde)

Höhe:

Die Integritätsabgeltung wird als einmalige Geldleistung gewährt, die je nach Ausmaß des Integritätsschadens zwischen 20 % und 100 % der doppelten jährlichen **Höchstbemessungsgrundlage** beträgt. (somit maximal 143.640,00 € für 2018)

Integritätsschaden	Höhe der Leistung
50 v.H. bis unter 60 v.H.	20 %
60 v.H. bis unter 70 v.H.	40 %
70 v.H. bis unter 80 v.H.	60 %
80 v.H. bis unter 90 v.H.	80 %
90 v.H. bis 100 v.H.	100 %

**Schadenersatzanspruch
zwischen Arbeitnehmer und Dienstgeber**

§ 333 ASVG

**Wann haben Sie keinen Schadenersatzanspruch gegenüber
ihrem Dienstgeber?**

Da die gesetzliche Unfallversicherung Leistungen gewährt, welche die Haftung des Arbeitgebers ersetzen, ist ein Schadenersatzanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber bzw. einen Aufseher im Betrieb nach einem Arbeitsunfall grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche der Hinterbliebenen des bei einem Arbeitsunfall tödlich verunglückten Arbeitnehmers.

AUSNAHME:

Bei vorsätzlichem (absichtlichem) Handeln haften Arbeitgeber bzw. Arbeitsaufseher dem Geschädigten und den Versicherungsträgern.

Schadenersatz zwischen Kollegen

Zwischen Arbeitskollegen im Betrieb besteht uneingeschränkte Haftpflicht.

Schädigen Sie als Arbeitnehmer einen Arbeitskollegen, ohne dass Sie diesem gegenüber die Stellung eines verantwortlichen Arbeitsaufsehers im Betrieb einnehmen, so kann Ihr Arbeitskollege Ihnen gegenüber den

Schadenersatz geltend machen.

Sie haften Ihrem Arbeitskollegen auch im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit. (ein nur geringes Versehen)

Sie haften insbesondere für Schmerzensgeld und Entschädigung bei Verunstaltung Ihres Arbeitskollegen.

Rehabilitation

med. Rehab / Unfallheilbehandlung

§ 191 ASVG

Umfang

Die Unfallheilbehandlung umfasst:

1. Erste Hilfe
2. Hilfsmittel
3. Heilbehelfe
4. Pflege in Kranken- Kur- und sonstigen Anstalten

Dauer der Unfallbehandlung

Die Unfallheilbehandlung wird solange und so oft gewährt, als eine Besserung der Folgen des Arbeitsunfalles bzw. der Berufskrankheit zu erwarten ist, bzw. eine Verschlimmerung verhindert werden kann.

Anspruch auf Unfallheilbehandlung

Anspruch auf Unfallheilbehandlung besteht, wenn der Versehrte nicht eine entsprechende Leistung aus der Krankenversicherung erhält.

Besondere Unterstützung

Für die Dauer einer Unfallheilbehandlung kann eine besondere Unterstützung gewährt werden, wenn es wegen der Schwere der Verletzungen und der Dauer der Heilbehandlung erforderlich ist.

Versagen der Versehrtenrente

Hält der Versehrte die Anordnungen der Ärzte oder der Unfallversicherung nicht ein, so kann ihm die Versehrtenrente, ein allfälliger Zuschuss zu den Lohnkosten oder eine andere Geldleistung versagt werden, d.h. er/sie erhält die Leistung solange nicht, bis er/sie dieser Anordnung nachgekommen ist.

Berufliche Rehab / Übergangsgeld

§ 198 ASVG

Durch die berufliche Rehabilitation soll ein Versehrter in die Lage versetzt werden, seinen früheren, oder wenn dies nicht mehr möglich ist, einen neuen Beruf auszuüben.

Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sind:

1. Berufliche Aus- und Weiterbildung
2. Zuschüsse und Darlehen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit
3. Hilfe zur Erlangung einer neuen Arbeitsstelle

Zu diesem Zweck können folgende Hilfen gewährt werden:

1. Ein Lohnkostenzuschuss an den Dienstgeber – längstens für vier Jahre
2. Darlehen für Arbeitsausrüstung
3. **Übergangsgeld**

Für die Dauer einer beruflichen Ausbildung hat die Unfallversicherung dem Versehrten ein Übergangsgeld zu gewähren.

Höhe des Übergangsgeldes

§ 199 ASVG

Das Übergangsgeld gebührt im Ausmaß von

- 60 % der Bemessungsgrundlage, es erhöht sich
- für den/die Ehegatten/in um 10 % der Bemessungsgrundlage
- für jeden weiteren Angehörigen um 5 % der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles inkl. angefallener Sonderzahlungen, d.h. es werden alle sozialversicherungspflichtigen Einkünfte bis zur **Höchstbemessungsgrundlage** zusammengerechnet. Sonderfälle siehe **Bemessungsgrundlage**.

Das Übergangsgeld gebührt monatlich in der Höhe eines Zwölftel des Jahresbetrages.

Bei sozialer Bedürftigkeit ist ein Zuschuss zum Unterhalt für die Dauer der Ausbildung möglich.

Anrechnung von Einkommen

Auf das Übergangsgeld ist ein sonstiges Erwerbseinkommen oder eine Pension aus der Pensionsversicherung anzurechnen, d.h. das Übergangsgeld vermindert sich um diesen Betrag.

Eine Übertragung der Kompetenz zur beruflichen Rehabilitation an das Arbeitsmarktservice ist möglich.

Hinterbliebenenleistungen

Witwen/Witwerrente

§ 215 ASVG

Anspruch auf Witwen/Witwerrente?

Wenn der/die Ehegatte/in (Versicherte/r) bei einem Arbeitsunfall tödlich verunglückt oder an den Folgen einer Berufskrankheit gestorben ist, gebührt eine Witwenrente.

Höhe der Witwen/Witwerrente

Die Witwen/Witwerrente beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage.

Erhöhung der Witwen/Witwerrente

Die Witwen/Witwerrente erhöht sich

- nach der Vollendung des 60. Lebensjahres oder
- wenn Sie mindestens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben auf 40 % der Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles inkl. angefallener Sonderzahlungen, d.h. es werden alle sozialversicherungspflichtigen Einkünfte bis zur **Höchstbemessungsgrundlage** zusammengerechnet. Sonderfälle siehe **Bemessungsgrundlage**.

Die Witwen/Witwerrente gebührt in der Höhe eines Vierzehntel des Jahresbetrages zuzüglich Sonderzahlungen.

Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Einmalige Witwen/Witwerbeihilfe

§ 213 ASVG

Wer als Witwe/r eines Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwen/Witwerrente hat, weil der Tod des/r Ehegattin/en (Versehrte/r) nicht Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit war, erhält eine einmalige Witwen/Witwerbeihilfe.

Höhe

Die Höhe der Witwen/Witwerbeihilfe beträgt 40 % der Bemessungsgrundlage.

Waisenrente

§ 218 ASVG

Ist ein Elternteil (Versicherte/r) tödlich verunglückt oder an den Folgen einer Berufskrankheit gestorben, so gebührt den Kindern eine Waisenrente im Ausmaß von jährlich 20 % der Bemessungsgrundlage bei Einfachverwaisten.

Sind beide Elternteile verstorben, so erhält jedes Kind jährlich eine Waisenrente im Ausmaß von 30 % der Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles inkl. angefallener Sonderzahlungen, d.h. es werden alle sozialversicherungspflichtigen Einkünfte bis zur **Höchstbemessungsgrundlage** zusammengerechnet. Sonderfälle siehe **Bemessungsgrundlage**.

Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Eltern- und Geschwisterrente

§ 219 ASVG

Anspruch auf eine Eltern- und Geschwisterrente haben bedürftige Eltern und unversorgte Geschwister (ohne eigenes Einkommen oder Vermögen), wenn der/die Versicherte bisher ihren Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat. (Die Höhe beträgt jährlich zusammen 20 % der Bemessungsgrundlage.)

Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles inkl. angefallener Sonderzahlungen, d.h. es werden alle sozialversicherungspflichtigen Einkünfte bis zur **Höchstbemessungsgrundlage** zusammengerechnet. Sonderfälle siehe **Bemessungsgrundlage**.

Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Verfahren /Frist

Antragstellung

Der Antrag auf Leistung aus der Unfallversicherung ist beim zuständigen Versicherungsträger (bzw. bei der zuständigen Bezirksstelle der Gebietskrankenkasse, die den Antrag weiterleitet) selbst einzubringen

und zwar spätestens bis zwei Jahre nach dem Arbeitsunfallereignis oder dem Eintritt der Berufskrankheit. Die Meldung eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit allein bedeutet nicht automatisch auch eine Antragstellung auf eine entsprechende Leistung z.B. auf eine Versehrtenrente.

Die Leistungsansprüche in der Unfallversicherung sind allerdings grundsätzlich auch von Amts wegen festzustellen, d.h. der Versicherungsträger muss von sich aus tätig werden.

Klage

Über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen hat die Unfallversicherung Bescheide zu erlassen. Dagegen kann innerhalb der Frist von 4 Wochen Klage beim zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht eingebracht werden, welches den Anspruch neu zu prüfen und mit Urteil darüber zu entscheiden hat. Das Gerichtsverfahren ist für den Kläger kostenlos und in erster Instanz besteht keine Vertretungspflicht.

Gegen das Urteil des Landesgerichtes als Sozialgericht kann binnen 4 Wochen Berufung an das Oberlandesgericht Wien erhoben werden, diese muss allerdings durch einen Rechtsanwalt oder einen befugten Vertreter einer zuständigen Interessenvertretung unterschrieben werden.

Gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes kann Revision an den Obersten Gerichtshof erhoben werden, diese ist aber nur zulässig in Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung und muss in jedem Fall durch einen Rechtsanwalt eingebracht werden.

Rechtsvertretung

Wer der Ansicht ist, dass ihm/ihr die Unfallversicherung zu Unrecht keine oder eine zu niedrige Versehrtenrente gewährt hat, kann sich von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich im Verfahren vor dem zuständigen Landesgericht als Sozialgericht vertreten lassen. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage gewährt die Kammer kostenlos Rechtsschutz.

Um den Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, ist es notwendig, so rasch wie möglich zur nächsten Bezirksstelle der Kammer zu kommen, damit die kurzen Fristen im Bereich der Unfallversicherung gewahrt werden können.

EINRICHTUNGEN ZUR BERATUNG UND BETREUUNG

NEUSTART

Bewährungshilfe in Niederösterreich

Die Durchführung der Bewährungshilfe ist durch den Generalvertrag mit der Republik Österreich bundesweit einem privaten Träger, dem Verein ‚**NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit**‘ übertragen.

NEUSTART ist österreichweit tätig und hat neben der Durchführung der Bewährungshilfe auch die Durchführung des außergerichtlichen Tausgleichs, die Einrichtungen der Haftentlassenenhilfe und Wohneinrichtungen in seinem Angebots- und Leistungskatalog, der Teil des Generalvertrages ist.

Die Initiativen von NEUSTART

- Bewährungshilfe
- Haftentlassenenhilfe
- Entlassungsberatung
- Kommunikationszentrum
- Arbeitstraining
- Wohnbetreuung

- Außergerichtlicher Tausgleich
- Vermittlung gemeinnütziger Leistungen
- Clearing
- Kriminalitätsprävention
- Drogenberatung
- Familienbetreuung
- Schulsozialarbeit
- Jugendhilfe

Standorte von NEUSTART in Niederösterreich:

Internet: www.neustart.at, Mail: beratung@neustart.at,
office.niederoesterreich@neustart.at

Öffnungszeiten: Mo bis Do 9 – 16 Uhr, Fr 9 – 13 Uhr

NEUSTART Amstetten

3300 Amstetten, Wiener Straße 49
Tel.: 07472 / 670 02, Fax: 07472 / 670 02 – 2408

NEUSTART Korneuburg

2100 Korneuburg, Konrad Fetty-Gasse 3
Tel.: 01 / 271 60 03, Fax: 01 / 271 60 03 – 2199

NEUSTART Krems

3500 Krems, Arbeitergasse 3/6
Tel.: 02732 / 843 67, Fax: 02732 843 67 - 2525

NEUSTART St. Pölten

Landesgerichtssprengel: St. Pölten, Krems
3100 St. Pölten, Julius Raab-Promenade 27/1/DG
Tel.: 02742 / 774 75, Fax: 02742 / 774 75 – 2699

NEUSTART Niederösterreich und Burgenland

Landesgerichtssprengel: Korneuburg, Mödling
1200 Wien, Wehlistraße 27B
Tel.: 01 / 271 60 03, Fax: 01 / 271 60 03 - 2199

NEUSTART Niederösterreich und Burgenland

Landesgerichtssprengel: Wiener Neustadt
2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 2
Tel.: 02622 / 232 94, Fax: 02622 / 232 94 -2299

**NEUSTART - Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit,
Österreichweite Vereinszentrale**

1050 Wien, Castelligasse 17
Tel.: 01 / 545 95 60, Fax: 01 / 545 95 60 – 50
E-Mail: info@neustart.at

Clearingstelle für Psychotherapie

Die Clearingstelle ist eine

- Serviceeinrichtung für PatientInnen, um Indikationen zur Psychotherapie festzustellen und die Behandlung am kürzesten Weg zu vermitteln.

- kompetente Informationsstelle zu Psychotherapie
- Anlaufstelle für ExpertInnen im Gesundheitsbereich, um deren PatientInnen rasch und unbürokratisch zur psychotherapeutischen Behandlung zu vermitteln.
- Vernetzungsstelle der Angebote, wodurch die Gesamtqualität der psychotherapeutischen Versorgung verbessert wird.

Tel.: 0800 202 434

Mo 08:30 -12:30 Uhr

Di 08:30 -12:30, 13:30 - 17:30 Uhr

Mi 08:30 -12:30 Uhr

Do 08:30 -12:30, 13:30 - 17:30 Uhr

Fr 08:30 -14:30 Uhr

Mail: clearing@psychotherapieinfo.at

Internet: www.psychotherapieinfo.at

Essen auf Rädern

Die Aktion ist für jene Menschen bestimmt, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbst eine warme Mahlzeit zubereiten können. Durch die Aktion erhalten sie ein warmes Mittagessen, gegebenenfalls auch Schonkost. Sie können somit weiter in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben und müssen nicht Heimpflege – sonst meist der einzige Ausweg aus dieser Situation – in Anspruch nehmen.

Als Rechtsträger der Aktion kommen Gemeinden oder private Vereine in Frage. Das Land fördert den durch die Zustellung des Essens erwachsenden Aufwand, die Kosten des Essens selbst müssen vom Empfänger getragen werden.

Auskunft und Antrag:

Amt d. NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14

Tel.: 02742 9005 – 16341, Fax: 02742 9005 – 16220

Mail: post.gs5@noel.gv.at

Internet: http://www.noel.gv.at/noel/SozialeDienstebBeratung/Essen_auf_Raedern.html

Fit2work

Fit2work ist ein Service, das professionelle Beratung und Unterstützung im Umgang mit gesundheitlichen Problemen am Arbeitsplatz bietet. Die Anforderungen und Belastungen des Berufslebens sind in den letzten Jahrzehnten deutlich gestiegen und führen nicht selten zu gesundheitlichen Problemen.

Die Beratung umfasst:

- wie die Arbeitsfähigkeit gefördert, erhalten und wiederhergestellt werden kann;
- wie ein Arbeitsplatz durch Lösungen gesichert werden kann, die auch das Unternehmen überzeugen;
- die Einrichtung eines gesundheitsadäquaten Arbeitsplatzes;
- wie Arbeitsuchende einen raschen beruflichen Wiedereinstieg schaffen können.

fit2work Niederösterreich bietet persönliche Beratung an sechs Standorten.

Eine persönliche Beratung findet ausschließlich nach telefonischer Terminvereinbarung statt. Die Kontaktaufnahme für alle sechs NÖ Standorte kann entweder über die Telefon-Hotline 02742 / 311 89 – 6060 (Mo bis Do 8 – 18 Uhr, Fr 8 – 15 Uhr) oder direkt bei der jeweiligen fit2work-Beratungsstelle erfolgen.

Persönliche Beratungszeiten für alle NÖ Standorte nach telefonischer Terminvereinbarung: Mo bis Mi sowie Fr 7 – 19 Uhr, Do 8 – 20 Uhr.

fit2work Beratungsstelle St. Pölten Hauptstandort

3100 St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 1

Tel: 0664 / 601 77 - 3310 oder DW 3539 bzw. DW 3179

E-Mail: info2@noe.fit2work.at

fit2work Beratungsstelle Amstetten

3300 Amstetten, Franz-Kollmann-Straße 2

Tel: 0664 / 601 77 - 3104 oder DW 3108

E-Mail: info3@noe.fit2work.at

fit2work Beratungsstelle Guntramsdorf

2353 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 3/1/323

Tel: 02742 / 311 89 – 6060 oder 0664 / 601 77 - 3536

E-Mail: info1@noe.fit2work.at

fit2work Beratungsstelle Korneuburg

2100 Korneuburg, Stockerauer Straße 28

Tel: 0664 / 601 77 - 3559

E-Mail: info5@noe.fit2work.at

fit2work Beratungsstelle Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Schlögelgasse 13-15

Tel: 0664 / 601 77 – 3175

E-Mail: info4@noe.fit2work.at

fit2work Beratungsstelle Zwettl

3910 Zwettl, Weitraer Straße 17

Tel: 0664 / 601 77 – 3120

E-Mail: info6@noe.fit2work.at

Beratung und Betreuung – Frauenberatung**ALFA Zentrale Klosterneuburg, Organisationsbüro, Beratungsstelle**

Verein zur Unterstützung der beruflichen Orientierung

von arbeitslosen/arbeitssuchenden Frauen

3400 Kierling (Gemeinde Klosterneuburg), Feldgasse 55a

Tel.: 0664 / 534 58 13

E-Mail: alfa.verein@a1.net (auch für Beratungsstelle Mödling)

Internet: www.vereinalfa.at

ALFA Beratungsstelle, Außenstelle Mödling

2340 Mödling, Spitalmühlgasse 21/25, 2. Stock

Tel.: 0664 / 503 35 92 oder 02236 / 865 774

fairwurzelt (Frauen-Arbeit-Initiative-Regional)

3110 Afing (Gemeinde Neudling), Friesinger Straße 17

Tel.: 0676 / 316 17 91

E-Mail: office@fairwurzelt.at

Internet: www.fairwurzelt.at

Bürozeiten: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

fairwurzelt, Außenstelle St. Pölten

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 66

Tel.: 02742 / 402 10

Bürozeiten: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Frauen für Frauen – Zentrum Hollabrunn

Frauenberatungs- u. Bildungszentrum
2020 Hollabrunn, Dechant Pfeiferstraße 3
Tel.: 02952 / 2182, Fax: 02952 / 2182 - 60
E-Mail: frauenberatung@frauenfuerfrauen.at (für alle Beratungsstellen)
Internet: www.frauenfuerfrauen.at
Beratungszeiten: Mo, Di, Fr 8 - 13 Uhr, Do 13 - 18 Uhr und nach Vereinbarung

Frauen für Frauen – Außen- und Beratungsstelle Mistelbach

2130 Mistelbach, Franz Josef-Straße 16
Tel.: 02572 / 207 42, Fax: 02572 / 207 42 - 60
Beratungszeiten: Mo, Di, Do 9 – 12 Uhr und nach Vereinbarung

Frauen für Frauen – Außen- und Beratungsstelle Stockerau

2000 Stockerau, Eduard-Rösch-Straße 56
Tel.: 02266 / 653 99, Fax: 02266 / 653 99 - 60
Beratungszeiten: Di 15 - 17 Uhr und nach Vereinbarung

Frauenberatung Waldviertel – Zentrale Zwettl

3910 Zwettl, Galgenbergstraße 2
Tel.: 02822 / 522 71, Fax: 02822 / 522 71 - 5
E-Mail: office@fbwv.at (für alle Beratungsstellen)
Internet: www.fbwv.at
Öffnungszeiten: Mo, Di, Fr 9 – 12 Uhr, Do 8 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr
Terminvereinbarungen (auch für Außenstellen) unter 02822 / 522 71

Frauenberatung Waldviertel - Außenstelle Gmünd

3950 Gmünd, Weitraer Straße 46
Tel.: 02852 / 203 57

Frauenberatung Waldviertel - Außenstelle Horn

3580 Horn, Adolf-Fischergasse 1, Tür 3 und 6
Tel.: 0664 / 505 61 16

Frauenberatung Waldviertel – Außenstelle Waidhofen/Thaya

3830 Waidhofen/Thaya, Böhmgasse 30
Tel.: 02842 / 241 32
Öffnungszeiten: Mo bis Do 8 – 14 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr

LILITH – Frauenzimmer Krems

3500 Krems, Hafnerplatz 12
Tel.: 02732 / 855 55
E-Mail: liliith.krems@aon.at
Internet: www.lilith-frauenberatung-krems.at
Öffnungszeiten: Mo 10 – 13 Uhr und 14 – 17 Uhr, Di bis Do 10 – 13 Uhr

Frauenforum Gänserndorf

Beratungsstelle und Kurszentrum für erwerbslose Frauen und Familienangelegenheiten

2230 Gänserndorf, Hans-Kudlich-Gasse 11/1/1

Tel.: 02282 / 2638, Fax: 02282 / 4238

E-Mail: frauenforum.gsdf@aon.at

Internet: www.frauenforum-gsdf.at

Büroöffnungszeiten: Mo, Mi 9 - 13 Uhr, Di, Do, Fr 12 - 16:30 Uhr

Beratungszeiten: nach Vereinbarung von Mo bis Fr 9 - 17 Uhr

Frauenberatung Mostviertel – Zentrale Amstetten

Frauen-, Mädchen- und Familienberatungsstelle

3300 Amstetten, Hauptplatz 21 (Eingang Apothekergasse)

Tel.: 07472 / 632 97 (auch für Außenstelle Scheibbs)

E-Mail: info@frauenberatung.co.at (auch für Außenstelle Scheibbs)

Internet: www.frauenberatung.co.at

Öffnungszeiten: Mo 9 - 12 Uhr, Di 8 - 14 Uhr, Do 9 - 15 Uhr

Frauenberatung Mostviertel – Außenstelle Scheibbs

3270 Scheibbs, Kapuzinerplatz 1

Öffnungszeiten: nur gegen Voranmeldung Mo 8 - 12 Uhr

FREIRAUM – Frauenberatungsstelle

Verein zur Förderung selbstbestimmter Arbeits- und Lebensverhältnisse von Frauen

2630 Ternitz, Werkstraße 4, Top 5

Tel.: 02630 / 347 47 – 90, Fax: 02630 / 347 47 - 99

E-Mail: office@fb-freiraum.at

Internet: www.frauenberatung-freiraum.at

Beratungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 10 – 12 Uhr, Do zusätzlich 13 – 15 Uhr

FREIRAUM – Frauenberatungsstelle, Außenstelle Gloggnitz

2640 Gloggnitz, Dr. Martin-Luther-Straße 3 (Erdgeschoss links)

Tel.: 02630 / 347 47 – 90 (Terminvereinbarung in deutscher Sprache) oder

0664 / 653 03 17 (Terminvereinbarung in serbokroatischer Sprache)

HEBEBÜHNE – Zentrale Tulln

Verein zur Förderung sozialer Kommunikation und Integration

3430 Tulln, Wiener Straße 22

Tel.: 02272 / 653 02, Fax: 02272 / 653 02 – 22

E-Mail: office@hebeuehne.at (für alle Beratungsstellen)

Internet: www.hebeuehne.at

Büroöffnungszeiten: Mo bis Do 9 - 12 Uhr und 13 – 15 Uhr, Fr 9 - 12 Uhr

HEBEBÜHNE – Außenstelle Krems

3500 Krems, Wiener Straße 127

Tel.: 0676 / 844 655 231

HEBEBÜHNE – Außenstelle Purkersdorf

3002 Purkersdorf, Kaiser Josef Straße 4

Tel.: 02231 / 667 46

Büroöffnungszeiten: Mo, Do 9 - 13 Uhr, Di 14 - 18 Uhr

Initiative Frauenplattform, Beratungsstelle Klosterneuburg

3400 Klosterneuburg, Hundskehle 21/5

Tel.: 02243 / 381 18 oder 0699 / 81 56 97 96

E-Mail: beratungsstelle.klosterneuburg@aon.atInternet: www.beratungsstelle-klosterneuburg.net

Sprechstunden: Mo 9 - 10 Uhr, Di 17 - 19 Uhr, Fr 9 - 11 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Sondersprechstunde: Di 9 - 11 Uhr (Bezirksgericht Klosterneuburg, Tauchnergasse 3, 1. Stock, Zimmer 112)

KASSANDRA Frauen- und Familienberatungsstelle

Verein zur Beratung, Betreuung u. Förderung von Mädchen und Frauen

2340 Mödling, Klostersgasse 9, Top 3

Tel.: 02236 / 420 35

E-Mail: office@frauenberatung-kassandra.atInternet: www.frauenberatung-kassandra.at

Telefonische Erreichbarkeit: Mo 15 - 18 Uhr, Di 10 - 14 Uhr,

Mi 14 - 17 Uhr, Beratungstermine nach Vereinbarung

Verein LICHTBLICK

Lebens-, Berufs- u. Sexualberatung

2700 Wiener Neustadt, Promenade 1

Tel.: 02622 / 262 22, Fax: 02622 / 268 02

Kindernotruf – Tel.: 0800 / 567 567

E-Mail: office@verein-lichtblick.at, kindernotruf@kindernotruf.atInternet: www.verein-lichtblick.at, www.kindernotruf.at

Sprechstunden: Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 14 Uhr und nach Vereinbarung

Verein Frauenakademie PASCALINA – Bildung und Beratung

2000 Stockerau, Bahnhofstraße 6-8

Tel.: 02266 / 619 77, Fax: 02266 / 619 77 - 15

E-Mail: frauenakademie@pascalina.atInternet: www.pascalina.at

Bürozeiten: Mo bis Fr 8 – 13 Uhr

Verein SUNWORK - Bildungsalternativen für Mädchen und Frauen

1160 Wien, Roseggergasse 33-35/2
Tel.: 01 / 667 20 13, Fax: 01 / 897 58 30
E-Mail: office@sunwork.at
Internet: www.sunwork.at

**UNDINE – Frauen für Frauen, Frauenberatung
und Frauenwohngemeinschaft**

2500 Baden, Elisabethstraße 35/2
Tel: 02252 / 25 50 36 (Frauenberatung), 0699 / 127 70 195 (Wohn-
projekt), 0699 / 105 27 618 (Mobile Migrantinnenberatung),
E-Mail: frauenberatung@undine.at, wohnen@undine.at
Internet: www.undine.at
Sprechstunden Frauenberatung: Mo, Mi 9 – 13 Uhr, Di 13 – 19 Uhr,
Do 9 – 15 Uhr, Fr nach telefonischer Vereinbarung
Beratung Wohnprojekt: nach Vereinbarung
Beratung für Migrantinnen: Beratung unter 0699 / 105 27 618
in serbischer, kroatischer und bosnischer Sprache

Verein „Frau & Arbeit“ – Frauenberufszentrum Amstetten

Arbeitsspezifische Beratung für Frauen
3300 Amstetten, Wiener Straße 87
Tel.: 07472 / 234 07
E-Mail: info@frauundarbeit.or.at
Internet: www.frauundarbeit.or.at
Offenes Büro: Do 8 – 12 Uhr

Verein „wendepunkt“ – Frauen- und Familienberatungsstelle

Frauen für Frauen und Kinder
2700 Wiener Neustadt, Neunkirchner Straße 65a
Tel.: 02622 / 825 96
E-Mail: frauenberatung@wendepunkt.or.at, office@wendepunkt.or.at
Internet: www.frauenberatung-wienerneustadt.at
Sprechstunden: Mo, Do, Fr 9 – 12 Uhr, Di 17 – 19 Uhr

zb – zentrum für beratung, training & entwicklung**Zentrale und Frauenberufszentrum**

3500 Krems, Rechte Kremszeile 2-4
Tel.: 02732 / 764 63, Fax: 02732 / 764 63 - 4
E-Mail: office@zb-beratung.at
Internet: www.zb-beratung.at

**zb – zentrum für beratung, training & entwicklung
Region Waldviertel – Außenstellen**

Regionalleitung:

Tel: 0676 / 848 410 12, E-Mail: i.vernon-smith@zb-beratung.at

3950 Gmünd, Schremser Straße 19

3580 Horn, Hauptplatz 9

3830 Waidhofen/Thaya, Hauptplatz 28-29

3920 Zwettl, Moidramserweg 5

**zb – zentrum für beratung, training & entwicklung
Region Weinviertel – Außenstellen**

Regionalleitung:

Tel: 0676 / 848 410 22, E-Mail: j.moore@zb-beratung.at

2230 Gänserndorf, Bahnstraße 2/2/1

2020 Hollabrunn, Hauptplatz 12

E-Mail: office.hollabrunn@zb-beratung.at

2100 Korneuburg, Hauptplatz 3/4

2130 Mistelbach, Bahnstraße 23

2320 Schwechat, Wienerstraße 10/2/3

(Beratungsstelle und Frauenberufszentrum)

Tel.: 01 / 706 57 28

E-Mail: office.schwechat@zb-beratung.at

**zb – zentrum für beratung, training & entwicklung
Region Mostviertel – Außenstellen**

Regionalleitung:

Tel: 0676 / 848 410 14, E-Mail: m.lesnik@zb-beratung.at

3300 Amstetten, Preinsbacherstraße 12

3180 Lilienfeld, Abt Ockerus-Straße 1/6

3100 St. Pölten, Brunngasse 14

Tel.: 02742 / 32 70 74, Fax: 02742 / 32 70 74 – 4

3100 St. Pölten, Schreinergergasse 10/2

Tel.: 02742 / 31 79 14, Fax: 02742 / 31 79 14 – 4

E-Mail: office.stp@zb-beratung.at

3100 St. Pölten, Steinergergasse 2a–4 (Frauenberufszentrum)

E-Mail: fbz-stp@zb-beratung.at

3340 Waidhofen/Ybbs, Ludwig Halauska-Straße 5/2

Frauenhäuser

Frauenhaus Amstetten

3300 Amstetten

Tel.: 07472 / 665 00 (0 - 24 Uhr)

E-Mail: frauenhaus.amstetten@aon.at

Internet: www.frauenhaus-amstetten.at

Frauenhaus Mistelbach

Frauenhaus von Kolping Österreich und Kath. Frauenbewegung

2130 Mistelbach, Postfach 99

Tel: 02572 / 5088 (0 - 24 Uhr)

E-Mail: frauenhaus.mistelbach@kolping.at

Internet: www.kolping.at/frauenhaus-mistelbach.html

Frauenhaus Mödling, Sozialhilfezentrum für Frauen

2340 Mödling

Tel: 02236 / 465 49 (0 - 24 Uhr)

E-Mail: sozialhilfezentrum@gmx.at, frh.moedling@frauenhaus_moedling.kabsi.at

Internet: www.moedling.at/SHZ_Sozialhilfezentrum

Autonomes Frauenhaus Neunkirchen

2620 Neunkirchen

Tel.: 02635 / 689 71 oder 0676 / 53 92 790 (0 - 24 Uhr)

E-Mail: frauenhaus.nk@utanet.at

Internet: www.frauenhaus-neunkirchen.at

Frauenhaus St. Pölten - Haus der Frau

Verein zur Hilfe für Frauen in Notsituationen

3100 St. Pölten

Tel.: 02742 / 36 65 14 (0 - 24 Uhr), Fax: 02742 / 36 65 14 - 22

E-Mail: hausderfrau.stpoelten@pgv.at

Internet: www.frauenhaus-stpoelten.at

Frauenhaus Wr. Neustadt

Frauenhaus des Vereins WENDEPUNKT

2700 Wiener Neustadt, Postfach 37

Tel. 02622 / 880 66 (0 - 24 Uhr)

E-Mail: frauenhaus@wendepunkt.or.at

Internet: www.frauenhaus-wienerneustadt.at, www.wendepunkt.or.at

Frauenhelpline gegen Gewalt

im Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser
Hotline: 0800 / 22 25 55 (kostenlos von 0 - 24 Uhr)
E-Mail: frauenhelpline@aoef.at
Internet: www.frauenhelpline.at

Beratungen in deutscher und englischer Sprache: 0 - 24 Uhr
Beratung für Migrantinnen: Mo 8 – 14 Uhr (Russisch, Ukrainisch),
Di 14 – 19 Uhr (Bosnisch, Kroatisch, Serbisch),
Mi 8 – 14 Uhr (Rumänisch),
Fr 8 – 14 Uhr (Türkisch),
Fr 14 – 19 Uhr (Arabisch),
Beratungen für gehörlose Frauen: mittels RelayService (<http://www.oegsbarrierefrei.at/frauenhelpline/>)

Interventionsstelle zum Schutz vor Gewalt in der Familie

- Beratung bei Gewalt, Beziehungsproblemen, sonstigen psychosozialen Problemen und in Krisensituationen
- Juristische und medizinische Beratung
- Unterstützung bei Behördenkontakten, Begleitung zu Gericht

Gewaltschutzzentrum NÖ – Zentrale und Standort St. Pölten

Zentrum für Opferschutz und Gewaltprävention
3100 St. Pölten, Grenzgasse 11, 4. Stock
Tel.: 02742 / 319 66, Fax: 02742 / 319 66 - 6
E-Mail: office.st.poelten@gewaltschutzzentrum-noe.at
Internet: www.gewaltschutzzentrum-noe.at
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9 – 17 Uhr, Mi 14 – 17 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Gewaltschutzzentrum NÖ – Standort Amstetten

3300 Amstetten, Hauptplatz 21
Tel.: 02742 / 319 66
E-Mail: office.amstetten@gewaltschutzzentrum-noe.at
Öffnungszeiten: Di 9 – 12 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Gewaltschutzzentrum NÖ – Standort Wr. Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Bahngasse 14/2/6
Tel.: 02622 / 243 00, Fax: 02622 / 243 00 - 6
E-Mail: office.wr.neustadt@gewaltschutzzentrum-noe.at
Öffnungszeiten: Mo, Do, Fr 9 – 14 Uhr, Di 14 – 16 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Gewaltschutzzentrum NÖ – Standort Zwettl

3910 Zwettl, Landstraße 42/1

Tel.: 02822 / 530 03, Fax: 02822 / 531 55

E-Mail: office.zwettl@gewaltschutzzentrum-noe.at

Öffnungszeiten: Mo, Do, Fr 8 – 12 Uhr, Di 14 – 16 Uhr

die möwe - Kinderschutzzentrum Mistelbach

Kinderschutzzentrum für physisch, psychisch oder sexuell misshandelte Kinder
2130 Mistelbach, Gewerbeschulgasse 2, 1. Stock

Tel.: 02572 / 204 50 - 410

E-Mail: ksz-mi@die-moewe.at

Internet: www.die-moewe.at

Bürozeiten: Mo, Mi, Do 8 – 14 Uhr, Di 8 – 15:30 Uhr

Tel. Beratung: Mo bis Do 8 – 12 Uhr, Di, Do zusätzlich 14 – 18 Uhr,

Fr 12 – 14 Uhr

die möwe - Kinderschutzzentrum Mödling

2340 Mödling, Neusiedler Straße 1

Tel.: 02236 / 86 61 00

E-Mail: ksz-moe@die-moewe.at

Bürozeiten: Mo, Mi 8 – 13 Uhr, Di 8 – 12 Uhr

Tel. Beratung: Mo 10 – 12 Uhr, Di 14 – 17 Uhr, Mi bis Fr 9 – 12 Uhr

die möwe - Kinderschutzzentrum Neunkirchen

2620 Neunkirchen, Bahnstraße 12

Tel.: 02635 / 666 64

E-Mail: ksz-nk@die-moewe.at

Bürozeiten: Mo, Mi, Do 8 – 12 Uhr, Di 8 – 15 Uhr

die möwe – Kinderschutzzentrum St. Pölten

3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 14/1/B1

Tel.: 02742 / 31 11 11

E-Mail: ksz-stp@die-moewe.at

Bürozeiten: Mo 8 – 15:30 Uhr, Di 8 – 16:30 Uhr, Do, Fr 8 – 13 Uhr

Tel. Beratung: Mo, Di, Do, Fr 8:30 – 12 Uhr

Heimhilfe

Unterstützung und Betreuung für zu Hause

Im Alter oder bei Krankheit fallen manche Dinge des Alltags schwer. Fachgerechte Pflege und Betreuung sind die Voraussetzungen dafür, den Lebensabend in der gewohnten Umgebung verbringen zu können. Die HeimhelferInnen unterstützen Sie dabei.

HeimhelferInnen

- erledigen kleine Einkäufe
- helfen bei der Körperpflege
- begleiten zum Arzt oder zur Ärztin
- unterstützen bei der Haushaltsführung
- besorgen Medikamente aus der Apotheke
- kümmern sich um Mahlzeiten
- sorgen sich um das Wohlbefinden

Heimhilfe erfolgt durch ausgebildete **Alten- und HeimhelferInnen**, Trägerorganisationen sind Volkshilfe, Caritas und Hilfswerk.

Die Ausbildung erfolgt durch die Organisationen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice bzw. dem BFI (Berufsförderungsinstitut).

Volkshilfe Niederösterreich

2700 Wiener Neustadt
Grazer Straße 49-51
Tel.: 02622 / 822 00 – 0
E-Mail: bewerbungen@noe-volkshilfe.at
Internet: www.noe-volkshilfe.at

Caritas der Diözese St. Pölten

3100 St. Pölten,
Hasnerstraße 4
Tel.: 02742 / 844 – 0
E-Mail: info@stpoelten.caritas.at
Internet: www.caritas-stpoelten.at

NÖ Hilfswerk

3100 St. Pölten,
Ferstlergasse 4
Tel: 02742 / 249 – 0
E-Mail: service@noe.hilfswerk.at
www.hilfswerk.at/niederoesterreich

Caritas der Erzdiözese Wien

1160 Wien,
Albrechtskreithgasse 19-21
Tel: 01 / 878 12 – 0
E-Mail: office@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

Integrative Betriebe

Integrative Betriebe (früher: Geschützte Werkstätten) sind Einrichtungen zur Beschäftigung „**begünstigter Behinderter**“, die wegen der Art und Schwere der Behinderung noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich verwertbare Leistungsfähigkeit vorliegt.

Ziel eines Integrativen Betriebes ist es, die Leistungsfähigkeit der begünstigten Behinderten im Hinblick auf eine Eingliederung in den freien Arbeitsmarkt zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen.

Adressen der Integrativen Betriebe:**Tagesstätte für Behinderte in St. Pölten**

Verein zur Führung von Werkstätten für Behinderte in der Landeshauptstadt

St. Pölten – St. Pölten Gesellschaft m.b.H.

3106 Spratzern (Stadt St. Pölten), Hnilickastraße 20-22

Tel.: 02742 / 726 55, Fax: 02742 / 726 55 - 27

E-Mail: office@dietagesstaette.at

Internet: www.dietagesstaette.at

Öffnungszeiten: Mo bis Do 7 – 15:30 Uhr, Fr 7 – 12:30 Uhr

Geschützte Werkstätte St. Pölten**Integrative Betriebe GmbH, Zentrale St. Pölten**

3151 Hart (Stadt St. Pölten), Ghegastraße 9-11

Tel.: 02742 / 867 – 0, Fax: 02742 / 867 - 4009

E-Mail: gw@gw-stpoelten.com

Internet: www.gw-stpoelten.com

Geschützte Werkstätte St. Pölten Integrative Betriebe GmbH,**Werk 2 Gmünd**

3950 Gmünd, Hans-Czettel-Straße 4

Tel.: 02742 / 867 – 6160, Fax: 02742 / 867 - 6169

E-Mail: gw@gw-stpoelten.com

Internet: www.gw-stpoelten.com

Geschützte Werkstätte Wiener Neustadt GmbH

2700 Wiener Neustadt, Waldschulgasse 7

Tel.: 02622 / 213 39, Fax: 02622 / 213 39 - 33

E-Mail: office@gwwn.at

Internet: www.gwwn.at

Öffnungszeiten: Mo bis Do 7 – 11:45 Uhr und 12:15 – 15:45 Uhr,

Fr 7 – 11:45 Uhr und 12:15 – 13:00 Uhr

Wien Work - Integrative Betriebe und AusbildungsgmbH, Zentrale

1220 Wien, Sonnenallee 31

Tel.: 01 / 288 80

E-Mail: office@wienwork.at

Internet: www.wienwork.at

Mietrechtsberatung

Alle Auskünfte betreffend Mietverträge, mit denen ein Haus oder eine Wohnung gemietet wird.

Auskünfte:

Verein für Konsumenteninformation (VKI)

Beratung Wien

Europäisches Verbraucherzentrum Österreich (EVZ)

1060 Wien, Mariahilfer Straße 81

VKI: Tel.: 01 / 588 77 – 0; EVZ: Tel.: 01 / 588 77 81

E-Mail: kundenservice@vki.at (VKI); info@europakonsument.at (EVZ)

Internet: www.vki.at, www.konsument.at (VKI); www.europakonsument.at (EVZ)

Telefonische Beratung (VKI):

Tel.: 01 / 588 77 – 0 (normale Gesprächsgebühren)

Mo bis Fr 9 – 15 Uhr

Persönliche Beratung (VKI):

Ausführliche Beratungsgespräche (kostenpflichtig)

Mo, Mi 9 – 18 Uhr, Di, Do, Fr 9 – 16 Uhr

Kurze Beratungsgespräche (VKI, kostenlos):

Mo bis Fr 10 – 15 Uhr

Mietervereinigung Österreichs

(Beratung nur für Mitglieder)

Landesorganisation für Niederösterreich und Burgenland

3100 St. Pölten, Niederösterreichring 1A

Tel.: 02742 / 22 55 – 333, Fax: 02742 / 22 55 - 335

E-Mail: niederoesterreich@mietervereinigung.at

Internet: www.mietervereinigung.at

Beratungszeiten: Di 14 – 17 Uhr (nur nach telefonischer Vereinbarung)

Außenstellen der Mietervereinigung in Niederösterreich

Beratung in den Außenstellen nur nach telefonischer Vereinbarung:

02742 / 22 55 - 333 oder via Mail: niederoesterreich@mietervereinigung.at:

3300 Amstetten, Rathausstraße 1

Beratungszeiten: jeden 3. Montag 10 - 12 Uhr

3502 Krems-Lerchenfeld, Hofrat-Erbenstraße 1
Beratungszeiten: jeden 1. Mittwoch 14 – 16 Uhr

3180 Lilienfeld, Babenbergerstraße 38
Beratungszeiten: jeden 1. Mittwoch 9 - 11 Uhr

3390 Melk, Abt-Karl-Straße 7
Beratungszeiten: jeden 3. Montag 14 – 16 Uhr

2340 Mödling, Hauptstraße 42a
Beratungszeiten: jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 13 – 16 Uhr

2320 Schwechat, Sendnergasse 6
Beratungszeiten: jeden 3. Donnerstag im Monat 10 - 12 Uhr

2700 Wiener Neustadt, Wienerstraße 42
Beratungszeiten: jeden 1. Donnerstag im Monat 9.30 - 11 Uhr

Ombudsstelle der NÖGKK

Gerade im Gesundheitsbereich kann es zu Konflikten zwischen Versicherten und Krankenversicherung kommen. Die NÖGKK hat daher eine Vermittlungsstelle geschaffen.

Bei allen Problemen im Zusammenhang mit der Krankenversicherung können Sie sich an die Ombudsfrau der Nö. Gebietskrankenkasse wenden. Sie wird versuchen, alle Anliegen und Fragen rasch und unbürokratisch zu erledigen.

Ombudsstelle NÖ Gebietskrankenkasse

Ombudsfrau Sabine Filzwieser

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3

Tel.: 0810 / 200 150 (zum Ortstarif) oder 05 / 0899 – 5011

Fax: 05 / 08 99 – 5182

E-Mail: ombudsstelle@noegkk.at

Internet: www.noegkk.at

Beratungszeiten:

Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo bis Do zusätzlich von 13 – 15 Uhr

Patientenanwalt Niederösterreich

Dr. Gerald Bachinger

Die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft ist die zuständige Anlaufstelle für Patienten, Vertrauenspersonen von Patienten, Verantwortlicher oder Mitarbeiter in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen:

Zur Information und Rechtsberatung über alle Fragen zu den Patientenrechten.

Zur kostenlosen außergerichtlichen Vertretung von Patienten, wenn der Verdacht auf medizinische oder pflegerische Behandlungsfehler gegeben ist.

Um Beschwerden aus dem Gesundheits- und Sozialwesen entgegenzunehmen, zu bearbeiten und Lösungen anzubieten.

Es werden aber auch alle Verantwortlichen und Mitarbeiter in NÖ Gesundheits- und Sozialeinrichtungen über die Patientenrechte und über ihre praxisgerechte Umsetzung beraten.

Die Inanspruchnahme der NÖ Patientenanwaltschaft ist **kostenlos**.

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

Vertreten durch NÖ Patienten- und Pflegeanwalt Dr. Gerald Bachinger

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 13

Tel.: 02742 / 9005 – 155 75

Fax: 02742 / 9005 – 156 60

E-Mail: post.ppa@noel.gv.at

Internet: www.patientenanwalt.com

Beratungszeiten: Termine nach Vereinbarung

Kostenlose Pflegehotline der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft:

Beratung von Mo bis Fr 8 – 16 Uhr

Tel.: 02742 / 9005 – 9095, Fax: 02742 / 9005 – 167 60

E-Mail: post.pflegehotline@noel.gv.at

Patienten-anwaltschaft Wien

Dr. Sigrid Pilz

Das Gesetz beauftragt die Wiener Patienten-anwaltschaft mit der Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen der Patienten in allen Bereichen des Gesundheitswesens in Wien.

Aufgabengebiet:

- Behandlung von Beschwerden
- Prüfung von Anregungen
- Aufklärung von Mängeln oder Missständen, sowie die Abgabe von Empfehlungen zur Abstellung derselben
- Erteilung von Auskünften, Beratung und Information über das Wiener Gesundheits- und Spitalswesen.

In folgenden Bereichen:

- Krankenanstalten, Pflegeheime
- Rettung und Krankenbeförderung
- Dienste im Gesundheitsbereich
- Freipraktizierende Ärzte, Dentisten
- Apotheken
- Hebammen

Die Inanspruchnahme der Wiener Patienten-anwaltschaft ist **kostenlos**. Die Wiener Patienten-anwaltschaft ist eine unabhängige und weisungs-freie Anlaufstelle im Wiener Gesundheits- und Spitalsbereich.

Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft (WPPA)

Vertreten durch Pflege-, PatientInnen- und Patienten-anwältin

Dr. Sigrid Pilz

1050 Wien, Schönbrunner Straße 108, Eingang Sterkgasse

Tel.: 01 / 587 12 04, Fax: 01 / 586 36 – 99

E-Mail: post@wpa.wien.gv.at

Internet: www.patienten-anwaltschaft.wien.at

Beratungszeiten: Mo bis Fr 8 – 16 Uhr und Termine nach Vereinbarung

Kostenlose Pflegehotline: 0800 / 20 31 31

Pflege und Betreuung in NÖ

Pensionisten- und Pflegeheime des Landes Niederösterreich

Aufnahme:

In ein Pflegeheim des Landes kann jeder betagte niederösterreichische Landesbürger aufgenommen werden, sofern die persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnisse eine Betreuung in einem Heim erforderlich machen. Grundsätzlich kann sich dabei jeder selbst aussuchen, in welches Nö. Heim er will. Bei großem Andrang werden zunächst jene Bewerber berücksichtigt, die einen Pflegeplatz dringend benötigen oder die im Bezirk des jeweiligen Heimes leben.

Das Antragsformular:

für die Heimaufnahme liegt bei jeder Gemeinde, bei jedem Krankenhaus, bei den Bezirkshauptmannschaften, bei den Verwaltungen der Nö. Landespflegeheime und beim Amt der Nö. Landesregierung auf. Einzureichen ist es bei der **Heimgemeinde** oder direkt bei der **Sozialabteilung** der zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Dazu muss ein **ärztliches Gutachten** des Hausarztes bzw. des behandelnden Arztes beigefügt werden.

BESONDERS WICHTIG!

Jeder Heimbewohner muss grundsätzlich die Verpflegungskosten in einem Nö. Landes-, Pensionisten- oder Pflegeheim selbst bezahlen, es müssen ihm aber monatlich 20 % der Pension als persönliches Taschengeld bleiben, ebenso der 13. und 14. Monatsbezug. Die Differenz zwischen 80 % der Pension und den vollen Verpflegungskosten wird vom Land und der Heimatgemeinde des Heimbewohners beigesteuert.

Freiwillig

Jede Aufnahme in ein Nö. Landes- Pensionisten- und Pflegeheim ist freiwillig. Niemand kann gezwungen werden, in ein Heim zu ziehen oder in einem Heim zu bleiben. Den Bewerbern ist daher zu empfehlen, in den ersten Wochen ihre alte Wohnung noch zu behalten, um sich den Rückweg nicht zu verbauen. Ebenso ist – vorausgesetzt, es gibt freie Plätze – auch eine Übersiedlung von einem Heim in ein anderes möglich.

Alle Heime verfügen über gut eingerichtete Pflegeabteilungen und in allen wirken – auch in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen – ausgebildete Pflegekräfte.

NEU ab 1.1.2018

Mit 1.1.2018 wurde der sog. Pflegeregress für die stationäre Pflege abgeschafft. Damit ist es ab 1.1.2018 den Bundesländern untersagt als Ersatz für die Kosten der Pflege in einem Heim auf das Vermögen der Betroffenen oder deren Angehörigen zurückzugreifen. Dies gilt auch rückwirkend.

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren,

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14

Tel: 02742 / 9005 – 163 78 (Heim-Info-Line) od. 163 92

Fax: 02742 / 9005 – 161 20

E-Mail: post.gs7@noel.gv.at

Amtsstunden: Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 14 Uhr

Parteiensprechtag: Di 8 – 12 Uhr (Abteilung Landeskliniken),

Di 16 – 18 Uhr (Abteilung Soziales)

Pflegehotline (Mo bis Fr 8 – 16 Uhr):

Tel.: 02742 / 9005 – 9095, Fax: 02742 / 9005 – 167 60

E-Mail: post.pflegehotline@noel.gv.at

Internet: www.noel.gv.at/Gesundheit/Pflege.html

Tagespflege

Alle Landespflegeheime und die meisten Vertragsheime bieten als neue Serviceleistung die integrierte Tagespflege an. In der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, von Montag bis Freitag,

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Tagespflege ist der Hauptwohnsitz in Niederösterreich sowie der Bezug von Pflegegeld.

Die verrechenbaren Kosten der Tagespflege orientieren sich an dem von der NÖ Landesregierung für die NÖ Landespflegeheime festgelegten Tarif. Der Tarif wird jährlich mit Beschluss der NÖ Landesregierung angepasst.

Für die Inanspruchnahme der Tagespflege muss der Hilfe Suchende aus seinem Einkommen und dem Pflegegeld einen Kostenbeitrag leisten. Ein Zuschuss durch die Sozialhilfe ist möglich.

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist die Möglichkeit, pflegebedürftige Menschen, die von ihren Angehörigen gepflegt werden, im Ausmaß von bis zu maximal 6 Wochen pro Jahr während des Urlaubes, Kur etc. der Angehörigen in professionelle Pflege zu geben.

Kurzzeitpflege soll pflegende Angehörige entlasten, im Krankheitsfall „aushelfen“ oder auch Urlaub von der Pflege ermöglichen.

Voraussetzung ist der Hauptwohnsitz des pflegebedürftigen Menschen in Niederösterreich und der Bezug von Pflegegeld. Der Aufenthalt in der Kurzzeitpflegeeinrichtung ist mit 6 Wochen pro Jahr begrenzt.

Als Eigenleistung für die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege muss die/der Hilfe Suchende aus seinem Einkommen 1/30 von 80% seines monatlichen Einkommens sowie 1/30 des Pflegegeldes als Kostenbeitrag für jeden Tag bezahlen.

Adressen der Pflegeheime in Niederösterreich

Übersicht der NÖ Landespflegeheime:

Übersicht der NÖ Landespflegeheime (neue Bezeichnung: Pflege- und Betreuungszentren): www.noebetreuungscentren.at

Bezirk Amstetten

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Amstetten

Träger: Land NÖ

3300 Amstetten, Stefan Fadinger-Straße 32

Tel.: 07472 / 621 03, Fax: 07472 / 621 03 – 711 199

E-Mail: lph.amstetten@noelandesheime.at

Internet: www.lph-amstetten.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mauer

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ
Träger: Land NÖ
3362 Mauer bei Amstetten, Kaiserweg 1
Tel.: 07475 / 9000
E-Mail: pbz.mauer@noebetreuungszentrum.at
Internet: www.pbz-mauer.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum St. Peter/Au

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ
Träger: Land NÖ
3352 St. Peter/Au, Steyrer Straße 1
Tel.: 07477 / 421 02, Fax: 07477 / 421 02 – 739 199
E-Mail: pbz.stpeter@noebetreuungszentrum.at
Internet: www.pbz-stpeter.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Waidhofen/Ybbs

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ
Träger: Land NÖ
3340 Waidhofen/Ybbs, Im Vogelsang 9
Tel.: 07442 / 552 27, Fax: 07442 / 552 27 – 749 199
E-Mail: pbz.waidhofenybbs@noebetreuungszentrum.at
Internet: www.pbz-waidhofenybbs.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wallsee

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ
Träger: Land NÖ
3313 Wallsee (Gemeinde Wallsee-Sindelburg), Ardagger Straße 12
Tel.: 07433 / 2241, Fax: 07433 / 2241 – 750 199
E-Mail: pbz.wallsee@noebetreuungszentrum.at
Internet: www.pbz-wallsee.at

Pflegeheim Petra Pum

Privatheim
Träger: Petra Pum
4300 St. Valentin, Langenharter Straße 74
Tel.: 07435 / 526 52, Fax: 07435 / 526 52 – 12
E-Mail: office@pflegeheim-pum.at
Internet: www.pflegeheim-pum.at

Privatpflegeheim Margot

Privatheim

Träger: Margot Hiegelsberger

4300 St. Valentin, Fasanweg 6

Tel.: 07435 / 544 01 oder 0664 / 325 89 23, Fax: 07435 / 544 01 – 17

E-Mail: pflegeheim.margot@aon.at

Internet: www.privatpflegeheim-margot.at

Seniorenzentrum Liese Prokop der Stadt Haag

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Seniorenzentrum Stadt Haag GmbH

3350 Haag, Elisabethstraße 1

Tel.: 07434 / 442 40, Fax: 07434 / 442 40 - 10

E-Mail: office@seniorenzentrum-haag.at

Internet: www.seniorenzentrum-haag.at

Bezirk Baden:**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Bad Vöslau**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2540 Bad Vöslau, Sooßer Straße 25

Tel.: 02252 / 753 91, Fax: 02252 / 753 91 – 712 199

E-Mail: pbz.badvoeslau@noebetreuungszentrum.at

Internet: www.pbz-badvoeslau.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Baden

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2500 Baden, Wimmergasse 19

Tel.: 02252 / 848 01, Fax: 02252 / 848 01 – 713 199

E-Mail: pbz.baden@noebetreuungszentrum.at

Internet: www.pbz-baden.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Berndorf

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2560 Berndorf, Leobersdorfer Straße 8

Tel.: 02672 / 885 90, Fax: 02672 / 885 90 – 714 199

E-Mail: pbz.berndorf@noebetreuungszentrum.at

Internet: www.pbz-berndorf.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Pottendorf

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2486 Pottendorf, Esterhazystraße 27

Tel.: 02623 / 752 15, Fax: 02623 / 752 15 – 736 199

E-Mail: pbz.pottendorf@noebetreuungszentrum.at

Internet: www.pbz-pottendorf.at

Pflegeraum Mayerling

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Pflegeraum Mayerling GmbH

2534 Mayerling 4 (Gemeinde Alland)

Tel.: 02258 / 762 12 – 900, Fax: 02258 / 762 12 - 990

E-Mail: mayerling@pflegeraum.at

Internet: www.pflegeraum.at

Pflegewohnhaus Casa Marienheim

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Casa Leben im Alter gemeinnützige GmbH

2500 Baden, Schimmergasse 1-3

Tel.: 02252 / 433 93, Fax: 02252 / 433 93 – 222

E-Mail: marienheim@casa.or.at

Internet: www.casa.or.at

SeneCura Sozialzentrum Traiskirchen

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: SeneCura Sozialzentrum Traiskirchen GmbH

2514 Traiskirchen, Hochmühlstraße 10

Tel.: 02252 / 50 84 30, Fax: 02252 / 50 84 30 - 408

E-Mail: traiskirchen@senecura.at

Internet: <http://traiskirchen.senecura.at>

Seniorenheim Gambrinus

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Seniorenheim Gambrinus H. u. R. Jakel GmbH & Co KG

2500 Baden, Sauerhofstraße 17-19

Tel.: 02252 / 430 41

E-Mail: office@seniorenheim-gambrinus.at

Seniorenresidenz Bad Vöslau

Privatheim

Träger: Seniorenresidenz Bad Vöslau GmbH

2540 Bad Vöslau, Florastraße 1-5

Tel.: 02252 / 755 55

E-Mail: info@residenzbadvoeslau.at

Internet: www.residenzbadvoeslau.at

Seniorenzentrum St. Corona am Schöpfl

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Seniorenzentrum St. Corona am Schöpfl BetriebsgmbH
2572 St. Corona am Schöpfl (Gemeinde Altenmarkt an der Triesting),
Schöpfl 110

Tel.: 02673 / 8291

E-Mail: office@pflegehotel.at

Internet: www.pflegehotel.eu

Bezirk Bruck/Leitha:**Marienheim Bruck/Leitha – Alten- und Pflegeheim der
Kongregation der Schwestern v. d. Schmerzhaften Mutter**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Marienheim Betriebsges.m.b.H

2460 Bruck/Leitha, Marienheimgasse 3

Tel.: 02162 / 634 01, Fax: 02162 / 634 01 - 400

E-Mail: verwaltung@marienheim-bruckleitha.at

Internet: www.marienheim-bruckleitha.at, www.ssm-austria.at

Information: Mo bis Fr 9 – 16 Uhr

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Hainburg/Donau

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2410 Hainburg/Donau, Hofmeisterstraße 70b

Tel.: 02165 / 656 56, Fax: 02165 / 656 56 – 719 199

E-Mail: pbz.hainburg@noebetreuungszenrum.at

Internet: www.pbz-hainburg.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Himberg

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2325 Himberg, Laurentiusgasse 1

Tel.: 02235 / 862 88, Fax: 02235 / 862 88 – 722 199

E-Mail: pbz.himberg@noebetreuungszenrum.at

Internet: www.pbz-himberg.at

Pflegezentrum Maria Lanzendorf

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Pflegezentrum Maria Lanzendorf BKS Betriebs GmbH

2326 Maria-Lanzendorf, Hauptstraße 25

Tel.: 02235 / 420 00, Fax: 02235 / 420 00 - 42

E-Mail: office@marialanzendorf.at

Internet: www.marialanzendorf.at

Seniorenzentrum der Stadtgemeinde Schwechat

Privatheim

Träger: Stadtgemeinde Schwechat

2320 Schwechat, Altkettenhofer Straße 5

Tel.: 01 / 706 3505 – 901 oder 903, Fax: 01 / 706 3505 - 909

E-Mail: i.vizral@schwechat.gv.at oder u.barta@schwechat.gv.at

Internet: www.schwechat.gv.at/de/senioren/seniorenzentrum

Information/Tageszentrum: Mo bis Do 9 – 16 Uhr, Fr 9 – 14 Uhr

Seniorenzentrum Fischamend

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Gemeinnützige HUMANOCARE Seniorenbetreuung Betriebsgesellschaft m.b.H.

2401 Fischamend, Schützweg 1

Tel.: 02232 / 789 78, Fax: 02232 / 789 78 - 9

E-Mail: office@seniorenzentrum-fischamend.atInternet: www.seniorenzentrum-fischamend.at, www.humanocare.at**Bezirk Gänserndorf:****NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Gänserndorf**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2230 Gänserndorf, Wiesengasse 17

Tel.: 02282 / 2595, Fax: 02282 / 2595 – 716 199

E-Mail: pbz.gaenserndorf@noebetreuungszentrum.atInternet: www.pbz-gaenserndorf.at**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Orth/Donau**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2304 Orth/Donau, Zwenge 3

Tel.: 02212 / 3140, Fax: 02212 / 3140 – 734 199

E-Mail: pbz.orth@noebetreuungszentrum.atInternet: www.pbz-orth.at**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Zistersdorf**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2225 Zistersdorf, Beethovengasse 8

Tel.: 02532 / 2205, Fax: 02532 / 2205 – 756 199

E-Mail: pbz.zistersdorf@noebetreuungszentrum.atInternet: www.pbz-zistersdorf.at

Bezirk Gmünd:**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Litschau**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3874 Litschau, Wiener Straße 9

Tel.: 02865 / 212 75, Fax: 02865 / 212 75 – 728 199

E-Mail: pbz.litschau@noebetreuungszentrum.at

Internet: www.pbz-litschau.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Schrems

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3943 Schrems, Gärtnerestraße 2

Tel.: 02853 / 772 25, Fax: 02853 / 772 25 – 743 199

E-Mail: pbz.schrems@noebetreuungszentrum.at

Internet: www.pbz-schrems.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Weitra

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3970 Weitra, Zwettler Straße 1

Tel.: 02856 / 2275, Fax: 02856 / 2275 – 751 199

E-Mail: pbz.weitra@noebetreuungszentrum.at

Internet: www.pbz-weitra.at

Bezirk Hollabrunn:**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Hollabrunn**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2020 Hollabrunn, Rapfstraße 12

Tel.: 02952 / 2375, Fax: 02952 / 2375 – 723 199

E-Mail: pbz.hollabrunn@noebetreuungszentrum.at

Internet: www.pbz-hollabrunn.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Retz

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2070 Retz, Jahnstraße 8

Tel.: 02942 / 2248, Fax: 02942 / 2248 – 738 199

E-Mail: pbz.retz@noebetreuungszentrum.at

Internet: www.pbz-retz.at

Bezirk Horn:**Haus der Barmherzigkeit – Pflegeheim Stephansheim**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Haus der Barmherzigkeit NÖ. Pflegeheime GmbH

3580 Horn, Kieselbreitengasse 18

Tel.: 02982 / 2647, Fax: 02982 / 2647 - 6009

E-Mail: stephansheim@hausderbarmherzigkeit.at

Internet: www.hausderbarmherzigkeit.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Eggenburg

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3730 Eggenburg, Rechpergerstraße 2

Tel.: 02984 / 4174, Fax: 02984 / 4174 – 715 199

E-Mail: pbz.eggenburg@noebetreuungszenrum.at

Internet: www.pbz-eggenburg.at

Bezirk Korneuburg:**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Korneuburg**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2100 Korneuburg, Im Augustinergarten 1

Tel.: 02262 / 729 15, Fax: 02262 / 729 15 – 725 199

E-Mail: pbz.korneuburg@noebetreuungszenrum.at

Internet: www.pbz-korneuburg.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Stockerau

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2000 Stockerau, Roter Hof 5

Tel.: 02266 / 639 45, Fax: 02266 / 639 45 – 744 199

E-Mail: pbz.stockerau@noebetreuungszenrum.at

Internet: www.pbz-stockerau.at

Pflegeheim der Stadt Stockerau

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Stadtgemeinde Stockerau

2000 Stockerau, Landstraße 16

Tel.: 02266 / 695 – 3900, Fax: 02266 / 695 – 6839

E-Mail: pflgeheim@stockerau.gv.at

Internet: www.pflgeheim-stockerau.at

Bezirk Krems:**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mautern**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3512 Mautern an der Donau, Schubertstraße 4

Tel.: 02732 / 829 02, Fax : 02732 / 829 02 - 729 199

E-Mail: pbz.mautern@noebetreuungszentrum.at

Internet: www.pbz-mautern.at

Pflegezentrum Langenlois

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Pflegezentrum Langenlois GmbH

3550 Langenlois, Dechantstraße 19

Tel.: 02734 / 771 81, Fax: 02734 / 771 81 – 71

E-Mail: office@pflegezentrum-langenlois.at

Internet: www.pflegezentrum-langenlois.at

SeneCura Sozialzentrum Krems - Haus Brunnkirchen

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: SeneCura Sozialzentrum Krems gemein-
nützige PflegeheimbetriebsgmbH

3511 Brunnkirchen (Stadt Krems), Jägerweg 5

Tel.: 02739 / 2247, Fax: 02739 / 2247 – 608

E-Mail: brunnkirchen@senecura.at

Internet: http://krems.senecura.at

SeneCura Sozialzentrum Krems - Haus Dr. Thorwesten

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: SeneCura Sozialzentrum Krems gemein-
nützige PflegeheimbetriebsgmbH

3500 Krems, Alauntalstraße 80

Tel.: 02732 / 865 96, Fax: 02732 / 865 96 - 18

E-Mail: krems@senecura.at

Internet: http://krems.senecura.at

Bezirk Lilienfeld:**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Hainfeld**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3170 Hainfeld, Bräuhausgasse 13a

Tel.: 02764 / 7553, Fax: 02764 / 7553 – 720 199

E-Mail: pbz.hainfeld@noebetreuungszentrum.at

Internet: www.pbz-hainfeld.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Türnitz

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3184 Türnitz, Unterer Markt 15

Tel.: 02769 / 8290, Fax: 02769 / 8290 – 746 199

E-Mail: pbz.tuernitz@noebetreuungszentrum.atInternet: www.pbz-tuernitz.at**Pflegeheim Dr. Hauser GmbH**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Pflegeheim Dr. Hauser GmbH

3153 Eschenau, Rotheau/Traisen 19

Tel.: 02762 / 681 78

E-Mail: pflegeheim-dr.hauser@hotmail.com**Bezirk Melk:****NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mank**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3240 Mank, Friedhofweg 1

Tel.: 02755 / 2287, Fax: 02755 / 2287 – 727 199

E-Mail: pbz.mank@noebetreuungszentrum.atInternet: www.pbz-mank.at**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Melk**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3390 Melk, Dorfnerstraße 34-36

Tel.: 02757 / 526 80, Fax: 02757 / 526 80 – 730 199

E-Mail: pbz.melk@noebetreuungszentrum.atInternet: www.pbz-melk.at**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Ybbs/Donau**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3370 Ybbs/Donau, Klosterhofstraße 9

Tel.: 07412 / 524 40, Fax: 07412 / 524 40 – 755 199

E-Mail: pbz.ybbs@noebetreuungszentrum.atInternet: www.pbz-ybbs.at

PflegeOase Oberegging

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Angela Weiterer

3254 Bergland, Oberegging 15

Tel.: 07412 / 542 92 oder 0664 / 912 07 70, Fax: 07412 / 542 93

E-Mail: office@pflegeoase.at

Internet: www.pflegeoase.at

Pflegezentrum Yspertal

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Pflegezentrum Yspertal GmbH

3683 Yspertal, Altenmarktstraße 4

Tel.: 07415 / 614 20

E-Mail: office@pflegezentrum-yspertal.at

Internet: www.pflegezentrum-yspertal.at

Privatpflegeeinheit Ciuciu

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Adina-Raluca Ciuciu

3372 Blindenmarkt, Sonnenstraße 5

Tel.: 07473 / 300 10, Fax: 07473 / 300 10 – 50

E-Mail: office@pflegeeinheit.at

Internet: www.pflegeeinheit.at

SeneCura Sozialzentrum Pöchlarn

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: SeneCura Sozialzentrum Pöchlarn PflegeheimbetriebsgmbH

3380 Pöchlarn, Nibelungenstraße 4

Tel.: 02757 / 486 66, Fax: 02757 / 486 66 - 299

E-Mail: poechlarn@senecura.at

Internet: <http://poechlarn.senecura.at>

Bezirk Mistelbach:**Haus der Barmherzigkeit – Pflegeheim Urbanusheim**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Haus der Barmherzigkeit NÖ. Pflegeheime GmbH

2170 Poysdorf, Laaer Straße 102

Tel.: 02552 / 208 11, Fax: 02252 / 208 11 - 5004

E-Mail: poysdorf@hausderbarmherzigkeit.at

Internet: www.hausderbarmherzigkeit.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Laa/Thaya

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ
Träger: Land NÖ
2136 Laa/Thaya, Gärtnerstraße 33
Tel.: 02522 / 2228, Fax: 02522 / 2228 – 726 199
E-Mail: pbz.laa@noebetreuungszentrum.at
Internet: www.pbz-laa.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mistelbach

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ
Träger: Land NÖ
2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 69-71
Tel.: 02572 / 2402, Fax: 02572 / 2402 – 731 199
E-Mail: pbz.mistelbach@noebetreuungszentrum.at
Internet: www.pbz-mistelbach.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wolkersdorf

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ
Träger: Land NÖ
2120 Wolkersdorf, Withalmstraße 7
Tel.: 02245 / 2322, Fax: 02245 / 2322 – 753 199
E-Mail: pbz.wolkersdorf@noebetreuungszentrum.at
Internet: www.pbz-wolkersdorf.at

Bezirk Mödling:**Alters- und Pflegeheim Haus Elisabeth**

Vertragsheim des Landes NÖ
Träger: Kreuzschwestern Laxenburg Alten- und Pflegeheim GmbH
2361 Laxenburg, Johannesplatz 5-6
Tel.: 02236 / 715 01 – 4041, Fax: 02236 / 715 01 – 2041
E-Mail: heimleitung@laxenburg.kreuzschwestern.at
Internet: www.kreuzschwestern.eu

Caritas Pflege Haus St. Bernadette

Vertragsheim des Landes NÖ
Träger: Caritas der Erzdiözese Wien
2384 Breitenfurt bei Wien, Hauptstraße 128
Tel.: 02239 / 2306
E-Mail: haus-st-bernadette@caritas-wien.at
Internet: www.caritas-pflege.at, www.caritas-wien.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2340 Mödling, Grenzgasse 70

Tel.: 02236 / 243 34, Fax: 02236 / 243 34 – 732 199

E-Mail: pbz.moedling@noebetreuungszentrum.at

Internet: www.pbz-moedling.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Perchtoldsdorf

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2380 Perchtoldsdorf, Elisabethstraße 30

Tel.: 01 / 869 83 61, Fax: 01 / 869 83 61 – 735 199

E-Mail: pbz.perchtoldsdorf@noebetreuungszentrum.at

Internet: www.pbz-perchtoldsdorf.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Vösendorf

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2331 Vösendorf, Jordanstraße 96

Tel.: 01 / 699 18 40, Fax: 01 / 699 18 40 – 747 199

E-Mail: pbz.voesendorf@noebetreuungszentrum.at

Internet: www.pbz-voesendorf.at

Pflegewohnhaus Casa Guntramsdorf

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Casa Leben im Alter gemeinnützige GmbH

2353 Guntramsdorf, Neudorferstraße 2

Tel.: 02236 / 506 190, Fax: 02236 / 506 190 - 460

E-Mail: guntramsdorf@casa.or.at

Internet: www.casa.or.at

Seniorenzentrum Schloss Liechtenstein

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: WPK Pflege- und Rehabilitationszentrum GmbH & Co Zentrum Liechtenstein KG

2344 Maria Enzersdorf, Am Hausberg 1

Tel.: 02236 / 892 900, Fax: 02236 / 892 900 - 7050

E-Mail: liechtenstein@wpk.at

Internet: www.schlossliechtenstein.at, www.wpk.at

Bezirk Neunkirchen:**Haus Stefanie der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten**

Privatheim

Träger: Gemeinnützige Erholungsheimbetriebs GmbH

2680 Semmering, Bahnhofstraße 23

Tel.: 02664 / 2308, Fax: 02664 / 2308 – 20

E-Mail: info@haus-stefanie.at

Internet: www.haus-stefanie.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Gloggnitz

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2460 Gloggnitz, Wiener Straße 32-34

Tel.: 02662 / 423 03, Fax: 02662 / 423 03 – 717 199

E-Mail: pbz.gloggnitz@noebetreuungszenrum.at

Internet: www.pbz-gloggnitz.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Neunkirchen

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2620 Neunkirchen, Ferdinand-Raimund-Weg 3a

Tel.: 02635 / 716 60, Fax: 02635 / 716 60 – 733 199

E-Mail: pbz.neunkirchen@noebetreuungszenrum.at

Internet: www.pbz-neunkirchen.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Scheiblingkirchen

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2831 Scheiblingkirchen (Gemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg), Altenheimstraße 99

Tel.: 02629 / 2381, Fax: 02629 / 2381 – 742 199

E-Mail: pbz.scheiblingkirchen@noebetreuungszenrum.at

Internet: www.pbz-scheiblingkirchen.at

SeneCura Sozialzentrum Region Wiener Alpen in Kirchberg am Wechsel

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: SeneCura Sozialzentrum Region Wiener Alpen GmbH

2880 Kirchberg am Wechsel, Markt 390

Tel.: 02641 / 600 78, Fax: 02641 / 600 78 - 408

E-Mail: kirchbergamwechsel@senecura.at

Internet: http://kirchbergamwechsel.senecura.at

SeneCura Sozialzentrum Region Wiener Alpen Ternitz

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: SeneCura Sozialzentrum Region Wiener Alpen GmbH

2630 Ternitz, Kreuzäckergasse 11

Tel.: 02630 / 901 89, Fax: 02630 / 901 89 - 408

E-Mail: ternitz@senecura.at

Internet: <http://ternitz.senecura.at>

Seniorenwohnhaus Waldpension

Privatheim

Träger: Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs

2840 Hohegg (Gemeinde Grimmenstein), Prof. Robert-Vogel-Straße 1

Tel.: 02644 / 8551 oder 01 / 330 35 45 - 86

Fax: 02644 / 8561 oder 01 / 330 35 45 - 11

E-Mail: waldpension@hilfsgemeinschaft.at

Internet: www.hilfsgemeinschaft.at/waldpension

Bezirk St. Pölten:**Caritas Haus St. Elisabeth**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Caritas der Diözese St. Pölten

3100 St. Pölten, Unterwagramerstraße 46

Tel.: 02742 / 257 122 – 111 oder 0676 / 838 447 031

E-Mail: daniela.kaufmann@stpoelten.caritas.at

Internet: www.caritas-stpoelten.at

Haus der Barmherzigkeit – Pflegeheim Clementinum

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Haus der Barmherzigkeit NÖ. Pflegeheime GmbH

3062 Paltram 12 (Gemeinde Kirchstetten)

Tel.: 02743 / 8208, Fax: 02743 / 8208 – 2208

E-Mail: clementinum@hausderbarmherzigkeit.at

Internet: www.hausderbarmherzigkeit.at

Haus St. Louise – Pflegehaus der Barmherzigen Schwestern

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Barmherzige Schwestern Pflege GmbH

3034 Maria-Anzbach, Meierhöfen 1

Tel.: 02772 / 524 94 – 4000, Fax: 02772 / 524 94 – 4099

E-Mail: stlouise@bhs.or.at

Internet: www.bhs.or.at

Marienheim Gablitz

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser

3003 Gablitz, Hauersteigstraße 51

Tel.: 02231 / 637 - 31, Fax: 02231 / 637 - 315

E-Mail: marienheim.gablitz@aon.at

Internet: www.marienheim-gablitz.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Herzogenburg

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3130 Herzogenburg, Schillerring 7

Tel.: 02782 / 833 60, Fax: 02782 / 833 60 – 721 199

E-Mail: pbz.herzogenburg@noebetreuungszentrum.at

Internet: www.pbz-herzogenburg.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum St. Pölten

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3100 St. Pölten, Hermann-Gmeiner-Gasse 4

Tel.: 02742 / 226 66, Fax: 02742 / 226 66 – 740 199

E-Mail: pbz.stpoelten@noebetreuungszentrum.at

Internet: www.pbz-stpoelten.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wilhelmsburg

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3150 Wilhelmsburg, Mühlgasse 14

Tel.: 02746 / 6033, Fax: 02746 / 6033 – 752 199

E-Mail: pbz.wilhelmsburg@noebetreuungszentrum.at

Internet: www.pbz-wilhelmsburg.at

Pflegeheim Beer für Psychiatrie und Neurologie

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Pflegeheim Alexander Beer GmbH & Co KG

3040 Neulengbach, Garnisonstraße 44

Tel.: 02772 / 523 43, Fax: 02772 / 523 43 - 29

E-Mail: office@pflegeheim-beer.at

Internet: www.pflegeheim-beer.at

Pflegewohnhaus Casa Kirchberg/Rabenstein

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Casa Leben im Alter gemeinnützige GmbH

3204 Kirchberg an der Pielach, Soisstraße 8

Tel.: 02722 / 203 46, Fax: 02722 / 203 46 - 455

E-Mail: kirchberg@casa.or.at

Internet: www.casa.or.at

Pflegezentrum St. Pölten-Pottenbrunn

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Pflegezentrum St. Pölten-Pottenbrunn GmbH

3140 Pottenbrunn, Beifußweg 19

Tel.: 02742 / 422 25

E-Mail: office@pflegezentrum-pottenbrunn.at

Internet: www.pflegezentrum-pottenbrunn.at

SeneCura Sozialzentrum Pressbaum

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: SeneCura Sozialzentrum Pressbaum PflegeheimbetriebsgmbH

3031 Pressbaum, Sanatoriumstraße 6

Tel.: 02233 / 521 31, Fax: 02233 / 521 31 - 7050

E-Mail: pressbaum@senecura.at

Internet: <http://pressbaum.senecura.at>

SeneCura Sozialzentrum Purkersdorf

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: SeneCura Sozialzentrum Purkersdorf HeimbetriebsgmbH

3002 Purkersdorf, Bahnhofstraße 2

Tel.: 02231 / 654 48, Fax: 02231 / 654 48 - 8

E-Mail: purkersdorf@senecura.at

Internet: <http://purkersdorf.senecura.at>

Seniorenpflegeresidenz HoffmannPark

Privatheim

Träger: Seniorenzentrum Hoffmannpark gemeinnützige Gesellschaft mbH

3002 Purkersdorf, Wiener Straße 64-66

Tel.: 02231 / 615 10, Fax: 02231 / 617 10

E-Mail: verwaltung@hoffmannpark.at

Internet: www.hoffmannpark.at

Seniorenwohnheim Stadtwald der Stadt St. Pölten

Vertragsheim des Landes NÖ
Träger: Landeshauptstadt St. Pölten
3100 St. Pölten, Goethestraße 23a
Tel.: 02742 / 731 82, Fax: 02742 / 731 82 - 11
E-Mail: office@stadtwald.at
Internet: www.stadtwald.at

Bezirk Scheibbs:**Gästehaus Veronika**

Vertragsheim des Landes NÖ
Träger: Elisabeth Selner GmbH
3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlerner Straße 21
Tel.: 07489 / 3000 – 1, Fax: 07489 / 3000 – 116
E-Mail: gaestehaus.veronika@utanet.at
Internet: www.gaestehaus-veronika.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Scheibbs

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ
Träger: Land NÖ
3270 Scheibbs, Gaminger Straße 51
Tel.: 07482 / 423 25, Fax: 07482 / 423 25 – 741 199
E-Mail: pbz.scheibbs@noebetreuungszenrum.at
Internet: www.pbz-scheibbs.at

Pflegezentrum Hallerhof

Vertragsheim des Landes NÖ
Träger: Dr. Schuster GesnBR
3214 Puchenstuben, Christian-Haller-Straße 2
Tel.: 02726 / 388, Fax: 02726 / 388 - 400
E-Mail: pflegezentrum.hallerhof@aon.at
Internet: www.pflegezentrumhallerhof.at

Bezirk Tulln:**Alten- und Pflegeheim der Barmherzigen Brüder Kritzendorf**

Vertragsheim des Landes NÖ
Träger: Konvent der Barmherzigen Brüder in Österreich
3400 Klosterneuburg, Martinstraße 28-30 (voraussichtlich bis 2019)
3420 Kritzendorf (Gemeinde Klosterneuburg), Hauptstraße 20
(Neubau, voraussichtlich ab Sommer 2019 bezugsfertig)
Tel.: 02243 / 460 – 0, Fax: 02243 / 460 – 6100
E-Mail: verwaltung@bbkritz.at
Internet: www.bbkritz.at, www.barmherzige-brueder.at

Caritas Pflege Haus St. Leopold

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Caritas der Erzdiözese Wien

3400 Weidling (Stadt Klosterneuburg), Brandmayerstraße 50

Tel.: 02243 / 358 11 – 5180, Fax: 02243 / 358 11 - 5170

E-Mail: haus-st-leopold@caritas-wien.at

Internet: www.caritas-pflege.at, www.caritas-wien.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Klosterneuburg

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3400 Klosterneuburg, Dietrichsteingasse 16

Tel.: 02243 / 227 70, Fax: 02243 / 227 70 – 724 199

E-Mail: pbz.klosterneuburg@noebetreuungszenrum.at

Internet: www.pbz-klosterneuburg.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Tulln

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3430 Tulln, Frauenhofner Straße 54

Tel.: 02272 / 650 00, Fax: 02272 / 650 00 – 745 199

E-Mail: pbz.tulln@noebetreuungszenrum.at

Internet: www.pbz-tulln.at

SeneCura Sozialzentrum Grafenwörth

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: SeneCura Sozialzentrum Grafenwörth Heimbetriebsgesellschaft m.b.H.

3484 Grafenwörth, Hofgarten 1

Tel.: 02738 / 770 66, Fax: 02738 / 770 66 - 408

E-Mail: grafenwoerth@senecura.at

Internet: http://grafenwoerth.senecura.at

SeneCura Sozialzentrum Sitzenberg-Reidling

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: SeneCura Sozialzentrum Sitzenberg-Reidling BetriebsgmbH

3454 Sitzenberg-Reidling, Getreidegasse 1

Tel.: 02276 / 211 49, Fax: 02276 / 211 49 – 408

E-Mail: sitzenberg-reidling@senecura.at

Internet: www.senecura.at

Bezirk Waidhofen/Thaya:**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Raabs/Thaya**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3820 Raabs/Thaya, Thayatalplatz 1

Tel.: 02846 / 7293, Fax: 02846 / 7293 – 737 199

E-Mail: pbz.raabs@noebetreuungszentrum.at

Internet: www.pbz-raabs.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Waidhofen/Thaya

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3830 Waidhofen/Thaya, Heubachstraße 6

Tel.: 02842 / 524 21, Fax: 02842 / 524 21 – 748 199

E-Mail: pbz.waidhofenthaya@noebetreuungszentrum.at

Internet: www.pbz-waidhofenthaya.at

Bezirk Wiener Neustadt:**Altenwohn- und Pflegeheim Reinhard Trofer**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Reinhard Trofer eU, Altenwohn- und Pflegeheim

2700 Wiener Neustadt, Waxriegelgasse 1b

Tel.: 02622 / 248 41, Fax: 02622 / 248 41 – 333

E-Mail: pflegeheimtrofer@pflegeheim.co.at

Internet: www.pflegeheim.co.at

Caritas Pflege Haus Johannes der Täufer

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Caritas der Erzdiözese Wien

2860 Kirchschlag, Dr. Bruno-Schimetschek-Platz 1

Tel.: 02646 / 270 24 oder 0664 / 825 22 58, Fax: 02646 / 270 24 - 50

E-Mail: pflegezentrum.bw@caritas-wien.at

Internet: www.caritas-pflege.at, www.caritas-wien.at

Genesungs-, Wohn- und Pflegeheim Mater Salvatoris

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Mater Salvatoris Alten- und Pflegeheim GmbH

2823 Brunn bei Pitten (Gemeinde Bad Erlach), Salvatorallee 36

Tel.: 02627 / 822 72

E-Mail: office@mater-salvatoris.at

Internet: www.mater-salvatoris.at, www.salvatorianerinnen.at

Haus der Barmherzigkeit – Pflegeheim Traude Dierdorf Stadtheim

Vertragsheim des Landes NÖ
Träger: Stadtheim Betriebs-GmbH
2700 Wiener Neustadt, Lazarettgasse 5
Tel.: 02622 / 898 20, Fax: 02622 / 898 20 - 307
E-Mail: stadtheim@hausderbarmherzigkeit.at
Internet: www.hausderbarmherzigkeit.at

Marienhof Wiener Neustadt

Vertragsheim des Landes NÖ
Träger: Marienhof Wohngemeinschaften GmbH
2700 Wiener Neustadt, Komarigasse 8
Tel.: 02622 / 272 36, Fax: 02622 / 272 36 – 350
E-Mail: verwaltung@marienhof.cc
Internet: www.marienhof.cc

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Gutenstein

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ
Träger: Land NÖ
2770 Gutenstein, Vorderbruck 38
Tel.: 02634 / 7273, Fax: 02634 / 7273 – 718 199
E-Mail: pbz.gutenstein@noebetreuungszentrum.at
Internet: www.pbz-gutenstein.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wiener Neustadt

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ
Träger: Land NÖ
2700 Wiener Neustadt, Liese-Prokop-Weg 3
Tel.: 02622 / 278 95, Fax: 02622 / 278 95 – 754 199
E-Mail: pbz.wrneustadt@noebetreuungszentrum.at
Internet: www.pbz-wrneustadt.at

Pflegezentrum Brandt

Vertragsheim des Landes NÖ
Träger: Brandt GmbH
2751 Matzendorf (Gemeinde Matzendorf-Hölles), Badener Straße 85
Tel.: 02622 / 422 11, Fax: 02622 / 422 11 – 15
E-Mail: office@pzbrandt.at
Internet: www.pzbrandt.at

Senioren pension Bad Schönau

Vertragsheim des Landes NÖ
Träger: Piacsek GmbH
2853 Bad Schönau, Kurhausstraße 24
Tel.: 02646 / 8391, Fax: 02646 / 8391 - 80
E-Mail: www.seniorenpension.at

Senioren pension Waldheim

Vertragsheim des Landes NÖ
Träger: Kern & Riegler GesmbH
7202 Bad Sauerbrunn, Lichtenwörth 74a
Tel.: 02625 / 322 84, Fax: 02625 / 322 84 – 22
E-Mail: sp.waldheim.kern@aon.at
Internet: www.seniorenpension-waldheim.org

Bezirk Zwettl:**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Zwettl**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ
Träger: Land NÖ
3910 Zwettl, Propstei 44
Tel.: 02822 / 515 65, Fax: 02822 / 515 65 – 757 199
E-Mail: pbz.zwettl@noebetreibungszentrum.at
Internet: www.pbz-zwettl.at

Seniorenzentrum St. Martin

Vertragsheim des Landes NÖ
Träger: Zwettler Bürgerstiftung
3910 Zwettl, Martini-Platzl 1
Tel.: 02822 / 525 98, Fax: 02822 / 525 98 - 40
E-Mail: office@stmartin.zwettl.at
Internet: www.stmartin.zwettl.at
Information: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo bis Do zusätzlich 13 – 16 Uhr

Pflege- und Förderzentren für Menschen mit Behinderungen:**NÖ Pflege- und Förderzentrum Perchtoldsdorf**

Pflege- und Förderzentrum, Land NÖ
Träger: Land NÖ
2380 Perchtoldsdorf, Ernst-Wolfram-Marboe-Gasse 1
Tel.: 01 / 869 01 27, Fax: 01 / 869 01 27 – 776 199
E-Mail: pfz.perchtoldsdorf@noebetreibungszentrum.at
Internet: www.pfz-perchtoldsdorf.at

**NÖ Pflege- und Förderzentrum Waidhofen/Ybbs
(voraussichtliche Eröffnung im 1. Quartal 2018)**

Pflege- und Förderzentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3340 Waidhofen/Ybbs, Weyrer Straße 81

Tel.: 07442 / 555 11

E-Mail: pfz.waidhofenybbs@noebetreuungszentrum.at

Internet: www.pfz-waidhofenybbs.at

Team Bürgerinnenservice

(vormals Pflegetelefon)

01 / 711 00 – 86 22 86 - unter dieser Telefonnummer können sich alle Menschen, die Angehörige pflegen oder in anderer Form mit Fragen von Pflege befasst sind, gebührenfrei informieren und beraten lassen. Das BürgerInnenservice (vormals PflegeTelefon) informiert zu allen wichtigen Fragen in Zusammenhang mit Pflege. Das kann einerseits sozialrechtliche Angelegenheiten der Pflegevorsorge betreffen, andererseits kann man sich über Betreuungsmöglichkeiten zu Hause, Kurzzeitpflege und stationäre Weiterpflege informieren. Beratung wird aber auch zu Hilfsmittel, Heilbehelfe und Wohnungsadaptierungen sowie über Kursangebote für Angehörige und Selbsthilfegruppen geboten.

Häufig gestellte Fragen sind:

- Wer kann Pflegegeld bekommen?
- Wie wird das Pflegegeld beantragt?
- Wo bekommt man Heimhilfe?
- Welche Alternativen gibt es zur Pflege zu Hause?
- Wo gibt es Möglichkeiten der Kurzzeitpflege?
- Welche versicherungsrechtliche Absicherung gibt es für pflegende Angehörige?

Tel.: 01 / 711 00 – 86 22 86

Fax: 01 / 718 94 70 - 3153

Mo bis Fr 8 – 16 Uhr

E-Mail: buergerservice@sozialministerium.at

Internet: www.sozialministerium.at

Psychosozialer Dienst

Psychosoziale Beratung ist die Beratung von psychisch kranken, suchtabhängigen und suchtgefährdeten Menschen zur Beseitigung oder Erleichterung ihrer psychischen und sozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben oder in die Gesellschaft. Es kann auch nachgehende Betreuung und Hilfe in allen Lebensbereichen gewährt werden.

Psychosozialer Dienst des Landes NÖ

Psychosoziale Zentren GmbH

E-Mail: office@psz.co.at, Internet: www.psz.co.at

PSZ Baden

2500 Baden
Grabengasse 28-30
Tel.: 02252 / 896 96, Fax: DW 15
Mo bis Fr: 9 – 12 Uhr
Mo bis Do: 14 – 16 Uhr
E-Mail: psd.2500@psz.co.at

das PsychoSOZIALE Zentrum

2500 Baden
Valeriestraße 10
Tel.: 02252 / 861 17 – 26,
Mobil: 0676 / 919 45 97
Mo bis Fr: 9 – 12 Uhr
E-Mail: psz@kolpingbaden.at

PSZ Bruck/Leitha

2460 Bruck/Leitha
Wiener Gasse 3/Stiege B/2. DG
Tel.: 02162 / 639 12, Fax: DW 15
Mo bis Do: 9 – 11 Uhr
Do: 15 – 17 Uhr
E-Mail: psd.2460@psz.co.at

Club Bruck/Leitha

2460 Bruck/Leitha
Wiener Gasse 3/Stiege B/1. DG
Tel.: 02162 / 639 12 - 50
E-Mail: club.2460@psz.co.at

PSZ Gänserndorf

2230 Gänserndorf
Wiener Straße 25
Tel.: 02282 / 8733, Fax: DW 15
Mo bis Fr: 9 – 11 Uhr
Di, Do: 14 - 16 Uhr
E-Mail: club.2230@psz.co.at

Club Andiamo

2230 Gänserndorf
Wiener Straße 15
Tel.: 02282 / 5161
E-Mail: club.2230@psz.co.at

PSZ Hollabrunn

2020 Hollabrunn
Kühschelmgasse 5
Tel.: 02952 / 306 60–110, Fax: DW 199
Mo bis Fr: 10 – 12 Uhr
Do 14 – 15 Uhr
E-Mail: psd.2020@psz.co.at

PSZ Klosterneuburg

3400 Klosterneuburg
Hundskehle 21/5
Tel.: 02243 / 352 01, Fax: DW 15
Di bis Fr: 11 – 12 Uhr
Mo, Mi: 13 – 15 Uhr
E-Mail: psd.3400@psz.co.at

PSZ Mistelbach

2130 Mistelbach
Hauptplatz 7-8/1. Stock
Tel.: 02572 / 4233 – 42, Fax: DW 14
Mo bis Fr: 10 bis 12 Uhr
Di, Do: 14 bis 16 Uhr
E-Mail: psd.2130@psz.co.at

PSZ Mödling

2340 Mödling
Bahnhofplatz 1A/1. Stock/Top 3
Tel.: 02236 / 313 12, Fax: DW 50
Mo bis Fr: 9 - 12 Uhr
Mo bis Do: 14 – 16 Uhr
E-Mail: psd.2340@psz.co.at

PSZ Neunkirchen

2620 Neunkirchen
Wiener Straße 23
Tel.: 02635 / 626 87, Fax: DW 15
Mo bis Fr: 9 – 12 Uhr
Di, Do: 13 – 15 Uhr
E-Mail: psd.2620@psz.co.at

PSZ Schwechat

2320 Schwechat
Wiener Straße 1/6
Tel.: 01 / 707 31 57, Fax: DW 15
Mo bis Do: 10 – 12 Uhr
Mo 13 – 15 Uhr
E-Mail: psd.2320@psz.co.at

Club Villa

2020 Hollabrunn
Kühschelmgasse 5
Tel.: 02952 / 306 60-310
E-Mail: club.2020@psz.co.at

Club Klosterneuburg

3400 Klosterneuburg
Wilhelm-Lebsaft-Gasse 2a/1
Tel.: 02243 / 287 11
E-Mail: club.3400@psz.co.at

Club vis a vis

2130 Mistelbach
Hauptplatz 7-8/1. Stock
Tel.: 02572 / 4233 – 21
E-Mail: club.2130@psz.co.at

Club Aktiv

2340 Mödling
Neusiedler Straße 52/20
Tel.: 02236 / 865 847
E-Mail: club.2340@psz.co.at

Club Neunkirchen

2620 Neunkirchen
Wiener Straße 23
Tel.: 02635 / 626 87 - 18
E-Mail: club.2620@psz.co.at

Club Schwechat

2320 Schwechat
Wiener Straße 1/6
Tel.: 01 / 707 31 57 - 57
E-Mail: club.2320@psz.co.at

PSZ Stockerau

2000 Stockerau
Bahnhofstraße 16
Tel.: 02266 / 639 14-100, Fax: DW 400
Mo bis Fr: 10 – 12 Uhr
Di: 15 – 17 Uhr
E-Mail: psd.2000@psz.co.at

Club Treffpunkt

2000 Stockerau
Kochplatz 3/2
Tel.: 0699 / 166 185 80
E-Mail: club.2000@psz.co.at

PSZ Tulln

3430 Tulln
Dr. Sigmund Freud Weg 3
Tel.: 02272 / 651 88, Fax: DW 15
Mo bis Fr: 9 – 11 Uhr
Mo, Mi: 13 – 15 Uhr
E-Mail: psd.3430@psz.co.at

Club Tulln

3430 Tulln
Dr. Sigmund Freud Weg 3
Tel.: 02272 / 651 88 - 31
E-Mail: club.3430@psz.co.at

PSZ Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt
Walthergasse 6
Tel.: 02622 / 237 05, Fax: DW 15
Mo bis Fr: 9 – 12 Uhr
Di: 13 – 15 Uhr, Mi 14 – 16 Uhr
E-Mail: psd.2700@psz.co.at

Club Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt
Grazerstraße 52
Tel.: 02622 / 287 88
Fax: 02622 / 287 88 - 50
Mo bis Do 8 – 16 Uhr,
Fr 8 – 12 Uhr
E-Mail:
psz-club-wg@caritas-wien.at

PsychoSozialer Dienst der Caritas NÖ (PSD)

www.caritas-stpoelten.at

Zentrale St. Pölten

3100 St. Pölten
Hasnerstraße 4
Tel.: 02742 / 844 - 0
E-Mail: info@stpoelten.caritas.at
Internet: www.caritas-stpoelten.at

Club Aktiv
3100 St. Pölten
Brunngasse 23
Tel.: 0676 / 838 445 30

**PSD-Regionalbüro für die Bezirke Krems, Lilienfeld
und St. Pölten (Region Zentralraum - St. Pölten)**

3100 St. Pölten, Brunngasse 23
Tel.: 02742 / 710 00, Fax: 02742 / 710 00 - 199
E-Mail: psd.stpoelten@st.poelten.caritas.at
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 9 – 12 Uhr

PSD-Regionalbüro für die Bezirke Amstetten, Melk, Scheibbs und**Waidhofen/Ybbs** (Region Mostviertel)

3300 Amstetten, Hauptplatz 37

Tel.: 07472 / 655 44

E-Mail: psd.mostviertel@st.poelten.caritas.at

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 9 – 12 Uhr

PSD-Regionalbüro für die Bezirke Gmünd, Horn, Waidhofen/Thaya und**Zwettl** (Region Waldviertel)

3910 Zwettl, Landstraße 29

Tel.: 02822 535 12

E-Mail: psd.waldviertel@st.poelten.caritas.at

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 9 – 12 Uhr

Suchtberatung St. Pölten**Zentrale Suchtberatung der Caritas**

3100 St. Pölten, Hasnerstraße 4

Tel.: 02742 / 844 502

E-Mail: suchtberatung@stpoelten.caritas.at

PSD-Beratungsstelle Amstetten

3300 Amstetten, Hauptplatz 37

Tel.: 0676 / 838 44 524 oder 0676 / 838 448 861

Sprechstunde: Di 15 – 17 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

PSD-Beratungsstelle Gmünd

3950 Gmünd, Pestalozzigasse 3

Tel.: 0676 / 838 447 790 oder 0676 / 838 448 808

Sprechstunde: Do 9 – 11 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

PSD-Beratungsstelle Horn

3580 Horn, Bahnstraße 5

Tel.: 0676 / 838 448 777 oder 0676 / 838 447 960

Sprechstunde: Mi 11 – 12 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

PSD-Beratungsstelle Krems

3500 Krems, Bahnzeile 1 (Eingang Bahnhofplatz 4)

Tel.: 0676 / 838 44 566 oder 0676 / 838 44 592

Sprechstunde: Di 14 - 16 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

PSD-Beratungsstelle Lilienfeld

3180 Lilienfeld, Liese Prokop Straße 14, Obergeschoss

Tel.: 0676 / 838 44 516 oder 0676 / 838 44 549

Sprechstunde: Di 10 – 11 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

PSD-Beratungsstelle Melk

3390 Melk, Stadtgraben 10

Tel.: 0676 / 838 448 836 oder 0676 / 838 44 506

Sprechstunde: Do 10 – 11:30 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

PSD-Beratungsstelle Scheibbs

3270 Scheibbs, Kapuzinerplatz 1

Tel.: 0676 / 838 44 522 oder 0676 / 838 44 523

Sprechstunde: Do 11 – 12 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

PSD-Beratungsstelle St. Pölten

3100 St. Pölten, Brunngasse 23, 1. Obergeschoss

Tel.: 0676 / 838 44 574 oder 0676 / 838 447 960

Sprechstunde: Di 14 – 16 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

PSD-Beratungsstelle St. Valentin

4300 St. Valentin, Schubertviertel 10

Tel.: 0676 / 838 448 827 oder 0676 / 838 44 389

Sprechstunde: Mi 12 – 14 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

PSD-Beratungsstelle Waidhofen/Thaya

3830 Waidhofen/Thaya, Bahnhofstr. 18

Tel.: 0676 / 838 44 330 oder 0676 / 838 44 550

Sprechstunde: Di 9 - 10 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

PSD-Beratungsstelle Waidhofen/Ybbs

3340 Waidhofen/Ybbs, Oberer Stadtplatz 20

Tel.: 0676 / 838 44 528 oder 0676 / 838 44 586

Sprechstunde: Di 10 - 11 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

PSD-Beratungsstelle Zwettl

3900 Zwettl, Landstraße 29

Tel.: 0676 / 838 44 526 oder 0676 / 838 448 846

Sprechstunde: Do 9 – 11 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

Sachwalterschaft

Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes (2. ErwSchG) mit 1.7.2018. Umbenennung der Sachwalterschaft in Erwachsenenvertretung.

Für Personen, die

- wegen ihrer psychischen Krankheit oder ihrer geistigen Behinderung
- ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können
- ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst

kann durch einen Beschluss des Bezirksgerichtes ein Sachwalter bestellt werden. Die Betreuung soll nur so weit gehen, als diese dem Wohl des behinderten Menschen entspricht und es erfordert. Dementsprechend unterscheidet das Gesetz zwischen:

1. Sachwalterschaft für einzelne Angelegenheit
2. Sachwalterschaft für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten
3. Sachwalterschaft für alle Angelegenheiten

Eingeleitet wird das Verfahren nur von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen selbst. Andere Personen, z.B. Angehörige, können ein solches Verfahren **anregen**, haben aber kein Antragsrecht. Das Gericht ist nicht verpflichtet, auf Grund einer solchen Anregung Schritte zu unternehmen.

Das Gericht muss eine persönliche Anhörung des Betroffenen (Erstanhörung) durchführen. Darüber hinaus soll sich das Gericht ein möglichst umfassendes Bild von den Lebensverhältnissen des psychisch Kranken oder geistig Behinderten machen. Dies erfolgt in erster Linie durch die Anhörung nahe stehender Personen.

Als **Sachwalter** bestellt werden soll, sofern das Wohl der behinderten Person nichts anderes erfordert, eine nahestehende Person. Erfordert die Besorgung der Angelegenheiten der behinderten Person vorwiegend Rechtskenntnisse, so ist ein Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsanwärter) oder Notar (Notariatsanwärter) zum Sachwalter zu bestellen. Wenn es das Wohl erfordert (und soweit verfügbar) ist eine Person aus dem Kreis der Sachwaltervereine zu bestellen.

**NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung
(ab 1.7.2018 Erwachsenenenschutzverein)**

Internet: www.noelv.at

Vereinszentrale:

3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5, 2. Stock
Tel: 02742 / 771 75, Fax: 02742 / 771 75 – 18
E-Mail: sachwalterschaft@noelv.at

Geschäftsstelle Amstetten

3300 Amstetten, Laurenz-Dorrer-Straße 6

Tel.: 07472 / 653 80, Fax: 07472 / 653 80 – 14

E-Mail: sachwalterschaft-am@noelv.at, bewohnervertretung-am@noelv.at

Geschäftsstelle Mödling

2340 Mödling, Wienerstraße 2, Stiege 2, 2. Stock

Tel.: 02236 / 488 82, Fax: 02236 / 488 82 – 4

E-Mail: sachwalterschaft-md@noelv.at,
bewohnervertretung-md@noelv.at

Geschäftsstelle Persenbeug

3680 Persenbeug, Schloßstraße 1

Tel.: 07412 / 556 80, Fax: 07412 / 556 80 - 8

E-Mail: sachwalterschaft-pb@noelv.at

Geschäftsstelle St. Pölten

3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5, Stiege 2, 3. Stock

Tel.: 02742 / 361 630, Fax: 02742 / 361 630 – 20

Mail: sachwalterschaft-stp@noelv.at, bewohnervertretung-stp@noelv.at

Geschäftsstelle Wr. Neustadt

2700 Wr. Neustadt, Herrengasse 25/1. Stock

Tel.: 02622 / 267 38, Fax: 02622 / 267 38 – 4

E-Mail: sachwalterschaft-wrn@noelv.at, bewohnervertretung-wrn@noelv.at

Geschäftsstelle Zwettl

3910 Zwettl, Neuer Markt 15

Tel.: 02822 / 542 58, Fax: 02822 / 542 58 – 8

E-Mail: sachwalterschaft-zw@noelv.at
bewohnervertretung-zw@noelv.at

**Verein für Sachwalterschaft und Patientenanzwaltschaft
(ab 1.7.2018 Erwachsenenschutzverein)****Vereinszentrale**

1200 Wien, Forsthausgasse 16-20

Tel.: 01 330 46 00, Fax: 01 330 46 00 – 300

E-Mail: verein@vsp.at

Internet: www.vsp.at, www.vertretungsnetz.at

Sachwalterschaft – Regionale Standorte

2020 Hollabrunn, Ausstellungsstraße 6/29

(im Regionalen Innovations-Zentrum, RIZ)

Tel.: 02952 / 501 59

E-Mail: hollabrunn@sachwalter.at

Telefonische Erreichbarkeit: Mo, Di, Do, Fr 9 – 12 Uhr, Mi 9 – 10 Uhr

3400 Klosterneuburg, Nikolaihofgasse 4

Tel.: 02243 / 256 33

E-Mail: klosterneuburg@sachwalter.at

Telefonische Erreichbarkeit: Mo, Di, Do, Fr 9 – 12 Uhr, Mi 9 – 10 Uhr

2120 Wolkersdorf, Wienerstraße 12

Tel.: 02242 / 220 10

E-Mail: wolkersdorf@sachwalter.at

Telefonische Erreichbarkeit: Mo, Di, Do, Fr 9 – 12 Uhr, Mi 9 – 10 Uhr

VertretungsNetz – Patientenanwaltschaft

Internet: www.patientenanwalt.at

Kontakt für Niederösterreich-Ost:

E-Mail: donauklinikum@patientenanwalt.at,

bernhard.rappert@patientenanwalt.at

Kontakt für Niederösterreich-West:

E-Mail: mauer-amstetten@patientenanwalt.at,

michael.steffen@patientenanwalt.at

Landeskrinikum Mostviertel Amstetten-Mauer

3362 Mauer bei Amstetten 221

Tel.: 07475 / 530 21

E-Mail: mauer-amstetten@patientenanwalt.at

Internet: www.mauer.lknoe.at

Landeskrinikum Thermenregion Baden-Mödling

2500 Baden, Wimmergasse 19

Tel.: 0676 / 833 08 – 2154

E-Mail: baden@patientenanwalt.at

Internet: www.baden.lknoe.at

**Landeskrlinikum Thermenregion Baden-Mödling,
Nebenstelle Hinterbrühl**

2371 Hinterbrühl, Fürstenweg 8

Tel.: 0676 / 833 08 – 2154

E-Mail: baden@patientenanwalt.at

Internet: www.baden.lknoe.at

Landeskrlinikum Thermenregion Neunkirchen

Sozialpsychiatrische Abteilung

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 19

Tel.: 0676 / 833 08 – 2151 (kein eigenes Büro)

E-Mail: neunkirchen@patientenanwalt.at

Internet: www.neunkirchen.lknoe.at

Landeskrlinikum Waldviertel Waidhofen/Thaya

Zentrum für seelische Gesundheit

3830 Waidhofen/Thaya, Moritz Schadekgasse 31

Tel.: 02842 / 204 98

E-Mail: waidhofen@patientenanwalt.at

Internet: www.waidhofen-thaya.lknoe.at

Landeskrlinikum Weinviertel Hollabrunn

Sozialpsychiatrische Abteilung

2020 Hollabrunn, Robert Löfflerstraße 20

Tel. und Fax: 02952 / 208 92

E-Mail: hollabrunn@patientenanwalt.at

Internet: www.hollabrunn.lknoe.at

Therapiezentrum Ybbs

3370 Ybbs, Persenbeugerstraße 1-3, Zimmer 9

Tel. und Fax: 07412 / 587 57

E-Mail: ybbs@patientenanwalt.at

Internet: www.wienkav.at/kav/tzy

Universitätskrlinikum Tulln

3430 Tulln, Alter Ziegelweg 10

Tel.: 02272 / 618 99

E-Mail: tulln@patientenanwalt.at, Internet: www.tulln.lknoe.at

Schuldnerberatung

Kostenlose

- rechtliche,
- finanzielle und
- sozialpädagogische Beratung

für private Personen und Familien mit Schuldenproblemen.

Gemeinsam mit den Betroffenen wird ein Überblick über die Gesamtverschuldung und deren Beschaffenheit sowie **Lösungsvorschläge** erarbeitet.

Es kann aber

- keine finanzielle Unterstützung gewährt werden,
- keine Kredite vermittelt werden
- ohne die Mitarbeit der Betroffenen nichts erreichen werden!

Schuldnerberatung Niederösterreich gemeinnützige GmbH

Internet: www.sbnoe.at

Zentrale und Beratungsstelle

3100 St. Pölten, Schulring 21, 2. Stock

Tel.: 02742 / 355 420, Fax: 02742 / 355 420 - 120

E-Mail: st.poelten@sbnoe.at

Telefonische Erreichbarkeit und Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi 8 – 12 Uhr und 12:30 – 15 Uhr, Do 9:30 – 12 Uhr und 12:30 – 15 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr

Sprechtage in Klosterneuburg, Lilienfeld, Tulln:

Auskunft und Anmeldung bei der Beratungsstelle in St. Pölten

Regionalstelle Industrieviertel – Beratungsstelle Wr. Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Mittlere Gasse 23, Top 4

Tel.: 02622 / 848 55, Fax: 02622 / 848 55 - 220

E-Mail: wr.neustadt@sbnoe.at

Telefonische Erreichbarkeit und Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do 8 – 12 Uhr und 12:30 – 15 Uhr, Di 8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr

Sprechtage in Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Schwechat:

Auskunft und Anmeldung bei der Beratungsstelle in Wr. Neustadt

Regionalstelle Mostviertel – Beratungsstelle Amstetten

3300 Amstetten, Arthur-Krupp-Straße 1

Tel.: 07472 / 671 38, Fax: 07472 / 671 38 - 520

E-Mail: amstetten@sbnoe.at

Telefonische Erreichbarkeit und Öffnungszeiten: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Sprechtage in Melk, Scheibbs, St. Valentin:

Auskunft und Anmeldung bei der Beratungsstelle in Amstetten

Regionalstelle Waldviertel – Beratungsstelle Zwettl

3910 Zwettl, Landstraße 52

Tel.: 02822 / 570 36, Fax: 02822 / 570 36 - 420

E-Mail: zwettl@sbnoe.at

Telefonische Erreichbarkeit und Öffnungszeiten: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Sprechtage in Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya:

Auskunft und Anmeldung bei der Beratungsstelle in Zwettl

Regionalstelle Weinviertel – Beratungsstelle Hollabrunn

2020 Hollabrunn, Babogasse 10

Tel.: 02952 / 204 31, Fax: 02952 / 204 31 - 320

E-Mail: hollabrunn@sbnoe.at

Telefonische Erreichbarkeit und Öffnungszeiten: Mo bis
Do 8 – 12 Uhr und 12:30 – 15 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr

Sprechtage in Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach:

Auskunft und Anmeldung bei der Beratungsstelle in Hollabrunn

Fonds Soziales Wien - Schuldnerberatung Wien

1030 Wien, Döblerhofstraße 9, 1. Stock

Tel.: 01 / 330 87 35

E-Mail: schuldnerberatung@fsw.at

Internet: www.schuldnerberatung-wien.at, www.fsw.at

Telefonische Auskünfte: Mo bis Fr 8 – 15:30 Uhr;

persönliche Beratung nur nach Anmeldung (Telefon oder online)

Soziale Dienste

Soziale Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse Einzelner oder Gruppen von Hilfe Suchenden.

Auskunft:**Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales**

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14

Tel.: 02742 / 9005 – 16341, Fax: 02742 / 9005 – 16220

E-Mail: post.gs5@noel.gv.at, Internet: www.noel.gv.at/

Caritas der Diözese St. Pölten

3100 St. Pölten, Hasnerstraße 4

Tel. : 02742 / 844 – 0, Fax: 02742 / 844 - 180

E-Mail: info@stpoelten.caritas.at, Internet: www.caritas-stpoelten.at

Caritas der Erzdiözese Wien

1160 Wien, Albrechtskreithgasse 19-21

Tel.: 01 / 878 12 – 0, Fax: 01 / 878 12 - 9100

E-Mail: office@caritas-wien.at, Internet: www.caritas-wien.at

NÖ Hilfswerk

3100 St. Pölten, Ferstlergasse 4

Tel.: 02742 / 249 – 0 oder 906 00 (Service-Hotline)

Fax: 02742 / 249 - 1717

E-Mail: service@noe.hilfswerk.at

Internet: http://noe.hilfswerk.at

Volkshilfe Niederösterreich – SERVICE MENSCH GmbH

2700 Wiener Neustadt, Grazer Str. 49-51

Tel: 02622 / 822 00 – 6510, Fax: 02622 / 822 00 – 12

Notruftelefon-Hotline: 0676 / 8700 26565

E-Mail: center@noe-volkshilfe.at, notruftelefon@noe-volkshilfe.at

Internet: www.noe-volkshilfe.at

Tagesheimstätten

Tagesheimstätten sind Werkstätten für behinderte Menschen, die nach der Schulzeit wegen ihrer Behinderung gar nicht oder nicht sofort am freien Arbeitsmarkt vermittelt werden können.

Hier wird eine breite Palette von Produkten hergestellt, die den Fähigkeiten der Behinderten entgegenkommen, wie Korbwaren, Keramiken, Teppiche, Wachs- und Textilerzeugnisse, Schnitzereien, usw. Nach Maßgabe des Einlangens von Aufträgen werden aber auch Produkte für die Wirtschaft, z.B. für die Spielwaren- und Elektroindustrie, hergestellt.

Ziel der Tagesheimstätten ist es, den behinderten Menschen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zu bieten, sie sozial zu integrieren und durch gezieltes Arbeitstraining so weit zu fördern, dass eine Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt möglich ist.

Während der Zeit des Aufenthaltes in der Tagesheimstätte wird ein Taschengeld bezahlt.

Rechtsträger der Tagesheimstätten sind private Vereine, wie Elternvereine, Lebenshilfe NÖ oder Caritas. Unterhaltspflichtige Angehörige haben einen ihren Einkommens- und Familienverhältnissen entsprechenden Kostenbeitrag zu leisten.

Behindertenintegration Ternitz gemeinnützige GmbH – Integrationswerkstätte Ternitz

2630 Ternitz, Lobengasse 22

Tel.: 02630 / 365 11, Fax: 02630 / 365 11 - 4

E-Mail: office@behinderten-integration.at ,

Internet: www.behinderten-integration.at

Öffnungszeiten: Mo bis Do 7:45 – 16 Uhr, Fr 7:45 – 14 Uhr

Caritas Schloss Schiltern

3553 Schiltern (Gemeinde Langenlois), Obere Straße 45

Tel.: 02734 / 8561, Fax: 02734 / 8561 - 326

E-Mail: sekretariat.schiltern@stpoelten.caritas.at

alois.rautner@stpoelten.caritas.at

Internet: www.schiltern.caritas.at

Caritas der Erzdiözese Wien - Tagesstätten

Internet: <http://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/menschen-mit-behinderung/tagesstaetten/>

Caritas Tagesstätte Bauernhof Unternalb

2070 Unternalb (Gemeinde Retz), Kirchfeldstraße 63

Tel.: 02942 / 3270

E-Mail: unternalb@caritas-wien.at

Caritas Tagesstätte Hollabrunn - Johanneshaus

2020 Hollabrunn, Reucklstraße 1

Tel.: 02952 / 207 25

E-Mail: hollabrunn@caritas-wien.at

Caritas Tagesstätte Krumbach

2851 Krumbach, Am Pfarrbach 2

Tel.: 02647 / 425 58

E-Mail: peter.rotheneder@caritas-wien.at

Caritas Tagesstätte Laa

2136 Laa/Thaya, Sonnenweg 12

Tel.: 02522 / 843 77

E-Mail: laa@caritas-wien.at

Caritas Tagesstätte Laa - Kräuter-Café

2136 Laa/Thaya, Stadtplatz 61

Tel.: 0664 / 889 17 194

E-Mail: kraeutercafe@caritas-wien.at

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 8:30 – 15:30 Uhr

Caritas Tagesstätte Lanzendorf

2326 Lanzendorf, Obere Hauptstraße 35-37

Tel.: 02235 / 477 31

E-Mail: lanzendorf@caritas-wien.at

Caritas Tagesstätte Mühlbach

3473 Mühlbach 4 (Gemeinde Hohenwarth-Mühlbach am Manhartsberg)

Tel.: 02957 / 522

E-Mail: muehlbach@caritas-wien.at

Caritas Tagesstätte OBENauf in Unternalb

2070 Unternalb (Gemeinde Retz), Kirchfeldstraße 63

Tel.: 02942 / 201 15

E-Mail: info@obenauf.cc

Caritas Tagesstätte Rannersdorf

2320 Rannersdorf (Stadt Schwechat), Papierfabrikgasse 3

Tel.: 0720 / 108 011 (standortungebundene VoIP-Vorwahl 0720)

E-Mail: rannersdorf@caritas-wien.at

Caritas Tagesstätte Retz

2070 Retz, Fladnitzerstraße 44-46

Tel.: 02942 / 2340

E-Mail: retz@caritas-wien.at

Caritas Tagesstätte Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Liese-Prokop-Weg 1

Tel.: 02622 / 811 55

E-Mail: sabina.zoehrer-max@caritas-wien.at

Caritas Tagesstätte Ziersdorf

3710 Ziersdorf, Hornerstraße 38
Tel.: 0664 / 889 52 763
E-Mail: ziersdorf@caritas-wien.at

Verein Behindertenhilfe – Bezirk Korneuburg**Tagesstätte Oberrohrbach**

2105 Oberrohrbach (Gemeinde Leobendorf), Hofstraße 3
Tel.: 0664 / 850 97 00
E-Mail: oberrohrbach-wrk@behindertenhilfe.at
Internet: www.behindertenhilfe.at

Verein Behindertenhilfe – Bezirk Korneuburg**Tagesstätte Stockerau**

2000 Stockerau, Theodor-Stefsky-Gasse 26
Tel.: 0664 / 850 97 31 - 34
E-Mail: stockerau-th@behindertenhilfe.at, lagler@behindertenhilfe.at

Verein Behindertenhilfe Klosterneuburg, Tagesstätte St. Martin

3400 Klosterneuburg, Albrechtstraße 103
Tel.: 02243 / 260 34, Fax: 02243 / 260 34 - 5
E-Mail: ths.st.martin@speed.at
Internet: www.st-martin.or.at, www1.stift-klosterneuburg.at/stmartin/
Internet: www.tagesstaette.st-martin.or.at

Werkstätten

Caritas der Diözese St. Pölten - Werkstätten

Internet: <http://www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/menschen-mit-behinderungen/arbeiten/werkstaetten/>
Öffnungszeiten (ausgenommen Werkstätte Lilienfeld):
Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 13 Uhr

Caritas Werkstätte Braunegg

3650 Pöggstall, Braunegg 28
Tel.: 02758 / 3355 oder 0676 / 838 44 443
Fax: 02758 / 3355 - 14
E-Mail: wst.braunegg@stpoelten.caritas.at

Caritas Werkstätte Furth-Palt

3511 Palt (Gemeinde Furth bei Göttweig), Ziestelweg 3
Tel.: 02732 / 750 56 oder 0676 / 838 44 452
Fax: 02732 / 750 56 - 10
E-Mail: wst.furth@stpoelten.caritas.at

Caritas Werkstätte Gföhl

3542 Gföhl, Feldgasse 13
Tel.: 02716 / 8430 oder 0676 / 838 44 438
Fax: 02716 / 8430 - 4
E-Mail: wst.gfoehl@stpoelten.caritas.at

Caritas Werkstätte Horn

3580 Horn, Spitalgasse 10a
Tel.: 02982 / 2850 oder 0676 / 838 44 444
Fax: 02982 / 2850 - 50
E-Mail: wst.horn@stpoelten.caritas.at

Caritas Werkstätte Krems

3500 Krems, Sankt-Paul-Gasse 12
Tel.: 02732 / 875 26 oder 0676 / 838 44 437
Fax: 02732 / 875 26 - 4
E-Mail: wst.krems-paulg@stpoelten.caritas.at

Caritas Werkstätte Lilienfeld

3180 Lilienfeld, Babenbergerstraße 28
Tel.: 02762 / 536 66 oder 0676 / 838 44 448
Fax: 02762 / 536 66 - 6
E-Mail: wst.lilienfeld@stpoelten.caritas.at
Öffnungszeiten: Mo bis Do 7:30 – 15:30 Uhr, Fr 7:30 – 13 Uhr

Caritas Werkstätte Loosdorf

3382 Loosdorf, Mozartstraße 24
Tel.: 02754 / 203 77 oder 0676 / 838 44 447
Fax: 02754 / 203 77 - 11
E-Mail: wst.loosdorf@stpoelten.caritas.at

Caritas Werkstätte Ober-Grafendorf

3200 Ober-Grafendorf, Mariazeller Straße 53
Tel.: 02742 / 675 87 oder 0676 / 838 44 446
Fax: 02742 / 675 87 - 4
E-Mail: wst.obergrafendorf@stpoelten.caritas.at

Caritas Werkstätte Schrems

3943 Schrems, Pfarrgasse 3
Tel.: 02853 / 766 56 oder 0676 / 838 44 441
Fax: 02853 / 766 56 - 4
E-Mail: wst.schrems@stpoelten.caritas.at

Caritas Werkstätte St. Christophen

3051 St. Christophen (Gemeinde Neulengbach), Konrad-Rauhle-G. 3

Tel.: 02772 / 543 32 oder 0664 / 730 85 720

Fax: 02772 / 543 32 - 11

E-Mail: wst.christophen@stpoelten.caritas.at

Caritas Werkstätte St. Leonhard am Forst

3243 St. Leonhard am Forst, Loosdorfer Straße 15a

Tel.: 02756 / 2500 oder 0676 / 838 44 442

Fax: 02756 / 2500 - 33

E-Mail: wst.leonhard@stpoelten.caritas.at

Caritas Werkstätte Tulln

3430 Tulln, Alter Ziegelweg 65

Tel.: 02272 / 646 92 oder 0676 / 838 44 445

Fax: 02272 / 646 92 - 4

E-Mail: wst.tulln@stpoelten.caritas.at

Caritas Werkstätte Waidhofen/Thaya

3830 Waidhofen/Thaya, Bahnhofstraße 18

Tel.: 02842 / 524 88 oder 0676 / 838 44 481

Fax: 02842 / 524 88 - 42

E-Mail: wst.waidhofen@stpoelten.caritas.at

Caritas Werkstätte Zwettl

3910 Zwettl, Landstraße 2

Tel.: 02822 / 531 90 oder 0676 / 838 44 439

Fax: 02822 / 531 90 - 20

E-Mail: wst.zwettl@stpoelten.caritas.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Amstetten

3300 Amstetten, Feldstraße 13

Tel.: 07472 / 251 68

E-Mail: amstetten-wrk@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Aschbach

3361 Aschbach-Markt, Neufeld 5a

Tel.: 07476 / 777 56, Fax: 07476 / 777 56 - 36

E-Mail: aschbach-wrk@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Baden Mariengasse

2500 Baden, Mariengasse 1

Tel.: 02252 / 893 45

E-Mail: baden-wrk@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Baden Gutenbrunner Straße

2500 Baden, Gutenbrunner Straße 12
Tel.: 02252 / 2090 54
E-Mail: baden2-wrk@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Bad Vöslau

2540 Bad Vöslau, Roseggerstraße 7
Tel.: 02252 / 710 01
E-Mail: badvoeslau-wrk@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Baumgarten

2295 Baumgarten 67 (Gemeinde Weiden an der March)
Tel.: 02284 / 2906
E-Mail: baumgarten-wrk@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Berndorf

2560 Berndorf, Leobersdorfer Straße 60
Tel.: 02672 / 824 89
E-Mail: berndorf-wrk@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Bruck/Leitha

2460 Bruck/Leitha, Parkbadstraße 4
Tel.: 02162 / 624 75
E-Mail: bruck-wrk@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Felixdorf

2603 Felixdorf, Fabrikgasse 15
Tel.: 02628 / 615 22
E-Mail: felixdorf-wrk@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Gloggnitz

2640 Gloggnitz, Enzenreitherstraße 4
Tel.: 02662 / 430 08
E-Mail: gloggnitz-wrk@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Gumpoldskirchen

2352 Gumpoldskirchen, Am Kanal 8-10
Tel.: 02252 / 630 41
E-Mail: gumpoldskirchen-wrk@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Haag

3350 Haag, Steyererstraße 57
Tel.: 07434 / 430 60
E-Mail: haag-wrk@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Hiesbach

3365 Hiesbach 96 (Gemeinde Allhartsberg),

Tel.: 07448 / 3154

E-Mail: hiesbach-wrk@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Kemmelbach

3373 Kemmelbach (Gemeinde Neumarkt an der Ybbs), Hauptstraße 36

Tel.: 07412 / 520 90

E-Mail: kemmelbach-wrk@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Matzen

2243 Matzen (Gemeinde Matzen-Raggendorf), Reyersdorfer Straße 1

Tel.: 02289 / 2659

E-Mail: matzen-wrk@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Merkenstetten

3251 Purgstall an der Erlauf, Stock 17

Tel.: 07489 / 8993

E-Mail: merkenstetten-wrk@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Mödling

2340 Mödling, Untere Bachgasse 7

Tel.: 02236 / 226 68

E-Mail: moedling-wrk@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Oberwölbling-Stockingerhof

3124 Oberwölbling (Gemeinde Wölbling), St. Pöltnerstraße 2

Tel.: 02786 / 3181

E-Mail: oberwoelbling-wrk@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Paudorf-Hellerhof

3508 Paudorf, Hellerhofweg 8

Tel.: 02736 / 201 57

E-Mail: paudorf-hellerhof-wrk@noe-lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Pischelsdorf

2434 Pischelsdorf (Gemeinde Götzendorf), Hauptstraße 61

Tel.: 02169 / 2181

E-Mail: pischelsdorf-wrk@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Pottenstein

2563 Pottenstein, Hainfelder Straße 44

Tel.: 02672 / 830 74

E-Mail: pottenstein-wrk@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Puchberg

2734 Puchberg am Schneeberg, Neunkirchner Straße 35

Tel.: 02636 / 2347

E-Mail: puchberg-wrk@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Rogatsboden

3251 Purgstall an der Erlauf, Rogatsboden 29

Tel.: 07482 / 422 75

E-Mail: rogatsboden-wrk@noe-lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Scheibbs Keramik

3270 Scheibbs, Rutesheimer Straße 2

Tel.: 07482 / 423 34

E-Mail: scheibbs-keramik@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Sollenau „Karl Ryker-Dorf“

2601 Sollenau, Böhler 203

Tel.: 02628 / 482 51 – 0

Dienstleistungsbetriebe:

DW 947, E-Mail: krd@noe-lebenshilfe.at

Förderwerkstatt Haus 20:

DW 954, E-Mail: krd-foerder-wrk@noe-lebenshilfe.at

Förderwerkstatt Haus EOS:

DW 980, E-Mail: krd-fw-eos@noe-lebenshilfe.at

Gärtnerei:

DW 920, E-Mail: krd-gaertneri-wrk@noe-lebenshilfe.at

Industriewerkstatt:

2601 Sollenau, Gewerbestraße 8, Tel.: 02628 / 489 54

E-Mail: krd-industrie-wrk@noe-lebenshilfe.at

Kreativwerkstatt:

DW 957, E-Mail: krd-kreativ-wrk@noe-lebenshilfe.at

Tischlerei:

DW 918, E-Mail: krd-tischlerei-wrk@noe-lebenshilfe.at

Werbeabteilung:

DW 930, E-Mail: krd-werbe-wrk@noe-lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Weigelsdorf

2483 Weigelsdorf (Gemeinde Ebreichsdorf), Lebenshilfegeweg 1

Tel.: 02254 / 729 41

E-Mail: weigelsdorf-wrk@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Willendorf

2732 Willendorf, Neunkirchnerstraße 10

Tel.: 02620 / 356 65

E-Mail: willendorf-wrk@noe.lebenshilfe.at

Österreichisches Kolpingwerk Werkstätte Mistelbach

2130 Mistelbach, Pater-Helde-Straße 21

Tel.: 02572 / 367 48, Fax: 02572 / 367 48 – 20

E-Mail: wh-ws.miba@kolping.at

Internet: www.kolping.at

Österreichisches Kolpingwerk Werkstätte Poysdorf

2170 Poysdorf, Kolpingstraße 7

Tel.: 02552 / 2600, Fax: 02552 / 2600 - 4

E-Mail: werkstaette.poysdorf@kolping.at

Internet: www.poysdorf.kolping.at/

Verein Karl Schubert Haus – Werkstätte Aspang

2870 Aspang-Markt, Bahnstraße 16A

Tel.: 02642 / 7439, Fax: 02642 / 7439 – 14

E-Mail: info@kshm.at

Internet: www.kshm.at

Verein Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche (VKKJ)**Tageszentrum Wiener Neustadt für Menschen mit Behinderungen**

2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 31

Tel.: 02622 / 218 22, Fax: 02622 / 218 22 - 20

E-Mail: tagesheim@vkkj.at

Internet: www.vkkj.at

Betriebszeiten: Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 14 Uhr

Tagesstätte für Behinderte in St. Pölten**Tagesheimstätte St. Pölten Gesellschaft m.b.H.**

3106 Spratzern (Stadt St. Pölten), Hnilickastraße 20-22

Tel.: 02742 / 726 55, Fax: 02742 / 726 55 - 27

E-Mail: office@dietagesstaette.at

Internet: www.dietagesstaette.at

Öffnungszeiten: Mo bis Do 7 – 15:30 Uhr, Fr 7 – 12:30 Uhr

Tagesmütter

Welche Voraussetzung muss eine Tagesmutter erfüllen?

Tagesmütter müssen die Volljährigkeit erreicht, sollen aber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Außerdem muss die Gewähr gegeben sein, dass die Pflege der Kinder durch berufliche oder nebenberufliche Tätigkeiten nicht beeinträchtigt ist. Eine Tagesmutter muss mindestens ein eigenes Kind haben. In Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden. Die Tagesmutter muss im Besitz einer Pflegestellenbewilligung der Bezirkshauptmannschaft sein. Die Tagesmutter hat ein Einführungsseminar zur Thematik „Tagesmutter-Pflegekind-Kindes- eltern“ zu absolvieren.

Welche Kinder können betreut werden?

In der Regel sollten Kinder erst ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres von der Tagesmutter in Pflege genommen werden. In besonderen Ausnahmefällen können auch Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres und nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres in Pflege genommen werden.

Wie lauten die Bedingungen für eine Vereinbarung?

Zwischen Kindeseltern und Tagesmutter ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Bei aufrechter Ehe müssen beide Elternteile die Einwilligung zur Pflege ihres Kindes durch eine Tagesmutter geben. Bei allein stehenden Elternteilen ist nur die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Das Land NÖ schließt für alle von den Organisationen bekannt gegebenen Tagesmütter eine Haftpflicht- und für alle betreuten Kinder eine Unfallversicherung ab. Die Kindeseltern haben in jedem Fall einen **Pflegebeitrag** zu leisten. Dieser richtet sich nach dem monatlichen Familiennettoeinkommen einschließlich Familienbeihilfe usw. In besonderen Härtefällen können zusätzlich Abzüge von Nettoeinkommen (Wohnbaubelastung, Kreditbelastung, Scheidungskosten, usw.) berücksichtigt werden.

Wie erfolgt die Verrechnung mit der Tagesmutter?

Bei genügender Betreuungszeit (derzeit 200 Stunden monatlich) kann eine Anstellung als Tagesmutter erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Betreuung auf Grund einer so genannten „freien Vereinbarung“.

Auskunft:

Caritas der Diözese St. Pölten

Tagesmütter „Mobile Mamis“ – Zentrale:
3100 St. Pölten, Schulgasse 10
Tel.: 02742 / 841 – 662, Fax: 02742 / 841 - 665
E-Mail: tagesmuetter@stpoelten.caritas.at
Internet: www.tagesmuetter.caritas-stpoelten.at

Caritas der Diözese St. Pölten – Tagesmütter „Mobile Mamis“ – Regionalstellen in Niederösterreich

Regionalstelle Amstetten

3300 Amstetten, Burgfriedstraße 10
Tel.: 0676 / 838 44 691
E-Mail: tamue.amstetten@stpoelten.caritas.at
Bürozeiten: Do 9 – 11 Uhr

Regionalstelle Krems

3500 Krems, Ringstraße 56
Tel.: 0676 / 838 44 674
E-Mail: tamue.mayr@stpoelten.caritas.at
Bürozeiten: Mo, Do 9 – 11:30 Uhr

Regionalstelle St. Pölten

3100 St. Pölten, Schulgasse 10
Tel.: 0676 / 838 44 674
E-Mail: tamue.mayr@stpoelten.caritas.at
Bürozeiten: Di, Mi 9 – 12 Uhr

Katholischer Familienverband der Diözese St. Pölten

3100 St. Pölten, Schreinerergasse 1
Tel.: 02742 / 354 203 (Region St. Pölten und Umgebung) oder
0664 / 198 88 22 (Region Waldviertel)
Fax: 02742 / 354 203 – 4
E-Mail: info-noe@familie.at (allgemeine Informationen),
tagesmuetter-noe@familie.at (Region St. Pölten und Umgebung),
dorothea.hoe@speeding.at (Region Waldviertel)
Internet: www.familie.at
Bürozeiten (St. Pölten): Mo bis Fr 9 – 12 Uhr

NÖ Hilfswerk

3100 St. Pölten, Ferstlergasse 4
Tel.: 02742 / 249 - 1502, Infoline: 02742 / 906 00
E-Mail: zentrum.support@noe.hilfswerk.at
Internet: <http://noe.hilfswerk.at/>

Volkshilfe Niederösterreich

2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 49-51
Info-Hotline: 0676 / 8700 288 08
E-Mail: kids@noe-volkshilfe.at
Internet: <http://www.noe-volkshilfe.at/standorte/einrichtung/tagesmutter>

Verfahrenshilfe

Darunter versteht man die kostenlose Beistellung eines Rechtsanwaltes in einem zivilgerichtlichen (also auch arbeits- oder sozialrechtlichen) Verfahren oder für die Verteidigung in einem Strafverfahren. Diese Verfahrenshilfe wird dann gewährt, wenn man dieses Verfahren ohne Beeinträchtigung des eigenen notwendigen Unterhaltes nicht bestreiten kann, allerdings darf die Rechtsvertretung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheinen.

Anträge:

bei jedem Zivil- oder Strafgericht, das in erster Instanz für die Durchführung des betreffenden Zivil- oder Strafverfahrens zuständig ist oder beim Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragssteller seinen Wohnsitz hat. Das Bezirksgericht hat auch die entsprechenden Formblätter auflegen. Diesem Formblatt muss ein so genanntes Vermögensbekenntnis angeschlossen werden.

BESONDERS WICHTIG!

Die Verfahrenshilfe befreit die unterliegende Partei nicht, dem obsiegenden Gegner die Kosten zu ersetzen.

Siehe Adressen Bezirksgerichte

Volksanwaltschaft

Sie können sich an die Volksanwaltschaft wenden, wenn Sie glauben, von einem Missstand in der Verwaltung betroffen zu sein und keine andere Möglichkeit haben, „Ihr Recht zu bekommen“. In ein anhängiges Verfahren darf die Volksanwaltschaft nicht eingreifen, sie prüft aber Verzögerungen.

Sie können sich schriftlich an die Volksanwaltschaft wenden oder persönlich bei einem Volksanwalt vorsprechen.

Wenn Sie persönlich mit einem Volksanwalt sprechen wollen, rufen Sie die Volksanwaltschaft an und vereinbaren Sie einen Vorsprachetermin. Sie können sich auch durch eine mit einer Vollmacht (ohne Stempelmarke) ausgestattete Person vertreten lassen.

Volksanwaltschaft

1015 Wien, Singerstraße 17 (Postfach 20)
Tel.: 01 / 515 05 – 0, Fax: 01 / 515 05 – 190
E-Mail: post@volksanwaltschaft.gv.at
Internet: <http://volksanwaltschaft.gv.at>

Kostenlose Servicenummer: 0800 223 223 (werktags von 8 – 16 Uhr)

Dr. Günther Kräuter

Tel.: 01 / 515 05 – 111, Fax: DW 160
E-Mail: vaa@volksanwaltschaft.gv.at

Auf Bundesebene zuständig für:

Soziales (Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, Behindertenangelegenheiten, Arbeitsmarktverwaltung), Gesundheit, Jugend und Familie, Bahn und Post

Auf Landesebene zuständig für:

Sozial- und Gesundheitsverwaltung, Jugendwohlfahrt, Tierschutz, Veterinärwesen

Dr. Gertrude Brinek

Tel.: 01 / 515 05 – 131, Fax: DW 170
E-Mail: vab@volksanwaltschaft.gv.at

Auf Bundesebene zuständig für:

Steuern und Gebühren, Verfahrensdauer Gerichte,
Verfahrensdauer Staatsanwaltschaften, Denkmalschutz

Auf Landesebene zuständig für:

Gemeindeverwaltung, alle kommunalen Angelegenheiten (Raumordnung, Baurecht, Wohn- und Siedlungswesen), Landes- und Gemeindestraßen, Friedhofsverwaltung, kommunale Verkehrsbetriebe

Dr. Peter Fichtenbauer

Tel.: 01 / 515 05 – 121, Fax: DW 180

E-Mail: vac@volksanwaltschaft.gv.at

Auf Bundesebene zuständig für:

Inneres (Polizei, Fremden- und Asylrecht), Landesverteidigung, Gewerbe- und Betriebsanlagen, Straßenverkehr (Autobahnen und Schnellstraßen), Schulen und Universitäten, Kunst und Kultur, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft

Auf Landesebene zuständig für:

Staatsbürgerschaft, Abgaben und Förderungen, Kindergärten, Naturschutz u. Agrarangelegenheiten

ADRESSEN

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Zentrale – ArbeitnehmerInnen-Zentrum (ANZ)

3100 St. Pölten, AK-Platz 1

Ortstarif: 05 7171-0

E-Mail: mailbox@aknoe.at, Internet: <http://noe.arbeiterkammer.at>

Bezirksstellen

Öffnungszeiten der Bezirksstellen, wenn nicht anders vermerkt:

Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr

AMSTETTEN

3300 Amstetten, Wiener Straße 55

Tel.: 05 / 7171 – 25150, Fax: 05 7171 – 25177

E-Mail: amstetten@aknoe.at

BADEN

2500 Baden, Elisabethstraße 38

Tel.: 05 / 7171 – 25250, Fax: 05 7171 – 25277

E-Mail: baden@aknoe.at

GÄNSERNDORF

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a

Tel.: 05 / 7171 – 25350, Fax: 05 7171 – 25377

E-Mail: gaenserndorf@aknoe.at

GMÜND

3950 Gmünd, Weitraer Straße 19

Tel.: 05 / 7171 – 25450, Fax: 05 7171 – 25477

E-Mail: gmuend@aknoe.at

HAINBURG

2410 Hainburg, Oppitzgasse 1

Tel.: 05 / 7171 – 25650, Fax 05 7171 – 25677

E-Mail: hainburg@aknoe.at

HOLLABRUNN

2020 Hollabrunn, Brunnthalgasse 30

Tel.: 05 / 7171 – 25750, Fax: 05 7171 – 25777

E-Mail: hollabrunn@aknoe.at

HORN

3580 Horn, Spitalgasse 25
Tel.: 05 / 7171 – 25850, Fax: 05 7171 – 25877
E-Mail: horn@aknoe.at

KORNEUBURG

2100 Korneuburg, Gärtnergasse 1
Tel.: 05 / 7171 – 25950, Fax: 05 / 7171 – 25977
E-Mail: korneuburg@aknoe.at

KREMS

3500 Krems, Wiener Straße 24
Tel.: 05 / 7171 – 26050, Fax: 05 / 7171 – 26077
E-Mail: krems@aknoe.at

LILIENFELD

3180 Lilienfeld, Pyrkerstraße 3
Tel.: 05 / 7171 – 26150, Fax: 05 / 7171 – 26177
E-Mail: lilienfeld@aknoe.at

MELK

3390 Melk, Hummelstraße 1
Tel.: 05 / 7171 – 26250, Fax: 05 / 7171 – 26277
E-Mail: melk@aknoe.at

MISTELBACH

2130 Mistelbach, Josef-Dunkl-Straße 2
Tel.: 05 / 7171 – 26350, Fax: 05 / 7171 – 26377
E-Mail: mistelbach@aknoe.at

MÖDLING

2340 Mödling, Franz-Skribany-Gasse 6
Tel.: 05 / 7171 – 26450, Fax: 05 / 7171 – 26477
E-Mail: moedling@aknoe.at

NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Würflacher Straße 1
Tel.: 05 / 7171 – 26750, Fax: 05 / 7171 – 26777
E-Mail: neunkirchen@aknoe.at

ST. PÖLTEN

3100 St. Pölten, AK-Platz 1
Tel.: 05 / 7171 – 27150, Fax: 05 / 7171 – 27177
E-Mail: stpoelten@aknoe.at

SCHEIBBS

3270 Scheibbs, Bürgerhofstraße 5
Tel.: 05 / 7171 – 26850, Fax: 05 / 7171 – 26877
E-Mail: scheidbs@aknoe.at

SCHWECHAT

2320 Schwechat, Sendnergasse 7
Tel.: 05 / 7171 – 26950, Fax: 05 / 7171 – 26977
E-Mail: schwechat@aknoe.at

TULLN

3430 Tulln, Rudolf Buchinger-Straße 27-29
Tel.: 05 / 7171 – 27250, Fax: 05 / 7171 – 27277
E-Mail: tulln@aknoe.at

WAIDHOFEN/THAYA

3830 Waidhofen/Thaya, Thayastraße 5
Tel.: 05 / 7171 – 27350, Fax: 05 / 7171 – 27377
E-Mail: waidhofen@aknoe.at

WIENER NEUSTADT

2700 Wr. Neustadt, Babenbergerring 9b
Tel.: 05 / 7171 – 27450, Fax: 05 / 7171 – 27477
E-Mail: wrneustadt@aknoe.at

ZWETTL

3910 Zwettl, Gerungser Straße 31
Tel.: 05 / 7171 – 27550, Fax: 05 / 7171 – 27577
E-Mail: zwettl@aknoe.at

SERVICESTELLE FLUGHAFEN WIEN-SCHWECHAT

1300 Wien-Flughafen, Objekt 103, Top A325
Tel.: 05 / 7171 – 27950, Fax: 05 / 7171 – 27977
E-Mail: flughafen@aknoe.at
Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do 7:30 – 13 Uhr,
Di 7:30 – 17 Uhr,
Fr 7:30 – 12 Uhr

SERVICESTELLE SCS VÖSENDORF

2334 Vösendorf-Süd, SCS-Bürocenter B1/1A, 1. Stock
Tel.: 05 / 7171 – 27050, Fax.: 05 / 7171 – 27077
E-Mail: scs@aknoe.at
Öffnungszeiten: Mo 8:30 – 16:30 Uhr,
Di bis Fr 8:30 – 12 Uhr

Seminar-Park-Hotel Hirschwang

2651 Hirschwang (Gemeinde Reichenau a.d. Rax),
Trautenberg-Straße 1

Tel.: 02666 / 581 10, Fax: 02666 / 581 10 – 77

E-Mail: office@seminarparkhotel.at

Internet: www.seminarparkhotel.at

Gewerkschaften**Landesorganisation Niederösterreich
des Österreichischen Gewerkschaftsbundes**

3100 St. Pölten, AK-Platz 1

Tel.: 02742 / 26 655, Fax: 01 / 534 44 10 – 4400

E-Mail: niederoesterreich@oegb.at

Internet: www.oegb.at

Regionalsekretariate Niederösterreich**Region Donau:**

(Klosterneuburg, Krems, Tulln)

3500 Krems, Wiener Straße 24

Tel.: 02732 / 824 61, Fax: 01 / 534 44 - 104 460

E-Mail: krems@oegb.at,

3430 Tulln, Rudolf Buchingerstraße 27-29

Tel.: 0664 / 614 50 70, Fax: 01 / 534 44 – 104 460

E-Mail: krems@oegb.at,

Regionalsekretariat Klosterneuburg:

Tel.: 0664 / 614 50 70

Region Mostviertel/Eisenstraße:

(Amstetten, Melk, Scheibbs)

3300 Amstetten, Wiener Straße 55

Tel.: 07472 / 627 26, Fax: 01 / 534 44 - 104 410

E-Mail: amstetten@oegb.at

3390 Melk, Hummelstraße 1

Tel.: 02752 / 523 36, Fax: 01 / 534 44 – 104 412

E-Mail: melk@oegb.at

3270 Scheibbs, Bürgerhofstraße 5
Tel.: 07482 / 423 84, Fax: 01 / 534 44 – 104 411
E-Mail: scheidbbs@oegb.at

Region NÖ-Süd:

(Neunkirchen, Wiener Neustadt)

2620 Neunkirchen, Würflacher Straße 1
Tel.: 02635 / 624 44
E-Mail: neunkirchen@oegb.at

2700 Wiener Neustadt, Babenbergerring 9b
Tel.: 02622 / 274 91, Fax: 01 / 534 44 – 104 490
E-Mail: wrneustadt@oegb.at

Region NÖ-Zentral:

(Lilienfeld, St. Pölten)

3180 Lilienfeld, Pyrkerstraße 3
Tel.: 02762 / 522 48, Fax: 01 / 534 44 – 104 481
E-Mail: lilienfeld@oegb.at

3100 St. Pölten, AK-Platz 1
Tel.: 02742 / 325, Fax: 01 / 534 44 – 104 480
E-Mail: st.poelten@oegb.at

Region Thermenregion Wienerwald:

(Baden, Mödling, Purkersdorf)

2500 Baden, Elisabethstraße 38
Tel.: 0664 / 614 50 79, Fax: 01 / 534 44 – 104 420
E-Mail: baden@oegb.at

2340 Mödling, Dr. Hanns-Schürff-Gasse 14
Tel.: 02236 / 485 98, Fax: 01 / 534 44 – 104 421
E-Mail: moedling@oegb.at

Region Waldviertel Nord:

(Gmünd, Waidhofen/Thaya)

3950 Gmünd, Weitraer Straße 19-21
Tel.: 02852 / 524 12, Fax: 01 / 534 44 – 104 440
E-Mail: gmuend@oegb.at

3830 Waidhofen/Thaya, Thayastraße 5
Tel.: 0664 / 614 50 34, Fax: 01 / 534 44 – 104 470
E-Mail: gmuend@oegb.at

Region Weinviertel Ost:
(Gänserndorf, Mistelbach)

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a
Tel.: 0664 / 614 52 22, Fax: 01 / 534 44 – 104 430
E-Mail: gaenserndorf@oegb.at

2130 Mistelbach, Josef Dunkl-Straße 2
Tel.: 0664 / 614 52 22, Fax: 01 / 534 44 – 104 431
E-Mail: mistelbach@oegb.at

Region Weinviertel West:
(Hollabrunn, Korneuburg)

2020 Hollabrunn, Brunnthalgasse 30
Tel.: 0664/614 50 87
Tel.: 0664/614 50 72
E-Mail: weinviertel.west@oegb.at,

2100 Korneuburg, Gärtnergasse 1
Tel.: 0664 / 614 50 87
Tel.: 0664/ 614 50 72
E-Mail: weinviertel.west@oegb.at

**Sprechtage der Regionalsekretariate:
alle Bezirksstellen – Termine nach Vereinbarung!**

**Gewerkschaft PRO-GE – Die PROduktionsGEwerkschaft
(Metall-Textil-Nahrung + Chemiarbeiter)**

Landessekretariat Niederösterreich

2500 Baden, Wassergasse 31a
Tel.: 02252 / 443 37 oder 446 75, Fax: 01 / 534 44 – 103 103
E-Mail: niederosterreich@proge.at
Internet: www.proge.at

PRO-GE Regionalsekretariate Niederösterreich:

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs

3300 Amstetten, Wiener Straße 55
Tel.: 07472 / 628 58 – 514 60, Fax: 01 / 534 44 – 103 123
E-Mail: amstetten@proge.at

Regionalsekretariat Baden-Mödling

2500 Baden, Wassergasse 31a
Tel.: 02252 / 484 76 – 31, Fax: 01 / 534 44 – 103 163
E-Mail: baden@proge.at

Regionalsekretariat Gänserndorf-Schwechat

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a
Tel.: 02282 / 8696, Fax: 01 / 534 44 – 103 153
E-Mail: gaenserndorf@proge.at

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1
Tel.: 02742 / 325 – 27, Fax: 01 / 534 44 – 103 133
E-Mail: stpoelten@proge.at

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau (Gmünd)

3950 Gmünd, Weitraer Straße 19
Tel.: 02852 / 524 12 – 554 52, Fax: 01 / 534 44 – 103 143
E-Mail: gmuend@proge.at

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau (Tulln)

3430 Tulln, Rudolf-Buchinger-Straße 27-29
Tel.: 02272 / 647 74 – 724 60, Fax: 01 / 534 44 – 103 173
E-Mail: tulln@proge.at

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen

2700 Wr. Neustadt, Gröhrmühlgasse 4-6
Tel.: 02622 / 274 98, Fax: 01 / 534 44 – 103 183
E-Mail: wrneustadt@proge.at

Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten (GPF)**Zentrale:**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: 01 / 534 44 – 494 40, Fax: 01 / 534 44 – 499 00
E-Mail: gpf@gpf.at
Internet: www.gpf.at

Landesgruppe A1 Telekom für Wien, NÖ und Burgenland:

1020 Wien, Lassallestraße 9
Tel.: 050 / 664 – 493 55, Fax: 050 / 664 – 440 08
E-Mail: karl.primus@a1telekom.at, kerstin.koskarti@a1telekom.at

Landesgruppe Post für Wien, NÖ und Burgenland

1210 Wien, Steinheilgasse 1, 4. Stock
Tel.: 01 / 0577 67

**Gewerkschaft der Privatangestellten –
Druck-Journalismus-Papier (GPA-djp)****Landessekretariat Niederösterreich**

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1
Tel.: 05 / 030 122 000 (Hotline), Fax: 05 / 030 122 099
E-Mail: niederoesterreich@gpa-djp.at
Internet: www.gpa-djp.at
Öffnungszeiten/Telefonische Erreichbarkeit:
Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 13:30 Uhr

GPA-djp Gebietssekretariate Niederösterreich:**Gebietssekretariat Amstetten**

Zuständig für die Bezirke Amstetten, Melk, Scheibbs
3300 Amstetten, Wiener Straße 55
Tel.: 07472 / 627 26 – 514 53, Fax: 07472 / 627 26 – 514 54 oder
05 / 030 172 – 214
E-Mail: andrea.zinganell@gpa-djp.at
Öffnungszeiten/Telefonische Erreichbarkeit: Mo 7:30 – 16 Uhr

Gebietssekretariat Gmünd

Zuständig für die Bezirke Gmünd, Horn, Waidhofen/Thaya, Zwettl
3950 Gmünd, Weitraer Straße 19

Tel.: 05 / 030 122 – 540, Fax: 05 / 030 122 – 599

E-Mail: johann.weinstabl@gpa-djp.at

Öffnungszeiten/Telefonische Erreichbarkeit: Mo bis Do 7:30 – 16 Uhr,
Fr 7:30 – 13:30 Uhr

Gebietssekretariat Wr. Neustadt

Zuständig für die Bezirke Baden, Neunkirchen, Wiener Neu-
stadt sowie die Sonderbereiche Flughafen und Fluglinien

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4-6

Tel.: 05 / 030 122 – 730, Fax: 05 / 030 122 – 799

E-Mail: eva.antensteiner@gpa-djp.at

Öffnungszeiten/Telefonische Erreichbarkeit: Mo bis Do 7:30 – 16 Uhr,
Fr 7:30 – 13:30 Uhr

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD)**Landesvorstand Niederösterreich**

3100 St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 27/1, 2. Stock

Tel.: 02742 / 351 616, Fax: 02742 / 351 616 – 36

E-Mail: goed.noe@goed.at

Internet: <http://noe.goed.at>, www.goed.at

**Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst, Medien,
Sport, Freie Berufe (GdG-KMSfB)****Landesgruppe Niederösterreich**

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1/3

Postanschrift: 1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11

Tel.: 01 / 313 16 – 837 80, Fax: 01 / 313 36 – 838 92

E-Mail: niederosterreich@gdg-kmsfb.at

Internet: www.gdg-kmsfb.at

Außenstellen der GdG-KMSfB:**Außenstelle Wr. Neustadt**

2700 Wr. Neustadt, Gröhrmühlgasse 4-6

Tel.: 02622 / 878 670

E-Mail: gerald.stefl@gdg-kmsfb.at

Gewerkschaft Bau – Holz (GBH)**Landesorganisation Niederösterreich**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: 01 / 534 44 – 59, Fax: 01 / 534 44 – 105 353

E-Mail: niederoesterreich@gbh.at

Internet: www.bau-holz.at, www.gbh.at

GBH NÖ und Bezirkssekretariat St. Pölten:

Bezirkssekretariat zuständig für die Bezirke Lilienfeld,

Melk, Scheibbs, St. Pölten

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Tel.: 0664 / 614 55 10, 02742 / 325 – 25, Fax: 01 / 534 44 – 105 383

E-Mail: erwin.gattinger@gbh.at, brigitte.schreiter@gbh.at

GBH-Zentrale:

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: 01 / 534 44 – 534 44 – 39128 od. 39129, Fax: 01 / 534 44 – 399 00

E-Mail: bau-holz@gbh.at

Bezirkssekretariate:**Bezirkssekretariat Amstetten**

Zuständig für die Bezirke Amstetten, Scheibbs, Waidhofen/Ybbs

3300 Amstetten, Wiener Straße 55

Tel.: 0664 / 614 55 09, 07472 / 627 26 – 514 55,

Fax: 01 / 534 44 – 105 379

E-Mail: daniel.lachmayr@gbh.at

Bezirkssekretariat Gmünd

Zuständig für die Bezirke Gmünd, Waidhofen/Thaya, Zwettl

3950 Gmünd, Weitraer Straße 19-21

Tel.: 0664 / 614 50 80, 02852 / 524 12, Fax: 01 / 534 44 – 105 387

E-Mail: andreas.hitz@gbh.at

Bezirkssekretariat Hollabrunn

Zuständig für die Bezirke Hollabrunn, Horn, Korneuburg

2020 Hollabrunn, Brunnthalgasse 30

Tel.: 0664 / 614 55 12, 02952 / 2433, Fax: 01 / 534 44 – 105 381

E-Mail: christian.kauer@gbh.at

Bezirkssekretariat Krems

Zuständig für die Bezirke Krems, Tulln
3500 Krems, Wiener Straße 24
Tel.: 0664 / 614 55 11, 02732 / 824 61 – 604 53,
Fax: 01 / 534 44 – 105 382
E-Mail: thomas.gerstbauer@gbh.at

Bezirkssekretariat Mistelbach

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: 0664 / 614 55 15, Fax: 01 / 534 44 – 105 353
E-Mail: robert.vielnascher@gbh.at

Bezirkssekretariat Wiener Neustadt

Zuständig für die Bezirke Baden, Mödling, Bruck/Leitha
2700 Wr. Neustadt, Gröhrmühlgasse 4-6
Tel.: 0664 / 614 55 08, 01 / 534 44 - 105 380, Fax: 01 / 534 44 - 105 388
E-Mail: wilhelm.fischer@gbh.at

Bezirkssekretariat Wiener Neustadt

2700 Wr. Neustadt, Gröhrmühlgasse 4-6
Tel.: 0664 / 614 55 69, 02622 / 274 97, Fax: 01 / 534 44 105 384
E-Mail: barbara.derda@gbh.at

Gewerkschaft vida

Fusion der Gewerkschaft der Eisenbahner (GdE),
der Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst (HGPD)
und der Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr (HTV)
Internet: www.vida.at

Landessekretariat Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1
Tel.: 02742 / 311 941, Fax: 01 / 534 44 – 102 903
E-Mail: niederosterreich@vida.at

sowie

Außenstelle Schwechat

1300 Wien Flughafen, Office Park 3/1. OG/Top 122
Tel.: 01 / 7007 – 388 91
Fax: 01 / 53444 102 903
E-Mail: robert.steinocher@vida.at, kerstin.cap@vida.at

Gewerkschaft vida - Wien

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: 01 / 534 44 79 – 680, Fax: 01 / 534 44 – 102 270

E-Mail: wien@vida.at

Servicecenter:

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Erdgeschoss

Tel.: 01 / 534 44 79 – 690, Fax: 01 / 534 44 79 – 102 690

E-Mail: service@vida.at

**Bezirksstellen der
NÖ Gebietskrankenkasse / Service-Center**

Service Call-Center

der NÖ Gebietskrankenkasse („Versichertenservice“)

Tel.: 05 / 08 99 – 6100 (für alle Bezirksstellen gültig)

Öffnungszeiten der Service Center:

Mo bis Do 7:30 – 14:30 Uhr, Fr 7:30 – 12 Uhr

3300 Amstetten

Anzengruberstraße 8

Fax: 05 / 08 99 - 0180

E-Mail: amstetten@noegkk.at

2500 Baden

Vöslauer Straße 14

Fax: 05 / 08 99 - 0280

E-Mail: baden@noegkk.at

2460 Bruck/Leitha

Stefaniegasse 4

Fax: 05 / 08 99 - 0380

E-Mail: bruck@noegkk.at

2230 Gänserndorf

Eichamtstraße 20-22

Fax: 05 / 08 99 - 0580

E-Mail: gaenserndorf@noegkk.at

3950 Gmünd

Hamerlinggasse 25

Fax: 05 / 08 99 - 0680

E-Mail: gmuend@noegkk.at

2020 Hollabrunn

Pfarrgasse 11

Fax: 05 / 08 99 - 0780

E-Mail: hollabrunn@noegkk.at

3580 Horn

Stephan-Weykerstorffer-Gasse 3

Fax: 05 / 08 99 - 0880

E-Mail: horn@noegkk.at

3400 Klosterneuburg

Hermannstraße 6

Fax: 05 / 08 99 - 1680

E-Mail: klosterneuburg@noegkk.at

2100 Korneuburg

Bankmannring 22

Fax: 05 / 08 99 - 0980

E-Mail: korneuburg@noegkk.at

3500 Krems

Dr.-Josef-Maria-Eder-Gasse 3

Fax: 05 / 08 99 - 1080

E-Mail: krems@noegkk.at

3180 Lilienfeld
Liese Prokop Straße 11
Fax: 05 / 08 99 - 1180
E-Mail: lilienfeld@noegkk.at

2130 Mistelbach
Roseggerstraße 46
Fax: 05 / 08 99 - 1380
E-Mail: mistelbach@noegkk.at

2340 Mödling
Josef-Schleussner-Straße 4
Fax: 05 / 08 99 - 1480, 1481 oder 1482
E-Mail: moedling@noegkk.at

2620 Neunkirchen
Dr. Stockhammer-Gasse 23
Fax: 05 / 08 99 - 1580
E-Mail: neunkirchen@noegkk.at

3380 Pöchlarn
Regensburger Straße 21
Fax: 05 / 08 99 - 1280
E-Mail: poechlarn@noegkk.at

3100 St. Pölten
Kremser Landstraße 3
Fax: 05 / 08 99 - 1880
E-Mail: st-poelten@noegkk.at

3270 Scheibbs
Bahngasse 1
Fax: 05 / 08 99 - 1980
E-Mail: scheidbs@noegkk.at

2320 Schwechat
Sendnergasse 9
Fax: 05 / 08 99 - 2380
E-Mail: schwechat@noegkk.at

2000 Stockerau
Parkgasse 17
Fax: 05 / 08 99 - 2680
E-Mail: stockerau@noegkk.at

3430 Tulln
Zeiselweg 2-6
Fax: 05 / 08 99 - 2080 oder 2081
E-Mail: tulln@noegkk.at

3830 Waidhofen/Thaya
Raiffeisenpromenade 2E/1b
Fax: 05 / 08 99 - 2180
E-Mail:
waidhofen-thaya@noegkk.at

3340 Waidhofen/Ybbs
Zelinkagasse 19
Fax: 05 / 08 99 - 2780
E-Mail:
waidhofen-ybbs@noegkk.at

2700 Wiener Neustadt
Wiener Straße 69
Fax: 05 / 08 99 - 2280
E-Mail: wr-neustadt@noegkk.at

3910 Zwettl
Weittraer Straße 15
Fax: 05 / 08 99 - 2480
E-Mail: zwettl@noegkk.at

Hauptstelle der NÖ Gebietskrankenkasse

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3
Tel.: 05 / 0899 - 6100 (Versichertenservice)
Fax: 05 / 0899 - 6581
E-Mail: info@noegkk.at
Internet: www.noegkk.at

Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (AMS) in Niederösterreich

Montag bis Donnerstag 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag 7:30 – 13:00 Uhr

Internet: www.ams.a

Fax: Durchwahl 177 (für alle Regionalen Geschäftsstellen)

ServiceLine (Hotline) Tel.: 0810 / 500 123 (0,072 €/Min.)
Erreichbarkeit:
Montag bis Donnerstag 7:30 – 16:00 Uhr
Freitag 7:30 – 13:00 Uhr

Regionale Geschäftsstellen:

3300 Amstetten
Mozartstraße 9
Tel.: 07472 / 611 20
E-Mail: ams.amstetten@ams.at

2500 Baden
Josefsplatz 7
Tel.: 02252 / 201
E-Mail: ams.baden@ams.at

2460 Bruck/Leitha
Lagerstraße 7
Tel.: 02162 / 632 38
E-Mail:
ams.bruckleitha@ams.at

2230 Gänserndorf
Friedensgasse 4
Tel.: 02282 / 3535
E-Mail:
ams.gaenserndorf@ams.at

3950 Gmünd
Bahnhofstraße 33
Tel.: 02852 / 525 41
E-Mail: ams.gmuend@ams.at

2020 Hollabrunn
Winiwarterstraße 2a
Tel.: 02952 / 2207
E-Mail: ams.hollabrunn@ams.at

3580 Horn
Prager Straße 32
Tel.: 02982 / 2676
E-Mail: ams.horn@ams.at

2100 Korneuburg
Laaer Straße 11
Tel.: 02262 / 727 75
E-Mail: ams.korneuburg@ams.at

3500 Krems
Südtiroler Platz 2
Tel.: 02732 / 825 46
E-Mail: ams.krems@ams.at

3180 Lilienfeld
Liese Prokop Straße 13
Tel.: 02762 / 522 68
E-Mail: ams.lilienfeld@ams.at

3390 Melk
Babenbergerstraße 6-8
Tel.: 02752 / 500 72
E-Mail: ams.melk@ams.at

2130 Mistelbach
Oserstraße 29
Tel.: 02572 / 2721
E-Mail: ams.mistelbach@ams.at

2340 Mödling
Bachgasse 18
Tel.: 02236 / 805
E-Mail:
ams.moedling@ams.at

2620 Neunkirchen
Stockhamnergasse 31
Tel.: 02635 / 628 41
E-Mail:
ams.neunkirchen@ams.at

3100 St. Pölten
Daniel Gran-Straße 10
Tel.: 02742 / 309
E-Mail: ams.sanktpoelten@ams.at

3270 Scheibbs
Schacherlweg 2
Tel.: 07482 / 425 03
E-Mail: ams.scheibbs@ams.at

2320 Schwechat
Sendnergasse 13a
Tel.: 01 / 707 62 51
E-Mail: ams.schwechat@ams.at

3430 Tulln
Nibelungenplatz 1
Tel.: 02272 / 622 36
E-Mail: ams.tulln@ams.at

3830 Waidhofen/Thaya
Thayastraße 3
Tel.: 02842 / 525 61
E-Mail:
ams.waidhofenthaya@ams.at

3340 Waidhofen/Ybbs
Schöffelstraße 4
Tel.: 07442 / 555 33
E-Mail:
ams.waidhofenybbs@ams.at

2700 Wr. Neustadt
Neunkirchner Straße 36
Tel.: 02622 / 216 70
E-Mail:
ams.wienerneustadt@ams.at
Landesgeschäftsstelle für NÖ
1013 Wien, Hohenstaufengasse 2
Tel.: 01 / 531 36
Fax: 01 / 531 36 - 177
E-Mail: ams.niederoesterreich@ams.at

3910 Zwettl
Weittraer Straße 17
Tel.: 02822 / 529 83
E-Mail: ams.zwettl@ams.at

Pensionsversicherungsträger

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)

Hauptstelle:

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1
Tel.: 05 / 03 03, Fax: 05 / 03 03 – 288 50
E-Mail: pva@pensionsversicherung.at
Internet: www.pensionsversicherung.at
Telefonische Auskunfts-/Beratungszeiten:
Mo bis Do 7 – 15:30 Uhr, Fr 7 – 15 Uhr
Persönliche Vorsprachen:
Mo, Di 7 – 16 Uhr, Mi, Do 7 – 19:30 Uhr, Fr 7 – 15 Uhr

Landesstelle Niederösterreich:

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 5
Tel.: 05 / 03 03, Fax: 05 / 03 03 – 328 50
E-Mail: pva-lsn@pensionsversicherung.at
Telefonische Auskunfts-/Beratungszeiten:
Mo bis Do 7 – 15:30 Uhr, Fr 7 – 15 Uhr
Persönliche Vorsprachen: Mo bis Fr 7 – 15 Uhr

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)

Hauptstelle:

1060 Wien, Linke Wienzeile 48-52
Tel.: 050 / 2350 – 0, Fax: 050 / 2350 – 791 00
E-Mail: kv@vaeb.at (Krankenversicherung), uv@vaeb.at (Unfallversicherung), pv@vaeb.at (Pensionsversicherung), ge@vaeb.at (Kuren und Erholungsaufenthalte), office@vaeb.at (für Anträge, Berufungen etc.)
Internet: www.vaeb.at

Geschäftsstelle Graz:

8010 Graz, Lessingstraße 20
Tel.: 050 / 2350 – 0, Fax: 050 / 2350 – 741 01

Gesundheits- und Betreuungszentrum Wien (GBZ Wien):

1020 Wien, Nordbahnstraße 51, Stiege 8
Tel.: 050 / 2350 – 365 00, Fax: 050 / 2350 – 765 01
E-Mail: gbz.wien@vaeb.at
Öffnungszeiten: Mo bis Do 7:30 – 15 Uhr, Fr 7:30 – 13 Uhr

Weitere Gesundheits- und Betreuungszentren der VAEB in Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg, Villach sowie in der Außenstelle Eisenerz

Gesundheitseinrichtung Breitenstein Karl Hiesmayr:

2637 Breitenstein, Hauptstraße 69
Tel.: 050 / 2350 – 375 00, Fax: 050 / 2350 – 775 00
E-Mail: ge.breitenstein@vaeb.at
Internet: www.ge-breitenstein.at

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)**Hauptstelle:**

Postadresse: 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86
Kundenzentrum: 1030 Wien, Hintere Zollamtstraße 1
Tel.: 05 / 08 08 – 0, Fax: 05 / 08 08 - 9099
E-Mail: svgaw@svagw.at
Internet: www.svgaw.at

Landesstelle NÖ:

3100 St. Pölten, Neugebäudeplatz 1
Tel.: 05 / 08 08 – 0 oder DW 2022 (VersicherungsService),
DW 2032 (Pensions- und PflegegeldService),
DW 2042 (GesundheitsService)
Fax: 05 / 08 08 – 9229 (VersicherungsService),
DW 9239 (Pensions- und PflegegeldService),
DW 9249 (GesundheitsService)
E-Mail: vs.noe@svagw.at (VersicherungsService), pps.noe@svagw.at (Pen-
sions- und PflegegeldService), gs.noe@svagw.at (GesundheitsService)

Landesstelle NÖ, Servicestelle/Sprechtage Baden:

2500 Baden, Waltersdorfer Straße 31
Tel.: 05 / 08 08 – 2072, Fax: 05 / 08 08 – 9298
E-Mail: service.baden@svagw.at

Beratungszeiten der Landesstelle NÖ und deren Servicestellen:

Mo bis Do 7:30 – 14:30 Uhr, Fr 7:30 – 13:30 Uhr
Telefonische Erreichbarkeit: Mo bis Do 7:30 – 16 Uhr, Fr 7:30 – 14:30 Uhr

Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)**Hauptstelle und Regionalbüro Wien/Niederösterreich:**

1030 Wien, Ghegastraße 1
Tel.: 01 / 797 06, Fax: 01 / 797 06 - 1300
E-Mail: hauptstelle@svb.at
Internet: www.svb.at
Parteienverkehr: Mo bis Do 8 – 15 Uhr, Fr 8 – 13 Uhr

Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

1082 Wien, Florianigasse 2, Postfach 15
Tel. : 01 / 405 13 81, Fax : 01 / 405 13 81 - 20
E-Mail : office@van.co.at
Internet : www.notar.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)**Hauptstelle und Landesstelle für Wien, NÖ, Burgenland:**

1080 Wien, Josefstädter Straße 80
Tel.: 05 / 04 05, Fax: 05 / 04 05 – 229 00 oder 239 00 (Landesstelle)
E-Mail: postoffice@bva.at, Lst.wien@bva.at (Landesstelle)
Internet: www.bva.at
Öffnungszeiten (Eingang Garageneinfahrt Uhlplatz 2):
Mo bis Do 8 – 14 Uhr, Fr 8 – 13 Uhr

Servicestelle Pensionservice:

1080 Wien, Josefstädter Straße 80
Postanschrift: 1030 Wien, Barichgasse 38
Tel.: 05 / 04 05 - 15, Fax: 05 / 04 05 – 161 90
E-Mail: pensionservice@bva.at

Außenstelle NÖ – St. Pölten:

3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10
Tel.: 05 / 04 05, Fax: 05 / 04 05 – 238 91
E-Mail: stpoelt.leistung@bva.at
Öffnungszeiten: Mo bis Do 8 – 14 Uhr, Fr 8 – 13 Uhr

Österreichische Post AG

Unternehmenszentrale
1030 Wien, Rochusplatz 1
Tel.: 05 / 77 67, Fax: 05 / 77 67 – 220 71
E-Mail: kundenservice@post.at
Internet: www.post.at

**Pensionservice der Österreichischen Bundesbahnen
(ÖBB-Business Competence Center GmbH, Pensionservice)**

1030 Wien, Erdberger Lände 40-48
Tel.: 01 / 930 00 – 325 00, Fax: 01 / 930 00 – 252 51
E-Mail: pensionservice@oebb.at
Internet: http://bcc.oebb.at/de/pensionservice
Persönliche und telefonische Auskünfte: Mo bis Do 8 – 16 Uhr

NÖ Bezirksgerichte

Internet: www.justiz.gv.at

Amstetten

3300 Amstetten, Preinsbacherstraße 13

Tel.: 07472 / 626 54, Fax: 07472 / 626 54 – 55

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr 8 – 12 Uhr

Baden

2500 Baden, Conrad-von-Hötzendorf-Platz 6

Tel.: 02252 / 865 00, Fax: 02252 / 865 00 – 69

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo, Mi, Do, Fr 8 – 12 Uhr

Servicecenter: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Bruck/Leitha

2460 Bruck/Leitha, Wiener Gasse 3

Tel.: 02162 / 621 51, Fax: 02162 / 621 51 – 9

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Do 8 – 12 Uhr

Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Marchfelder-Platz 3

Tel.: 02282 / 2625, Fax: 02282 / 2625 – 50

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Gmünd

3950 Gmünd, Schremser Straße 9

Tel.: 02852 / 522 91, Fax: 02852 / 522 91 – 20

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr

Parteienverkehr: Mo, Mi, Do, Fr 8:30 – 12 Uhr, Di 8 – 12 Uhr

Haag (Wiedereröffnung mit 1.9.2017)

3350 Haag, Höllriglstraße 7

Tel.: 07434 / 424 19, Fax: 07434 / 424 19 – 19

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Hollabrunn

2020 Hollabrunn, Winiwarterstraße 2

Tel.: 02952 / 2323, Fax: 02952 / 2323 – 22

Amtstag: Di 9 – 13 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Horn

3580 Horn, Kirchenplatz 3

Tel.: 02982 / 2678, Fax: 02982 / 2678 – 13

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr

Parteienverkehr: Mo bis Mi 7:30 – 15:30 Uhr, Do bis Fr 7:30 – 12:30 Uhr

Klosterneuburg

3400 Klosterneuburg, Tauchnergasse 3

Tel.: 02243 / 375 82, Fax: 02243 / 375 82 – 35

Amtstag: Di 8 – 13 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Korneuburg

2100 Korneuburg, Landesgerichtsplatz 1

Tel.: 02262 / 799, Fax: 02262 / 799 – 960

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr

Parteienverkehr: Mo, Mi, Do, Fr 8:30 – 12 Uhr, Di 8 – 12 Uhr

Servicecenter: Mo bis Fr 7:30 – 15:30 Uhr

Krems/Donau

3500 Krems/Donau, Josef Wichner-Straße 2

Tel.: 02732 / 809, Fax: 02732 / 809 – 401

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Lilienfeld

3180 Lilienfeld, Babenbergerstraße 18

Tel.: 02762 / 524 70, Fax: 02762 / 524 70 – 33

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Di bis Fr 8 – 12 Uhr

Melk

3390 Melk, Bahnhofplatz 4

Tel.: 02752 / 523 33, Fax: 02752 / 523 33 – 10

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Mistelbach

2130 Mistelbach, Hauptplatz 2

Tel.: 02572 / 2719, Fax: 02572 / 2719 – 42

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8:30 – 12 Uhr

Mödling

2340 Mödling, Wiener Straße 4-6

Tel.: 02236 / 209, Fax: 02236 / 209 – 331

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Neulengbach

3040 Neulengbach, Hauptplatz 2

Tel.: 02772 / 525 81, Fax: 02772 / 525 81 – 11

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Neunkirchen

2620 Neunkirchen, Wiener Straße 23 (Provisorium)

ab 2019 Um-/Neubau in der Triester Straße 26

Tel.: 02635 / 620 31, Fax: 02635 / 620 33

Amtstag: Di 8:30 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Purkersdorf

3002 Purkersdorf, Hauptplatz 6

Tel.: 02231 / 633 31, Fax: 02231 / 633 31 – 25

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr

Parteienverkehr: Mo 8:30 – 12 Uhr, Di bis Fr 8 – 12 Uhr

Scheibbs

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5

Tel.: 07482 / 424 23, Fax: 07482 / 424 23 – 9

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Do 8 – 12 Uhr

Schwechat

2320 Schwechat, Schloßstraße 7

Tel.: 01 / 707 63 17, Fax: 01 / 707 63 17 – 530

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8:30 – 12 Uhr

St. Pölten

3100 St. Pölten, Schießstattring 6

Tel.: 02742 / 809, Fax: 02742 / 809 – 394 880

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Servicecenter: Mo bis Fr 8 – 15:30 Uhr

Tulln

3430 Tulln, Albrechtsgasse 10

Tel.: 02272 / 625 36, Fax: 02272 / 625 36 – 47

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr

Parteienverkehr: Mo, Mi, Do, Fr 8:30 – 12:30 Uhr, Di 8 – 12 Uhr

Waidhofen/Thaya

3830 Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1

Tel.: 02842 / 525 66, Fax: 02842 / 525 66 – 25

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Waidhofen/Ybbs (Wiedereröffnung mit 1.9.2017)

3340 Waidhofen/Ybbs, Ybbstorgasse 2

Tel.: 07442 / 521 00, Fax: 07442 / 521 00 - 66

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Maria-Theresien-Ring 3b

Tel.: 02622 / 215 10, Fax: 02622 / 215 10 – 680

Amtstage: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Zwettl

3910 Zwettl, Weitraer Straße 17

Tel.: 02822 / 528 63, Fax: 02822 / 528 63 – 25

Amtstag: Mo 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

NÖ Landesregierung**Amt der NÖ Landesregierung**

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Tel.: 02742 / 9005 – 0, Fax: 02742 / 9005 – 13610

E-Mail: buergerbuero.landhaus@noel.gv.at

Internet: www.noel.gv.at

Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1

Tel.: 02742 / 9005 – 12000, Fax: 02742 / 9005 - 13030

E-Mail: lh.mikl-leitner@noel.gv.at

Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf

Zuständigkeitsbereiche: Landeskliniken, Energie, Landwirtschaft

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1

Tel.: 02742 / 9005 – 12700, Fax: 02742 / 9005 - 13510

E-Mail: lhstv.pernkopf@noel.gv.at

Landeshauptfrau-Stellvertreter Franz Schnabl

Zuständigkeitsbereiche: Konsumentenschutz, Kommunale Verwaltung, Bau- und Verkehrsrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1

Tel.: 02742 / 9005 – 12210, Fax: 02742 / 9005 - 12251

E-Mail: post.lhstvschnabl@noel.gv.at

Landesrätin Dr. Petra Bohuslav

Zuständigkeitsbereiche: Wirtschaft, Tourismus und Sport
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1
Tel.: 02742 / 9005 – 12101 oder 13574, Fax: 02742 / 9005 - 13730
E-Mail: lr.bohuslav@noel.gv.at

Landesrat Dr. Martin Eichtinger

Zuständigkeitsbereiche: Wohnen, Arbeit, internationale Beziehungen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1
Tel.: 02742 / 9005 – 12200, Fax: 02742 / 9005 - 13590
E-Mail: lr.eichtinger@noel.gv.at

Landesrätin Mag. Christiane Teschl-Hofmeister

Zuständigkeitsbereiche: Bildung, Familien und Soziales
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1
Tel.: 02742 / 9005 – 12646 oder 12601, Fax: 02742 / 9005 - 12662
E-Mail: buero.teschl-hofmeister@noel.gv.at

Landesrat DI Ludwig Schleritzko

Zuständigkeitsbereiche: Finanzen und Mobilität
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1
Tel.: 02742 / 9005 – 12300, Fax: 02742 / 9005 - 13655
E-Mail: lr.schleritzko@noel.gv.at

Landesrätin Ulrike Königsberger-Ludwig

Zuständigkeitsbereiche: Gesundheit, Soziale Verwaltung, Gleichstellung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1
Tel.: 02742 / 9005 – 12211, Fax: 02742 / 9005 – 13570
E-Mail: post.lrkoenigsberger-ludwig@noel.gv.at

Landesrat Gottfried Waldhäusl

Zuständigkeitsbereiche: Integration und Veranstaltungswesen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 2
Tel.: 02742 / 9005 – 13733
E-Mail: buero.waldhaeusl@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaften:

Parteienverkehr: für persönliche Vorsprachen

Bürgerbüro: erledigt einen Teil der wesentlichen Leistungen an Ort und Stelle

Amtsstunden: nur zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben

BH Amstetten

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11

Tel.: 07472 / 9025 – 0 bzw. DW 21130 (Bürgerbüro),

Fax: 07472 / 9025 – 21000

E-Mail: post.bham@noel.gv.at

Parteienverkehr & Bürgerbüro:

Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 14 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7:30 – 15:30 Uhr, Di 7:30 – 19 Uhr,

Fr 7:30 – 13 Uhr

Außenstelle BH Amstetten:

4300 St. Valentin, Hauptplatz 6

Tel.: 07435 / 505 - 4610, Fax: 07472 / 9025 – 21000

Parteienverkehr: Do 8 – 12 Uhr

BH Baden

2500 Baden, Schwartzstraße 50

Tel.: 02252 / 9025 – 0 bzw. DW 22130 (Bürgerbüro),

Fax: 02252 / 9025 – 22000

E-Mail: post.bhbn@noel.gv.at

Parteienverkehr: Mo, Fr 8 – 12 Uhr, Di 8 – 12 Uhr, 16 – 19 Uhr

Bürgerbüro: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 -19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7:30 – 15:30 Uhr, Di 7:30 – 19 Uhr,

Fr 7:30 – 13 Uhr

Außenstellen BH Baden:

2560 Berndorf, Karl-Kislinger-Platz 2-3 (Amtsgebäude der Stadtgemeinde)

Tel.: 02672 / 822 53 – 26, Fax: 02252 / 9025 – 22000

Parteienverkehr: jeden 2. und 4. Mittwoch, 7:30 – 13 Uhr

2486 Pottendorf, Alte Spinnerei 1 (Amtsgebäude der Marktgemeinde)

Tel.: 02623 / 722 78 – 602, Fax: 02252 / 9025 – 22000

Parteienverkehr: jeden 1. und 3. Montag, 7:30 – 13 Uhr

2563 Pottenstein, Hauptplatz 13 (Amtsgebäude der Marktgemeinde)

Tel.: 02672 / 824 24 – 35, Fax: 02252 / 9025 – 22000

Parteienverkehr: jeden 1. und 3. Mittwoch, 7:30 – 13 Uhr

BH Bruck/Leitha

2460 Bruck/Leitha, Fischamender Straße 10
Tel.: 02162 / 9025 – 0 bzw. DW 23130 (Bürgerbüro),
Fax: 02162 / 9025 – 23000
E-Mail: post.bhbl@noel.gv.at
Parteienverkehr & Bürgerbüro:
Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 -19 Uhr
Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7:30 – 15:30 Uhr, Di, 7:30 – 19 Uhr,
Fr 7:30 – 13 Uhr

Außenstelle BH Bruck/Leitha:

2320 Schwechat, Hauptplatz 4
Tel.: 02162 / 9025 - 23700
Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

BH Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1
Tel.: 02282 / 9025 – 0 bzw. DW 24130 (Bürgerbüro),
Fax: 02282 / 9025 – 24000
E-Mail: post.bhgf@noel.gv.at
Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr
Bürgerbüro: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 -19 Uhr
Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7:30 – 15:30 Uhr, Di 7:30 – 19 Uhr,
Fr 7:30 – 13 Uhr

Außenstellen BH Gänserndorf:

2301 Groß-Enzersdorf, Freiherr von Smola-Straße 1/2
Tel.: 02282 / 9025 – 24750
Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

2225 Zistersdorf, Hauptstraße 17
Tel.: 02282 / 9025 – 24701
Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

BH Gmünd

3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Tel.: 02852 / 9025 – 0 bzw. DW 25130 (Bürgerbüro),
Fax: 02852 / 9025 – 25000
E-Mail: post.bhgd@noel.gv.at
Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 13-15 Uhr
Bürgerbüro: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 -19 Uhr
Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7:30 – 15:30 Uhr, Di 7:30 – 19 Uhr,
Fr 7:30 – 13 Uhr

BH Hollabrunn

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24

Tel.: 02952 / 9025 – 0 bzw. DW 27130 (Bürgerbüro),

Fax: 02952 / 9025 – 27000

E-Mail: post.bhhl@noel.gv.at

Parteienverkehr & Bürgerbüro:

Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 13 - 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7:30 – 15:30 Uhr, Di 7:30 – 19 Uhr,

Fr 7:30 – 13 Uhr

Außenstellen BH Hollabrunn:

2054 Haugsdorf, Laaer Straße 12

Tel.: 02944 / 2218 – 15, Fax: 02952 / 9025 – 27000

Parteienverkehr: Mi 8 - 11 Uhr

3720 Ravelsbach, Hauptplatz 5

Tel.: 02958 / 824 14 – 17, Fax: 02952 / 9025 – 27000

Parteienverkehr: Do 8 - 11 Uhr

2070 Retz, Hauptplatz 30

Tel.: 02942 / 2583 – 62, Fax: 02952 / 9025 – 27000

Parteienverkehr: Mo 8 – 12:30 Uhr

BH Horn

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

Tel.: 02982 / 9025 – 0 bzw. DW 28130 (Bürgerbüro),

Fax: 02982 / 9025 – 28000

E-Mail: post.bhho@noel.gv.at

Parteienverkehr: Di, Do 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Bürgerbüro: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7:30 – 15:30 Uhr, Di 7:30 – 19 Uhr,

Fr 7:30 – 13 Uhr

BH Korneuburg

2100 Korneuburg, Bankmannring 5

Tel.: 02262 / 9025 – 0 bzw. DW 29130 (Bürgerbüro),

Fax: 02262 / 9025 – 29000

E-Mail: post.bhko@noel.gv.at

Parteienverkehr: Di 8 – 12:30 Uhr, 13 – 19 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr

Bürgerbüro: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 13 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7:30 – 15:30 Uhr, Di 7:30 – 19 Uhr,

Fr 7:30 – 13 Uhr

Außenstelle BH Korneuburg:

2201 Gerasdorf bei Wien, Kuhngasse 2

Tel.: 02262 / 9025 - 29750

Parteienverkehr & Bürgerbüro:

Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

2000 Stockerau, Rathausplatz 1

Tel.: 02262 / 9025 - 29706

Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12:30 Uhr, Di zusätzlich 15 – 19 Uhr

BH Krems

3500 Krems, Drinkweldergasse 15

Tel.: 02732 / 9025 – 0 bzw. DW 30130 (Bürgerbüro),

Fax: 02732 / 9025 – 30000

E-Mail: post.bhkr@noel.gv.at

Parteienverkehr: Di, Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Bürgerbüro: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 15:30 Uhr, Di zusätzlich 13 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo bis Do 7:30 – 15:30 Uhr, Fr 7:30 – 13 Uhr

BH Lilienfeld

3180 Lilienfeld, Am Anger 2

Tel.: 02762 / 9025 – 0 bzw. DW 31130 (Bürgerbüro),

Fax: 02762 / 9025 – 31000

E-Mail: post.bhlf@noel.gv.at

Parteienverkehr: Di, Do, Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Bürgerbüro: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7:30 – 15:30 Uhr, Di 7:30 – 19 Uhr, Fr 7:30 – 13 Uhr

BH Melk

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a

Tel.: 02752 / 9025 – 0 bzw. DW 32130 (Bürgerbüro),

Fax: 02752 / 9025 – 32000

E-Mail: post.bhme@noel.gv.at

Parteienverkehr:

Mo 13 – 19 Uhr, Di, Do, Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 13 – 15 Uhr

Bürgerbüro: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo zusätzlich 13 – 19 Uhr, Di zusätzlich 13 – 15 Uhr

Amtsstunden: Mo 7:30 – 19 Uhr, Di, Mi, Do 7:30 – 15:30 Uhr, Fr 7:30 – 13 Uhr

Außenstellen BH Melk:

3650 Pöggstall, Raiffeisenplatz 3

Tel.: 02752 / 9025 - 32705

Parteienverkehr: Mo 13 – 19 Uhr, Di, Do 8 – 12 Uhr, 13 – 15 Uhr

3370 Ybbs/Donau, Rathausgasse 1-3

Tel.: 07412 / 524 33

Parteienverkehr: Mi 8 – 12 Uhr, 13 – 14:30 Uhr

BH Mistelbach

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5

Tel.: 02572 / 9025 – 0 bzw. DW 33130 (Bürgerbüro),

Fax: 02572 / 9025 – 33000

E-Mail: post.bhmi@noel.gv.at

Parteienverkehr: Di, Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Bürgerbüro: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7:30 – 15:30 Uhr, Di 7:30 – 19 Uhr,

Fr 7:30 – 13 Uhr

Außenstellen BH Mistelbach:

2136 Laa/Thaya, Bürgerspitalgasse 1

Tel.: 02572 / 9025 – 33701

Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

2170 Poysdorf, Wienerstraße 1

Tel.: 02572 / 9025 – 33801

Parteienverkehr: Mi 8 – 12 Uhr, 13 – 15 Uhr

2120 Wolkersdorf, Kirchenplatz 9

Tel.: 02572 / 9025 – 33751

Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

BH Mödling

2340 Mödling, Bahnstraße 2

Tel.: 02236 / 9025 – 0 bzw. DW 34130 (Bürgerbüro),

Fax: 02236 / 9025 – 34000

E-Mail: post.bhmd@noel.gv.at

Parteienverkehr: Di, Fr 7:30 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Bürgerbüro: Mo bis Fr 7:30 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7:30 – 15:30 Uhr, Di 7:30 – 19 Uhr,

Fr 7:30 – 13 Uhr

BH Neunkirchen

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17

Tel.: 02635 / 9025 – 0 bzw. DW 35130 (Bürgerbüro),

Fax: 02635 / 9025 – 35000

E-Mail: post.bhnk@noel.gv.at

Parteienverkehr:

Di, Fr 7:30 – 12 Uhr, Di zusätzlich 13 – 15 Uhr, 16 – 19 Uhr

Bürgerbüro: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 13 – 15 Uhr, 16 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7:30 – 15:30 Uhr, Di 7:30 – 19 Uhr,

Fr 7:30 – 13 Uhr

Außenstellen BH Neunkirchen:

2870 Aspang-Markt, Hauptplatz 12

Tel.: 02642 / 526 30

Parteienverkehr: Mi 8 – 12 Uhr, 13:30 – 15:30 Uhr

2640 Gloggnitz, Sparkassenplatz 5

Tel.: 02662 / 424 01 – 52

Parteienverkehr: Do 8 – 12 Uhr, 13:30 – 15:30 Uhr

BH St. Pölten

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Tel.: 02742 / 9025 – 0 bzw. DW 37130 (Bürgerbüro),

Fax: 02742 / 9025 – 37000

E-Mail: post.bhpl@noel.gv.at

Parteienverkehr & Bürgerbüro:

Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 14 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7:30 – 15:30 Uhr, Di 7:30 – 19 Uhr,

Fr 7:30 – 13 Uhr

Bürgerbüro BH St. Pölten (im Landhaus):

Mo, Mi, Do 8 – 16 Uhr, Di 8 – 18 Uhr, Fr 8 – 14 Uhr

Adresse: Landhaus St. Pölten, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 4 (Erdgeschoß am Landhausboulevard)

Tel.: 02742 / 9025 – 12526, 12521 oder 13738,

Fax: 02742 / 9025 – 13610

E-Mail: buergerbuero.landhaus@noel.gv.at

Außenstellen BH St. Pölten:

3204 Kirchberg/Pielach, Schlosstraße 1

Tel.: 02722 / 7309 – 24

Parteienverkehr: Do 14 – 17 Uhr

3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82
Tel.: 02742 / 9025 – 37302 oder 37303
Parteienverkehr: Mi 8 – 14 Uhr

3002 Purkersdorf, Hauptplatz 4
Tel.: 02742 / 9025 - 37700
Parteienverkehr & Bürgerbüro:
Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 14 – 19 Uhr

BH Scheibbs

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5
Tel.: 07482 / 9025 – 0 bzw. DW 38130 (Bürgerbüro),
Fax: 07482 / 9025 – 38000
E-Mail: post.bhsb@noel.gv.at
Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 13 – 19 Uhr
Bürgerbüro: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 13 – 19 Uhr
Amtsstunden: Mo bis Do 7:30 – 15:30 Uhr, Fr 7:30 – 13 Uhr

BH Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33
Tel.: 02272 / 9025 – 0 bzw. DW 39130 (Bürgerbüro),
Fax: 02272 / 9025 – 39000
E-Mail: post.bhtu@noel.gv.at
Parteienverkehr & Bürgerbüro:
Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Do zusätzlich 16 – 19 Uhr
Amtsstunden: Mo bis Mi 7:30 – 15:30 Uhr, Do 7:30 – 19 Uhr,
Fr 7:30 – 13 Uhr

Außenstellen BH Tulln:

3470 Kirchberg/Wagram, Marktplatz 5 (Amtsgebäude der Marktgemeinde)
Tel.: 02279 / 2332 – 60
Parteienverkehr: Mi 7:30 – 11 Uhr

3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21
Tel.: 02243 / 9025- 39700
Parteienverkehr & Bürgerbüro: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich
15 – 18 Uhr

3430 Tulln, Kerschbaumergasse 15 (Zweites Amtsgebäude Tulln)

Tel.: 02272 / 9025 – 0, Fax: 02272 / 9025 – 39000

Die Abteilungen „Strafen“ und „Jugend und Soziales“ befinden sich in der Kerschbaumergasse 15. Parteienverkehr wie in der Zentrale am Hauptplatz 33.

1014 Wien, Herrngasse 13 (Außenstelle Palais Niederösterreich)

Tel.: 02272 / 9025 - 39800

Parteienverkehr & Bürgerbüro:

Mo, Mi, Do 7:30 – 15:30 Uhr, Di 7:30 – 18 Uhr, Fr 7:30 – 13 Uhr

BH Waidhofen/Thaya

3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1

Tel.: 02842 / 9025 – 0 bzw. DW 40130 (Bürgerbüro),

Fax: 02842 / 9025 – 40000

E-Mail: post.bhwt@noel.gv.at

Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Bürgerbüro: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7:30 – 15:30 Uhr, Di 7:30 – 19 Uhr, Fr 7:30 – 13 Uhr

BH Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 33

Tel.: 02622 / 9025 – 0 oder DW 41130 (Bürgerbüro),

Fax: 02622 / 9025 – 41000

E-Mail: post.bhwb@noel.gv.at

Parteienverkehr: Di, Fr 7:30 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Bürgerbüro: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 13:30 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7:30 – 15:30 Uhr, Di 7:30 – 19 Uhr,

Fr 7:30 – 13 Uhr

Außenstellen BH Wiener Neustadt:

2770 Gutenstein, Markt 100

Tel.: 02634 / 7220 – 17

Parteienverkehr: Do 8 – 12 Uhr

2860 Kirchsschlag/BW, Günser Straße 1

Tel.: 02646 / 2213 - 16

Parteienverkehr: Fr 8 – 12 Uhr

BH Zwettl

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1

Tel.: 02822 / 9025 – 0 oder DW 42130 (Bürgerbüro),

Fax: 02822 / 9025 – 42000

E-Mail: post.bhzt@noel.gv.at

Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Bürgerbüro: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 13 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo bis Do 7:30 – 15:30 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr,

Fr 7:30 – 13 Uhr

Arbeitsinspektorate

www.arbeitsinspektion.gv.at

Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten

Zuständig für Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich des 1. bis 23. Wiener Gemeindebezirkes; die Verwaltungsbezirke Bruck/Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling und Tulln

1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel.: 01 / 714 04 65, Fax: 01 / 714 04 65 – 99

Bereitschaftsdienst (außerhalb der Amtsstunden): Tel.: 0664 / 251 70 00

E-Mail: bau@arbeitsinspektion.gv.at

Amtsstunden: Mo bis Do 7:30 – 16:30 Uhr, Fr 7.30 – 13.30 Uhr

Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr oder nach telefonischer Voranmeldung

Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel

Zuständig für die Stadt Wiener Neustadt, die Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8

Tel.: 02622 / 231 72, Fax: 02622 / 231 72 – 99

Bereitschaftsdienst (außerhalb der Amtsstunden): Tel.: 0664 / 251 70 07

E-Mail: noe-industrieviertel@arbeitsinspektion.gv.at

Amtsstunden: Mo bis Do 7 – 16 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr

Parteienverkehr: Di 8 – 12 Uhr oder nach telefonischer Voranmeldung

Arbeitsinspektorat NÖ Mostviertel

Zuständig für die Städte St. Pölten und Waidhofen/Ybbs; die Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten und Scheibbs

3100 St. Pölten, Daniel-Gran-Straße 10
Tel.: 02742 / 363 225, Fax: 02742 / 363 225 – 99
Bereitschaftsdienst (außerhalb der Amtsstunden): Tel.: 0664 / 251 70 08
E-Mail: noe-mostviertel@arbeitsinspektion.gv.at
Amtsstunden: Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr
Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Arbeitsinspektorat NÖ Waldviertel

Zuständig für die Stadt Krems; die Verwaltungsbezirke
Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya und Zwettl

3504 Stein (Stadt Krems), Donaulände 49
Tel.: 02732 / 831 56, Fax: 02732 / 831 56 – 99
Bereitschaftsdienst (außerhalb der Amtsstunden): Tel.: 0664 / 251 70 17
E-Mail: noe-waldviertel@arbeitsinspektion.gv.at
Amtsstunden: Mo bis Do 8 - 16 Uhr, Fr 8 - 12 Uhr
Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel

Zuständig für den 21. und 22. Wiener Gemeindebezirk und für die Ver-
waltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach

1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel.: 01 / 714 04 62, Fax: 01 / 714 04 62 – 99
Bereitschaftsdienst (außerhalb der Amtsstunden): Tel.: 0664 / 251 70 06
E-Mail: wien-nord-noe-weinviertel@arbeitsinspektion.gv.at
Amtsstunden: Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr
Parteienverkehr (telefonische Voranmeldung erbeten): Di 13 – 15:30 Uhr

Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung

Zuständig für den 23. Wiener Gemeindebezirk und für die Ver-
waltungsbezirke Bruck/Leitha, Mödling und Tulln

1040 Wien, Belvederegasse 32
Tel.: 01 / 505 17 95, Fax: 01 / 505 17 95 – 99
Bereitschaftsdienst (außerhalb der Amtsstunden): Tel.: 0664 / 251 70 05
E-Mail: wien-sued-umgebung@arbeitsinspektion.gv.at
Amtsstunden: Mo bis Do 7 – 16 Uhr, Fr 7 – 12 Uhr
Parteienverkehr (telefonische Voranmeldung erbeten):
Mo bis Do 9 – 12 Uhr

Magistrate

Magistrat der Stadt Krems:

3500 Krems, Obere Landstraße 4

Tel.: 02732 / 801 - 540

Fax: 02732 / 801 - 905 49

E-Mail: buergerservice@krems.gv.at

Internet: www.krems.gv.at

Öffnungszeiten/Bürgerservice: Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 12:30 Uhr

Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten:

3100 St. Pölten, Rathausplatz 1

Tel.: 02742 / 333 - 3000

Fax: 02742 / 333 - 3029

E-Mail: rathaus@st-poelten.gv.at, buergerservice@st-poelten.gv.at

Internet: www.st-poelten.gv.at

Öffnungszeiten/Bürgerservice: Mo, Mi, Do 7:30 - 16 Uhr,

Di 7:30 – 18 Uhr, Fr 7:30 - 13 Uhr

Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs:

3340 Waidhofen/Ybbs, Oberer Stadtplatz 28

Tel.: 07442 / 511 – 0, Fax: 07442 / 511 - 99

E-Mail: post@waidhofen.at

Internet: www.waidhofen.at

Amtszeiten/Bürgerservice: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr,

Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 16 Uhr, Di zusätzlich 13 – 17 Uhr

Magistrat der Stadt Wr. Neustadt:

2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1

Tel.: 02622 / 373 – 0 oder DW 180 (Bürgerservice)

Fax: 02622 / 373 – 184 oder DW 199 (Bürgerservice)

E-Mail: buergerservice@wiener-neustadt.at

Internet: www.wiener-neustadt.gv.at

Öffnungszeiten/Bürgerservice: Mo, Mi, Do 8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr,

Di 8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)**Hauptstelle:**

1200 Wien, Adalbert-Stifter-Straße 65

Tel.: 05 / 93 93 – 20 000, Fax: 05 / 93 93 – 20 606

Internet: www.auva.at/hauptstelle

Parteienverkehr: Mo bis Fr 9 – 14 Uhr

Amtsstunden: Mo bis Fr 8 – 15 Uhr

Landesstelle für Wien, Niederösterreich und das Burgenland:

1200 Wien, Webergasse 4

Tel.: 05 / 93 93 – 31 000, Fax: 05 / 93 93 – 31 191

Internet: www.auva.at/wien

Parteienverkehr: Mo bis Fr 9 – 14 Uhr

Außenstelle St. Pölten:

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 8

Tel.: 05 / 93 93 - 31 888, Fax: 05 / 93 93 - 31 846

E-Mail: AS@auva.at

Internet: www.auva.at/stpoelten

Parteienverkehr: Mo bis Fr 9 – 14 Uhr

Amt der NÖ Landesregierung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 4

Tel.: 02742 / 9005 – 0, Fax: 02742 / 9005 – 13610

E-Mail: buergerbuero.landhaus@noel.gv.at

Internet: www.noel.gv.at

Sozialministeriumservice - Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen**Landesstelle für das östliche u. südliche****Niederösterreich (Außenstelle Wien)**

1010 Wien, Babenbergerstraße 5

Tel.: 01 / 588 31, Fax: 05 / 99 88 - 2284

E-Mail: post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

Internet: www.sozialministeriumservice.at

Öffnungszeiten: Mo bis Do 8 – 15:30 Uhr, Fr 8 – 14:30 Uhr

Beratungszeiten: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, außerhalb nach Vereinbarung

SMS-Anfragen (für Gehörlose): Tel. 0664 / 857 49 17

Landesstelle für Niederösterreich:

3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 8, 3. Stock
Tel.: 02742 / 312 224, Fax: 02742 / 312 224 - 7655
E-Mail: post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at
Öffnungszeiten: Mo bis Do 8 – 15:30 Uhr, Fr 8 – 14:30 Uhr
Beratungszeiten: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, außerhalb nach Vereinbarung

**NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung
(ab 1.7.2018 Erwachsenenschutzverein):**

Geschäftsführung:
3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5, 2. Stock
Tel.: 02742 / 771 75, Fax: 02742 / 771 75 - 18
E-Mail: sachwalterschaft@noelv.at
Internet: www.noelv.at

Geschäftsstelle Amstetten

3300 Amstetten, Laurenz-Dorrer-Straße 6
Tel.: 07472 / 653 80, Fax: 07472 / 653 80 – 14
E-Mail: sachwalterschaft-am@noelv.at

Geschäftsstelle Mödling

2340 Mödling, Wienerstraße 2, Stiege 2, 2. Stock
Tel.: 02236 / 488 82, Fax: 02236 / 488 82 – 4
E-Mail: sachwalterschaft-md@noelv.at

Geschäftsstelle Persenbeug

3680 Persenbeug, Schloßstraße 1
Tel.: 07412 / 556 80, Fax: 07412 / 556 80 – 8
E-Mail: sachwalterschaft-pb@noelv.at

Geschäftsstelle St. Pölten:

3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5, Stiege 2, 3. Stock
Tel.: 02742 / 36 16 30, Fax: 02742 / 36 16 30 - 20
E-Mail: sachwalterschaft-stp@noelv.at

Geschäftsstelle Wr. Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Herrengasse 25, 1. Stock
Tel.: 02622 / 267 38, Fax: 02622 / 267 38 – 4
E-Mail: sachwalterschaft-wrn@noelv.at

Geschäftsstelle Zwettl

3910 Zwettl, Neuer Markt 15
Tel.: 02822 / 542 58, Fax: 02822 / 542 58 – 8
E-Mail: sachwalterschaft-zw@noelv.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)

Hauptstelle und Landesstelle für Wien, NÖ, Burgenland:

1080 Wien, Josefstädter Straße 80

Tel.: 05 / 04 05, Fax: 05 / 04 05 – 229 00 oder 239 00 (Landesstelle)

E-Mail: postoffice@bva.at, Lst.wien@bva.at (Landesstelle)

Internet: www.bva.at

Öffnungszeiten (Eingang Garageneinfahrt Uhlplatz 2):

Mo bis Do 8 – 14 Uhr, Fr 8 – 13 Uhr

Verein für Konsumenteninformation (VKI)

Beratung Wien

Europäisches Verbraucherzentrum Österreich (EVZ)

1060 Wien, Mariahilfer Straße 81

VKI: Tel.: 01 / 588 77 – 0; EVZ: Tel.: 01 / 588 77 81

E-Mail: kundenservice@vki.at (VKI); info@europakonsument.at (EVZ)

Internet: www.vki.at, www.konsument.at (VKI);

www.europakonsument.at (EVZ)

Telefonische Beratung (VKI):

Tel.: 01 / 588 77 – 0 (normale Gesprächsgebühren)

Mo bis Fr 9 – 15 Uhr

Persönliche Beratung (VKI):

Ausführliche Beratungsgespräche (kostenpflichtig)

Mo, Mi 9 – 18 Uhr, Di, Do, Fr 9 – 16 Uhr

Kurze Beratungsgespräche (VKI, kostenlos):

Mo bis Fr 10 – 15 Uhr

NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

3109 St. Pölten, Wienerstraße 54, Tor zum Landhaus, Stiege A,

3. Obergeschoss

Tel.: 02742 / 90 811, Fax: 02742 / 9005 – 15650

E-Mail: post.kija@noel.gv.at

Internet: www.kija-noe.at

Geschäftsstelle Krems (Bezirkshauptmannschaft Krems):

3500 Krems, Drinkweldergasse 15, 4. Stock, Zimmer A.4.24 und A.4.26

Tel.: 02732 / 9025 – 10201

Beratungen: dienstags und nach Vereinbarung

Geschäftsstelle Baden (Bezirkshauptmannschaft Baden):

2500 Baden, Schwarzstraße 50, 3. Stock, Zimmer 327

Tel.: 02252 / 9025 – 11407

Beratungen: jeden zweiten Dienstag und nach Vereinbarung